

# Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger  
Berlin Leipzig

unter Mitwirkung von

Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg,  
Mannheim.

---

==== Siebenundfünfzigster Jahrgang. ====

I. Band.

1928.



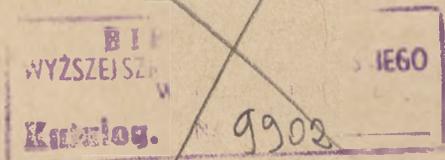
---

Leipzig.

W. Moeser Buchhandlung.



01353



D 48/168/38u.

Nv. 30,-

# Register

über den

Inhalt von Heft 1 bis 17

des

57. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

I. Band

1928.

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köst, Leipzig.

## I. Inhaltsübersicht.

- |   |  |
|---|--|
| A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4. | C. Rechtsprechung. S. *5.                  |
| B. Übersichten, Tabellen und Zusammenstellungen. S. *5.     | D. Reichstag, Landtag und Behörden. S. *6. |
|   | E. Vereine und Gesellschaften. S. *6.      |
|   | F. Vermischtes. S. *6.                     |

## II. Sachregister.

S. \*6.

## III. Aufwertungsrecht.

A. Sachregister. S. \*55. - B. Gesetzesregister. S. \*58.

## IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. \*59. - B. Strafrecht. S. \*63. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. \*64. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts. S. \*66. - E. Internationales Recht und Recht des Friedensvertrages. S. \*68.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen. S. \*68.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. \*69.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet. A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. \*70; b) Strafsachen S. \*71. - B. Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich. S. \*71. - C. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. \*71. - D. Oberlandesgerichte. S. \*72. - E. Landgerichte. S. \*73. - F. Amtsgerichte. S. \*74. - G. Arbeitsgerichte. S. \*74. - H. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. \*74; b) Landesbehörden S. \*75. - J. Gemischte Schiedsgerichtshöfe. S. \*76. - K. Ausländische Gerichte. S. \*76.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen. S. \*76.

## IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. \*78. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. \*80.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

S. \*83.

XI. Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

S. \*86.

## I.

## Inhaltsübersicht des 57. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift.

## I. Band.

## A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen.

- Zum neuen Jahre! Von J.R. Dr. Julius Magnus, Berlin 1
- Das Studium, die Ausbildung u. die Prüfung der Juristen.
- A. Rechtsstudium. 10
- B. Ausbildung u. Prüfungen.
1. Das Reich (u. Allgemeines).  
Das jurist. Studium, der Vorbereitungs- dienst der Referendare u. die jurist. Prüfungen in den deutschen Ländern. Von GehJ.R. Dr. Sattelmacher, Berlin 10
- Staatsreferendar u. Staatsassessor.  
1. Von R.A. Dr. Ernst Wolff, Berlin 15  
2. Von Präs. des Oberverwaltungsger. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 16
3. Wird der „Staatsreferendar“ u. der „Staatsassessor“ ein geeigneter Richter u. Rechtsanwalt? Von Präs. des Jurist. Landesprüfungsamts i. R. Steuber, Berlin-Zehlendorf 16
2. Länder.
- Preußen. Ausbildung u. Prüfung der höheren Verwaltungsbeamten. Von St-Sekt. i. e. R. Dr. Meister, Präs. der Prüfungskommission f. höh. Verw-Beamten, Berlin 19
- Bayern. Von MinR. Sotier, München 21
- Sachsen. Von MinDir. Dr. Hüttner, Dresden 22
- Württemberg. 1926 u. 1927. Von Sen-Präs. Dr. Feyerabend, Stuttgart 24
- Baden. Von R.A. Prof. Dr. Karl Geiler, Mannheim-Heidelberg 25
- Hessen. Von OVG.R. Dr. Mayer, Darmstadt 25
- Braunschweig. Von OVG-Präs. Prof. Dr. Levin, Braunschweig 26
- Hansestädte. Von OVG-Präs. Prof. Dr. W. Mittelstein (?), Hamburg 28
- Freie Stadt Danzig. Von GehJ.R. Dr. Crusen, Präs. des Obergerichts der Freien Stadt Danzig 28
- Zur Rationalisierung der Gesetzgebung.  
I. Von MinDir. im RJustMin. Prof. Dr. Dr. Franz Schlegelberger, Berlin 29  
II. Von StSekt. i. R. Dr. Frihe, Berlin 30
- Die Entwicklung des Rechts der Staatsangehörigkeit der Ehefrau u. das neue franz. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 10. Aug. 1927. Von R.A. Dr. Gustav Schwarz, Berlin 31.
- Die franz. Justizreform des Jahres 1926. (Vortrag)
- Die Examinersfchleichen als Anfechtungsgrund der Beamtenanstellung. Von Ref. Kurt Joll, Breslau 35
- Entgegnung. Von Prof. Dr. Gustav Radbruch, Heidelberg 35
- Das Rechtsgutachten. Von R.A. Dr. Hans Frih Abraham, Berlin 89
- Der Festangestellte als Anwalt. Von R.A. Dr. Dieh, München 92
- Zur Richterbesoldung. Von OGR. Dr. Brense, Berlin 94.
- Die Rüge einer Verletzung des § 338 Ziff. 8 StPD. ist auch dann zulässig, wenn ein bedingter Beweisanspruch nicht durch förm-

- lichen Gerichtsbeschluss abgelehnt, sondern in den Urteilsgründen als unerheblich zurückgewiesen worden ist. Von R.A. Otto Rothbarth, Frankfurt a. M. 95
- Nachtrag zu „Jurist. Ausbildung u. Prüfungen in der Freien Stadt Danzig“. Von Präs. des Oberger. GehJ.R. Dr. Crusen, Danzig 95
- Die Wirkung des Zwangsvollstreckungsverbots gem. § 32 BergVO. Von R.A. Dr. Lichtigfeld II, Düsseldorf 95
- Die Aufwertung im internat. Privatrecht. Von Prof. Dr. Karl Neumeyer, München 137
- Zur Auslegung des § 17 der AufwNovelle (Rechtswirksamkeit des Verzichts auf Rechte aus der künftigen Gesetzgebung). Von R.A. Dr. Hans Frih Abraham, Berlin 146
- Die Aufwertung von Hypotheken und hypothekarisch sichergestellten Forderungen gegen einen Gemeinschuldner. Von Amts- und Landrichter Dr. Lauterbach, Berlin 146
- Zur Frage der Eigentümergrundschuld nach Aufwertungsverzicht des Gläubigers mit gelöschter Altmarkhypothek.  
I. Von J.R. Dr. Georg Mühsam-Werther, Berlin 147  
II. Von R.A. Dr. L. Goldschmidt II, Hannover 148
- Zu den Zeilerischen Umwertungszahlen. Von Dr. Moritz Elsas, Frankfurt a. M. 148
- Sind Veränderungen der im Handelsregister vermerkten Personaten (Namen, Stand, Wohnort) dort eingetragener natürlicher Personen ebenfalls in das Handelsregister einzutragen? Von GehJ.R. Dr. Felix Bondi, Dresden 201
- Die Überfremdungsaktien. Von R.A. Dr. Alex Liffchütz, Bremen 204
- Zum Genossenschaftsrecht der BergVO. Von OGR. Citron, Berlin 207
- Die Entschädigungsfrage nach der NotVO. über Steinkohle u. Erdöl für Berlin u. Brandenburg. Von GerAss. Dr. Brodhoff, Halle a. S. 207
- Berichtigende Nachträge zu Generalversammlungsprotokollen. Von R.A. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br. 208
- Die Überschreitung der arbeitsgerichtl. Zuständigkeit. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 265
- Armenrecht u. Prozeßvertretung vor dem ArbG. Von OGR. Schulz, Schönberg (Medl.) 267
- Die Tätigkeit der Rechtsanwälte vor den Landesarbeitsgerichten.  
I. Von OGR. Dr. Walder, Berlin 268  
II. Von R.A. Dr. Baum, Berlin 269
- Referendare als Prozeßbevollmächtigte vor den ArbG. Von OGR. Dr. Billy Franke, Berlin 270
- Staatsreferendar u. Staatsassessor. Von St-Sekt. a. D. Wirkl. GehR. Dr. Miegel, Berlin 273
- Arbeitskampf u. RVerf. Von R.A. Dr. W. Ragenstein, Bielefeld 274
5. Gesetz zur Abänderung des RWG. u. anderer Versorgungsgeetze. Von Beisitzerin am RWGer. Helene Hurwich-Stranz, Berlin 274

- Das Recht auf die Benutzung des Familiennamens, unlauterer Wettbewerb u. RW. Von R.A. Prof. Dr. James Breit, Dresden 321
- Urheber u. Verfilmung. Von R.A. Dr. E. Lion, Hamburg 327
- Aufwertung im internationalen Privatrecht. Von Prof. Dr. A. Rußbaum, Berlin 327
- Zum Entwurf eines allgem. deutschen StGB.  
I. Österr. Rechtsgedanken im Entwurf. Von Bundesmin. der Justiz Dr. Dinghofer, Wien 385  
II. Die Stellung der Wirtschaft im Entwurf. Von Synd. der Ind.- u. Handelskammer Dr. Weisbart, Berlin 389
- Die Zuständigkeit in Gnadenfällen im Reich u. in Preußen. Von OGR. Dr. Ingo Friede, Göttingen 391
- Dürfen getilgte Strafen bei der Strafzumessung verwertet werden? Von OStAnw. Döll, Bamberg 393
- Die Novellen zum MSchG. u. zum RMG. Von MinR. im RJM. Dr. Brandis, Berlin 449
- Die Auflösung der Gutsbezirke in Preußen. Von J.R. Dr. Riemann, Breslau 452
- Zur Haftung der Gemeinden für rechtmäß. Eingriffe des Wohnungsamtes. Von R.A. Dr. Curt Rosenberg, Berlin 454
- Der Einfluß der Geldentwertung auf Entwertungsentstehungen. Von MagR. Tiez, Frankfurt a. M. 456
- ArbGG. u. PSchD. Von R.A. Dr. Meyer, Osnabrück 461
- Jahrstuhlkosten! Von R.A. Dr. Hanns Franke, Berlin 462
- Das Futtermittelgesetz. Von ORegR. Dr. Alfons Moritz, Berlin 462
- Kann der Kaufpreis oder der Tauschwert eines aus Grundbesitz bestehenden Familiengutes während der Dauer der fideikommissar. Bindung in ein Grundbesitz-familiengut umgewandelt werden? Von OGR. Ermel, Königsberg 463
- Die Vertragspflicht des Grundstückskäufers zu den Aufwertungslasten des Verkäufers. Von R.A. Dr. Seegebarth, Breslau 464
- Nochmals zur Frage der Eigentümergrundschuld nach Aufwertungsverzicht des Gläubigers. Von R.A. Dr. Georg Mühsam-Werther, Berlin 465
- Zur Auslegung des § 17 der AufwNovelle.  
I. Von R.A. Dr. Gradl, Cham (Oberpfalz) 465  
II. Von R.A. Dr. Hans Frih Abraham, Berlin 465
- Zur Frage der jurist. Natur der Rechte des Hypothekgläubigers an der Forderung aus § 101 des Ges. über den Versicherungsvertrag v. 30. Mai 1908. Von GerAss. a. D. Hellweg, Dir. der Westfäl. Provinzial-Feuersozietät zu Münster 545
- Rückversicherungsvertrag u. Fusion. Von R.A. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br. 547
- Die Berichtigung des Handelsregisters bei Kommanditgesellschaften.  
I. Von OGR. a. D. Theodor Cohn, Berlin 594  
II. Von R.A. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 595

Berechnung u. Verteilung des Geschäftswerts beim Ausscheiden eines Gesellschafters. Von GehBauR. A. Schubert, Steglitz 595

Zur Abtretbarkeit des „Aufwertungsanspruchs“ vor dem 14. Febr. 1924. Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen Zedent u. Zessionar über Zugrundelegung eines vom Gesetz abweichenden Zeitpunktes für die Berechnung des dem Zessionar zustehenden Aufwertungsanspruchs. A. Von RA. Dr. Siegfried Stern, Frankfurt a. M. 599

B. Von MinR. Quassowski, Berlin 602

Gewerbegesetzgebung 1927. Von Prof. Dr. Doehow, Heidelberg 603

Die Verschmelzung von Genossenschaften mit gleicher Haftform unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Registerrichters. Von AGR. a. D. Theodor Cohn, Berlin 604

Das Erlöschen und die Löschung der im Handelsregister eingetragenen Firmen. Von AGR. a. D. Theodor Cohn, Berlin 604

Sind bei der Berechnung der Kündigungsfrist des Angestellten in dessen Beschäftigungszeit die Arbeiterjahre mit einzurechnen? (KündSchußG. v. 9. Juli 1296.) Von RA. Dr. C. Philippe, Frankfurt a. M. 604

Verichtigung. Erwidmung. Von GehZR. Prof. Dr. Krüdmann, Münster i. W. 605

Die Uniersalberammlung. Von RA. Doz. Dr. Joh. Fuchs, Leipzig 605

Die prozessrechtl. Beschlüsse der 6. Haager Konferenz über internat. Privatrecht. Von GehRegR. MinR. Dr. Volkmar, Berlin 689

Bereinfachung der Gerichtsorganisation. Von AGR. F. Hettner, Leipzig 694

Die Kosten des Antragstellers im Güterverfahren vor dem AG. Von ZR. v. Liebig, München 695

Erstattung der Armenanwaltsgebühren im Aufwertungsverfahren. Von RA. Dr. Carlsbach, Berlin 696

Notare u. Gerichtsschreiber bei Erteilung vollstreckbarer Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden. Von RA. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br. 697

Streitfragen im Zwangsvollstreckungsrecht. Von RA. Dr. W. Koehler, Mannheim 697

Die deutsche ZPD. in Elsaß-Lothringen 697

Zur Bedeutung von Vergleichen u. Verzicht auf Rechte aus der künftigen Gesetzgebung nach § 17 der AufwNovelle. I. Von RA. Dr. Plum, Köln 698

II. Von RA. Dr. Max Benjamin, Berlin 699

Strafrechtsreform u. Reichstagsauschuß. Von AMin. a. D. Dr. Bell, M. d. R., Berlin 778

Das Recht auf Benutzung des Familiennamens. I. Von RA. Dr. Alfred Rosenthal, Berlin-Dahlem 782

II. Von RA. Prof. Dr. James Breit, Dresden 783

Die Strafvorschriften des Wassergesetzes für unbefugte Abwasserleitung in Theorie u. Praxis. Von Dr. Gennerich, Breslau 784

Die Rüge einer Verletzung des § 338 Nr. 8 StPD. ist auch dann zulässig, wenn ein bedingter Beweisanzug nicht durch förmlichen Gerichtsbeschluß abgelehnt, sondern in den Urteilsgründen als unerheblich zurückgewiesen worden ist. Von OGR. Dr. Bongartz, Köln 784

Die familien- u. erbrechtl. Beschlüsse der 6. Haager Konferenz über internat. Privatrecht. Von GehRegR. MinR. Dr. Volkmar, Berlin 857

Ist der Blutprobenbeweis zwingend? I. Von Landesgerichtsarzt PrivDoz. Dr. Anton Werkgartner, Ass. am AnJust. f. gerichtl. Medizin in Wien 867

II. Von GehMedR. Prof. Dr. Fritz Strahmann, Berlin 870

III. Von OGR. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 870

Zur Streitwertbemessung in Eheprozessen. I. Von GehOZR. SenPräs. Dr. Preiser, Berlin 872

II. Von RA. Dr. Freiherr v. Hodenberg, Celle 874

Das neue Eherecht der Sowjetrepubliken im internat. Verkehr. Von RA. Dr. Heinrich Freund, Berlin 877

Zur Auslegung des Wortes „Verhältnis“ in § 7 II Satz 2 ErbSchStG. 1925. Von ZR. Dr. Hans Stöckle, Rempten (Allgäu) 880

Ehescheidung von Polen in Deutschland. Von RA. Dr. Curt Rosenberg, Berlin 881

Die freien Berufe u. das Steuerrecht. Von RA. Dr. Sigbert Feuchtwanger, München 937

Steuerrecht u. Privatrecht. Von RFinR. Dr. Boehle, München 942

Die Sicherungsübereignung im Steuerbeitragsverfahren. Von PrivDoz. Dr. A. Diebisch, Leipzig 946

Wie wirkt die Aufhebung eines rechtswidrigen Finanzbefehls? Von RegR. Dr. Bauf, Hamburg 949

Sind Hauszinssteuerdarlehn als öffentl. Mittel i. S. des § 33 III MSchG. anzusehen? Von AGR. v. Depen, Bochum 950

Inwiefern schließt § 454 BGB. die Grunderwerbssteuerfreiheit von Aufwertungsvergleichen aus, durch die der Käufer dem Verkäufer das gefauste Grundstück zwecks Vermeidung seiner Aufwertungsverpflicht zurückgewährt? Von RA. Dr. Fritz E. Koch, Berlin 951

Der 6. Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer in Wien zur Begrüßung. Von Prof. Dr. E. Tatarin-Tarnheyden, Kofstod 1017

Ein neues allgem. Verwaltungsrecht. Von Hofrat Prof. Dr. Karl Brodhausen, Wien 1019

Der 1918 vertriebene elsäß-lothring. Richter. Das RGef. v. 11. Jan. 1922 u. der Personalabbau. Von Prof. Dr. Hermann Jahrreis, Leipzig 1021

Zur Tätigkeit der Auflösungsämter für Familiengüter in Preußen. Von OGR. Ermel, Königsberg i. Pr. 1024

Austraglose Geschäftsführung im öffentl. Recht. Von Dr. Jaschowski, Charlottenburg 1024

Der öffentlich-rechtliche Pfandbrief. Von Landrat a. D. v. Bitter, Berlin 1025

Der Kampf gegen die Kaufgüftsucht u. die Rechtsprechung. Von RA. Dr. Adolf Hamburger, Berlin 1026

Zur Aufwertungsrechtsprechung. Von AGR. Dr. Sontag, Leipzig 1027

Entgegnung. Von GehZR. Prof. Dr. Manigl, Marburg a. d. L. 1027

Die Festgabe für Adolf Heilberg. Von OGR. Präj. Prof. Dr. Levin, Braunschweig 1113

Der Auftakt des Vergleichsverfahrens. Von RA. GehZR. Prof. Dr. Hugo Cahn I, Nürnberg 1118

Zulässigkeit der Vollstreckung wegen der Kosten aus einem Arrestbefehl mit Kostenentscheidung trotz Hemmung bzw. Aufhebung der Vollziehung infolge von Sicherheitsleistung. Von RA. Dr. Herbert Fraentel, Berlin 1121

Die Abtretung u. Pfändung des Ausgleichsanspruchs. Von RA. Dr. Harten, Hamburg 1121

Der Mieterhaushalt im Konkurs des Mieters. Von RA. Dr. Georg Rosen, Leipzig 1122

Die Aufwertung von Hypotheken u. hypothekarisch gesicherten Forderungen gegen einen Gemeinheitsgläubner. Von RA. Dr. Max Blund, Hamburg 1123

Die Zuständigkeit des ArbG. für Entscheidungen von Werkwohnungsstreitigkeiten.

I. Von ArbGR. Dr. Schiedel, Leipzig 1124

II. Von GehRegR. MinR. Dr. Volkmar, Berlin 1124

Erhöhung der Pfändungsgrenze bei Beschlagnahme von Lohn, Gehalt, Dienstlohn, Pensionen u. sonstigen Bezügen. Von ZR. Georg Meyer, Berlin 1125

Zum Gesetz über den Vergleich zur Abminderung des Konkurses (Vergleichsordnung) v. 5. Juli 1927: Aus der Praxis des neuen Vergleichsrechts. Von ZR. Bendix, Breslau 1125

Zur Auslegung des § 3 der Vergleichsordnung. Von RA. Dr. v. Normann, Königsberg i. Pr. 1126

Zur Kritik der Vergleichsordnung. Von Dr. Fritz Maas, Berlin 1127

Finden die Vorschriften des § 175 Ziff. 2 u. 3 der RD. bzw. § 22 Ziff. 3 der VerglO. auch im Konkurs bzw. Vergleichsverfahren einer AktG. oder GmbH. Anwendung? Von RA. Dr. H. Pih, Frankfurt a. M. 1127

Streitfragen im Zwangsvollstreckungsrecht. Von ZR. Bendix, Breslau 1128

Streitfragen im Zwangsvollstreckungsrecht. Von OGR. Dr. Bauer, Köln 1129

**B. Übersichten, Tabellen und Zusammenstellungen.**

Justizstatistik 3 ff.

Übersicht über die Zusammenlegung der Prüfungskommissionen für Juristen in den deutschen Ländern 86

Neues Schrifttum über Aus- u. Fortbildung der Juristen. Zusammengef. v. Oberbibl. beim RG. Dr. Paul Gängel 87

Schrifttum des Strafrechts u. Strafprozessrechts. Mitget. von Dr. Martin Kreplin, Bibliothekar beim RG. 441

Das Recht des Kaufes im Auslande (Tabellen). Von Ref. Günter Stulz, Berlin 585

Schrifttum des Strafrechts und Strafprozessrechts. Mitget. v. Bibl. beim RG. Dr. Martin Kreplin 849

Schrifttum des öffentl. Rechts. Mitget. v. Bibl. beim RG. Dr. Martin Kreplin 1102

**C. Rechtsprechung.**

1. Gerichte.

Reichsgericht:

a) Zivilsachen: 51 98 150 212 277 331 396 467 553 618 705 786 884 960 1036 1134

b) Strafsachen: 65 116 175 238 284 360 408 565 660 721 798 911 965 1056 1144

Staatsgerichtshof: 1059

Bayer. Oberstes Landesgericht:

a) Zivilsachen: 68

b) Strafsachen: 69 119 239 285 361 418 523 566 667 822 970

c) Freiwill. Gerichtsbarkeit: 192 522

d) Beschw. Entsch. geg. Entsch. der Aufw-Stellen: 117 184 520 665 914

Oberlandesgerichte:

a) Zivilsachen: 73 120 194 239 286 363 419 524 568 669 732 822 918 971 1067 1146

b) Beschw. Entsch. geg. Entsch. der Aufw-Stellen: 70 117 177 185 238 518 521 566 663 724 913 1145

c) Rechtsentf. in Miet- u. Pachtstuf-sachen: 71 119 284 509 730 915 1065 1145

d) Freiwill. Gerichtsbarkeit: 118 187 238 521 666 728 915

e) Strafsachen: 76 127 246 288 369 421 569 670 756 825 922 973 1070 1162

Landgerichte:

a) Zivilsachen: 77 129 195 246 288 373 434 533 570 670 759 922 1073 1162

b) Strafsachen: 435 764 840 976

Amtsgerichte: 376

Arbeitsgerichte:

Reichsarbeitsgericht: 130 248 289 435 571

671 764 841 926 977 1075 1164

Landesarbeitsgerichte: 78 130 249 297 436

673 764 842 977 1080 1167

Arbeitsgerichte: 305 767 1080

2. Verwaltungsgerichte und Verwaltungen Behörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof:

Gutachten: 310 436

Entscheidungen: 80 130 196 250 311 376

437 533 574 673 767 842 926 978

1081

Reichswirtschaftsgericht: 1168

Reichsverorgungsgericht: 132 258 314 378

438 578 771 846 928 1006

Reichsversicherungsamt: 83 311 378 575 682

771 845 927 1081

Reichspatentamt: 83 378

Kartellgericht: 258

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preuß.: 85 132 258 315 439 538 682 772

846 929 1006 1084

Bayr.: 85 441 682 847 930 1008 1099

Württemb.: 540 1091

Sächs.: 541 847

Bad.: 848 1010 1091

Hess.: 315 441 1011 1098

Thüring.: 378

Hamburg.: 1012 1099

ß) Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Justizministerium:

Runderfügung über die im aml. Verkehr

zu beachtenden Vorschr. betr. die Namens-

bez. der Angehör. früherer Adelsfamilien.

§ 14 I Nr. 2 HinterlegD. Behandlung im

Wechselprozeß ergangener rechtskräftiger

Vorbehaltsurteile bei der Hinterlegungs-

stelle. Mitget. v. *Al.* Kurt Ehrlich, Ber-

lin 1028

Preuß. Finanzministerium: 538

Preuß. Landesamt für Familiengüter: 542

930 1101

Begriffsauskunft Frankfurt a. d. O.: 315

Oberlandesfulcrant: 544

Bayr. Landesverorgungsgericht: 579 772

3. Gemischte Schiedsgerichte.

Deutsch-belg.: 85 260 683 932

Deutsch-engl.: 260 684 1168

4. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien: 381

Obergericht Danzig: 667

Rota Romana: 85

Tschechoslowak. Oberster Gerichtshof: 261

933

Bundesgerichtshof der Verein. Staaten in

Neuyork: 382

Schweizer Bundesgericht: 685

D. Reichstag, Landtag und Behörden.

Dem Reichstag u. dem Landtag vorliegende

Gesetzentwürfe. Bericht von Präf. Dr.

v. Olshausen, Berlin 262 316 544 579

773 848 933

Verfügung des *RG*Präs. v. 24. Febr. 1928

über Gebührenvereinbarungen der Notare

960 ;

E. Vereine und Gesellschaften.

1. Tagung der deutschen Rechtshistoriker. Von

Ref. Julius Wolff, Berlin 35

Rölnner Jurist. Gesellschaft (Sitzung v. 26. Okt.

1927) 36

Darmstädter Jurist. Gesellschaft (7. Vortrags-

abend) 209

Deutscher Verein für den Schutz des gemerbl.

Eigentums. 1. Sitzung v. 22. Sept. 1927.

2. Sitzung v. 17. Nov. 1927. 3. Sitzung v.

19. Jan. 1928 330

Jurist. Studiengesellschaft München (Sitzung

v. 14. Dez. 1927). Bericht von Ref. Dr.

Rohnstamm, München 395

Jurist. Vereinigung für Aufwertungsrecht.

Aufruf! 460

Juristisch-medizinische Gesellschaft Leipzig

(Sitzung v. 25. Nov. 1927). Von *UGR.* Dr.

Sendel, Leipzig 552

Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft.

Von *Geh. R.* Dr. Otto Hagen, Berlin 552

Jurist. Studiengesellschaft München. (Sitzung

v. 8. Febr. 1928). Von Ref. *J.* Rohnstamm,

München 606

Jurist. Gesellschaft Darmstadt (6. u. 8. Vor-

tragsabend) 607

Jurist. Gesellschaft Köln (Sitzung v. 16. Dez.

1926) 608

Internat. Vereinigung für vergleichende

Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre

zu Berlin (Sitzung v. 10. Febr. 1928) 609

Institut für Arbeitsrecht an der Universität

Leipzig. Von Prof. Dr. Luz Richter, Leip-

zig 609

Der Arbeitsgerichtsverband (1. Tagung in

Mainz am 20. Jan. 1928). Von *UGDir.*

Dr. Depene, Berlin 610

Jurist. Studiengesellschaft München. Sitzun-

gen v. 7. Dez. 1927 u. 11. Jan. 1928. Be-

richt v. Ref. *J.* Rohnstamm, München 699.

Sitzung v. 30. Nov. 1927 881. Sitzung v.

16. Nov. 1927 1130

Deutsche strafrechtl. Gesellschaft. Tagung v.

30. u. 31. März 1928 zu Bamberg. Von

*Geh. R.* Prof. Dr. Detker, Würzburg 777

Darmstädter Jurist. Gesellschaft 951

Staats- u. rechtswissenschaftl. Fortbildungs-

kursus Düsseldorf. Bericht v. Ref. Willi

Heß, Düsseldorf 1131

F. Vermischtes.

Übersicht der abgedruckten Rechtsprechung:

Heft 1: 132

" 2: 134

" 3: 198

" 4: 262

" 5: 318

" 6: 383

" 7: 446

" 8: 579

" 9: 579

" 10: 685

" 11: 773

" 12/13: 853

" 14: 934

" 15: 1013

" 16: 1109

Berichtigungen: 132 261 316 441 544 773

Die Zeilerischen Umwertungszahlen: 132 383

773 1013

Die franz. Justizreform des Jahres 1926.

Vortrag 34

Nachruf für *Al.* Eduard Rose 89

Bericht über die bisher. Erfahrungen mit

dem *ArbGG.* Von *Al.* Dr. Heß 318

21. Vertreterversammlung des Deutschen Anw-

vereins 585

Preisaus schreiben der Reichsrundfunkgesell-

schaft 934

Pfingsttagung des Deutschen Juristentages

in der Tschechoslowakei 1013

## II.

### Sachregister.

Dieses Register umfaßt nur den I. Band (Heft 1 bis 17).

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Wenn Abkürzungen verwendet sind, richten sich diese nach dem Abkürzungsverzeichnis des Deutschen Juristentages und der Juristischen Wochenschrift.

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Zr.“ bzw. „Str.“ angefügt.

#### Ablehnung des Richters

*Al.* des Sachverständigen s. u. S.

*Al.* eines SchiedsR. 105<sup>10</sup> 705<sup>1</sup>

Das *Al.*-Gesuch des beschränkt geschäftsfähigen *Beil.* ist als unzulässig nicht zu verwerfen 435<sup>12</sup>

#### Ab schrift

Die Berufungsbegründung und alle andern wesentliche Prozeßhandlungen enthaltenen Schriftsätze müssen vom Anwalt handschriftlich unterzeichnet werden. An Stelle einer Urschrift kann dabei eigenhändige, d. h. handschriftlich beglaubigte *U.* treten. Die für den Beglaubigungs-

zweck an sich genügende Unterstempelung mit dem Facsimile durch den Anwalt selbst ersetzt die für die Urschrift unerlässliche handschriftliche Unterzeichnung nicht (*Zr.*) 106<sup>11</sup>

Kein Anspruch des Armenanwalts auf Entschädigung seitens des Staats für die Entnahme von *U.* aus den Gerichtsakten (*Zr.*) 751<sup>36</sup>

#### Abtretung

§§ 22, 17, 67 AufwG. Die vor dem 1. Juli 1925 erfolgte Umschreibung auf den *Zessionar* gestattet dem vor dem 1. Juli 1925 eingetragenen Gläubiger

der Goldmarkhypothek die Berufung auf die Löschung der abgetretenen Hypothek nur dann, wenn der *Zessionar* die Löschungsunterlagen ebenfalls vor dem 1. Juli 1925 erteilt hat. An der *Apr.*, wonach der vor dem 1. Juli 1925 geschlossene Vergleich zwischen dem Eigentümer und dem *Zessionar* dem auf Rückwirkung gestützten Aufwertungsanspruch des *Zedenten* entgegensteht, wird festgehalten 171<sup>25</sup>

Blankoverpfändung der hypothekarisch gesicherten Forderung, wenn der Name des Pfandgläubigers gemäß der Abrede mit

- dem Pfandbesteller ausgefüllt wird. Unzulässigkeit der Blanko-A., auch wenn sie zum Zweck der Verpfändung erfolgt. Konversion der A. 174<sup>30</sup> 230<sup>13</sup>
- Bietet** der persönliche Schuldner die A. seines Anspruchs gegen den Grundstückseigentümer auf Aufwertung des mit entwertetem Geld gezahlten Kaufpreises dem Aufwertungsgläubiger an und lehnt dieser das Angebot ab, so wird regelmäßig der etwaige Anspruch des Schuldners bei der Aufwertung der Forderung des Gläubigers außer Betracht zu bleiben haben 178<sup>6</sup>
- A.** der Eigentümergrundschuld fällt unter den öffentlichen Glauben des Grundbuchs 189<sup>3</sup>
- § 2 AufwG. Aufwertung für den Zedenten 192<sup>7</sup>
- Die Forderung des Vermieters auf die gesetzliche Miete ist abtretbar und pfändbar 528<sup>8</sup>
- Abtretbarkeit des Aufwertungsanspruchs vor Wiedereintragung der Hypothek. Zum Begriff des Vorbehalts 530<sup>11</sup>
- Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen Zedent und Zessionar. Zugrundelegung eines vom Gesetz abweichenden Zeitpunktes für die Berechnung des dem Zessionar zustehenden Aufwertungsanspruchs 599
- A.** und Pfändung des Ausgleichsanspruchs 1121
- Wiederaufnahme eines durch Konkursöffnung unterbrochenen Rechtsstreits durch den Zessionar der Klagforderung als Nebenintervenienten 1152<sup>11</sup>
- Adel**
- A.** adoptionen und RG. Schrifttum 883
- Rundverfügung über die im amtlichen Verkehr zu beachtenden Vorschriften betr. die Namensbezeichnung der Angehörigen früherer A.familien 1028
- Adoption**
- Adels-A.** und RG. Schrifttum 883
- Afford**
- Der A.lohn. Schrifttum 275
- Akten**
- Kein Anspruch des Armenanwalts auf Entschädigung seitens des Staats für die Entnahme von Abschriften aus den Gerichts-A. (64) 751<sup>36</sup>
- Aktiengesellschaft**
- vgl. auch Goldbilanz
- Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs ist nicht gegeben in Fällen, wo nur wirtschaftlich die Verfügungsmacht, nicht aber rechtlich das Eigentum wechselt, so bei Übergang aller Aktien der das Grundstück besitzenden A. 154<sup>3</sup>
- Die Überfremdungsaktien 204
- Berichtigende Nachträge zu Generalversammlungsprotokollen 208
- Die Grenzen der Mehrheitsherrschschaft in der Generalversammlung der A. Schrifttum 209
- Das Recht der Aktionäre auf Mitverwaltung. Schrifttum 209
- Läden im Aktienrecht. Schrifttum 210
- Mit dem Grundsatz der Gesamtervertretung ist die getrennte und an Bedingungen geknüpfte Erklärung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats vereinbar. Die Zustimmung zum Handeln des Vertreters mit ihm selbst kann stillschweigend erfolgen 215<sup>2</sup>
- Wiederholte Begründung für die Zulässigkeit von Aktienlegitimationsübertragungen für die Generalversammlung einer A. 216<sup>3</sup> 629<sup>6</sup>
- Wechsel ist gültig, wenn die Personen so bezeichnet sind, daß sie als A. oder auch als Einzelperson angesehen werden können, selbst wenn die Bezeichnung mit den Vorschriften des HGB. nicht in Einklang steht 218<sup>5</sup> 635<sup>10</sup>
- Abkommen zwischen dem einzigen Aktionär der sog. Einmann-A. und dem Vorstand kann förmliche Generalversammlungsbeschlüsse nicht ersetzen. Haftung des einzigen Aktionärs, der Aufsichtsratsmitglied ist, für unberechtigte Entnahmen aus der Kasse 397<sup>2</sup>
- Die Universalversammlung 605 608
- Aktienrechtliche Tagesfragen 606
- Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht. Schrifttum 611
- Wirkung der Nichtigkeit der A.gründung auf die Wirksamkeit des Grundstückserwerbs durch sie. Erfordernisse der Heilung der nach § 181 BGB. unwirksamen Geschäfte der A. mit ihrem Vorstand durch die nachfolgende Generalversammlung 620<sup>2</sup>
- Entwertung der Einzahlung der Aktienzeichnung vom Tage der Zeichnung bis zur Eintragung der A. im Handelsregister gibt nur Anspruch auf Kündigung der einstweilen unter den Gründern bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber auf Aufw. 622<sup>3</sup>
- Aufwertung der Forderung der Gegenseitigkeitsversicherungs-A. auf Zahlung der nicht eingezahlten 75% der Aktienzeichnung, wenn die A. in Konkurs geraten ist, ohne daß der Goldbilanzbeschluß ins Handelsregister eingetragen worden war. Legitimation des Konkursverwalters 630<sup>7</sup>
- Erwerb der Aktionäre auf Grund der Liquidation einer A. ist Erwerb durch Auseinanderlegung i. S. von § 31 Ziff. 4 AufwG. 664<sup>2</sup>
- Schweizer Recht: Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen einer A. Das Anfechtungsrecht der Aktionäre unterliegt der allgemeinen 10jährigen Verjährungsfrist. Verzicht infolge längerer Zuwartens. Rechtsmißbrauch bei illoyal verspäteter Geltendmachung 685<sup>1</sup>
- Beschlüsse, die über den Machtbereich der Generalversammlung einer A. hinausgehen, sind unheilbar nichtig und nicht als Anweisungen an den Vorstand zu halten 624<sup>4</sup>
- Schaffung sog. Schutz- und Borratsaktien, die mit ausschlaggebender Mehrheit versehen sind, ist nur unzulässig, wenn Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Zurückdrängung des Einflusses der Stammaktien noch kein solcher Verstoß 625<sup>5</sup>
- Gleichzeitige Bewilligung von Lantienmen für mehrere zurückliegende Jahre rechtfertigt nicht die Anwendung von § 58 EinfStG. 983<sup>6</sup>
- § 13 EinfStG. Zur Behandlung von Lantienmen, die Geschäftsinhaber seinen Söhnen aussetzt 985<sup>8</sup>
- Finden die Vorschriften des § 175 Ziff. 2 und 3 RD. bzw. § 22 Ziff. 3 BerglD. auch im Konkurs bzw. Vergleichsverfahren einer A. oder GmbH. Anwendung? 1127
- Allter**
- Gemeingebrauch an der A. 1099<sup>21</sup>
- Altenteil**
- Pfändbarkeit von A.leistungen, soweit sie Reallaften betreffen 736<sup>7</sup> 1149<sup>6</sup>
- Altrentnergesch**
- vgl. auch Versorgungsrecht
- § 43 BGB., wonach das früher bezogene Diensteinkommen unter bestimmten Voraussetzungen bei Berechnung des Ruhegebhalts nicht berücksichtigt wird, findet auf die nach § 8 III A. versorgten Personen des Soldatenstandes nicht Anwendung 771<sup>2</sup>
- Auf Heilbehandlung — nebst Krankengeld und Hausgeld — haben die nach dem A. versorgten Beschädigten keinen im Spruchverfahren verfolgbaren Rechtsanspruch 1006<sup>2</sup>
- Unteroffiziere und Gemeine, denen Pension auf Grund von § 1 AnfsZurG. zuerkannt war, haben seit Inkrafttreten des A. Anspruch auf Versorgung nach diesem 1006<sup>4</sup>
- Amerika**
- vgl. Vereinigte Staaten
- Amtsdelikte**
- § 333 StGB. Die von Beamten begangene strafbare Begünstigung stellt sich nicht schon als solche als Verletzung von Amts- oder Dienstpflicht dar 813<sup>33a</sup>
- Nichtbeamter, der Beamten zu einer nach § 348 StGB. strafbaren Urkundenfälschung anstiftet, kann nur nach § 133 StGB. bestraft werden. Die Absicht des Haupttäters, durch die Urkundenbeseitigung einen Vermögensvorteil zu erlangen, ist dem Anstifter zuzurechnen, so daß auf ihn § 133 II Anwendung findet, selbst wenn er nicht in gewinnstüchtiger Absicht anstiftet hat 813<sup>34</sup>
- Ideal Konkurrenz zwischen dem Verbrechen aus §§ 348 II, 349 und Vergehen aus §§ 350 und 345 StGB. 66<sup>18</sup>
- Der Begriff der Unterschlagung ist in §§ 350, 351 StGB. derselbe wie in § 246. Unzulässige Auszahlung von Gehaltsvorschüssen ist nicht notwendig Unterschlagung 69<sup>2</sup>
- § 351 StGB. Mittelbare Täterschaft ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Führung der dort genannten Register und Bücher zu den dienstlichen Obliegenheiten des mittelbaren Täters gehört 814<sup>35</sup>
- § 354. Dem Postbeamten ist es versagt, durch Verletzung des Briefgeheimnisses Notwehr zum Schutze seiner Ehre zu üben 662<sup>31</sup>
- § 354. Unterdrücken von Briefen liegt schon dann vor, wenn der Brief, wenngleich nur vorübergehend, dem ordnungsmäßigen Postverkehr entzogen ist 66<sup>17</sup>
- Ampflichtverletzung (§ 839 BGB., Art. 131 RVerf.)**
- In der Währungs politik der Reichsregierung während der Inflationszeit ist keine A. zu erblicken. Auch der Erlaß des AufwG. und des AnWblG. stellen keinen den Tatbestand des Art. 131 erfüllenden sittenwidrigen Eingriff in wohlverordnete Rechte dar 102<sup>6</sup> 645<sup>19</sup>
- Ein Verschließen des die Pfänder enthaltenden Raums ohne Sicherung begründet das Pfändungspfandrecht nicht. Derartige Verfahren des Gerichtsvollziehers ist fahrlässige A. 114<sup>26</sup>
- Versenkliche Eintragung in die Liste der Personen, gegen die Konkursantrag gestellt, aber mangels Masse abgelehnt ist, verpflichtet den Staat zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens 235<sup>17</sup>
- Preuß. Landrat darf nicht unter Umgehung des Wohnungsamtes in seiner Eigenschaft als Inhaber der Polizeigewalt Wohnraum beschlagnahmen und Wohnungslose als Zwangsmieter einweisen. Haftung des Staats für entstandenen Schaden. Rechtsweg zulässig 1043<sup>8</sup>
- Vertretung des Staats im Rechtsstreit. Haftung des Staats für schuldhafte A. des Regierungspräsidenten auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge nicht nur dann, wenn er einer Gemeinde bindenden Befehl, sondern auch wenn er ihr Rat erteilt hat 1046<sup>11</sup>

**Amtsrichter**

Sat bei Unterlassung der Belehrung des Angekl. nach § 26 II StGB. der A. gemäß § 26 I allein verhandelt, anstatt die Sache gemäß § 270 I StPD. an das zuständige Schöffengericht zu verweisen, so hat das RevG. auf die entsprechende Verfahrensrüge hin, nachdem das RevG. von Verfahren nach § 328 II StPD. abgesehen hat, seinerseits gemäß § 353 StPD. das Urteil aufzuheben und die Sache an das BG. zurückzuverweisen 838<sup>25</sup>

**Anerkennung**

Zur Frage der Wirkung und der Rückforderung eines A. 652<sup>24</sup>

Der A. erhält die volle Vergleichsgebühr auch bei A. des Anspruchs durch den Gegner im Güterverfahren 762<sup>8</sup>

**Anfechtung**

vgl. Irrtum, Konkurs, Ehe-A.

**Anfechtung der Ehelichkeit**

Im Prozeß zur U. d. E. eines Kindes hat jede Partei, falls ihr das Armenrecht bewilligt ist, Anspruch auf Beordnung eines Armenanwalts. Als solcher kann auf seinen Antrag auch der zum Pfleger des Kindes bestellte A. selbst beigeordnet werden 918<sup>1</sup>

**Anfechtungsgesetz**

In § 22 AufwG. ist nicht von der Absicht der Gläubigerbenachteiligung i. S. des A., sondern nur von der Absicht die Rede, das Recht von Hypothekengläubigern auf Aufwertung ihrer Hypothek an den ihnen zukommenden Rangstellen zu vereiteln 480<sup>12</sup>

**Angeklagter**

Ausbleiben in der Hauptverhandlung 417  
Belehrung nach § 26 StGB. 838

**Angestellte**

vgl. Arbeitsrecht, Kündigungsschutzgesetz

**Anhalt**

Zustizstatistik für A. 5

**Anlieger**

Für die Aufwertung des Anspruchs auf Straßen-Abeiträge ist, auch wenn er durch Hypothek gesichert ist, die Aufwertungsstelle nicht zuständig 177<sup>1</sup>

**Anstiftung**

An der Tat eines strafunmündigen Täters kann strafmündige Person als A. teilnehmen 65<sup>14</sup>

Verleitung zum Meineid. Tatmehrheit bei mehrmaligen Einwirkungen auf Zeugen zwecks Ablegen eines falschen Zeugnisses 800<sup>16</sup>

Nichtbeamter, der Beamten zu einer nach § 348 StGB. strafbaren Urkundenfälschung anstiftet, kann nur nach § 133 StGB. bestraft werden. Die Absicht des Haupttäters durch die Urkundenbeseitigung einen Vermögensvorteil zu erlangen, ist dem A. zuzurechnen, so daß auf ihn § 133 II Anwendung findet, selbst wenn er nicht in gewinnstüchtiger Absicht angestiftet hat 813<sup>34</sup>

**Anwalt**

Zur Lage der Anwaltschaft 1  
A.vertrag. Verhandeln mit einem Mandanten als Vertreter eines anderen Mandanten (ZR.) 1134<sup>1</sup>

Durch Bestellung eines A. als Pfleger wird in Rücksicht auf die nach BGB. § 1836 mögliche Vergütung das Vermögen des Pflinglings mehr belastet, als wenn Verwandter des Pflinglings zum Pfleger bestellt wird. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Pflinglingsvermögens und der väterlichen Rechte muß aber genügen, um eigenes Beschränkungsrecht des Vaters i. S. von § 20 FGG. zu begründen 68<sup>1</sup>

Der Festangestellte als A. 92

A.haftung. Der Auftrag zur u. a. auf Verschlechterung der Pachtsache zu stützenden Räumungsklage begründet keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Belehrung über den Lauf der kurzen Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des durch die Verschlechterung entstandenen Schadens 505<sup>33</sup>

Einlegung eines unzulässigen Rechtsmittels durch A. stellt grobes Verschulden dar und rechtfertigt dessen Verurteilung in die dadurch entstandenen Kosten (ZR.) 705<sup>2</sup> 909<sup>21a</sup>

Der A. hat die Pflicht der Aufklärung gegenüber dem Auftraggeber und zur Feststellung der tatsächlichen Grundlagen für einen Antrag (ZR.) 733<sup>4</sup>

Bösung des Prozeßbevollmächtigten vor Zustellung des Urteils nach § 7 EntlVd. Zulässigkeit der Aufhebungsfrage (§ 1041 ZPD.) 735<sup>6</sup>

Die Berufungsbegründung und alle andern wesentliche Prozeßhandlungen enthaltenen Schriftsätze müssen vom A. handschriftlich unterzeichnet werden. An Stelle einer Urschrift kann dabei eigenhändige, d. h. handschriftlich beglaubigte Abschrift treten; die für den Beglaubigungszweck an sich genügende Unterstempelung mit dem Facsimile durch den A. selbst ersetzt die für die Urschrift unerlässliche handschriftliche Unterzeichnung nicht (ZR.) 106<sup>11</sup>

Deutscher A., der für englische Mandanten vor dem Krieg tätig gewesen, kann die gesetzlichen Gebühren und Auslagen im Ausgleichsverfahren ersetzt verlangen 1168<sup>1</sup>

vgl. auch Verkehrsanwalt

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

A. handelt nicht fahrlässig, wenn er im Vertrauen auf die Ausführung seiner dem zuverlässigen Kanzleivorsteher erteilten Anordnung, den von der Partei rechtzeitig bezahlten Gerichtskostenvorschuß wegen einer bevorstehenden grundsätzlichen RG.-Entsch. bis zwei Tage vor Fristablauf zurückzuhalten, den Fristablauf nicht selbst kontrolliert. Fristverläumung ist hier unabwendbarer Zufall (ZR.) 405<sup>9</sup>

Die Veräumung der Revisionsfrist hat der A. selbst zu vertreten, es sei, daß er z. B. durch Anordnung der Wiedervorlegung der Sache, seinerseits das Erforderliche zur pünktlichen Erledigung vorgekehrt hat 430<sup>20</sup>

Der A. genügt seiner Pflicht zur Wahrung der Nachweisfrist, wenn er in jedem Fall die Aktenvorlegung kurz vor Fristablauf verfügt (ZR.) 711<sup>9</sup>

Unabwendbarer Zufall liegt nicht vor, wenn A. die Überwachung der laufenden Fristen seinem zuverlässigen Bürovorstand überläßt und dieser die Frist übersieht (StR.) 758<sup>56</sup>

Unabwendbarer Zufall kann angenommen werden, wenn A. einen bereits vor Gericht geladenen Angekl. nochmals auf den ankündenden Termin hinweist und dabei verkehrentlich zu späte Stunde angibt 758<sup>57</sup>

Unabwendbarer Zufall liegt vor, wenn der Angestellte eines A. eine ihm aufgetragene Verbesserung eines Schriftsatzes ausführt, dann aber das Schriftstück ohne Unterschrift des A. ans Gericht absendet 835<sup>21</sup>

Zustellung des ohne Verhandlung ergangenen Urteils von Amts wegen; die Umschläge sind bei vereinfachter Zustellung zu den Handakten zu nehmen; Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßregel schließt die Wiedereinsetzung aus,

es sei denn, der A. habe sein Personal dazu angehalten und dabei überwacht 1136<sup>5</sup>

**Steuerrecht**

Zur Abhebung der Miete für Räume, die A. in seinem Privatwohnhaus für sein Büro benutzte, als berufliche Werbungskosten 981<sup>4</sup>

A., die regelmäßige Abschlüsse auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung i. S. von § 11 II EinkStG. fertigen, können in ihrem Abschluß neben der bloßen Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben auch einen auf die laufenden fälligen Forderungen und Schulden sich erstreckenden Bestandsvergleich vornehmen 982<sup>5</sup>

**Arbeitsgerichtsverfahren**

Armenrecht und Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht 267

Die Tätigkeit der A. vor den Landesarbeitsgerichten 268

Im Arbeitsgerichtsverfahren muß die Rechtsbeschwerde, wenn sie in Form einer Beschwerdebefrist erhoben wird, stets vom A. unterzeichnet sein 294<sup>6</sup> 295<sup>8</sup> 926<sup>1</sup>

**Anwaltswechsel**

Kosten des Amtsgericht-A., der im Mahnverfahren tätig war, wenn durch Widerspruch und Anrufung des BG. A.wechsel nötig wird 918<sup>2</sup>

Erstattungsfähigkeit der Kosten bei A.wechsel 1161<sup>30</sup>

**Anwaltsgebühren****Allgemeines**

Preuß. LandesgebD. für A. nebst den A.vorschriften der preuß. P.SchD. Schrifttum 96

Sächs. Kostenordnung für A. und Notare. Schrifttum 96

Aber die Erstattungsfähigkeit von A. im Verwaltungstreitverfahren, insbes. nach der A.novelle 771<sup>1</sup>

**Zivilsachen**

Wird der Konkursverwalter in Prozeß tätig, den er als A. ganz oder teilweise führt, so kann er Ersatz seiner A. von dem unterliegenden Prozeßgegner verlangen 74<sup>3</sup>

In besondern Fällen kann der A. verpflichtet sein, auf die Entstehung verhältnismäßig hoher A. hinzuweisen; der in diesem Hinweis liegende Rat zur Ermäßigung des Klagenanspruchs ist jedoch, wenn der A. bereits anwaltlich mit dem vollen Anspruch befaßt war, zu honorieren. Für den in Konkursverfahren erteilten Rat kann der A. nach § 47 A.GebD. berechnen, nicht nach der LandesgebD. 99<sup>2</sup> 713<sup>13</sup>

Die erhöhte Gebühr gemäß Art. 2 Ziff. 11 des Gef. v. 23. Jan. 1927 über die Gerichtskosten und die A. kann nicht beansprucht werden, wenn das Vorderfahren vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung — 1. April 1927 — beendet war und die Übergangsbestimmung in Art. 5 II der Novelle keine Anwendung finden kann (StR.) 119<sup>1</sup>

Für die Frage der Erstattungsfähigkeit der A. eines ausländischen Korrespondenzanwalts sind die gleichen Grundätze maßgebend, wie bei der Hinzuziehung eines inländischen A. (ZR.) 121<sup>3</sup> 749<sup>32</sup>  
Entstehung des A.anspruchs bei Widerklage 124<sup>7</sup>

Parteiübernehmung nach § 619 ZPD. begründet keine Beweisgebühr 126<sup>14</sup>

Beratung des A. über eine vom A. angeordnete Vollstreckungsgegenklage begründet besondere A. 129<sup>2</sup>

Verhältnismäßige Anrechnung eines dem A. vor seiner Bestellung als Armen-

anwalt von der armen Partei gezahlten Vorzuschusses auf die aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren. Ausnahme nur bei Sonderhonorar 748<sup>31</sup> 755<sup>43</sup> 1150<sup>10</sup>

Vereinbarung von Erfolgshonorar 750<sup>33</sup> 1146<sup>2</sup>

Rückzahlung des Vorzuschusses verschafft dem Armenanwalt keinen Anspruch auf Erstattung seiner U. und Auslagen aus der Staatskasse 751<sup>37</sup>

Berechnung der U. im Fall eines Vergleichs 752<sup>39</sup>

Hat der Armenanwalt auf Grund einer einstweiligen Verfügung im Namen seiner Partei seine U. und Auslagen vom Gegner beigetrieben und wird demnächst die einstweilige Verfügung als von Anfang an unbegründet aufgehoben, so ist der Armenanwalt zur Rückerstattung der beigetriebenen U. und Auslagen an die Gegenpartei verpflichtet 752<sup>40</sup>

Für Annahme und Ablieferung einer Bürgschaftsurkunde zum Zweck der Sicherheitsleistung steht dem RA. die Gebühr des § 87 RAGebD. zu. Die Gebühr ist erstattungsfähig 753<sup>41</sup>

§ 13 Ziff. 3 RAGebD. Gebührenanspruch des Prozeßbevollmächtigten, der den vom Verkehrsanwalt geschlossenen Vergleich, dessen gerichtliche Protokollierung vereinbart ist, lediglich zu Protokoll gibt 753<sup>42</sup>

Erstattungsfähigkeit der Kosten auswärtiger RA. 754<sup>45</sup>

§ 23 Ziff. 5 RAGebD. setzt nicht etwa streitige Verhandlung über die Vertagung voraus; es genügt übereinstimmender Vertagungsantrag beider Parteien oder Vertagungsantrag eines RA. ohne Widerspruch des andern 754<sup>44</sup>

§ 44 RAGebD. Erstattungsfähigkeit der Gebühren des Korrespondenzanwalts 755<sup>47</sup>

§ 16 RAGebD. Das Bestreiten der behaupteten Zuständigkeitsvereinbarungen macht die Verhandlung bereits zu einer streitigen 756<sup>49</sup>

Vergleichsgebühren des RA. Anfall dieser Gebühren trotz Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB. 756<sup>50</sup>

§ 13 Ziff. 4 RAGebD. Der RA. erhält Beweis- und Schlußverhandlungsgebühr, wenn i. S. von §§ 272 b, 377 IV ZPO. schriftliche Auskunft vom Vorsitzenden erhält und zur Verlesung gebracht wird 756<sup>51</sup>

§ 23 Ziff. 5 RAGebD. Die Vertagungsgebühr wird nicht durch die Prozeßgebühr mit abgegolten 756<sup>52</sup>

§ 38 a II RAGebD. Der RA. erhält die volle Vergleichsgebühr auch dann, wenn der Anspruch im Güteverfahren vom Gegner anerkannt wird § 13 Ziff. 4 RAGebD. 762<sup>8</sup>

§ 13 Ziff. 4 RAGebD. 763<sup>11</sup>

Korrespondenzgebühr des Verkehrsanwalts 1146<sup>3</sup>

Trotz Geschäftsgewandtheit der Partei ist die Verkehrsgebühr des von ihr beauftragten RA. erstattungsfähig, wenn die Natur des Rechtsstreits die Hinzuziehung des Verkehrsanwalts als zweckmäßig erscheinen läßt 1153<sup>13</sup>

RA., die der RA. des Gläubigers für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält, sind vom Schuldner zu erstatten und bei Kostenfestsetzung zu berücksichtigen, wenn sie nach Lage des Falls zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren 1157<sup>21</sup>

Anspruch des Armenanwalts gegen den Gegner auf Kostenerstattung beim Obliegen nur einzelner von ihm vertretener Streitgenossen 1157<sup>22</sup>

Wenn der Prozeßvergleich nach dem 1. April 1927 geschlossen wurde, die diesem zugrundeliegenden Abmachungen aber vor diesem Zeitpunkt vereinbart waren, kommt für die Vergleichsgebühr die nach dem 1. April 1927 geltende Ordnung in Anwendung 1168<sup>1</sup>

#### Strafsachen

Vergütung für Herbeiführung der Veröffentlichung eines Urteils (Art. 14 preuß. LandesgebD.) (ZR.) 125<sup>11</sup>

Beanstandet der RA. U., die ihm als bestellten Verteidiger aus der Staatskasse zu zahlen sind, so ist hierüber im Rechts-, nicht im Aufsichtsweg zu entscheiden 431<sup>22</sup>

Bei Zuerkennung der Befugnis zur Veröffentlichung in mehreren Zeitungen erhält der RA. für die Herbeiführung der Veröffentlichung in jeder einzelnen Zeitung die Gebühren des § 23 RAGebD. 435<sup>4</sup>

Wenn in dem zur Hauptverhandlung über die Privatklage anberaumten Termin die durch RA. vertretenen Parteien Vergleich schließen, auf Grund dessen die Privatkl. die Klage zurücknimmt und das Verfahren eingestellt wird, ist die Gebühr aus § 63 RAGebD. nicht verdient 764<sup>15</sup>

#### Armenanwaltsgebühren

In dem Armenrechtsbeschluß kann nicht die Anrechnung der Vorzuschüsse, die dem Mahlanwalt gezahlt sind, auf den Erstattungsanspruch des Armenanwalts gegen den Staat angeordnet werden 75<sup>4</sup>

U. in Armensachen 124<sup>8</sup>

Berechnung der U. des Armenanwalts bei teilweiser Bewilligung des Armenrechts 124<sup>10</sup>

Der Armenanwalt darf seine von der Staatskasse nicht erstatteten U. und Auslagen von der armen Partei erst dann einfordern, wenn Nachzahlungsbeschluß aus § 125 ZPO. ergangen ist. Wann entsteht das Recht des Armenanwalts aus § 124 ZPO., seine U. und Auslagen von der Gegenpartei beizutreiben? 748<sup>23</sup>

Wenn die dem RA. als Armenanwalt von der Staatskasse zu ersetzenden U. bereits festgesetzt waren, sind ihm wegen des Verfahrens über den durch das bedingte Endurteil festgestellten Eid besondere U. nicht erwachsen 762<sup>7</sup>

Wenn von zwei Bekl., die gemeinsamen Armenanwalt haben, einer obliegt, der andere unterliegt, braucht der Kl. in der Regel nur die Hälfte der Armen-U. der Staatskasse zu ersetzen 1158<sup>25</sup>

#### Aufwertungsrecht

Erstattungsfähigkeit von U. im Aufwertungsverfahren 117<sup>3</sup>

Erstattung der Armen-U. im Aufwertungsverfahren 696 713<sup>14</sup>

Dem Armenanwalt sind im Aufwertungsverfahren die ihm nach der preuß. LandesgebD. zustehenden U. aus der Staatskasse zu ersetzen 726<sup>5</sup>

#### Anwaltverein

ist dann tariffähig, wenn die Betätigung auf dem Gebiet des Lohnwesens nach der Stellung zu seinen Aufgaben gehört 104<sup>7</sup> 278<sup>2</sup>

#### Anwaltszwang

Die Zustimmung zur Sprungrevision unterliegt dem U. (ZR.) 112<sup>22</sup>

Vergleich vor dem Einzelrichter bedarf des U. 747<sup>26</sup>

§§ 1, 87 ArbGG. U. besteht auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren, wenn die Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift erhoben wird 1166<sup>2</sup>

#### Apotheker

U.gesetz. Schrifttum 550

Nichtigkeit von „Verwaltungsverträgen“ über Konzessionen. Haftung des Konzessioninhabers für die Betriebschulden. Bedeutung der Kenntnis von wichtigem Vertrag (ZR.) 667<sup>1</sup>

#### Arbeitsgericht

##### Allgemeines

§ 50 U.gesetz. Die Zustellung des Urteils durch die Geschäftsstelle setzt die Rechtsmittelfrist in Lauf, nicht die Zustellung durch die Partei 130<sup>1</sup>

U.gesetz und PStbD. 461

Die Zustimmung zur Kündigung darf nicht gegeben werden, wenn das U. bei richtiger Würdigung der von ihm nach freiem Ermessen als erwiesen festgestellten Tatsachen erkennen muß, daß der Arbeitgeber mit der Kündigung Ziele verfolgte, die nach § 95 BetrVG. verboten sind 300<sup>9</sup>

Bericht über die bisherigen Erfahrungen mit dem U.gesetz 317

§ 61 II U.gesetz. Streitwertfestsetzung im Urteil 305<sup>13</sup>

Geschäftsführer einer GmbH. können nach Beendigung ihrer Befugnis als gesetzliche Vertreter der Gesellschaft Ansprüche aus dem früheren Dienstvertrag vor dem die Geschäftsstelle des U. kann auf Antrag den Parteien Abschriften des Verhand-U. geltend machen 673<sup>2</sup>

##### Zuständigkeit

Für die Berufung gegen vor dem 1. Juli 1927 zugestellte Gewerbegerichtsurteile ist das Landes-U. zuständig. Die Berufungsfrist beträgt ein Monat 248<sup>1</sup>

Protokoll des U. 249<sup>1</sup>

Die Überschreitung der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit 265

Zuständigkeit des U. ist dann gegeben, wenn es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis handelt. Zum Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit 293<sup>5</sup>

Unzuständigkeit zweier U. 296<sup>14</sup>

Arbeitsverhältnis i. S. des U.gesetzes setzt keinesfalls eine auf den Abschluß eines Arbeitsvertrags hinzielende Vereinbarung, insbes. auch über den Lohn voraus, das Arbeitsverhältnis kann auch rein tatsächliches sein 298<sup>3</sup>

§ 212 U.gesetz. Die U. sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, soweit sie mit den Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehen 308<sup>3</sup>

Rechtskraftwirkung eines arbeitsgerichtlichen Urteils, wenn für die betr. Sache nicht das U., sondern das ordentliche Gericht zuständig war 1073<sup>1</sup>

Die Zuständigkeit des U. für Entscheidung von Wohnungsverhältnissen 1124

##### Prozeßvertretung

Armenrecht und Prozeßvertretung vor dem U. 267 300<sup>8</sup>

Die Tätigkeit der RA. vor den Landes-U. 268

Referendare als Prozeßbevollmächtigte vor dem U. 270 299<sup>6</sup> 436<sup>1</sup>

Gegen den Beschluß des U., durch den Prozeßvertreter wegen gewerbsmäßigen Verhandeln vor Gericht zurückgewiesen wird, findet Beschwerde statt 299<sup>6</sup>

§ 11 U.gesetz. Prozeßvertreter, die Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern sind, dürfen vor dem U. für Parteien, die nicht Mitglieder der in Betracht kommenden Vereinigung sind, nicht auftreten, auch wenn ihnen keine Ver-

gütung für diese Tätigkeit gezahlt wird 308<sup>2</sup>

Vertretung durch Angestellte von wirtschaftlichen Vereinigungen des Arbeitnehmers 1080<sup>1</sup> 1167<sup>2</sup>

Anwaltszwang besteht auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren, wenn die Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift erhoben wird 1166<sup>2</sup>

**Beschwerde**  
Gegen die in dem Urteil des A. enthaltene Streitwertfestsetzung ist Beschwerde unzulässig 130<sup>2</sup>

§§ 1, 87 A.Gesetz. Die Rechtsbeschwerde muß, wenn sie in Form einer Beschwerdeschrift erhoben wird, stets von RA. unterzeichnet sein 294<sup>6,7</sup> 295<sup>8</sup> 764<sup>1</sup> 926<sup>1</sup>

Die Bestimmungen der §§ 519, 547 ZPO., wonach alle Beschlüsse, die die Unzulässigkeit der Berufung aussprechen, ohne Rücksicht auf den Streitwert anfechtbar sind, gilt nicht im A.verfahren 295<sup>9</sup> 764<sup>2</sup>

Im Rechtsbeschwerdeverfahren kann nicht nachgeprüft werden, ob dem A. in Anwendung seines Ermessens bei Verurteilung der Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsvertretermitgliedes ein Fehlgriff unterlaufen ist 296<sup>12</sup>

§ 49 A.Gesetz. Über die Ablehnung eines Sachverständigen entscheidet die Kammer des A. Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt 309<sup>4</sup>

**Berufung**  
Entscheidung, die irrtümlich statt im Beschlußverfahren im Urteilsverfahren ergangen ist, kann nur mit der Berufung, nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden 296<sup>13</sup>

**Revision**  
In Arreßsachen kann das Landes-A. die Revision nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zulassen 295<sup>10</sup>

Auch für die Einlegung der Anschließrevision im A.verfahren gilt die Frist des § 556 ZPO. 296<sup>11</sup>

**Kostenerstattung**  
Kostenerstattungspflicht der unterlegenen Partei 767<sup>1</sup>

Ist dem Verbandsvertreter für die Vertretung im Verfahren vor dem Landes-A. von den Parteien Vergütung gewährt worden, so ist diese in angemessenem Umfang vom unterlegenen Gegner zu erstatten 764<sup>1</sup>

Zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten für Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten im Verfahren vor dem A. 1167<sup>1</sup>

Die Auslagen des für die Vertretung vor dem A. einem nichtorganisierten Arbeitnehmer im Armenrecht beigeordneten Gewerkschaftssekretär können auf Grund des Gef. v. 6. Febr. 1923 aus der Staatskasse nicht erstattet werden 1168<sup>3</sup>

**Arbeitslose**  
Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitsversicherung v. 16. Juli 1927 Schrifttum 276

**Arbeitsordnung**  
bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine andere ordnungsmäßig ersetzt wird 303<sup>12</sup>

A.strafen sind Vertragsstrafen. Auch hier finden §§ 339 ff. BGB. Anwendung. Das Arbeitsgericht kann die von dem Betriebsrat verweigerte Zustimmung zur Verhängung von A.strafen nur erteilen, wenn ihm die einzelnen zu bestrafenden Arbeitnehmer und die Höhe der gegen sie beabsichtigten Strafe angegeben werden 300<sup>7</sup>

**Arbeitsrecht**  
vgl. auch Afford, Dienstvertrag, Tarif, Schlichtungsverfahren, StilllegungsVO., Betriebsrat.

Zur Verpflchtung des Arbeitgebers, dem Betriebsrat arbeitsrechtliche Gesetzestexte zur Verfügung zu stellen 249<sup>2</sup>

Arbeitskampf und R.Verf. Schrifttum 274

Die rechtsphilosophischen Grundlagen des heutigen deutschen A. Schrifttum 275

Berechnung von Fristen und Arbeitstagen im A. 299<sup>5</sup>

Auf arbeitsrechtlichem Gebiet ist Erklärung und der ihr zugrundeliegende Beweggrund ein unteilbares Ganze. Auch der sog. Irrtum im Beweggrund berechtigt zur Anfechtung 305<sup>1</sup>

Erklärt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, er „pensioniere ihn“ und zahle ihm bis auf weiteres bestimmtes Ruhegehalt, so ist er vertraglich zur Gewährung eines Ruhegehalts auf Lebenszeit des Arbeitnehmers verpflichtet. Einstellung oder Herabminderung der Rente? 841<sup>1</sup>

Österreichs geltendes und künftiges Angestelltenvertragsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage. Schrifttum 275

**Arbeitsvermittlung**  
Gesetz über A. und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927 Schrifttum 276

**Arbeitszeit**  
Die in §§ 2, 5 A.V.O. nachgelassene Verlängerung der achtstündigen A. im Weg des Tarifvertrags gilt nur solange der Tarifvertrag verbindlich ist. IrrtumsVO. nicht anwendbar 127<sup>21</sup>

Duldung oder Annahme von freiwilliger Mehrarbeit in Banfbetrieben. § 11 A.V.O. v. 21. Dez. 1923 bezieht sich auch auf Verkürzung der Ruhezeit 246<sup>9</sup>

Beharrliche Arbeitsverweigerung. Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Festsetzung der A. 291<sup>2</sup> 672<sup>2</sup>

Vorbereitungsarbeiten zu Inventurausverkäufen und Sonderveranstaltungen wie „Weiße Woche“ fallen unter § 10 I A.Gesetz 841<sup>2</sup>

**Arglist**  
Die Kenntnis des Wechselnehmers davon, daß die frühere Wechselverpflichtung des Besl. nur aus Gefälligkeit erfolgt ist, begründet nicht den Einwand der A. 231<sup>4</sup> 402<sup>5</sup>

Der Schwarzkäufer, der sich nicht auf A. des Verkäufers berufen kann, hat kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des vollständigen Vertragsinhalts zwecks Erlangung der behördlichen Genehmigung 506<sup>39</sup>

Nicht arglistiges Verschweigen einer Tatsache, bei deren Bekanntsein der Versicherer nur mit Prämienerrhöhung versichert haben würde, berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag 553<sup>1</sup> 555<sup>4</sup>

Bergleich i. S. von § 67 Aufw.G. setzt voraus, daß die Vertragsschließenden an die Möglichkeit einer Aufwertung überhaupt gedacht haben. Im andern Fall kann aber die Gültigkeit des Abkommens durch den Einwand der A. beseitigt werden 400<sup>4</sup>

#### Armenanwalt

In dem Armenrechtsbeschluß kann nicht die Anrechnung der Vorschüsse, die dem Wahlanwalt gezahlt sind, auf den Erstattungsanspruch des A. gegen den Staat angeordnet werden 75<sup>4</sup>

Die Partei hat dem für die 1. Instanz beigeordneten A. kurz vor Fristablauf Auftrag zur Berufung erteilt, den der A. unter Bedingungen annimmt, die die Partei erst am Tage vor Fristablauf erfüllt. Der A. haftet der Partei für Versäumung der Frist dann, wenn sie

bei sofortiger Ablehnung die Berufung rechtzeitig durch anderen Anwalt hätte einlegen können 98<sup>1</sup>

Anwaltsgebühren in Armensachen 124<sup>8</sup>

Berechnung der Gebühren des A. bei teilweiser Bewilligung des Armenrechts 124<sup>10</sup>

Bestellung zum A. im Hauptprozeß umfaßt nicht ohne weiteres die Befugnis, auch im Verfahren betr. einstweilige Verfügung innerhalb des Hauptprozesses tätig zu sein 127<sup>19</sup>

Der RA. hat als Pfleger eines minderjährigen vermögenslosen Kindes in dessen Unterhaltsprozeß Anspruch auf Beordnung 129<sup>1</sup>

Erstattung der A.gebühren im Aufwertungsverfahren 696

Wußte der einer armen Partei beigeordnete RA. nicht, daß die Rechtsmittelfrist schon abgelaufen war, so begann der Lauf der zweiwöchigen Frist für den Wiedereinsetzungsantrag erst mit dem Tage, wo die Unkenntnis aufhörte, eine unverschuldete zu sein (ZR.) 705<sup>3</sup> 1137<sup>6</sup>

Der beigeordnete A. hat im Aufwertungsverfahren Anspruch auf Gebühren gegen die Staatskasse 713<sup>14</sup> 911<sup>30</sup>

Der A. darf seine von der Staatskasse nicht erstatteten Gebühren und Auslagen von der armen Partei erst dann einfordern, wenn Nachzahlungsbeschluß aus § 125 ZPO. ergangen ist. Wann entsteht das Recht des A., aus § 124 ZPO., seine Gebühren und Auslagen von der Gegenpartei bezutreiben? 748<sup>23</sup>

Bei Festsetzung der dem A. erwachsenen Auslagen an Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren ist die Versicherung des A. über die Entstehung der Auslagen als genügender Beleg des Anlages zu erachten 748<sup>30</sup>

Verhältnismäßige Anrechnung eines dem RA. vor seiner Bestellung als A. von der armen Partei gezahlten Vorschusses auf die aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren. Ausnahme nur bei Sonderhonorar 748<sup>31</sup> 755<sup>48</sup> 1150<sup>10</sup>

Im Prozeß zur Anfechtung der Echtheit eines Kindes hat jede Partei, falls ihr das Armenrecht bewilligt ist, Anspruch auf Beordnung eines A. Als solcher kann auf seinen Antrag auch der zum Pfleger des Kindes bestellte RA. selbst beigeordnet werden 918<sup>1</sup>

Kostenhaftung der armen Partei vor Erteilung des Auftrags an den A. 751<sup>35</sup>

Rein Anspruch des A. auf Entschädigung seitens des Staats für die Entnahme von Abschriften aus den Gerichtsakten 751<sup>36</sup>

Rückzahlung des Vorschusses verschafft dem A. keinen Anspruch auf Erstattung seiner Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse 751<sup>37</sup>

Hat sich das Gericht im Verhandlungstermin die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch vorbehalten und sie erst nach der letzten Verhandlung gefaßt, dann kann derartige Versehen nicht dem RA. hinsichtlich seines Erstattungsanspruchs schädlich sein 752<sup>38</sup>

Hat der A. auf Grund einer einstweiligen Verfügung im Namen seiner Partei seine Gebühren und Auslagen vom Gegner beigetrieben und wird demnächst die einstweilige Verfügung als von Anfang an unbegründet aufgehoben, so ist der RA. zur Rückerstattung der beigetriebenen Gebühren und Auslagen an die Gegenpartei verpflichtet 752<sup>40</sup>

Wenn die dem RA. als A. von der Staatskasse zu erlegenden Gebühren bereits festgesetzt waren, sind ihm wegen des Verfahrens über den durch das bedingte Endurteil festgesetzten Eid besondere Gebühren nicht erwachsen 762<sup>7</sup>

Dem A. sind im Aufwertungsverfahren die ihm nach der preuß. Landesgebühren-Ordnung zuzurechnenden Gebühren von der Staatskasse zu ersetzen 726<sup>5</sup>

Wenn beim AG. kein RA. zugelassen ist, dann darf ein nicht zugelassener RA. nicht zum A. bestellt werden 762<sup>10</sup>

Anspruch des A. gegen den Gegner auf Kostenerstattung beim Obliegen nur einzelner von ihm vertretenen Streitgenossen 1157<sup>22</sup>

Wenn von zwei Beflagten, die gemeinsamen A. haben, einer obsiegt, der andere unterliegt, braucht der A. in der Regel nur die Hälfte der A.kosten der Staatskasse zu erstatten 1158<sup>25</sup>

### Armenrecht

§ 519 VI ZPO. Grundsätzlich nur einmalige Hemmung der Frist durch Stellung eines A.gesuchs 110<sup>17a</sup>

§ 519 VI ZPO. Die Hemmungsfrist läuft nicht während der Gerichtsferien 110<sup>18</sup>

Die Hemmung der Vorprüfungsfrist infolge A.gesuchs wird nur durch die förmliche Zustellung eines ablehnenden Beschlusses beendet. Auf sie kann nicht verzichtet werden. Vorprüfungsfrist mit Endtermin muß neu gestellt werden 707<sup>6</sup> 710<sup>8</sup>

Die Beschwerde gegen die wegen Versäumung der Vorprüfungsfrist erfolgte Verwerfung der Berufung kann nicht darauf gestützt werden, daß ein den Fristablauf hemmendes A.gesuch zu Unrecht abschlägig beschieden worden sei 710<sup>8</sup> 909<sup>26</sup>

Im Fall der Fristsetzung nach § 519 VI ZPO. ist die mit festem Endpunkt bestimmte Frist gleich zu behandeln in bezug auf die Frage, wann die durch Einreichung von A.gesuch gehemmte Frist ihr Ende erreicht 907<sup>24</sup>

Unzulässige Beschwerde gegen den das A. verlassenden Beschluß des OVG. hemmt die Frist i. S. von § 519 VI letzter Satz ZPO. nicht, wenn sie im Bewußtsein der Ausichtslosigkeit weiterer Rechtsverteidigung und mit Verschleppungsabsicht eingelegt war 909<sup>27</sup>

In dem A.beschluß kann nicht die Anrechnung der Vorschüsse, die dem Wahlanwalt gezahlt sind, auf den Erstattungsanspruch des Armenanwalts gegen den Staat angeordnet werden 75<sup>4</sup>

Berechnung der Gebühren des Armenanwalts bei teilweiser Bewilligung des A. 124<sup>10</sup>

Teilweise Bewilligung des A. bei Verbindung der Scheidungs- und der Herstellungsfrage 112<sup>24</sup>

A. und Prozeßvertretung vor dem ArbG. 267 300<sup>8</sup>

Bewilligung des A. für den Berufungsbehl. (ZK.) 744<sup>22</sup>

Bruchteils-A. 756<sup>53</sup>

A. für den Behl. im Scheidungsprozeß 918<sup>3</sup>  
§ 119 ZPO. findet auch nach Erlaß eines gegen die arme Partei nach ZPO. § 542 ergangenen Urteils Anwendung 1156<sup>19</sup>

Die Auslagen des für die Vertretung vor dem ArbG. einem nicht organisierten Arbeitnehmer im A. beigeordneten Gewerkschaftssekretärs können auf Grund des Gef. v. 6. Febr. 1923 der Staatskasse nicht erstattet werden 1168<sup>3</sup>

Kostenfestsetzungsverfahren und Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der siegreichen armen Partei 1163<sup>2</sup>

Das A. ist unter bestimmten Voraussetzungen auch dem zu verlagern, der es unterläßt, sich durch Verwertung seiner Arbeitskraft die erforderlichen Mittel zu verschaffen 922<sup>1</sup>

### Arrest

Zulässigkeit der Vollstreckung wegen der

Kosten aus A.befehl mit Kostenentscheidung trotz Hemmung bzw. Aufhebung der Vollziehung infolge von Sicherheitsleistung 1121

Im A.befehl ist Kostenentscheidung zu treffen 194<sup>1</sup>

In A.sachen kann das ArbG. die Revision nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zulassen 295<sup>10</sup>

§ 6 II AufwG. bezieht sich auch auf A.hypothesen 728<sup>1</sup>

Bei Antrag auf dinglichen A. wegen Forderung und Kostenpauschquantum ist bei der Streitwertfestsetzung das Kostenpauschquantum als Nebenforderung nicht zu berücksichtigen. Bei Antrag auf Pfändung auf Grund des A.befehls ist infolge der Streitwertfestsetzung der gesamte Betrag einschließlich des Kostenpauschquantums zu berücksichtigen 738<sup>10</sup>

§ 945 ZPO. ist auf die Fristverlängerung des § 926 III nicht analog anzuwenden 739<sup>12</sup>

Streitwertbemessung im A.verfahren 740<sup>15</sup> 1159<sup>27</sup>

§§ 707, 719 ZPO. sind auf Zwangsvollstreckung aus A. nur anwendbar, wenn der A. geeignet ist, den Gläubiger vorläufig zu befriedigen 1158<sup>24</sup>

Wenn auf Grund von A.befehl der Schuldner zur Leistung des Offenbarungseids geladen werden soll, dann genügt es zur Wahrung der Frist, wenn innerhalb der einmonatigen Frist der Antrag des Gläubigers auf Ladung des Schuldners zum Offenbarungseid bei Gericht eingegangen ist 1164<sup>6</sup>

### Artisten

unterstehen auch als Prominente der GewD., ihre Gehaltsstreitigkeiten werden vom GewG. entschieden, die Vereinbarung des ordentlichen Gerichts ist unzulässig 1055<sup>22</sup>

### Arzneimittel D. v. 22. Okt. 1901

vgl. auch Raufgüftschutz

Mittel gegen Verstopfung gehören zu den „Heilmitteln“; die Frage, ob Zubereitung als solche i. S. der Ziff. 9 des der A.D. angefügten Verzeichnisses A. anzusehen sei, richtet sich nicht nach dem Herstellungsverfahren, sondern nur nach der Ercheinungsform. Laxinbonbons, Laxierchokolade 424<sup>9</sup>

### Arzt

vgl. auch Gutachten, Operation

Der ärztliche Sachverständige ist nicht zeugnisverweigerungsberechtigt bezüglich der Tatsachen, die ihm eine auf Ersuchen des Gerichts von ihm untersuchte Person mitgeteilt hat (StR.) 67<sup>18</sup>

Vergütung, die einem A. in seiner Eigenschaft als Knappschafts-A. von der Ruhrknappschaft gewährt wird, ist Vergütung aus öffentlichen Mitteln 578<sup>1</sup>

Wann findet § 230 II StGB. auf Ärzte Anwendung, die ihren Kraftwagen selbst fahren? 829<sup>7</sup>

Der Vater haftet für ärztliche Behandlung seiner Kinder nur, wenn er den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist oder die Behandlung in seinem Auftrag erfolgte 924<sup>8</sup>

### Assessor

Staatsreferendar und Staats-A. 15 273  
Urteile von auf Privatdienstvertrag angestellten sächl. A. sind nicht nichtig (§ 338 Ziff. 1 StPO.) 1162<sup>33</sup>

### Auflage

Beschluß, durch den das MEX. einer Partei A. macht, ist auch dann nicht mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar, wenn durch Erfüllung der A. der Sachverhalt verändert werden würde und die A. erkennen läßt, wie das MEX. zu entscheiden gedenkt 1066<sup>3</sup>

### Auflassung

Vormerkung vgl. unter B.

Stempelfreiheit der in notariellem Kaufvertrag oder Offerte und Annahme erklärten A.vollmacht 504<sup>37</sup> 911<sup>31</sup>

Erfordernisse der A. eines Nachlaßgrundstücks durch die noch in ungeteilter Erben-gemeinschaft stehenden Miterben 915<sup>1</sup>

### Auflösung von Familiengütern usw.

Zur Tätigkeit der Ämter f. F. in Preußen 1024

Die A. der Gutsbezirke in Preußen 452  
Kann der Kaufpreis oder der Tauschwert eines aus Grundbesitz bestehenden F. während der Dauer der fideikommissarischen Bindung in Grundbesitz-Familien-gut verwandelt werden? 463

Aber das Recht des Amtes für F. zur Nachprüfung von Beschlüssen einer Familienvertretung 542<sup>1</sup>

Wesen der Waldgutsstiftungen als A.stiftungen; Unterschied der im öffentlichen Interesse errichteten A.stiftungen von gewöhnlichen Familienstiftungen 543<sup>2</sup>

Erfolgt der Wegfall eines Besitzers durch Verzicht auf das Fideikommiß, so kann der Verzichtende das Recht seiner Ehefrau und seiner nicht zur Nachfolge gelangenden Abstammlinge auf Abfindung durch eine spätestens mit Verzicht der A.-behörde gegenüber abzugebende Erklärung ausschließen oder herabsetzen, sofern das Abfindungsrecht nicht durch Vertrag mit den Berechtigten geregelt wird 930<sup>1</sup>

Die Gebühr für Aufnahme des auflösenden Familienbeschlusses ist nach dem Betrag des Vermögens zu erheben 931<sup>2</sup>

§ 3 II FamGBD. nicht anwendbar, wenn das F. nach dem Aussterben des Mannesstammes bereits auf den Frauenstamm übergegangen ist 1101<sup>24</sup>

### Aufrechnung

Behandlung mehrerer Konten eines Kunden, der bereits Gesellschafter ist, im Kontokorrentverkehr. A. mit Auseinanderlegungsguthaben 618<sup>1</sup>

Die Zustimmung zur Geltendmachung der A. in der Berufungsinstanz schließt die Zurückweisung der A. als verspäteten Vorbringens aus 213<sup>1</sup>

A. gegen eine durch Vertrag zugunsten Dritter begründete Forderung des Dritten, wenn dieser den Erwerb der Forderung abgelehnt hat. Kein Verstoß gegen die guten Sitten wegen dieser Ablehnung 283<sup>18</sup> 749<sup>9</sup>

Gilt gesetzliche Miete und ist der Mieter zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten durch die Schiedsstelle ermächtigt worden, so kann Mieter in Höhe der ihm hierdurch erwachsenen Kosten trotz vertraglichen A.verbots nicht nur insoweit einen auf Nichtzahlung der Miete gestützten Grund der Mietaufhebungs-klage beseitigen, sondern auch außer dieser Klage aufrechnen 526<sup>6</sup>

Art. 19 DurchfWD. zum AnlAbG. Der Schuldner einer Amortisationsdarlehenshypothek kann die Hypothekenforderung auch nach 1927 durch A. mit Forderung aus Provinzialanleihe, die die Darlehensgeberin emittiert hatte, zum Erlöschen bringen. § 797 BGB. macht die A. trotz § 390 BGB. nicht unzulässig 70<sup>1</sup>

### Aufwertung

f. besonders Register S. 56

### Auftrag

vgl. Geschäftsführung ohne A.

### Ausbildung, juristische

Übersicht über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für Juristen in den deutschen Ländern 86

Frühere Aufgabe der JW. über A. und Prüfungen 10

- Das juristische Studium, der Vorbereitungs-  
dienst der Referendare und die juristischen  
Prüfungen in den deutschen Ländern 10  
Staatsreferendar und Staatsassessor 15  
273
- A. und Prüfung der höheren Verwaltungs-  
beamten in**  
Preußen 19  
Bayern 21  
Sachsen 22  
Württemberg 24  
Baden 25  
Hessen 25  
Thüringen 26  
Mecklenburg 26  
Braunschweig 26  
Hansestädte 28  
Freie Stadt Danzig 28
- Die Veränderung der Wirtschaftslage  
Deutschlands und die A. der Juristen 36
- Die preuß. A.ordnung für Juristen. Schrift-  
tum 38
- Die privatrechtliche Klausurarbeit für das  
Referendarexamen. Schrifttum 38
- Die öffentlich-rechtliche Klausurarbeit für  
das Referendarexamen. Schrifttum 38
- Anleitung für die juristischen Übungs- und  
Prüfungsarbeiten. Schrifttum 38
- Praktische Rechtsfälle mit Lösungen. Schrift-  
tum 38
- Neues Schrifttum über A. und Fortbil-  
dung der Juristen 87
- Ausbleiben des Angeklagten in der Haupt-  
verhandlung**  
Ob das A. d. A. in der Berufungs-H.  
genügend entschuldigt war, hat das BG.  
von Amts wegen unter Würdigung aller  
ihm vorliegenden einschlägigen Beweismittel  
zu prüfen (StR.) 417<sup>28</sup>
- Ob das A. d. A. in der Berufungs-H.  
genügend entschuldigt war, kann von der  
Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden  
417<sup>29</sup>
- Bemerkung der Berufung nicht mehr zu-  
lässig, wenn der Angekl. sich noch vor  
Urteilsverkündung meldet 434<sup>27</sup> 840<sup>30</sup>
- Die in RGSt. 61, 175 für den Fall des  
§ 329 StPD. ausgesprochenen Grund-  
sätze sind auch im Fall des § 412 StPD.  
anwendbar 834<sup>19</sup>
- Ausgleichsverfahren**  
Deutscher N.A., der für englischen Man-  
danten vor dem Krieg tätig gewesen  
ist, kann die gesetzlichen Gebühren und  
Auslagen im A. ersetzt verlangen 1168<sup>1</sup>
- Eine nach belgischem Recht errichtete Ge-  
sellschaft, die durch die belgischen Be-  
hörden als deutsche betrachtet und vor  
dem 10. Jan. 1920 unter Sequester ge-  
stellt wurde, kann nicht als belgische  
Gläubigerin eine gegen deutsche Schuld-  
ner gerichtete Forderung im A. geltend  
machen 260<sup>1</sup>
- Ein in einem nach Kriegsausbruch eröff-  
neten Konkurs geschlossener Zwangsver-  
gleich steht der Geltendmachung des un-  
verkürzten Vorkriegsanspruchs eines Gläu-  
bigers im A. nicht entgegen 683<sup>2</sup>
- Für Anwendung der A.vorschriften des Frie-  
densvertrages kommt als residence des  
als Erben haftenden Schuldners sein tat-  
licher Aufenthaltsort, nicht der des Testa-  
mentsvollstreckers in Betracht 932<sup>1</sup>
- Auslegung**  
Über die Grenzen der Bedeutung eines an  
sich klaren Wortlauts für die A. von  
Gesetzesvorschriften (Steuerrecht) 978<sup>1</sup>
- Außerordentliche Kriegsmaßnahme**  
s. u. K.
- Auslegung des Verfahrens**  
vgl. Hinweis auf die Veränderung des  
rechtlichen Gesichtspunkts  
Der Einzelrichter ist zur A. d. B. befugt 124<sup>9</sup>  
Prozessleitende Verfügungen des Vorsitzen-  
den des FinA. unterliegen auch dann
- nicht der Anfechtung mit der Rechts-  
beschwerde, wenn sie die A. d. B. bis  
zur Entscheidung einer gleichliegenden  
Sache anordnen. Wann Entsch. als pro-  
zessleitend oder als materiell wirksam  
anzusehen ist, ist Tatfrage 767<sup>1</sup>
- Auspielung**  
Warenvertrieb durch das Schneeballsystem.  
Unterschied zwischen Veranstaltung von  
Glücks spiel und A. von Sachen 370<sup>8</sup>
- Ausverkauf**  
Die Üblichkeit von Saison- bzw. Inventur-  
A. ist örtlich, und zwar für das Gebiet  
festzustellen, in dem Wettbewerb bei Ver-  
kauf der auszuverkaufenden Waren statt-  
findet 352<sup>7</sup> 832<sup>12</sup>
- Vorbereitungsarbeiten zu Inventur-A. u.  
Sonderveranstaltungen wie „Weiße  
Woche“ fallen unter § 101 ArbZG. 841<sup>2</sup>
- Autofalle**  
vgl. Kraftfahrzeug
- Baden**  
§ 7 Ziff. 2 bad. PolG., §§ 9 IV, 110 Ziff.  
1 II bad GewD. Kosten einzelner orts-  
polizeilicher Maßnahmen 1091<sup>16</sup>
- Zustizstatistik für B. 8
- Ausbildungs- und Prüfungswesen in B. 25
- Keine verwaltungsgerichtliche Klage gegen  
baupolizeiliche Anordnungen des Bezirks-  
amts. Unrichtige Rechtsmittelbelehrung  
ist rechtlich unerheblich 848<sup>1</sup>
- Einfluß der Aufhebung eines Bezirksamts  
auf die für diesen Amtsbezirk erlas-  
senen bezirkspolizeilichen Vorschriften 848<sup>2</sup>
- Handbuch für die Gendarmerie und Poli-  
zei B. Schrifttum 1033
- Bahnhoßfriseur**  
vgl. F.
- Bank**  
Anwendbarkeit der §§ 383 Ziff. 5, 384  
Ziff. 3 ZPD. gegenüber Zeugen, die als  
Bankangestellte ihr Zeugnis zu verweigern  
suchen 120<sup>1</sup>
- Die Umrechnung des von deutscher B.  
während des Kriegs eingezogenen Erlöses  
von Valutacoupons, der dem Treuhän-  
der in M. überwiesen ist, hat nach dem  
Kurs zur Zeit der Einziehung der Va-  
lutacoupons, nicht zum Vorkriegskurs zu  
erfolgen 260<sup>1</sup>
- Der Kunde erwirbt das Eigentum an in  
Verwahrung der B. befindlichen Effek-  
ten auch dann, wenn er kein Stücker-  
zeichnis erhalten hat, sofern er mit dem  
Bankier Rechtsverhältnis nach § 930  
BGB. vereinbart hat; dies gilt auch für  
solche Stüde, die mit seinem allgemein  
ausgedrückten Einverständnis in solche  
mit anderer Nummer umgetauscht sind.  
Pfandrecht des Bankiers 228<sup>12</sup>
- Dulbung oder Annahme von Mehrarbeit  
in B.betrieben. § 11 ArbZPD. v. 21.  
Dez. 1923 bezieht sich auch auf Verkür-  
zung der Ruhezeit 246<sup>9</sup>
- Der Reichstarif für das deutsche B.ge-  
werbe ist auf die Beamten-B. e. G. m.  
b. H. anzuwenden. Verzicht auf Tarif-  
gehalt 1077<sup>2</sup>
- vgl. Renten-B., Bürgschaft.  
§ 66 AufwG. Wesentlich ist, daß es sich  
um ein innerhalb des B.betriebs lie-  
gendes Geschäft handelt 158<sup>7</sup>
- Unter die der Aufwertung nach § 66 AufwG.  
entzogenen Forderungen der Banken und  
bankähnlichen Unternehmen fallen auch  
in Darlehn oder Depositum umgeschaf-  
fene Kaufpreisforderungen 166<sup>22</sup> 494<sup>25</sup>
- § 66 AufwG. Die Verpflichtungen der Kre-  
dit-B. aus der Anschaffung des von  
ihnen demnachst wieder auszuleihenden  
Geldes sind in weitestem Umfang von  
der Aufwertung ausgeschlossen. Maß-  
gebend ist, ob das Geld für den B.-  
betrieb des Empfängers verwendet ist  
482<sup>13</sup>
- Bau**  
vgl. Straßenbau, Polizei  
Art. 59 Hess. Mg. Bd., §§ 3, 48 Hess.  
BauPolD., § 129 II Hess. SteuerD. 441<sup>1</sup>  
Das B.recht im Privatrecht, in der GewD.  
und im RStGB. Schrifttum 1030
- Baupolizei**  
vgl. P.
- Bayern**  
vgl. Lex Bajuvariorum  
Ausbildungs- und Prüfungswesen in B. 21  
Art. 1 und 3 der Bayr. AuswD. zur  
RW. über die FürsPl. v. 27. März  
1924 sind mit dem Reichsrecht vereinbar  
281<sup>7</sup>
- Die Verwendung von Zucker in Bier ist  
für B. auch hinsichtlich des sog. Haus-  
trunks unstatthaft, wenn er als Bier  
i. S. des BierStG. anzusehen ist. Zum  
Begriffe „Bier“ 970<sup>3</sup>
- Beamte**  
vgl. auch Amtsdelikte, Amtspflichtver-  
letzungen, Landrat, Titel  
B.verein vgl. u. B.; B.beleidigung (StGB.  
§ 196) vgl. unter B.
- Examensrückweisung als Anfechtungsgrund  
der B.anstellung 35
- § 57 Nr. 2 II RWG. findet auf Vergütun-  
gen, die die Rentenbank den bei ihr an-  
gestellten früheren, jetzt in Ruhestand  
versetzten Reichs-B. leistet, Anwendung  
280<sup>6</sup>
- Das Gemeinde-B.recht in Thüringen.  
Schrifttum 1034
- Lebenslänglichkeit der Anstellung der Reichs-  
B., soweit die Anstellung nicht unter  
ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs  
oder der Kündigung erfolgt ist. Anfech-  
tung solcher lebenslänglicher Anstellung  
wegen irrümlicher Fortlassung des Kün-  
digungsvorbehalts in der Anstellungs-  
urkunde unzulässig 1038<sup>3</sup>
- Beamtenhaftpflichtgesetz, preuß.**  
Haftung des Staats für Verschulden der  
Lehrer bei den Reichsjugendwettkämpfen  
420<sup>3</sup>
- Vertretung des Staats im Rechtsstreit.  
Die Minister haben Befugnis, an Stelle  
der an sich berufenen nachgeordneten  
Behörde in Prozessen ihres Geschäfts-  
bereichs sich selbst zu gesetzlichen Ver-  
tretern zu bestellen. Haftung des Staats  
für schuldhaftes Amtspflichtverletzung des  
Regierungspräsidenten auf dem Gebiet  
der Erwerbslosenfürsorge 1046<sup>11</sup>
- § 1. Die Schule hat die Pflicht der Auf-  
sicht über die Schüler während der Pau-  
sen 1067<sup>2</sup>
- Beamtennötigung (§ 114 StGB.)**  
Drohung mit Aufsichtsbeschwerde erfüllt in  
der Regel den Tatbestand der B. nicht.  
Einsache Warnung ist nicht Drohung  
799<sup>14 a</sup>
- § 113 trifft nur eine die Amtshandlung  
hemmende, § 114 dagegen eine sie her-  
beiführende Tätigkeit 1070<sup>5</sup>
- Beauftragter Richter**  
§ 117 II StGB. Die Anwendung des  
Schweigegebots steht auch dem b. R. zu  
475<sup>23</sup>
- Bedingung**  
Die Vorschrift des § 161 I BGB. ist als  
allgemeiner Rechtsgrundsatz anzusehen, der  
auf Vereinbarungen öffentlichen Rechts  
anzuwenden ist 682<sup>1</sup>
- Bedingtes Endurteil**  
Wenn die dem N.A. als Armenanwalt von  
der Staatskasse zu ersetzenden Gebühren  
bereits festgesetzt waren, sind ihm wegen  
des Verfahrens über den durch b. E.  
festgestellten Eid besondere Gebühren nicht  
erwachsen 762<sup>7</sup>
- Beförderungsgebühr**  
Besteuerung der Gebühr für die Benützung  
des Schlafwagens 1001<sup>28</sup>

**Beglaubigung**

Die Berufungsbegründung und alle anderen wesentliche Prozeßhandlungen enthaltenden Schriftsätze müssen vom RA. handschriftlich unterzeichnet sein. An Stelle der Urschrift kann dabei eigenhändige, d. h. handschriftlich beglaubigte Abschrift treten. Die für den B.zweck an sich genügende Unterstempelung mit dem Facsimile durch den RA. selbst ersetzt die für Urschrift unerlässliche handschriftliche Unterzeichnung nicht (ZR.) 106<sup>11</sup>

Der Antrag des Gläubigers auf Löschung eines zu seinen Gunsten eingetragenen Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs bedarf nicht der B. 759<sup>1</sup>

**Begünstigung**

Gleichzeitige sachliche B. von Angehörigen des Täters bleibt strafbar trotz Straßlosigkeit der persönlichen B. 809<sup>29</sup>

Die von Beamten begangene strafbare B. stellt sich nicht schon als solche als Verletzung von Amts- oder Dienstpflicht dar 813<sup>33 a</sup>

**Beleidigung**

Bekanntgabe eines Meineidsstrafantrags als Vorwurf des Meineids. Folgerung der B. absicht aus der „Form“ 805<sup>25</sup>  
B. in der Form der Sammelbezeichnung der Betroffenen 806<sup>26</sup> 1056<sup>27</sup>

In einem an Vorgesetzten gerichteten Ersuchen um Stellung von Strafantrag nach § 196 StGB. kann nicht ohne weiteres auch eigener Strafantrag des ersuchenden Beamten gefunden werden 806<sup>27 a</sup>

Die Äußerung „Ihre Unverschämtheiten verbitte ich mir“ stellt objektiv und subjektiv B. dar, wenn nicht besondere Umstände das Bewußtsein der B. ausschließen 826<sup>4</sup>

Grobe B. des Vermieters durch den Mieter kann Aufhebungsgrund i. S. von § 2 MSchG. sein. Dem Vermieter ist insoweit sein Vertreter gleichzustellen, aber nur dann, wenn er bei Fortsetzung des Mietverhältnisses mit dem Mieter in Berührung käme, also nicht als Prozeßbevollmächtigter 419<sup>1</sup>

Wortlaut des Urteils a) wenn in einheitlicher, gegen zwei Personen gerichteter Äußerung, die nach dem Eröffnungsbeschluß als zwei in Lateinheit stehende B. der beiden Personen erscheinen, nur die B. einer Person gefunden wird; b) wenn von mehreren Äußerungen, die nach dem Eröffnungsbeschluß als Glieder einer fortgesetzten B. erscheinen, nur eine Äußerung als B. nachgewiesen wird? 723<sup>26</sup>

**Wahrnehmung berechtigter Interessen**

Ist bei Erstattung von Strafanzeige der Beweggrund das staatliche Interesse an Verwirklichung der Rechtsordnung, so wird § 193 nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Anzeige auch der Befriedigung des Rachebedürfnisses diene 806<sup>27</sup>

Wahrnehmung allgemein deutscher Interessen. Der Schutz des § 193 StGB. kann nur demjenigen gewährt werden, der zuvor pflichtgemäß geprüft hat, ob die von ihm verteidigten Interessen tatsächlich durch den von ihm Angegriffenen verletzt worden sind 825<sup>2</sup>

§ 193 StGB. ist bei B. durch Erklärung in der Presse anwendbar 360<sup>22</sup>

Wahrnehmung berechtigter Interessen. Hinweisweisen eines Gastes, der schon längere Zeit im Lokal verweilt 422<sup>6</sup>

**Belgien**

Eine nach belgischem Recht errichtete Gesellschaft, die durch die belgischen Behörden als deutsche betrachtet und vor

dem 1. Okt. 1920 unter Sequester gestellt wurde, kann nicht als belgische Gläubigerin eine gegen deutschen Schuldner gerichtete Forderung im Ausgleichsverfahren geltend machen 260<sup>1</sup>

**Bereicherung, ungerechtfertigte**

Bei Rücktritt des Reichs von zum Zweck der Reparationslieferungen abgeschlossenen Lieferungsverträgen hat das Reich nur B.anspruch wegen bereits geleisteter Zahlungen. Dieser Anspruch muß unter Umständen auf Herausgabe der schon vorhandenen Lieferungsgegenstände beschränkt sein. Keine Aufwertung von B. 57<sup>8</sup>

Unter Verstoß gegen § 817 BGB. gegebene Darlehensgelder können nicht zurückgefordert werden 195<sup>4</sup>

B.anspruch aus § 816 BGB. in den Fällen, in denen das Gesetz wegen eines Eingreifens der Vorschrift über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs die Aufwertung von Hypotheken ausschließt 480<sup>12</sup>

§ 812 BGB. Rückzahlung zu viel gezahlter Miete 524<sup>1</sup>

Die einstw. Verf. gewährt keinen Rechtsgrund i. S. von § 812 BGB. 712<sup>10</sup> 1055<sup>25</sup>

**Bergrecht**

vgl. Knappschäft

Mitwirkung der Betriebsvertretung ist auch für die Straffestsetzung in Bergbaubetrieben obligatorisch 297<sup>1</sup> 673<sup>1</sup>

Die Verpflichtung, schädliche Einwirkungen des Bergbaus auf Grundstüd zu dulden, kann nicht nur als Grunddienstbarkeit, sondern auch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf dem gefährdeten Grundstüd eingetragen werden 499<sup>32</sup>

Der Repräsentant oder Grubenvorstand einer preuß. Gewerkschaft ist deren gesetzlicher Vertreter. Eine ihm von der Gewerksammlerung erteilte Vollmacht ist nicht als solche zu verstampeln 964<sup>5</sup>

**Berichtigung**

vgl. Presse

**Berichtigung des Urteils**

vgl. U.

**Berlin**

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Stadtgemeinde B. Schrifttum 50

Die Entschädigungsfrage nach der RotW. über Steinkohle und Erdöl für B. und Brandenburg 207

Rechtsgültigkeit von Schiedsprüchen des Einigungsamts der Berliner Industrie- und Handelskammer i. S. des unlauteren Wettbewerbs 419<sup>2</sup>

Abgrenzung polizeilicher Zuständigkeiten in B. Voraussetzungen verkehrspolizeilicher Verfügungen 846<sup>1</sup>

**Berliner Wohnungsnotrecht**

§§ 5, 6, 20. Räume, die bis zum 1. Okt. 1918 nicht zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, können nach dem B. W. v. 30. Dez. 1922 und 21. Mai 1927 auch dann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn sie auf Grund einer früheren Inanspruchnahme von anderen Räumen abgetrennt und seitdem zu Wohnzwecken benutzt worden sind 518<sup>22</sup>

Nach § 4 WohnMangG. und dem B. W. dürfen gegen den Willen des Verfügungsberechtigten von der Inanspruchnahme einer Wohnung einzelne Räume, die zur Wohnung gehörten, nicht ausgenommen werden 916<sup>2</sup>

**Berufsschule**

j. u. Sch.

**Berufung**

vgl. Zurückverweisung

**Zivilsachen**

§ 519 a ZPO. Schriftsätze, die die B. be-

gründung ergänzen, sind nicht von Amts wegen zuzustellen 76<sup>5</sup>

Die Partei hat dem für die 1. Instanz beorderten Armenanwalt kurz vor Fristablauf Auftrag zur B. erteilt, den der Armenanwalt unter Bedingungen annimmt, die die Partei erst am Tag vor Fristablauf erfüllt. Der RA. haftet der Partei für die Fristverläumung dann, wenn sie bei sofortiger Ablehnung die B. durch anderen RA. rechtzeitig hätte einlegen lassen können 98<sup>1</sup>

Die B. begründung und alle anderen wesentlichen Prozeßhandlungen enthaltende Schriftsätze müssen vom RA. handschriftlich unterzeichnet sein. An Stelle der Urschrift kann dabei eigenhändige, d. h. schriftlich beglaubigte Abschrift treten. Die für den Beglaubigungszweck an sich genügende Unterstempelung mit dem Facsimile durch den RA. selbst ersetzt die für die Urschrift unerlässliche handschriftliche Unterzeichnung nicht (ZR.) 106<sup>11</sup>

Die B.frist endet, ohne Rücksicht darauf, daß die Partei von Tatbestand und Gründen des Urteils Kenntnis verlangen kann, einen Monat nach Ablauf von fünf Monaten seit Erlass des Urteils (ZR.) 109<sup>16</sup> 909<sup>25</sup>

§ 519 ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verläumung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr 1101<sup>7</sup>

§ 519 VI ZPO. Grundsätzlich nur einmalige Hemmung der Frist durch Stellung eines Armenrechtsgefuchs 110<sup>17 a</sup>

§ 519 VI ZPO. Die Hemmungsfrist läuft nicht während der Gerichtsferien 110<sup>18</sup>

§ 519 VI ZPO. Der Lauf der Nachweisfrist wird durch das Konkursverfahren unterbrochen, nicht lediglich gehemmt 111<sup>19</sup>

Neues Vorbringen darf in der B. instanz nur dann zurückgewiesen werden, wenn die letzte mündliche Verhandlung der 1. Instanz nach dem Inkrafttreten der Novelle v. 13. Febr. 1924 stattfand 111<sup>20</sup> 798<sup>13</sup>

Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts kann nicht nach § 529 ZPO. als verspätet zurückgewiesen werden 111<sup>21</sup>

Ungültigkeit eines B. verzichts im Ehescheidungsprozeß wegen Verstoßes gegen die guten Sitten 113<sup>25</sup>

Der Streitwert ist bei Ansprüchen auf Unterhaltsleistung und unverändertem Klagantrag zur Zeit der Beendigung der 1. Instanz und der Einlegung der B. nicht höher als zur Zeit der Klagerhebung 126<sup>16</sup>

Zu §§ 17, 18 GRG., § 511 a ZPO. 127<sup>20</sup>  
Die Zustimmung zur Geltendmachung der Aufrechnung in der B. instanz schließt die Zurückweisung als verspäteten Vorbringens aus 213<sup>1</sup>

§ 519 VI ZPO. RA. handelt nicht fahrlässig, wenn er im Vertrauen auf die Ausführung seiner dem zuverlässigen Kangleitorstand erteilten Anordnung, den von der Partei rechtzeitig bezahlten Gerichtskosten vorzuschuß wegen einer bedorstenenden grundsätzlichen RGEntsch. bis zwei Tage vor Fristablauf zurückzuhalten, den Fristablauf nicht selbst kontrolliert. Fristverläumung ist hier unabwendbarer Zufall 405<sup>9</sup>

Die Beschwerde gegen die wegen Verläumung der Vorshußfrist erfolgte Verweisung der B. kann nicht darauf gestützt werden, daß ein den Fristablauf hemmendes Armenrechtsgefuch zu Unrecht abhätlig befchieden worden sei 710<sup>8</sup> 909<sup>26</sup>

§ 519 VI ZPO. Die Hemmung der Vorshußfrist infolge Armenrechtsgefuch wird nur durch förmliche Zustellung eines ab-

lehrenden Beschlusses beendet. Auf sie kann nicht verzichtet werden. Vorshufkrit mit Endtermin muß neu gestellt werden 707<sup>6</sup>

Bewilligung des Armenrechts für den B.-behl. (Z.N.) 744<sup>22</sup>

§ 512a ZPO. ist im Beschwerdewerfahren nicht allgemein, sondern lediglich im Fall des § 99 III anzuwenden 745<sup>24</sup>

Unzulässige Beschwerde gegen den das Armenrecht veragenden Beschl. des LG. hemmt die Frist i. S. von § 519 VI letzter Satz ZPO. nicht, wenn sie im Bewußtsein der Ausichtslosigkeit weiterer Rechtsverteidigung und mit Verschleppungsabsicht eingelegt war 909<sup>27</sup>

Im Fall der Fristsetzung nach § 519 VI ZPO. ist die mit festem Endpunkt bestimmte Frist der nach Zeitraum bestimmten Frist gleichzusetzen in bezug auf die Frage, wann die durch Einreichung eines Armenrechtsgesuchs gehemmte Frist ihr Ende erreicht 907<sup>24</sup>

§ 519 VI ZPO. Die Nachweisfrist für die Zahlung des Gerichtskostenvorschlusses darf nicht übermäßig kurz sein 1055<sup>23</sup>

Welche Bedeutung hat die Erklärung, daß die „mangels amtlicher Zustellung wirkungslose“ B. zurückgenommen werde? (Z.N.) 1136<sup>5</sup>

Förmlicher Antrag nicht erforderlich; es genügt, wenn dem B.schriftsatz mit Sicherheit entnommen werden kann, daß das Urteil vollinhaltlich angefochten werden soll (Z.N.) 1138<sup>5</sup>

§ 519 VI ZPO. Zur wirksamen Fristsetzung gehört Angabe der Gebühren 1139<sup>19</sup>

§ 119 ZPO. findet auch nach Erlaß eines gegen die arme Partei nach § 542 ZPO. ergangenen Urteils Anwendung 1156<sup>19</sup>

**Strafsachen**

Weil nicht das Urteil erster Instanz, sondern der Eröffnungsbeschl. die Grundlage des Hauptverfahrens auch in zweiter Instanz bildet, ist das BG. nicht verpflichtet, ein Urteil unter Zurückweisung an die erste Instanz aufzuheben, das wegen Fehlens der Unterschrift eines Richters einer formgerechten schriftlichen Begründung entbehrt (St.N.) 415<sup>27</sup>

Ob das Ausbleiben des Angekl. in der B.hauptverhandlung genügend entschuldigt war, hat das BG. von Amts wegen unter Würdigung aller ihm vorliegenden einschlägigen Beweismittel zu prüfen (St.N.) 417<sup>28</sup>

Ob das Ausbleiben des Angekl. in der B.instanz genügend entschuldigt war, kann von der Rev.Jnst. nicht nachgeprüft werden (St.N.) 417<sup>29</sup>

Die Beschränkung der B. des Angekl. auf das Strafmaß berechtigt die Strafkammer nicht, die Rechtswirksamkeit des Strafantrags ungeprüft zu lassen und als rechtskräftig festgestellt hinzunehmen 418<sup>2</sup>

Hat der Richter nicht über die Schuldfrage entschieden und ist die gegen das Urteil des BG. eingelegte Revision durch das Rev.G. verworfen worden, so gilt bei Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens das auf Sachwürdigung ergangene erstinstanzliche Urteil als angefochten (St.N.) 419<sup>3</sup>

Das Rev.G. ist zur Nachprüfung der vom BG. getroffenen Auslegung einer an sich zweifelhaften B.erklärung befugt 427<sup>15</sup>

Hat Verteidiger B. hinsichtlich der Strafhöhe eingelegt, so kann zweiter Verteidiger nicht hinterher unbeschränkte B. einlegen 430<sup>21</sup>

Hat das LG. eine von der Staatsanwalt-

schaft in der B.verhandlung rechtswirksam, weil ohne Zustimmung des Angekl. erklärte Rücknahme der staatsanwaltschaftlichen B. irrtümlich als rechtswirksam angesehen und sie deshalb nicht erlegt, so kann dieser Umstand nicht unter dem Gesichtspunkt der Urteilsvorausl., in der auf die Revision des Angekl. hin stattfindenden Verhandlung vom Rev.G. von Amts wegen herüdsichtigt werden 432<sup>23</sup>

Verwerfung der B. ist nicht mehr zulässig, wenn der Angekl. sich noch vor Urteilsverkündung meldet 434<sup>27</sup> 841<sup>80</sup>

Waren für das BG. die Voraussetzungen des § 328 III StPO. gegeben, hatte es aber von der hier gegebenen Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, so ist deshalb das Rev.G. nicht befugt, seinerseits die Sache sofort an die 1. Instanz zurückzuverweisen 836<sup>22</sup>

Nimmt der Nebenkl. in der B.verhandlung rechtswirksam seine B. zurück, so erscheint es zulässig und zweckmäßig, daß besonderer Beschl. über die Pflicht zur Tragung der Rechtsmittelkosten erlassen wird 839<sup>26</sup>

Wenn LG.Direktor Vorsitzender eines auswärtigen SchöffG. ist, wird die B.frist durch Eingang der B.schrift bei dem Gerichtsschreiber des LG. gewahrt, der die Geschäfte des SchöffG. bearbeitet 840<sup>29</sup>

Ist im Fall, wo neben B. Sprungrevision zulässig ist, in der Rechtsmittelschrift nur gesagt, daß „das zulässige Rechtsmittel“ eingelegt wird, so gilt nur B. als eingelegt, auch wenn der Beschwerdeführer in einem nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingehenden Schriftsatz das eingelegte Rechtsmittel als Revision bezeichnet 1162<sup>32</sup>

**Arbeitsgericht**

Entscheidung, die irrtümlich statt im Beschlußverfahren im Urteilsverfahren ergangen ist, kann nur mit B., nicht mit Rechtsbeschwerde angefochten werden (Arbeitsgerichtsverfahren) 296<sup>13</sup>

Für die B. gegen vor dem 1. Juli 1927 zugestellte Gewerbegerichtsurteile ist das ArbG. zuständig. Die B.frist beträgt einen Monat 248<sup>1</sup>

Die Bestimmungen der §§ 519, 547 ZPO., wonach alle Beschlüsse, die die Unzulässigkeit der B. aussprechen, ohne Rücksicht auf den Streitwert anfechtbar sind, gilt nicht im ArbG.Verfahren 295<sup>9</sup> 764<sup>2</sup>

**Steuerrecht**

Gibt das FinGer. einen zur B. des Steuerpflichtigen Stellung nehmenden Schriftsatz des FinA. als zur Mitteilung an den Pflichtigen nicht geeignet zurück, mit der Aufforderung, einen abgeänderten Schriftsatz einzureichen, so liegt darin wesentlicher Verfahrensmangel 770<sup>2</sup>

Das FinA. hat auch im Fall von § 33 StbBerG. die Möglichkeit, die Umsatzsteuer höher als vom Steuerpflichtigen angegeben festzusetzen. Die Nachprüfung findet im B., nicht im Beschwerdewerfahren statt 999<sup>25</sup>

**Berufsgenossenschaft**

vgl. Versicherungsrecht, öffentliches

**Beschwerde**

Preuß. GrBerG. Das Bezirksamt ist zur eigenmächtigen Abänderung der einmal ausgesprochenen Verfügung nicht befugt, vielmehr verpflichtet, die B. der Parteien an die zuständige höhere Instanz weiterzuleiten. Neues Genehmigungsverfahren bei Abschluß eines neuen, wenn auch formungültigen Rechtsgeschäftes 61<sup>11</sup>

**Zivilrecht**

Die B. gegen die wegen Versäumung der Vorshufkrit erfolgte Verwerfung der

Berufung kann nicht darauf gestützt werden, daß ein den Fristablauf hemmendes Armenrechtsgesuch zu Unrecht abschlägig beschieden worden sei 710<sup>8</sup> 909<sup>26</sup>

Wenn aus der B.schrift mit ausreichender Sicherheit hervorgeht, daß sie vom B.führer herrührt und seinem Willen entspricht, so ist die Unterschrift nicht erforderlich (Z.N.) 740<sup>14</sup>

Ist ein vom LG. erlassener Pfändungs- und Überweisungsbeschl. durch das LG. aufgehoben worden, dann ist hiergegen die B. des Gläubigers zulässig. Sie ist unbegründet, wenn vor Entscheidung des B.gerichts auf Antrag des Gläubigers das erstinstanzliche Gericht neuen Pfändungs- und Überweisungsbeschl. des gleichen Inhalts erläßt 740<sup>16</sup>

Weitere B. zulässig, wenn B.punkt vom B.gericht übersehen, also das rechtliche Gehör insoweit nicht gewährt worden ist (Z.N.) 741<sup>19</sup>

§ 512a ZPO. ist im B.verfahren nicht allgemein, sondern lediglich im Fall des § 99 III ZPO. anzuwenden. Dagegen ist § 276 ZPO. auch im B.verfahren allgemein anzuwenden 745<sup>24</sup>

Die B. der zahlungspflichtigen Partei gegen die Anweisung einer Zeugengebühr kann auch auf § 20 ZeugGebD. gegründet werden 754<sup>43</sup>

B.rücknahme kann nicht wegen Irrtums angefochten werden 759<sup>2</sup>

Unzulässige B. gegen den das Armenrecht veragenden Beschl. des LG. hemmt die Frist i. S. von § 519 VI letzter Satz ZPO. nicht, wenn sie im Bewußtsein der Ausichtslosigkeit weiter Rechtsverteidigung und mit Verschleppungsabsicht eingelegt war 909<sup>27</sup>

§ 568 II ZPO. Neuer selbständiger B.grund 1159<sup>26</sup>

**Strafrecht**

Der Staatsanwaltschaft steht kein B.recht zu gegen Entsch. des Gerichts über die Revision des Angekl. nach §§ 346 I, 347 I StPO. 129<sup>23</sup>

**Steuerrecht**

Die Entschließung des Landesfinanzamts, ob es von der Ermächtigung in den Fällen der §§ 24 II, 25 II, 26 VermSt.Durchf.Best. 1924, Abschl. vom Wehrbeitragswert zuzulassen, Gebrauch machen will, unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Reichsfinanzhof im Rechtsbeschwerdewerfahren daraufhin, ob die Entschließung der Billigkeit entspricht 377<sup>2</sup>

Im Wege der RechtsB. kann in das Strafverfahren nicht eingegriffen werden 437<sup>2</sup>

Prozessleitende Verfügungen des Vorsitzenden des FinGer. unterliegen auch dann nicht der Anfechtung mit der RechtsB., wenn sie die Auslegung des Verfahrens bis zur Entscheidung einer gleichliegenden Sache anordnen. Ob Verfügung als prozessleitend oder als materiell wirksam anzusehen ist, ist Tatfrage 767<sup>1</sup>

Ergibt sich aus den Umständen des Falls ohne weiteres, daß die RechtsB. auf Verfahrensmängel gestützt werden sollte, die bereits in der Berufung gerügt waren und denen durch das FinGer. nicht abgeholfen worden war, so kann gegebenenfalls auch schon in der Tatsache der Erhebung der RechtsB. eine ausreichende Mängelrüge gesehen werden 770<sup>3</sup>

Legt Pflichtiger gemäß § 202 letzter Abs. RAbgD. dar, daß er den vom FinA. verlangten Nachweis von Ausgaben nicht liefern könne, und legt er für den Fall, daß die Auflage aufrechterhalten werde, B. ein, so enthält die die B. zurück-

weisende Entsch. des Präs. des FinA. auch Billigung der Ausfertigung der Anordnung des FinA. 981<sup>3</sup>

Das FinA. hat auch im Fall des § 33 StBerlG. die Möglichkeit, die Umsatzsteuer höher als vom Steuerpflichtigen angegeben festzusetzen. Die Nachprüfung findet im Berufungsverfahren statt 999<sup>25</sup>

**Mietrecht**

Hat die Gemeindebehörde dem Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen zugestimmt, so steht den Rauminhabern die B. nach § 16 WohnMangG. nicht zu 72<sup>2</sup>

§ 15 VerfAnD. für die MEA. Gegen die Entsch. der B.stelle, ob und in welcher Höhe ein Teil dem anderen Kosten zu erstatten hat, ist Rechtsmittel nicht gegeben. Die B. ist aber gegeben gegen Streitwertfestsetzung der B.stelle. Die Einlegung einer nach ständiger Rspr. unzulässigen B. rechtfertigt die Anwendung des § 102 ZPO. 123<sup>6</sup>

Gegen Verfügung der Gemeindebehörde, die dem Verfügungsberechtigten, weil er durch Verwendung von Wohnräumen zu geschäftlichen Zwecken gegen § 2 WohnMangG. verstoßen habe, unter Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwangs die Wiederherstellung des früheren Zustands aufgibt, ist B. zulässig 515<sup>17</sup>

Dem Wohnungsamt steht gegen den Zwangsmietvertrag die RechtsB. nicht deshalb zu, weil das MEA. angeordnet hat, daß die Gemeinde als Mieter gilt 516<sup>18</sup>

Die B. gegen eine auf Grund des WohnMangG. getroffene Verfügung kann schriftlich nur durch eine vom B.führer oder von seinem Vertreter eigenhändig unterzeichnete Eingabe eingelegt werden 730<sup>1</sup>

Beschluß, durch den das MEA. einer Partei Auflage macht, ist auch dann nicht mit der RechtsB. anfechtbar, wenn durch Erfüllung der Auflage der Sachverhalt verändert werden würde und die Auflage erkennen läßt, wie das MEA. zu entscheiden gedenkt 1066<sup>3</sup>

Für das RechtsB.verfahren sind die Gebühren auch dann zu erheben, wenn es sich an Verfahren nach § 2 preuß. WD. über Schiedsverfahren vor den MEA. v. 28. März 1927 anschließt 1145<sup>2</sup>

**Aufwertungsrecht**

Erteilt die Aufwertungsstelle die Wiedererhebung gegen Verläumdung der Anmeldefrist, so steht dem Schuldner die sofortige B. zu. Für den Streitwert der B. gilt nicht Art. 129 DurchfWD. 521<sup>5</sup>

Selbständige B. gegen die mit Entscheidung in der Hauptsache verbundene Kostenentscheidung (§§ 73, 76 AufwG.) 914<sup>3</sup>

**Arbeitsgerichtsverfahren**

Gegen die in dem Urteil des ArbG. enthaltene Streitwertfestsetzung ist B. unzulässig 130<sup>2</sup>

§§ 11, 87 ArbGG. Die RechtsB. muß, wenn sie in Form einer B.schrift erhoben ist, von RA. unterzeichnet sein 294<sup>6</sup> 7 295<sup>8</sup> 764<sup>1</sup> 926<sup>1</sup>

Im RechtsB.verfahren kann nicht nachgeprüft werden, ob dem ArbG. in Anwendung seines Ermessens bei Versagung der Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsvertretungsmitglieds Fehler unterlaufen ist 296<sup>12</sup>

Entsch., die irrtümlich im Beschlußverfahren statt im Urteilsverfahren ergangen ist, kann nur mit B., nicht mit RechtsB. angefochten werden 296<sup>13</sup>

Gegen den Beschl. des ArbG., durch den Brozehvertreter wegen gewerbmäßigen Verhandelns vor Gericht zurückgewiesen wird, findet B. statt 299<sup>6</sup>

§§ 11, 87 ArbGG. Anwaltszwang besteht auch für das RechtsB.verfahren, wenn die B. durch Einreichung einer B.schrift erhoben wird 1166<sup>2</sup>

**Freiwillige Gerichtsbarkeit**

Durch die Bestellung eines RA. als Pfleger wird in Rücksicht auf die nach BGB. § 1836 mögliche Vergütung das Vermögen des Pflinglings für die Regel mehr belastet, als wenn Verwandter des Pflinglings zum Pfleger bestellt wird. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Pflinglingsvermögens und der väterlichen Rechte muß genügen, um eigenes B.recht des Vaters i. S. von § 20 BGB. zu begründen 68<sup>1</sup>

Verpflichtung der Gerichte zur Amtsz., nicht Rechtshilfe bei Ersuchen der Behörden für Ablösungsverfahren. B. nach §§ 19 ff. BGB. bei Verweigerung der Amtshilfe seitens des Gerichts 1075<sup>3</sup>

**Verwaltungsrecht**

Die Entscheidung des DVG. über die Kostenlast bezieht sich nur auf das mit der Klagerhebung beginnende Verwaltungsstreitverfahren, nicht auf das diesem vorangegangene B.verfahren 772<sup>2</sup>

In Verwaltungsstreitverfahren sind zur Feststellung des für die Zulässigkeit der B. maßgebenden Werts des Streitgegenstands mehrere in einem Antrag gegen den gleichen Gegner geltend gemachte Ansprüche zusammenzurechnen 1090<sup>10</sup>

**Befetztes Gebiet**

§ 182 ABG. Die deutsche Reichsbahn ist nicht verpflichtet, Beiträge zur Angestelltenversicherung für Angestellte zu entrichten, die bei der franz.-belg. Eisenbahnregie im b.G. beschäftigt waren 1083<sup>9</sup>

**Befehl**

Bentziehung und Irrtum. Schadensersatzpflicht. Der Wertersatz kann bei fallenden Preisen höher sein als der Wert der entzogenen Sache bei Urteilserlaß. Nichtanwendung von § 254 II 2 BGB. bei Fehlen eines vor der schädigenden Handlung liegenden Schuldverhältnisses zwischen Schädiger und Beschädigten 398<sup>3</sup>

Begriff der verbotenen Eigenmacht. Ein ausdrücklich kundgegebener entgegenstehender Wille des Besitzers ist nicht erforderlich; es genügt, daß die Ergreifung des B. nicht mit seiner irgendwie zum Ausdruck gekommenen Zustimmung erfolgt ist 497<sup>29</sup>

§ 13 B.ZollG. Inhaber ist nicht, wer lediglich B.diener und damit bloßes Werkzeug ist 1005<sup>30</sup>

**Bezirkskonstitut**

Der Kunde erwirbt das Eigentum an in Verwahrung der Bank befindlichen Effekten auch dann, wenn er kein Stückverzeichnis erhalten hat, sofern er mit dem Bankier Rechtsverhältnis nach § 930 BGB. vereinbart hat; dies gilt auch für solche Stücke, die mit seinem allgemein ausgedrückten Einverständnis in solche mit anderer Nummer umgetauscht sind. Pfandrecht des B. 228<sup>12</sup>

Sicherungsübereignung. B., wenn die Parteien glaubten, übergeben zu haben 52<sup>3</sup>

**Befoldung**

Die Länder dürfen keine günstigeren Ruhegehaltsbezüge, als sie den Reichsbeamten bei gleicher pensionsfähiger Dienstzeit zuteil werden, gewähren. Die in Papiermark begründeten Bezüge gewähren wohlherworbene Rechte auch nur mit diesem Inhalt. Klagbarer Anspruch

auf Aufwertung besteht nicht 1036<sup>1</sup> 1044<sup>10</sup>

Die Festsetzung des B.dienstalters kann im Rechtsweg nicht verlangt werden 1041<sup>5</sup>

Staatsvertrag über Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. Die dem übernommenen Beamten aus seinem im Dienst des Landes bekleideten Amt zustehende Pension kann gegenüber der Reichsbahn nur im Umfang der einem Reichsbeamten zukommenden Pension geltend gemacht werden 1041<sup>6</sup>

Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. Gewährleistung der bisherigen Bezüge beschränkt sich auf die, die sich aus den bei Abschluß des Staatsvertrags geltenden landesgesetzlichen Best. ergeben. Der Umstand, daß Vergleich früherer und späterer Bezüge nach dem Nennwert zu unbilligem Ergebnis führen mag, und daß dadurch die den Landeseisenbahnbeamten gegebene Zusage gegenstandslos ist, ist ohne Bedeutung, weil die Gerichte Gehaltsansprüche nicht aufwerten können 1052<sup>18</sup>

Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die von ihnen vorgenommene Festsetzung des B.dienstalters nachträglich, z. B. wegen Irrtums, zuungunsten des Beamten abzuändern 1042<sup>7</sup>

Abwehrende Regelung der pensionsfähigen Dienstzeit bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses 1044<sup>9</sup>

Zur Auslegung des § 1 Beamtendienstentf. G. 1068<sup>3</sup>

Zur RichterB. 94

Die Borentscheidung, die gemäß § 150 ABesoldG. bezüglich des Gehalts ergeht, setzt die sechsmonatsfrist für die auf Pensionszahlung gerichtete Klage nicht in Lauf 286<sup>1</sup>

Vorschriften der bremischen Gesetze, nach denen die Pensionsberechtigung schon nach fünfjähriger Wartezeit eintritt, stehen im Widerspruch zum Reichsrecht 1044<sup>10</sup>

vgl. Altrentnergesetz, Kriegsbeholdungsvorschrift

Art. II 9. Ergänzung zum B.gesetz. Die Vergütung, die Unternehmer oder Körperschaft den Angestellten zahlt, fließt nicht schon deshalb aus öffentlichen Mitteln, weil Reich, Land oder Kommunalverband dem Unternehmer oder Körperschaft ein, wenn auch unkündbares, Darlehn gewährt hat 771<sup>5</sup>

Die für die Tätigkeit des Geschäftsführers der Kärntnerkommission in der Provinz Schleswig-Holstein gezahlte Vergütung ist Einkommen aus öffentlichen Mitteln i. S. des Art. 2 IV der Ergänzung des B.gesetzes v. 18. Juni 1923 258<sup>2</sup>

Art. 2 IV, II der 9. Ergänzung des B.gesetzes. Die Vergütung, die die Ingenieure der preuß. Dampffesselüberwachungsvereine von diesen beziehen, ist keine Vergütung aus öffentlichen Mitteln 378<sup>1</sup>

Die Hinterbliebenenversorgung der Witwe eines früheren Hofbeamten des ehemaligen Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt fließt aus öffentlichen Mitteln (Art. 2 IV der 9. Ergänzung des B.gesetzes) 846<sup>6</sup>

**Bestandteil**

Gleisanlagen kein wesentlicher B. des Grundstücks, auf welches sie verlegt sind. Eigentumswerb an den nichtwesentlichen B. nach den Vorschriften über das Eigentum an beweglichen Sachen 561<sup>9</sup>

**Betriebsrat**

Das Arbeitsgericht kann die von dem

B. verweigerte Zustimmung zur Verhängung von Arbeitsordnungsstrafen nur erteilen, wenn ihm die einzelnen zu bestrafenden Arbeitnehmer und die Höhe der gegen sie beabsichtigten Strafen angegeben werden 300<sup>7</sup>

Frisklose Kündigung gegenüber Vorsitzenden des B. Vertreter des Arbeitgebers sind auch Werkmeister und andre Vorgesetzte 302<sup>11</sup>

Die vom Hauptbetriebsrat der Reichsbahn vorzunehmenden Wahlen erfolgen nicht nach dem Verhältniswahlssystem, sondern mit Stimmenmehrheit 435<sup>1</sup>

Zur Gültigkeit eines B. Beschlusses ist ordnungsmäßig rechtzeitige Ladung aller B. Mitglieder Voraussetzung. Anfechtung der Wahl eines Ausschusses eines örtlichen B. einer Reichsbahndirektion 977<sup>1</sup>  
Anw. des § 615 BGB. auf B. Mitglieder 842<sup>1</sup>

Zur Verpflichtung des Arbeitgebers, dem B. arbeitsrechtliche Gesetztexte zur Verfügung zu stellen 249<sup>2</sup>

Syndikus ist nicht notwendig Stellvertreter des Arbeitgebers. Dem B. und dem Arbeiterrat können unter Umständen verschiedene Räume zugewiesen werden. Der Arbeitgeber darf der Betriebsvertretung nicht die Zuziehung je eines Beauftragten der im B. oder Arbeiterrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu ihren Beratungen unumgänglich machen oder erschweren 285<sup>2</sup>

§ 23 II, III BetrRG. ist kein Schutzgesetz i. S. von § 823 II BGB. 671<sup>1</sup>

§ 75 BetrRG. Beharrliche Arbeitsverweigerung. Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Festsetzung der Arbeitszeit 291<sup>2</sup> 672<sup>2</sup>

§ 80 BetrRG. Befugnis der Betriebsvertretung zur Mitwirkung bei der Strafsetzung 1079<sup>3</sup>

Mitwirkung der Betriebsvertretung ist auch für die Straffsetzung in Bergbaubetrieben obligatorisch. § 80 II BetrRG. bezieht sich auf die Verhängung der Strafe im Einzelfall und ist zwingendes Recht 297<sup>1</sup> 673<sup>1</sup>

§ 84 Ziff. 4 BetrRG. Die Verhältnisse des Betriebs erfordern es, daß, wenn zwei Arbeitnehmer tätlich aneinandergesetzten, einer von beiden entlassen wird. Bei Nichtfeststellbarkeit des Hauptschuldigen trifft der Arbeitgeber die Wahl 978<sup>2</sup>

Zur Berechnung der Fristen der §§ 84 I, 86 I BetrRG. Regelmäßig keine unbillige Härte i. S. von § 84 Ziff. 4 BetrRG. bei Entlassung von Zeitarbeitern 977<sup>1</sup>

§ 87 BetrRG. Wenn Angestelltenrat im Betrieb nicht gebildet wurde, verlieren die Angestellten das Recht auf Entschädigung wegen unbilliger Kündigung 78<sup>1</sup>

Die Zustimmung zur Kündigung darf nicht gegeben werden, wenn das Arbeitsgericht bei richtiger Würdigung der von ihm nach freiem Ermessen als erwiesen festgestellten Tatsachen erkennen muß, daß der Arbeitgeber mit der Kündigung Ziele verfolgte, die nach § 95 BetrRG. verboten sind. Zustimmung zur ordentlichen Kündigung hat keine rückwirkende Kraft 300<sup>9</sup>

Die vertraglich jederzeit zulässige Kündigung schließt die Anwendung des § 96 I BetrRG. nicht aus. Verzicht auf die Schutzbestimmungen des § 96 BetrRG. ist zulässig, ebenso Verzicht auf das Einspruchsrecht. Verhältnis des § 84 zu § 96 BetrRG. 301<sup>10</sup>

§§ 96, 97 BetrRG. Rückwirkende Kraft der Ersatzzustimmung zur Kündigung von Mitgliedern einer Betriebsvertretung 1080<sup>4</sup>

**Betriebsstilllegung**

vgl. unter St.

**Betriebswirtschaftslehre**

Die Betriebsverwaltung. Schrifttum 211

**Betrug**

vgl. VersicherungsB.

Beseitigung und Vernichtung (§ 19 WZG.) sind keine Nebenstrafen. Auf sie ist daher zu erkennen, wenn bei Tateinheit von B. und Warenzeichenverletzung die Strafe aus § 263 StGB. entnommen wird 361<sup>25</sup>

Durch das Erschleichen der Unterschrift unter verpflichtender Urkunde wird Vermögensbeschädigung herbeigeführt 411<sup>18</sup>

Rechtspflicht zum Reden kann nicht aus den das Privatrecht beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben und deshalb auch nicht aus den sonstigen gesellschaftlichen Beziehungen der Beteiligten hergeleitet werden 411<sup>19</sup>

Bei Tateinheit zwischen B. und Vergehen gegen § 10 Nr. 2 NachrMittG. und gegen §§ 14, 15 WZG. ist zwar die Zuertennung einer Buße auf Grund von § 18 WZG. sowie die Einziehung auf Grund von § 15 NachrMittG. zulässig, die Zuerkennung der Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung auf Grund von § 19 II WZG. aber unzulässig 410<sup>17</sup>

In der Angabe von Referenz kann nicht ohne weiteres die Vorspiegelung von Zahlungsfähigkeit erblidat werden. Für Bereicherungsabsicht genügt bedingter Voratz nicht 809<sup>30</sup>

Im Verschweigen der Geschäftsaufsicht kann betrügerisches Verhalten nur dann gefunden werden, wenn Täter damit gerechnet hat, daß er die eingegangene Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen könne 809<sup>30a</sup>

Scheinnahme von Scheck, dessen Aussteller weiß, daß er bei der bezogenen Bank kein Guthaben hat, bedeutet für sich allein keinen Vermögensschaden des Empfängers 810<sup>31</sup>

Der Tatbestand des § 359 RAbgD. schließt den des B. aus 966<sup>7</sup>

Gesekeseinheit zwischen Abgabenhinterziehung und B. ist nur dann gegeben, wenn die trügerischen Machenschaften lediglich Abgabenerkürzung zum Gegenstand und zur Folge haben, Tateinheit dagegen, wenn darüber hinaus Vorteile erstrebt werden, die für sich allein die Bestrafung wegen B. rechtfertigen 969<sup>12</sup>

B. gegenüber dem Notar durch Angabe des unrichtigen Preises im Grundstückskaufvertrag 975<sup>8</sup>

**Bettel (§ 361 Ziff. 4 StGB.)**

Verfolgt der Hofmusikant die Absicht, durch seine musikalische Leistung die Mildtätigkeit der Zuhörer anzurufen und sie zu Almosen zu veranlassen, so kommt es auf die objektive Beschaffenheit der Leistung nicht an 285<sup>1</sup>

**Beurkundung**

Der notariellen B. unterliegende befristete Vertragsangebote können nur innerhalb der Frist wirksam angenommen werden, wenn nicht das Einverständnis des Antragenden mit der Fristverlängerung ebenfalls notariell beurkundet ist 649<sup>20</sup>

**Beweis**

§ 13 Ziff. 4 RAbgD. Parteivernehmung nach § 619 ZPD. begründet keine B.-gebühr 126<sup>14</sup>

Zur Abhebung der B.gebühren nach § 23 GRG. genügt die Angabe der Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich und die Mitteilung, wer die Kosten des Rechtsstreits übernommen hat. Übersendung einer Abschrift des Vergleichs ist nicht nötig (ZR.) 127<sup>18</sup>

Erstattungsfähigkeit von Kosten, die für die Vertretung bei auswärtigen B.-terminen aufgewendet sind (ZR.) 755<sup>46</sup>  
Der RA. erhält B.- und Schlußverhandlungsgebühren, wenn i. S. von §§ 272b, 377 IV ZPD. schriftliche Auskunft vom Vorsitzenden erholt und zur Verlesung gebracht wird 756<sup>51</sup>

**Beweisantrag**

Die Rüge einer Verletzung des § 338 Ziff. 8 StPD. ist auch dann zulässig, wenn bedingter B. nicht durch förmlichen Gerichtsbeschluss abgelehnt, sondern in den Urteilsgründen als unerheblich zurückgewiesen worden ist 95<sup>784</sup>

Besondere persönliche Verhältnisse genügen für sich allein nicht, um der Aussage eines vorgeschlagenen Zeugen von vornherein jeden Wert abzusprechen. Erst wenn auch den beeidigten Auslagen verwandter Personen jeder Beweiswert abzuspochen wäre, kann in Frage kommen, ob von ihrer Vernehmung überhaupt abzugehen ist (StR.) 414<sup>25</sup>

Auch in den Fällen des § 245 II StPD. bedarf es bei Ablehnung eines B. eines Beschlusses 434<sup>26</sup>

Die Ausnahmeproschrift in § 245 II StPD. bezieht sich nur auf § 245 I und läßt daher die Proschrift von § 244 unberührt 836<sup>23</sup>

Wenn der Angeklagte im Schlußvortrag bestimmte Beweisergebnisse für den Fall begehrt, daß seinem in erster Linie gestellten A. auf Freisprechung nicht genügt werde, so muß er vor Urteilsfällung durch Gerichtsbeschluss beschieden werden 837<sup>24</sup>

**Beweisaufnahme**

Die Verletzung der Vorschrift über die Teilnahme an der B. bildet für sich allein keinen Revisionsgrund, sondern nur in Verbindung mit § 286, dessen Verletzung nicht gerügt werden kann 108<sup>14</sup> 1138<sup>7</sup>

Der Grundatz über die Mitwirkung von Finanzbeamten bei einer vom FinGer. angeordneten B. gilt nicht für die Proschriften des FinA. i. S. von RAbgD. § 249 770<sup>3</sup>

Die Befugnis, in den in § 245 II StPD. bezeichneten Verfahrenarten den Anfang der B. zu bestimmen, gilt für alle Beweismittel 834<sup>17</sup>

Beteiligt bei Verfahren nach § 145 ZuständG. und daher bei B. zuzuziehen ist die Ortspolizei 1085<sup>2</sup>

**Beweislast**

für Entstehung eines Erfahensspruchs bei Beschädigung eines versicherten Gegenstands ergibt sich aus dem vertraglichen Begriff des erfahspflichtigen Schadens 554<sup>3</sup>  
§ 1568 BGB. Den Anspruch erhebenden Eheleer trifft in vollem Umfang die B. 904<sup>20</sup>

Umkehrung der B. durch das Schutzgesetz (BGB. §§ 823, 831) 1046<sup>12</sup>

**Bibliotheksrat**

vgl. unter Titel

**Biersteuer**

Die Verwendung von Zuder für Bier ist für Bayern auch hinsichtlich des sog. Hausstrunks unstatthaft, wenn er als Bier i. S. des B.gesetzes anzusehen ist. Zum Begriff „Bier“ 979<sup>3</sup>

**Bigamie**

Ehebruch und B. kein Scheidungsgrund, wenn der schuldige Teil die bestehende Ehe für nicht bestehend hielt, wobei unerheblich ist, ob seine Annahme auf Fahrlässigkeit beruht 900<sup>14</sup>

**Bilanzen**

Wahre B. Schrifttum 612

**Bild**

Das Recht am B. Schrifttum 47

**Blankoabtretung**

vgl. unter A.

**Blutprobe**Ist der B. beweis zwingend? 867 923<sup>4</sup>**Bordell**Räume, in denen am 1. Dez. 1926 B. betrieben wurde, sind Geschäftsräume i. S. der preuß. W. über Forderung der Wohnungszwangswirtschaft v. 11. Nov. 1926 917<sup>5</sup>Polizei ist befugt, zur Verhütung der Entsehung eines hartigen Betriebs einzuschreiten. Klage hiergegen zulässig 1092<sup>17</sup>**Börsemaklersteuer**

vgl. KapVerfSt.

**Bonfott**Sittenwidrigkeit eines B. Begriff der schwarzen Liste 308<sup>3</sup>Bei Prüfung der Unsitlichkeit einer Sperre im Arbeitskampf ist das Verhältnis der erstrebten Ziele zu den benutzten Maßnahmen mit Rücksicht auf den von der Sperre betroffenen Arbeitgeber abzuwägen 841<sup>2</sup>**Brandstiftung**§ 308 StGB. Eignung zur Feuerübertragung 412<sup>21</sup>§§ 310, 46 Ziff. 2 StGB ist nicht anwendbar bei einem von selbst erlöschenden Brand 508<sup>42</sup>**Branntweinmonopol**Der Berechnung des hinterzogenen Betrags ist der „regelmäßige Verkaufspreis“ des Sprits zugrunde zu legen 817<sup>41</sup>Gegenüber der Konfiskation des § 134 VZollG. als Hauptstrafe ist für die mildere Nebenstrafe, die an sich für die Monopol-Ausgleichshinterziehung nach § 151 II BranntwMonG. in Verbindung mit RWBgD. § 356 ausgesprochen werden muß, in bezug auf die gleichen Gegenstände kein Raum 970<sup>1</sup>**Brauerei**Gewährung von Freitrank an Arbeiter und Angestellte einer B. ist nach § 2 Nr. 10 Umsatzsteuerfrei. Die unentgeltliche Verabfolgung von Bier an Vereine usw. gelegentlich der Beschäftigung eines B. betriebs stellt sich nicht als Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb zu außergewerblichen Zwecken dar 311<sup>2</sup>**Braunschweig**Justizstatistik für B. 5  
Ausbildungs- und Prüfungsweisen in B. 26**Bremen**Vorschriften der h. Gesetz, nach denen die Pensionsberechtigung schon nach fünfjähriger Wartezeit eintritt, stehen im Widerspruch zum Reichsrecht 1044<sup>10</sup>**Briefgeheimnis**Dem Postbeamten ist es ver sagt, durch Verletzung des B. Notwehr zum Schutze seiner Ehre zu üben 662<sup>31</sup>Unterdrücken von Briefen liegt schon dann vor, wenn der Brief, wenngleich nur vorübergehend, dem ordnungsgemäßen Postverkehr entzogen ist 66<sup>17</sup>**Bruchteilseigentum**Eingehypothek, die auf einem mehreren B. Eigentümern gehörenden Grundstück ruht, kann für die einzelnen Bruchteile verschieden hoch aufgewertet werden 520<sup>3</sup>**Buchhaltung**vgl. Konkurs  
B. für Juristen. Schrifttum 210  
Unterliegt Buchhalter, der zur Lohnauszahlung vom Verwaltungsgebäude zur Werkstätte geht, der gesetzlichen Unfallversicherung? 280<sup>5</sup>**Bücherrevisor**

vgl. freier Beruf

**Bulle**

Vorverhandlungen zur B. De salute animarum. Schrifttum 50

**Bürgerl. Recht**Handbuch des Zivilrechts. Schrifttum 42  
Die Reform des BGB. 881  
Steuerrecht und h. R. 951**Bürgerschaft**War die B. auf Papiermark beschränkt, die Hauptschuld aber in Goldmark entstanden, so bestimmt sich die Verpflichtung des Bürgen durch freie Aufwertung 669<sup>1</sup>Bei Sicherheitsleistung durch B. sind die dem Gläubiger durch B. stellung erwachsenen Kosten vom Schuldner zu erstatten. Für Umahme und Ablieferung von B. urkunde zum Zweck der Sicherheitsleistung steht dem RM. des Geb. des § 87 RWGehD. zu 753<sup>41</sup>Die Kosten der zur Zwangsvollstreckung eines Urteils geleisteten BankB. können im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden 763<sup>13</sup>Dem FinA. steht nur gegenüber dem Steuerpflichtigen, nicht z. B. gegenüber dem Bürgen Befugnis zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zu 966<sup>7</sup>Nichtigkeit einer aus Anlaß eines Zwangsvergleichs für den Ausfall eines am Vergleich beteiligten Gläubigers übernommenen B. 1154<sup>16</sup>**Buße**Bei Lateinheit zwischen Betrug und Vergehen gegen § 10 Nr. 2 NahrMittG. und gegen §§ 14, 15 WZG. ist zwar die Zuerkennung einer B. auf Grund von § 18 WZG. sowie die Einziehung auf Grund von § 15 NahrMittG. zulässig, die Zuerkennung der Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Beurteilung auf Grund von § 19 III WZG. aber unzulässig 410<sup>17</sup>Verlehter, dem das Strafgesetz Anspruch auf B. gewährt, kann sich auch dann noch der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, wenn er nicht bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz den Antrag auf Zuerkennung einer B. gestellt hat 428<sup>17</sup> 834<sup>18</sup>**Danzig**Justizstatistik für die Freie Stadt D. 5  
Ausbildungs- und Prüfungsweisen der Freien Stadt D. 28 95**Darlehn**vgl. Anleiheablösung  
Bloße Umwandlung der gestundeten Kaufpreisforderung in D. forderung ist grundsätzlich keine die Forderung von dem ursprünglichen Schuldgrund loslösende Novation 55<sup>5</sup>Wer 1922 D. gegeben und es sich trotz Kenntnis der Geldwertung einige Monate später hat widerspruchslos zurüdzahlen lassen, kann nicht mehr Aufwertung verlangen 57<sup>7</sup>Ein während der Inflation zurüdgezahltes D. kann dadurch aufgewertet werden, daß die damit angeschaffte und vom D. geber verwahrte Krieganleihe ihm übertragen wird 165<sup>21</sup>Umwandlung des Restkaufgeldes in ein mit Jahresfrist kündbares D. an die Sparkasse der Käuferin, einer landwirtschaftlichen Genossenschaft. Grundsätze für Umahme einer Novation. — Unter die der Aufwertung nach § 66 AufwG. entzogenen Forderungen an Banken und bankähnliche Unternehmen fallen auch in D. oder Depositem umgeschaffene Kaufpreisforderungen 166<sup>22</sup> 494<sup>25</sup>Unter Verstoß gegen § 817 BGB. gegebene D. gelder können nicht zurüdgefordert werden 195<sup>4</sup>

Die verbotene Gewährung von B. durch Genossenschaft an andere Personen als

Genossen ist nicht zivilrechtlich nichtig 218<sup>5</sup>Aufwertungsgrundsätze bei Umwandlung von partiar. in gewöhnlichen D. 715<sup>16</sup>  
Vereinbarungsd. braucht nicht Novation zu sein 962<sup>3</sup>§ 13 EinkStG. Zur Bedeutung des § 344 HGB. und zur Frage, wann ein aus Mitteln des Betriebs an eine Firma gegebenes Darlehn nicht als Förderung des Betriebs, sondern als Entnahme behandelt werden darf 985<sup>8</sup>Das einer Stadtgemeinde gewährte D., für das dem D. geber Sparkassenbuch der Stadt zur Sicherheit ausgehändigt wurde, ist nach allgemeinen Regeln aufzuwerten 1050<sup>16</sup>**Devisen**Ein auf Zahlung in D. getätigter Abschluß ist unter der Herrschaft der WD. über die Annahme ausländischer Zahlungsmittel nicht nichtig, sondern geht nur auf Zahlung in Reichswährung 233<sup>16</sup> 794<sup>9</sup>**Diebstahl**Unbefugte Benutzung von Kraftwagen ohne diebstahlige Zueignung des darin enthaltenen Betriebsstoffes 238<sup>20</sup>Wenn die Gemeinde verbietet, Wasser aus der Leitung bei schwach aufgedrehtem Hahn zu entnehmen, da in diesem Fall der Wassermesser die Wasserentnahme nicht anzeigt, so ist die gebotswidrige Entnahme D. 822<sup>1</sup>**Dienstbarkeit**Die Verpflichtung, schädliche Einwirkungen des Bergbaus auf Grundstück zu dulden, kann nicht nur als Grunddienstbarkeit, sondern auch als beschränkt persönliche D. auf dem gefährdeten Grundstück eingetragen werden 499<sup>32</sup>**Dienstvertrag**§ 615 BGB. Bei Betriebsstillegungen aus Materialmangel oder ähnlichen Gründen befindet sich der Arbeitgeber in Gläubigerverzug und muß den arbeitswilligen Arbeitern den Lohn zahlen. § 615 I kann durch Parteivereinbarung abgeändert werden 303<sup>12</sup>Weibliche Hausangestellte, die an dem gesellschaftlichen Leben der Familie des Arbeitgebers teilnehmen, sind zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellte i. S. des § 622. Es ist in höheren Gesellschaftskreisen nicht unsittlich, sich auf das Recht der sechs wöchigen Kündigungsfrist gemäß § 622 zu berufen und insolge dessen unter Umständen Vergütung für nichtgeleistete Arbeit zu verlangen 305<sup>1</sup>Anwendung des § 615 BGB. auf Betriebsratsmitglieder 842<sup>1</sup>**Disziplinarverfahren**Das Verfahren betr. den Ausschluß von Mitgliedern des Schulvorstands i. S. von § 46 VI VolksschUnterrhG. hat disziplinären Charakter. Vor der Ausschließungsverfügung ist deshalb der Betroffene zu hören 84<sup>1</sup>Unter erdienter Zivildienstleistung i. S. von § 260 BGB. ist bei Dienstentlassung wegen D. nicht der nach § 75 Nr. 2 RWG. gezahlte Teil des gesetzlichen Pensionsbetrags, sondern die für die Zivildienstzeit an sich zustehende Zivildienstleistung zu verstehen 378<sup>3</sup>Drohung mit Aufsichtsbeschwerde erfüllt in der Regel den Tatbestand des § 114 StGB. nicht 799<sup>14</sup>**Dr.**

Die juristische Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands. Schrifttum 37

Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Schrifttum 49

**Drohung**

mit Klage nicht widerrechtlich, wenn der Drohende an die Berechtigung des erstrebten Erfolgs geglaubt hat (3M.) 1135<sup>2</sup>

§ 253 StGB. Inaussichtstellen von Klage, nicht Klagerhebung selbst, kann Androhung eines Übels enthalten 1144<sup>17</sup>

**Druckschriften**

Auf das Auffuchen von Bestellungen auf D. findet § 56 III GewD. entsprechende Anwendung, nicht aber § 56 IV, der für das Feilbieten von D. im Umherziehen ein von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigtes Verzeichnis der D. verlangt. Handlungsreisende mit Legitimationskarten nach § 44 a GewD., die Bestellungen auf D. auffuchen, sind daher an die Druckschriften des § 56 IV nicht gebunden 361<sup>1</sup>

Das Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen auf D., deren Bezieher für Unfälle und Sterbefälle versichert sind, sowie das Feilbieten solcher D. im Umherziehen nach § 56 III GewD., ferner das Auffuchen von Bestellungen auf solche D. durch den Inhaber eines stehenden Gewerbes, soweit es außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung durch ihn persönlich oder in seinem Dienst stehende Reisende im Rahmen des § 44 I, II, III GewD. geschieht, ist nach § 44 IV als ein mittels Zusage von Gewinnen erfolgender Vertrieb von D. verboten 382<sup>2</sup>

**Dumping**

608

**Eheanfechtung**

Irrtum über das Alter des Ehegatten als A. grund 896<sup>9</sup>

Irrtum ist schon „entbehrlich“, wenn Anhaltspunkte bekannt werden, die einen über die bloße Vermutung hinausgehenden Schluß gestatten und vernünftigerweise zur E. ausreichen 896<sup>10</sup>

**Ehebruch**

Zustimmung zum E. unter Bedingungen 788<sup>5</sup>

E. und Bigamie kein Scheidungsgrund, wenn der schuldige Teil die bestehende Ehe für nicht bestehend hielt, wobei unerheblich ist, ob seine Annahme auf Fahrlässigkeit beruht 900<sup>14</sup>

In Duldung und Ausnützung des ehewidrigen Verkehrs der Ehefrau kann Verfehlung i. S. von § 1568 BGB. liegen 903<sup>17</sup>

**Ehefrau, Staatsangehörigkeit der ...**

i. u. St.

**Ehlichkeit**Anfechtung 918<sup>1</sup>**Eheliches Güterrecht**

vgl. auch Konkurs

Die vorweggenommene Auseinanderlegung unter Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand leben, fällt unter § 31 Ziff. 4 AufwG. 177<sup>3</sup>

Für die Aufwertung der nach Ehescheidung vom Ehemann herausgegebenen Mitgift ist hinsichtlich der Berechnung des Goldmarkurteils der Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils, nicht der des Empfangs der Mitgift zugrunde zu legen 898<sup>12</sup>

Rechtsgrundsätze für die Aufwertung bei Rückgewähr des eingebrachten Guts 899<sup>13</sup>

Festsetzung über Zwangsmietvertrag über Räume, die zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehören, kann nur gegenüber beiden Ehegatten erfolgen 915<sup>1</sup>

Der Ehemann kann das Eigentum an den in der Ehwohnung befindlichen Einrichtungsgegenständen auf die mit ihm in Gütertrennung lebende Ehefrau übertragen 920<sup>6</sup>

Bei der fortgesetzten westfälischen Gütergemeinschaft ist dem anteilsberechtigten Abkömmling anteilmäßiger Abzug nach § 24 ErbSchStG. zuzubilligen 927<sup>3</sup>

**Eherecht**

Das neue E. der Sowjetrepubliken im internationalen Verkehr 877

Die gemischten Ehen nach dem Recht der katholischen Kirche. Schrifttum 882

**Ehesachen**

vgl. Scheidung

Haftung des Ehemanns als Zweitschuldner für die Gerichtskostenpflicht der Frau. Berechnung im Eheprozeß nach dem Tode der Frau 59<sup>9</sup>

Nichtigkeit der Ehe, wenn die Unauflöslichkeit durch positiven Willensakt ausgeschlossen wird (can. 1086 § 2) 85<sup>1</sup>

Gegen rechtskräftiges Urteil im Eheprozeß gibt es nach dem Tod einer Partei die Restitutionsklage nur wegen der Kosten, nicht aber wegen der Sachentscheidung 112<sup>23</sup> 910<sup>29</sup> 919<sup>5</sup>

Teilweise Bewilligung des Armenrechts bei Verbindung der Scheidungs- und der Herstellungsklage 112<sup>24</sup>

Parteiübernehmung nach § 619 ZPO. begründet keine Beweisgebühren 126<sup>14</sup>

Zur Streitwertbemessung in E. 872

Der Grundsatz, daß in E. über Klage und Widerklage gleichzeitig und einheitlich zu entscheiden ist, ist namentlich zu beachten, wenn Eidesauflagen in Betracht kommen 910<sup>28</sup>

**Eidesbeistufe**

vgl. Meineid, Falschheid

Die in § 161 I StGB. vorgesehene Aberkennung der Eidesfähigkeit ist nicht Nebenstrafe, sondern sühnende Maßnahme, die auch gegen Jugendliche ausgesprochen werden kann 912<sup>34</sup>

**Eidesnotstand**

Der Strafermäßigungsgrund des § 157 I 2 StGB. ist nicht schon gegeben, wenn wahrheitsgemäße Aussage der Person, rücksichtlich deren der Zeuge die Aussage ablehnen durfte, „objektiv“ nachteilig gewesen wäre, vielmehr muß der Zeuge in der Absicht, diesen Nachteil abzuwenden, von der Wahrheit abgewichen sein 799<sup>15</sup>

Mutter hat Zeugnisverweigerungsrecht im Unterhaltsstreit ihres außer der Ehe geborenen Kindes gegen dessen natürlichen Vater 911<sup>32</sup>

**Eidesstattl. Versicherung**

Bei vereinbarter Zuständigkeit der Aufwertungsstelle liegt es im Ermessen des Richters, ob ihm e. V. als Grundlage für die zu treffende Entsch. ausreicht 185<sup>23</sup>

Dem FinA. steht nur gegenüber dem Steuerpflichtigen, nicht z. B. auch gegenüber dem Bürgen Befugnis zur Abnahme von e. V. zu 966<sup>7</sup>

**Einführung in die Rechtswissenschaft**

Schrifttum 327

**Eigentum**

§ 905 BGB. gilt auch für den Luftstraum über dem im PrivatE. stehenden Bett eines Wasserlaufs. Interesse des Grundstückseigentümers an der Ausschließung der Einwirkung. Verbotungsrecht des Flußbetteeigentümers gegenüber elektrischen Leitungen. Störung i. S. v. § 1004 BGB. wird nicht durch die Erklärung des Störers beendet, daß er mit der Beseitigung durch den Gegner einverstanden sei, sondern dauert fort bis zur tatsächlichen Beseitigung 502<sup>35</sup>

**Eigentümergrundschuld**

Zur Frage der E. nach Aufwertungsverzicht des Gläubigers mit gelöschter Altmarkhypothek 147 465

E. stellt kein durch den öffentlichen Glauben

des Grundbuchs geschütztes Recht i. S. von § 892 BGB. dar; dagegen fällt ihre Abtretung unter den öffentlichen Glauben des Grundbuchs 189<sup>3</sup>

**Eigentumserwerb**

vgl. Sicherungsübereignung, Besitzkonstitut § 934 BGB. Zum Begriff des guten Glaubens 194<sup>2</sup>

E. auf Grund des Konossements richtet sich nach dem Recht der belegenen Sache, auch wenn das Konossement einem anderen Recht untersteht. E. an einem an Order lautenden Konossement oder Ladeschein und an der Ladung nicht nur durch Indossierung, sondern auch durch formlose Abtretung des Herausgabeanspruchs verbunden mit der Übergabe des nicht indossierten Papiers 227<sup>1</sup>

Zur Auslegung der §§ 931, 989, 990 BGB., § 46 RD. 239<sup>1</sup>

Gleisanlagen kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, auf das sie verlegt sind. E. an den nicht wesentlichen Bestandteilen nach den Vorschriften über das Eigentum an beweglichen Sachen. E. durch verdeckten Stellvertreter 561<sup>9</sup>

Der Ehemann kann das Eigentum an den in der Ehwohnung befindlichen Einrichtungsgegenständen auf die mit ihm in Gütertrennung lebende Ehefrau übertragen 920<sup>6</sup>

**Eigentumsvorbehalt**

Geltendmachung des E. schließt den Kaufpreisanspruch aus 213<sup>1</sup>

**Einkommensteuer**

vgl. Lohnabzug

Schrifttum zum E.gesetz 956, 957

Jubiläumsgaben an Arbeiter und Angestellte sind grundsätzlich als Schenkungen anzusehen und unterliegen daher nicht dem Lohnsteuerabzug bzw. der E., daselbe gilt für Zuwendungen, die anlässlich eines Jubiläums eines Geschäftsherrn oder des Arbeitnehmers gewährt werden 255<sup>7</sup>

Zur Abziehung der Miete für Räume, die im Büro benutzt, als berufliche Werbungskosten 981<sup>4</sup>

Bewertung einer Pfandbriefschuld beim Bestandsvergleich von Landwirt 984<sup>7</sup>

Das FinA. hat grundsätzlich nicht das Recht, nachzuprüfen, ob die Dienstaufwandsentschädigungen der im öffentlichen Dienst angestellten Personen das erforderliche Maß überschreiten 986<sup>10</sup>

Irrtum über die Vorschriften, die den Umfang der Lohnsteuerabzugspflicht und ihr Verhältnis zur E.vorauszahlungsspflicht betreffen, wirkt als außerstrafrechtlicher Irrtum vorsachausgeschlossen 965<sup>6</sup>

Bewußte Nichterfüllung der Pflicht zur Abgabe von E.voranmeldungen und zur Entrichtung der Vorauszahlungen begründet Annahme einer wissentlichen Verschweigung der Steuerpflichtigkeit. Fahrlässigkeit (§ 367 ABgD.) 973<sup>5</sup>

Bringt die Tätigkeit eines Gewerbetreibenden die Gefahr der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen mit sich, so ist Einsetzung von Passivposten zur Berücksichtigung der Haftpflichtverbindlichkeiten zulässig, die aus der Tätigkeit vor dem Bilanzstichtag erwachsen könnten 677<sup>5</sup>

Das Vermögen, das bei seinem Entstehen in den letzten drei Jahren der Besteuerung nach dem E.gesetz unterlegen hat, ist in der Weise zu berechnen, daß das steuerpflichtige Einkommen der drei Jahre zusammengerechnet und von der Summe der Verbrauch einschließlich Personalsteuern abgezogen wird. Das 1922 festgestellte Einkommen ist in Goldmark unzurechnen. Das Einkommen von 1923

ist entsprechend der festgesetzten Abschlagszahlung für 1923 in angemessener Höhe anzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob in Goldmark 1923 eine Vermögensvermehrung eingetreten ist 681<sup>10</sup>

Zur Auslegung des Begriffes „Gewerbebetrieb“ und „sonstige selbständige Berufstätigkeit“. Einkünfte der selbständigen Hebamme fallen unter die Einkünfte aus selbständiger Arbeitstätigkeit i. S. der §§ 6 Nr. 3, 35 I 2. Die Einkünfte der selbständigen verheirateten Hebamme sind denen ihres Ehemanns nicht hinzuzurechnen, vielmehr sind Abzüge der §§ 51, 52 E.gesetz vorzunehmen 843<sup>3</sup>

IX., die regelmäßig Abschlüsse auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung i. S. von § 11 II E.gesetz fertigen, können in ihrem Abschluß neben der bloßen Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben auch einen auf die laufenden fälligen Forderungen und Schulden sich erhaltenden Bestandsvergleich vornehmen 982<sup>5</sup>

§§ 11, 31 E.gesetz. Vereinharen die Gesellschafter einer GmbH. vor Ablauf des Geschäftsjahres, daß jeder von ihnen einen bestimmten Betrag auf den zukünftigen Gewinn abheben dürfe, so liegt vor der tatsächlichen Abhebung auch bei Buchung keine Einnahme vor 253<sup>5</sup>

§§ 13, 16, 19 E.gesetz. Verteilung der Umbaukosten eines gemieteten Ladens 533<sup>1</sup>

§ 13 E.gesetz. Zur Bedeutung des § 344 BGB. und zur Frage, wann ein aus Mitteln des Betriebs an eine Firma gegebenes Darlehn nicht als Förderung des Betriebs, sondern als Entnahme behandelt werden darf. Zur Behandlung von Tantiemen, die Geschäftsinhaber seinen Söhnen aussetzt 985<sup>8</sup>

Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten und ihre Behandlung im E.gesetz 1925. Die Abschreibungen für Abnutzung nach § 16 II und III E.gesetz 1925 als Werbungskosten und in ihrer Bedeutung gegenüber § 18 I. Gesamterbrauch des Vermieters. Auch bei größeren Verbesserungen von Miethäusern kann statt des auf die einzelnen Jahre entfallenden Aufwandanteils der Gesamtaufwand im Ausgabebjahr abgezogen werden 80<sup>1</sup>

Die Kosten eines Arbeiterwohnhauses, das Verpächter auf Grund Pachtvertrags errichtet hat, sind Werbungskosten; sie sind nach § 16 III zu verteilen 534<sup>2</sup>

§ 19 E.gesetz. Abschreibung auf Debitoren 986<sup>8</sup>

§ 40 E.gesetz. Zuwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht liegen nur vor, soweit es sich um Erfüllung der im BGB. insbes. §§ 1601 ff. aufgeführten familienrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährung von Unterhalt handelt; nicht dazu gehören daher Geldrenten, auf die Steuerpflichtiger unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes gesetzlichen Anspruch hat 131<sup>2</sup>

§ 40 III Satz 2 E.gesetz 1925 findet auch bei freiwilliger Zuschüssen unbefristet steuerpflichtiger Körperschaften Anwendung 251<sup>2</sup>

Gleichzeitige Bewilligung von Tantiemen für mehrere zurückliegende Jahre rechtfertigt nicht Anwendung von § 58 E.gesetz 983<sup>6</sup>

§ 83 E.gesetz. Keine Kaufpreisrückerstattungen der Konsumentenvereine unterliegen nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 987<sup>11</sup>

Die vom Kapitalertrag einbehaltenen Steuerbeträge sind bei Vorliegen der Voraussetz. am Eingang von § 94 E.gesetz ungekürzt zu erstatten, wenn sie im Jahre 5.—M. übersteigen 978<sup>1</sup>

§ 108 II E.gesetz. Bewertung für die Vermögenssteuerveranlagung 988<sup>12</sup>

§ 112 E.gesetz findet nicht Anwendung, wenn der Steuerpflichtige Einkommen von mehr als 15 000 M. erzielt hat, gleichviel ob sein Vermögen 50 000 M. übersteigt oder nicht 844<sup>4</sup>

#### Einnangefellschaft

vgl. unter AktG.

#### Einstellung des Strafverfahrens

Ist nach eingelegter Revision die Strafverfolgung verjährt, dann ist das Verfahren hierwegen einzustellen, nicht etwa die Revision als unzulässig zu verwerfen, auch wenn sie verspätet begründet wurde 433<sup>25</sup>

#### Einstellung der Zwangsvollstreckung

vgl. u. 3.

#### Einstweilige Verfügung

auf Herausgabe von Sachen ist i. S. von §§ 929 II, 936 ZPO. erst dann vollzogen, wenn der Antragsteller innerhalb der Monatsfrist des Abs. 2 des § 929 den Besitz der Sachen erlangt hat. Führt Vollstreckung nur hinsichtlich einzelner von mehreren Gegenständen zum Ziele, so ist das Verfahren nur bezüglich dieser Sachen als erledigt anzusehen, im übrigen dagegen ist die e. V. aufzuheben 1149<sup>8</sup>

Bestellung zum Armenanwalt im Hauptprozeß umfaßt nicht ohne weiteres die Befugnis, auch im Verfahren betr. e. V. innerhalb des Hauptprozesses tätig zu sein 127<sup>19</sup>

Die Angabe des Schuldgrundes in der e. V., auf Grund deren grundbuchliche Eintragung erfolgt, ist zweckmäßig, aber ihr Fehlen macht die Grundbucheintragung nicht nichtig. Zulässig ist es, zwecks Auslegung der Eintragung auf die Begründung des Anspruchs in dem Antrag auf Erlaß der e. V. zurückzugreifen 498<sup>30</sup>

Die Anwendbarkeit von § 945 ZPO. ist abzustellen auf den Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung. Die e. V. gewährt keinen Rechtsgrund i. S. von § 812 712<sup>10</sup> 1055<sup>25</sup>

Bei Anordnung von e. V. ist Kostenscheidung zu treffen 748<sup>29</sup>

Hat der Armenanwalt auf Grund von e. V. im Namen seiner Partei seine Gebühren und Auslagen vom Gegner beizutreiben und wird demnach die e. V. als von Anfang an unbegründet aufgehoben, so ist der Armenanwalt zur Rückerstattung der beizutreibenden Gebühren und Auslagen an die Gegenpartei verpflichtet 752<sup>40</sup>

Für die e. V. ist als Streitwert ungefähr die Hälfte des Hauptsachenstreitwerts anzusetzen 763<sup>14</sup>

Ist durch e. V. angeordnet, daß Antragsgegner alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände von bestimmter Art herauszugeben hat, so muß Antragsteller zur Ermöglichung des Offenbarungseides nachweisen, daß nicht alle von der e. V. ergriffenen Gegenstände vorgefunden wurden 1160<sup>29</sup>

#### Einzelrichter

Befugnis des landgerichtlichen E., Zwischenurteile über Zeugnisverweigerung zu erlassen 120<sup>1</sup>

Der E. ist zur Aussetzung des Verfahrens befugt 124<sup>9</sup>

Vergleich vor dem E. bedarf des Anwaltszwangs 747<sup>26</sup>

#### Einziehung

vgl. Schaumweinsteuer

Bei Tateinheit zwischen Betrug, Vergehen gegen § 10 Nr. 2 NachmittG. und gegen

§§ 14, 15 WbzG. ist zwar Zuerkennung von Buße auf Grund von § 18 WbzG. sowie die E. auf Grund von § 15 NachmittG. zulässig, die Zuerkennung der Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Beurteilung auf Grund von § 19 II WbzG. aber unzulässig 410<sup>17</sup>

#### Eisenbahn

vgl. Freifeur, Internat. u., Fracht, Transportgefährdung

Anwendbarkeit des § 9 KommAbgG. auf Etsflächen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen 1085<sup>3</sup>

Die vom Hauptbetriebsrat der Reichsbahn vorzunehmenden Wahlen erfolgen nicht nach dem Verhältniswahlsystem, sondern mit Stimmenmehrheit 435<sup>1</sup>

Die von der Reichsbahn zur Unterstützung der Wächter ihrer Reparaturwerkstatt gehaltenen Hunde sind „Hunde im Polizeidienst“ i. S. der HundesteuerD. zu Nr. 439<sup>1</sup>

Unter welchen Voraussetzungen ist eine als kommunales Unternehmen begründete Kleinbahn-GmbH. gewerbesteuerpflichtig? 540<sup>4</sup>

§ 25 preuß. Gesetz über die E.unternehmungen v. 3. Nov. 1833 (ZK.) 569<sup>2</sup>  
Ortspolizeiliche Vorschriften, die den Schankwirten für Veranstaltung musikalischer Darbietungen Anzeigepflicht auferlegen, gelten auch für Bahnhofswirte, wenn auch Nichtreisende sich in den betreffenden Räumen aufhalten können 831<sup>11</sup>

Zur Gültigkeit eines Betriebsratsbeschlusses ist ordnungsmäßige rechtzeitige Labung aller Mitglieder des Betriebsrats Voraussetzung. Anfechtung der Wahl des Ausschusses eines örtlichen Betriebsrats einer Reichsbahndirektion 977<sup>1</sup>

Die Erhebung des sog. Bahnzolls 1008<sup>5</sup>  
Staatsvertrag über den Übergang der StaatsE. auf das Reich. Die dem übernommenen Beamten aus seinem im Dienst des Landes bekleideten Amt zustehende Pension kann gegenüber der Reichsbahn nur im Umfang der einem Reichsbeamten zukommenden Pension geltend gemacht werden 1041<sup>6</sup>

Staatsvertrag über den Übergang der StaatsE. auf das Reich. Die Gewährleistung der bisherigen Bezüge beschränkt sich auf die, die sich aus den bei Abschluß des Staatsvertrags geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen ergeben. Der Umstand, daß Vergleich früherer und späterer Bezüge nach dem Nennwert zu unbilligem Ergebnis führen mag und daß dadurch die den LandesE. gegebene Zusage gegenstandslos ist, ist ohne Bedeutung, weil die Gerichte Gehaltsansprüche nicht aufwerten können 1052<sup>18</sup>

Auf Grund Ziffer IV der zur Auslegung des Staatsvertrags über den Übergang der StaatsE. auf das Reich von dem ReichsMin. und dem preuß. Min. für Handel und Gewerbe abgegebenen Erklärungen v. 25. März 1924 hat Preußen gegenüber dem Reich das Recht, ein Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahngesellschaft zu benennen 1061<sup>2</sup>

Die Deutsche Reichsbahn ist nicht verpflichtet, Beiträge zur Angestelltenversicherung für Angestellte zu entrichten, die bei der französisch-belgischen Eisenbahnregie im besetzten Gebiet beschäftigt waren 1083<sup>9</sup>

#### Elektrizität

§ 905 BGB. Verbotungsrecht des Flußbetteigentümers gegenüber elektrischen Leitungen 502<sup>35</sup>

- Deutsches Ercht. Schrifttum 1030  
vgl. Stromlieferung
- Elßaß-Lothringen**  
Die deutsche ZPD. in E. 697  
Der 1918 vertriebene elßaß-lothringische Richter. Das RGes. v. 11. Jan. 1922 über Personalabbau 1021 1036<sup>2</sup>
- England**  
Frist für die Protesterhebung englischer Wechsel angeht die auf Grund des B.B. vorgenommenen, aber zeitlich in Deutschland und E. verschiedenen Verlängerung der Protestfristen. Die Frist des Staats, in dem Protest vorgenommen wird, ist innezuhalten 639<sup>14</sup>  
Deutscher RA., der für englischen Mandanten vor dem Krieg tätig war, kann die gesetzlichen Gebühren und Auslagen im Ausgleichsverfahren ersetzt verlangen 1168<sup>1</sup>
- Enteignung**  
Der Einfluß der Geldentwertung auf E.-entschädigungen 456  
Aufwertung einer im September 1919 ausgezahlten E.-entschädigungssumme 494<sup>24</sup>  
Auch im Prozeß über die Höhe der E.-entschädigung geht die Rechtskraft des Papiermarkurteils nicht über den zuerkannten Betrag hinaus 507<sup>40</sup>
- Entführung**  
Voraussetzung der E. einer Minderjährigen 427<sup>13</sup> 922<sup>9</sup>
- EntlastungsVO.**  
Die Entsch. über den ursächlichen Zusammenhang kann auch während Geltung der E. vom RevG. nachgeprüft werden 563<sup>12</sup>
- Erbrecht**  
vgl. Miterben, Testament, Vermächtnis, Pflichtteil, Testamentsvollstrecker  
§ 314 AufwG. Erwerb durch Auseinanderlegung einer Erbengemeinschaft liegt nicht vor, wenn Nachschlupfleger, um flüssige Mittel für die Erbauseinanderlegung zu beschaffen, eine zum Nachlaß gehörige Hypothek an den Ehemann einer Miterbin gegen Entgelt abtritt 177<sup>4</sup>  
Wer als Miterbe und Miteigentümer die Anteile der übrigen Beteiligten erwirbt, kann sich auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht berufen (§ 20 AufwG.) 193<sup>9</sup>  
Die familien- und erbrechtlichen Beschlüsse der 6. Haager Konferenz über internationales Privatrecht 857  
Der Nießbraucher an Erbschaft hat dem Erben die Vermögenssteuer abzunehmen 921<sup>8</sup>
- Erbchaftsauslagung**  
Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur E. eines Minderjährigen muß bis zum Ablauf der Auslagungsfrist dem Nachschlupgericht erbracht sein 60<sup>10</sup>
- Erbchaftsteuer**  
vgl. Schenkungssteuer  
Zur Auslegung des Wortes „Verhältnis“ in § 7 II 2 E.gesetz 1925 880  
§ 18 I Ziff. 11 E.gesetz. Der Mangel einer lehtwilligen Verfügung des Erblassers schließt Gewährung der Steuerbefreiung nicht aus 926<sup>2</sup>  
Bei der fortgesetzten westfälischen Gütergemeinschaft ist dem anteilsberechtigten Abkömmling anteilmäßiger Abzug nach § 24 E.gesetz zugubilligen 927<sup>3</sup>
- Erbfchein**  
Ist die Gültigkeit eines Testaments streitig und der Erbe durch das Testament zu der gleichen Erbportion berufen, die ihm auf Grund der gesetzlichen Erbfolge zustehen würde, so kann der Antrag auf Erteilung des E. dahingestellt sein lassen, ob der E. auf Grund lehtwilliger Verfügung oder auf Grund des gesetzlichen Erbrechts zu erteilen ist 118<sup>1</sup>
- Erdöl**  
vgl. Steinkohle
- Erfolgshonorar**  
Vereinbarung von E. 750<sup>33</sup>  
Zu § 138 BGB. E. 1146<sup>2</sup>
- Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB.)**  
Wer Beladung von Schiff für Dritten übernimmt, tritt dadurch noch nicht in Vertragsverhältnis zum Schiffeigentümer, das die Haftung gemäß § 278 BGB. zur Folge hat 561<sup>10</sup>
- Ersatzraum**  
Die Entsch. des MEX. über Einwendungen gegen den E. ist auch dann endgültig, wenn der E. nach Art oder Umfang nicht dem Raum entspricht, den der Mieter zu verlassen hat 511<sup>7</sup>  
Der Vermieter kann Räumung vom Untermieter vor Geltung von E. für den Mieter verlangen 762<sup>6</sup>
- Erwerbslosenfürsorge**  
gehört zum Geschäftsbereich des Min. für Volkswohlfahrt. Haftung des Staats für schuldhaftes Amtspflichtverletzung des Regierungspräsidenten auf dem Gebiet der E. 1046<sup>11</sup>
- Evangel. Kirche**  
f. u. R.
- Examenschleiche**  
als Anfechtungsgrund der Beamtenanstellung 35
- Exterritorialität**  
Die Frage, ob einer Person das Recht der E. zusteht, unterliegt der Entsch. durch die ordentlichen Gerichte (StR.) 76<sup>6</sup>
- Fahrlässigkeit**  
vgl. Amtspflichtverletzung, Falschheid  
§§ 10, 11 NahrMittG. Zum Begriff der F. durch Unterlassen. F. liegt dann vor, wenn der Arbeitgeber, der gewerbsmäßig Nahrungsmittel in den Verkehr bringt, es unterläßt, sich fortlaufend durch Stichproben von der Beschaffenheit seiner Waren zu überzeugen 287<sup>3</sup>  
F. des Kraftwagenführers (StR.) 565<sup>14</sup>  
§§ 221, 222 StGB. Verantwortlichkeit für den infolge Unterlassung eingetretenen rechtswidrigen Erfolg 912<sup>36</sup>  
F. bei Nichterfüllung der Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuervoranmeldungen und zur Entrichtung der Vorauszahlungen kommt nicht in Frage, wenn der Steuerpflichtige damit rechnete, daß die Voranmeldungen auch von seinem Personal nicht gemacht wurden 973<sup>5</sup>
- Fahrtstuhlkosten**  
462
- Faksimile**  
vgl. Anwalt
- Falschheid**  
liegt vor, wenn der Zeuge etwas anderes zu sagen glaubt, als er wirklich sagt 912<sup>33</sup> 721<sup>23</sup>
- Familienname**  
vgl. u. Name
- Familienrecht**  
Die familien- und erbrechtlichen Beschlüsse der 6. Haager Konferenz über internationales Privatrecht 857
- Feilenhaumaschine**  
Gewerbliche Anlagen mit mechanisch angetriebenen F. unterliegen der besonderen Genehmigungspflicht des § 16 GewD. 682<sup>2</sup>
- Fernsprecher**  
Die Aufwertung des einmaligen F.-beitrags. Schrifttum 150  
Festgabe für Adolf Heilberg 113
- Feststellungsklage (§ 256 ZPO.)**  
Rechtliches Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit des Vorstandsbeschlusses eines Vereins besteht nicht, wenn der Beschl. durch spätere ordnungsmäßige Beschlüsse bestätigt worden ist 706<sup>4</sup>
- Keine F. auf Unzulässigkeit der Vollstreckung der Vorfußberechnung im Konkurs der eGmbH. nach Versäumung der Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage 1159<sup>23</sup>
- Fideikommiß**  
vgl. Auflösung  
Bei Übergang von gebundenem Eigentum des FamilienF. in freies Eigentum entsteht keine GrErwStPflcht 535<sup>3</sup>
- Fiduziar. Eigentum**  
vgl. Sicherungsübereignung  
Der Fiduziant ist zur Widerprüchsklage (§ 771 ZPD.) nicht berechtigt 1153<sup>15</sup>
- Film**  
Urheber und Verfilmung 327  
Bei entgeltlicher Vergebung von F.-auführungsrecht kann der Berechtigte die projektionsweise Vorführung des F. bei Meidung des Vertragsrücktritts verlangen 356<sup>20</sup>  
Nach dem Rechtszustand v. 1. Febr. 1910 war bei Übertragung der urheberrechtlichen Befugnisse an Operette das Verfilmungsrecht nicht inbegriffen 358<sup>21</sup>  
Der von Bildberichterstatler und Lehrfilmhersteller zu seiner Erwerbstätigkeit benutzte Lyta-F.kopiertisch ist unpfändbar 368<sup>6</sup>
- Finanzamt**  
Dem F. steht nur gegenüber dem Steuerpflichtigen, nicht z. B. gegenüber dem Bürgen, Befugnis zur Abnahme von eidesstattlicher Versicherung zu 966<sup>7</sup>
- Finanzbefehl**  
Wie wirkt die Aufhebung eines F.? 949
- Finanzwissenschaft**  
Handbuch der F. Schrifttum 952
- Firma**  
vgl. Namensrecht  
Aufnahme des durch Warenzeichen geschützten Namens in die F. eines andern wird durch wirtschaftliche Gründe nicht gerechtfertigt. Zur Verwechslungsgefahr 345<sup>12</sup>  
G. m. b. H. ist verpflichtet, F. anzunehmen, die mit einer bestehenden F. nicht verwechslungsfähig ist 355<sup>19</sup>
- Fischnerei**  
vgl. Wasserrecht
- Flußbetteigentümer**  
Verbieten elektrischer Leitungen 502<sup>33</sup>
- Fortbildungsschule**  
vgl. Sch.
- Fortgesetzte Handlung**  
Urteilswortlaut, wenn von mehreren Äußerungen, die nach dem Eröffnungsbeschluß als Glieder einer f. Beleidigung erscheinen, nur eine Äußerung als Beleidigung erwiesen wird? 723<sup>26</sup>
- Fracht**  
Für den Inhalt des F.-briefs kann der anzugebende Verwendungszweck des Gutes erheblich sein. Kann die Unrichtigkeit der Inhaltsangabe des F.-briefs von den Beamten der Bahn bei gehöriger Sorgfalt erkannt werden, so kommt F.-verkürzung nicht in Frage. Keine Verpflichtung der Beamten, den Empfänger auf die unrichtige Inhaltsangabe hinzuweisen. Keine Anwendung des § 341 III BGB. auf verwirkte F.-zuschläge 556<sup>6</sup>  
Die F.-versicherung. Schrifttum 613
- Frankreich**  
Die Entwicklung des Rechts der Staatsangehörigkeit der Ehefrau und das neue franz. StAnqG. v. 10. Aug. 1927 31  
Die franz. Justizreform des Jahres 1926 34
- Freie Verufe**  
und Steuerrecht 937  
Steuerführer der f. B. Schrifttum 956  
Ob Tätigkeit den f. B. zuzurechnen ist, richtet sich nicht nach der individuellen

Leistung, sondern danach, ob die Tätigkeit begriffsnotwendig diejenigen Merkmale aufweist, die nach Tradition und allgemeiner Anschauung für den f. B. wesentlich sind. Beidigte Bücherrevisoren und Wirtschaftsberater gehören nicht zu den f. B. 1008<sup>6</sup>

### Freispruch

im Wiederaufnahmeverfahren ohne Erneuerung der Hauptverhandlung nach § 371 II StPD. Wenn wegen einzelner Delikte f. erfolgt, kann im Urteil neue Gesamtstrafe festgesetzt werden 68<sup>21</sup>  
Mit der „entfernten Möglichkeit“, daß anderer die Tat begangen habe, ist der f. ausreichend begründet 116<sup>28</sup>  
§ 361 Ziff. 10 StGB. Die Aufforderung § 361 zuständigen Behörde wirkt über freisprechendes Urteil nicht hinaus 435<sup>3</sup>

### Freitrum

vgl. Brauerei

### Freiwillige Gerichtsbarkeit

Schrifttum 703

### Friedensmiete

vgl. Reichsmietengesetz

### Friedensvertrag von Versailles

vgl. Ausgleichsverfahren

Keines Handelsverbot bildet eine außerordentliche Kriegsmahnahme i. S. des f., seine Folgen werden allein durch Art. 299 geregelt 85<sup>1</sup>

Art. 304 B II steht der sachlichen Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle nicht entgegen, wenn der Schuldner die deutsche Reichsangehörigkeit zurückerlangt hat 179<sup>10</sup>

Art. 296d, 297h. Die Umrechnung des von deutschen Banken während des Krieges eingezogenen Erlöses von Valutatupons, der dem Treuhänder in Markt überwiesen, muß nach dem Kurs zur Zeit der Einziehung der Valutatupons nicht zum Vorkriegskurs erfolgen 260<sup>1</sup>

Die rechtsirrtümliche Annahme, daß Verfügung über eine Forderung auf Grund der Bestimmungen des f. verboten sei, stellt kein vertragliches Verschulden dar 683<sup>1</sup>

Anspruch eines Vorkriegsindossatars, der einen Wechsel im Mai 1922 trotz mangelnder Protesterhebung im Regreß eingelöst hat, gegen den Akzeptanten. Unzulässigkeit dieses Anspruchs trotz Art. 301 und § 6 Anl. zu Art. 303, da der Anspruch lediglich auf das Rückindossament vom Mai 1922 gestützt werden kann 684<sup>3</sup>

### Freiseur

Landesrechtliche Verbote sonntäglicher f.-tätigkeit treffen auch die Bahnhofs f. Diesbezügliche Vereinbarungen zwischen einer Landeszentralbehörde und der deutschen Reichsbahngesellschaft gemäß den vom Reichsrat empfohlenen Richtlinien sind rechtlich unbeachtlich (StR.) 288<sup>4</sup>

### Früchte

vgl. Streitwert

### Fürsorgepflicht DO.

Rückerstattungsanspruch vom f.verband 1091<sup>14</sup>

Art. 14 und 16 der Württ. Ausf. VO. zur Reichs VO. über die f. v. 31. März 1924 und Art. 1 und 3 der Bayr. „Vorläuf. Ausf. VO. zur Reichs VO. über die f.“ v. 27. März 1924 sind mit dem Reichsrecht vereinbar 281<sup>7</sup>

Vorübergehende Unterstützungsfreiheit, die durch den Versuch eines f.verbands ausgelöst ist, mit Umgehung gesetzlicher Vorschriften die endgültige f. von sich ab und auf andern Verband zu wälzen, begründet keine Unterbrechung der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit 1090<sup>12</sup>

Zu den „Unterstützungen öffentlich-rechtlicher Art“ i. S. von § 84 AufwG.

und § 26 Anl. VO. gehört auch der den Kleinrentnern durch § 6 III f. VO. bewilligte Zuschlag 929<sup>1</sup>

§ 7 II. Der Wunsch, an einem Ort zu bleiben, reicht zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht aus, wenn die Umstände der Verwirklichung dieses Willens entgegenstehen 1090<sup>13</sup>

§§ 7 II, 9 II und III f. VO. Fremde Pflege eines Kindes. Gewöhnlicher Aufenthalt und Eintritt in eine Anstalt 930<sup>2</sup>

§§ 7, 13, 15. Die von der Landesgesetzgebung geregelte endgültige Fürsorgepflicht für hilfsbedürftige Ausländer endet im Einzelfall mit Einbürgerung des Ausländers ohne Rücksicht auf Fortdauer seiner Hilfsbedürftigkeit 85<sup>2</sup>

§ 17. Der durch die Rechtsprechung zum Unterf. Wohnst. G. entwickelte Begriff „Abschiebung“ ist unverändert in der f. VO. festgelegt worden und beschränkt sich nach wie vor auf Ansprüche gegen den vorläufig verpflichteten Verband 441<sup>4</sup>

### Fusion

Rückversicherungvertrag und f. 547

### Futtermittelgesetz

Befreiung des f. 462

### Gärtnererei

Zum Begriff der „nichtigewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung“ i. S. von § 2 preuß. P. Sch. D. Er umfaßt neben Fruchtziehung auch Erholungszweck. Der unter die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung fallende Kleingartenbau weist gewisse Vielseitigkeit der Bodenbenutzung auf 533<sup>1</sup>

Nur der feldmäßig betriebene Anbau von Gemüsepflanzen usw. (Feld G.) fällt unter die Gem. D. Dagegen ist die Kunst- und Handels G. in allen Zweigen als Gewerbe anzusehen, insbesondere die Baumschulen G. 298<sup>2</sup>

### Gastwirt

vgl. Polizeistunde

Ortspolizeiliche Vorschriften, die den G. für Veranstaltung musikalischer Darbietungen Anzeigepflicht auferlegen, gelten auch für Bahnhofs wirt, wenn auch Mitreisende sich in den betr. Räumen aufhalten können 831<sup>11</sup>

### Gebäudeentschuldungssteuer

Befreiung von der G. Was ist unter „durch Um- oder Einbau neu geschaffene Gebäudeteile“ i. S. von § 29 der III. Steuer-Not. VO. v. 14. Febr. 1924 zu verstehen? 1009<sup>7</sup>

### Gebrauchsmuster

Erfordernisse des G. Sch. 335<sup>5</sup>

Wenn von mehreren Mitberechtigten einer die Erfindung nur auf seinen Namen als G. anmeldet, so liegt darin keine widerrechtliche Entnahme 335<sup>6</sup>

### Geldentwertung

vgl. Gebäudeentschuldungssteuer

Der Einfluß der G. auf Enteignungsschädigungen 456

Die zur Zeit der G. vorgenommene Einstellung einer Warmwasserversorgungs- oder Sammelheizungsanlage ändert für gewöhnlich den Mietvertrag nicht endgültig ab 525<sup>5</sup>

### Geldstrafe

Nichtanwendung des § 27b StGB. bei Versicherungsbetrug 798<sup>14</sup>

Vorrang der Bestimmungen in § 27c I StGB vor den Bestimmungen des Abs. 2 969<sup>13</sup>

### Gemeinbeordnung, sächs.

i. u. Sachsen

### Gemeingebrauch

vgl. unter Weg, Wasser

### Gemeinschaft

Für Beteiligung der einzelnen Mieter an

der Warmwasserversorgung oder Sammelheizung besteht kein G. Verhältnis der Mieter untereinander 525<sup>5</sup>

### Generalversammlung

vgl. Aktiengesellschaft

### Genossenschaft

vgl. auch unter Sparkasse

Zum G. recht der Vergleichs D. 207

Die verbotene Gewährung von Darlehen durch G. an andere Personen als Genossen ist nicht zivilrechtlich nichtig 218<sup>5</sup> 635<sup>10</sup>

Fortdauer des Ansehungsinteresses eines ausgeschiedenen Genossen. Der Beitritt des Genossen erfolgt durch die auf Anmeldung des Vorstands vorgenommene Eintragung im Register, auch wenn der s. gem. zur Mitwirkung bei der Aufnahme berufene Aufsichtsrat übergangen worden ist. Nichtigkeit von sittenwidrigem Beschluß 219<sup>6</sup>

Der in der Generalversammlung nicht anwesende Genosse kann deren Beschluß nur wegen nicht gehöriger Berufung der Generalversammlung oder Verkündung des Gegenstands der Beschlußfassung angefechten. Eine mit der Anfechtungsklage verbundene Nichtigkeitsklage muß, um das Urteil revidibel zu machen, die Revisionssumme aufweisen 222<sup>7</sup>

Wirkung der Nichtigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses auf andere gleichzeitig und nachher gefaßte Beschlüsse 223<sup>8</sup>

Anwendung des Restausgeldes in ein mit Jahresfrist kündbares Darlehen an die Sparkasse der Käuferin, eine landwirtschaftliche G. 166<sup>23</sup> 494<sup>25</sup>

Die Verschmelzung von G. mit gleicher Haftungsform unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Registerrichters 604

Das G. gesetz. Schrifttum 612

Satzungsänderung einer G., daß die Generalversammlung künftig nicht aus den Genossen, sondern aus gewählten Vertretern bestehen solle, ist zulässig. Änderung der Geschäftsanteile und der Haftsumme in Goldmark kann ohne gleichzeitige Umstellung des Geschäftsguthabens beschlossen werden. Beschluß auf Einzahlung auf die Geschäftsanteile ist auch für die alten Genossen bindend 635<sup>11</sup>

Keine Kaufpreisrückvergütungen von Konsum G. unterliegen nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 987<sup>11</sup>

### Gerichtsferien

§ 519 VI ZPD. Die Hemmungsfrist läuft nicht während der G. 110<sup>18</sup>

### Gerichtskosten

Haftung des Chemanns als Zweitschuldner für die G. pflicht der Frau. Berechnung im Eheprozeß nach dem Tod der Frau 59<sup>9</sup>

Kein Auslagenvorschuß in Aufwertungs sachen 727<sup>1</sup>

Trotz Zurücknehmen der Ehescheidungsklage durch die Klägerin bleibt der Beklagte für die G. haftbar 921<sup>7</sup>

Zu §§ 17, 18 GRG., § 51a ZPD. 127<sup>20</sup>

Zur Abhebung der Beweisgebühren nach GRG. § 23 genügt die Angabe der Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich und die Mitteilung, wer die Kosten des Rechtsstreits übernommen hat. Übersendung einer Abschrift des Vergleichs ist nicht nötig 127<sup>18</sup>

§ 74 GRG. Auf Antrag des Beklagten ist Versäumnisurteil gegen den Kläger auch dann zu erlassen, wenn dieser zwar im Termin erscheint und verhandeln will, aber mangels Zahlung des Prozeßgebührenvorschusses nicht verhandeln darf 123<sup>5</sup>

§ 519 ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühren 110<sup>17</sup>

§ 519 VI ZPO. Grundsätzlich nur einmalige Hemmung der Frist durch Stellung eines Armenrechtsgeſuchs 110<sup>17a</sup>

§ 519 VI ZPO. Die Hemmungsfrist läuft nicht während der Gerichtsferien 110<sup>18</sup>

§ 519 ZPO. Der Lauf der Nachweisfrist wird durch das Konkursverfahren unterbrochen, nicht lediglich gehemmt 111<sup>19</sup>

§ 519 VI ZPO. Die Hemmung der Vorschußfrist durch Armenrechtsgeſuch wird nur durch die förmliche Zustellung eines ablehnenden Beschlusses beendet, auf die nicht verzichtet werden kann. Vorschußfrist mit Endtermin muß neu gestellt werden 707<sup>6</sup>

§ 519 ZPO. Die Beschwerde gegen die wegen Versäumung der Vorschußfrist erfolgte Verwerfung der Berufung kann nicht darauf gestützt werden, daß ein den Fristablauf hemmendes Armenrechtsgeſuch zu Unrecht abschlägig beschieden worden sei 710<sup>8</sup> 909<sup>26</sup>

Im Fall der Fristsetzung nach § 519 IV ZPO. ist die mit festem Endpunkt bestimmte Frist der nach Zeitraum bestimmten Frist gleich zu behandeln in bezug auf die Frage, wann die durch Einreichung eines Armenrechtsgeſuchs gehemmte Frist ihr Ende erreichte 907<sup>24</sup>

Unzulässige Beschwerde gegen den das Armenrecht verlagenden Beschluß des OLG. hemmt die Frist i. S. von § 519 VI letzter Satz ZPO. nicht, wenn sie im Bewußtsein der Ausichtslosigkeit weiterer Rechtsverteidigung und mit Verschleppungsabsicht eingelegt war 909<sup>21</sup>

§ 519 VI ZPO. Die Nachweisfrist für die Zahlung des Gerichtskostenvorſchußes darf nicht übermäßig kurz bemessen sein 1055<sup>23</sup>

§ 519 VI ZPO. Zur wirksamen Fristsetzung gehört Angabe der Gebühr 1139<sup>9</sup>

**Gerichtskundigkeit**

Die Annahme der G. bedarf bei der Mitwirkung von Schöffen und Geschworenen einer näheren Begründung 839<sup>28</sup>

**Gerichtsorganisation**

Vereinfachung der G. 694

**Gerichtsschreiber**

und Notare bei Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen vollstreckbarer Urkunden 697

**Gerichtsvollzieher**

Ein Verschließen des die Pfänder enthaltenden, durch andere Tür noch zugänglichen Raums ohne Siegelung begründet das Pfändungspfandrecht nicht. Ein derartiges Verfahren des G. ist fahrlässige Amtspflichtverletzung 114<sup>26</sup>

**Gerste**

Zur Zollermäßigung für G. zur Viehfütterung unter Zollsicherung 538<sup>5</sup>

**Gesamtgläubiger**

§ 16 AufwNov. Trifft einen der G. kein Verschulden an der Versäumung der Anmeldung, so steht das Verschulden eines andern der Wiedereinsetzung nicht entgegen 665<sup>5</sup>

**Gesamtschuldner**

Höchstbetragshypothek kann für die Verbindlichkeit mehrerer Schuldner, die nicht G. sind, nicht wirksam eingetragen werden 501<sup>34</sup>

Gesamtsteuerschuldner braucht das gegen einen der G. durchgeführte Steuerverfahren nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er dabei zugezogen war 842<sup>1</sup>

**Gesamtstrafe**

Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren ohne Erneuerung der Hauptverhandlung

nach StPO. § 371 II. Wenn wegen einzelner Delikte Freispruch erfolgte, kann im Urteil neue G. festgesetzt werden 68<sup>21</sup>

**Geschäftsaussicht**

Forderung ist nur dann vom Zwangsvergleich ergriffen, wenn sie in das den Vergleichsverhandlungen zugrundeliegende Verzeichnis aufgenommen ist. Aufnahme in früheres Verzeichnis genügt nicht 404<sup>1</sup> 1142<sup>14</sup>

Als Gläubiger kann nicht angesehen werden der Bevollmächtigte eines Gläubigers, insbesondere nicht, wer von dem gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person bevollmächtigt worden ist, für die Gläubigerin, die juristische Person, in dem G.verfahren an den Vergleichsverhandlungen vor dem AG. teilzunehmen und über den Zwangsvergleich abzustimmen 667<sup>2</sup>

Im Verschweigen der G. kann betrügerisches Verhalten nur dann gefunden werden, wenn Täter damit gerechnet hat, daß er die eingegangene Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen könne 809<sup>30a</sup>

Der Zwangsvergleich im G.verfahren trifft auch den nicht im Verfahren genannten Wechselinhaber, wenn früherer Wechselgläubiger — auch ohne Vorlegung des Wechsels — im Einverständnis mit jenem als Gläubiger aufgetreten ist 1140<sup>13</sup>

Damit Forderung vom G.verfahren betroffen wird, ist nur erforderlich, daß der Name des Gläubigers in den vorgelegten Verzeichnissen enthalten ist, nicht dagegen vollständige Angabe der Forderung 1142<sup>15</sup>

Nichtigkeit einer aus Anlaß eines Zwangsvergleichs für den Ausfall eines am Verfahren beteiligten Gläubigers übernommenen Bürgschaft 1154<sup>16</sup>

G.verfahren über Käufer entbindet den Abnahme fordernden Verkäufer nicht von der ursprünglich vereinbarten Vorleistungspflicht 1157<sup>23</sup>

Der fortlaufende Elektrizitätslieferungsvertrag fällt unter § 13 Nr. 2 GVO. 1163<sup>4</sup>

**Geschäftsfähigkeit**

Das Richterablenkungsgesuch des beschränkt geschäftsfähigen Beklagten ist als unzulässig zu verwerfen 435<sup>2</sup>

**Geschäftsführung ohne Auftrag**

Der Vater haftet für die Kosten ärztlicher Behandlung seiner Kinder nur, wenn er den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist oder wenn die Behandlung in seinem A. erfolgte 924<sup>8</sup>

G. o. A. im öffentlichen Recht 1024

**Geschichte**

Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit. Schrifttum 47

**Geschlechtskrankheiten**

Gesetz zur Bekämpfung der G. v. 18. Febr. 1927. Schrifttum 551

Der zweite Tatbestand des § 361 Ziff. 6 StGB. a. F. ist durch das Gesetz zur Bekämpfung der G. v. 18. Febr. 1927 nicht in veränderter Gestalt weitergeführt, sondern vom 1. Okt. 1927 ab völlig aufgehoben worden 1072<sup>8</sup>

**Geschmacksmuster**

Auch im Rahmen des G.gesetzes kann die Neuheit eines Modells in einer Vereinbarung liegen 335<sup>7</sup>

G.schutz bei Nachahmung in anderem Material 824<sup>1a</sup>

**Geschworene**

vgl. Laienrichter

**Gesellschaft**

Entwertung der Einzahlung auf Aktienzeichnung vom Tage der Zeichnung bis zur Eintragung der AG. im Handelsregister gibt nur Anspruch auf Ründi-

gung der einstweilen unter den Gründern bestehenden G. des bürgerlichen Rechts, nicht auf Aufwertung 622<sup>3</sup>

**G. m. b. H.**

Die wichtigsten Bestimmungen des Rechts der G. m. b. H. und der G. des HGB. Schrifttum 210

Bereinbarung mehrerer Gesellschafter einer G. m. b. H. unter sich, unter gewissen Bedingungen das Kapital zu erhöhen, ist wirksam und formfrei, jedoch ist § 894 ZPO. für die Stimmabgabe nicht anwendbar 217<sup>4</sup>

Liquidation einer G. m. b. H. fällt auch dann unter § 31 Ziff. 4 AufwG., wenn das G.vermögen abweichend von § 72 G. m. b. H.-Gesetz verteilt worden ist 238<sup>1</sup>

Geschäftsführer einer G. m. b. H. ist bei Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die seine eigne Ernennung und Abberufung als Geschäftsführer betreffen, vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen 239<sup>2</sup>

Abzugsfähigkeit von Geschäftsführergehältern bei G. m. b. H. nach dem KorpStG. 251<sup>3</sup>

Vereinbaren die Gesellschafter von G. m. b. H. vor Ablauf des Geschäftsjahrs, daß jeder von ihnen einen bestimmten Betrag auf den zukünftigen Gewinn abheben dürfe, so liegt vor der tatsächlichen Abhebung auch bei Buchung keine Einnahme vor 253<sup>5</sup>

G. m. b. H. ist verpflichtet, eine Firma anzunehmen, die mit einer bestehenden Firma nicht verwechslungsfähig ist 355<sup>19</sup>

Rückverwandlung einer durch Gesellschafterbeschuß aufgelösten G. m. b. H. nach Anmeldung und Eintragung der Auflösung in das Handelsregister in eine werdende G. ohne Neugründung, solange die Liquidation noch nicht beendet und das Vermögen der G. noch nicht verteilt ist. Schutz der Gläubiger 633<sup>9</sup>

Die jederzeitige Widerruflichkeit der Bestellung eines Geschäftsführers enthält auch die Befugnis, die ausschließliche Geschäftsführung eines Einzelnen aufzuheben und in Kollektivgeschäftsführung umzuwandeln 666<sup>1</sup>

Geschäftsführer einer G. m. b. H. können nach Beendigung ihrer Befugnis als gesetzliche Vertreter der G. Ansprüche aus dem früheren Dienstvertrag vor dem Arbeitsgericht geltend machen 673<sup>2</sup>

Macht Gesellschafter einer G. m. b. H. dieser freiwillige Zuwendungen, um Unterbilanz abzuwenden, so ist Schenkungssteuer nicht zu erheben 926<sup>1</sup>

Finden die Vorschriften des § 175 Ziff. 2 und 3 der RD. bzw. § 22 Ziff. 3 Vergl. D. auch im Konkurs bzw. Vergleichsverfahren einer AG. oder G. m. b. H. Anwendung? 1127

Keine Feststellungsklage auf Unzulässigkeit der Vollstreckung der Vorschußberechnung im Konkurs der e. G. m. b. H. nach Versäumung der Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage 1159<sup>28</sup>

Auch wenn beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Kollektivvertrag besteht, kann einzelner Geschäftsführer aus den §§ 84, 90 RWbGD. als Haftender in Anspruch genommen werden. Prüfung der Frage, ob die Geldentmachung der Haftung des gesetzlichen Vertreters nicht gegen Recht und Billigkeit verstößt (§ 6 RWbGD.) im Anfechtungsverfahren 675<sup>4</sup>

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags einer G. m. b. H. darf die Körperschaftsteuer von den Einnahmen nicht abgezogen werden 847<sup>3</sup>

**Gesetzentwürfe**

Dem Reichstag und dem Landtag vorliegende G. 262 316 544 579 773 848 933

**Gefeheseinheit**

zwischen Abgabehinterziehung und Betrug ist nur dann gegeben, wenn die trügerischen Machenschaften lediglich Abgabeverkürzung zum Gegenstand und zur Folge haben 969<sup>12</sup>

**Gefehgebung**

Zur Rationalisierung der G. 29

**Gewerbegericht**

Für die Berufung gegen die vor dem 1. Juli 1927 zugestellten G. urteile ist das Landesarbeitsgericht zuständig 248<sup>1</sup>  
 Artisten unterstehen auch als Prominente der Gewerbeordnung, ihre Gehaltsstreitigkeiten werden vom G. entschieden, die Vereinbarung des ordentlichen Gerichts ist unzulässig 1055<sup>22</sup>

**Gewerbeordnung**

vgl. Realgewerbe

Das Baurecht im Privatrecht, in der G. und im RStGB. Schrifttum 1030  
 Artisten unterstehen auch als Prominente der G. 1055<sup>22</sup>

Nur der feldmäßig betriebene Anbau von Gemüsepflanzen usw. (Feldgärtnerei) fällt nicht unter die G., dagegen ist die Kunst- und Handelsgärtnerei in allen Zweigen als Gewerbe anzusehen, insbesondere die Baumschulengärtnerei 298<sup>2</sup>

Tätlichkeiten des Arbeiters gegen Mitarbeiter bilden keinen berechtigten Grund zur sofortigen Entlassung gemäß §§ 123, 124 G. 301<sup>10</sup>

§§ 126 ff. Zum Begriff des Lehrlings i. S. der G. gehört, daß seine Beschäftigung ausschließlich oder doch hauptsächlich zum Zweck der Ausbildung erfolgt. Bestimmtes Alter ist nicht erforderlich 315<sup>1</sup>

Unzulässigkeit eines Gewerbetreibenden i. S. von § 35 G. kann auch aus der Tätigkeit von Personen gefolgert werden, deren er sich bei Ausübung des Gewerbebetriebs bedient oder die ihn hierbei vertreten 315<sup>2</sup>

§ 42b. Zum Begriff des bestellten Feilbietens von Waren und der vorgängigen Bestellung 667<sup>1</sup>

Gewerbliche Anlagen mit mechanisch angetriebenen Feilhausmaschinen unterliegen der besondern Genehmigungspflicht des § 16 682<sup>2</sup>

vgl. Druckschriften, Heilkunde, Legitimationskarte

**Gewerbegesetzgebung 1927**

603

**Gewerbesteuer**

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags einer G. m. b. H. darf die Körperschaftsteuer von den Einnahmen nicht abgezogen werden 847<sup>2</sup>

Kommunale Schlachthäuser mit Schlachtzwang sind nicht g.pflichtig (preuß. GWD. v. 23. Nov. 1923) 258<sup>1</sup>

Unter welchen Voraussetzungen ist eine als kommunales Unternehmen begründete Kleinbahn-G. m. b. H. g.pflichtig? 540<sup>4</sup>

**Gewerkschaftssekretär**

vgl. unter Arbeitsgericht

**Gift**

Die Veragung eines Erlaubnisheines zum Erwerb von G. (§ 12 GPolWD.) ist polizeiliche Verfügung i. S. von § 127 preuß. VBerwG. Auslegen von G. zur Naubzeugverteilung ist nicht ohne weiteres unerlaubter Zweck i. S. von § 12 1086<sup>6</sup>

**Gleisanlagen**

sein wesentlicher Bestandteil der Grundstücke, auf die sie verlegt sind 561<sup>9</sup>

**Gländspiel**

Warenvertrieb durch das Schneeballsystem. Unterschied zwischen Veranstaltung von G. und Auspielen von Sachen 370<sup>8</sup>

Ob Spiel sich als G. darstellt, hängt von der Art des Spiels ab 812<sup>33</sup>

**Glühlampenertrag**

Die rechtliche Gestaltung internationaler Kartelle, insbesondere der G. 609

**Gnadenfachen**

Die Zuständigkeit in G. im Reich und in Preußen 390

Wenn Wiederaufnahmegesuch vorliegt, kann das Gericht Aufschub der Vollstreckung der Todesstrafe anordnen, auch wenn die Entschließung der zur Ausübung des Gnadenrechts berufenen Stelle noch nicht ergangen ist 428<sup>16</sup>

**Goldbilanz**

Über die Pflicht zur Aufwertung von Leistungen auf noch nicht voll eingezahlte Aktien kann einheitlich beschlossen werden, vor der Umstellung auf Goldmark aber nicht über den rückständigen Papiermarkbetrag hinausgegangen werden. Vornahme der Regelung dieser Frage vor Genehmigung der G. ist nicht zulässig 624<sup>4</sup>

Aufwertung der Forderung der GegenseitigkeitsversicherungsAG. auf Zahlung der nicht eingezahlten 75% der Aktienzeichnung, wenn die AG. in Konkurs geraten ist, ohne daß der G. beschluß ins Handelsregister eingetragen worden war. Legitimation des Konkursverwalters 630<sup>7</sup>

Einzahlung von Aktien, deren Inhaber in der Ausübung des Aktienrechts oder der Verfügung über die Aktien gebunden ist oder war 633<sup>8</sup>

**Gothaer Lebensversicherungsant**

100 Jahre G. L. Schrifttum 548

**Gotteslästerung**

Durch die Verbreitung der von einem andern begangenen G. wird der Tatbestand des § 166 StGB. nur dann erfüllt, wenn erkennbar ist, daß sich der Verbreiter die gotteslästerlichen Äußerungen zu eigen machen will 412<sup>22</sup>

§ 360 Ziff. 11 StGB. Die in periodischer Zeitschrift mit dem Ausdruck des Abscheus erfolgte Verbreitung einer in einem jüdischen Buch enthaltenen Lästerung Christi kann als grober Unfug nur dann erachtet werden, wenn die Kundgebung zur unmittelbaren Störung der öffentlichen Ordnung geeignet ist 412<sup>22</sup>

**Griechisches Recht**

Die Willenslehre im g. R., zugleich ein Beitrag zur Frage der Interpolationen in den g. Rechtsquellen. Schrifttum 49

**Grober Unfug (§ 360 Ziff. 11 StGB.)**

Die in periodischer Zeitschrift mit dem Ausdruck des Abscheus erfolgte Verbreitung einer in einem jüdischen Buch enthaltenen Lästerung Christi kann als g. U. nur dann erachtet werden, wenn die Kundgebung zur unmittelbaren Störung der öffentlichen Ordnung geeignet ist 412<sup>22</sup>

Warnung vor Autofalle ist keine strafbare Handlung, insbes. nicht g. U. 1073<sup>9</sup>

**Grund des Anspruchs, Art. über**

vgl. Zwischenurteil

**Grundbuch**

Einzahlung einer unrichtigen Bescheinigung der Aufwertungsstelle nach Art. 126 c DurchsWD. zum AufwG. wird nicht dadurch gehindert, daß auf Grund der Bescheinigung das angemeldete Recht in das G. wieder eingetragen worden ist 117<sup>1</sup> 182<sup>13</sup>

Zur Erfüllung des Kaufvertrags durch den Verkäufer gehört nicht Eintragung des Käufers in das G. Wohl aber ist der Verkäufer verpflichtet, alle Hindernisse zu beseitigen, die der Eintragung des Käufers in das G. entgegenstehen 174<sup>29</sup>

Ist die Eintragung der Aufwertung auf gemeinsamen Antrag des Grundstückseigentümers und des Gläubigers erfolgt, so ist das G. amt nicht befugt, den Brief nachträglich einzufordern. Es darf auch nicht die Einleitung eines Verfahrens zum Zweck des Aufgebots des Hypothekenbriefs fordern 190<sup>5</sup>

Das Recht des früheren Gläubigers einer abgetretenen und für den neuen Gläubiger im G. umgeschriebenen Hypothek wird beim Vorliegen der Voraussetzung des § 17 AufwG. durch die Löschung der Hypothek i. S. von § 19 GWD. „betroffen“, es bedarf daher der Zustimmung des früheren Gläubigers 479<sup>10</sup>

Der Antrag des Gläubigers auf Löschung eines zu seinen Gunsten eingetragenen Widerspruchs gegen die Richtigkeit des G. bedarf nicht der Beglaubigung 759<sup>1</sup>

Darüber, ob das G. amt nach einer außerhalb des G. rechts stehenden reichsgerichtlichen Bestimmung für Eintragung Kosten berechnen darf, hat das RG. im Vorlegungsverfahren nicht zu entscheiden 1139<sup>12</sup>

Zur Erfüllung des Kaufvertrags durch den Verkäufer gehört nicht die Eintragung des Käufers in das G. Wohl aber ist der Verkäufer verpflichtet, alle Hindernisse zu beseitigen, die der Eintragung des Käufers in das G. entgegenstehen 497<sup>28</sup>

Für die Rangfrage der G. eintragungen ist lediglich die Reihenfolge entscheidend. Es ist ohne Bedeutung, ob das G. amt unter Verletzung der Ordnungsvorschriften des § 46 GWD. den später eingegangenen Antrag eher als den früheren erlebte. Angabe des Schuldgrunds in der einstweiligen Verfügung, auf Grund deren die grundbuchliche Eintragung erfolgt 498<sup>30</sup>

Die Verpflichtung, schädliche Einwirkungen des Bergbaus auf Grundstück zu dulden, kann nicht nur als Grunddienstbarkeit, sondern auch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf dem gefährdeten Grundstück eingetragen werden. Die unzulässigweise eingetragene Abmachung, daß die persönliche Dienstbarkeit auch dem Rechtsnachfolger der Berechtigten zugutekommen solle, kann gemäß § 139 BGB. ohne Einfluß auf den sonstigen Inhalt der Eintragung gelöscht werden 499<sup>32</sup>

Zur Begründung des Antrags auf Eintragung des Widerspruchs bedarf es lediglich der Behauptung des Bestehens eines Aufwertungsanspruchs und des Nachweises der Anmeldung des Anspruchs bei der Aufwertungsstelle, nicht der Glaubhaftmachung der Unrichtigkeit des G. 729<sup>2</sup>

Schutz des öffentlichen Glaubens des G.  
 Kommt für die Kenntnis nach § 892 BGB. Rechtsirrtum in Frage, so ist nicht nach bestimmter Rechtsüberzeugung des Erwerbers zu fragen, sondern danach, ob ihm die Ausbreitung der ihm entgegenstehenden Rechtsansicht in der gemeinen Meinung und im Gerichtsgebrauch bekannt war 102<sup>5</sup> 170<sup>24a</sup>

Schutz des öffentlichen Glaubens des G.  
 ist nicht gegeben in Fällen, wo nur wirtschaftlich die Verfügungsmacht, nicht aber rechtlich das Eigentum wechselt, so bei Übergang aller Aktien der das Grundstück besitzenden AG. 154<sup>3</sup>

Eigentümergegrundschuld stellt kein durch den öffentlichen Glauben des G. geschütztes Recht i. S. von § 892 BGB. dar. Dagegen fällt ihre Abtretung unter den öffentlichen Glauben des G. 189<sup>3</sup>

Wer als Miterbe und Miteigentümer die Anteile der übrigen Beteiligten erwirbt, kann sich nicht auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des G. berufen 193<sup>9</sup>

Die unter der Herrschaft der 3. Steuer-RotW. dem Käufer im Kaufvertrag gemachte Zusage, die etwaigen dinglichen künftigen Aufwertungsansprüche der vorbehaltlos gelöschten Hypothekengläubiger zu befriedigen, steht der Berufung auf den öffentlichen Glauben des nicht unrichtig gewordenen G. nicht entgegen 480<sup>11</sup> 642<sup>15</sup>

§ 892 BGB. gilt auf dem Gebiet der Aufwertung nicht, wenn sich als Veräußerer und Erwerber dieselben natürlichen Personen, wenn auch in verschiedener rechtlicher Gestaltung und Verbundenheit gegenüberstehen. Maßgebender Zeitpunkt für das Vorliegen dieser Personeneinheit ist die Bindung an den Auflassungsantrag 620<sup>2</sup>

Bereicherungsanspruch aus § 816 BGB. in den Fällen, in denen das Gesetz wegen eines Eingreifens der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des G. die Aufwertung von Hypotheken ausschließt 480<sup>12</sup>

Die Auflassungsvormerkung gestattet nicht Berufung auf den öffentlichen Glauben gegenüber den gelöschten Hypotheken 481<sup>13</sup> 717<sup>19</sup>

Die Anfechtung der im 1. Halbjahr 1925 erfolgten Veräußerung des mit der aufzuwertenden Hypothek belastet gewesenen Grundstücks setzt lediglich die Absicht des Veräußerers zur Vereitelung der Aufwertung und die Kenntnis des Erwerbers hiervon zur Zeit der Umschreibung voraus, nicht auch die Kenntnis der Unrichtigkeit des G. 482<sup>14</sup>

Die Vorschriften des BGB. über den öffentlichen Glauben des G. finden auf Vormerkungen insoweit nicht Anwendung, als es sich um unmittelbare Anwendung des § 892 handelt. Da aber Bewilligung und Eintragung der Vormerkung Verfügung über das Grundstück i. S. von § 893 ist, kommt dem Vormerkungsberechtigten der Schutz des guten Glaubens doch zu 499<sup>31</sup>

Dem Erwerber eines Grundstücks ist die Berufung auf den öffentlichen Glauben des G. stets dann zu versagen, wenn er selbst die Hypothek abgelöst hat, mag auch die Ablösung für Rechnung des Verkäufers geschehen sein 521<sup>1</sup>

Der nach § 892 BGB. gewährleistete Schutz kann dann nicht angerufen werden, wenn die Rechtslage, die die Unrichtigkeit des G. herbeigeführt hat, schon vor dem Erwerb zum Nachteil des Erwerbers selbst bestanden hat 522<sup>2</sup>

### Grunddienbarkeit

Die Verpflichtung, schädliche Einwirkungen des Bergbaus auf Grundstück zu dulden, kann nicht nur als G., sondern auch als beschränkt persönliche D. auf dem gefährdeten Grundstück eingetragen werden 499<sup>32</sup>

### Gründerwerbsteuer

Bei Übergang von gebundenem Eigentum des Familiensidekommnisses in freies Eigentum entsteht nicht G.-pflicht 535<sup>3</sup>

In Zeiten der Geldknappheit stellt Vereinbarung, den Kaufpreis ganz in bar zu bezahlen, bei Kaufobjekt von rund 90 000 Mark etwas Ungewöhnliches dar. Kaufpreis, der mit solchen Bedingungen vereinbart ist, kann für Ermittlung des gemeinen Werts nicht entscheidend sein 575<sup>2</sup>

§ 1. Zur Frage der Besteuerung der Über-

tragung von Anteilen an Grundstücks-gesellschaft 991<sup>17</sup>

War Personenvereinigung zur Zeit der Vereinigung aller ihrer Anteile in einer Hand auf Grund schuldrechtlicher Vertrags verpflicht., in ihrem Eigentum stehende Grundstücke einem Dritten zu übereignen, so gehören diese Grundstücke nicht zu ihrem Vermögen i. S. des § 3 und bleiben daher bei der Steuerberechnung außer Betracht. — Die preuß. Katasterdirektoren sind von der Heranziehung als Sachverständige über den Grundstückswert in G.sachen nicht ausgeschlossen 992<sup>18</sup>

Daran, daß Zurückgreifen auf den Ersatztatbestand nicht Anwendung findet, wenn er bis zum Zeitpunkt der Veranlagung nach §§ 1, 4 G.gesetz nicht zur Steuer herangezogen ist, wird auch für den Fall festgehalten, daß es sich bei der späteren Besteuerung um solche aus § 5 I handelt 574<sup>1</sup>

Der Steueranspruch aus § 5 I G.gesetz kann auch dadurch umgangen werden, daß seine Entstehung durch die Wahl einer ungewöhnlichen Rechtsform zeitlich hinausgeschoben wird 993<sup>19</sup>

Ist nach der Besteuerung aus § 5 I der Eigentumsübergang erfolgt, so regelt sich die Erstattung der G. nicht mehr nach § 23 I zu b, sondern nach 23 I zu a 82<sup>3</sup>

§ 6 G.gesetz bestätigt die Auffassung des RFinHof., daß die §§ 1 und 4 ausschließlich den Übergang bürgerlich-rechtlichen und nicht sog. wirtschaftlichen Eigentums im Sinne haben 82<sup>2</sup>

Bedarf der in § 6 bezeichnete Rechtsordnung der gerichtlichen oder notariellen Form, so kann über den Mangel auch dann nicht hinweggesehen werden, wenn das Grundstück nachträglich aufgelassen worden ist. Daß die Steuerpflichtigkeit von Grundstückskaufvertrag durch Mangel einer vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung nicht ausgeschlossen wird, wenn die Beteiligten ihn nicht in seinen wirtschaftlichen Wirkungen rückgängig machen, gilt auch für den Fall des Erfordernisses vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung 994<sup>20</sup>

Über das Verhältnis von § 8 Nr. 10 zu § 16 G.gesetz. Wird Grundstück gegen minderwertiges gegen Zahlung eines baren Betrags eingetauscht, so ist Gegenleistung für das minderwertige Grundstück nicht gleich dem Wert des höherwertigen abzüglich des Barbetrags, sondern der Wert des höherwertigen ist anteilig auf das minderwertige Grundstück und die Barleistung nach Verhältnis des minderwertigen Grundstücks zu der Barleistung zu verteilen 537<sup>4</sup>

§ 11. Ist bei Kaufgeschäft über größeres Grundstück alsbald volle Barzahlung vereinbart, so rechtfertigt sich in der Regel, zur Ermittlung des gemeinen Werts Zuschlag zum ziffernmäßig festgesetzten Preis zu machen 980<sup>2</sup>

§ 12 G.gesetz. Der ziffernmäßig vereinbarte Kaufpreis ist bei der Besteuerung auch dann in voller Höhe zu berücksichtigen, wenn er zinslos gestundet ist 995<sup>21</sup>

§ 12. Wird in Grundstücksveräußerungsvertrag bestimmter Barpreis für das Grundstück angegeben, dann aber bestimmt, daß der Erwerber zur Dedung dieses Betrags für Veräußerer auf anderen Grundstück Gebäude errichten soll, so ist zu prüfen, ob nicht in Wirklichkeit unmittelbarer Austausch des Grundstücks gegen das herzustellende Werk gewollt ist, so daß der Wert dieses Werks der Preis für das Grundstück ist 995<sup>22</sup>

§ 23. Inwieweit schließt § 454 BGB. die

G.-pflicht von Aufwertungsvergleichen aus, durch die der Käufer dem Verkäufer das gekaufte Grundstück zwecks Vermeidung seiner Aufwertungspflicht zurückgewährt? 951

Erhebung einer Kreissteuer vom Grundstückszubehör widerspricht nicht § 37 G.gesetzes oder § 154 RAbgD. 1006<sup>1</sup>

### Grundriß

von Schaeffer über privates und öffentliches Recht sowie Volkswirtschaftslehre. Schrifttum 43

### Grundschuld

vgl. EigentümerG.

§ 4 AufwNov. Unzulässigkeit nachträglicher Umwandlung in G., wenn bei gleichzeitiger Stellung des Hypothekeneintragungsantrags und des Umwandlungsantrags zunächst nur der Wiedereintragungsantrag Erfolg hatte 759<sup>3</sup>

### Grundsteuer

Der Mieter eines im Eigentum der Vermieterin, einer Stadtgemeinde, stehenden Grundstücks übernimmt alle auf dem Grundstück ruhenden Steuern. Er hat infolgedessen auch die von der Vermieterin gegen sie selbst veranlagte G. zu tragen. Das Selbstbesteuerungsrecht des Fiskus ist anerkannten Rechtes 467<sup>1</sup>

Hamburgische G. 1012<sup>10</sup>

G.erlaß wegen Verstreutens 1100<sup>29</sup>

### Grundstücksveräußerung

vgl. Auflassung, Schuldübernahme, Kauf Wird der Mangel der Form eines vor dem 1. Jan. 1921 privatschriftlich abgeschlossenen Grundstückskaufvertrags durch die 1921 erfolgte Eintragung des Erwerbers geheilt, so ist die Kaufgeldforderung i. S. von § 15 AufwNov. im Jahre 1921 begründet. Berechnung des Goldmarkbetrags 663<sup>1</sup>

Die Vollmacht deckt den gutgläubigen Erwerb vom Benollmächtigten nur dann, wenn sie bei Abschluß des Rechtsgeschäfts vorgelegt wird, nicht auch dann, wenn sie als bei den Grundakten vorhanden erwähnt wird 884<sup>1</sup>

Betrug gegenüber dem Notar durch Angabe des unrichtigen Preises im Kaufvertrag 975<sup>8</sup>

§ 313 BGB. Ob die protokollierte Abrede dem Verkäufer günstig ist, ist ohne Bedeutung für die Frage der Richtigkeit 172<sup>27</sup>

§ 313 BGB. Wann machen nicht protokollierte Abmachungen zwischen dem Käufer und einem der mehreren Verkäufer den Kaufvertrag nichtig? 172<sup>28</sup>

### Aufwertungsrecht

Aufwertung des 1921 vereinbarten auf Angebot von 1920 zurückgehenden Preises für Grundstück trotz Stundung und Zahlung bis Mitte Mai 1922 ist zulässig 160<sup>13</sup>

Aufwertung einer am 1. Jan. 1922 gezahlten Rate aus Grundstückskauf von 1910 161<sup>14</sup>

Rückwirkende Aufwertung eines Grundstückskaufpreises. Entwertung auf ein Drittel rechtfertigt bereits diese Aufwertung. Die zur Zeit der Zahlung allgemeine Überzeugung der maßgebenden Wirtschaftskreise, die entwertete Zahlung sei Vollzahlung gewesen, steht der rückwirkenden Aufwertung nicht entgegen 162<sup>16</sup>

Für die Bewertung des Vertragspreises bei G. ist die Zeit des Angebots maßgebend, wenn die Annahme erheblich später erfolgt. Die Rechtsprechung über die rückwirkende Aufwertung von Grundstückskaufpreisen hat sich erst 1925/26 geklärt; daher ist Geltendmachung Ende 1925 nicht verspätet 163<sup>18</sup>

Bei der Frage, ob die Zahlung des in Forderungen vereinbarten Grundstückskaufpreises als unzulänglich i. S. der Aufwertung anzusehen ist, kann die Tabelle des Aufw. herangezogen werden 164<sup>19</sup>

Inwieweit schließt § 454 BGB. die Grunderwerbsteuerfreiheit von Aufwertungsvergleich aus, durch die der Käufer dem Verkäufer das gekaufte Grundstück zwecks Vermeidung der Aufwertungsspflicht zurückerhält? 951

Für das Schuldverhältnis zwischen dem deutschen Verkäufer und dem polnischen, später für die deutsche Nationalität optierenden und jetzt in deutschem Gebiet ansässigen Käufer eines Grundbesitzes, dessen Bezirk zur Zeit des Verkaufs deutsch war, aber später an Polen abgetreten ist, gilt deutsches Recht als Recht des Erfüllungsorts und nicht das im Bezirk neueingeführte polnische Recht. Der Verkäufer kann trotz Hinterlegung des Restkaufpreises in polnischem Gelde Aufwertung beanspruchen 196<sup>2</sup>

Kaufvertrag August 1922. Letzte Zahlung Jan. 1923, Auflassung März 1923. Das erst im Juli 1926 von der Klägerin, einer Grundstücksgesellschaft mit Kaufmannseigenschaft, gestellte Verlangen auf Aufwertung ist als verspätet abzulehnen 485<sup>18</sup> 651<sup>23</sup>

Grundstücksrestkaufgeld aus Dezember 1918. Keine Aufwertung der Sept. 1919 gezahlten Rate, wohl aber der vom Febr. 1920 ab geleisteten. Klärung der Rechtslage hinsichtlich der rückwirkenden Aufwertung von Restkaufgeldern erst 1924—1926. Keine Anspruchsverwirkung durch Abwarten dieser Klärung. Schließt der auf dem Grundstücksmarkt verhältnismäßig hohe innere Wert der Inflationsmark die Aufwertung aus? 492<sup>22</sup>

§ 892 BGB. gilt auf dem Gebiet der Aufwertung nicht, wenn sich als Verkäufer und Erwerber dieselben natürlichen Personen, wenn auch in verschieden rechtlicher Gestalt und Verbundenheit, gegenüberstehen. Maßgebender Zeitpunkt für das Vorliegen dieser Personeneinheit ist die Bindung an den Auflassungsantrag. Wirkung der Rücktrittigkeit der A.G.-Gründung und die Wirksamkeit des Grundstückserwerbs durch sie 620<sup>2</sup>

### Grundstücksverlehrsrecht, preuß.

Das Bezirksamt ist zur eigenmächtigen Abänderung der einmal ausgesprochenen Verfassung nicht befugt, vielmehr verpflichtet, die Beschwerde der Parteien an die zuständige höhere Instanz weiterzuleiten. Neues Genehmigungsverfahren bei Abschluß eines neuen, wenn auch formungültigen Rechtsgeschäfts 61<sup>11</sup>

Der der Klage des Verkäufers entgegengehaltenen Einrede, der Verkäufer habe den Käufer über die Folgen der Falschbeurkundung arglistig irreführt, steht die Rücksicht auf das im G. verfolgte öffentliche Interesse nicht entgegen, da es sich nur um die Regelung des Schwebezustands bis zur Entsch. der Behandlung über die Genehmigung des wirklich abgeschlossenen Vertrags handelt; zur Erlangung der Genehmigung mitzuwirken, ist der Verkäufer nach Treu und Glauben verpflichtet. Der Verkäufer, den der Vorwurf der Arglist trifft, kann die Auflassung so lange nicht kondizieren, als die Genehmigung noch nicht endgültig ausgeschlossen ist 168<sup>24</sup>

Der Schwarzkäufer, der sich nicht auf Arglist des Verkäufers berufen kann, hat kein schutzwürdiges Interesse an der

Feststellung des vollständigen Vertragsinhalts zwecks Erlangung der behördlichen Genehmigung 506<sup>39</sup>

### Grundvermögenssteuer

WD. über Mietzinsbildung in Preußen. Bei nachträglicher Erhöhung des Gemeindefußschlags zur G. kann der Vermieter den erhöhten Fußschlag auch für die zurückliegende Zeit auf die Mieter umlegen 517<sup>21</sup>

Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener einer evangelisch-lutherischen Gemeinde in den östlichen Provinzen Preußens genießen keine Steuerfreiheit gemäß § 24 I k. preuß. KommAbgG. 539<sup>3</sup>

Die zeitweilige Nichterhebung der Staatssteuer gemäß § 15 I 2 preuß. G. Ges. i. d. Fass. von Art. Nr. 1a der WD. v. 28. Dez. 1925 hindert die Gemeinden nicht an Erhebung eines Fußschlags zu dieser Steuer 1008<sup>4</sup>

Unter welchen Voraussetzungen kann Reichsfiskus für ein von ihm 1921 erworbenes Hausgrundstück zur kommunalen G. herangezogen werden? 1085<sup>4</sup>

### Grundwertsteuer, Lippische

vgl. L.

### Gutachten

vgl. Sachverständiger

Die Einreichung von RechtsG. in Prozessen 89

Anzulässigkeit der Verwertung eines bei den Akten befindlichen G. ohne Vernehmung des Gutachters (StR.) 818<sup>43</sup>

Auf Grund von § 1681 RW. muß das Gericht in den Fällen, in denen ärztliche Begutachtung für die Entsch. von Bedeutung ist, dem Antrag auf gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes entsprechen, auch wenn nach seiner Ansicht durch das neue G. keine Änderung in seiner Beurteilung der Sach- und Rechtslage zu erwarten ist 927<sup>3</sup>

### Güterverfahren

Die Kosten des Antragstellers im G. vor dem AG. 695

Wenn G.antrag durch Gerichtsbeschluss für zurückgenommen erklärt wird, ist für Kostenentsch. zugunsten des Bekl. kein Raum mehr 760<sup>5</sup>

Der Kl. erhält die volle Vergleichsgebühr auch dann, wenn der Anspruch im G. vom Gegner anerkannt wird 762<sup>8</sup>

### Haager Konferenz

Die prozessrechtlichen Beschlüsse der 6. H. R. über internationales Privatrecht 689

Die familien- und erbrechtlichen Beschlüsse der 6. H. R. über internationales Privatrecht 857

### Haftpflicht

Einkommensteuer. Bringt die Tätigkeit eines Gewerbetreibenden die Gefahr der Geldentwertung von Ansprüchen mit sich, so ist die Einsetzung eines Passivpostens zur Berücksichtigung der Verbindlichkeiten zulässig, die aus der Tätigkeit vor dem Bilanzstichtag erwachsen könnten 677<sup>5</sup>

### Hamburg

Gemeingebrauch an der Alster 1099<sup>21</sup>

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Kartregulativ. Die Eisenbahn haftet unter bestimmten Voraussetzungen für die Gewichtsfehlstellungen der hamburgischen Raiverwaltung 261<sup>1</sup>

H. Grundsteuer 1012<sup>10</sup>

H. Wertzuwachssteuer 1012<sup>11</sup>

H. Wertzuwachssteuer bei Übergang des Eigentums an Grundstück von Treuhänder auf Treuhänder 1013<sup>12</sup>

Grundriß des hamburgischen Verwaltungsrechts unter Berücksichtigung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Lehren. Schrifttum 1034

### Handelsgesellschaft

vgl. AktG., offene Handelsgesellschaft, GmbH., Kommanditgesellschaft

Die Entwicklung unseres H.rechts praeter legem 605 608

### Handelsregister

Sind Veränderungen der im H. vermerkten Personalien (Namen, Stand, Wohnort) dort eingetragener natürlicher Personen ebenfalls in das H. einzutragen? 201

Anzulässig ist Eintragung eines mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Beamtenvereins in das H., wenn bei dessen Geschäftsbetrieb kein Gewinn erzielt werden soll 238<sup>1</sup>

Die Berichtigung des H. bei Kommanditgesellschaften 594

Die Verschmelzung von Genossenschaften mit gleicher Haftform unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Richters 604

Das Erlöschen und die Löschung der im H. eingetragenen Firmen 604

Aufwertung der Forderung der Gegenseitigkeitsversicherungs-AktG. auf Zahlung der nicht eingezahlten 75% der Aktienzeichnung, wenn die AktG. in Konkurs geraten ist, ohne daß der Goldbilanzbeschluss ins H. eingetragen worden war 630<sup>7</sup>

### Hansestädte

Ausbildungs- und Prüfungsweisen in den H. 28

### Hausbesitzer

Das Abc des H. Schrifttum 150

### Hausverwalter

Preuß. StempStG. Bestimmungen über unbestimmte Vertragsdauer. H.vertrag, Dienstverhältnis, Vollmachterteilung, Einfluß auf die Ermäßigungsvorschrift 504<sup>36</sup>

### Hauszinssteuer

Sind H.darlehen als öffentliche Mittel i. S. des § 33 III MStG. anzusehen? 950

Bei Anwendung von § 2 II a preuß. StempStG. v. 1. April 1924 i. d. Fass. der III. SteuerNovD. v. 29. Juni 1924 ist ermittelte Friedensmiete ohne Prüfung ihrer Angemessenheit zugrunde zu legen 1007<sup>3</sup>

### Hebanime

Die Einkünfte aus dem Beruf selbständiger H. fallen unter die Einkünfte aus selbständiger Arbeitstätigkeit i. S. der §§ 6 Nr. 3, 35 I 2. Die Einkünfte der verheirateten H. sind denen ihres Ehemanns nicht hinzuzurechnen, vielmehr sind bei ihnen Abzüge nach §§ 51, 52 EinkStG. vorzunehmen 843<sup>3</sup>

Heilbehandlung 1006<sup>2</sup>

### Heilberg, Festgabe für

1113

### Heilkunde

§§ 56 Ziff. 1, 148 Ziff. 7 a GewD. Feststellung der Augenweite durch Optiker ist nicht als Ausübung von H. anzusehen 373<sup>10</sup>

Heilmittel 424

### Hessen

Ausbildungs- und Prüfungsweisen in H. 25 Art. 59 Hess. AllgBauD., §§ 3, 48 Hess. BauPD., § 129 b II Hess. StD. 441<sup>1</sup>

### Heu

H.verpachtung ist Kauf. Untergang der Wiesenutzung durch Hochwasser löst keinen Pachtminderungsanspruch aus 533<sup>2</sup>

### Hilfsrichter

Unter „Mitgliedern des AG.“ i. S. von § 83 BGB. sind die nichtständigen ihm zugewiesenen H. nicht mit verstanden (StR.) 413<sup>23</sup>

### Hinterlegung

vgl. Grundstücksveräußerung § 14 I 2 H.D. Behandlung im Wechselprozeß ergangener rechtskräftiger Vorbehaltsurteile bei der H.stelle 1028

### Hinweis auf die Veränderung des rechtl. Gesichtspunkts

§ 265 I StPD. gilt auch für die RevJnst. 426<sup>11</sup>

Soll der Verurteilung wegen meinediger Zeugenaussage eine in Anklage und Eröffnungsbeschluß nicht dargestellte Einzelbekundung zugrunde gelegt werden, so muß S. erfolgen. Legt der Angekl. gegen die Einbeziehung eines solchen Anklagepunktes „Verwahrung“ ein, so muß das Gericht nach § 265 IV StPD. prüfen, ob die Verhandlung auszusehen ist 820<sup>45</sup>

### Höchstbetragshypothek

Zu § 10 Ziff. 6 AufwG. Aufwertung einer S. und der durch sie gesicherten Forderung 179<sup>9</sup>

Auch die altrechtlichen sog. Nebensachentantionen unterliegen der Aufwertung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Aufwertung von S. § 7 AufwG. auf sie anwendbar 193<sup>8</sup>

Für denselben Forderungskreis können mehrere S. eingetragen werden, wenn die nachstehenden Hypotheken lediglich den Betrag sichern sollen, den die vorstehenden nicht decken 501<sup>33</sup> 895<sup>8</sup>

S. kann für die Verbindlichkeiten mehrerer Schuldner, die nicht Gesamtschuldner sind, nicht wirksam eingetragen werden 501<sup>34</sup>

### Hochverrat

Unter S. i. S. des § 61 I Nr. 4 RWG. ist auch Vorbereitung des S. zu verstehen. Ist aber durch dieselbe Straftat auch § 7 Nr. 4 und 5 RepSchG. verletzt und die Strafe aus diesem Gesetz festgesetzt, weil es die schwerste Strafe androht, so darf das Ruhen der Rente nur dann eintreten, wenn die Gründe des Strafurteils ergeben, daß wegen des S. allein auf Zuchthaus erkannt worden wäre 846<sup>1</sup>

### Hojmuffiant

Bezüglich der Anwendung des § 361 Ziff. 4 StGB. kommt es auf die objektive Beschaffenheit der musikalischen Leistung nicht an, wenn die Absicht des S. darauf gerichtet ist, die Mildtätigkeit der Zuhörer anzurufen und sie zu Almosen zu veranlassen 285<sup>1</sup>

### Hunde, Umherlaufen von (StGB. § 367

#### Ziff. 1)

Weber die Anwesenheit des Herrn noch das Anlegen eines Maulkorbs schließt die Annahme aus, der S. sei frei umhergelaufen 569<sup>3</sup>

### Hundesteuer

Die von der Reichsbahn zur Unterstützung der Wächter ihrer Reparaturwerkstatt gehaltenen Hunde sind „Hunde im Polizeidienst“ i. S. der S.O. zu N. 439<sup>1</sup>

### Hypnose

Die S. im deutschen Strafrecht. Schrifttum 393

### Hypothek

vgl. Aufwertungsregister, HöchstbetragsS., SicherungsS., ZwangsS., Schulübernahme

Blankoverpfändung der hypothekarisch gesicherten Forderung, wenn der Name des Pfandgläubigers gemäß der Abrede mit dem Pfandbesteller ausgefüllt wird. Unzulässigkeit der Blankoabtretung, auch wenn sie zum Zweck der Verpfändung erfolgt. Konversion der Abtretung 174<sup>30</sup> 230<sup>13</sup>

EinzelS., die auf einem mehreren Bruchteilseigentümern gehörenden Grundstück ruht, kann für die einzelnen Bruchteile verschieden hoch aufgewertet werden 520<sup>3</sup>

Abtretbarkeit des Aufwertungsanspruchs vor Wiedereintragung der S. 530<sup>11</sup>

Zur Frage der juristischen Natur der Rechte des S.gläubigers an der Forderung aus § 101 Ges. über den Versicherungsvertrag 545

### Jagd

Unter Weiterverpachtung einer J. ist nur der Abschluß eines Vertrags des Pächters mit Dritten zu verstehen, durch den der Pächter dem Dritten die J.nutzung überläßt, ohne seinerseits aus dem Vertrag mit seinem Verpächter auszuschcheiden 529<sup>10</sup>

### Jagdsteuer

Der fingierte Pachtpreis kann bei Eigenjagden und ausnahmsweise auch bei Pachtjagden als Maßstab dienen 538<sup>1</sup>

### Idealkonkurrenz

Beseitigung und Vernichtung (§ 19 WbzG.) sind keine Nebenstrafen, auf sie ist daher zu erkennen, wenn bei J. von Betrug und Warenzeichenverletzung die Strafe aus § 263 StGB. entnommen wird 361<sup>23</sup>

Möglichkeit von J. zwischen Vergehen aus § 110 und § 111 StGB. 408<sup>12</sup>

Zwischen Transportgefährdung und Übertretung aus § 82 Eisenbahnbetriebsordnung besteht nicht J. 565<sup>15</sup>

Urteilswortlaut, wenn in einheitlicher, gegen zwei Personen gerichteter Äußerung, die nach dem Eröffnungsbeschluß als zwei in J. stehende Beleidigungen der zwei Personen erscheint, nur die Beleidigung einer Person gefunden wird 723<sup>25</sup>

Gesetzesinheit zwischen Abgabehinterziehung und Betrug ist nur dann gegeben, wenn die trügerischen Mänschaften lediglich Abgabeverkürzung zum Gegenstand und zur Folge haben, J. dagegen, wenn darüber hinaus sonstige Vorteile erstrebt werden, die für sich allein Bestrafung wegen Betrugs rechtfertigen 969<sup>12</sup>

### Inflation

f. auch Aufwertung

In der Währungspolitik der Reichsregierung während der J. ist keine Amtspflichtverletzung zu erblicken, auch der Erlaß des AufwG. und des AmWbG. stellen keinen den Tatbestand des Art. 131 WVerf. erfüllenden sittenwidrigen Eingriff in wohlverordnete Rechte dar 102<sup>6</sup> 645<sup>19</sup>

Ein während der J. zurückgezahltes Darlehn kann dadurch aufgewertet werden, daß die damit angeschaffte und vom Darlehensgeber verwahrte Kriegaanleihe ihm übertragen wird 165<sup>21</sup>

§ 10 Ziff. 5 AufwG. Regeln für die Aufwertung von Kaufgeldforderungen, die sich als J.gewinne darstellen 178<sup>8</sup>

Der auf dem Grundstücksmarkt verhältnismäßig hohe innere Wert der J.markt schließt die Aufwertung nur aus, wenn dem Käufer die Absicht, den Kaufpreis sofort wieder in Grundstücken anzulegen, nachgewiesen wird 492<sup>22</sup>

Der Umstand, daß lehtwillige Verfügung während der J. nicht geändert worden ist, steht der Aufwertung nicht ohne weiteres entgegen 885<sup>2</sup>

### Industriebelastung

Bei Zwangsversteigerung darf die durch das J.gesetz begründete Stammlast nicht in dem geringsten Gebot erscheinen. Ist Schuldnerin der Obligationen eine offene Handelsgesellschaft, sind aber als Grundstückseigentümer die Inhaber der offenen Handelsgesellschaft im Grundbuch eingetragen, so ruht die dingliche öffentliche Last nicht auf dem Grundstück 670<sup>1</sup>

### Junung

Art. 159 WVerf. berührt das ZwangsJ.wesen nicht 1100<sup>23</sup>

### Internationales Privatrecht

Die Erteilung des Namens des Chemanns der unehelichen Mutter, die erst durch die Heirat Deutsche geworden ist, an ihr Kind bestimmt sich nach deutschem Recht 905<sup>22</sup>

Das neue Eherecht der Sowjetrepubliken im internationalen Verkehr 877

Erfordernisse der Gültigkeit der Ehe von österreichischen Israeliten und Scheidungserfordernisse. Welches Recht kommt für den Unterhaltsanspruch der früher österreichischen, jetzt polnischen Ehefrau gegen den früher österreichischen, jetzt staatenlosen Chemann zur Anwendung? Die Rückverweisung nach deutschem Recht 73<sup>1</sup> 918<sup>4</sup>

Die Aufwertung im intern. Privatr. 137 327

Ansprüche zwischen Deutschen, die ihren geschäftlichen Mittelpunkt ins Ausland verlegt haben, sind nach dem deutschen Recht zu beurteilen, wenn sie aus diesen geschäftlichen Beziehungen entstanden sind 656<sup>27</sup>

Die prozessrechtlichen Beschlüsse der 6. Haager Konferenz über i. P. 689

Die familien- und erbrechtlichen Beschlüsse der 6. Haager Konferenz über i. P. 857

### Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr

Schrifttum 550

Hamburger Kairegulativ. Die Eisenbahn haftet unter bestimmten Voraussetzungen für die Gewichtsfeststellungen der Hamburger Kaiverwaltung 261<sup>1</sup>

### Interpolation

vgl. griechisches Recht

### Interventionsklage (§ 771 ZPO.)

Der Kläger kann seine J. auf Sicherungsübereignungsvertrag dann nicht stützen, wenn der Schuldner durch den Vertragsschluß gegen § 288 StGB. verstößt. In diesem Fall nützt auch der gute Glaube des Kl. nichts, sofern die Übereignung nicht durch körperliche Übergabe, sondern durch Besitzkonstitut erfolgt 195<sup>1</sup>

Das durch Sicherungsübereignung erworbene Eigentum ist auch i. S. des § 301 RWbG.D. als ein die Veräußerung hindernendes Recht anzusehen; dem neuen Eigentümer steht die J. auch dann zu, wenn der ihm übereignete Gegenstand zwecks Betreibung von Reichssteuern gepfändet wird 242<sup>7</sup> 244<sup>8</sup> 248<sup>2</sup>

Bei Pfändung auf Grund von Steuerrückständen hat derjenige, dem die gepfändeten Gegenstände vorher sicherheitshalber zu Eigentum übertragen sind, J. 942 971<sup>1</sup> 972<sup>2</sup>

Der Fiduziant ist zur J. nicht berechtigt 1153<sup>15</sup>

### Inventurausverkauf

vgl. A.

### Irrrenwesen

Die Irrengesetzgebung in Deutschland nebst vergleichender Darstellung des J. in Europa. Schrifttum 785

### Irrtum

KalkulationsJ. 605 1027

Auf arbeitsrechtlichem Gebiet ist Erklärung und der ihr zugrunde liegende Beweggrund ein unteilbares Ganze; auch der sog. J. im Beweggrund berechtigt zur Anfechtung 305<sup>1</sup>

Lizenzvertrag ist wegen J. über verkehrswesentliche Eigenschaften der Lizenz anfechtbar 368<sup>5</sup>

Besitzentziehung aus J. Schadensersatzpflicht 398<sup>3</sup>

Anfechtung eines Vertrags wegen J. oder arglistiger Täuschung ist einer Rücktritts-erklärung nicht gleichzusetzen 406<sup>10</sup>

Das Schutzvorbringen des Täters, daß er die in seinem Gewahrsam befindliche Sache verkauft habe, um den Erlös im Interesse des Eigentümers zu verbrauchen, schließt nach § 59 StGB., wenn er über seine Veräußerungsbefugnis geirrt hat, Bestrafung aus 409<sup>14</sup>

Putationnotwehr gegenüber Amtshandlung kann nicht mit dem Glauben des Täters an die Unrechtmäßigkeit der Amtsausübung gerechtfertigt werden 409<sup>15</sup>  
Zurücknahme einer Beschwerde nicht wegen Z. anfechtbar 759<sup>2</sup>

Z. über das Alter des Ehegatten als Anfechtungsgrund 896<sup>9</sup>

Eheanfechtung. Der Z. ist schon „entdeckt“, wenn Anhaltspunkte bekannt werden, die einen über die bloße Vermutung hinausgehenden Schluß gestatten und vernünftigerweise zur Anfechtung ausreichen 896<sup>10</sup>

Z. über die Vorschriften, die den Umfang der Lohnsteuerabzugspflicht und ihr Verhältnis zur Einkommensteuer-Vorauszahlungspflicht betr., wirkt als außerstrafrechtlicher Z. vorläufig abschließend 965<sup>6</sup>

Anfechtung der lebenslänglichen Anstellung von Reichsbeamten wegen irrthümlicher Fortlassung des Ründigungsvorbehalts in der Anstellungsurkunde ist unzulässig 1038<sup>3</sup>

Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die von ihnen vorgenommene Festsetzung des Befoldungsdienstalters nachträglich, z. B. wegen Z. zumunsten des Beamten, abzuändern 1042<sup>7</sup>

### IrrtumsschuldigungsVO.

Die in §§ 2, 5 ArbZVO. nachgelassene Verlängerung der achtstündigen Arbeitszeit im Weg des Tarifvertrags gilt nur, solange der Tarifvertrag verbindlich ist. Z. hier nicht anwendbar 127<sup>21</sup>

Auf die Wohnungszwangswirtschaftsgesetze findet die Z. Anwendung 523<sup>1</sup>

### Israelliten

Verhängung der Ordnungsstrafe gegen Zeugen, der mit Rücksicht auf hohen jüdischen Feiertag um Terminverlegung ersucht hatte und nach Ablehnung seiner Bitte im Termin nicht erschienen ist, ist unzulässig (StR.) 834<sup>20</sup>

Erfordernisse der Gültigkeit der österreichischen Ehe von Z. und Scheidungserfordernisse. Welches Recht kommt für den Unterhaltsanspruch der früher österreichischen, jetzt polnischen Ehefrau gegen den früher österreichischen, jetzt staatenlosen Gemann zur Anwendung? Die Rückverweisung nach deutschem Recht 731 918<sup>4</sup>

### Jubiläumsgaben

An Arbeiter und Angestellte sind grundsätzlich als Schenkungen anzusehen und unterliegen daher nicht dem Lohnsteuerabzug bzw. der Einkommensteuer; dasselbe gilt für Zuwendungen, die anlässlich des Jubiläums des Geschäftsherrn oder Arbeitnehmers gewährt werden 255<sup>7</sup>

### Jugendgerichtsgesetz

§ 2. An der Tat eines strafunmündigen Täters kann strafmündige Person als Anstifter teilnehmen 65<sup>14</sup>

Jugendgerichtshilfe. Schrifttum 882

### Jugendwohlfahrt

Die nach den AusfBest. zum ReichsZ.gesetz innerhalb eines Landes als vollstreckbare Urkunden geltenden Verpflichtungserklärungen, die vom Jugendamt aufgenommen sind, sind im Wege der Rechtshilfe auch in andern deutschen Ländern vollstreckbar 125<sup>13</sup>

### Juristische Person

§ 77 GesfAufsVO. Als Gläubiger kann nicht angesehen werden der Bevollmächtigte eines Gläubigers, insbes. nicht, wer von dem gesetzlichen Vertreter einer j. P. bevollmächtigt worden ist, für die Gläubigerin, eine j. P., in dem Geschäftsaufsichtsverfahren an den Vergleichsverhandlungen vor dem AG. teilzunehmen

und über den Zwangsvergleich abzustimmen 667<sup>2</sup>

### Justizstatistik

für das Reich 3, Preußen 4, Braunschweig, Sachsen, Anhalt 5, Freie Stadt Danzig 5, Württemberg 6, Bayern 7.

### Justizverwaltung

Die Verteilung von Sachen auf die einzelnen Abteilungen eines AG. unterliegt der Z. und ist dem Angriff der Rechtsmittelinstanz entzogen 363<sup>1</sup>

### Kaffeehaus

R. besitzer, der in seinem Betrieb Kapelle spielen läßt, hat die Pflicht, darauf zu achten, daß keine Urheberrechte verletzt werden 375<sup>2</sup>

### Kalkulationsirrtum

605 1027

### Kapitalverkehrssteuer

Ist der Kaufpreis nach § 50 R.gesetz ganz oder teilweise unverzinslich gestundet, so ist Abzug von Zwischenzins für die Steuerberechnung nicht gestattet 675<sup>2</sup>

Der Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, dem andern Teile künftig Wertpapiere darlehnsweise zu überlassen, unterliegt nicht der Börsenumsatzsteuer 1001<sup>27</sup>

### Kartell

und Staat. Schrifttum 612

Für Anwendung der §§ 1—8 KartVO. ist es belanglos, ob die Gesellschaft, zu deren Gunsten die Bindung besteht, R. ist. Die Ründigungserklärung wird durch Unterlassung eines Antrags gemäß § 8 III unanfechtbar 258<sup>1</sup>

Die rechtliche Gestaltung internationaler R., insbes. der Glühlampenvertrag 609

### Kataster

Die preuß. R.direktoren sind von der Heranziehung als Sachverständige über den Grundstückswert in GrErsStSachen nicht ausgeschlossen 992<sup>18</sup>

### Katholizismus

vgl. Kirche

### Kauf

vgl. Grundstücksveräußerung, Wiederkaufl  
Bloße Umwandlung der gestundeten R.-preisforderung in Darlehnsforderung ist grundsätzlich keine die Forderung von dem ursprünglichen Schuldgrund loslösende Novation 55<sup>5</sup>

§§ 454, 433 BGB. Zur Erfüllung des R.-vertrags durch den Verkäufer gehört nicht die Eintragung des Käufers in das Grundbuch. Wohl aber ist der Verkäufer verpflichtet, alle Hindernisse zu beseitigen, die der Eintragung des Käufers in das Grundbuch entgegenstehen 174<sup>29</sup> 497<sup>28</sup>

Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts schließt den R.preisanspruch aus 213<sup>1</sup>

Aufwertung des schon gezahlten R.preises, wenn nicht beide Parteien das Geschäft als durch die Zahlung erledigt angesehen haben 488<sup>21</sup>

Heuverpachtung ist R. 533<sup>2</sup>

Das Recht des R. im Ausland. Tabellen 585

R.vertrag August 1922; letzte Zahlung Januar 1923, Auflassung März 1923, das erst im Juli 1926 von der R., einer Grundstücks-Gesellschaft mit Kaufmannseigenschaft, gestellte Verlangen auf Aufwertung ist als verspätet abzulehnen 485<sup>18</sup> 651<sup>23</sup>

Tilgung einer R.schuld durch Abgabe eines Schuldversprechens 890<sup>4</sup>

Schenkungs ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beschenkte als Mittkäufer aufgetreten ist und gegenüber dem Verkäufer Verbindlichkeiten übernommen hat 894<sup>7</sup>

Geschäftsaufsichtsverfahren über Käufer entbindet den Abnahme fordernden Ver-

käufer nicht von der ursprünglich vereinbarten Vorleistungspflicht 1157<sup>23</sup>

### Kaufmann

Kaufmännisches Strafrecht 209

### Kaufatzusammenhang

Sturz und Lähmung des Schultergelenks 22 Jahre nach dem Verlust eines Beines als weitere Folge des ersten Unfalls. Die Entsch. über den R. kann auch während der Geltung der EntlVO. vom RevG. nachgeprüft werden. § 287 ZPO. enthält darüber nichts. Sie gehört dem materiellen Recht an 563<sup>12</sup>

### Kirche

vgl. Bulle, Patronat

Die Pippeschen Grundwertsteuergesetze v. 29. April 1920 und 22. Dez. 1923 sind mit Art. 138, 173 WRV. insoweit nicht vereinbar, als sie die bisher auf Gesetz beruhende Freiheit der Pippeschen Evangelischen LandesR. von Staatssteuern beseitigt haben 64<sup>13</sup>

Dienstwohnungen der Geistlichen und R.-dienen einer evangelisch-lutherischen Gemeinde in den östlichen Provinzen Preußens genießen keine Steuerfreiheit gemäß § 24 I k. preuß. KommAbgG. 539<sup>3</sup>

Zum Kapitel „R. und Staat“. Schrifttum 1031

Das evangelische R.recht. Schrifttum 1031  
Neues evangelisches R.recht für Preußen: Die neuen R.verfassungen. Schrifttum 1031

Die gemischten Ehen nach dem Recht der katholischen R. Schrifttum 882

Das neue Rechtsbuch der katholischen R. Schrifttum 1032

Die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung. Schrifttum 1032

Die Rechtsverhältnisse an R.stühlen. Schrifttum 1032

§§ 246, 247 II 11 WRV. Die „Vereinigte MutterR.“ ist eigene Rechtspersönlichkeit 1053<sup>19</sup>

Sämtliche Streitigkeiten, bei denen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung von R., Pfarr- usw. -gebäuden den Streitgegenstand bildet, sind dem ordentlichen Richter entzogen und der Entsch. im Verwaltungsstreitverfahren unterworfen 1090<sup>9</sup>

### Klagänderung

Sicherungsübereignung gewährt im Konkurs nur Absonderungs-, nicht Aussonderungsrecht. Umstellung des Klagantrags auf Absonderungsrecht ist R. 63<sup>12</sup>

§ 268 Ziff. 2 ZPO. ist möglichst weit auszulegen 107<sup>13</sup>

Übergang von der Anfechtungsklage aus §§ 30—32 KO. zu der aus § 40 ist R. 1143<sup>16</sup>

### Klagrücknahme

Trotz R. der Ehescheidungsklage durch die Kl. bleibt der Beff. für die Gerichtskosten haftbar 921<sup>7</sup>

### Klein, Franz

Reden, Vorträge, Aufsätze, Briefe von F. R. Schrifttum 394

Biographie von F. R. Schrifttum 1035

### Kleinbahn

vgl. Eisenbahn

### Kleingarten- und Pachtlandordnung

Der unter die Vorschriften der R. fallende Kleingartenbau weist begriffsmäßig Zielseitigkeit der Bodenbenutzung auf 533<sup>1</sup>

### Knappschaff

§ 26 Satz 2 R.gesetz. Gleichwertigkeit einer Lohnarbeit 314<sup>7</sup>

Auslaggebend für die knappschaffliche Berufsunfähigkeit ist nur der Grad der Arbeitsfähigkeit, nicht der der Erwerbsfähigkeit 312<sup>4</sup>

§ 35 RR.gesetz n. F. Bei Beurteilung der Berufsfähigkeit des Versicherten kann

frühere, besser entlohnte Tätigkeit berücksichtigt werden 575<sup>1</sup>

§ 35 RR.gesetz n. F. Arbeiter kann nur auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, für die er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt 845<sup>1</sup>

§ 35 RR.gesetz. Bei der Frage der Berufsunfähigkeit kann der Versicherte im Fall des Berufswechsels auf frühere Tätigkeit verwiesen werden 1082<sup>2</sup>

Die Frage nach der Berufsunfähigkeit i. S. von § 35 RR.gesetz hängt davon ab, ob sich der bisherigen Tätigkeit des Ansprucherhebers gleichwertige Arbeiten, auf die er nach seiner Leistungsfähigkeit verwiesen werden kann, auf knappschaftlichen Betrieben des in Betracht kommenden Industriebezirks in nennenswertem Maße bieten 1082<sup>3</sup>

Der Antrag auf die knappschaftliche Witwenpension ist nach den Vorschriften zu beurteilen, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit des verstorbenen Ehemanns der Anspruchserheberin in Geltung waren 927<sup>2</sup>

§ 36 RR.gesetz n. F. stimmt inhaltlich mit § 26 RR.gesetz a. F. überein. Für die Frage, wie weitgehend wesentlich bergmännische Arbeiten i. S. von § 36 RR.gesetz n. F. verrichtet sind, kommt es bei gemischter Beschäftigung darauf an, welche Tätigkeit die Hauptsache ist und der Stellung das Gepräge gibt 313<sup>5</sup>

Gleichwertige Lohnarbeit i. S. von §§ 36, 58 RR.gesetz 1082<sup>4</sup>

Vergütung, die einem Arzt in seiner Eigenschaft als R.arzt von der RuhrR. gewährt wird, ist Vergütung aus öffentlichen Mitteln 578<sup>1</sup>

Der Anspruch auf Zahlung der Invalidenpension nach § 36 RR.gesetz beginnt gemäß § 80 III ohne Rücksicht auf den Bezug von Krankengeld mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt ist 845<sup>2</sup>

#### Kohlenoxydgasvergiftung

als Unfall. Doppelsinnige Einschränkungen sind zugunsten des Versicherers auszulegen 556<sup>5</sup>

#### Kohlensyndikat, rheinisch-westfälisches

f. u. R.

#### Kollegelder

vgl. Universität

#### Kommanditgesellschaft

Die Berichtigung des Handelsregisters bei R. 594

Ist Tabaksteuerlager einer R. bewilligt worden, so hört ihre tabaksteuerliche Rechtsfähigkeit nicht dadurch auf, daß sie ihr Geschäft mit Firma, Aktiva und Passiva auf anderen überträgt, sondern erst mit Abwicklung des Steuerlagerrechtsverhältnisses 996<sup>23</sup>

#### Kommissionär

Auf die Vergünstigung des § 27 d Ausf.Bestimmungen zum UmfStG. von 1922 hat R. nur Anspruch, wenn er alle Vorteile aus dem von ihm abgeschlossenen Geschäft seinem Auftraggeber zukommen läßt und für seine Vermittlungstätigkeit lediglich Provision bezieht 991<sup>16</sup>

#### Kommunalabgabengesetz

Die preuß. R.gesetze. Schrifttum 467  
Anwendbarkeit des § 9 auf Eisenbahnflächen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen 1085<sup>3</sup>

Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener einer evangelisch-lutherischen Gemeinde in den östlichen Provinzen Preußens genießen keine Steuerfreiheit gemäß § 24 I k preuß. R. 539<sup>3</sup>

#### Kommunistenprozesse

Schrifttum 1029

#### Königshaus, preuß.

Der Name des vormaligen p. R. Schrifttum 328

#### Konturs

vgl. auch Vergleichsordnung

R.recht. Schrifttum 43

Grundriß des deutschen R.rechts. Schrifttum 43

Sicherungsübereignung gewährt im R. nur Absonderungs-, nicht Aussonderungsrecht. Umstellung des Klagantrags ist Klagenänderung 63<sup>12</sup>

Der Mieterchutz im R. des Mieters 1122  
Wird der R.verwalter in Prozeß tätig, den er als RA. ganz oder teilweise führt, so kann er Ersatz seiner Gebühren von dem unterliegenden Prozeßgegner verlangen 74<sup>3</sup>

Vollstreckbare Ausfertigung aus der R.tabelle darf erst nach Aufhebung des R.verfahrens erteilt werden 77<sup>1</sup>

Stromlieferung. § 17 RD. 78<sup>3</sup>  
R., Vergleichsordnung, Zwangsversteigerung. Schrifttum 96

RD. Schrifttum 96 1133

Für den in R.verfahren erteilten Rat, wegen der entstehenden hohen Anwaltsgebühren den Klaganspruch zu ermäßigen, kann der RA. nach § 47 RA.GebD. berechnen, nicht nach der Landesgebührenordnung 99<sup>2</sup>

§ 519 VI ZPO. Der Lauf der Nachweisfrist wird durch das R.verfahren unterbrochen, nicht lediglich gehemmt 111<sup>19</sup>

Die Aufwertung von Hypotheken und hypothekarisch gesicherten Forderungen gegen einen Gemeinschuldner 146 1123

Verhehlliche Eintragung in die Liste der Personen, gegen die R.antrag gestellt, aber mangels Masse abgelehnt ist, verpflichtet den Staat zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens 235<sup>17</sup>

Zur Auslegung der §§ 931, 989, 990 BGB., § 46 RD. 239<sup>1</sup>

Aufwertung der Forderung der GegenseitigkeitsversicherungsAktG. auf Zahlung der nicht eingezahlten 75% der Aktienzeichnung, wenn die AktG. in R. geraten ist, ohne daß der Goldbilanzbeschuß ins Handelsregister eingetragen worden war. Legitimation des R.verwalters 630<sup>7</sup>

Ein in einem nach Ausbruch des Kriegs eröffneten R.verfahren geschlossener Zwangsvergleich steht der Geltendmachung des unverkürzten Vorkriegsanspruchs eines Gläubigers im Ausgleichsverfahren nicht entgegen 683<sup>2</sup>

§ 240 I 3 RD. Ordnungsmäßige Buchführung muß Ausschluß über die den Einnahme- und Ausgabeposten zugrundeliegenden Geschäfte geben 814<sup>36</sup>

Benutzung der für das Eigentum des Ehemanns sprechenden Vermutung zum Zweck der R.anfechtung eines zwischen den Eheleuten abgeschlossenen Vertrags 897<sup>11</sup> 1136<sup>4</sup>

Finden die Vorschriften des § 175 Ziff. 2 und 3 RD. bzw. § 22 Ziff. 3 VerglD. auch im R. bzw. Vergleichsverfahren einer AktG. oder GmbH. Anwendung? 1127

The Law and Practice of Bankruptcy. Schrifttum 1134

Übergang von der Anfechtungsklage aus §§ 30–32 RD. zu der aus § 40 ist Klagenänderung. R.verwalter ist zur Erhebung von Ansprüchen wegen Schädigung des in die Masse fallenden Vermögens berechtigt, auch wenn solcher Anspruch dem Gemeinschuldner nicht zustehen würde 1143<sup>16</sup>

Wiederaufnahme eines durch R.eröffnung unterbrochenen Rechtsstreits durch den Fessionar der Klagenforderung als Nebenintervenienten 1152<sup>11</sup>

Mietaufhebungs- und Räumungsklagen gegen einen im R. befindlichen

Mieter sind gegen den R.verwalter und nicht gegen den Mieter zu richten. Nach Aufhebung des R. ist die Umschreibung der Vollstreckungsklausel des gegen den R.verwalter ergangenen Urteils gegen den früheren Gemeinschuldner zulässig 1164<sup>18</sup>

Keine Feststellungsklage auf Unzulässigkeit der Vollstreckung der Vorstufberechnung im R. der GmbH. nach Veräumung der Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage 1159<sup>28</sup>

§ 33 RD. greift auch in den Fällen des § 30 Ziff. 2 Platz, soweit die Anfechtung auf Kenntnis der Zahlungseinstellung gestützt wird. Lag zur Zeit der Pfändung Veräußerungsverbot nach § 106 vor, das auf Grund eines bedingten R.antrags ergangen und deshalb unzulässig war, und ist das Veräußerungsverbot später als unzulässig wieder aufgehoben worden, so ist die Pfändung nach dem Zeitpunkt ihrer Vornahme, nicht erst nach dem Zeitpunkt der Aufhebung des Veräußerungsverbots wirksam geworden 1156<sup>20</sup>

Kostenfestsetzungsverfahren und R.eröffnung über das Vermögen der siegreichen armen Partei 1163<sup>2</sup>

#### Konossement

vgl. Schifffahrt

#### Konsumgenossenschaft

vgl. G.

#### Kontokorrent

§§ 65, 66 AufwG. Der Parteigegner des R.gläubigers bleibt der Aufwertung unterworfen 156<sup>5</sup>

Offene Handelsgesellschaft. Behandlung mehrerer Konten eines Kunden, der zugleich Gesellschafter ist, im R.verkehr 618<sup>1</sup>

Behandlung der aus Nichteinlösung eines diskontierten Wechsels entstehenden Forderung im R. 639<sup>14</sup>

§ 65 AufwG. findet auf alle R.verhältnisse Anwendung, auch auf solche, deren Saldo schon vor der Inflation gezogen wurde 665<sup>4</sup>

#### Konzern

Vom wirtschaftlichen Wesen der R. 607

#### KonzeSSION

vgl. SchankR.

#### Körperschaftsteuer

§ 40 II Satz 2 EInfStG. 1295 findet auch bei freiwilligen Zuschüssen unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften Anwendung. § 2 R.ges. 251<sup>2</sup>

Abzugsfähigkeit von Geschäftsführergehältern bei GmbH. nach dem R.gesetz 251<sup>3</sup>

§ 14 Nr. 2 R.gesetz 1925. Die Leistungen einer Pensionskasse müssen grundsätzlich in laufenden, im Regelfall lebenslangen Zahlungen bestehen 252<sup>4</sup>

Bei Erwerbsgesellschaften vermindert sich die Summe der Gewinnanteile, die für den Steuerabschnitt ausgeschüttet worden ist, um den vollen Betrag der nach § 11 Nr. 3 R.gesetz befreiten Schachteldividende. Unzulässig ist, Ausschüttung in erster Linie gegen Einnahmen der Erwerbsgesellschaften zu verrechnen, die nicht zu den nach § 11 R.gesetz außer Ansatz bleibenden Einnahmen gehören 256<sup>10</sup>

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags von GmbH. darf die R. von den Einnahmen nicht abgezogen werden 847<sup>2</sup>

#### Körperverletzung

§ 230 II StGB. nicht anwendbar auf einen nur gelegentlich das Kraftfahrzeug zu geschäftlichen Zwecken selbst führenden Gewerbetreibenden 422<sup>7, 8</sup>

Im Fall der gefährlichen R. steht die Privatklage nur dem Verletzten selbst zu 428<sup>18</sup>

§ 223 StGB. Der Gewaltthaber eines Dritten kann zur körperlichen Verletzung seines Pflegebefohlenen nur insoweit bevollmächtigen, als er selbst zu solcher Mißhandlung berechtigt sein würde. Die Anwendung physischen Zwangs zur Durchführung einer Operation nur insoweit zulässig, als notwendig 807<sup>28</sup>

Wann findet § 230 II StGB. auf Ärzte Anwendung, die ihren Kraftwagen selbst fahren 829<sup>7</sup>

Der Verletzte kann sich auch bei Strafverfolgung eines Berufsfahrers als Nebenkläger anschließen 834<sup>16</sup>

Bei dem immer nur unter §§ 223, 226 StGB. fallenden Verbrechen der R. mit Todeserfolg ist es rechtlich zulässig, die Gefährlichkeit der benützten Waffe straferschwerend bei der Strafzumessung zu verwerten 913<sup>37</sup>

#### Kosten

vgl. auch Gerichtskosten

§ 91 ZPO. Erstattungsfähigkeit der R. auswärtiger Anwälte 754<sup>45</sup>

Gegen rechtskräftiges Ur. im Eheprozeß gibt es nach dem Tod einer Partei die Restitutionsklage nur noch wegen der R., nicht aber wegen der Sachentscheidung 112<sup>23</sup> 910<sup>29</sup> 919<sup>5</sup>

§ 91 ZPO. Für die Frage der Erstattungsfähigkeit der Gebühren eines ausländischen Korrespondenzanwalts sind die gleichen Grundsätze maßgebend, wie bei der Hinzuziehung eines inländischen RA. (ZR.) 121<sup>3</sup>

§ 15 VerfAnD. für die MEA. Einlegung einer nach ständiger Rspr. unzulässigen Beschwerde rechtfertigt die Auserlegung der R. auf den Bevollmächtigten nach § 102 ZPO. 123<sup>6</sup>

§ 93 ZPO. Erheblichkeit mangelnder Zahlungsfähigkeit für die R.frage 126<sup>17</sup>

Zur Abhebung der Beweisgebühren nach § 23 GRG. genügt die Angabe der Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich und die Mitteilung, wer die R. des Rechtsstreits übernommen hat. Übersendung einer Abschrift des Vergleichs ist nicht nötig 127<sup>18</sup>

§ 304 ZPO. In Grundurteil kann nicht über die R. entschieden werden 156<sup>9</sup>

Hat auf Antrag des Gläubigers wegen im Grundbuchverfahren entstandener Schwierigkeiten die Aufwertungsstelle nach Ablauf der Einspruchsfrist, ohne daß Einspruch erhoben war, Sühnetermin abgehalten, so ist trotzdem kein Raum für R.entscheidung der Aufwertungsstelle 187<sup>29</sup>

Im Arrestverfahren ist R.entsch. zu treffen 194<sup>1</sup>

§ 93 ZPO. Bei vorsätzlicher Verletzung eines Zeichenrechts ist der Anlaß zu gerichtlichem Einschreiten ohne weiteres auch ohne vorherige Mahnung gegeben 367<sup>4</sup>

Früchte, Nutzungen, Zinsen, R. sind bei Berechnung des Streitwerts zu berücksichtigen, wenn sie nicht als Nebenforderungen, sondern nach erledigter Hauptsache selbständig geltend gemacht werden 508<sup>41</sup>

Hat das MEA. die Genehmigung des Vermieters zur Untervermietung von Räumen erteilt, weil in diesen Räumen nach Angabe des Mieters eigne Wirtschaft geführt werden soll, so ist es für die R.entsch. ohne Bedeutung, ob dies zutrifft 512<sup>11</sup>

Die R. des Antragstellers im Güterverfahren vor dem AG. 695

Einlegung eines unzulässigen Rechtsmittels durch RA. stellt großes Verschulden dar

und rechtfertigt dessen Verurteilung in die dadurch entstandenen R. (ZR.) 705<sup>2</sup> 909<sup>24a</sup>

§§ 74, 76 AufwG. Schließt sich die R. entsch. an Sachentsch. an, so ist die R. entsch. nicht selbständig anfechtbar 725<sup>4</sup> 1145<sup>1</sup>

Bei Antrag auf dinglichen Arrest wegen Forderung und R.pauschquantum ist bei der Streitwertfestsetzung das R.pauschquantum als Nebenforderung nicht zu berücksichtigen. Bei Antrag auf Pfändung auf Grund des Arrestbefehls ist für die Streitwertfestsetzung der gesamte Betrag einschließlich des R.pauschquantums zu berücksichtigen 738<sup>10</sup>

Kein R.urteil über die R.pflicht der klagennden Partei, wenn diese die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung gegen den verklagten Ehemann zurückgenommen hat und die Leistungsklage gegen die mitverlagte Ehefrau noch nicht entscheidungsreif ist 740<sup>17</sup>

§ 99 ZPO. Ist gemäß dem Antrag des Kl. und unter Widerspruch des Bekl. die Hauptsache für erledigt erklärt, so steht dem Kl. gegen die Entsch. durch die ihm gleichzeitig die R. des Rechtsstreits auferlegt werden, Rechtsmittel nicht zu 741<sup>18</sup>

Erstattungsfähigkeit der R. bei Anwaltswechsel (ZR.) 1161<sup>50</sup>

§§ 788, 888, 890 ZPO. Die Gebühr für Antrag auf Bestrafung kann bei späterer Abtandnahme von der Bestrafung nicht auf Grund des ergangenen Urteils festgelegt werden 743<sup>21</sup>

§ 512a ZPO. ist im Beschwerdeverfahren nicht allgemein, sondern lediglich im Falle des § 99 III ZPO. anzuwenden 745<sup>24</sup>

Bei Anordnung einer einstweiligen Verfügung ist R.entscheidung zu treffen 748<sup>29</sup>

R.festsetzung i. F. des § 276 III 2 ZPO. 750<sup>34</sup>

R.haftung der armen Partei vor Erteilung des Auftrags an den Armenanwalt 751<sup>35</sup>

Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft sind die dem Gläubiger durch die Bürgschaftsfeststellung erwachsenen R. vom Schuldner zu erstatten 753<sup>41</sup>

§ 91 ZPO. Erstattungsfähigkeit von R., die für die Vertretung bei auswärtigen Beweisterminen aufgewendet sind 755<sup>46</sup>

R.entscheidung im Rechtsmittelfverfahren bei nachträglicher Einschränkung des in der Rechtsmittelinstanz gestellten Antrags (StrR.) 757<sup>55</sup>

Wenn Güteantrag durch Gerichtsbeschluss für zurückgenommen erklärt wird, ist für R.entschädigung zugunsten des Beklagten kein Raum mehr 760<sup>5</sup>

Die R. der zur Zwangsvollstreckung eines Urteils geleisteten Bankbürgschaft können im R.festsetzungsverfahren geltend gemacht werden 763<sup>13</sup>

R.erstattungspflicht im Arbeitsgerichtsverfahren 765<sup>1</sup> 767<sup>1</sup>

Die Entscheidung des OVerwG. über die R.last bezieht sich nur auf das mit der Klagerhebung beginnende Verwaltungsstreitverfahren, nicht auf das diesem vorausgegangene Beschwerdeverfahren 772<sup>2</sup>

Nimmt der Nebenkläger in der Berufungsverhandlung rechtswirksam die Berufung zurück, so erscheint es zulässig und zweckmäßig, daß ein besonderer Gerichtsbeschluss über die Pflicht zur Tragung der RechtsmittelR. erlassen wird 839<sup>26</sup>

§§ 73, 76 AufwG. Die mit Entscheidung in der Hauptsache verbundene R.entscheidung ist selbständig anfechtbar 914<sup>3</sup>  
R. des Amtsgerichtsanwalts, der im Mahnverfahren tätig war, wenn durch Wider-

spruch und Anrufung des LG. Anwaltswechsel notwendig wird 918<sup>2</sup>

Haftung der Staatskasse für die R. erfolglos von der Zollbehörde als Nebenklägerin eingelegten Rechtsmittels 968<sup>10</sup>  
Zulässigkeit der Vollstreckung wegen der R. auf Arrestbefehl mit R.entscheidung trotz Hemmung bzw. Aufhebung der Vollziehung infolge von Sicherheitsleistung 1121

Darüber, ob das Grundbuchamt nach einer außerhalb des Grundbuchrechts stehenden rechtsrechtlichen Bestimmung für Eintragung R. berechnen darf, hat das RG. im Vorlegungsverfahren nicht zu entscheiden 1139<sup>12</sup>

Pflicht zur R.tragung bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache 1147<sup>4</sup>

Voraussetzung einer Leistungsklage in Ansehung künftig fällig werdender Mietzinssraten. R.entscheidung nach Eintritt der Fälligkeit 1152<sup>12</sup>

R.verteilung in dem Fall, in dem zwei Streitgenossen, von denen nur der eine obliegt, gemeinsamen RA. haben 1153<sup>14</sup>

Zu § 99 ZPO. 1162<sup>21</sup>

Kein besonderer R.festsetzungsbeschluss nach Erlaß eines Vollstreckungsbefehls 1162<sup>1</sup>

R.verfügung und Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der siegreichen armen Partei 1163<sup>2</sup>

#### Kraftfahrline

§ 1 KraftfahrzG. Begriff einer R. 832<sup>13</sup>

#### Kraftfahrzeug

Unpfändbarkeit eines R. 746<sup>25</sup>

Verpflichtung des R.führers, nach Eintritt der Dunkelheit bei Straßenkreuzungen zu besonders vorichtigem und langsamem Fahren. Die KraftfahrzVO. ist Schutzgesetz i. S. von § 823 II BGB. Besondere Vorichtspflicht des Fußgängers beim Betreten und Überqueren der Fahrstraße einer Großstadt (ZR.) 797<sup>11</sup>

Warnung vor Autofalle nicht strafbare Handlung, insbesondere nicht „grober Unfug“ 1073<sup>9</sup>

§ 7 KraftfahrzG. Schwarzfahrt 568<sup>1</sup>

Unerlaubtes Überholen ist strafbar, auch wenn dadurch weder Personen noch Sachen Schäden nehmen. Zum Begriff der verengten Wegestellen 426<sup>10</sup>

§ 21b AVerfVO. v. 28. Juli 1926 enthält die jetzt allein maßgebenden Vorschriften für das Überholen von Fahrwerken durch R. 426<sup>11</sup>

Schwarzfahrt beginnt mit Benutzung des R. zu nicht erlaubter Fahrt. Den Beweis der mangelnden Überwachung des R.führers hat der Geschädigte zu führen (ZR.) 559<sup>8</sup>

§§ 19, 21 VerkD. Maßgebend ist, ob der Führer an diesem Ort und zu dieser Zeit mit der Annäherung anderer Warnungsbedürftiger und der Möglichkeit der Beschädigung anderer Verkehrselemente bei Unterlassung der Warnung rechnen kann und muß 566<sup>1</sup>

„Anhalten“ von R. ist nicht immer „Aufstellen“ vom R. 566<sup>2</sup>

§ 24. Neben dem Führer ist auch der Halter verantwortlich dafür, daß der Führer den erforderlichen Führerschein besitzt 567<sup>3</sup>

Auch wenn R.fahrer infolge Außerachtlassung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht das amtliche Zeichen eines Polizeibeamten nicht als solches erkannt hat, ist der Tatbestand des § 21 f. AVerfD. gegeben 567<sup>4</sup>

Rechtstaschenbuch für den R.verkehr. Schrifttum 551

Unterjählung des „Schwarzfahrenden“ R.führers an den vereinnahmten Fahrgebern 66<sup>15</sup>

Unbefugte Benutzung von K. ohne die-  
bische Zueignung des darin enthaltenen  
Betriebsstoffes 238<sup>20</sup>

Die Neufassung des § 17 II RVerf. v.  
5. Dez. 1925 bedeutet, daß die tatsäch-  
liche Belästigung oder auch nur Gefähr-  
dung von Personen durch Rauch stets  
auf schuldhaftes Verhalten des K.-führers  
zurückgeführt wird, wenn nicht besondere  
schuldabschließende Umstände vorliegen  
373<sup>9</sup>

Begriff der Schwarzfahrt. Verpflichtung  
des Halters zur Verhütung von Schwarz-  
fahrten muß bis zur Grenze des unab-  
wendbaren Zufalls ausgebehnt werden  
402<sup>6</sup> 657<sup>23</sup>

Wann findet § 230 II StGB. auf Ärzte  
Anwendung, die ihr K. selbst fahren?  
829<sup>7</sup>

Der Verletzte kann sich auch der Straf-  
verfolgung eines Berufsfahrers als  
Nebenkläger anschließen 834<sup>16</sup>

Fahrlosigkeit des K.-führers (StM.) 565<sup>14</sup>  
§ 230 II StGB. nicht anwendbar auf einen  
nur gelegentlich das K. zu geschäftlichen  
Zwecken selbst führenden Gewerbetreibenden  
422<sup>7</sup> 8

**Krankengeld**  
Durch Tarifvertrag kann die Anrechnung  
von K. auf das Gehalt des Handlungs-  
gehilfen nicht vereinbart werden 292<sup>3</sup>

**Krankenkasse**  
Lehnt K. Gewährung der Heilbehandlung  
ab, weil nicht Dienstbeschädigung vor-  
liegt, so kann die für den Anspruch ent-  
scheidende Vorfrage nur im Weg eines  
Zwischenstreits vor den Versorgungs-  
behörden entschieden werden 579<sup>1</sup>

Der Gehaltsanspruch der K.angestellten be-  
stimmt sich bei Widerspruch zwischen  
Tarifvertrag und Dienstordnung nach  
letzterer 278<sup>3</sup>

Auseinanderziehung von zwei K. nach  
§ 298 I Nr. 1 und II in Verbindung mit  
§§ 293 ff. RW. läßt Erstattungs-  
ansprüche der übernehmenden Kasse gegen  
die andere aus § 197 RW. unberührt  
313<sup>6</sup>

Wirksamkeit des Vorbehalts einer  
K. wegen der Höhe der Verpflegungs-  
kosten bei Einweisung in Krankenhaus  
315<sup>1</sup>

Zur Entscheidung der Frage, ob die K.  
im Einzelfall, weil sie habe annehmen  
müssen, die Dienstbeschädigung sei für  
den Zustand des Klägers anerkannt, An-  
spruch auf Ersatz der an sich ohne zu-  
reichenden Grund gewährten Heilbehand-  
lung hat, sind die Spruchbehörden der  
Reichsverordnung nach § 17 Satz 1 RW.  
und § 37 IV VerfG. nicht zuständig 771<sup>1</sup>

**Kriegsanleihe**  
Ein während der Inflationszeit zurück-  
gezahltes Darlehn kann dadurch auf-  
gewertet werden, daß die damit ange-  
schaffte und vom Darlehnsgeber ver-  
wahrte K. ihm übertragen wird 165<sup>21</sup>

**Kriegsbesoldungsvorschriften**  
Kriegsstellen, die auf Grund der K. ver-  
liehen sind, begründen für die Zeit  
nach der Demobilmachung keinerlei Rechte  
des Stelleninhabers, insbesondere auf  
Titelführung 1070<sup>6</sup>

**Kriegsmaßnahmen, außerordentliche (Frie-  
densvertrag Art. 297 e)**  
Keines Handelsverbot bildet nicht a. K.  
i. S. des Friedensvertrags, seine Folgen  
werden allein durch Art. 299 Friedens-  
vertrag geregelt 85<sup>1</sup>

**Kriegspersonenschädengesetz**  
§ 2. Schäden durch Explosions von bei  
kriegerischen Unternehmungen liegen-  
gebliebenen militärischen Sprengkörpern  
als unmittelbar durch kriegerische Unter-  
nehmungen hervorgerufene Schäden 579<sup>3</sup>

**Kündigungsschutzgesetz**  
Rechtsnachfolge i. S. des K. ist nicht nur  
abgeleiteter Erwerb von Rechten 248<sup>1</sup>  
Sind bei Berechnung der Kündigungsfrist  
des Angestellten in dessen Beschäfti-  
gungszeit die Arbeiterjahre mit einzurech-  
nen? 78<sup>1</sup> 604 926<sup>2</sup> 1075<sup>1</sup> 1164<sup>1</sup>  
§ 2. Berechnung der Beschäftigungsdauer  
bei Unterbrechung der Beschäftigung  
durch den Kriegsdienst 292<sup>4</sup>

**Kunstschutzgesetz**  
§§ 22, 23. Recht am eigenen Bild ergreift  
auch die Darstellung einer Persönlichkeit  
auf der Bühne. Verletzung des berech-  
tigten Interesses des Abgebildeten 363<sup>1</sup>  
Zu § 22 K.gesetz 376<sup>1</sup>  
§§ 22, 23. Recht am eigenen Bild (Do-  
mela-Fall) 421<sup>5</sup>  
§§ 1, 10. Mangels besonderer Abrede ist  
der Künstler gegenüber dem Verleger,  
dem er das Urheberrecht am Bild über-  
tragen hat, nicht gehindert, ähnliche  
Motive bei anderen Bildern zu verwen-  
den und darüber frei zu verfügen 795<sup>10</sup>

**Kuppelei**  
und Mietwucher in Lateinheit begangen.  
Folgerungen aus dieser Annahme für  
die Beschränkung der Rechtsmittel 804<sup>23</sup>  
Für den Tatbestand der K. kommt es nicht  
darauf an, welche der in unzüchtige Be-  
ziehungen getretenen Personen „Objekt“  
und welche „Subjekt“ gewesen ist 805<sup>24</sup>

**Laden**  
Verpflichtung des Vermieters eines Ver-  
kaufsL., nicht nur die Beeinträchtigung  
der L.benutzung zu unterlassen, sondern  
auch zu verhüten, daß durch einen direkt  
vor dem vermieteten L. von anderem  
Mieter errichteten L. dem ersten Mieter  
durch Konkurrenz Schäden erwächst 471<sup>5</sup>  
Einkommensteuer. Verteilung der Umbau-  
kosten von gemietetem L. 533<sup>1</sup>

**Ladung**  
§ 187 ZPO. bezieht sich nur auf die Zu-  
stellung von L. und kann nicht auf  
andere, insbesondere Urteilszustellungen,  
ausgebehnt werden 418<sup>1</sup>

**Lagerhalter**  
Auch bei Vorliegen ungültiger Lagerheine  
kann sich der L. haftbar machen, wenn  
er ohne weiteres über das Gut verfügt  
226<sup>10</sup>

**Laienrichter**  
Rechte und Pflichten der Schöffen und  
Geschworenen. Schrifttum 393  
L. in der Strafrechtspflege. Schrifttum  
394  
Die Annahme der Gerichtsunfähigkeit be-  
darf bei Mitwirkung von L. einer näheren  
Begründung 839<sup>28</sup>

**Landeskultur**  
Befugnis einer öffentlichen Behörde zum  
Antrag auf Regelung der Vertretung  
und Verm. gemeinschaftlicher Angelegen-  
heiten nach dem Gesetz v. 2. April 1887  
544<sup>1</sup>

**Landesverwaltungsrecht, preuß.**  
vgl. Verwaltungsstreitverfahren  
Lehnt die Polizei Auskunft ab, von deren  
Erteilung oder Verweigerung die recht-  
liche Zulässigkeit einer Zwangsvollstref-  
fung unabhängig ist, so liegt hierin  
keine polizeiliche Verfügung i. S. von  
§ 127 L. 132<sup>1</sup> 440<sup>8</sup>  
Verfügung eines Erlaubniszeichens zum Er-  
werb von Gift ist polizeiliche Verfügung  
i. S. von § 127 L. 1087<sup>6</sup>

**Landgemeinden**  
Jahrbuch der L. für 1928. Schrifttum 467

**Landgericht**  
Die Verteilung der Sachen auf die einzel-  
nen Abteilungen eines L. unterliegt der  
Justizverwaltung und ist dem Angriff in  
der Rechtsmittelinstantz entzogen 363<sup>1</sup>

Unter Mitgliedern des L. i. S. des § 83  
GWB. sind die nichtständigen ihm zu-  
gewiesenen Hilfsrichter nicht mit verstan-  
den (StM.) 413<sup>23</sup>

**Landwirtschaft**  
Wasserwirtschaft und Wasserrecht einschließ-  
lich der Fischerei in ihren Beziehungen  
zur L. Schrifttum 467

**Landrat**  
Der preuß. L. darf nicht unter Umgehung  
des Wohnungsamts in seiner Eigen-  
schaft als Inhaber der Polizeigewalt  
Wohnraum beschlagnahmen und Woh-  
nungslose als Zwangsmieter einweisen;  
Haftung des Staats für entstehenden  
Schaden. Rechtsweg zulässig 1043<sup>8</sup>

**Landtag**  
Dem Reichstag und dem L. vorliegende  
Gesetzentwürfe 262 316 544 579 773  
848 933  
Über die Grenzen, in denen L.mehrheit  
einen von L.minderheit gestellten Antrag  
auf Einsetzung eines Untersuchungsaus-  
schusses bei seiner Annahme ändern darf  
1058<sup>1</sup>

**Lazini**  
vgl. Arzneimittel

**Legitimationskarte**  
Handlungsreisende mit L. nach § 44a  
GewD., die Bestellungen auf Druck-  
schriften aufsuchen, sind an die Vor-  
schriften des § 56 IV GewD. nicht ge-  
bunden (StM.) 361<sup>1</sup>

**Lehensbesitzer**  
Die Rechte der Töchter eines L. Schrift-  
tum 883

**Lehrer**  
§ 3 Nr. 5 UmStG. 1926. Beurteilung  
eines SprachL. als Privatgelehrten 130<sup>1</sup>  
Preuß. Beamtsackpfl.Ges. Haftung des  
Staats für Verschulden der L. bei  
Reichsjugendwettkämpfen 420<sup>3</sup>  
§ 174 Nr. 1 StGB. Zum Begriff des  
L. 802<sup>19</sup>

**Lehrling**  
vgl. Anzucht  
Zum Begriff des L. i. S. der GewD.  
gehört, daß seine Beschäftigung aus-  
schließlich oder doch hauptsächlich zum  
Zweck der Ausbildung erfolgt 315<sup>14</sup>

**Leistungsklage**  
Voraussetzung einer L. in Ansehung künf-  
tig fällig werdender Mietzinsraten.  
Kostenentsch. nach Eintritt der Fälligkeit  
1152<sup>12</sup>

**Lex Bajuvariorum**  
Schrifttum 48

**Lizenz**  
Aufnahme eines ein Warenzeichen darstel-  
lenden Worts in L., ohne daß auf die  
Warenzeichennatur hingewiesen wäre, be-  
deutet nicht Verletzung des Waren-  
zeichenrechts, fördert insbes. nicht Ent-  
wicklung des Warenzeichens zum Frei-  
zeichen 343<sup>11</sup>

**Lippe**  
Die Lippischen Grundwerksteuergesetze v.  
20. April 1920 und 22. Dez. 1923 sind  
mit Art. 138, 173 RVerf. insoweit nicht  
vereinbar, als sie die bisher auf Ge-  
setz beruhende Freiheit der Lippischen  
evangelischen Landeskirche von Staats-  
steuern beseitigt haben 64<sup>13</sup>

**Literarisches Urheberrecht**  
Urheber und Verfilmung 327  
Die zeitliche Begrenzung des U. Schrift-  
tum 328  
Österreichisches U. Schrifttum 329  
Nach dem Rechtszustand v. 1. Febr. 1910  
war bei Übertragung der urheberrecht-  
lichen Befugnisse an Operette das Ver-  
filmungsrecht nicht inbegriffen 358<sup>21</sup>  
§ 13 UrRW. Begriff der musikalischen  
Parodie 373<sup>1</sup>

Zwangszwang auf dem Gebiet des literar.-musikalischen U. 373<sup>1</sup>

Raffeehausbesitzer, der in seinem Betrieb Kapelle spielen läßt, hat die Pflicht, darauf zu achten, daß nicht U. verkehrt werden 375<sup>2</sup>

Die ohne Zustimmung des Urhebers oder seines Rechtsnehmers mittels Funtspruch erfolgte Übermittlung des Inhalts eines bereits erschienenen literarischen Werkes ist nicht als Eingriff in das U. anzusehen. Ein zivilrechtlich verfolgbarer Anspruch nach § 53 österreichisches U.-gesetz ist daher nicht begründet 379<sup>1</sup>

**Eigentum**

Verletzung ist wegen Irrtums über verkehrsrechtliche Eigenschaften der L. ansprechbar 368<sup>5</sup>

Der dingliche Charakter des Patentrechts und der L.vertrag 330

ZwangsL. auf dem Gebiet des literarisch-musikalischen Urheberrechts 373<sup>1</sup>

**Verordnung der Wohnungszwangswirtschaft, preuß. VO. betr.**

§ 3. Bei einem Wohn- und Geschäftsräume einheitlich umfassenden Mietvertrag kann die Kündigung bezüglich der Geschäftsräume allein ausgesprochen werden, wenn wirtschaftlicher Zusammenhang verneint werden kann 246<sup>1</sup>

Schrifttum 466

§ 3 II. Für Gleichzeitigkeit des Vertragschlusses genügt es, daß, als die zweite Raumart hinzugemietet wurde, dies geschah, weil die erste Raumart gemietet war; für wirtschaftlichen Zusammenhang genügt es, daß der Mieter der Wohnräume begründete Anwartschaft auf die Geschäftsräume hatte 524<sup>2</sup>

§ 6. Sind mit Geschäftsraum Räume verbunden, in denen Angestellte zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs wohnen, so ist der ganze Raum Geschäftsraum. Räume, die am 1. Dez. 1902 nicht zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, sind auch dann Geschäftsraum, wenn die Verwendung zu anderen als Wohnzwecken dem § 2 WohnMangG. widerspricht 524<sup>3</sup>

Aufsichtsbehörde i. S. dieser VO. ist bei nichtkreisfreien Gemeinden der Landrat. Anordnung auf Grund von § 3 ist nur gültig, wenn ihre Veröffentlichung erkennen läßt, daß sie auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Gemeindeführer ergangen ist 1066<sup>4</sup>

Läuft Mietvertrag über Geschäftsräume in Preußen über den 1. April 1927 hinaus, und galt für das Mietverhältnis gesetzliche Miete, so ist mit dem 1. April 1927 der Einfluß des RMG. fortgefallen und die durch das RMG. gehemmten Bestimmungen des Vertrags sind wieder aufgelebt 1067<sup>1</sup>

§ 2. Räume, in denen am 1. Dez. 1926 Bordell betrieben wurde, sind Geschäftsräume i. S. der VO. 917<sup>5</sup>

**Lohnbeschlagnahmengesetz**

§ 4a. Begriff des notdürftigen Unterhalts 924<sup>6</sup>

Erhöhung der Pfändungsgrenze bei Beschlagnahme von Lohn, Gehalt, Dienstlohn, Pensionen und sonstigen Bezügen 1125

**Lohnsteuerabzug**

Zubläumgaben an Angestellte und Arbeiter sind grundsätzlich als Schenkungen anzusehen und unterliegen daher nicht dem L. bzw. der Einkommensteuer, dasselbe gilt für Zuwendungen, die anlässlich eines Jubiläums des Geschäftsherrn oder des Arbeitnehmers gewährt werden 255<sup>7</sup>

Die einmalige Unterstützung, die den sächsischen Beamten, Lehrern, Wartegeld-

Ruhegehaltsempfängern sowie den Hinterbliebenen von Beamten auf Grund des Beschlusses des Sächsischen Landtags v. 5. Juli 1927 ausbezahlt worden ist, unterliegt dem L. 310<sup>1</sup>

Irrtum über die Vorschrift, die den Umfang der L.pflicht und ihr Verhältnis zur EinStVorauszahlungspflicht betr., wirkt als außertrafgerichtlicher Irrtum vorjahrsausschließend 965<sup>6</sup>

Steuerzuschläge gemäß § 39 III DurchBestimmungen über den L. v. 20. Dez. 1923 stellen keine Kriminal-, sondern nur Ungewordensstrafe dar. Bewußte Verzögerung der Zahlung fälliger Lohnsteuerbeträge stellt an sich nicht Hinterziehung i. S. von § 359 RAbgD. dar 973<sup>4</sup>

**Lotterie (§ 286 StGB.)**

vgl. Preisausschreiben

**Mahnverfahren**

Kosten des AGAnwalts, der im M. tätig war, wenn durch Widerspruch und Anrufung des LG. Anwaltswechsel notwendig wird 918<sup>2</sup>

Kein besonderer Kostenfestsetzungsbeschluss nach Erlass des Vollstreckungsbeschlusses 1162<sup>1</sup>

**Manes, Alfred**

Festgabe für N. M. Schrifttum 549

**Mannheim, Stadt**

Rückwirkende Kraft der WertzumStVO. der Stadt M. 1093<sup>18</sup>

**Markt**

Vorkriegsm. — Goldm. der Inflationszeit — Reichsm. Die geringere Kaufkraft der Reichsm. gegenüber ersteren darf bei der Höhe der Aufwertung nicht berücksichtigt werden 962<sup>3</sup>

**Markt = Markt**

Zur Zeit der Geltung des Satzes M. = M. konnte auch Zahlung in Papierm. als Entgegennahme der Leistung angesehen werden 964<sup>4</sup>

**Maß- und Gewichtsordnung**

§ 22. Zur Ausübung eines Gewerbes gehören nicht nur die Abzuggeschäfte, sondern auch die notwendigen Einkaufsgeschäfte 670<sup>2</sup>

§§ 6, 22. Das Wägen des zu Schuhhaus-besserungen benutzten Leders dient der Bestimmung des Umfangs von Leistungen im öffentlichen Verkehr 829<sup>5</sup>

**Mecklenburg**

Ausbildungs- und Prüfungswesen in M. 26

**Meineid**

vgl. auch Eidesnotstand

Die Auserlegung des Eides in der Überzeugungsforn schießt Bestrafung nach § 153 StGB. nicht aus. Der Umstand, daß in Eid nicht genau die in § 459 II ZPO. vorgeschriebene Fassung gebraucht ist, schießt M. nicht aus, wenn die Aussage inhaltlich unwahr ist 721<sup>22</sup>

Der Offenbarungseid nach § 807 ZPO. ist nur dann falsch geleistet, wenn das der Zwangsvollstreckung zugängliche Aktivvermögen nicht vollständig angegeben wird 722<sup>24</sup>

Verleitung zum M. Tatherrschaft bei mehrmaligen Einwirkungen auf Zeugen zweits Ablegen von falschem Zeugnis 800<sup>16</sup>

§ 158 StGB. Wirksamer Widerruf des M. durch die mit Billigung des Meineidigen vermittelnde Tätigkeit einer anderen Person, der gegenüber der zum Widerruf entschlossene Meineidige Geständnis abgelegt hat 800<sup>17</sup>

Vollendung oder Versuch des M. bei Vorbereitung 801<sup>15</sup>

Bekanntgabe eines M.strafantrags als Vorwurf des M. Folgerung der Beleidigungsabsicht aus der Form 805<sup>25</sup>

Die Anklage der meineidigen Zeugenaussage erstreckt sich auch auf die in der

Anklage und im Eröffnungsbeschluss nicht dargestellten Einzelbefundungen. Vor Beurteilung wegen solcher Einzelbefundung muß der Angekl. auf die Veränderung der Sachlage hingewiesen werden. Legt der Angekl. gegen Einbeziehung eines solchen Anlagepunktes Verwahrung ein, so muß das Gericht nach § 265 IV StPO. prüfen, ob die Verhandlung auszusehen ist 820<sup>45</sup>

**Miete**

vgl. auch Hausbesitzer, VorkriegsVO., Sammelheizung

§ 812 BGB. Rückforderung zu viel gezahlter M. 524<sup>1</sup>

Pfändbarkeit der M.forderung 528<sup>8</sup> 736<sup>8</sup>

Umfang und Bedeutung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts 760<sup>4</sup>

Voraussetzung einer Leistungslage in Ansehung künftig fällig werdender Mietzinsraten. Kostenentsch. nach Eintritt der Fälligkeit 1152<sup>12</sup>

M.aufhebungsanlagen und Räumungslagen gegen einen im Konkurs befindlichen Mieter sind gegen den Konkursverwalter und nicht gegen den Mieter zu richten. Nach Aufhebung des Konkurses ist Umschreibung der Vollstreckungsklausel des gegen den Konkursverwalter ergangenen Urteils gegen den früheren Gemeinschuldner zulässig 1155<sup>18</sup>

Die Zukunft des deutschen M.rechts 466

M. — Pacht. Wenn die Überlassung gewerblicher Räume und des Inventars durch getrennte Verträge von zwei verschiedenen Personen erworben werden, so ist zur Annahme eines Pachtvertrags nicht erforderlich, daß der Überlasser der Räume in rechtlichen Beziehungen zum Inventar stehe 469<sup>2</sup>

Verpflichtung des Vermieters eines Verkaufsladens, nicht nur die Beeinträchtigung der Ladenbenutzung zu unterlassen, sondern auch zu verhindern, daß durch einen nicht vor dem vermieteten Laden von anderem Mieter errichteten Laden dem ersten Mieter durch Konkurrenz Schaden erwächst 471<sup>5</sup>

Verstempelung des Eintritts eines Dritten in bestehenden M.vertrag. Abschluß des Vertrags durch Vertreter ohne Vertretungsmacht, wenn sich der Mangel nicht aus der Urkunde ergibt 495<sup>26</sup>

Steuerrecht.

Zur Abhebung von Miete für Räume, die RM. in seinem Privatwohnhaus für sein Büro benutzt, als berufliche Werbungskosten 981<sup>4</sup>

Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten und ihre Behandlung im EinStG. 1925. Die Absetzungen für Abnutzung nach § 16 II und III EinStG. 1925 als Werbungskosten und in ihrer Bedeutung gegenüber § 18 I Nr. 1. Gesamtverbrauch des Vermieters. Auch bei größeren Ausbesserungen von Miethäusern kann, statt des auf das einzelne Jahr entfallenden Aufwandsanteils der Gesamtaufwand im Ausgabejahr abgezogen werden 80<sup>1</sup>

Der Mieter eines im Eigentum der Vermieterin, einer Stadtgemeinde, stehenden Grundstücks übernimmt alle auf dem Grundstück ruhenden Steuern und dergleichen. Er hat infolgedessen auch die von der Vermieterin gegen sie selbst veranlagte Grundsteuer zu tragen. Das Selbstbesteuerungsrecht des Fiskus ist anerkanntes Recht 467<sup>1</sup>

**Mieteneinigungsamt**

vgl. auch Untermiete, Wohnungstausch

Ist die Höhe der gesetzlichen Miete für die Hauptwohnung zwischen den Beteiligten unstreitig, so genügt es bei der Entsch. über die Höhe der gesetzlichen Untermiete, wenn das M. den auf die

- Untermieträume entfallenden Bruchteil der gesetzlichen Miete für die Hauptwohnung bestimmt 509<sup>1</sup> 511<sup>6</sup>
- Die Entsch. des M. über Einwendungen gegen den Ersahraum ist auch dann endgültig, wenn der Ersahraum nach Art oder Umfang nicht dem Raum entspricht, den der Mieter zu verlassen hat 511<sup>7</sup>
- Andert das M. eine vor dem 1. Okt. 1923 ergangene Entsch. nach billigem Ermessen ab, weil sie unrichtig war, so hat es nicht zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die alte Entsch. durch die neue ersetzt werden soll; vielmehr tritt die neue Entsch. ohne weiteres völlig an die Stelle der alten 514<sup>15</sup>
- Die Befugnis des M., seine vor dem Inkrafttreten des MSchG. ergangene Entscheidung nach billigem Ermessen abzuändern, besteht nicht mehr, wenn es die Abänderung nach dem Inkrafttreten des MSchG. bereits rechtskräftig abgelehnt hat 515<sup>16</sup>
- Dem Wohnamt steht gegen den Zwangsmietvertrag die Rechtsbeschwerde nicht deshalb zu, weil das M. angeordnet hat, daß die Gemeinde als Mieter gilt 516<sup>18</sup>
- Das M., an das die Sache von der Beschwerdestelle zurückerwiesen wird, muß die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entsch. zugrunde liegt, seiner Entsch. nur zugrunde legen, wenn diese Beurteilung aus der Entsch. der Beschwerdestelle klar zu erkennen ist 730<sup>2</sup>
- Mitglieder einer Wohnungskommission, die bei der Raumzwangswirtschaft mitwirkt, können nicht Besitzer eines M. sein 513<sup>13</sup>
- Mitglieder von Magistraten im Gebiet der Städteordnung für die östlichen Provinzen Preußens können nicht Mitglieder eines M. sein 513<sup>14</sup>
- Beschluß, durch den das M. einer Partei Auflage macht, ist auch dann nicht mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar, wenn durch Erfüllung der Auflage der Sachverhalt verändert werden würde und die Auflage erkennen läßt, wie das M. zu entscheiden gedankt 1066<sup>3</sup>
- Mieteinigungsämter, Verfahrensordnung für die**
- § 15. Gegen die Entsch. der Beschwerdestelle, ob und in welcher Höhe ein Teil dem anderen Kosten zu erstatten hat, ist Rechtsmittel nicht gegeben. Beschwerde zulässig gegen Streitwertfestsetzung der Beschwerdestelle 123<sup>6</sup>
- Mieteinigungsamt, preuß. VO. betr. Schiedsverf. vor dem M. v. 28. März 1927**
- Für das Rechtsbeschwerdeverfahren sind die Gebühren auch dann zu erheben, wenn es sich an Verfahren nach § 2 W.D. anschließt 1145<sup>1</sup>
- Mieterschutzgesetz**
- Die Novellen zum M. und zum RMG. 449
- Mieterschutz und Wohnungszwangswirtschaft. Schrifttum 467
- Der Mieterschutz im Konkurs des Mieters 1122
- Grobe Beleidigung des Vermieters durch den Mieter kann Aufhebungsgrund i. S. von § 2 M. sein. Dem Vermieter ist insoweit sein Vertreter gleichzustellen, aber nur dann, wenn er bei Festsetzung des Mieterverhältnisses mit dem Mieter regelmäßig in Berührung käme, also nicht als Prozeßbevollmächtigter 419<sup>1</sup>
- § 2 III. Lauf der Frist für die Aufhebungsflage 762<sup>9</sup>
- §§ 7, 38. Mitglieder einer Wohnungskommission, die bei der Raumzwangswirtschaft mitwirkt, können nicht Besitzer eines M. sein 513<sup>13</sup>
- §§ 7, 38. Mitglieder von Magistraten im Gebiet der Städteordnung für die östlichen Provinzen Preußens können nicht Mitglieder eines M. sein 513<sup>14</sup>
- § 28, 2. Gilt gesetzliche Miete und ist Mieter zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten durch die Schiedsstelle ermächtigt worden, so kann der Mieter in Höhe der ihm hierdurch erwachsenen Kosten trotz vertraglichen Aufrechnungsverbots nicht nur insoweit einen auf Nichtzahlung der Miete gestützten Grund der Mietaufhebungsflage beseitigen, sondern auch außerhalb einer Mietaufhebungsflage aufrechnen 526<sup>6</sup>
- § 29. Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Untermieter gleichzeitig an anderer Stelle eigene Wirtschaft führt 512<sup>8</sup>
- § 29. Ersetzung der Erlaubnis zur Untermiete auch dann, wenn der Raum für besonderen Zweck zu vorübergehendem Gebrauch überlassen werden soll 512<sup>9</sup>
- § 29. Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zur Untermiete kann nicht deshalb verjagt werden, weil Mieter Zahlung eines besonderen Entgelts für erhöhte Abnutzung der Räume und erhöhte Betriebskosten ablehnt 512<sup>10</sup>
- § 29. Hat M.E. Genehmigung zur Untervermietung von Räumen erteilt, weil in diesen Räumen nach Angabe des Mieters eigene Wirtschaft geführt werden soll, so ist es für die Kostenentsch. bedeutungslos, ob diese Angabe zutrifft 512<sup>11</sup>
- § 29. Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung von Räumen kann auch dann erteilt werden, wenn die Überlassung zwar nicht nur, aber doch überwiegend zu Wohnzwecken erfolgt 513<sup>12</sup>
- § 31. Nach durchgeführter Wohnungsbeschlagnahme entfällt die Mietzinszahlungspflicht 925<sup>10</sup>
- § 32. Der Streit über die Erfüllung der in der Urteilsformel ausgesprochenen Verpflichtung zum Ersatz der Umzugskosten ist nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern in neuem Rechtsstreit auszutragen 529<sup>9</sup>
- Sind Hauszinssteuerdarlehen als öffentliche Mittel i. S. von § 33 III M. anzusehen? 950
- § 36 III. Mieter, gegen den rechtskräftiges und vollstreckbares Räumungsurteil vorliegt, kann durch Polizeibefehl in seine seitherige Wohnung wieder eingewiesen werden, wenn alle Möglichkeiten anderweiter Unterbringung erschöpft sind 1098<sup>12</sup>
- § 40 III. Andert das M.E. seine vor dem 1. Okt. 1923 ergangene Entsch. nach billigem Ermessen ab, weil sie unrichtig war, so hat es selbst nicht zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die alte Entsch. durch die neue ersetzt werden soll; vielmehr tritt die neue Entsch. ohne weiteres völlig an die Stelle der alten 514<sup>15</sup>
- § 43. Das M.E., an das die Sache von der Beschwerdestelle zurückerwiesen wird, muß die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entsch. zugrunde liegt, seiner Entsch. nur zugrunde legen, wenn diese Beurteilung aus der Entsch. der Beschwerdestelle klar zu erkennen ist 730<sup>2</sup>
- § 41. Beschluß, durch den das M.E. einer Partei Auflage macht, ist auch dann nicht mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar, wenn durch Erfüllung der Auflage der Sachverhalt verändert werden würde und die Auflage erkennen läßt, wie das M.E. zu entscheiden gedankt 1066<sup>3</sup>
- § 44. Die Befugnis des M.E., seine vor dem Inkrafttreten des M. ergangene Entsch. nach billigem Ermessen abzuändern, besteht nicht mehr, wenn es die Abänderung nach dem Inkrafttreten des M. bereits rechtskräftig abgelehnt hat 515<sup>16</sup>
- Mietwucher**
- § 49 a. Ruppellei und Mietwucher in Latenteit begangen. Folgerungen aus dieser Annahme für die Beschränkung der Rechtsmittel 804<sup>23</sup>
- § 49 a. Überschreitung der Friedensmiete um Mehrfaches, Nötigung des Mieters zur Erstattung früherer Mietzinsverluste und zur Übernahme von Instandsetzungskosten beweist noch nicht Unangemessenheit der Vergütung (PreisErWD.) 815<sup>37</sup>
- § 49 a. Voraussetzung des Mietzinswuchers. Verhältnis zum Leistungswucher 833<sup>14</sup>
- Mietzinsbildung in Preußen, VO. über...**
- v. 17. April 1924
- § 15. Beheizte Fläche ist die Bodenfläche der beheizten Räume. Bei Umlegung der Kosten der Sammelheizung sind zur Ermittlung des Verteilungsmaßstabs alle durch die Anlage versorgten Räume zu berücksichtigen 72<sup>3</sup>
- §§ 6, 8. Bei nachträglicher Erhöhung des Gemeindezuschlags zur Grundsteuer kann der Vermieter den erhöhten Zuschlag auch für die zurückliegende Zeit auf die Mieter umlegen 517<sup>21</sup>
- §§ 15, 19. Auch der Mieter, dessen Mietverhältnis vor Beginn des Winters endet, hat Heizkostenvorschuß zu zahlen. Nach Ablauf der Heizperiode kann der Vermieter vom Mieter nur den Anteil der tatsächlichen Heizkosten, nicht Vorschüsse fordern 525<sup>4</sup>
- § 7. Darüber, ob der Mieter seiner Pflicht zur Ausführung von Schönheitsreparaturen nachgekommen ist, hat das ordentliche Gericht zu entscheiden 732<sup>2</sup>
- Milderes Gesetz (StGB. § 2 II)**
- § 2 II nicht anwendbar bei Änderung der Voraussetzungen, unter denen der Schutz des nicht geänderten Strafgesetzes eintritt 408<sup>12</sup>
- Militärgerichtsbarkeit, Gef. v. 17. Aug. 1929 betr. Aufhebung der**
- Der Begriff „eingeschiffelt“ i. S. von Art. I § 1 I Gesetz 1058<sup>29</sup>
- Militärhinterbliebenenversorgung**
- Der Witwe eines verabschiedeten Offiziers des Friedensstands steht Anspruch auf H. nicht zu, sofern der verstorbene Ehemann seine Pensionierung nicht beantragt hatte. Hier fehlt für Anspruch auf Witwengeld gemäß § 1 M.gesetz die Voraussetzung 579<sup>6</sup>
- Mineralöl**
- Wer von inländischer Betriebsanstalt ohne Zollabschluß M. bezieht, für das die Betriebsanstalt zum vollen tariflichen Satz Zollschuldner geworden war, wird selbst durch den Bezug nicht mehr Zollschuldner 675<sup>3</sup>
- Mißbrauch von Formen und Gestalten des bürgerlichen Rechts (RABG. § 5)**
- Zur Frage, wann bei Grundstücksgeellschaften im Fall der Veräußerung der Geschäftsanteile M. vorliegt 196<sup>1</sup>
- Zur Anwendung der §§ 4, 5 RABG. auf die Verflechtung mehrerer Erwerbseigenschaften untereinander 254<sup>6</sup>
- Miteigentum**
- Jeder Miteigentümer kann auf Herausgabe an alle klagen; das Urteil zwischen einem Miteigentümer und dem Besizer schafft Rechtskraft nur zwischen diesen Parteien. Die zur Anwendung des Zurückbehaltungsrechts angebotene Sicherheit muß die von allen Miteigentümern geschuldete Gegenleistung decken, nicht nur den Anteil des klagenden Miteigentümers 168<sup>24</sup>

- § 7 AufwG. Der einzelne Miteigentümer eines Grundstücks ist berechtigt, die sich an die aufgewertete Hypothek anschließende Rangbefugnis nach dem Verhältnis seines Bruchteils in Anspruch zu nehmen und über sie in diesem Umfang selbständig zu verfügen 187<sup>27</sup>
- Wer als Miteigentümer und Miterbe die Anteile der übrigen Beteiligten erwirbt, kann sich nicht auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen 193<sup>9</sup>
- Miterben**  
Erfordernisse der Auflassung von Nachlassgrundstück durch die noch in ungeteilter Erbengemeinschaft stehenden M. 915<sup>1</sup>
- Mittäterschaft**  
durch Nichthindern des Tuns eines minderjährigen Sohnes 409<sup>13</sup>
- Mitverschulden (§ 254 BGB.)**  
Die Abwägung des beiderseitigen Verschuldens ist in der Rev.Just. nachzuprüfen 101<sup>4</sup>
- Besitzentziehung aus Irrtum. Nichtanwendung von § 254 II 2 BGB. bei Fehlen eines vor der schädigenden Handlung liegenden Schuldverhältnisses zwischen Schädiger und Beschädigten 398<sup>3</sup>
- Die vertragswidrige Veränderung eines Auftrages, dessen Abdruck der Verfasser gestattet hat, verpflichtet zum Schadensersatz. Kein M. des Verfassers, der nachträgliche Erwiderung ablehnt 653<sup>25</sup>
- Anwendung des § 254 BGB. im Verborgungsrecht 929<sup>10</sup>
- Münzverbrechen**  
§ 146 BGB. „Nachmachen“ von Papiergeld durch Zusammenfügen von Trennstücken echter Banknoten 660<sup>30</sup>
- Nahrungsmittelgesetz**  
§§ 10, 11. Zum Begriff der Fahrlässigkeit durch Unterlassen. Fahrlässigkeit liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber, der gewerbsmäßig Nahrungsmittel in den Verkehr bringt, es unterläßt, sich den fortlaufend durch Stichproben von der Beschaffenheit seiner Waren zu überzeugen 287<sup>3</sup>
- Bei Tateinheit zwischen Betrug, Vergehen gegen § 10 Nr. 2 N. und §§ 14, 15 WbZG. ist zwar die Zuerkennung einer Buße auf Grund von § 18 WbZG. sowie Eingehung auf Grund von § 15 N. zulässig, die Zuerkennung der Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung auf Grund von § 19 II WbZG. aber unzulässig 410<sup>17</sup>
- Namensrecht**  
Das Recht auf Benutzung des Familiennamens, unlauterer Wettbewerb und RG. 321 782
- Der Name des vormaligen preuß. Königs-Hauses. Schrifttum 328
- § 12 BGB., § 16 UniWG. Pan-Europa! 267<sup>3</sup>
- Schutz des Zeichens- und N. für amerikanische Firma 786<sup>1</sup>
- Nebenintervenient**  
Wiederaufnahme eines durch Konkursöffnung unterbrochenen Rechtsstreits durch den Zessionar der Klageforderung als N. 1152<sup>11</sup>
- Nebenklage**  
Der Anschluß als Nebenkläger behufs Einlegung eines Rechtsmittels kann nicht mehr erfolgen, nachdem die Staatsanwaltschaft auf das ihr zustehende Rechtsmittel verzichtet hat 175<sup>31</sup>
- Verlehter, dem das Strafgesetz Anspruch auf Buße gewährt, kann sich auch dann noch der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, wenn er nicht bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz den Antrag auf Zuerkennung einer Buße gestellt hat 428<sup>17</sup> 834<sup>18</sup>
- Auch nach Widerruf einer Anschlußklärung kann der Nebenkläger sich der öffentlichen Klage von neuem anschließen 429<sup>19</sup>
- Der Verlehte kann sich auch der Strafverfolgung eines Berufsfahrers (§ 230 II StGB.) als Nebenkläger anschließen 834<sup>16</sup>
- Nimmt der Nebenkläger in der Berufungsverhandlung rechtswirksam seine Berufung zurück, so erscheint es zulässig und zweckmäßig, daß besonderer Gerichtsbeschl. über die Pflicht zur Tragung der Rechtsmittellkosten erlassen wird 839<sup>26</sup>
- Haftung der Staatskasse für die Kosten eines erfolglos von der Zollbehörde als Nebenklägerin eingelegten Rechtsmittels 968<sup>10</sup>
- Nebenstrafe**  
Die in § 161 I StGB. vorgesehene Anerkennung der Eidesfähigkeit ist nicht N., sondern sichernde Maßnahme, die auch gegen Jugendliche ausgesprochen werden kann 912<sup>34</sup>
- Gegenüber der Konfiskation aus § 134 V.ZollG. ist für die mildere N., die an sich für die Monopolausgleichshinterziehung nach § 151 II BranntwMonG. in Verbindung mit § 365 AbgD. ausgesprochen werden muß, in bezug auf die gleichen Gegenstände kein Raum 970<sup>1</sup>
- Nichtigkeit**  
von „Verwaltungsverträgen“ über Apostrophentzessionen. Haftung des Konzessionsinhabers für die Betriebsschulden. Bedeutung der Kenntnis von nichtigem Vertrag 667<sup>1</sup>
- § 139 BGB. bezieht sich nicht nur auf nichtige, sondern auch auf solche Geschäfte, deren Wirksamkeit von der Genehmigung abhängt 960<sup>1</sup>
- Vgl. Grundstücksveräußerung, Sittenwidrigkeit, Devisen, ArtG.
- Niederlande**  
Niederländisches Patentrecht. (Niederländisches Schrifttum.) 329
- Niedererschlagung des Strafverfahrens**  
Das RevG. ist bei Prüfung der Frage, ob Strafverfolgung niederzuschlagen sei, an die tatsächlichen Feststellungen des Urteils nicht gebunden 1058<sup>31</sup>
- Nießbrauch**  
Versteppelung einer N.bestellung erfolgt nach dem Gebrauchswert, der den Reinertrag bestimmt. Dabei kann die Gegenleistung als Anhaltspunkt dienen 116<sup>27</sup>
- Der Nießbraucher an Erbschaft hat dem Erben die Vermögenssteuer abzunehmen 921<sup>8</sup>
- Notar**  
vgl. auch Beurkundung
- § 79 AufwG. Keine Haftung des N. für unrichtige, jedoch im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung und Rspr. im Oktober 1923 erteilte Auskunft über die Grundstücksbelastung 52<sup>2</sup> 483<sup>16</sup>
- Berichtigender Nachtrag zum Generalversammlungprotokoll 208
- Gerihtschrreiber und N. bei Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen vollstreckbarer Urkunden 697
- Gebührevereinbarungen der N. 960
- Betrug gegenüber dem N. durch Angabe von unrichtigem Preis in Kaufvertrag 975<sup>8</sup>
- Notgesetz v. 24. Febr. 1923**  
vgl. Polzeistunde
- Nötigung**  
vgl. BeamtenN.
- Notwehr**  
PutativN. gegenüber Amtshandlung kann nicht mit dem Glauben des Täters an die Unrechtmäßigkeit der Amtsausübung gerechtfertigt werden 409<sup>15</sup>
- Dem Postbeamten ist es verlag, durch Verletzung des Briefgeheimnisses N. zum Schutz seiner Ehre zu üben 662<sup>31</sup>
- Novation**  
Bereinbarungsdarlehen braucht keine N. zu sein 962<sup>3</sup>
- Die bloße Umwandlung einer gestundeten Kaufpreisforderung in Darlehnsforderung ist grundsätzlich keine die Forderung von dem ursprünglichen Schuldgrund lösende N. 55<sup>5</sup>
- Umwandlung des Restkaufgelds in ein mit Jahresfrist kündbares Darlehen an die Sparkasse der Käuferin, einer landwirtschaftlichen Genossenschaft. Grundsätze für Annahme einer N. — Unter die der Aufwertung nach § 66 AufwG. entzogenen Forderungen an Banken und bankähnliche Unternehmen fallen auch in Darlehen oder Depositum umgeschaffene Kaufpreisforderungen 166<sup>22</sup> 494<sup>25</sup>
- N. der Kaufpreisföuld. Begriff der Gemeinbeanleihe und des Schuld Scheins 167<sup>23</sup>
- Nutzungen**  
vgl. Streitwert
- Oberlandesgericht**  
Ständiger Vorsitzender des Senats kann nur D.präsident oder Senatspräsident, nicht D.rat sein (3R.) 658<sup>29</sup>
- Obst**  
vgl. Süßfrüchte
- Offenbarungseid**  
nach § 807 ZPD. wird nur dann falsch geleistet, wenn das der Zwangsvollstreckung zugängliche Aktivvermögen nicht vollständig angegeben wird 722<sup>24</sup>
- Vorläufige Einstellung steht der Erlassung des Haftbefehls nach § 901 ZPD. auch beim Ausbleiben des Schuldners entgegen 741<sup>19</sup>
- § 903 ZPD. Zur Glaubhaftmachung des späteren Vermögenserwerbs genügt die Erfahrung des täglichen Lebens. Hat Zahntechniker den D. geleistet, dann muß bei der jetzigen wirtschaftlichen Lage angenommen werden, daß er in der Praxis Außenstände erworben hat 763<sup>12</sup>
- Leistung des D. durch den Testamentsvollstrecker rechtfertigt seine Entlassung 922<sup>2</sup>
- Wird D. nur wegen eines Teils der Forderung verlangt, so bildet nur die Teilforderung den Streitwert des D.verfahrens 925<sup>11</sup>
- Ist durch einstw. Verf. angeordnet, daß der Antraggegner alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände bestimmter Art herauszugeben hat, so muß der Antragsteller zur Ermöglichung des D. nachweisen, daß nicht alle von der einstw. Verf. ergriffenen Gegenstände vorgefunden wurden 1160<sup>29</sup>
- Wenn auf Grund Arrestbefehls der Schuldner zur Leistung des D. geladen werden soll, dann genügt es zur Wahrung der Frist, wenn innerhalb der einmonatigen Frist der Antrag des Gläubigers auf Ladung des Schuldners zum D. bei Gericht eingegangen ist 1164<sup>6</sup>
- Offenkundigkeit (§ 291 ZPO.)**  
Zum Begriff der D. 335<sup>7</sup>
- Öffentliches Recht**  
Auftraglose Geschäftsführung im d.R. 1024
- Der öffentlich-rechtliche Pfandbrief 1025
- Vom Wesen des d.R. Schrifttum 1029
- Schrifttum des d.R. 1102
- Offene Handelsgesellschaft**  
Urteil gilt als „in Anwesenheit“ der angeklagten Gesellschaft verhängt, wenn vertretungsberechtigter Gesellschafter bei der Urteilsverkündung anwesend war 68<sup>20</sup>
- Eine erst nach Abschluß des Kaufvertrags durch einen späteren Gesellschafter gegründete o. H., haftet für die Vertragsansprüche auch dann nicht, wenn später

- im Handelsregister ein früherer Tag als Gesellschaftsbeginn eingetragen wird 213<sup>1</sup>
- Berechnung und Verteilung des Geschäftswerts beim Ausscheiden eines Gesellschafters** 595
- Behandlung mehrerer Konten eines Kunden, der zugleich Gesellschafter ist, im Kontokorrentverkehr. Aufrechnung mit Auseinanderziehungsguthaben. Begründung eines Pfandrechts an Wertpapieren eines Dritten durch den für die Gesellschaft handelnden Gesellschafter und Kunden selbst** 618<sup>1</sup>
- Industriebelastungsgesetz. Ist Schuldnerin der Obligationen o. S., sind aber als Grundstückeigentümer lediglich die Zinhaber der o. S. im Grundbuch eingetragen, so ruht die dinglich-öffentliche Last nicht auf dem Grundstück** 670<sup>1</sup>
- Offizierspensionsgesetz**
- Unter erdienter Zivilpension i. S. von § 26 ist bei Dienstentlassung infolge Disziplinarverfahrens nicht der nach § 75 Nr. 2 RBG. gezahlte Teil des gesetzlichen Pensionsbetrags, sondern die für die Zivildienstzeit an sich zustehende Zivilpension zu verstehen 378<sup>2</sup>
- Die Versorgung der ehemaligen aktiven Offiziere der alten Wehrmacht. Schrifttum 703
- Eine auf Grund von § 104 BBG. nach dem D. festgesetzte Pension kann im Versorgungsanspruchverfahren nicht abgeändert werden 771<sup>7</sup>
- Hauptleute, denen bei Pensionierung nach § 10 II D. die höchste Gehaltsklasse anzurechnen ist, haben Anspruch darauf, bei Berechnung des Ruhegehalts so behandelt zu werden, wie wenn sie infolge einer in diesem Dienstgrad abgeleisteten Dienstzeit von über 8 Jahren in die höchste Gehaltsklasse eingerückt wären** 846<sup>2</sup>
- Die in der Entsch. des Gr. Sen. v. 21. Okt. 1924 getroffene Feststellung, daß die unter § 6 III D. fallenden Offiziere möhlermorbenes Recht darauf haben, pensionsrechtlich so behandelt zu werden, wie der auf dem Weg der Beförderung und Einweisung in die Stelle gelangte Stelleninhaber, betrifft nur den Fall der Beilegung eines Offiziers mit höherer Dienststelle und kann daher auf andere Tatbestände nicht angewendet werden 928<sup>3</sup>
- Für Beurteilung der Frage, ob Verwendung im öffentlichen Dienst i. S. der §§ 24, 26 D. i. d. Fass. der Art. 2 und 11 der 9. Ergänzung zum Besoldungsgesetz v. 18. Juni 1923 vorliegt, ist nur die Art der Vergütung für Tätigkeit, nicht die Art der Tätigkeit maßgebend. Tätigkeit in der Vergangenheit 928<sup>6</sup>
- Feuerwerksleutnant des früheren Reichsheeres, die unter § 10 II D. fallen, haben Recht darauf, nach Dienst Einkommen aus Gruppe VI Stufe 7 pensioniert zu werden** 1006<sup>3</sup>
- Operation**
- § 223 StGB. Der Gemalthaber eines Dritten kann zur körperlichen Verletzung seines Pflichtenbesohlenen nur insoweit bevollmächtigen, als er selbst zu solcher Mißhandlung berechtigt sein würde. Die Anwendung von physischem Zwang zur Durchführung einer D. ist nur insoweit zulässig, als nötig 807<sup>28</sup>
- Operette**
- Nach dem Rechtszustand v. 1. Febr. 1910 war bei Übertragung der urheberrechtlichen Befugnisse an D. das Verfilmmungsrecht nicht mit inbegriffen 358<sup>21</sup>
- Optiker**
- § 56 a Ziff. 1, 148 Ziff. 7 a GewD. Feststellung der Augenweite durch D. ist nicht als Ausübung der Heilkunde anzusehen 373<sup>10</sup>
- Ordnungskraft gegen Zeugen** s. u. 3.
- Ortsbesichtigung**
- Aufhebung des Vorderurteils wegen unzureichender Würdigung des Antrags auf D. (StR.) 68<sup>19</sup>
- Österreich**
- Erfordernisse der Gültigkeit der österreichischen Ehe von Israeliten und Scheidungserfordernisse. Welches Recht kommt für den Unterhaltsanspruch der früher österreichischen, jetzt polnischen Ehefrau gegen den früher österreichischen, jetzt staatenlosen Ehemann zur Anwendung? Die Rückverweisung nach deutschem Recht 73<sup>1</sup> 918<sup>4</sup>
- Österreichisches geltendes und künftiges Angestelltenvertragsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage. Schrifttum 275
- Österreichisches Urheberrecht. Schrifttum 329
- Österreichische Rechtsgebanten im StGB.-Entw. 385
- Zwangsvollstreckung aus österreichischem Unterhaltsbemessungsbeschluss 925<sup>12</sup>
- Pacht**
- vgl. JagdP. unter J., ferner KleinpachtlandD.
- Preuß. LandesgebD. f. RA. nebst den AnwGebVorschr. der preuß. PSchD. Schrifttum 96
- ArbGerGesetz u. PSchD. 461
- Miete—P. Wenn die Überlassung gewerblicher Räume und des Inventars durch getrennte Verträge von 2 verschiedenen Personen erworben werden, so ist zur Annahme eines P. Vertrags nicht erforderlich, daß der Überlasser der Räume in rechtlichen Beziehungen zum Inventar stehe 469<sup>2</sup>
- Anwaltschaft. Der Auftrag zur, u. a. auf Verschlechterung der P. Sache zu stützenden Räumungslage begründet nicht die Verpflichtung zur rechtzeitigen Belehrung über den Lauf der kurzen Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des durch die Verschlechterung entstandenen Schadens 505<sup>38</sup>
- Auslegung des Begriffes „Nichtgewerbmäß. gärtner. Nutzung“ i. S. v. § 1 pr. PSchD. umfaßt neben Fruchtziehung auch Erholungs- und Erbauungszwecke 533<sup>1</sup>
- Neuverpachtung ist Kauf; Untergang der Wiesennutzung durch Hochwasser löst nicht P. Minderungsanspruch aus 533<sup>2</sup>
- Die Kosten eines Arbeiterwohnhauses, das Verpächter auf Grund von P. Vertrag errichtet hat, sind Werbungskosten; sie sind nach § 16 III EinkSteuG. zu verteilen 534<sup>2</sup>
- Pan Europa!**
- § 12 BGB. § 16 UWG. Pan Europa 367<sup>3</sup>
- Papiermarkt**
- vgl. Teilanspruch
- Auch im Prozeß über die Höhe der Entschädigung geht die Rechtskraft des Urteils nicht über den zuerkannten Betrag hinaus. Die Ausschlussfrist zur Klagerhebung läuft nicht nach Erlaß des Urteils von neuem gegen den AufwAnspruch; die rechtzeitige Erhebung der früheren Klage wirkt auch für den AufwAnspruch 507<sup>40</sup>
- Parodie**
- § 13 LiterUrHG. Begriff der musikal. P. 366<sup>2</sup>
- Parteiid**
- Der Grundsatz, daß im Eheprozeß über Klage und Widerklage gleichzeitig und einheitlich zu entscheiden ist, ist namentlich zu beachten, wenn Eidesauslagen in Betracht kommen 910<sup>23</sup>
- Parteieneigenschaft (§ 50 ZPO.)**
- Identität der Prozeßpartei. Behandlung des Dritten, der infolge ungenauer Parteibezeichnung in den Rechtsstreit verwickelt wird 742<sup>20</sup>
- Patent**
- Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Veräumung der 5jährigen Ausschlussfrist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage ist nicht statthaft 83<sup>1</sup>
- Niederländ. P. Recht. Schrifttum 329
- Der dingliche Charakter des P. Rechts und der Lizenzvertrag 330
- Das Nichtigkeitsverfahren und die Reform des P. Gesetzes 330
- Der P. Schutz erstreckt sich nicht notw. auf gleichwertige Mittel auch wenn sie nicht vorbekannt gewesen sind 331<sup>1</sup>
- Im Verletzungsprozeß scheidet für die Auslegung des Schutzzumfangs des P. Vorveröffentlichung dann aus, wenn sie für das P. überhaupt keinen erfindnerischen Überschuss mehr läßt 332<sup>2</sup>
- Bei Auslegung des P. kommt es neben dem Stand der Technik und dem Wortlaut der P. Schrift auch wesentlich darauf an, was der Fachmann aus ihr als neu entnehmen kann 332<sup>3</sup>
- P. Gemeinschaft durch gemeinschaftliche Anmeldung der Erfindung. Nicht erforderlich ist, daß der Beitrag eines jeden Mitarbeiters sich als selbständiger Erfindungsgehalte darstellt 333<sup>4</sup>
- Mitinhaber des P. hat selbständiges Klagerrecht 334<sup>5</sup>
- Prüfer, der an der mündlichen Verhandlung mit dem Anmelder nicht teilgenommen hat, darf nicht die Anmeldung zurückweisen, ohne dem Anmelder Gelegenheit zu erneuter Anhörung gegeben zu haben 378<sup>1</sup>
- Patronat**
- Für Feststellung der P. Pflicht ist der Rechtsweg unzulässig 104<sup>8</sup>
- Pensionsergänzungsgesetz**
- vgl. Versorgungsrecht
- Personalabbau**
- Der 1918 vertriebene elsäß-lothringische Richter. RGef. v. 11. Jan. 1922 und der P. 1021 1036<sup>2</sup>
- Pfandbrief**
- Einkommensteuer. Bewertung v. P. Schuld beim Bestandsvergleich eines Landwirts 984<sup>7</sup>
- Der öffentlich-rechtliche P. 1025
- Pfandkehr (§ 289 StGB.)**
- Der Täter muß mit der Absicht handeln, die Wegnahme zugunsten des Eigentümers stattfinden zu lassen 412<sup>20</sup>
- Pfandrecht**
- Der Unterspediteur kann sich gegenüber dem Eigentümer auf das vertragsmäß. P. des Hauptpediteurs am Gute berufen 558<sup>7</sup>
- Begründung eines P. an Wertpapieren eines Dritten durch den für die offene Handelsgesellschaft handelnden Gesellschafter und Kunden selbst 618<sup>1</sup>
- Umfang und Bedeutung des gesetzlichen VermieterP. 760<sup>4</sup>
- Für den Hauptsachenprozeß gilt die Forderung als Streikwert, wenn der Streit sich um die Feststellung des Nichtbestehens des P. dreht 763<sup>14</sup>
- Blankoverpändung der hypothetatisch gesicherten Forderung, wenn der Name des Pfandgläubigers gemäß der Abrede mit dem Pfandbesteller ausgefüllt wird. Unzulässigkeit der Blankoabtretung, auch wenn sie zum Zweck der Verpändung erfolgt; Konversion der Abtretung 174<sup>50</sup> 230<sup>13</sup>

Das P. an Schiffsbauwerken. Schrifttum 211

P. des Bankiers erstreckt sich auf die in seiner Verwahrung befindlichen Effekten, die mit dem allgemein ausgedrückten Einverständnis des Kunden in solche mit anderer Nummer umgetauscht sind, auch dann, wenn der Austausch nach Verjährung der Pfandsforderung erfolgt ist? Sind nach den Bankbedingungen auch alle in die Verfügungsgewalt des Bankiers gelangten Forderungen des Kunden verpfändet, so gelten auch bei Eintritt der Verjährung in auswärtigen Depots ruhende Effekten als verpfändet, sobald sie nur später in den Gewahrsam des Bankiers gelangen 228<sup>12</sup>

vgl. SchiffsP.

**Pfändung**

Abtretung u. Pf. des Ausgleichsanspruchs 1121

Verkliefen des die Pfänder enthaltenden, durch andere Tür noch zugänglichen Raums ohne Siegelung begründet das Pf.pfandrecht nicht. Derartiges Verfahren des Gerichtsvollziehers ist fahrlässige Amtspflichtverletzung 114<sup>26</sup>

Auslösungsrechte sind pfändbar 241<sup>4</sup>

Der von Bildberichterstatte und Lehrfilmhersteller zu seiner Erwerbstätigkeit benutzte Antha-Filmlopiertisch ist unpfändbar 368<sup>6</sup>

Die Forderung des Vermieters auf die gesetzliche Miete ist abtretbar und pfändbar 528<sup>8</sup> 736<sup>8</sup>

Vormerkung zur Sicherung eines Pf.pfandrechts 735<sup>5</sup>

Pfändbarkeit von Anteilsleistungen, soweit sie Realkasten betreffen 1149<sup>6</sup> 736<sup>7</sup>

Dingl. Arrest wegen Forderung u. Kostenpauschquantum. Bei Antrag auf Pf. auf Grund des Arrestbefehls ist für die Streitwertfestsetzung der gesamte Betrag einschließlich des Kostenpauschquantums zu berücksichtigen 738<sup>10</sup>

Unpfändbarkeit eines Kraftwagens 746<sup>25</sup> Standuhren sind in keinem Fall „unentbehrlich“ i. S. v. § 811 Ziff. 1 ZPO. 925<sup>9</sup>

Der gepfändete Anspruch gegen das Reich aus Herausgabe von im Umtausch gegen Kriegsanleihe zuerkannten Stücken der AnWbSchuld nebst Auslösungsrecht ist im ordentlichen Rechtsweg nicht verfolgbar 1074<sup>2</sup>

Erhöhung der P.Grenze bei Beschlagnahme von Lohn, Gehalt, Dienstlohn, Pensionen und sonstigen Bezügen 1125

Unpfändbarkeit der Schreibmaschine eines Rechtsbestands 1149<sup>7</sup>

§ 33 RD. Lag zur Zeit der Pf. Veräußerungsverbot nach § 106 vor, das auf Grund eines bedingten Konkursantrag ergangen und deshalb unzulässig war und ist das Veräußerungsverbot später als unzulässig wieder aufgehoben worden, so ist die Pf. mit dem Zeitpunkt ihrer Vornahme, nicht erst mit dem Zeitpunkt der Aufhebung des Veräußerungsverbots wirksam geworden 1156<sup>20</sup>

**Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**

Ist ein vom Amtsgericht erlassener P.- u. A. vom LG. aufgehoben, dann ist hiergegen die Beschwerde des Gläubigers an sich zulässig. Sie ist unbegründet, wenn vor Entscheidung des Beschwerdegerichts auf Antrag des Gläubigers das erstinstanzliche Gericht neuen P.- u. A. des gleichen Inhalts erläßt 740<sup>16</sup>

**Pfleger**

Durch Bestellung eines N. als P. wird mit Rücksicht auf die nach § 1836 BGB. mögliche Vergütung das Vermögen des

Pfleglings für die Regel mehr belastet, als wenn Verwandter des Pfleglings zum Pf. bestellt wird. Daher eigenes Bescheiderecht des Vaters nach § 20 BGB. Auf die nach § 1909 I BGB. angeordneten Pflegschaften finden dem § 1915 I zufolge die Vorschriften in § 1779 BGB. Anwendung, da § 1916 nur die Bestimmungen über die Berufung zur Vormundschaft, nicht die über die Auswahl des Vormunds ausschließt 68<sup>1</sup>

Der N. hat als Pf. eines minderjährigen vermögenslosen Kindes in dessen Unterhaltungsprozess Anspruch auf Beförderung 129<sup>1</sup>

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, den zum Pf. des Kindes bestellten N. im Rechtsstreit zur Anf. der Ehelichkeit des Kindes diesem als Armenanwalt beizugeordnen 918<sup>1</sup>

**Pflichtteil**

Verzicht auf den P. durch Erlaßvertrag 907<sup>23</sup>

**Philosophie**

Einführung in die Moral- u. Rechtsph. Grundzüge einer Wirklichkeitsethik. Schrifttum 44

**Plato**

Platos Gesetze. Schrifttum 44

**Polen**

Erfordernisse der Gültigkeit der österr. Ehe von Israeliten und Scheidungserfordernisse. Welches Recht kommt für den Unterhaltungsanspruch der früher österr., jetzt poln. Ehefrau gegen den früher österr., jetzt staatenlosen Ehemann zur Anwendung? Die Rückverweisung nach deutschem Recht 73<sup>1</sup> 918<sup>4</sup>

Sat der Schuldner die in der vormaligen Provinz Posen zu erfüllende Forderung ohne Genehmigung der poln. Liquidationsbehörde in der Rückwirkungszeit des deutschen AufwG. ausgezahlt, so ist diese Leistung jedenfalls dann wirksam, wenn der poln. Staat die Liquidation der streitigen Forderung in diesem Fall nicht besonders angeordnet hat 179<sup>10</sup>

Ehecheidung von P. in Deutschland 881 Für das Schuldverhältnis zwischen dem deutschen Verkäufer und dem polnischen, später für die deutsche Nationalität optierenden und jetzt in deutschem Gebiet ansässigen Käufer eines Grundbesitzes, dessen Bezirk zur Zeit des Verkaufs deutsch war, gilt deutsches Recht als Recht des Erfüllungsorts und nicht das im Bezirk neueingeführte polnische Recht. Der Verkäufer kann trotz Hinterlegung des Restkaufpreises in polnischem Geld Aufwertung verlangen 196<sup>2</sup>

**Polizei**

vgl. Landesverwaltungs-gesetz Lehnt P. Auskunft ab, von deren Erteilung oder Verweigerung die rechtliche Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung unabhängig ist, so liegt hierin keine polizeiliche Verfügung i. S. von § 127 pr. DVerwG. 132<sup>1</sup> 440<sup>3</sup>

Die RWbgD. gibt dem FinN. und in dringenden Fällen dem Vollstreckungsbeamten des FinN. das Recht, für Vollstreckungsmaßnahme, bei der nach Lage des Falls polizeil. Schutz erforderlich erscheint, die Beistandsleistung der P.beamten unmittelbar nachzusuchen und zwar schon bevor zu der Vollstreckungsmaßnahme geschritten wird 436<sup>1</sup>

Die von der Reichsbahn zur Unterstützung der Wächter ihrer Reparaturwerkstatt gehaltenen Hunde sind „Hunde im P.dienst“ i. S. der HundesteuerD. zu R. 439<sup>1</sup> Unzulässigkeit polizeilichen Präventivverbotes gegenüber Druckschriften 440<sup>2</sup>

P. kann dem Eigentümer eines besonders feuergefährlichen Grundstücks aufgeben, die nötigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Brand zu treffen 440<sup>4</sup>

P. ist befugt, zur Verhütung der Entstehung von borbollartigem Betrieb einzuschreiten. Die Klage hiergegen ist zulässig 1092<sup>17</sup>

Zurücknahme einer Verlaubnis wegen Geschwädrigkeit 1099<sup>20</sup>

Abgrenzung polizeilicher Zuständigkeiten in Berlin. Voraussetzung verkehrspolizeilicher Verfügungen 846<sup>1</sup>

Keine verwaltungsgerichtliche Klage gegen baupolizeiliche Anordnungen des Bezirksamts. Unrichtige Rechtsmittelbelehrung ist rechtlich unerheblich (Bad. PolStGB.) 848<sup>1</sup>

Einfluß der Aufhebung eines Bezirksamts auf die für diesen Amtsbezirk erlassenen bezirksamtspolizeilichen Vorschriften (Bad. PolStGB.) 848<sup>2</sup>

Die preußischen Baupolizeigesetze nebst den sonstigen einschlägigen Reichs- u. Landesgesetzen. Schrifttum 1033

Sandbuch für die Genbarmerie und P. Badens. Schrifttum 1033

Der preuß. Landrat darf nicht unter Umgehung des Wohnungsamts in seiner Eigenschaft als Inhaber der P.gewalt Wohnraum beschlagnahmen und Wohnungslose als Zwangsmieter einweisen. Rechtsweg zulässig 1043<sup>8</sup>

Beteiligt bei Verfahren nach § 145 ZustG. und daher bei Beweisaufnahme zuzuziehen ist die OrtsP. 1085<sup>2</sup>

Kosten einzelner ortspolizeilicher Maßnahmen (Baden) 1091<sup>16</sup>

**Polizeistunde**

Einhaltung der P. kann auf Grund von Art. I § 2 NotG. von einer in ihrem eigenen Haus Schankwirtschaft betreibenden geschlossenen Gesellschaft auch dann verlangt werden, wenn der Betrieb nicht gewerbmäßig erfolgt 1087<sup>8</sup>

**Positive Vertragsverletzung**

Wird in Auseinanderlegungsvertrag zwischen Eheleuten, die in der Scheidung liegen, von einem Teil Schweigepflicht übernommen, so kann im Bruch dieses Versprechens p. B. mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen erblidt werden 893<sup>6</sup>

**Post**

vgl. Briefgeheimnis

**Preisausschreiben**

§ 286 StGB. nicht gegeben, wenn bei P. die Teilnahme daran auch solchen Personen möglich ist, die entgegen dem Spielplan den als Einsatz in Betracht kommenden Kaufpreis nicht aufwenden, um Gegenstand zu erlangen, dessen Besitz zu den Voraussetzungen der Teilnahme gehört 828<sup>6</sup>

**Preisföhlen**

vgl. Vergnügungssteuer

**Preistreiberei**

Leistungswucher bei Übernahme des Baus einer Luxusvilla 404<sup>8</sup> § 49 RWG. Überschreitung der Friedensmiete um Mehrfaches, Nötigung des Mieters zur Erstattung früherer Mietzinsverluste des Vermieters und zur Übernahme von Instandsetzungskosten beweist noch nicht die Unangemessenheit der Vergütung 815<sup>37</sup>

**Presse**

P.recht. Schrifttum 328 § 193 StGB. ist bei Beleidigung durch Erklärung in der P. anwendbar 360<sup>22</sup> § 11 RPreshG. Es genügt, wenn in dem das Berichtigungserfordern und den Berichtigungstext zusammenfassenden Schreiben die Berichtigung als solche mit hin-

reichender Deutlichkeit erkennbar ist und keiner Umformung mehr bedarf, sich somit als druckfertig darstellt und wenn das ganze Schreiben von dem Einsender unterzeichnet ist 369<sup>7</sup>  
Unzulässigkeit polizeilichen Präventivverbots gegenüber Druckschriften 440<sup>2</sup>

## Preußen

Vgl. Adel, Anwaltsgebühren, Auflösung, Beamtenhaftpflichtgesetz, Bergrecht, Grundstücksverkehrsgesetz, Gewerbesteuer, Hinterlegung, Gebäudeentschädigungsgesetz, Kataster, Kirche, Landtag, Landesverwaltungsgesetz, Loderungsverordnung, Mietzinsbildung, Pacht, Stempelsteuer, Volksschulunterhaltungsgesetz, Zuständigkeitsgesetz, Zuwachsteuer

Justizstatistik für P. 4  
Ausbildung und Prüfung der höheren Verwaltungsbeamten in P. 19

Die preußische Ausbildungsordnung für Juristen. Schrifttum 38

Preuß. LandesgebD. für RA. nebst den AnwGebVorschr. der preuß. PSchD. Schrifttum 96

Für den im Konkursverfahren erteilten Rat, wegen der entstehenden hohen RA-Gebühren den Klagenspruch zu ermäßigen, kann der RA. nach § 47 RA-GebD. berechnen, nicht nach der preuß. LandesgebD. 99<sup>2</sup>

Art. 14 preuß. LandesgebD. Vergütung für Herbeiführung der Veröffentlichung eines Urteils (ZR.) 125<sup>11</sup>

Der Name des vormaligen preuß. Königshauses. Schrifttum 328

Die Zuständigkeit in Gnadenachen im Reich und in Preußen 390

Mitglieder von Magistraten im Gebiet der StädteD. für die östlichen Provinzen P.s können nicht Mitglieder eines Meins. sein 513<sup>14</sup>

§ 25 preuß. Gesetz über die Eisenbahnunternehmen v. 3. Nov. 1838 569<sup>2</sup>

Richterliches Nachprüfungsrecht bei einer auf Grund von Art. 55 preuß. Verf. erlassenen NotVO. 794<sup>8</sup>

Allgemeine Verfügung des preuß. JustMin. über Mitteilungen in Strafsachen vom 12. Dez. 1927. Schrifttum 958

Die Kreis- und Provinzialordnungen Preußens. Schrifttum 1032

Auf Grund von Ziffer 4 der zur Auslegung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich von dem ReichMin. und dem preuß. Minister für Handel und Gewerbe abgegebenen Erklärungen vom 25. März 1924 hat P. gegenüber dem Reich das Recht, 1 Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu benennen 1061<sup>2</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

Die Verleihung des Titels „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als die preuß. Staatsmin. ist an die Genehmigung des Staatsmin. gebunden 1084<sup>1</sup>

der Belästigung anderer ist objektiv zu verstehen 426<sup>12</sup>

Der 2. Tatbestand des § 361 Ziff. 6 StGB. a. F. ist durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. Febr. 1927 nicht in veränderter Gestalt weitergeführt, sondern v. 1. Okt. 1927 ab völlig aufgehoben worden 1072<sup>8</sup>

Zur Auslegung des § 361 Ziff. 6 StGB. 826<sup>3</sup>

**Prüfungen**  
vgl. Ausbildung, Studium

**Psychiatrie**  
Seele und Seelenkrankheit. Schrifttum 45

**Psychoanalyse**  
Zur Freud'schen Lehre 395

**Psychologie**  
Handbuch der IndividualP. Schrifttum 46  
Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß. Schrifttum 703

**Putationotwehr**  
vgl. Notwehr

**Räumungslage**  
vgl. Miete, Pacht

**Rauschgiftsucht**  
Der Kampf gegen die R. und die Rechtsprechung 1026

**Realgewerbe**  
R.beschäftigungen dürfen außerhalb des Bezirks der Entstehungsgemeinde nicht ausgeübt werden, auch wenn diese Gemeinde mit andern Gemeinden zusammengelegt wird 1090<sup>11</sup>

**Realkonturrenz**  
Verleitung zum Meineid. R. bei mehrmaligen Einwirkungen auf Zeugen zwecks Ablegen eines falschen Zeugnisses 800<sup>16</sup>  
R. von Rupperei und Mietwucher 804<sup>23</sup>

**Realkauf**  
Pfändbarkeit von Aktiensforderungen, soweit sie R. betreffen 736<sup>7</sup>

**Rechtsbeschwerde**  
vgl. B.

**Rechtshilfe**  
Die nach den Ausführungsgesetzen zum RJugWohlfG. innerhalb eines Landes als vollstredbare Urkunden geltenden Verpflichtungserklärungen, die vor einem Jugendamt aufgenommen sind, sind im Weg der R. auch in den andern deutschen Ländern vollstredbar 125<sup>13</sup>

**Rechtskonsulent**  
Unpfändbarkeit der Schreibmaschine eines R. 1149<sup>7</sup>

**Rechtskraft**  
vgl. Scheidung  
Das Urteil im Rechtsstreit zwischen einem auf Herausgabe an alle Miteigentümer klagenden Miteigentümer und dem Besitzer schafft R. nur zwischen diesen Parteien 168<sup>24</sup>

Auch im Prozeß über die Höhe der Entschädigungsgeldzahlung geht die R. des Papiermarkurteils nicht über den zuerkannten Betrag hinaus 507<sup>40</sup>

R.wirkung eines arbeitsgerichtlichen Urteils, wenn für die betr. Sache nicht das Arbeitsgericht, sondern das ordentliche Gericht zuständig war 1073<sup>1</sup>

**Rechtsmittel**  
vgl. Berufung, Revision, Beschwerde  
Einlegung eines unzulässigen R. durch RA. stellt grobes Verschulden dar und rechtfertigt dessen Verurteilung in die dadurch entstandenen Kosten (ZR.) 705<sup>2</sup>  
909<sup>24</sup>

Wußte der einer armen Partei beigeordnete RA. nicht, daß die R.frist schon abgelaufen war, so beginnt der Lauf der zweiwöchigen Frist für den Wiedereinsetzungsantrag erst mit dem Tage, wo diese Unkenntnis aufhörte, eine unverjährbete zu sein (ZR.) 705<sup>3</sup>  
1137<sup>6</sup>

Der Anschluß als Nebenkläger behufs Einlegung von R. kann nicht mehr stattfinden, nachdem die Staatsanwaltschaft auf das ihr zustehende Rechtsmittel verzichtet hat 175<sup>31</sup>

Wirksamkeit einer nach Erlass der Entscheidung erfolgten Einlegung eines R. wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Entscheidung dem Beschwerdeführer noch nicht bekannt gemacht war, also der Lauf der Einlegungsfrist für ihn noch nicht begonnen hatte (StR.) 418<sup>1</sup>

Die Frage der Beschränkung von R. auf das Strafmaß ist von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller aus der Sachlage sich ergebender Umstände zu würdigen 427<sup>15</sup>

Kostenentscheidung im R.verfahren bei nachträglicher Einschränkung des in der R.instanz gestellten Antrags (StR.) 757<sup>55</sup>

Rupperei und Mietwucher in Latmehrheit begangen. Folgerungen aus dieser Annahme für die Beschränkung der R. 804<sup>23</sup>

Haftung der Staatskasse für die Kosten eines erfolglos von der Zollbehörde als Nebenklägerin eingelegten R. 968<sup>10</sup>

**Rechtsphilosophie**  
Die rechtsphilosophischen Grundlagen des heutigen deutschen Arbeitsrechts. Schrifttum 275

Recht und Wirklichkeit. Schrifttum 785

**Rechtsweg**  
Die Frage, ob einer Person das Recht der Exterritorialität zusteht, unterliegt der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte (StR.) 76<sup>8</sup>

Für Feststellung der Patronatspflicht ist der R. unzulässig 104<sup>8</sup>

Für den Anspruch gegen den Staat auf Aufwertung einer als Sicherheit hinterlegten Geldsumme ist der R. zulässig 158<sup>9</sup>

R. unzulässig, für die Entscheidung der Frage, ob die Universtität wegen Nichtzahlung der Kollegelder Zurückbehaltungsrecht an den bei ihr hinterlegten Papieren der Studierenden hat 431<sup>1</sup>

Die Gemeinde kann sich als Gegenleistung für die Freistellung von Wohnraum von der Beschlagnahme die Erstellung einer Ersatzwohnung ausbedingen, auch den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen; für diese Ansprüche ist der R. zulässig 470<sup>3</sup> 1051<sup>17</sup>

Gegen die Beschlagnahme einer ohne Baukostenzuschuß ausgebauten Notwohnung ist der R. unzulässig, es sei denn die Anordnung ohne jeden Rechtsgrund in offener Willkür getroffen 471<sup>4</sup>

Der Streit über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder der Aufwertungsstelle ist solcher über die Zulässigkeit des R., nicht über die sachliche Zuständigkeit. Der Streit über den Zwischenszins gehört vor die ordentlichen Gerichte 707<sup>5</sup>

Die den Berufssoldaten gewährleistete Offenhaltung des R. für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche gilt nicht für die Versorgungsansprüche 1039<sup>4</sup>

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters kann im R. nicht verlangt werden 1041<sup>5</sup>

Der preußische Landrat darf nicht unter Umgehung des Wohnungsamts in seiner Eigenschaft als Inhaber der Polizeigewalt Wohnraum beschlagnahmen und Wohnungslose als Zwangsmieter einweisen; Haftung des Staats für den dadurch entstandenen Schaden. R. ist zulässig 1043<sup>8</sup>

Der gepfändete Anspruch gegen das Reich auf Herausgabe von im Umtausch gegen Kriegausleihe zuerkannten Stücken der

- Anleiheablösungsschuld nebst Auslösungsrecht ist im ordentlichen R. nicht ver- folgbar 1074<sup>2</sup>
- R. unzulässig für sämtliche Streitigkeiten, bei denen öffentlich-rechtliche Verbind- lichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung eines Kirchen-, Pfarr- um. Gebäudes den Streitgegenstand bildet 1090<sup>9</sup>
- Rebakteur**  
§ 383 ZPO. Zeugnisverweigerungsrecht des R. 822<sup>1</sup>
- Referendar**  
vgl. Ausbildung  
StaatsR. und Staatsassessor 15  
R. als Prozeßbevollmächtigte vor den Arbeitsgerichten 280 299<sup>6</sup> 436<sup>1</sup>
- Referenz**  
In der Angabe von R. kann nicht ohne weiteres die Vorpiegelung von Zah- lungsfähigkeit erblickt werden. Für die Bereicherungsabsicht genügt bedingter Vorbehalt nicht 809<sup>30</sup>
- Reformatio in peius**  
Ist das Gericht unter Verletzung des § 358 II StPO. zu Erhöhung der ursprünglich erkannten Strafe gelangt, so kann das RevG. nicht den Strafauspruch berich- tigen, sondern muß in diesem Punkt das Vorderurteil aufheben und zur neuen Strafenbildung zurückverweisen 432<sup>24</sup>
- Die Erhöhung einer in dem früheren Ur- teil festgesetzten Einsaßstrafe bedeutet keine r. i. p., wenn sich die „Einsaß- strafe“ nicht als selbständig zu ver- büßende Strafe darstellt 799<sup>15</sup>
- Reichsabgabenordnung**  
bezüglich § 5 vgl. Mißbrauch von Formen ufm.  
Das fiduziar. Eigentum ist kein die Ver- äußerung hinderndes Recht i. S. von § 301 RW. 248<sup>1</sup> 244<sup>8</sup> 242<sup>7</sup>  
§§ 202, 283. Beim Fehlen der Fristsetzung muß die Erzwingungsstrafe aufgehoben werden 842<sup>2</sup>  
Die RW. Schrifttum 956  
Das Steuerrecht der RW. für das Gebiet der Zölle u. Verbrauchssteuern. Schrift- tum 957  
Das Steuerrecht der RW. für das Ge- biet der Besitz- und Verkehrssteuern. Schrifttum 957
- Reichsbewertungsgesetz**  
Die auf Grund des § 26 II Durchst. Best. zum R. von den Landesfinanzämtern erlassenen Anordnungen sind bloße Ver- waltungsanordnungen u. für die Rechts- mittelbehörde nicht bindend. Aus ihnen hergeleitete Ansprüche können mit Er- folg im Rechtsmittelverfahren nicht gel- tend gemacht werden 250<sup>1</sup>  
§ 26. Wird in Ausübung eines freien Be- rufs, der nicht der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist, Forderung erworben, so bleibt diese so lange Teil des Betriebsvermögens, bis sie vom Besitzer aus dem Betriebs- vermögen ausgeschieden wird 1003<sup>29</sup>
- Reichsfinanzhof**  
Bei typischen Verträgen und Willens- erklärungen ist der R. zur Nachprüfung der Willensauslegung durch die Vor- behörden befugt 255<sup>7</sup>
- Reichsgericht**  
Das Recht auf Benutzung des Familien- namens, unlauterer Wettbewerb und R. 321 782  
Abelsadoptionen und R. Schrifttum 883  
Aufwertungsfälle vom R. Schrifttum 958
- Reichsjugendwettkämpfe**  
Haftung des Staats für Verschulden der Lehrer bei R. (Preuß. Beamtenhaft- pflichtgesetz) 420<sup>3</sup>
- Reichsmietengesetz**  
Die Novellen zum MSchG. und zum R. 449  
Waren am 1. Juli 1914 zusammen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen auch Gar- ten oder Einrichtungsgegenstände ver- mietet, so ist die Friedensmiete für die Gebäude auch dann nicht festzustellen, sondern festzusetzen, wenn der Mietwert des Gartens oder der Einrichtungsgegen- stände verhältnismäßig gering ist 730<sup>2</sup>  
Läuft Mietvertrag über Geschäftsräume in Preußen über den 1. April 1927 hin- aus und galt für das Mieterhältnis gesetzliche Miete, so ist mit dem 1. April 1927 der Einfluß des R. fortgefallen und sind die durch das R. gehemmen Bestimmungen des Vertrags wieder auf- gelebt 1067<sup>1</sup>  
§§ 1, 2. Gemeindebehörde ist nicht be- rechtigt, die Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete für eine von ihr in Anspruch genommene Wohnung zu beantragen 509<sup>2</sup>  
Der Antrag auf Entscheidung über die Höhe der Friedensmiete gemäß § 2 R. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Parteien vorher über die Höhe der Friedensmiete vor dem MEA. oder anderweit verglichen haben 509<sup>3</sup>  
§§ 1, 14. Ist die Höhe der gesetzlichen Miete für die Hauptwohnung zwischen den Beteiligten unstreitig, so genügt es bei der Entscheidung über die Höhe der gesetzlichen Miete, wenn das MEA. den auf die Untermieträume entfallen- den Bruchteil der gesetzlichen Miete für die Hauptwohnung bestimmt 509<sup>1</sup> 511<sup>6</sup>  
§ 2. Die allgemeine Verwahrlosung des Grundstücks, in dem sich die Mieträume befinden, ist bei Festsetzung der Friedens- miete zu berücksichtigen, soweit nicht der Mieter die Beseitigung der Verwahr- losung nach bürgerlichem Recht bean- spruchen kann 71<sup>1</sup>  
§ 2. Bei Festsetzung der Friedensmiete ist als Mietzins der Vergleichsräume nicht nur der vom Mieter am 1. Juli 1914 bargezahlte Jahresbetrag, sondern auch der Jahreswert der dem Mieter oder Vermieter in Abweichung vom BGB. damals obliegenden mietrechtl. Neben- leistungen und Verpflichtungen durch Zurechnung oder Abzug zu berücksichtigen 510<sup>4</sup>  
§ 2. Bei Festsetzung der Friedensmiete für Wohnung, die durch Hinzunahme oder Abtrennung verhältnismäßig geringfügi- ger Räume verändert ist, kann die Wohnung in ihrem früheren Zustand als Vergleichsraum nur verwendet wer- den, wenn besser geeignete Vergleichs- räume nicht aufzufinden sind 510<sup>5</sup>  
§ 2. Ist die Friedensmiete endgültig fest- gesetzt worden, so kann Neu Festsetzung nicht deshalb erfolgen, weil im früheren Verfahren keine Vergleichsräume heran- gezogen oder bei diesen unrichtige Frie- densmieten angenommen worden sind 515<sup>16</sup>  
§ 2. Die Forderung des Vermieters auf die gesetzliche Miete ist abtretbar und pfändbar 528<sup>8</sup> 736<sup>8</sup>  
§ 6 II. Gilt gesetzliche Miete und ist Mieter zur Vornahme von Instandsetzungsarbei- ten durch die Schiedsstelle ermächtigt worden, so kann Mieter in Höhe der ihm hierdurch erwachsenen Kosten trotz vertraglichen Aufrechnungsverbots nicht nur insoweit einen auf Nichtzahlung der Miete gestützten Grund der Miet- aufhebungs Klage beseitigen, sondern auch außerhalb dieser Klage aufrechnen 526<sup>6</sup>
- Reichstag**  
Dem R. und den Landtag vorliegende
- Geschenktwürfe 262 316 544 579 773 848 933  
Strafrechtsreform und Rauschschuß 778  
Das Wahlprüfungsrecht bei der R.wahl. Schrifttum 1029
- Reichsverfassung**  
Bezüglich Art. 131 vgl. Amtspflichtver- verletzung  
Arbeitskampf und R. 274  
Die III. SteuerNov. verstoßt nicht gegen die R. Grenzen des richterlichen Nach- prüfungsrechts von Gelesen 1011<sup>9</sup>  
Die Garantie der kirchlichen Vermögens- rechte in der R. Schrifttum 1032
- Reichsverorgungsgesetz**  
vgl. unter V.
- Returs**  
vgl. Versicherung
- Rente**  
§ 323 ZPO. Die Verteuerung der Lebens- verhältnisse und die jegige Erkenntnis der falschen Einschätzung der RentenM. ist wesentliche Veränderung der für die Höhe der R. maßgebend gewesenen Um- stände 289<sup>2</sup>  
Sturz und Lähmung des Schultergelenks, 22 Jahre nach dem Verlust eines Beines als weitere Folge des 1. Unfalls. Ver- gleich auf wertbeständige R. vor dem 2. Unfall 563<sup>12</sup>  
Kann der R.verpflichtete, der auf Auf- wertung eines vor der Geldentwertung rechtskräftig zuerkannten R.betrags in Anspruch genommen wird, Einwendungen wegen veränderter Umstände — z. B. inzwischen eingetretener Wiederherstellung des Verletzten — geltend machen? 564<sup>13</sup>  
Erklärt der Arbeitgeber einem Arbeit- nehmer, er „pensioniere“ ihn und zahle ihm bis auf weiteres bestimmtes Ruhe- gehalt, so ist er vertraglich zur Ge- währung von Ruhegehalt auf Lebens- zeit des Arbeitnehmers verpflichtet. Wann kann R. eingestellt oder herab- gemindert werden? 841<sup>1</sup>  
Der Umstand, daß R.vermächtnis während der Inflation nicht geändert worden ist, steht der Aufwertung nicht ohne wei- teres entgegen 885<sup>2</sup>
- Rentenbank**  
§ 57 Nr. 2 II RBeamStG. findet auf Ver- gütungen, die die R. den bei ihr an- gestellten früheren, jetzt in Ruhestand verletzten Reichsbeamten leistet, Anwen- dung 280<sup>6</sup>
- Reparationslieferung**  
Bei Rücktritt des Reichs von zum Zweck von R. abgeschlossenen Lieferungsver- trägen hat das Reich nur Bereicherungs- anspruch wegen bereits geleisteter Zah- lungen. Dieser Anspruch muß unter Um- ständen auf Herausgabe der schon vor- handenen Lieferungsgegenstände beschränkt sein. Keine Aufwertung von Bereiche- rungen 57<sup>8</sup>
- Republik**  
vgl. Schutz der R.
- Restitutionsklage**  
Gegen rechtskräftiges Urteil im Eheprozeß gibt es nach dem Tod einer Partei die R. nur wegen der Kosten, nicht aber wegen der Sachentscheidung 112<sup>29</sup> 910<sup>29</sup> 919<sup>5</sup>
- Reugeld**  
Keine Aufwertung eines im Dezember 1922 vereinbarten, im März und Juni 1922 bezahlten R. 159<sup>12</sup>
- Revision**  
Zivilsachen  
Die Abwägung des beiderseitigen Ver- schuldens (§ 254 BGB.) ist in der R.- instanz nachzuprüfen 101<sup>4</sup>  
Bei Berechnung der R.summe sind später fällig werdende Aufwertungsbeträge voll einzusetzen 105<sup>9</sup>

Die Verletzung der Vorschrift über die Teilnahme der Partei an der Beweisaufnahme bildet für sich allein keinen R. Grund, sondern nur in Verbindung mit § 286, dessen Verletzung gerügt werden kann 108<sup>14</sup> 1133<sup>7</sup>

Die Zustimmung zur SprungR. unterliegt dem Anwaltszwang (Z.N.) 112<sup>22</sup>

Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses durch nicht anwesenden Ges. nossen. Eine mit der Anfechtungsklage verbundene Nichtigkeitsklage muß, um das Urteil revidibel zu machen, die R. summe aufweisen 222<sup>7</sup>

Die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang kann auch während der Geltung der EntlW. vom R.G. nachgeprüft werden (Z.N.) 563<sup>12</sup>

Erneute Inangansetzung der R. frist durch Zustellen einer fehlerlosen Urteilsausfertigung 821<sup>47</sup>

Auch wenn die schriftliche R. begründung nur Verfahrensrüge enthält, hat das R. gericht die sachliche Richtigkeit des angefochtenen Urteils nachzuprüfen (Z.N.) 1139<sup>10</sup>

§ 551 ZPO. Gesetzwidrige Befehung des Gerichts 1139<sup>11</sup>

**Strassachen**

Urteil gilt als „in Anwesenheit“ der angeklagten Gesellschaft verkündet, wenn vertretungsberechtigter Gesellschafter bei der Urteilsverkündung zugegen war (St.R.) 68<sup>20</sup>

Rüge einer Verletzung des § 338 Ziff. 8 StPO. ist auch dann zulässig, wenn bedingter Beweisanzug nicht durch förmlichen Gerichtsbeschluß abgelehnt, sondern in den Urteilsgründen als unerheblich zurückgewiesen worden ist 95 784

Der Staatsanwaltschaft steht kein Beschwerderecht zu gegen die Entscheidungen des Gerichts über die R. des Angeklagten nach §§ 346 I, 347 I StPO. 129<sup>23</sup>

Ob das Ausbleiben des Angeklagten in der Berufungsinstanz genügend entschuldigt war, kann von der R. instanz nicht nachgeprüft werden 417<sup>29</sup>

Hat der Berufungsrichter nicht über die Schuldfrage entschieden und ist die gegen das Urteil des BG. eingelegte R. durch das R.G. verworfen worden, so gilt bei Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens das auf Sachwürdigung ergangene erstinstanzliche Urteil als angefochten 419<sup>3</sup>

§ 265 I StPO. gilt auch für die R. instanz 426<sup>11</sup>

Das R.G. ist zur Nachprüfung der vom BG. getroffenen Auslegung einer an sich zweifelhaften Berufungserklärung befugt 427<sup>15</sup>

Die Versäumung der R. frist hat der R. selbst zu vertreten, es sei denn, daß er z. B. durch Anordnung der Wiedervorlegung der Sache, seinerseits das Erforderliche zur pünktlichen Erledigung vorgekehrt hat 430<sup>20</sup>

Hat das BG. eine von der Staatsanwaltschaft in der Berufsungsverhandlung rechtunwirksam, weil ohne Zustimmung des Angeklagten erklärte Rüdnahme der staatsanwaltschaftlichen Berufung irtümlich als unwirksam angesehen und deshalb nicht erledigt, so kann dieser Umstand nicht unter dem Gesichtspunkt der Urteilsvoraussetzung in der auf die R. des Angeklagten hin stattfindenden Verhandlung vom R.G. von amtswegen berücksichtigt werden 432<sup>23</sup>

§ 338 StPO. Vorschriftsmäßige Befehung des Gerichts. Geistestranter Richter 821<sup>46</sup>

Ist das Gericht unter Verletzung des § 358 II StPO. zu Erhöhung der ur-

sprünglich erkannten Strafe gelangt, so kann das R.G. nicht den Strafauspruch berrichtigen, sondern muß in diesem Punkte das Vorderurteil aufheben und zur neuen Strafenbildung zurückerweisen 432<sup>24</sup>

Ist nach eingelegter R. die Strafverfolgung verjährt, dann ist das Verfahren hierwegen einzustellen, nicht etwa die R. als unzulässig zu verwerfen, auch wenn sie verspätet begründet wurde 433<sup>25</sup>

Voraussetzung der Nachprüfung der Gerichtszuständigkeit in der R. instanz (St.R.) 819<sup>44</sup>

Gesetz zum Schutz der Republik § 8 Nr. 1. Das R.G. kann das den Beschimpfungs-willen verneinende Vorderurteil aufheben, wenn für die Verneinung keine besonderen Gründe angeführt sind 829<sup>9</sup>

Das R.G. ist bei Prüfung der Frage, ob Strafverfolgung niedergeschlagen sei, an die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht gebunden 1058<sup>31</sup>

Ist in Fall, wo neben Berufung SprungR. zulässig ist, in der Rechtsmittelschrift nur gesagt, daß „das zulässige Rechtsmittel eingelegt“ wird, so gilt nur Berufung als eingelegt, auch wenn der Beschwerdeführer in einem nach Abl. der Rechtsmittelschrift eingehenden Schriftsatz das eingelegte Rechtsmittel als R. bezeichnet 1162<sup>32</sup>

§ 338 Ziff. 1 StPO. Urteile von auf Privatdienstvertrag angestellten sächs. Assessoren sind nicht nichtig 1162<sup>33</sup>

**Arbeitsgericht**

In Arrestsachen kann das LArbG. die R. nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zulassen 295<sup>10</sup>

Auch für die Einlegung der AnschlußR. im Arbeitsgerichtsverfahren gilt die Frist des § 556 ZPO. 296<sup>11</sup>

**Rheinisch-westfälisches Kohlenyndikat**

Ist trotz seiner wiederholten Neugründung für den Rechtsverkehr als ständig gleichbleibendes Gebilde anzusehen (Z.N.) 1048<sup>13</sup>

**Richter**

vgl. auch Ablehnung des R., Laienrichter, Schiedsverfahren, beauftragter R., HilfsR.

Zur R. besoldung 94.

Die Aufgaben des R. 699

Richterliches Nachprüfungsrecht bei einer auf Grund von Art. 55 preuß. Verfassung erlassenen NotW. 794<sup>8</sup>

Vorschriftsmäßige Befehung des Gerichts. Geistestranter R. (St.R.) 821<sup>46</sup>

Grenzen des richterlichen Nachprüfungsrechts von Gesetzen (III. SteuerNotW.) 1011<sup>9</sup>

Der 1918 vertriebene elsäß-lothringische R. Das Reichsgesetz vom 11. Jan. 1922 und der Personalabbau 1036<sup>2</sup> 1021

**Richterlicher Eid**

Bei Auserlegung eines r. E. muß das Gericht prüfen, welcher Partei die größte persönliche Vertrauenswürdigkeit zukommt 406<sup>10</sup>

**Rötigen**

Materialiensammlung der Unfälle und Schäden in R. betrieben. Schrifttum 550

**Rücktritt vom Versuch**

§§ 310, 46 Ziff. 2 StGB. ist nicht anwendbar bei einem von selbst erlöschenden Brand 508<sup>42</sup>

**Rücktritt vom Vertrag**

Bei entgeltlicher Vergebung von Filmaufführungsrecht kann der Berechtigte die projektionsweise Vorführung des Films bei Weidung des R. v. B. verlangen 356<sup>20</sup>

Anfechtung von Vertrag wegen Irrtums oder Täuschung ist einer R. erklerung nicht gleichzusetzen 406<sup>10</sup>

Nicht arglistiges Verschweigen einer Tatsache, bei deren Bekanntheit der Versicherer nur mit Prämienerrhöhung versichert haben würde, berechtigt nicht zum R. v. B. 555<sup>4</sup> 553<sup>1</sup>

Verletzung einer dem Versicherten obliegenden Pflicht gibt Recht zum R. nur, wenn dieses ausbedungen ist 791<sup>7</sup>

Beitragspflicht des Verkäufers zur Hypothekaufwertung auch dann, wenn die Aufwertungshypotheken vor Abschluß des Kaufvertrags gelöscht sind und der Vertragsschluß in der Zeit der Stabilisierung erfolgt ist. Recht des Verkäufers sowie des Käufers zum R. v. B. in diesem Falle 886<sup>3</sup>

Der Vertreter ohne Vertretungsmacht, der auf Grund von § 179 BGB. auf Erfüllung in Anspruch genommen wird, haftet nur kraft Gesetzes, wird nicht Vertragspartei. Er muß sich aber doch als Vertragspartei behandeln lassen und hat selbst die Gegenleistungsrechte aus § 326 ff. Hat der andere Teil die Erfüllung abgelehnt, so kann er auch gegen den vollmachtlosen Vertreter nach § 326 BGB. vorgehen. Anforderungen an die Erfordernisse der Erklärung und Freisetzung nach § 326 BGB. 960<sup>1</sup>

**Ruhegehalt**

vgl. Besoldung

**Ruhen des Verfahrens**

§ 251a ZPO. Hat das Gericht wegen Terminversäumung das R. angeordnet, so ist die Aufnahme des Verfahrens zuzulassen, sobald aus den Umständen zu ersehen ist, daß die Partei das B. ernstlich fortsetzen will 74<sup>2</sup>

**Rundfunk**

Die ohne Zustimmung des Urhebers oder seines Rechtsnehmers erfolgte Übermittlung des Inhalts eines bereits erschienenen literar. Werks ist nicht als Eingriff in das Urheberrecht anzusehen. Ein zivilrechtlich verfolgbarer Anspruch nach § 53 österr. UrhRG. ist daher nicht begründet 379<sup>1</sup>

**Rußland**

vgl. SowjetR.

**Sachsen**

Sächs. Gesetz über Sonntagsruhe vgl. unter Sonntagsruhe

Justizstatistik für S. 5

Ausbildungs- und Prüfungswesen in S. 22

Sächsische Kostenordnung für RA. und Notare. Schrifttum 96

Sächsisches Landesprivatrecht. Schrifttum 97

Die einmalige Unterstützung, die den sächs. Beamten, Lehrern, Wartegelb- und Ruhegehaltsempfängern sowie den Hinterbliebenen von Beamten auf Grund des Beschlusses des Sächsischen Landtags vom 5. Juli 1927 ausgezahlt worden ist, unterliegt dem Steuerabzug vom Arbeitslohn 310<sup>1</sup>

Urteile von auf Privatdienstvertrag angestellten sächsischen Assessoren sind nicht nichtig (§ 338 Ziff. 1 StPO.) 1162<sup>33</sup>

Sächsische Wertzuwachssteuer. Unzulässigkeit rückwirkender Steuerordnungen bei Erhebung der Wertzuwachssteuer 541<sup>1</sup>

§ 46 Allg. BauG. Pflicht der Gemeinden zur Straßenherstellung 847<sup>1</sup>

Das Verh. der Gemeindeverordneten zum Gemeinderat nach der sächsischen GemD. Schrifttum 1033

**Sachsenspiegel**

vgl. Dresdner Bilderhandschrift

**Sachverständiger**

S. gebühren vgl. unter Zeugengebühren

Ablehnung eines S. wegen Besorgnis der Befangenheit (Z.N.) 420<sup>4</sup>

Der ärztliche S. ist nicht zeugnisverweigerungs berechtigt bezüglich der Tatsachen,

die ihm eine auf Ersuchen des Gerichts von ihm untersuchte Person mitgeteilt hat (StR.) 67<sup>18</sup>

#### Der S. Schrifttum 97

Streitwertbemessung, wenn Entscheidung nach richterlichem Ermessen und S.gutachten verlangt, vorzüglich aber der Anspruch auf bestimmten Betrag bewertet wird 125<sup>12</sup>

Über die Ablehnung von S. entscheidet die Kammer des ArbG. Gegen den Beschluß findet kein Rechtsmittel statt. Die Zugehörigkeit eines S. zum Verband, der an dem Ausgang des Rechtsstreits interessiert ist, begründet für sich allein noch nicht seine Ablehnung wegen Befangenheit 309<sup>4</sup>

Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß. Schrifttum 703

Die preußischen Katasterdirektoren sind von der Heranziehung als S. über den Grundstückswert in Grunderwerbssteuer-sachen nicht ausgeschlossen 992<sup>18</sup>

#### Saisonverkauf

vgl. unter A.

#### Sammelheizung

§ 15 W.D. über die Mietzinsbildung in Preußen v. 17. April 1924. Beheizte Fläche ist die Bodenfläche der beheizten Räume. Bei Umliegung der Kosten der S. sind zur Ermittlung des Verteilungsmaßstabs alle durch die Anlage versorgten Räume zu berücksichtigen 72<sup>3</sup>

Auch der Mieter, dessen Mietverhältnis vor Beginn des Winters endet, hat S.kostenvorschüsse zu zahlen. Nach Ablauf der Heizperiode kann der Vermieter vom Mieter nur den Anteil der tatsächlichen S.kosten, nicht mehr S.kostenvorschüsse fordern 525<sup>4</sup>

Für Beteiligung der einzelnen Mieter an der in Betrieb befindlichen Warmwasserversorgung oder S. besteht kein Gemeinschaftsverhältnis der Mieter untereinander. Die zur Zeit der Gelbentwertung vorgenommene Einstellung einer solchen Anlage ändert für gewöhnlich den Mietvertrag nicht endgültig ab 525<sup>5</sup>

#### Schadensersatz

vgl. unlauteren Wettbewerb

Einkommensteuer. Zuwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungs-pflicht liegen nur dann vor, soweit es sich um Erfüllung der im BGB. insbesondere §§ 1601 ff. aufgeführten familienrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährung von Unterhalt handelt; nicht dazu gehören daher Gelbrenten, auf die Steuerpflichtiger unter dem Gesichtspunkt des Sch. gesetzlichen Anspruch hat 131<sup>2</sup>

Beihentziehung aus Irrtum. Sch.pflicht. Der Wertersatz kann bei fallenden Preisen höher sein als der Wert der entzogenen Sache bei Urteilsverlaß 398<sup>3</sup>

Berwirkung des Anspruchs auf rückwirkende Aufwertung einer im Oktober 1921 bezahlten Sch.forderung durch Untätigkeit bis Dezember 1925 485<sup>19</sup>

Hat der Zahlungsverzug zur Folge gehabt, daß der Gläubiger Aktien hat verkaufen müssen, die er als dauernde Anlage erworben hatte, so hat ihm der Schuldner den inzwischen eingetretenen Kursgewinn zu ersetzen 961<sup>2</sup>

#### Schankkonzession

Auch Unterlassungen können die Unzulässigkeit begründen, als Erfordernis für die Zurücknahme der Erlaubnis eines Schankgewerbebetriebs 260<sup>2</sup>

Preuß. Zuwachssteuer. Eine bei Verkauf von Grundstücken besonders vereinbarte Vergütung für den Verzicht auf die Ausübung einer Sch. auf diesem Grund-

stück ist kein Preisteil für die Hingabe des Grundstücks 1007<sup>2</sup>

#### Schaufensterwettbewerb

Zahlungen von Mitgliedern eines Berufsverbands an diesen zur Deckung der Kosten eines Sch. als Umsatzsteuerfreie Vereinsbeiträge 989<sup>13</sup>

#### Schaumburg-Lippe

Das Vorrecht der Volljährigkeitserklärung von Familienangehörigen ist nicht durch Art. 109 III RVerf. unmittelbar aufgehoben, sondern nur dort in Wegfall gekommen, wo entsprechendes Landesgesetz erlassen ist (nicht in Sch.-L.) 922<sup>3</sup>

#### Schaumweinsteuer

Der Einzigehung unterliegt Schaumwein, der eine Zeitlang steuerfrei, v. 1. Juli 1296 ab aber erneut steuerpflichtig gemacht und ab 1. Juli 1296 auch im Besitz von Eigentümern, die weder Ausschank noch Handel mit Getränken betreiben, einer Nachsteuer unterworfen worden ist, wenn er von diesen Eigentümern nicht vorchriftsmäßig versteuert worden ist 830<sup>10</sup>

Das Sch.gesetz vom 14. Juni 1926 und die Sch.nachsteuerordnung vom 5. Juni 1926. Schrifttum 957

#### Scheck

Die Hereinnahme von Sch., dessen Aussteller weiß, daß er bei der bezogenen Bank kein Guthaben hat, bedeutet für sich allein nicht Vermögensschaden des Empfängers (§ 263 StGB.) 810<sup>31</sup>

#### Scheidung

Rechtsgrundfläche für die Aufwertung bei Rückgewähr des eingebrachten Guts 899<sup>13</sup>

Ehebruch und Bigamie kein Scheidungsgrund, wenn der schuldige Teil die bestehende Ehe für nicht bestehend hielt, wobei unerheblich ist, ob seine Annahme auf Fahrlässigkeit beruhte 900<sup>14</sup>

Der Rechtsverlust des § 616 ZPO. fällt nicht unter § 1574 III BGB. und steht auch dem Antrag auf Mitschuldigerklärung gemäß § 1574 III entgegen. Ist Fernbleiben eines Gatten vor oder nach der Rechtskraft des Herstellungsurteils zunächst nicht bösllich gewesen, dann aber durch Veränderung der Umstände vor oder nach Ablauf der einjährigen Herstellungsfrist bösllich geworden, so muß der andre Gatte, um den Scheidungsgrund aus § 1567 wieder zu erlangen, neue Herstellungsfrage anstrengen 901<sup>15</sup>

Verurteilung wegen Vergehens ergibt an sich nicht schon Sch.tatsache 902<sup>16</sup>

In Dulbung und Ausnutzung des ehebrevierischen Verkehres der Frau kann Verfehlung i. S. v. § 1568 liegen 903<sup>17</sup>

Die Prüfung, ob schwere Eheverfehlung (§ 1568) vorliegt, ist nach allgemeinem Maßstab vorzunehmen 903<sup>18</sup>

Prozeßbehauptungen als schwere Eheverfehlungen. Erkundigungspflicht des behauptenden Ehegatten 903<sup>19</sup>

§ 1568 BGB. Den Anspruch erhebenden Eheteil trifft im vollen Umfang die Beweislast 904<sup>20</sup>

§ 1570 BGB. Der Einrede der Verzeihung kann der Gegeneinwand der Erschleichung entgegengehalten werden 905<sup>21</sup>

Durch Zurücknehmen der Sch.klage durch die Kl. bleibt der Vell. für die Gerichtskosten haftbar 921<sup>7</sup>

Die Sch. der Ehe tschechoslowakischer Staatsangehöriger, auf die ausländisches Gericht aus einem auch von der tschechoslowakischen Rechtsordnung anerkannten Grunde rechtskräftig erkannt hat, ist auch in der Tschechoslowakei wirksam 932<sup>1</sup>

Armenrecht für den Vell. im Sch.prozeß 918<sup>3</sup>

Erfordernisse der Gültigkeit der öster-

reichischen Ehe von Israeliten und Sch.-erfordernisse. Welches Recht kommt für den Unterhaltsanspruch der früher österreichischen, jetzt polnischen Ehefrau gegen den früher österreichischen, jetzt staatenlosen Ehemann zur Anwendung? Rückverweisung nach deutschem Recht 73<sup>1</sup>

Ungültigkeit eines Berufungsverzichts im Sch.prozeß wegen Verstokes gegen die guten Sitten 113<sup>25</sup>

§ 1566 BGB. Begriff des „nach dem Leben Trachtens“ 788<sup>4</sup>

§ 1565 II BGB. Zustimmung zum Ehebruch unter Bedingungen 788<sup>5</sup>

Sch. von Polen in Deutschland 881

Wird im Auseinandergehungsvertrag zwischen Eheleuten, die in Sch. leben, von einem Teil Schweigepflicht übernommen, so kann im Bruch dieses Verprechens positive Vertragsverletzung mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen erblidt werden 893<sup>6</sup>

Für die Aufwertung der nach Sch. vom Ehemann herausgegebenen Mitgift ist hinsichtlich der Berechnung des Goldmarktwerts der Zeitpunkt der Rechtskraft des Sch.urteils, nicht der des Empfangs der Mitgift zugrunde zu legen 898<sup>12</sup>

#### Schenkung

ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beschenkte als Mitkäufer aufgetreten ist und gegenüber dem Verkäufer Verbindlichkeiten übernommen hat 894<sup>7</sup>

#### Schenkungsteuer

Macht Gesellschafter einer GmbH. dieser freiwillige Zuzahlung, um Unterbilanz abzuwenden, so ist Sch. nicht zu erheben 926<sup>1</sup>

#### Schiedsverfahren

Zuständig ist das ordentliche Gericht, wenn eine Partei von Sch.abrede wirksam zurücktritt, weil die andere Partei sich weigert, die auf sie entfallende Zahlung eines Vorzuschusses an den Sch.richter zu leisten 737<sup>9</sup>

§ 1042 III ZPO. Nach Sinn und Zweck der Bestimmung ist als Erledigung des Rechtsstreits nur dessen endgültige Erledigung, sei es durch Ablagrüdnahme, Vergleich oder Vergleich oder durch rechtskräftiges Urteil anzusehen 747<sup>27</sup>

Ablehnung eines Sch.richters. Niederlegung des Sch.spruchs durch nur einen Richter 105<sup>10</sup> 705<sup>1</sup>

Aufhebung des ganzen Schiedspruchs wegen Unzulässigkeit des Verfahrens, weil das Schiedsgericht abgelehnt hat, über einen seiner Zuständigkeit unterliegenden Punkt zu entscheiden 406<sup>11</sup> 712<sup>11</sup>

Rechtsgültigkeit von Schiedsprüchen des Einigungsamts der Berliner Industrie- und Handelskammer in Sachen des unlauteren Wettbewerbs 419<sup>2</sup>

Aus Sch.sprüchen, bei denen Vollstreckbarkeit möglich ist, gibt es keine Erfüllungsklage 713<sup>12</sup>

Lösung des Prozeßbevollmächtigten vor Zustellung des Urteils nach § 7 Entf.WD., § 1041 ZPO. Zulässigkeit der Aufhebungsklage 735<sup>6</sup>

#### Schiffahrt

Eigentumserwerb an einem an Order lautenden Konnossement oder Ladeschein und an der Ladung nicht nur durch Indossierung, sondern auch durch formlose Abtretung des Herausgabeanspruchs verbunden mit Übergabe des nicht-indossierten Papiers. Der Eigentumserwerb auf Grund Konnossements richtet sich nach dem Recht der belegenen Sache, auch wenn das Konnossement einem andern Recht untersteht 227<sup>11</sup>

Wer Beladung eines Schiffs für Dritten unternimmt, tritt dadurch noch nicht in

Vertragsverhältnis zum Schiffs-eigen-tümer, das die Haftung gemäß § 278 BGB. zur Folge hat 561<sup>10</sup>

Der Festmacher kann zur Schiffsbesatzung gerechnet werden 562<sup>11</sup>

Die Liegegelder für Überschreitung der Lade- und Löschfristen im Binnen-schif-fahrtsverkehr sind unzulänglich 570<sup>1</sup>

Wengleich Kapitän sich auf unzulängliche nautische Erfahrungen nicht berufen kann, wird er doch von der Haftung für Schiffsunfall gegenüber dem Eigentümer frei, wenn dieser den Kapitän in voller Kenntnis der Grenzen seines Könnens mit Führung des Schiffs betraut hat (JR.) 1049<sup>15</sup>

**Schiffspfandrecht**

Das Sch. gilt als Sicherungshypothek i. S. v. § 10 Ziff. 6 AufwG. 183<sup>16</sup>

Das Pfandrecht an Schiffsbauwerken. Schrifttum 211.

**Schlachthaus**

Kommunales Sch. mit Schlachtzwang ist nicht gewerbesteuerpflichtig 258<sup>1</sup>

**Schlafwagen**

Besteuerung der Gebühr für Benutzung des Sch. 1001<sup>28</sup>

**Schleswig-Holstein**

Die für die Tätigkeit des Geschäftsführers der Rörkommission in der Provinz Sch.-H. gezahlte Vergütung ist Einkommen aus öffentlichen Mitteln i. S. von Art. 2 IV der 9. Ergänzung des RBesoldG. 258<sup>2</sup>

**Schlichtungsverfahren**

Rein Nachprüfungsrecht des ordentlichen Richters hinsichtlich der Beobachtung der Verfahrensvorschriften durch den Schlichter und die Schlichtungskammer, nicht aber hinsichtlich der Zuständigkeit für Behörden und solcher Mängel, die behördliche Verfahren oder behördliche Entscheidung überhaupt nicht haben entstehen lassen können. Berechtigung des Arb-Min., unter Umgehung des ordentlichen Schlichters einen außerordentlichen zu benennen und den von diesem erlassenen Schiedspruch für verbindlich zu erklären 278<sup>4</sup> 714<sup>15</sup>

Übernahme der Leitung des ohne Zutun der Gewerkschaften ausgebrochenen wilden Streiks durch die Gewerkschaftssekretäre bedeutet zwar eine dem Sinn der SchlichtWd. zuwiderlaufende Verletzung des Tarifvertragsgedankens, verpflichtet aber die Sekretäre nicht zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, wenn sie den Streik für sachlich berechtigt angesehen haben 789<sup>6</sup>

**Schöffe**

vgl. Laienrichter

**Schokolade**

Wd. über den Handel mit TafelSch. Jede Sch. in Tafelform, verpackt oder unverpackt, muß beim gewerbmäßigen Feilhalten oder Verkauf ein Reingewicht von 500, 250, 125, 100, 50 oder 25 g haben (StR.) 77<sup>7</sup>

**Schreibmaschine**

Unpfändbarkeit der Sch. eines Rechtsbeitands 1149<sup>7</sup>

**Schrifttum**

des Strafrechts und Strafprozeßrechts 441 849

des öffentlichen Rechts 1102

**Schulderlaß**

§ 4 AufwG. Behauptet der dingliche Schuldner Erlaß der persönlichen Forderung, so bestreitet er den Grund des Anspruchs 178<sup>5</sup>

Verzicht auf den Pflichtteil durch Sch.vertrag 907<sup>23</sup>

**Schuldschein**

§ 30 AnwVG.; § 371 BGB. Erfordernisse eines Sch. 655<sup>26</sup>

**Schuldübernahme**

In Übernahme einer Hypothek auf den Kaufpreis liegt auch Übernahme der persönlichen Schuld. Stillschweigende Genehmigung der Sch. 532<sup>14</sup>

§ 4 AufwG. Ist im Kaufvertrag Hypothek übernommen, ohne daß die Übernahme genehmigt ist, so ist dem persönlichen Schuldner Herabsetzung und Härtemilderung insoweit zu versagen, als er Rückgriff gegen den vermöglichen Erwerber hat 727<sup>6</sup>

Anzeige der Sch. kann noch während des Aufwertungsverfahrens bewirkt und die Sch. genehmigt werden; die Aufwertungs-last gilt als mit übernommen 165<sup>20</sup>

Die Übernahme der Hypothek durch den Käufer von Grundstücken schließt regelmäßig Übernahme der der Hypothek zugrunde liegenden persönlichen Forderung ein. Mitteilung und Genehmigung der Sch. ist auch während des Schwebens des Aufwertungsverfahrens oder einer die persönliche Haftung des Grundstücks-erwerbers betreffenden Feststellungs-lage zulässig 194<sup>3</sup>

Bei ungenehmigten Sch.verträgen bleibt der erste Veräußerer persönlicher Schuldner. Zwischen den Gliedern der Kette besteht Freihaltungspflicht. Durch die Genehmigung des Gläubigers geht persönliche Schuld auf die späteren Erwerber über 532<sup>13</sup>

**Schuldverreibungsteuer**

vgl. im Aufwertungsregister unter III. Steuer-RotWd.

**Schuldverprechen**

Bedeutung der Orderklausel in einem nicht einen kaufmännischen Verpflichtungsschein darstellenden Sch. 225<sup>9</sup>

Tilgung einer Kaufpreisschuld durch Abgabe von Sch. 890<sup>4</sup>

**Schule**

vgl. preuß. Volksschulunterhaltungsgesetz  
Der Besuch einer Berufssch., der nur einige Stunden in der Woche in Anspruch nimmt, ist keine Sch.- oder Berufsausbildung i. S. v. § 1291 I 2 RBW. i. d. Fass. des Gef. v. 25. Juni 1926 83<sup>1</sup>

§ 1 Preuß. HaftpflichtG. Die Sch. hat die Pflicht der Aufsicht über die Schüler während der Pausen 1067<sup>2</sup>

Zur Sch.- oder Berufsausbildung i. S. v. § 1259 RBW. i. d. Fass. des Gef. v. 25. Juni 1926 gehört die Ausbildung durch Unterricht, die die Ausübung eines Berufs gegen Entgelt zum Ziel hat und Zeit und Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder überwiegend beansprucht 1081<sup>1</sup>

**Schutz der Republik**

vgl. auch Überzeugungstäter

§ 8 Nr. 1. Selbst ein berechtigter Unwille vermag Überschreitung der von der Kritik zu beobachtenden Grenzen nicht zu entschuldigen 816<sup>38</sup>

§ 8 Nr. 1. Beschimpfung der bestehenden Staatsform durch Kennzeichnung der die R. ins Leben rufenden Tat als eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens 817<sup>39</sup>

§ 8 Nr. 1. Zum innern Tatbestand ist nicht Wille und Absicht, zu beschimpfen, herabzuwürdigen oder zu verleumben, nötig; das Bewußtsein von dem beschimpfenden Charakter der Äußerung genügt 829<sup>9</sup>

Unter Hochverrat i. S. v. § 61 I Nr. 4 RVerfG. ist auch Vorbereitung des Hochverrats zu verstehen. Ist aber durch dieselbe Straftat auch § 7 Nr. 4 und 5 RSchG. verletzt und die Strafe aus diesem Gesetz festgesetzt, weil es die schwerste Strafe androht, so darf das Ruhen der Rechte nur dann eintreten,

wenn die Gründe des Strafurteils ergeben, daß wegen dieses Hochverrats allein auf Zuchthaus erkannt worden wäre 846<sup>1</sup>

§ 8 Nr. 2. Der Zweck der Äußerung und die begleitenden Umstände sind dafür mit heranzuziehen, ob Äußerung beschimpfenden Charakter hatte. Angekränktheit des Täters kann dabei von Bedeutung sein 1057<sup>28</sup>

**Schützengesellschaft**

vgl. Vergnügungssteuer

**Schwarzburg-Rudolstadt**

Die Hinterbliebenenversorgung der Witwe eines früheren Hofbeamten des ehemaligen Fürsten von Sch.-R. fließt aus öffentlichen Mitteln 846<sup>6</sup>

**„Schwarze Liste“**

Sittenwidrigkeit eines Bonfotts. Begriff der Sch. R. 308<sup>3</sup>

**Schwarzfahrt**

vgl. Kraftfahrzeug

**Schwarztauf**

vgl. preuß. GrVerfG.

**Schweden**

Schwedisches Immaterialgüterrecht. Schrifttum 329

**Schweigegebot (§ 174 OVG.)**

Die Anordnung des Sch. steht auch dem beauftragten Richter zu 745<sup>23</sup>

**Schweiz**

Das Versicherungswesen in der Sch. Schrifttum 549

Schweizer Steuerrecht. Schrifttum 958

**Schwerbeschädigtengesetz**

Entscheidungen zum Sch. Schrifttum 276

§ 13. Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung gegenüber einem Schwerbeschädigten 298<sup>4</sup>

**Sicherheit**

vgl. auch Bürgschaft

Für den Anspruch gegen den Staat auf Aufwertung einer als S. hinterlegten Geldsumme ist der Rechtsweg zulässig 158<sup>9</sup>

Klage eines Miteigentümers auf Herausgabe an alle. Die zur Abwendung des Zurückbehaltungsrechts angebotene S. muß die von allen Miteigentümern geschuldete Gegenleistung decken, nicht nur den Anteil des klagenden Miteigentümers 168<sup>24</sup>

Zulässigkeit der Vollstreckung wegen der Kosten aus Arrestbefehl mit Kostent-scheidung trotz Hemmung bzw. Aufhebung der Vollziehung infolge von S. 1121 Die §§ 321, 716 ZPO, sind auch auf den Fall anzuwenden, daß Antrag auf Verstattung zur S.leistung übergegangen ist 1149<sup>9</sup>

**Sicherungshypothek**

vgl. auch Zwangshypothek

Das Schiffspfandrecht gilt als S. i. S. v. § 19 Ziff. 6 AufwG. 183<sup>16</sup>

Eine vor dem 1. Jan. 1909 begründete, durch S. gesicherte Kaufpreisforderung ist nicht nach § 10 Nr. 6 AufwG. aufzuwerten 150<sup>1</sup> 716<sup>17</sup>

**Sicherungsübereignung**

Die S. im Steuerbeitragsverfahren 942 971<sup>1</sup> 972<sup>2</sup>

Ein auf völlige Anselbständigmachung des Schuldners hinauslaufender, vom Gläubiger aber gutgläubig, d. h. ohne Kenntnis der wirklichen Vermögenslage des Schuldners, abgeschlossener S.vertrag ist nicht sittenwidrig. Erfordernisse der Gutgläubigkeit 52<sup>3</sup>

S. gewährt im Konkurs nur Absonderungs-, nicht Aussonderungsrecht. Umstellung des Klagantrags auf Absonderungsrecht ist Klagänderung 63<sup>12</sup>

Der Interventionskläger kann seine Klage auf S.vertrag dann nicht stützen, wenn der Schuldner durch den Vertrags-schluß

- gegen § 288 StGB. verstößt. In diesem Fall nißt auch der gute Glaube des A. nicht, sofern die Übergabe nicht durch förmliche Übergabe, sondern durch Besitzkonstitut erfolgte 195<sup>1</sup>
- Fiduziar.** Eigentum ist kein die Veräußerung hindern des Recht i. S. v. § 301 ABG.D. 242<sup>7</sup> 244<sup>8</sup> 248<sup>2</sup>
- Die Anzeigepflicht des Versicherten bei Eigentumswechsel erstreckt sich auch auf S. Entschuldbare Unterlassung 555<sup>3</sup>
- Die S. Schrifttum 614
- Siedlungswesen**
- Höhe der Aufwertung des Wiederkaufpreises beim Rückfall der Siedlung 487<sup>20</sup>
- Sittenwidrig**
- Es ist in höheren Gesellschaftskreisen nicht s. sich auf das Recht der sechsmonatigen Kündigungsfrist gem. § 622 BGB. zu berufen und insolgedessen unter Umständen Vergütung für die geleistete Arbeit zu verlangen 305<sup>1</sup>
- Das Aufwertungsverbot der Tschechoslowakei verstößt nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes 656<sup>27</sup>
- § 138 BGB. Erfolgshonorar 1146<sup>2</sup>
- Ein auf völlige Unselbständigmachung des Schuldners hinauslaufender, vom Gläubiger aber gutgläubig, d. h. ohne Kenntnis der wirklichen Vermögenslage des Schuldners, abgeschlossener Sicherungsübereignungsvertrag ist nicht s. Erfordernisse der Gutgläubigkeit 52<sup>3</sup>
- Ungültigkeit eines Berufungsverzichts im Ehescheidungsprozeß wegen Verstoßes gegen die guten Sitten 113<sup>25</sup>
- Generalversammlung einer Genossenschaft. Nichtigkeit eines s. Beschlusses. Sittenwidrigkeit aber nur bei Vergewaltigung des Mitgliedes in wirtschaftlicher Beziehung bei Unerheblichkeit politischer Motive 219<sup>6</sup>
- Aufrechnung gegen eine durch Vertrag zugunsten Dritter begründeter Forderung des Dritten, wenn dieser den Erwerb der Forderung abgelehnt hat. Kein Verstoß gegen die guten Sitten wegen dieser Ablehnung 233<sup>16</sup> 794<sup>9</sup>
- Nichtigkeit eines Wettbewerbsverbots wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (Anebelungsvertrag) 289<sup>1</sup>
- Sittenwidrigkeit eines Boykotts. Begriff der schwarzen Liste 308<sup>3</sup>
- Sikungsprotokoll**
- Der Nachweis, daß einzelne Feststellungen aus früherem Urteil in der Hauptverhandlung getroffen sind, kann nicht nur durch das S. geführt werden 818<sup>42</sup>
- Sonntagsruhe**
- Ist an Sonn- und Feiertagen der Verkauf von frischem Obst gestattet, so fallen entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch Süßfrüchte nicht unter diesen Begriff (StM.) 239<sup>1</sup>
- Sächsisches Gesetz über S. v. 24. Dez. 1921. Landesrechtliche Verbote sonntäglicher Freizeittätigkeit treffen auch die Bahnhofsfriseur. Vereinbarungen darüber zwischen einer Landeszentralbehörde und der deutschen Reichsbahngesellschaft gemäß der vom Reichsrat empfohlenen Richtlinien sind rechtlich nicht beachtlich 288<sup>4</sup>
- Sowjetrußland**
- Das neue Eherecht der S. republik im internationalen Verkehr 877
- Soziologie**
- des Rechts. Schrifttum 43
- Sparkasse**
- Umwandlung des Restkaufgeldes in ein mit Jahresfrist kündbares Darlehen an die S. der Käuferin, einer landwirts-
- chaftlichen Genossenschaft. Grundsätze für Annahme einer Novation 166<sup>22</sup> 494<sup>25</sup>
- Das einer Stadtgemeinde gewährte Darlehen, für das dem Darlehensgeber S. bücher der Stadt zur Sicherheit ausgedient worden sind, ist nach allgemeinen Regeln aufzuwerten 1050<sup>16</sup>
- Spediteur**
- Der UnterSp. kann sich gegenüber dem Eigentümer auf das vertragsmäßige Pfandrecht des HauptSp. am Gute berufen 558<sup>7</sup>
- Das Recht des Sp. Schrifttum 613
- Die Anwendbarkeit des Grundsatzes der WD. über die Befreiung von Umsätzen in das Ausland von der UmSt. kann auch dann in Frage kommen, wenn der inländische Lieferer die Ware auf Anweisung des ausländischen Erwerbers dessen inländischen S. zur Verfügung eines inländischen Vertreters des Ausländers zu dem Zwecke zusendet, daß dieser Bestimmungen über die Beförderung in das Ausland und die Beförderungsweise trifft 990<sup>15</sup>
- Spionage**
- Der strafaufhebende Rücktritt von dem Verbrechen der versuchten Auspähung steht der Bestrafung wegen Vergehens gegen § 6 Gef. v. 3. Juni 1914 nicht entgegen 427<sup>14</sup>
- Sprachlehrer**
- vgl. L.
- Staatenlose**
- Erfordernisse der Gültigkeit der österreichischen Ehe von Israeliten und Scheidungserfordernisse. Welches Recht kommt für den Unterhaltsanspruch der früher österreichischen, jetzt polnischen Ehefrau gegen den früher österreichischen, jetzt staatenlosen Ehemann zur Anwendung? Die Rückverweisung nach deutschem Recht? 73<sup>1</sup> 918<sup>4</sup>
- Staatsangehörigkeit**
- Die Entwicklung des Rechts der St. der Ehefrau und das neue französische Gesetz v. 10. August 1927 31
- Staatsanwaltschaft**
- hat kein Beschwerderecht gegen die Entscheidungen des Gerichts über die Rev. des Angekl. nach §§ 346 I, 347 I StPD. 129<sup>23</sup>
- Der Anschluß als Nebenkläger behufs Einlegung eines Rechtsmittels kann nicht mehr stattfinden, nachdem die St. auf das ihr zustehende Rechtsmittel verzichtet hat 175<sup>31</sup>
- hat das LG. eine von der St. in der Berufsungsverhandlung rechtsunwirksam, weil ohne Zustimmung des Angekl. erklärte Rücknahme der staatsanwaltschaftlichen Berufung irrtümlich als wirksam angesehen und sie deshalb nicht erlobigt, so kann dieser Umstand nicht unter dem Gesichtspunkt der Urteilsvoraus. in der auf die Rev. des Angekl. hin stattfindenden Verhandlung vom Revisionsgericht von Amts wegen berücksichtigt werden 432<sup>23</sup>
- Staatsrecht**
- Das neue deutsche Reich. Schrifttum 37
- Verfassung und Verfassungsrecht. Schrifttum 1028
- Verfassungspolitische Entwicklungen. Schrifttum 1029
- Staatsrechtslehrer, Vereinigung der deutschen**
- Der 6. B. d. d. St. in Wien zur Begrüßung 1017
- Standuhr**
- in keinem Fall „unentbehrlich“ i. S. v. § 811 Ziff. 1 ZPD. 925<sup>9</sup>
- Steinohle**
- Die Entschädigungsfrage nach der RotWD. über St. und Erdöl für Berlin und Brandenburg 207
- Stempelsteuer**
- Preuß. StempStG. Verstempelung einer Nießbrauchbestellung erfolgt nach dem Gebrauchswert, der den Reinertrag bestimmt. Dabei kann die Gegenleistung als Anhaltspunkt dienen 116<sup>27</sup>
- Verstempelung des Eintritts eines Dritten in bestehenden Mietvertrag. Abschluß des Vertrags durch Vertreter ohne Vertretungsmacht, wenn sich der Mangel nicht aus der Urkunde ergibt 495<sup>26</sup>
- § 6 IX preuß. StempStG. Bestimmte und unbestimmte Vertragsdauer. Hausverwaltervertrag, Dienstverhältnis, Vollmachtserteilung, Einfluß auf die Ermähigungsvorschriften 504<sup>36</sup>
- St.freiheit der im notariellen Kaufvertrag oder Offerte und Annahme erklärten Auflassungsvollmacht 504<sup>37</sup> 911<sup>31</sup>
- Verstempelung einer Vollmacht 731<sup>1</sup>
- Der Repräsentant oder Grubenvorstand einer preussischen Gewerkschaft ist deren gesetzlicher Vertreter. Eine ihm von der Gewerkschaft erteilte „Vollmacht“ ist nicht als solche zu verstemeln 964<sup>5</sup>
- Steuerberechnung**
- § 144 II ABG.D. wird durch § 144 III eingeschränkt. Zwar sieht diese Vorschrift nicht wie § 145 III vor, die nachträglich sich ergebende kürzere Dauer der tatsächlichen Nutzung ohne weiteres der St. zugrunde zu legen, aber es gestattet, an den tatsächlichen Verhältnissen zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht das starre Biefache in weniger oder mehr zu korrigieren 678<sup>6</sup>
- Steuergefährdung**
- ist nicht schon gegeben bei Vorlegung zu niedriger Angaben über den Umsatz 817<sup>40</sup>
- Tatbestand der St. erfordert nicht Nachweis von Steuerunehrlichkeit 965<sup>6</sup>
- Steuerhinterziehung**
- §§ 119, 124 BranntwMonG. Der Berechnung des hinterzogenen Betrags ist der „regelmäßige Verkaufspreis“ des Sprits zugrunde zu legen 817<sup>41</sup>
- Tatbestand des § 359 ABG.D. schließt den des Betrugs aus 966<sup>7</sup>
- H. der Umsatzsteuer ist bewirkt, wenn das FinM. den Bräutern auf die Richtigkeit der Voranmeldung abweichende Festsetzung der Vorauszahlung unterläßt 969<sup>11</sup>
- Gesekeseinheit zwischen AbgabenH. und Betrug ist nur dann gegeben, wenn die trügerischen Machenschaften lediglich Abgabenerfüllung zum Gegenstand und zur Folge haben, Lateinheit dagegen, wenn darüber hinaus sonstige Vorteile erstrebt werden, die für sich allein Bestrafung wegen Betrugs rechtfertigen 969<sup>12</sup>
- Gegenüber der Konfiskation des § 134 BZollG. als Hauptstrafe ist für die mildere Nebenstrafe, die an sich für die MonopolausgleichsH. nach § 151 II BranntwMonG. in Verbindung mit § 365 ABG.D. ausgesprochen werden muß, in bezug auf die gleichen Gegenstände kein Raum 970<sup>1</sup>
- Die bewußte Verzögerung in der Zahlung fälliger Lohnsteuerbeträge stellt an sich keine H. i. S. v. § 359 ABG.D. dar 973<sup>4</sup>
- Bewußte Nichterfüllung der Pflicht zur Abgabe von Einkommensteuervoranmeldungen und zur Entrichtung der Vorauszahlungen begründet die Annahme einer wissenlichen Verschweigung der Steuerpflichtigkeit. Fahrlässigkeit (§ 367 ABG.D.) 973<sup>5</sup>
- Strafbarer Versuch der GrErwSt. 975<sup>8</sup>
- Zum Begriff der H. aus § 136 Ziff. 5 d

BZollG. wegen „unvorschriftsmäßigen Zollaussweises“ 1000<sup>26</sup>

**SteuernotVO., zweite**  
vgl. Vermögenssteuer

**Steuerrecht**  
Vgl. Auslegung des Verfahrens, Beförderungssteuer, Einkommensteuer, Finanzbefehl, Gebäudeentlastungssteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Grunderwerbssteuer, Hefen, Hundesteuer, Jagdsteuer, KommAbgG., Körperschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer Lippe, Lohnsteuerabzug, RWbgD., RWwertG., RfH., Stempelsteuer, Umsatzsteuer, Vergütungssteuer, Vermögenssteuer, Wertzuwachssteuer, Wanderlagersteuer

Die RWbgD. gibt dem FinA., in dringenden Fällen auch den Vollzugsbeamten des FinA. das Recht, für Vollstreckungsmahnahmen, bei denen nach Lage des Falls polizeilicher Schutz erforderlich erscheint, die Beistandsleistung der Polizeibeamten unmittelbar nachzusuchen und zwar schon bevor zu der Vollstreckungsmahnahme geschritten wird 436<sup>1</sup>

Zum Selbstbesteuerungsrecht des Fiskus 467<sup>1</sup>

Auch wenn beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einer GmbH. Kollektivvertrag besteht, kann einzelner Geschäftsführer aus §§ 84, 90 RWbgD. als Haftender in Anspruch genommen werden. Prüfung der Frage, ob die Geltendmachung der Haftung des gesetzlichen Vertreters nicht gegen Treu und Glauben verstößt (§ 6 RWbgD.), im Anfechtungsverfahren 675<sup>4</sup>

Gesamtsteuerschuldner braucht das gegen einen der Gesamtschuldner durchgeführte Steuerverfahren nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er dabei zugezogen war 842<sup>1</sup>

Die freien Berufe und das St. 937  
St. und Privatrecht 942

Die Sicherungsübereignung im Steuerbeitragsverfahren 942 971<sup>1</sup> 972<sup>2</sup>

St. und bürgerliches Recht 951

Handkommentar der Reichssteuergesetze, Besitz- und Verkehrrsteuern. Schrifttum 954

Jahrbuch des St. Schrifttum 955

Steuerführer der freien Berufe. Schrifttum 956

Schweizer St. Schrifttum 958

Verpflichtungen eines Steuerpflichtigen bei umfassender Kenntnis der Steuergesetzgebung 966<sup>7</sup>

Über die Grenzen der Bedeutung eines an sich klaren Wortlautes für die Auslegung von Gesetzesvorschriften 978<sup>1</sup>

**Steuerstrafverfahren**  
Unterscheidung zwischen Zwangsmittel und Strafe im Steuerrecht. Voraussetz. der richterlichen Strafumwandlung 976<sup>1</sup>

**Steuerüberleitungsgesetz**  
Das FinA. hat auch i. F. v. § 33 St. die Möglichkeit, die Umsatzsteuer höher als vom Steuerpflichtigen angegeben festzusetzen. Die Nachprüfung findet in diesem Fall im Berufungs- und nicht im Beschwerdeverfahren statt 999<sup>25</sup>

**Steuerverkürzung**  
§ 377 RWbgD. Der Vorsatz der St. erfordert das Bewußtsein, daß Steuern geschuldet sind 967<sup>3</sup>

§ 433 RWbgD. erfordert nicht förmlichen Bescheid im Besteuerungsverfahren, es genügt formlose Willenskundgebung, aus der die Gerichte ersehen, daß nach Auffassung der Finanzbehörden Steueranspruch verkürzt ist 1058<sup>30</sup>

**Stiefkind**  
wird von dem Beschädigten nicht unentgeltlich unterhalten, wenn der uneheliche Vater einen monatlichen Beitrag

von 20 Mark zum Unterhalt des Kindes zahlt (Versorgungsrecht) 928<sup>1</sup>

**StillelegungsVO.**  
§ 1. Uml., „Betriebsanlagen“ fallen auch einzelne Maschinen. Anzeigepflicht besteht jedoch nur, wenn der Betriebsabbruch oder die Nichtbenutzung auf dem freien Willen der Betriebsleitung beruht 288<sup>1</sup>

Zu den Begriffen „selbständiger Betriebsteil“ und „Eigenart des Betriebs“ i. S. der StVO. 1080<sup>1</sup>

**Stimmrecht**  
vgl. AG., GmbH.  
St. und Interessenkollision bei den Interessenverbänden des deutschen Reichsprivatrechts. Schrifttum 212

**Strafantrag**  
Die Beschränkung der Berufung des Angeklagten auf das Strafmaß berechtigt die StR., die Rechtswirksamkeit des St. ungeprüft zu lassen und als rechtskräftig festgestellt hinzunehmen 418<sup>2</sup>

Bekanntgabe eines MeineidsSt. als Wortwurf des Meineids. Folgerung der Beleidigungsabsicht aus der „Form“ 805<sup>25</sup>

In einem an den Vorgesetzten gerichteten Ersuchen um Stellung von St. nach § 196 StGB. kann nicht ohne weiteres auch eigener St. des ersuchenden Beamten gefunden werden 806<sup>27a</sup>

Will Beh. bei der St.anwaltschaft gemäß § 158 II StPD. St. stellen, so genügt übersendung einer amtlichen Ausfertigung des zu den Akten der Beh. gestellten A. 836<sup>22</sup>

**Strafanzeige**  
Ist bei Erstattung von St. der Beweggrund das staatliche Interesse an der Verwirklichung der Rechtsordnung, so wird § 193 StGB. nicht dadurch ausgeschlossen, daß die St. auch der Befriedigung des Rachebedürfnisses diene 806<sup>27</sup>

**Strafbefehl**  
Die RGSt. 61, 175 für den Fall des § 329 StPD. ausgesprochenen Grundsätze sind auch im Fall des § 412 StPD. anwendbar 834<sup>19</sup>

**Strafbefcheid**  
Zurücknahme des St. durch das Finanzamt hat Verbrauch der erhobenen öffentlichen Klage nicht zur Folge 968<sup>9</sup>

**Strafe**  
vgl. Geldstrafe  
Erhöhung einer in dem früheren Urteil festgesetzten EinsatzSt. bedeutet keine reformatio in pejus, wenn sich die EinsatzSt. nicht als eine selbständig zu verhühende St. darstellt 799<sup>15</sup>

**StGB.-Entwurf**  
Österreichischer Rechtsgedanken im St. 385  
Die Stellung der Wirtschaft im St. 389  
Strafrechtsreform und Reichstagsausschuß 778

**Strafprozeß**  
Schrifttum des Strafrechts und St.rechts 441 849  
Im Weg der Rechtsbeschwerde kann in St. nicht eingegriffen werden 437<sup>2</sup>

**Strafrecht**  
Kaufmännisches St. 209  
Suggestion und St.wissenschaft. Schrifttum 393  
Die Hypnose im deutschen St. Schrifttum 393  
Schrifttum des St. und Strafprozeßrechts 441 849  
St.reform und Reichstagsausschuß 778  
Allgemeine Verfügung des preussischen Justizministeriums über Mitteilungen in Strafsachen. Schrifttum 958

**Straßfugung**  
Dürfen getilgte Strafen bei der Strafzumessung verwertet werden? 392

**Strafurteil**  
§ 264 StPD. Erstreckt sich der Eröffnungsbeschuß auf das Verwenden unrechtmäßig ausgezahlten Geldes, so muß die Aburteilung auch die eventuelle Verteilung des Ersatzanspruchs einbeziehen 411<sup>19</sup>

§ 264, 265 StPD. Die Anklage der meineidigen Zeugenaussage erstreckt sich auch auf in der Anklage und im Eröffnungsbeschuß nicht dargestellte Einzelbefundungen. Soll solche Einzelbefundung der Beurteilung zugrunde gelegt werden, so muß der Angell. auf die Veränderung der Sachlage hingewiesen werden 820<sup>45</sup>

**Strafvollstreckung**  
vgl. Todesstrafe  
Maßnahmen des Gerichts als St.behörde unterbrechen die Verjährung der Strafverfolgung nicht 433<sup>25</sup>

**Strafzumessung**  
Dürfen getilgte Strafen bei der St. berücksichtigt werden? 392  
Bei dem immer nur unter §§ 223, 226 StGB. fallenden Verbrechen der Körperverletzung mit Todesfolge ist es rechtlich zulässig, die Gefährlichkeit der benützten Waffe strafschwerend bei der St. zu verwerten 913<sup>37</sup>

§§ 113, 114 StGB. Die Notwendigkeit energischen Beamtenhanges ist kein zulässiger St.grund 1070<sup>5</sup>

**Straßenanlieger**  
f. u. A.

**Straßenbau**  
Pflicht der Gemeinde zur Straßenherstellung 847<sup>1</sup>

**Straßenbestreuung**  
Welche Anforderungen sind an Überwachung der St. in größerer Stadt zu stellen? Keine Pfl. des Fußgängers, zur Vermeidung noch nicht bestreuten Übergangs bestreuten Umweg zu suchen (3R.) 1046<sup>12</sup>

**Streik**  
Die Übernahme der Leitung des ohne Zutun der Gewerkschaften ausgebrochenen wilden St. durch die Gewerkschaftssekretäre ist zwar eine dem Sinn der Schlichtungsordnung zuwiderlaufende Verletzung des Tarifvertragsgedankens, verpflichtet aber die Sekretäre zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung nicht, wenn sie den St. für sachlich berechtigt hielten 789<sup>6</sup>

**Streitgenosse**  
Kostenteilung in dem Fall, in dem 2 St., von denen nur der eine obsiegt, gemeinsamen RA. haben 1153<sup>14</sup>  
Anspruch des Armenanwalts gegen den Gegner auf Kostenerstattung bei Obliegen nur einzelner von ihm vertretenen St. 1157<sup>22</sup>

**Streitwert**  
Wird Offenbarungseid nur wegen eines Teils der Forderung verlangt, so bildet nur die Teilforderung den St. des Offenbarungseidverfahrens 925<sup>11</sup>  
In Verwaltungsstreitsachen sind zur Feststellung des für die Zulässigkeit der Beschwerde maßgebenden Werts des Streitgegenstands mehrere in einem Antrag gegen den gleichen Gegner geltend gemachte Ansprüche zusammenzurechnen 1090<sup>10</sup>  
St.bemessung, wenn Entscheidung nach richterlichem Ermessen und Sachverständigengutachten verlangt, vorsorglich aber der Anspruch auf best. Betrag bewertet wird 125<sup>12</sup>  
Zulässigkeit einer Vollstreckungsgegenklage trotz Ablaufs der Frist aus § 107 II 3PD. 126<sup>16</sup>

- St. ist bei Ansprüchen auf Unterhaltsleistung und unverändertem Klageantrag zur Zeit der Beendigung der Instanz und der Einlegung der Berufung nicht höher als zur Zeit der Klagerhebung 126<sup>16</sup>
- Gegen die in dem Urteil des ArbG. enthaltene St.festsetzung ist Beschwerde unzulässig 130<sup>2</sup>
- Die Bestimmung der §§ 519, 547 ZPO., wonach alle Beschlüsse, die die Unzulässigkeit der Berufung aussprechen, ohne Rücksicht auf den St. anfechtbar sind, gilt nicht im Arbeitsgerichtsverfahren 295<sup>9</sup>
- § 61 II ArbGG. St.festsetzung im Urteil 305<sup>13</sup>
- Früchte, Nutzungen, Zinsen, Kosten sind bei Berechnung des St. zu berücksichtigen, wenn sie nicht als Nebenforderungen, sondern nach erledigter Hauptsache selbständig geltend gemacht werden 508<sup>41</sup>
- Erteilt die Aufwertungsstelle Wiedereinsetzung gegen Versäumung der Anmeldefrist, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Für den St. der Beschwerde gilt nicht Art. 129 Durchf. VO. 521<sup>5</sup>
- Zur St.bemessung in Eheprozessen 372
- § 15 VerfWO. für die MGK. Beschwerde zulässig gegen die St.festsetzung der Beschwerdestelle 123<sup>6</sup>
- Bei Antrag auf dinglichen Arrest wegen Forderung und Kostenpauschquantum ist bei der St.festsetzung das Kostenpauschquantum als Nebenforderung nicht zu berücksichtigen. Bei Antrag auf Pfändung auf Grund des Arrestbefehls ist für die St.festsetzung der gesamte Betrag einschließlich des Kostenpauschquantums zu berücksichtigen 738<sup>10</sup>
- St.bemessung im Arrestverfahren 740<sup>15</sup> 1159<sup>27</sup>
- Ist bei Vertagung der St. höher als bei der späteren streitigen Verhandlung, so kann die Vertagungsgebühr des RL. nach dem Unterschied der beiden St. berechnet werden, auch wenn die streitige Sachverhandlungsgebühr höher ist als die Vertagungsgebühr 756<sup>53</sup>
- Für den Hauptsachenprozeß gilt die Forderung als St., wenn der Streit sich um die Feststellung des Nichtbestehens des Pfandrechts dreht. Für die einstweilige Verfügung ist ungefähr die Hälfte des HauptSt. anzusetzen 763<sup>14</sup>
- Stromlieferung**  
und RD. § 17 78<sup>3</sup> 1163<sup>3</sup>  
Der fortlaufende St.vertrag fällt unter § 13 Nr. 2 GewbMussVO. 1163<sup>4</sup>
- Studium**  
vgl. Dr.  
Zusammenstellung von Aufsätzen der JW. über das RechtsSt. 10  
Das juristische St., der Vorbereitungsdienst der Referendare und die juristischen Prüfungen in den deutschen Ländern 10  
Das RechtsSt. und die Prüfungen für Juristen an den Universitäten und DLG. Schrifttum 38  
Anleitung zur Anfertigung von Zivilurteilen. Schrifttum 38
- Stundung**  
Die bloße Umwandlung einer gestundeten Kaufpreisforderung in Darlehnsforderung ist grundsätzlich keine die Forderung von dem ursprünglichen Schuldgrund lösende Novation 55<sup>5</sup>  
Aufwertung des 1921 vereinbarten auf Angebot von 1920 zurückgehenden Preises für Grundstücke trotz St. und Zahlung bis Mitte Mai 1922 ist zulässig 160<sup>15</sup>  
Ist der Kaufpreis nach § 50 KapVerfStG.
- ganz oder teilweise unverzinslich gestundet, so ist Abzug vom Zwischenzins für die Steuerberechnung nicht gestattet 675<sup>2</sup>
- § 12 GrErmStG. Der ziffernmäßig vereinbarte Kaufpreis ist bei Versteuerung auch dann in voller Höhe zu berücksichtigen, wenn er zinslos gestundet ist 995<sup>21</sup>
- Süßfrüchte**  
Ist an Sonn- und Feiertagen der Verkauf von frischem Obst gestattet, so fallen entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch S. nicht unter diesen Begriff (StR.) 239<sup>1</sup>
- Suggestion**  
und Strafrechtswissenschaft. Schrifttum 393
- Syndikus**  
ist nicht notwendig Stellvertreter des Arbeitgebers (StR., BetrRG.) 285<sup>2</sup>
- Tabaksteuer**  
Wird jemand für die Bezahlung von entnommenen Zigaretten auf Grund von § 96 RAbgD. als Haftender in Anspruch genommen, so steht ihm gegen solchen Bescheid das Anfechtungsverfahren nicht zu 844<sup>5</sup>  
Auf das L.gesetz findet, abgesehen von § 358 RAbgD. das materielle Strafrecht der RAbgD. keine Anwendung, bei Anwendung der Strafnormen des L.gesetzes sind die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über Versuch und Vollendung maßgebend; der Begriff „Anfertigen“ in § 66 L.gesetz ist der gleiche wie in §§ 275, 267 StGB. — „In Verkehr gebracht“ i. S. von § 67a L.gesetz 970<sup>2</sup>  
Ob Vermutungsfall i. S. von §§ 58, 59 L.gesetz vorliegt, entscheidet der Strafrichter nach freiem Ermessen. Keine Versteuerung, wenn jemand bei käuflicher Abgabe von Zigaretten an dieselbe Person zugleich weiteren Posten Zigaretten als Pfand gibt. Zur L.pflicht von Rohtabak 973<sup>5</sup>  
Die in § 56 festgesetzte Mindestgeldstrafe von 50 Mark ist durch Art. 14 VO. über Vermögensstrafen v. 6. Febr. 1924 nicht beseitigt worden 975<sup>7</sup>  
Ist L.lager einer Kommanditgesellschaft bewilligt worden, so hört ihre t.liche Rechtsfähigkeit nicht dadurch auf, daß sie ihr Geschäft mit Firma, Aktiven und Passiven auf andern überträgt, sondern erst bei Abwicklung des Steuerlagerrechtsverhältnisses 996<sup>23</sup>
- Gegen die Mitteilung einer Zollstelle, daß einem Zigarettenhersteller nur noch Steuerzeichen gegen sofortige Barzahlung ausgehändigt werden, ist nicht das Anfechtungsverfahren gegeben 998<sup>24</sup>
- Tantieme**  
vgl. ArtG.
- Tarif**  
vgl. Streit  
Relative Friedenspflicht auf Grund eines L.vertrags 286<sup>2</sup>  
Durch L.vertrag kann die Anrechnung von Krankengeld auf das Gehalt des Handlungsgehilfen nicht vereinbart werden 292<sup>3</sup>  
Erhöhung des L.lohns hat nicht ohne weiteres die entsprechende Erhöhung freiwillig gezahlter übertariflicher Löhne zur Folge 571<sup>1</sup>  
Der ReichsL. für das deutsche Bankgewerbe ist auf die Beamtenbank e. GmbH. anzuwenden. Verzicht auf L.gehalt 1077<sup>2</sup>  
Anwaltsverein ist dann t.fähig, wenn die Betätigung auf dem Gebiet des Lohnwesens nach der Säkung zu seinen Aufgaben gehört 104<sup>7</sup> 273<sup>2</sup>  
Die in §§ 2, 5 ArbZPO. nachgelassene
- Verlängerung der achtstündigen Arbeitszeit im Weg des L.vertrags gilt nur, solange der L.vertrag verbindlich ist. IrrtumensschuldigungsVO. nicht anwendbar 127<sup>21</sup>
- L.vertrag und Nachwirkung. Schrifttum** 276  
Die Gauen des deutschen Textilarbeiterverbandes sind nichtrechtsfähige Vereine und nicht nur Werkverwaltungen des Hauptverbandes. Trotz Weitergeltung des MantelL. keine Friedenspflicht nach Ablauf des LohnL. Keine Verpflichtung des Arbeiterverbandes zur Bewirtung oder Förderung der Arbeitsaufnahme, wenn die Arbeitsniederlegung ohne Verletzung der Friedenspflicht nach Ablehnung des LohnL. erfolgt war 277<sup>1</sup>  
Der Gehaltsanspruch der Krankentassenangestellten bestimmt sich bei Widerspruch zwischen dem L.vertrag und der Dienstordnung nach der Dienstordnung 278<sup>3</sup>  
Zur L.fähigkeit von Unterverbänden, Ortsgruppen eines Arbeitnehmerhauptverbandes. Wenn Geschäftsstellen von Zentralverbänden bei den L.verhandlungen als deren Bevollmächtigte tätig waren, und dann im Schiedsspruch und in der Verbindlichkeitserklärung selbst als Partei aufgeführt werden, so ist das eine die Sprüche nicht ungültig machende Ungenauigkeit 278<sup>4</sup> 714<sup>15</sup>
- Tausch**  
vgl. Wohnungstausch  
GrundstücksL. vgl. unter Grunderwerbssteuer
- Täuschung, arglistige**  
Anfechtung eines Vertrags wegen a. L. oder Irrtums ist einer Rücktrittserklärung nicht gleichzusetzen 406<sup>10</sup>
- Teilanspruch**  
Hat der Gläubiger zunächst vollen Papiertmarkbetrag eingeklagt und ist er dann nach der Stabilisierung zum Antrag auf Zahlung in Goldmark übergegangen derart, daß er unter Vorbehalt des Restes zunächst nur L. geltend macht, so betreibt er den Rechtsstreit nur hinsichtlich des L. weiter; hinsichtlich des Mehrbetrags beginnt von neuem der Lauf der durch die Klage bis zum Übergang auf den Goldmarkbetrag unterbrochenen Verjährung 100<sup>3</sup> 649<sup>21</sup>
- Testament**  
Ist Gültigkeit eines L. streitig und der Erbe durch das L. zu der gleichen Erbportion berufen, die ihm auf Grund der gesetzlichen Erbfolge zustehen würde, so kann der Antrag auf Erteilung des Erbseins dahingestellt lassen, ob der Erbseins auf Grund des L. auch auf Grund des gesetzlichen Erbrechts zu erteilen ist 118<sup>1</sup>  
Bei Zurückverweisung kann das BG. zu anderer L.auslegung gelangen, auch wenn das RevG. die erste nicht beanstandet hat 907<sup>23</sup>  
Enthält eigenhändiges L. richtige Angabe des politischen Namens des Erbschaftsors, aber daneben eines unrichtigen Verwaltungsbezirks, so ist das L. gültig 1146<sup>1</sup>
- Testamentsvollstrecker**  
Leistung des Offenbarungseids durch den L. rechtfertigt seine Entlassung 922<sup>2</sup>  
Für die Anwendung der Ausgleichsvorschrift des Friedensvertrags kommt als residence des als Erben haftenden Schuldners sein tatsächlicher Aufenthaltsort, nicht der des L. in Betracht 932<sup>1</sup>
- Textilarbeiterverband**  
vgl. Tarif
- Thüringen**  
Ausbildungs- und Prüfungsweisen in Th. 26

Landesverwaltungsordnung für Th. vom 10. Juni 1926. Schrifttum 1033

Das Gemeindebeamtenrecht in Th. Schrifttum 1034

### Titel

Kriegsstellen, die auf Grund der Kriegsbefolgungsvorschriften verliehen sind, begründen für die Zeit nach der Demobilisierung keinerlei Rechte des Stelleninhabers besonders auf L.führung. Widerrufsbeamte verlieren nach preuß. wie nach Reichsbeamtenrecht mit dem Widerruf das Recht auf Führung des AmtsL. (StR.) 1070<sup>6</sup>

Die Verleihung des L. „Bibliotheksrat“ durch andere Stellen als das preußische Staatsministerium ist an die Genehmigung des Staatsministeriums gebunden 1084<sup>1</sup>

### Todesstrafe

Wenn Wiederaufnahmegesuch vorliegt, kann das Gericht einen Aufschub der Vollstreckung der L. anordnen, auch wenn die Entschließung der zur Ausübung des Gnadenrechts berufenen Stelle noch nicht ergangen ist 428<sup>16</sup>

### Tötung

§§ 221, 222 StGB. Verantwortlichkeit für den infolge Unterlassung eingetretenen rechtswidrigen Erfolg. Aus Schwägerchaftsverhältnissen entsteht nicht Rechtspflicht zum Handeln, wohl aber auf Grund natürlicher Vaterschaft, wobei es genügt, daß der Verpflichtete mit der Möglichkeit seiner unehelichen Vaterschaft gerechnet hat 912<sup>38</sup>

### Transportgefährdung (§ 316 StGB.)

„In Gefahr sehen“ eines Eisenbahntransports. Zwischen L. und Übertretung auf § 82 EisenbBetrD. besteht keine Tateinheit 565<sup>15</sup>

### Treuhänder

§ 11 AufwG. Die Kaufgeldforderung hat die höhere Aufwertbarkeit verloren, wenn sie der L. vor dem 14. Febr. 1924 zu vollem Recht erworben hat 177<sup>2</sup>

§ 2 I AufwG. Erwerb auf Grund eines L.verh. liegt auch vor, wenn der frühere Gläubiger die Hypothek an den jetzigen Gläubiger ohne Genehmigung abgetreten hat, weil er sie für letzteren mit dessen Mitteln erworben hatte 185<sup>24</sup>

§ 3 Ziff. 7 AufwG. nur dann anwendbar, wenn der Aufwertung begehrende Gläubiger der Rechtsnachfolger seines L. war 187<sup>26</sup>

Die Umrechnung des von deutschen Banken während des Kriegs eingezogenen Erlöses von Valutakuponen, der dem L. in Mark überwiesen ist, hat nach dem Kurs zur Zeit der Einziehung der Valutakuponen, nicht zum Vorkriegskurs zu erfolgen 260<sup>1</sup>

Treuhänderverhältnis i. S. von § 31 Ziff. 7 AufwG. kann auch vorliegen, wenn es überwiegend im Interesse eines Dritten begründet ist; ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn sich das Interesse einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft als Treugeberin auf die Liquidation des Treugutes beschränkt, während am Liquidationserlös nur die Gesellschafter interessiert sind 664<sup>2</sup>

§ 2 Hamburg. WertzugStG. Wertzugwachsteuer bei Übergang des Eigentums an Grundstück vom L. auf den Treugeber 1013<sup>12</sup>

### Tschechoslowakei

Bei der Frage, ob die Zahlung des in Tschechien vereinbarten Grundstückspreises als unzulänglich i. S. der Aufwertung anzusehen ist, kann die Tabelle des AufwG. herangezogen werden 164<sup>19</sup>  
Das Aufwertungsverbot der L. verstößt

nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes 656<sup>27</sup>  
Die Trennung der Ehe tschechoslowakischer Angehöriger, auf die ein ausländisches Gericht aus einem von der tschechoslow. Rechtsordnung anerkannten Grunde rechtskräftig erkannt hat, ist auch in der L. wirksam 932<sup>1</sup>

### Tumultschäden

Beschleid des Versorgungsamts, der die durch Beschleid eines Ausschusses zur Festsetzung von Entschädigungen für L. auf Grund des ReichsVG. gewährte Versorgung anerkannt hat, kann auf Grund von § 65 II VerfG. nicht hinsichtlich derjenigen Grundlagen des Versorgungsanpruchs berichtigt werden, die Gegenstand der Entsch. des Ausschusses gewesen sind 771<sup>4</sup>

### Uhr

vgl. Standuhr

### Überschwemmung

Der Umstand „gemeine Gefahr“ bildet Tatbestandsmerkmal des § 313 StGB., auf das sich der Vorsatz zu erstrecken hat 409<sup>13</sup>

### Überzeugungstäterschaft

Die Feststellung der U. kann nur im Strafurteil getroffen werden. Nachträglich kann das Gericht lediglich im Wege der Auslegung darüber entscheiden, ob in dem Urteil „U.“ festgestellt ist 1071<sup>7</sup>

### Umsatzsteuer

Die Anwendbarkeit des Grundsatzes der VD. über die Befreiung von Umsätzen in das Ausland von der U. kann auch dann in Frage kommen, wenn der inländische Lieferer die Ware auf Anweisung des ausländischen Erwerbers dessen inländischem Spediteur zur Verfügung eines inländischen Vertreters des Ausländers zu dem Zwecke zuendet, daß dieser Bestimmung über die Beförderung in das Ausland und die Beförderungsweise trifft 990<sup>15</sup>

Auf die Vergünstigung des § 27d Ausführungsbestimmung zum U.gesetz 1922 hat Kommissionar nur Anspruch, wenn er alle Vorteile aus dem von ihm abgeschlossenen Geschäft dem Auftraggeber zukommen läßt und für seine Vermittler-tätigkeit nur Provision bezieht 991<sup>16</sup>

Das FinA. hat auch i. Z. des § 33 St-ÜberlG. die Möglichkeit, die U. höher als vom Steuerpflichtigen angegeben, festzusetzen. Die Nachprüfung findet in diesem Falle im Berufungs- und nicht im Beschwerdeverfahren statt 999<sup>25</sup>

Privatkliniken sind keine ausschließlich gemeinnützigen Unternehmen (§ 3 Nr. 3 U.gesetz 1922) 1081<sup>1</sup>

Beurteilung eines Sprachlehrers als Privatgelehrter (§ 3 Nr. 5 U.gesetz 1926) 130<sup>1</sup>

Vermittlungstätigkeit v. Zuderwirtschaftsstelle gegenüber ihren Mitgliedern kann u.pflichtige Leistungen auslösen 256<sup>8</sup>

§ 1 Nr. 1 U.gesetz. Ein rein äußerlich regelrechter Geschäftsgang zwischen Gliedern eines wirtschaftlich einheitlichen Organismus steht der Annahme der wirtschaftlichen Unselbständigkeit eines der Glieder nicht entgegen 256<sup>9</sup>

§ 7 Nr. 1 U.gesetz. Bei Abwicklung mehrerer, von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder Gegenstände gleicher Art abgeschlossener Umsatzgeschäfte werden die Lieferungen eines Unternehmers nicht schon dadurch u.pflichtig, daß er ausschließlich zum Zweck der Beförderung den unmittelbaren Besitz an den Gegenständen erwirbt und überträgt 257<sup>11</sup>

Die Gewährung von Freitrunk an Angestellte und Arbeiter einer Brauerei

ist nach § 2 Nr. 10 u.frei. Die unentgeltliche Verabfolgung von Bier an Vereine usw. gelegentlich der Besichtigung eines Brauereibetriebs stellt sich nicht als Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb zu außergewerblichen Zwecken dar 311<sup>2</sup>

U.pflichtige Leistungen zwischen steuerlich selbständigen Rechtssubjekten, insbesondere auch mehreren in einer Gemeinschaft stehenden Gesellschaften, liegen nur vor, wenn die Rechtssubjekte einander gleichgeordnet sind und übergeordnetes Rechtssubjekt unter ihnen fehlt 376<sup>1</sup>

Die U.befreiung des Art. II § 1 VD. v. 16. Jan. 1925 über Vergünstigungen bei der Körperschafts- und U. muß auch Privatgesellschaft zugestanden werden, die zwar nicht durch ihren Gesellschaftsvertrag an die Beschränkung des Art. 99 NVerf. gebunden ist, tatsächlich aber bei der Tarifgestaltung die Sätze gleichartiger kommunaler oder staatlicher Anstalten, die der verfassungsmäßigen Beschränkung unterliegen, nicht überschreitet 679<sup>7</sup>

Beschränkt sich Rohzuckerfabrik, die für ihre Pflanzler die ihrer Anbaufläche entsprechende Menge Rübensamen in eigenen Namen bezieht, nach dem Empfang der Sammelfendung auf die bloße Aussonderung des jedem Pflanzler zukommenden Anteils, so ist sie u.frei, wenn ihr die Pflanzler nur die Selbstkosten für ihre Tätigkeit erstatten 680<sup>8</sup>

Die Betätigung einer Organgesellschaft als Beförderungsunternehmen kann nicht die Befreiung des § 7 U.gesetz herbeiführen 680<sup>9</sup>

Beruft sich Steuerpflichtiger auf die Befreiungsvorschrift des § 7 I U.gesetz 1922, ohne daß sich dessen Voraussetzung nach den Ermittlungen der Finanzbehörden feststellen ließen, so ist zu schähen, ob und inwieweit die Befreiungsvorschrift eingreift 845<sup>6</sup>

Die Hinterziehung der U. ist bewirkt, wenn das FinA. im Vertrauen auf die Richtigkeit der Voranmeldung abweichende Festsetzung der Vorauszahlung unterläßt 969<sup>11</sup>

§ 1 Nr. 1 U.gesetz. Zahlungen von Mitgliedern eines Berufsverbands an diesen zur Deduktion der Kosten eines Schaufensterwettbewerbs als u.freie Vereinsbeiträge 989<sup>13</sup>

Be- oder Verarbeitung des eingeführten Gegenstands zum Zweck der Sortierung, Reinigung und Erhaltung ist auch dann unschädlich, wenn durch den Vorgang die Marktgängigkeit des Gegenstands geändert wird. Wann liegt Sortierung, Reinigung oder Erhaltung vor? 989<sup>14</sup>

### Umzugsentschädigung

vgl. Wehrmachtversorgungsgesetz

### Umzugskosten

Der Streit über die Erfüllung der in der Urteilsformel ausgesprochenen Verpflichtung zum Ersatz der U. ist nicht im Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern in neuem Rechtsstreit auszutragen 529<sup>9</sup>

### Uneheliches Kind

vgl. Anfechtung der Ehelichkeit, Blutprobe  
Die Erteilung des Namens des Ehemanns der unehelichen Mutter, die erst nach der Heirat Deutsche geworden ist, an ihr Kind, richtet sich nach deutschem Recht 905<sup>22</sup>

Die Mutter hat Zeugnisverweigerungsrecht im Unterhaltungsstreit ihres unehelichen Kindes gegen dessen natürlichen Vater (StR.) 911<sup>32</sup>

§§ 221, 222 StGB. Verantwortlichkeit für den infolge Unterlassung eingetretenen rechtswidrigen Erfolg. Aus Schwäger-

schäftsverhältnissen entsteht nicht Rechtspflicht zum Handeln, wohl aber auf Grund natürlicher Vaterchaft, wobei es genügt, daß der Verpflichtete mit der Möglichkeit seiner unehelichen Vaterchaft gerechnet hat 912<sup>36</sup>

Dem u. R. steht gegen seinen Erzeuger, der seine Unterhaltspflicht erfüllt, kein Anspruch auf alsbaldige Feststellung der unehelichen Vaterchaft zu 924<sup>5</sup>

§ 1717 II BGB. Die Empfängniszeit hat absoluten, nicht widerlegbaren Charakter. Ausnahmen, wie sie zugunsten der Ehelichkeit des R. in § 1592 II festgesetzt ist, hat das Gesetz zugunsten des u. R. nicht zugelassen 924<sup>7</sup>

Versorgungsrecht. Stiefkind wird von dem Beschädigten nicht unentgeltlich unterhalten, wenn der uneheliche Vater monatlichen Beitrag von 20 Mark zum Unterhalt des R. zahlt 928<sup>1</sup>

**Unverlaubte Handlung**

vgl. Berrichtungsgehilfe, Streit  
Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus u. H. zwischen Arbeitgebern u. Arbeitnehmern, soweit diese mit den Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehen 308<sup>3</sup>

§ 23 II, III BetrRG. ist kein Schutzgesetz i. S. von § 823 II BGB. 671<sup>1</sup>

Die KraftfahrzBD. ist Schutzgesetz i. S. von § 823 II BGB. 797<sup>11</sup>

§ 826 BGB. Bei Prüfung der Unsittlichkeit einer Sperre im Arbeitskampf ist das Verh. der erstrebten Ziele zu den benutzten Maßnahmen mit Rücksicht auf den von der Sperre betroffenen Arbeitgeber abzuwägen 841<sup>2</sup>

**Anfallneurose**

552 577<sup>9</sup>

**Anfallfürsorgegesetz**

Ansprüche von Personen des Soldatenstandes aus dem U. sind von den Versorgungsbehörden zu entscheiden. Unteroffiziere und Gemeine, denen Pension auf Grund von § 1 U. zuerkannt war, haben seit Inkrafttreten des WRG. Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetz 1006<sup>4</sup>

**Universität**

Für die Entscheidung der Frage, ob die U. wegen Nichtzahlung der Kolleggebühren Zurückbehaltungsrecht an den bei ihr hinterlegten Papieren der Studenten hat, sind die ordentlichen Gerichte unzuständig 434<sup>1</sup>

**Unlauterer Wettbewerb**

vgl. Firma, Namen  
Das Recht auf Benutzung des Familiennamens, u. W. und RG. 321 782  
Gesetz gegen den u. W. Schrifttum 328  
Der Kampf um die Rechtsprechung in W. sachen 330

Die Üblichkeit von Saison- bzw. Inventurausverkäufen ist örtlich und zwar für das Gebiet festzustellen, in welchem W. bei Verkauf der auszuverkauften Waren stattfindet 352<sup>17</sup> 832<sup>12</sup>

Anspruch auf Schadensersatz aus § 14 UnlWG. ist auch dann gegeben, wenn Abfender oder Empfänger einer unwahre Tatsachen enthaltenden Mitteilung Interesse an ihr haben, sofern nur die Mitteilung zu Zwecken des W. erfolgt 353<sup>18</sup>

§ 12 BGB. § 16 UnlWG. Pan-Europa! 367<sup>3</sup>

Rechtsgültigkeit von Schiedsprüchen des Einigungsamts der Berliner Industrie- und Handelskammer in Sachen des u. W. 419<sup>2</sup>

„Meisterwerke deutscher Feinmechanik“ als

unrichtige Angabe tatsächlicher Art i. S. des UnlWG. 663<sup>32</sup>

**Unterhalt**

des unehelichen Kindes s. unter u. R.  
Zwangsvollstreckung aus österreichischem U.bemessungsbefehl 925<sup>12</sup>

Erfordernisse der Gültigkeit der österreichischen Ehe von Israeliten und Scheidungserfordernisse. Welches Recht kommt für den U.anpruch der früher österreichischen, jetzt polnischen Ehefrau gegen den früher österreichischen, jetzt staatenlosen Ehemann zur Anwendung? Die Rückverweisung nach deutschem Recht 73<sup>1</sup> 918<sup>4</sup>

Der Streitwert ist bei Ansprüchen auf U.leistung und unverändertem Klagantrag zur Zeit der Beendigung der Instanz und der Einlegung der Berufung nicht höher als zur Zeit der Erhebung der Klage 126<sup>16</sup>

Der M. hat als Pfleger eines minderjährigen vermögenslosen Kindes in dessen Prozeß Anspruch auf Beordnung 129<sup>1</sup>  
Einkommensteuer. Zuwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen U.pflicht liegen nur vor, soweit es sich um Erfüllung der in §§ 1601 ff. BGB. aufgeführten familienrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährung von U. handelt, nicht dazu gehören Geldrenten, auf die Steuerpflichtiger unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes gesetzlichen Anspruch hat 131<sup>3</sup>

U.ähnlicher Anspruch auf Gehalt; die rückwirkende Aufwertung ist unbeschränkt 163<sup>17</sup> 284<sup>3</sup>

Der Vater haftet für die Kosten ärztlicher Behandlung seiner Kinder nur, wenn er den Kindern gegenüber u.pflichtig ist oder die Behandlung in seinem Auftrag erfolgte 924<sup>3</sup>

**Unterhaltspflichtverletzung (§ 361 Ziff. 10 StGB.)**

Die Aufforderung der zuständigen Behörde wirkt über freisprechendes Urteil nicht hinaus 435<sup>3</sup>

**Untermiete**

Ist die Höhe der gesetzlichen Miete für die Hauptwohnung zwischen den Beteiligten unstreitig, so genügt es bei der Entscheidung über die Höhe der gesetzlichen Miete, wenn das MGL. den auf die Untermieträume entfallenden Bruchteil der gesetzlichen Miete für die Hauptwohnung bestimmt 509<sup>1</sup> 511<sup>6</sup>

Erhebung der Erlaubnis des Vermieters zur U. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Untermieter an anderer Stelle gleichzeitig eigene Wirtschaft führt 512<sup>3</sup>

Erhebung der Erlaubnis des Vermieters zur U. auch dann, wenn der Raum für besonderen Zweck zu vorübergehendem Gebrauch überlassen werden soll 512<sup>9</sup>

MGL. kann die Erhebung der Erlaubnis des Vermieters zur U. nicht deshalb versagen, weil der Mieter Zahlung eines besonders Entgelts für erhöhte Abnutzung der Räume und erhöhte Betriebskosten ablehnt 512<sup>10</sup>

Hat MGL. die Genehmigung des Vermieters zur U. von Räumen erhebt, weil in diesen Räumen nach Angabe des Mieters eigene Wirtschaft geführt werden soll, so ist es für die Kostenentscheidung ohne Bedeutung, ob diese Angabe zutrifft 512<sup>11</sup>

Erlaubnis des Vermieters zur U. von Wohnräumen kann durch das MGL. auch dann ersetzt werden, wenn Überlassung zwar nicht nur, aber doch überwiegend zu Wohnzwecken erfolgt 513<sup>12</sup>

Der Vermieter kann Räumung vom Untermieter vor Gestellung von Ersatzräumen für den Mieter verlangen 762<sup>6</sup>

Das MGL. kann die Erlaubnis des Vermieters zur U. auch dann ersehen, wenn die Erlaubnis zwar erteilt, aber trotzdem berechtigtes Interesse des Mieters an ihrer Erhebung gegeben ist 1066<sup>2</sup>

**Unterschlagung**

des schwarzfahrenden Kraftwagenführers an den vereinnahmten Fahrgeldern 66<sup>15</sup>

Idealkonkurrenz zwischen dem Verbrechen aus §§ 348 II, 349 und dem Vergehen aus §§ 350 und 354 StGB. 66<sup>16</sup>

Der Begriff der U. ist in §§ 350, 351 derselbe wie in § 246 StGB. Unzulässige Auszahlung von Gehaltsvorschußen ist nicht notwendig U. 69<sup>2</sup>

Das Schutvorbringen des Täters, daß er die in seinem Gewahrsam befindliche Sache verkauft habe, um den Erlös im Interesse des Eigentümers zu verbrauchen, schließt nach § 59 StGB., wenn er über seine Veräußerungsbefugnis gerirt hat, seine Bestrafung aus 409<sup>14</sup>

Zueignung kann sich durch Willensäußerungen vollenden, die Zueignungsabsicht offenbaren und betätigen 410<sup>16</sup>

**Unterstützungswohnsitzgesetz**

vgl. unter FürsorgepflichtBD.

**Untersuchungsausschuß**

vgl. Landtag

**Untersuchungshaft**

Richter, der in Vertretung des Untersuchungsrichters die Voruntersuchung eröffnet und in Verbindung damit die Fortdauer der U. angeordnet hat, darf Mitglied des erkennenden Gerichts sein, ebenso Richter, der an einem während der Voruntersuchung durchgeführten Haftprüfungsverfahren mitgewirkt hat. Dergleichen ist der Richter, der den Haftbefehl erlassen oder Fortdauer der U. angeordnet hat, von Mitwirkung beim Haftprüfungsverfahren nach § 115 a StPB. nicht ausgeschlossen 1144<sup>18</sup>

**Untrene (§ 266 StGB.)**

Kredit als Vermögensschuld i. S. v. § 266 II StGB. 811<sup>31</sup>

**Unzucht**

vgl. Kuppelot

Der Lehrherr untersteht nur dann der Vorschrift des § 174 II StGB., wenn er zugleich „Lehrer“ ist. Begründung des Lehrerverhältnisses durch Ausbildung in kaufmännischen Arbeiten. Beendigung dieses Verhältnisses durch völlige Übertragung der Ausbildung an ausdrücklich hierfür bestellten Vertreter 284<sup>9</sup>

§ 174 Nr. 1 StGB. Zum Begriff des Lehrers 802<sup>19</sup>

§ 176 Nr. 3 StGB. Bedingter Vorbehalt 803<sup>20</sup>

§ 176 Nr. 3 StGB. Vornahme unzüchtiger Handlungen erfordert, daß der Körper des Kindes entweder berührt oder als Mittel für Erregung oder Befriedigung der Wollust benutzt wird. Onanie vor den Augen des Kindes erfüllt den Tatbestand nicht 804<sup>21</sup>

§ 176 Nr. 3 StGB. Verleitung zur Vornahme unzüchtiger Handlungen, denen der Täter nicht beiwohnt. Motiv der Wollust 804<sup>22</sup>

§ 176 Nr. 3 StGB. Vornahme unzüchtiger Handlungen muß sich gegen den Körper des Kindes richten 912<sup>35</sup>

**Urheberrecht**

vgl. literar. U., Kunstschußgesetz

**Urkundenfälschung**

besteht nicht in der Beseitigung oder Beschränkung des Beweisinhalts, sondern in der Veränderung der Beweisrichtung 811<sup>32</sup>

Nichtbeamter, der Beamten zu einer nach § 348 StGB. strafbaren U. anstiftet, kann nur nach § 133 bestraft werden. Gewinnstüchtige Absicht des Haupttäters ist

auch dem Anstifter zuzurechnen (§ 133 II)

813<sup>34</sup>

§ 267 StGB. erfordert die Bestimmung der Urkunde zum Beweis im Rechtsleben, die bloße Geeignetheit genügt nicht 827<sup>5</sup>

Der Begriff „Anfertigen“ in § 66 TabStG. ist der gleiche wie in §§ 267, 275 StGB. 970<sup>2</sup>

**Urteilsberichtigung**

§ 319 III ZPO. Unanfechtbarkeit der B.-beschlüsse 709<sup>7</sup>

B. einer unrichtigen Parteibezeichnung 1148<sup>5</sup>

**Urteilsergänzung**

Die §§ 321, 716 ZPO. sind auch auf den Fall anzuwenden, daß Antrag auf Verstärkung zur Sicherheitsleistung übergegangen ist 1149<sup>9</sup>

**Urteilsverkündung**

Urteil gilt als „in Anwesenheit“ der angeklagten Gesellschaft verkündet, wenn vertretungsberechtigter Gesellschafter bei der U. zugegen war (StR.) 68<sup>20</sup>

Stillschweigende Beschlüßfassung darüber, ob nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung ein vorher beschlossenes, bereits teilweise verkündetes Urteil aufrechtzuerhalten ist (StR.) 415<sup>28</sup>

**Veräußerungsverbot**

Die Verfügungsbeschränkung des § 77 RWG. hat Wirkung auch gegenüber vor-eingelegten Rechten am Grundstück 530<sup>12</sup>

**Verbrauch der Strafflage**

Zurücknahme des Strafbescheids durch das FinV. hat B. der erhobenen öffentlichen Klage nicht zur Folge 968<sup>9</sup>

**Verein**

Die Gauen des deutschen Textilarbeiterverbandes sind nichtrechtsfähige B., nicht „nur Verwaltungsstellen des Hauptverbandes (Tarifvertragsrecht) 277<sup>1</sup>

Sahungswidriges Verhalten der B. mehrheit kann als Austritt betrachtet werden mit der Wirkung, daß das V. vermögen an die sahungstreue Minderheit herauszugeben ist. Die Minderheit verliert dieses Recht nicht dadurch, daß sie sich unter anderem Namen in das B. register eintragen läßt 644<sup>19</sup>

Rechtliches Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit des Vorstandsbeschlusses von B. besteht nicht, wenn der Beschluß durch spätere ordnungsmäßige Beschlüsse bestätigt worden ist (§ 256 ZPO.) 706<sup>4</sup>

Anzulässig ist Eintragung eines mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten BeamtenB. in das Handelsregister, wenn bei dessen Geschäftsbetrieb kein Gewinn erzielt werden soll 238<sup>1</sup>

Der Beschluß des Organs eines eingetragenen Vereins, der nach der Sahung nur natürliche Personen und eingetragene B. als Mitglieder aufnehmen darf, dahingehend, daß nichteingetragener B. aufgenommen wird, ist nur im Innenverhältnis unwirksam, bewirkt aber die Aufnahme des nichteingetragenen B., der die Mitgliedsbeiträge zu entrichten hat 240<sup>2</sup>

Nichtrechtsfähiger B. haftet für rechtswidrige Handlungen einzelner seiner Mitglieder oder Beauftragter nur im Rahmen des § 831 BGB. 842<sup>5</sup> 1069<sup>4</sup>

Zahlungen von Mitgliedern eines Berufsverbandes an diesen zur Dedung der Kosten eines Schaufensterwettbewerbs als unabhäufigsteuerfreie B.beiträge 989<sup>13</sup>

**Vereinigte Staaten**

Die Beschlagnahme von Warenzeichen deutscher Firmen in den B. St. umfaßt nicht ohne weiteres das Verfahren, nach dem die deutsche Muttergesellschaft die mit dem Warenzeichen versehenen Waren herstellte 382<sup>1</sup>

Schutz des Namens- und Zeichenrechts für amerikanische Firma 786<sup>1</sup>

**Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB.)**

Der Interventionskläger kann seine Klage auf Sicherungsübereignungsvertrag dann nicht stützen, wenn der Schuldner durch den Vertragschluß gegen § 288 StGB. verstößt. In diesem Fall nützt auch der gute Glaube des Kl. nichts, sofern die Übereignung nicht durch körperliche Übergabe, sondern durch Besitztstitul erfolgt 195<sup>1</sup>

**Verfahrensordnung für die MietEink.**

1. unter N.

**Vergiftung**

§ 544 RWG. Unfall, den Versicherter auf einer zu Betriebszwecken vorgenommenen Reise beim Übernachten im Hotel infolge LeuchtgasB. erlitten hat, ist nicht Betriebsunfall 576<sup>5</sup>

KohlenoxydgasB. als Unfall 556<sup>5</sup>

**Vergleich**

Der Antrag auf Entscheidung über die Höhe der Friedensmiete gem. § 2 RWG. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Parteien vorher über die Höhe der Friedensmiete vor dem MeM. oder anderweit verglichen haben 509<sup>3</sup>

Sturz und Lähmung des Schultergelenkes 22 Jahre nach dem Verlust eines Beins als weitere Folge des ersten Unfalls. B. auf wertbeständige Rente vor dem zweiten Unfall 563<sup>12</sup>

B. vor dem Einzelrichter bedarf des Anwaltszwanges 749<sup>26</sup>

**Aufwertungsrecht**

An der Rechtsprechung, wonach der vor dem 1. Juli 1925 geschlossene B. zwischen dem Eigentümer und dem Jessionar dem auf Rückwirkung gestützten Aufwertungsanspruch des Zedenten entgegensteht, wird festgehalten 171<sup>25</sup>

Die Aufwertungsstelle ist nach Abschluß des Verfahrens durch B. nicht mehr befugt, öffentlich beglaubigte Vollmacht zu erfordern 183<sup>17</sup> 725<sup>5</sup>

Ein B. i. S. v. § 67 AufwG. setzt voraus, daß die Vertragsschließenden an die Möglichkeit einer Aufwertung überhaupt gedacht haben. Im andern Fall kann aber die Gültigkeit des Abkommens durch den Einwand der Arglist beseitigt werden 400<sup>4</sup>

§ 67 AufwG. Wenn auch B. und „andere Vereinbarungen“ regelmäßig unterschiedslos „zu bewerten“ sind, so kann die besondere Lage des Einzelfalls andere Auffassung rechtfertigen 474<sup>8</sup>

B. des Jessionars mit dem Schuldner wirkt auch gegen den Zedenten, wenn er in der Zeit vor dem 15. Juni 1922 oder nach dem 14. Febr. 1924, aber vor dem 1. Juli 1925 abgeschlossen ist. B. i. S. v. § 67 AufwG. liegt nur dann vor, wenn die Parteien über das Bestehen der Aufwertungsspflicht im ungewissen waren; zur Zeit der Geltung der III. SteuerRatWD. also mit der Möglichkeit von deren Abänderung gerechnet haben 475<sup>9</sup>

Vereinbaren Gläubiger und Schuldner vor dem 1. Juli 1925 die Zahlung oder Verrechnung des unter 25% bleibenden Aufwertungsbeitrages mit der Abrede, daß der Gläubiger dadurch nicht ungünstiger gestellt werden sollte, als nach dem zu erwartenden Gesetz, so kann hierin ein die rückwirkende Anwendung des Art. 21 DurchWD. gestattender B. liegen 642<sup>10</sup>

Zur Bedeutung von B. mit Verzicht auf Rechte aus der künftigen Gesetzgebung nach § 17 AufwNov. 698

Für die Beantwortung der Frage, ob die nach Erlaß der III. SteuerRatWD. er-

folgte Einigung von Hypothekengläubiger und Schuldner auf sofortige Zahlung eines unter 15% der Papiersumme berechneten Betrages AufwertungsB. ist, kommt es auf die Bewertung des vor dem 1. Jan. 1932 liegenden Zahlungs-termins an 719<sup>21</sup>

Ein Anfang 1927 geschlossener B., der die Ansprüche des Gläubigers auch für den Fall einer Gesetzesänderung regelt, bleibt auch gegenüber § 17 AufwNov. rechtswirksam und bindend 728<sup>8</sup>

Inwieweit schießt § 454 BGB. die Grunderwerbssteuerpflicht von AufwertungsB. aus, durch den der Käufer dem Verkäufer das gekaufte Grundstück zwecks Vermeidung seiner Aufwertungsspflicht zurückgewährt? 951

**Vergleichsgebühr**

Zur Absetzung der Beweisgebühr nach § 23 GRG. genügt die Angabe der Erledigung des Rechtsstreits durch B. und die Mitteilung, wer die Kosten des Rechtsstreits übernommen hat. Übersendung einer Abschrift des B. ist nicht nötig 127<sup>18</sup>

Wenn der ProzeßB. vor dem 1. April 1927 geschlossen wurde, die diesem zugrunde liegenden Abmachungen aber vor diesem Zeitpunkt vereinbart waren, kommt für die B.gebühr die nach dem 1. April 1927 geltende Gebührenordnung zur Anwendung 1168<sup>1</sup>

Berechnung der Anwaltsgebühren im Fall von B. 752<sup>39</sup>

Gebührenanspruch des Prozeßbevollmächtigten, der den vom Verkehrsanwalt geschlossenen B., dessen gerichtliche Protokollierung vereinbart ist, lediglich zu Protokoll gibt (ZfR.) 753<sup>42</sup>

B.gebühr des RA. Unfall dieser Gebühr trotz Unwirksamkeit des B. nach BGB. § 779 756<sup>50</sup>

Der RA. erhält die volle Gebühr auch dann, wenn der Anspruch im Güterverfahren vom Gegner anerkannt wird 762<sup>9</sup>

Wenn in dem zur Hauptverhandlung über die Privatklage anberaumten Termin die durch RA. vertretenen Parteien B. schließen, auf Grund dessen die Privatklägerin die Klage zurücknimmt und das Verfahren eingestellt wird, ist die Gebühr aus § 63 RAGebD. nicht verbiedt 764<sup>15</sup>

**Vergleichsordnung**

Der Auftakt des Vergleichsverfahrens 1118

Die Wirkung des Zwangsvollstreckungsverbots gem. § 32 WD. 95

Konkurs, B., Zwangsvollstreckung. Schrifttum 96

Schrifttum 96 97 1133

Zum Genossenschaftsrecht der B. 207

Aus der Praxis des neuen Vergleichsrechts 1125

Zur Auslegung des § 3 WD. 1126

Zur Kritik der B. 1127

Finden die Vorschriften des § 175 Nr. 2 und 3 RD., bzw. § 22 Ziff. 3 WD. auch im Konkurs bzw. Vergleichsverfahren einer AG. oder GmbH. Anwendung? 1127

Zur WD. (Vorträge) 1130 1131

Zwangsvollstreckung nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist wirksam 1163<sup>5</sup>

**Vergnügungssteuer**

B., Kunstpflege und Volksbildung. Die in § 1 II der Bestimmungen des Reichsrats über die B. aufgezählten Veranstaltungen sind ohne Rücksicht darauf v.-pflichtig, ob im gegebenen Fall der Tatbestand einer Vergnügung erfüllt ist 378<sup>1</sup>

Zur Bpflcht der von Schühengefell-  
schaften veranstalteten Preisschießen 847<sup>1</sup>

### Verjährung

Ist nach eingelegerter Revision die Straf-  
verfolgung verjährt, dann ist das Ver-  
fahren hierwegen einzustellen, nicht etwa  
die Revision als unzulässig zu ver-  
werfen, auch wenn die Revision verspätet  
begründet wurde. Unzulässige richterliche  
Handlungen unterbrechen die V. nicht,  
ebensowenig Maßnahmen des Gerichts  
als Strafvollstreckungsbehörde 433<sup>25</sup>

Anwaltschaftung. Der Auftrag zur u. a.  
auf Verschlechterung der Pachtsache zu  
stehenden Räumungsfrage begründet keine  
Verpflichtung zur rechtzeitigen Belehrung  
über den Lauf der kurzen V. des An-  
spruchs auf Ersatz des durch die Ver-  
schlechterung entstandenen Schadens 505<sup>88</sup>

Sat der Gläubiger zunächst den vollen  
Papiermarkbetrag eingelagert, und ist er  
dann nach der Stabilisierung zum An-  
trag auf Zahlung in Goldmark über-  
gegangen, derart, daß er unter Vor-  
behalt des Restes zunächst nur Teilbetrag  
gefordert hat, so betreibt er den Rechts-  
streit nur hinsichtlich des Teilbetrages  
weiter; wegen des Mehrbetrages beginnt  
von neuem der Lauf der durch die Klage  
bis zum Übergang auf den Goldmark-  
antrag unterbrochenen V. 100<sup>3</sup> 649<sup>21</sup>

Pfandrecht des Bankiers erstreckt sich auf  
die in seiner Verwahrung befindlichen  
Effekten, die mit dem allgemein aus-  
gedrückten Einverständnis des Kunden  
in Stücke mit anderer Nummer umge-  
tauscht sind, auch dann, wenn der Aus-  
tausch nach V. der Pfandforderung er-  
folgt ist. Sind nach den Bankbedingungen  
auch alle in die Verfügungsgewalt des  
Bankiers gelangten Forderungen des  
Kunden verpfändet, so gelten auch bei  
Eintritt der V. in auswärtigen Depots  
ruhende Effekten als verpfändet, sobald  
sie nur später in den Gewahrsam des  
Kunden gelangen 228<sup>12</sup>

Ist Tod vor dem 1. April 1920 einge-  
treten, so ist Anspruch auf Hinter-  
bliebenenversorgung auch dann festzu-  
stellen, wenn Befl. den Einwand der V.  
der Versorgungsgebühren erhebt 928<sup>5</sup>

### Verkehrsanwalt

Erstattungsfähigkeit der Kosten des V.  
1154<sup>17</sup>

Korrespondenzgebühr des V. 1146<sup>3</sup>  
Trotz Geschäftsgewandtheit der Partei ist  
die Verkehrsgebühr des von ihr beauf-  
tragten RA. erstattungsfähig, wenn die  
Natur des Rechtsstreits die Hinzuziehung  
von V. als zweckmäßig erscheinen läßt  
1153<sup>13</sup>

### Verkündung des Urteils

l. unter UB.

### Verlagsvertrag

Die vertragswidrige Veränderung eines  
Aufsatzes, dessen Abdruck der Verfasser  
gestattet hat, verpflichtet zum Schadens-  
ersatz. Namentlich ist unzulässig, die Ab-  
handlung mit anderen gegensätzlichen  
Aussagen zu verschmelzen. Kein Ver-  
schulden des Verfassers, der nachträgliche  
Erwidern ablehnt 653<sup>25</sup>

### Vermächtnis

Der Umstand, daß RentenV. während der  
Inflation nicht geändert worden ist,  
steht der Aufwertung nicht ohne weiteres  
entgegen 885<sup>2</sup>

### Vermögenssteuer

Bei der Einzelbewertung der Maschinen ist  
von dem Neuananschaffungswert für den  
31. Dez. 1913 auszugehen. Abhebungen  
für Abnutzung nach der schätzungsweise  
zu ermittelnden wirklichen Lebensdauer.  
Bestimmung von Zu- und Abschlägen  
auf Grund des § 3 Ziff. 7 II der

II. SteuerNotW. — V. Durchf. Best. 1924  
§§ 31 und 32 sind rechtmäßig. — Die  
Entschlebung des Landesfinanzamts, ob  
es von der Ermächtigung in den Fällen  
der §§ 24 II, 25 II, 26 V. Durchf. Best.  
1924, Abschlüsse vom Mehrbeitragswert  
zuzulassen, Gebrauch machen will, unter-  
liegt nicht der Nachprüfung durch den  
RfS. im Rechtsbeschwerdeverfahren dar-  
aufhin, ob die Entschlebung der Willig-  
keit entspricht 377<sup>2</sup>

Der Nießbraucher an Erbschaft hat dem  
Erben die V. abzunehmen 921<sup>8</sup>

§ 108 II EinfStG. § 14 RBewV. Durchf. Best.  
1925. Bewertung für die V. Veranlagung  
988<sup>12</sup>

### Veröffentlichung des Urteils

Art. 14 PrLandesGebD. Vergütung für  
Herbeiführung der V. von U. (3R.)  
125<sup>11</sup>

Bei Lateinheit zwischen Betrug, Vergehen  
§§ 10 Nr. 2 RahrMG. und gegen  
§§ 14, 15 WZG. ist zwar Zuerkennung  
einer Buße auf Grund von § 18 WZG.  
sowie die Einziehung auf Grund von  
§ 15 RahrMG. zulässig, die Zuerkennung  
der Befugnis auf Grund von § 19 II  
WZG. aber unzulässig 410<sup>17</sup>

Bei Zuerkennung der Befugnis zur V. in  
mehreren Zeitungen erhält der RA. für  
Herbeiführung der V. in jeder einzelnen  
Zeitung die Gebühr des § 23 RAGebD.  
435<sup>4</sup>

### Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB.)

Nichtrechtsfähiger Verein haftet für rechts-  
widrige Handlungen einzelner seiner Mit-  
glieder oder Beauftragter nur im Rah-  
men des § 831 BGB. 242<sup>5</sup> 1069<sup>4</sup>

### Verjähnungsurteil

Auf Antrag des Befl. ist V. gegen den  
KL. auch dann zu erlassen, wenn dieser  
zwar im Termin erscheint und ver-  
handeln will, aber mangels Zahlung  
des Prozeßgebührevorschusses nicht ver-  
handeln darf 123<sup>5</sup>

§ 119 ZPO. findet auch nach Erlaß eines  
gegen die arme Partei nach § 542  
ZPO. ergangenen Urteils Anwendung  
1156<sup>19</sup>

### Verschleppungsabsicht (§ 529 ZPO.)

liegt nicht vor, wenn das neue Vor-  
bringen nicht früher zur Verfügung stand  
404<sup>8</sup>

### Verschulden

V. Prinzip, Verursachungsprinzip. Schrifttum  
616

### Versicherungsrecht, öffentliches

RD.

§ 394 RD. Wanderversicherung 1084<sup>11</sup>  
Zustimmung des Versicherten zur Rück-  
zahlung von Beiträgen 577<sup>8</sup>

§ 544 RD. Unfall, den Versicherter auf  
einer zu Betriebszwecken vorgenommenen  
Reise beim Übernachten im Hotel infolge  
Leuchtgasvergiftung erlitten hat, ist kein  
Betriebsunfall 576<sup>5</sup>

§ 544 RD. Unfall auf dem Wege vom  
untersuchenden Arzt zur Wohnung des  
Rentenempfängers ist nicht entschädigungs-  
pflichtig 577<sup>7</sup>

§ 545 a RD. Weg während der Mittags-  
pause zum Ankauf von Zuloft als ein  
mit der Beschäftigung im Betrieb zu-  
sammenhängender Weg 312<sup>2</sup>

§ 545 a RD. Versicherter, der auf der  
Betriebsstätte wohnt, ist, wenn er sich im  
Urlaub von der Betriebsstätte nach der  
Wohnung seiner Familie begibt, weder  
auf diesem Weg noch auf dem Rückweg  
versichert 312<sup>3</sup>

Zur Schul- oder Berufsausbildung i. S.  
von § 1259 RD. i. d. Fass. des Ge-  
setzes v. 25. Juni 1926 gehört die Aus-  
bildung durch Unterricht, die die Aus-  
übung eines Berufs gegen Entgelt zum

Ziele hat und Zeit und Arbeitskraft des  
Kindes ausschließlich oder doch über-  
wiegend beanprucht 1081<sup>1</sup>

Der Besuch einer Berufsschule, der nur  
einige Stunden in der Woche in An-  
spruch nimmt, ist keine Berufs- oder  
Schulausbildung i. S. von § 1291 I 2  
RD. i. d. Fass. des Gesetzes vom  
25. Juni 1926. Laufende Leistungen i. S.  
von Art. 19 V dieses Gesetzes sind nur  
solche, die vor dem 1. Juli 1926 be-  
willigt waren und vor diesem Zeitpunkt  
nicht wieder weggefallen sind 83<sup>1</sup>

Auf Grund von § 1681 RD. muß das  
Gericht in den Fällen, in denen ärztliche  
Begutachtung für die Entscheidung von  
Bedeutung ist, dem Antrag auf gutacht-  
liche Anhörung eines bestimmten Arztes  
entsprechen, auch wenn nach seiner An-  
sicht durch das neue Gutachten keine  
Änderung in seiner Beurteilung der Sach-  
und Rechtslage zu erwarten ist 927<sup>3</sup>

§§ 1443, 1444 RD. Freiwillige Beiträge  
können nach Vollendung des 65. Lebens-  
jahres für die Zeit vorher auch für  
den Anspruch auf Altersinvalidenrente  
(§ 1255 I) wirksam nachentrichtet werden  
83<sup>2</sup>

Eintritt der Rechtskraft für die nach § 1700  
RD. dem Rekurs entzogenen Urteile  
314<sup>8</sup>

Rechtsfälle aus der sozialen V. Schrift-  
tum 276

Unterliegt Rechnungsführer, Buchhalter, der  
zur Lohnauszahlung vom Verwaltungs-  
gebäude zur Fabrik oder Werkstatt geht,  
der gesetzlichen Unfallversicherung? 280<sup>5</sup>

Die Sozialversicherung nach dem neuesten  
Stand der Gesetzgebung. Schrifttum 549  
Grundzüge der deutschen Sozialversicherung.  
Schrifttum 549

Die sogenannte Unfallneurose 552 577<sup>9</sup>  
Die Unfallverhütungsvorschriften einer Be-  
rufsgenossenschaft regeln auch die Pflichten  
der in den Betrieben der Mitglieder be-  
schäftigten Arbeiter gegenüber der Berufs-  
genossenschaft zur Sicherung dieser gegen  
Inanspruchnahme mit Entschädigungs-  
ansprüchen 567<sup>5</sup>

AVG.

§§ 1 III, 3 AVG. Zum Begriff „Ent-  
gelt“ 576<sup>6</sup>

§ 30 AVG. Prüfung der Berufsunfähig-  
keit bei Schwerbeschädigten 1083<sup>6</sup>

§ 30 AVG. Zum Begriff der Berufs-  
unfähigkeit 575<sup>2</sup> 682<sup>1</sup>

§ 33 AVG. Waisenrente für Kinder über  
15 Jahre 567<sup>3</sup>

Zum Begriff der Berufsausbildung i. S.  
von § 33 AVG. 928<sup>4</sup> 1083<sup>7</sup>

„Stiefkind“ i. S. der §§ 58, 33 II Nr. 6  
AVG. 1083<sup>8</sup>

§ 62 AVG. Zur Beitragserstattung muß  
die Wartezeit vor der Verheiratung er-  
füllt sein 928<sup>5</sup>

§§ 71 a, 71 c AVG. Ruhen der Renten  
der Angestelltenversicherung neben Renten  
aus der Unfallversicherung 378<sup>1</sup>

§ 182 AVG. Die deutsche Reichsbahn ist  
nicht verpflichtet, Beiträge zur Ange-  
stelltenversicherung für Angestellte zu ent-  
richten, die bei der französisch-belgischen  
Eisenbahnregie im besetzten Gebiet be-  
schäftigt waren 1083<sup>9</sup>

§ 188 AVG. Nachentrichtung freiwilliger  
Beiträge nach Vollendung des 65. Lebens-  
jahres 1083<sup>10</sup>

§ 214 AVG. Begutachtung durch das VA.  
771<sup>1</sup>

§ 254 AVG. Entscheidung auf Grund  
mündlicher Verhandlung 576<sup>4</sup>

§ 256 AVG. Anrufung der Kammern des  
DVA. 578<sup>10</sup>

§ 382 I AVG. Ausbildung für Ange-  
stelltenberuf 928<sup>6</sup>

§ 397 ABG. Nachentrichtung freiwilliger Beiträge 1084<sup>12</sup>

Wird Invalidentenempfänger, dessen Rente vor dem 1. Aug. 1925 festgesetzt worden ist, unter der Herrschaft des Gesetzes über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung usw. vom 28. Juli 1925 ein Kind geboren, so ist die gesamte Rente, also auch hinsichtlich der sich aus den Kinderzuschüssen für die bisher vorhandenen Kinder und aus dem Steigerungsbetrag ergebenden Rentenbestandteile nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu festzusetzen 311<sup>1</sup> 927<sup>1</sup>

Zur Auslegung der Ziff. V 2 der Bestimmungen von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 1082<sup>5</sup>

### Versicherungsrecht, privates

Zur Frage der juristischen Natur der Rechte des Hypothekengläubigers an der Forderung aus § 101 Gesetz über den B.vertrag v. 30. Mai 1908 545

Rückübertrag und Fusion 547

AbnonnentenB. und B.aufsicht in Deutschland. Schrifttum 548

100 Jahre Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit 1827—1927. Schrifttum 548

Festgabe für Alfred Manes. Schrifttum 549

Das Versicherungsweisen in der Schweiz. Schrifttum 549

Nicht arglistiges Verschweigen einer Tatsache, bei deren Bekanntsein der Versicherer nur mit Prämienerrhöhung verpflichtet haben würde, berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag (§§ 21, 31 ABG.) 553<sup>1</sup> 555<sup>4</sup>

Die Beweispflicht für Entstehung eines Erschanspruchs bei Beschädigung eines versicherten Gegenstandes ergibt sich aus dem vertraglichen Begriff des erschanspflichtigen Schadens. § 61 ABG. 554<sup>2</sup>

§§ 69, 71 ABG. Die Anzeigepflicht des Versicherten bei Eigentumswechsel erstreckt sich auch auf Sicherungsübertragungen. Entschuldigbare Unterlassung 555<sup>3</sup>

Rohlenorndgasvergiftung als Unfall. Doppelsinnige Einschränkungen sind zugunsten des Versicherers auszulegen 556<sup>5</sup>

Die FrachtB. Schrifttum 613

Aufwertung der Forderung der GegenseitigkeitsBVG. auf Zahlung der nicht eingezahlten 75% der Aktienzeichnung, wenn die BG. in Konturs geraten ist, ohne daß der Goldbilanzbeschluß in das Handelsregister eingetragen worden war 630<sup>7</sup>

Gefahrenerhöhung ist nicht in der Vergrößerung des versicherten Lagerbestands, sondern nur in der Änderung der Umstände zu erblicken, die den Eintritt des B.falles wahrscheinlicher machen. Verletzung einer dem Versicherten obliegenden Pflicht gibt Recht zum Rücktritt nur, wenn ausbedingener Unterschied zwischen B.summe und Höchstgrenze der Schadenshaftung. Begriff der laufenden B. 791<sup>7</sup>

### Versicherungsbetrug

§ 27 b StGB. nicht anwendbar bei B. 798<sup>14</sup>

### Versorgungsrecht

vgl. AltrentnerG., OffPenG., WehrmachtverG., UnfallfürsorgeG., Wohlerworbene Rechte

Rechtskräftig anerkannte und im guten Glauben angenommene Ruhegehaltsgebühren können durch Berichtigungsbescheid nicht zurückgefordert werden 132<sup>3</sup>

Rechtskräftiger Bescheid, in dem unter Anerkennung, daß der Tod die Folge von DB. sei, das volle Sterbegeld gewährt worden ist, ist für die im Hinter-

bliebenenverfahren zu entscheidende Frage, ob der Tod die Folge von DB. sei, nicht bindend 132<sup>4</sup>

Erhöhte Ausgleichszulage für den selbständigen Bewalter eines 1200 Morgen großen Gutes mit gemischter Kultur bei nachweislich bedeutenden Erfolgen 258<sup>3</sup>

5. Gesetz zur Abänderung des ABG. und anderer B.geetze 274

Ruhen der B.gebührnisse mit rückwirkender Kraft 438<sup>1</sup>

Hätte Entschädigung von 1000 RM. für Rückgabe des Beamten Scheines gemäß Erlaß des RArbMin. v. 6. Aug. 1925 dem Kläger nicht ausbezahlt werden dürfen, so ist er zur Rückzahlung der zu Unrecht empfangenen Entschädigung an den B. verpflichtet 579<sup>5</sup>

Ein am 31. März 1920 wegen Heeresminderung ausgeschiedener Kapitulant kann durch nachträgliche Ernennung zum Leutnant d. L. mit Patent v. 1. Aug. 1917 nicht die Pensionsrechte eines aktiven Offiziers erwerben 929<sup>9</sup>

Anwendung des § 254 BGB. im B. 929<sup>10</sup>

Wenn Krankentasse die Gewährung der Heilbehandlung ablehnt, weil keine DB. vorliege, so kann die für den Anspruch entscheidende Vorfrage nur im Wege eines Zwischenurteils vor den B.behörden entschieden werden 579<sup>1</sup>

Die B. der ehemaligen aktiven Offiziere der alten Wehrmacht. Schrifttum 703

Zu Unrecht empfangene Ausgleichszuschüsse können von der Verwaltungsbehörde zurückgefordert werden und zwar einschließlich des Betrages, den das B. an das FinL. als Steuern gezahlt hat; auch diesen Betrag hat der Kapitulant zurückzuzahlen 771<sup>3</sup>

Die B.gebührnisse, die auf Grund rechtskräftigen Bescheids gezahlt sind, dürfen nicht auf Grund eines einen Rannbezug feststehenden Bescheids zurückgefordert werden 771<sup>7</sup>

Unrechnungsfähigkeit der Dienstzeit, die Polizeioffiziere zur Ausbildung auf ihren Verleih im Bürodienst außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet haben 846<sup>2</sup>

Stiefkind wird von dem Beschädigten nicht unentgeltlich unterhalten, wenn der uneheliche Vater monatlichen Beitrag von 20 M zum Unterhalt des Kindes zahlt 928<sup>1</sup>

Ist Tod vor dem 1. April 1920 eingetreten, so ist der Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung auch dann festzustellen, wenn der B. den Einwand der Verjährung der B.gebührnisse erhebt 928<sup>5</sup>

### ABG.

Ist DB. zwar anerkannt, wird aber die Rente nicht gewährt, so hat der Beschädigte keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung von Hilfsmitteln zur „Behebung körperlicher Beschwerden“ i. S. v. §§ 41, 5, 7 ABG. Rekurs zulässig 928<sup>4</sup>

Zur Entscheidung der Frage, ob die Krankentasse im Einzelfall, weil sie annahm, es sei DB. für den Zustand des Klägers anerkannt, Anspruch auf Ersatz der an sich ohne ausreichenden Grund gewährten Heilbehandlung hat, sind die Spruchbehörden der ReichsB. nach § 17 I, ABG. und § 37 IV VerfG. nicht zuständig 771<sup>1</sup>

§ 31 ABG. kennt nur zwei Arten der Pflegezulage, die einfache und die erhöhte mit zwei Sägen. Bei Prüfung der Frage, welcher Satz der erhöhten Pflegezulage dem Beschädigten zusteht, ist nicht nur die Schwere des Leidens, sondern auch die Höhe der durch die Pflege er-

forderlichen Kosten mit zu berücksichtigen 258<sup>1</sup>

Inhaber von Zivilversorgungs Schein kann den Beamten Schein nach § 33 ABG. nicht beanspruchen, wohl aber B.berechtigter, der früher die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungs Scheins bezogen hat 579<sup>4</sup>

§ 53 I Nr. 4 und III können nicht deshalb angewendet werden, weil Kläger irrtümlich meinte, der Anstellungsschein habe genau den gleichen Wert wie der Beamten Schein 132<sup>1</sup>

§ 53 ABG. findet auf die nach dem AltrentnerG. v. 18. Juli 1921 zu versorgenden Personen (§ 4) keine Anwendung 314<sup>2</sup>

Anzutreffend ist die Annahme, der Antrag auf Bewilligung des Beamten Scheins brauche nicht gestellt zu werden und es laufe die Frist nach § 53 III ABG. nicht, solange Versagungsgrund nach § 33 II vorliege 771<sup>6</sup>

Als Heilbehandlung i. S. von § 57 II ABG. hat auch eine nach den Vorschriften der §§ 14 ff. ABG. durchgeführte sogenannte ambulante ärztliche Behandlung zu gelten 579<sup>2</sup>

Durch die fehlende Bezeichnung als Bescheid und die fehlende Rechtsmittelformel wird die Annahme, daß Bescheid vorliegt, der dem Rechtsmittelzug im Spruchverfahren unterliegt, nicht ausgeschlossen. — Für wesentliche Änderung der Verhältnisse i. S. von § 57 ABG. ist „gläubhafter Nachweis“ nicht erforderlich 929<sup>8</sup>

Nachprüfung der Versorgungsangelegenheit, die auf Rentenerhöhungsantrag hin innerhalb der zweijährigen Frist des § 57 II ABG. erfolgt, darf auch dann nicht zu Minderung oder Entziehung der Rente führen, wenn Nachprüfung sogar Besserung des DB Leidens ergibt 1006<sup>1</sup>

Wenn Antrag auf Gewährung des Beamten Scheins 1920 gestellt, aber durch rechtskräftigen Bescheid des B. zurückgewiesen worden ist, so kann jetzt der Erneuerung des Antrags nicht der Einwand der Fristveräumnis entgegengehalten werden. Veränderung der Verhältnisse i. S. von § 57 ABG. 579<sup>3</sup>

Hat die Verwaltungsbehörde eine Rente auf Grund von § 58 ABG. entzogen, so darf im Spruchverfahren nur hierüber und nicht auch darüber entschieden werden, ob die Entziehung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse auf Grund von § 57 I ABG. gerechtfertigt ist 314<sup>1</sup>

Unter Hochverrat i. S. von § 61 I 4 ABG. ist auch Vorbereitung des Hochverrats zu verstehen. Ist aber durch dieselbe Straftat auch § 7 Nr. 4 und 5 RepSchG. verletzt und die Strafe aus diesem Gesetz festgesetzt, weil es die schwerste Strafe androht, so darf das Ruhen der Rente nur dann eintreten, wenn die Gründe des Strafurteils ergeben, daß wegen des Hochverrats allein auf Zuchthaus erkannt worden wäre 846<sup>1</sup>

Ist Wiederaufnahmeverfahren nach § 66 VerfG. allein Gegenstand des angefochtenen Bescheids gewesen, so können die Spruchbehörden, wenn sie die Wiederaufnahme für unbegründet halten, nicht über Neufestlegung der B.gebührnisse auf Grund des § 57 ABG. entscheiden 132<sup>2</sup>

Die Verfügungsbeschränkung des § 77 ABG. hat Wirkung auch gegenüber vorertragenen Rechten am Grundstück 530<sup>12</sup>

§ 109 II 3 ABG. gilt nur für diejenigen Offiziere usw., deren Dienstleistung nach dem 1. April 1920 beendet worden ist 846<sup>5</sup>

Gewährung einer Waisenrente auf Grund

des RWG. an Kind, für das der Bezugsberechtigte auf Grund des RWG. vom 21. Dez. 1920 Kinderzuschlag erhält, stellt nicht eine nach § 110 RWG. verbundene Doppelversorgung dar 928<sup>2</sup>

**Tod 17 Jahre nach Entlassung aus Militärdienst;** keine Anwendung des RWG., aber Aufrechterhaltung des ablehnenden Bescheids auf Grund der Vorschriften des MSG. 579<sup>4</sup>

An dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Rentenanspruchs wird festgehalten 1006<sup>5</sup>

**BerfG.**

Beginn der Frist des § 68 I und II VerfG. für den Wiederaufnahmeantrag des Fiskus i. d. F. des § 66 I Nr. 12 VerfG. Genehmigung des von anderer mit Bearbeitung der Sache betrauter B.dienststelle durch das Hauptamt. Rechtzeitigkeit des Antrags 578<sup>2</sup>

Durch den „neuen Bescheid“ i. S. von § 71 VerfG. wird die frühere Entscheidung nicht ohne weiteres in ihrem ganzen Umfang aufgehoben. Umfang der Aufhebung und des Verzichts des Fiskus auf die durch die frühere Entscheidung geschaffene Rechtskraft 1006<sup>6</sup>

Wenn Fiskus auf den Einwand der Fristversäumnis gegenüber Antrag auf Gewährung des Beamten Scheins verzichtet hat, darf er diesen Verzicht nicht auf dem Weg des § 65 II VerfG. zurücknehmen 1101<sup>25</sup>

Berichtigungen eines Bescheids, die die Verwaltungsbehörde wegen offenkundiger Unrichtigkeiten nach § 89 VerfG. vorgenommen hat, können während späteren Rechtsmittelverfahrens über den Anspruch jederzeit auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden 1101<sup>26</sup>

Der Vorsitzende kann im Verfahren vor den Spruchbehörden der ReichsB. Verfügung gemäß § 101 VerfG. nicht mehr erlassen, nachdem bereits mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer oder dem Senat stattgefunden hat und die Sache zwecks weiterer Beweiserhebung vertagt worden ist 928<sup>7</sup>

Bescheid des BA., der die durch Bescheid eines Ausschusses zur Feststellung von Entschädigungen für Aufruhrschäden auf Grund des RAmSchG. gewährte B. anerkannt hat, kann auf Grund von § 65 II VerfG. nicht hinsichtlich derjenigen Grundlagen des B.anspruchs berichtigt werden, die Gegenstand der Entscheidung des Ausschusses gewesen sind 771<sup>4</sup>

Der Fiskus ist durch Zurückverweisung einer Sache an die B.behörde beschwert. Wesentlicher Verfahrensmangel (§ 126 I VerfG.) ist nicht schon darin zu erblicken, daß die Verwaltungsbehörde in dem den B.anspruch ablehnenden Bescheid nur die Frage der Fristversäumnis und den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, nicht aber das Vorliegen von DB. geprüft hat 772<sup>1</sup>

Im Falle des § 66 I Nr. 12 VerfG. gilt ein vor der Veröffentlichung der grundsätzlichen Entscheidung gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als rechtzeitig gestellt, wenn diese Veröffentlichung zwar noch nicht bis zu dem Zeitpunkt, in dem die zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag zuständige Stelle darüber befindet, erfolgt ist, wohl aber spätestens bis zur endgültigen Entscheidung durch das sachliche anschließende Spruchverfahren. Zu den Entscheidungen des RWG. auf Grund von § 8 RWG. 928<sup>3</sup>

**Versuch**

Vollendung oder B. des Meineids bei Vorbereitung 801<sup>18</sup>

Bei Anwendung der Strafnormen des TabStG. sind die allgemein strafrechtlichen Grundfälle über B. und Vollendung maßgebend 970<sup>2</sup>

Strafbarer B. der Grunderwerbssteuerhinterziehung 975<sup>8</sup>

### Vertagung

§ 23 Ziff. 5 RWGebD. setzt nicht etwa streitige Verhandlung über die B. voraus; es genügt übereinstimmender Antrag auf B. beider Anwälte oder B. antrag des einen RA. ohne Widerspruch des andern 754<sup>44</sup>

Die B.gebühr wird nicht durch die Prozeßgebühr mit abgegolten. Ist bei B. der Streitwert höher als bei der späteren streitigen Verhandlung, so kann die B.gebühr nach dem Unterschied der beiden Streitwerte berechnet werden, auch wenn die streitige Sachverhandlungsgebühr höher ist als die B.gebühr 756<sup>52</sup>

### Verteidiger

vgl. Anwaltsgebühren

Hat B. Berufung hinsichtlich der Strafhöhe eingelegt, so kann 2. B. nicht hinterher unbeschränkte Berufung einlegen 430<sup>21</sup>

Nichtanwesenheit des OffizialB. bei unwesentlichen Verfahrensvorgängen unschädlich 722<sup>25</sup>

Nur insoweit, als der B. als Vertreter des Angell. statt dessen Erklärungen bei Gericht abgegeben hat, gilt ein hierbei vom B. begangenes Versehen nicht als unabwendbarer Zufall (StR.) 756<sup>54</sup>

§ 138 II StPD. Stillschweigende Erteilung der Genehmigung durch das Gericht. Prüfung des Vorliegens stillschweigender Genehmigung im Einzelfall 1822<sup>2</sup>

### Vertrag zugunsten Dritter

Aufrechnung gegen eine durch B. z. D. begründete Forderung des Dritten, wenn dieser den Erwerb der Forderung abgelehnt hat. Kein Verstoß gegen die guten Sitten wegen dieser Ablehnung 233<sup>16</sup>

794<sup>9</sup>

### Vertragschluß

Der notariellen Beurkundung unterliegende befristete Vertragsangebote können nur innerhalb der Frist wirksam angenommen werden, wenn nicht das Einverständnis des Antragenden mit der Fristverlängerung ebenfalls notariell beurkundet ist 649<sup>20</sup>

### Vertreter

Mit dem Grundsatz der Gesamtvertretung der AG. durch den Aufsichtsrat ist die getrennte und an Bedingungen geknüpfte Erklärung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats vereinbar. Die Zustimmung zum Handeln des B. mit ihm selbst kann stillschweigend erfolgen 215<sup>2</sup>

Haftung des B. aus § 95 WD. tritt auch ein, wenn die Wechselunterschrift ausschließlich mit dem Namen des Vertretenen erfolgt 240<sup>3</sup> 242<sup>6</sup>

Grobe Beleidigung des Vermieters durch den Mieter kann Aufhebungsgrund i. S. von § 2 MSchG. sein. Dem Vermieter ist insoweit sein B. gleichzustellen, aber nur dann, wenn er bei Fortsetzung des Mietverhältnisses mit dem Mieter regelmäßig in Berührung käme, also nicht als Prozeßbevollmächtigter 419<sup>1</sup>

Eigentumserwerb durch verdeckten Stellvertreter 561<sup>9</sup>

Erfordernisse der Heilung der nach § 181 BGB. unwirksamen Geschäfte der AktG. mit ihrem Vorstand durch die nachfolgende Generalversammlung 620<sup>2</sup>

Der Repräsentant oder Grubenvorstand einer preußischen Gewerkschaft ist deren gesetzlicher B. Eine ihm von der Gewerksammlerung erteilte „Vollmacht“ ist nicht als solche zu verstemeln 964<sup>5</sup>

B. des Staats im Rechtsstreit. (Preuß. BeamtschaftsPfG.) Die Minister haben die Befugnis, an Stelle der an sich berufenen nachgeordneten Beh. in Prozessen ihres Geschäftsbereichs sich selbst zum gesetzlichen B. zu bestellen 1046<sup>11</sup>

### B. ohne B.macht

Die gesetzliche Haftung des B. ohne B.macht aus § 179 BGB. ändert an der Unwirksamkeit des von dem B. vorgenommenen Geschäfts i. F. der Nichtgenehmigung nichts. Der auf Erfüllung in Anspruch genommene B. haftet nur kraft Gesetzes, wird nicht Vertragspartei. Er hat die Gegenleistungsrechte aus § 326 BGB. 960<sup>1</sup>

Keine Genehmigung eines von Nichtvertretungsberechtigten abgeschlossenen Vertrags, wenn der angeblickt Genehmigende die bisherige Unwirksamkeit des Vertrags nicht kannte 54<sup>4</sup>

Verstempelung des Eintritts von Dritten in bestehenden Mietvertrag. Abschluß des Vertrags durch B. ohne B.macht, wenn sich der Mangel nicht aus der Urkunde ergibt 495<sup>26</sup>

### Verwaltung

vgl. JustizB., Polizei, LandesVG. Ausbildung und Prüfung der höheren B.beamten in Preußen 19

Wasserversorgungsanlage einer Gemeinde als öffentliche Gemeinbeanstalt. Der rechtliche Charakter des „Statuts für die Abgabe von Wasser aus dem städtischen Wasserwerk“ als einfache Verwaltungsvorschrift und die Möglichkeit rückwirkender Änderung des Statuts 540<sup>1</sup>

1091<sup>15</sup>

B.recht. Schrifttum 551

Ein neues allgemeines B.recht 1019

Lehrbuch des deutschen und preußischen B.rechts. Schrifttum 1028

Landesverwaltungsordnung für Thüringen. Schrifttum 1033

Grundriß des hamburgischen Rechts unter Berücksichtigung allgemeiner v.rechtlicher Lehren. Schrifttum 1034

### Verwaltungsstreitverfahren

Preuß. LVerwG. Wird von Gemeinde ein Entgelt für aus ihrem Wasserwerk entnommenes Wasser als öffentlich-rechtliche Gebühr verlangt, während nur privatrechtliche Forderung vorliegt, so ist trotzdem das B. gegeben 539<sup>2</sup>

Über die Erstattungsfähigkeit von Anwaltsgebühren im B., insbesondere nach der Gebührennovelle 771<sup>1</sup>

Die Entscheidung des DWG. über die Kostenlast bezieht sich nur auf das mit der Klagerhebung beginnende B., nicht auch auf das diesem vorangegangene Beschwerdeverfahren 772<sup>2</sup>

Bad. PolStGB. Keine verwaltungsgerichtliche Klage gegen baupolizeiliche Anordnungen des Bezirksamts 848<sup>1</sup>

In B.sachen sind zur Feststellung des für die Zulässigkeit der Beschwerde maßgebenden Wertes des Streitgegenstands mehrere in einem Antrag gegen den gleichen Gegner geltend gemachte Ansprüche zusammenzurechnen 1090<sup>10</sup>

### Verzicht

Preuß. Zuwachssteuer. Eine beim Verkauf eines Grundstücks besonders vereinbarte Vergütung für den B. auf Ausübung einer Schankkonzession auf diesem Grundstück ist nicht Preisteil für Hingabe des Grundstücks 1007<sup>2</sup>

Wenn Fiskus auf den Einwand der Fristversäumnis gegenüber Antrag auf Gewährung des Beamten Scheins verzichtet hat, darf er diesen B. nicht auf dem Weg des § 62 II VerfG. zurücknehmen 1101<sup>25</sup>

**B. auf Tarifgehalt 1077<sup>2</sup>**  
Ungültigkeit eines BerufungsB. im Scheidungsprozeß wegen Verstoßes gegen die guten Sitten 113<sup>25</sup>

Der Anschluß als Nebenkläger behufs Einlegung eines Rechtsmittels kann nicht mehr stattfinden nach B. der Staatsanwaltschaft auf das ihr zustehende Rechtsmittel 175<sup>31</sup>

**B. auf die Schutzbestimmung des § 96 BetrRG. ist zulässig.** Ein solcher B. auf Seiten des Betriebsratsmitgliedes liegt nicht schon in der widerspruchslosen Entgegennahme der Kündigung. Auch B. auf das Einspruchsrecht ist zulässig. Verh. des § 84 zu § 96 BetrRG. 301<sup>10</sup>

**Schweizer Recht.** Das Anfechtungsrecht der Aktionäre bezüglich der Generalversammlungsbeschlüsse unterliegt der allgemeinen 10jährigen Verjährungsfrist. B. infolge längerer Zuwartens 685<sup>1</sup>

Die Hemmung der Vorbehaltfrist infolge Armentrechtsgefühls wird nur durch die förmliche Zustellung eines ablehnenden Beschlusses beendet. Auf sie kann nicht verzichtet werden (§ 519 VI 4 ZPD.) 707<sup>6</sup>

**B. auf den Pflichtteil durch Erlaßvertrag 907<sup>23</sup>**

Erfolgt der Wegfall eines Besitzers durch B. auf das Fideikommiß, so kann der Verzichtende das Recht seiner Ehefrau und seiner nicht zur Nachfolge gelangenden ehelichen Abkömmlinge auf Abfindung durch eine Spätentens mit dem B. der Auflösungsbeh. gegenüber abzugebende Erklärung ausschließen oder herabsetzen, sofern das Abfindungsrecht nicht durch Vertrag mit den Berechtigten geregelt ist 930<sup>1</sup>

**Aufwertungsrcht**

Zur Auslegung des § 17 AufwNov. (Rechtswirksamkeit des B. auf Rechte aus der künftigen Gesetzgebung) 146 465 698

Zur Frage der Eigentümergegrundschuld nach AufwertungsB. des Gläubigers mit gelöschter Altmarkthypothek 147 465

**B. auf Abzug des Zwischenzinses bei vorzeitiger Rückzahlung des Aufwertungs Betrags ist eintragbar 191<sup>6</sup>**

**Verzug**

§ 615 BGB. Bei Betriebsstillegungen aus Materialmangel und ähnlichen Gründen befindet sich der Arbeitgeber in GläubigerB. und muß den arbeitswilligen Arbeitern den Lohn zahlen. § 615 I BGB. kann durch Parteivereinbarung abgeändert werden 303<sup>12</sup>

**Hat der ZahlungsB. zur Folge gehabt, daß der Gläubiger Aktien hat verkaufen müssen, die er als dauernde Anlage erworben hatte, so hat ihm der Schuldner den inzwischen eingetretenen Kursgewinn zu ersetzen 961<sup>2</sup>**

**Villa**

Leistungswucher bei Übernahme des Baus einer LuxusB. 404<sup>8</sup>

**Völkerrecht**

Rechtsfälle aus dem B. Schrifttum 39

**Volksschulunterhaltungsgesetz, preuß.**

Das Verfahren betr. den Ausschluß von Mitgliedern des Schulvorstands i. S. von § 46 VI B. hat disziplinarer Charakter; vor der Ausschließungsverfügung ist deshalb der Betroffene zu hören 84<sup>1</sup>

**Volkswirtschaft**

Grundriß der B. Schrifttum 43

**Volljährigkeitserklärung**

Vorrecht der B. von Familienangehörigen ist nicht durch Art. 109 III RVerf. unmittelbar aufgehoben, sondern kommt nur dort in Wegfall, wo entsprechendes Landesgesetz erlassen ist (in Schaumburg-Lippe nicht) 922<sup>3</sup>

**Vollmacht**

deckt den gutgläubigen Erwerb vom Bevollmächtigten nur dann, wenn sie bei Abschluß des Rechtsgeschäfts vorgelegt wird, nicht auch dann, wenn sie als bei den Grundakten vorhanden erwähnt wird 884<sup>1</sup>

Die Aufwertungsstelle ist nach Abschluß des Verf. durch Vergleich nicht mehr befugt, öffentlich beglaubigte B. zu erfordern 183<sup>17</sup> 725<sup>3</sup>

Vermutete WechselB. 635<sup>10</sup> 218<sup>5</sup>

Preuß. StempStG. Bestimmte und unbestimmte Vertragsdauer, Hausverwaltervertrag, Dienstverhältnis, Verteilung. Einfluß auf die Ernähigungsvorschrift 504<sup>30</sup>

Stempelfreiheit der im notariellen Kaufvertrag oder Offerte und Annahme erklärten AuflassungsB. 504<sup>37</sup> 911<sup>31</sup>

Verstempelung einer B. 731<sup>1</sup>

§ 223 StGB. Der Gewalthaber von Dritten kann zu körperlicher Verletzung seines Pflegebefohlenen nur insoweit bevollmächtigen, als er selbst zu solcher Mißhandlung berechtigt sein würde. Anwendung physischen Zwangs durch Durchführung einer Operation nur zulässig, soweit notwendig 807<sup>23</sup>

**Vollstreckbare Urkunde**

Notare und Gerichtsschreiber bei Erteilung von v. Ausfertigungen von v. U. 697

Die nach den Ausführungsgeetzen zum ZugWohlfG. innerhalb eines Landes als v. U. geltenden Verpflichtungserklärungen, die vom Jugendamt aufgenommen sind, sind im Wege der Reichshilfe auch in den anderen deutschen Ländern v. 125<sup>13</sup>

**Vollstreckungsgegenlage (§ 766 ZPO.)**

Zulässigkeit einer B. trotz Ablaufs der Frist aus § 107 II ZPD. 126<sup>15</sup>

Beratung des Klägers über eine vom Gegner angedrohte B. begründet besondere Gebühr 129<sup>2</sup>

**Vollstreckungsklausel**

Mietaufhebungsclagen u. Räumungsclagen gegen einen in Konkurs befindlichen Mieter sind gegen den Konkursverwalter und nicht gegen den Mieter zu richten. Nach Aufhebung des Konkurses ist Umschreibung der B. des gegen den Konkursverwalter ergangenen Urteils gegen den früheren Gemeinschuldner zulässig 1155<sup>18</sup>

**Vormerkung**

Die AuflassungsB. gestattet nicht Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegenüber gelöschten Hypotheken 481<sup>13</sup> 717<sup>19</sup>

Die Vorschriften des BGB. über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs finden auf B. insoweit keine Anwendung, als es sich um die unmittelbare Anwendung des § 892 handelt. Da aber Bewilligung und Eintragung der B. Verfügung über das Grundstück i. S. von § 893 ist, kommt dem B.berechtigten der Schutz des guten Glaubens doch zu 499<sup>31</sup>

B. zur Sicherung eines Pfändungspfandrechts 735<sup>5</sup>

**Vormund**

Auf die nach § 1909 I BGB. angeordneten Pflegschaften finden dem § 1915 I zufolge auch die Vorschriften in § 1779 BGB. Anwendung, da § 1916 nur die Bestimmungen über die Berufung zur Vormundschaft, nicht die über die Auswahl des B. ausschließt 68<sup>1</sup>

**Vormundschaftsgericht**

Die Genehmigung des B. zur Erbschaftsauszahlung eines Minderjährigen muß bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht erbracht sein 60<sup>10</sup>

§ 1829 II BGB. Die Frist beginnt nicht zu laufen, solange die v.gerichtliche Genehmigung nicht erteilt ist 78<sup>5</sup>

Daß die Grunderwerbssteuerpflichtigkeit eines Grundstückskaufvertrags durch den Mangel einer vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung nicht ausgeschlossen wird, wenn die Beteiligten ihn nicht in seinen wirtschaftlichen Wirkungen rückgängig machen, gilt auch für den Fall des Erfordernisses v.gerichtlicher Genehmigung 994<sup>20</sup>

**Vorsatz**

§ 176 Ziff. 3 StGB. Bedingter B. 803<sup>20</sup>

**Wahl**

Wahlprüfungsrecht bei der ReichstagsW. Schrifttum 1029

§ 108 StGB. Abstimmungshandlungen stehen W.handlungen gleich 1056<sup>26</sup>

**Währung**

vgl. Inflation

Die Anrechnung des von deutschen Banken während des Kriegs eingezogenen Erlöses von Valutatapons, der dem Treuhänder in Mark überwiesen ist, hat nach dem Kurs zur Zeit der Einziehung der Valutatapons, nicht zum Vorkriegskurs zu erfolgen 260<sup>1</sup>

**Waldbut**

vgl. Auflösung

**Wandergewerbe**

vgl. Druckschriften

**Wanderlagerbesteuerung**

§§ 1, 6, 7, 8, 10 Gesetz betreffend W. v. 27. Febr. 1880 973<sup>3</sup>

**Warenzeichen**

Bei Verwechslungsfähigkeit zweier W. ist die Löschungsclage des früheren Berechtigten auch dann gegeben, wenn die Ware, für die das zweite W. eingetragen ist, den von dem ersten W. geschützten Waren gleichartig ist. Teillöschungsclage auf Löschung nichtgeführter Waren ist nicht gegeben bei Nichtführung geschützter Waren, wenn das W. eine Bedeutung als Kennzeichen des ganzen Unternehmens erlangt hat. W. für nichtgeführte, aber den geführten gleichartigen Waren muß gelöscht werden 336<sup>8</sup>

Der langjährige Gebrauch der Zahl „4711“ als Kennzeichnungsmittel für die Waren bestimmter Herkunft schließt die Gefahr der Verwechslung mit anderer Zahl, z. B. 1871, aus 341<sup>9</sup>

Prüfung der Verwechslungsfähigkeit auf Grund des Motioschutzes 342<sup>10</sup>

Aufnahme eines ein W. darstellenden Worts in Nachschlagewerk, ohne daß auf die W.natur hingewiesen wäre, bedeutet nicht Verletzung des W.rechts, befördert nicht Entwicklung des W. zum Freizeichen 343<sup>11</sup>

Aufnahme des durch W. geschützten Namens in Firma eines andern wird durch wirtschaftliche Gründe nicht gerechtfertigt. Zur Verwechslungsgefahr 345<sup>12</sup>

Eintragung eines Zeichens steht der Aufnahme einer widerrechtlichen und deshalb zu Schadensersatz verpflichtenden Benützung nicht entgegen. Das deutsche W.recht ist territorial beschränkt 347<sup>13</sup>

Z. kann als Defensivzeichen eines Z. nur in Betracht kommen, wenn es mit dem verteidigten Z. Ähnlichkeiten aufweist 350<sup>14</sup>

Möglichkeit der Herbeiführung von Verwechslungen zweier W. gibt noch keinen Anspruch auf Löschung; die Verwechslungsgefahr muß festgestellt werden 350<sup>15</sup>

Unterscheidungsmerkmale, die wegen ihrer Kleinheit vom Durchschnittsbekannter nicht wahrgenommen werden, sind bedeutungslos. Nur ähnliche Ausstattungen

- mindern die zeichenrechtliche Unterscheidungs-fähigkeit, die schon vor Inbetriebnahme des kleinen Z. eingeführt waren 350<sup>16</sup>
- Beseitigung und Vernichtung** (§ 19 WbzG.) sind keine Nebenstrafen; auf sie ist daher zu erkennen, wenn bei Idealkonkurrenz von Betrug und W. Verletzung die Strafe aus § 263 StGB. entnommen wird 361<sup>23</sup>
- § 93 ZPO. Bei vorsätzlicher Verletzung eines Rechts ist der Anlaß zu gerichtlichem Einschreiten ohne weiteres auch ohne vorherige Mahnung gegeben 367<sup>4</sup>
- Die Beschlagnahme von W. deutscher Firmen in den Vereinigten Staaten umfaßt nicht ohne weiteres das Verfahren, nach dem die deutsche Muttergesellschaft die mit dem W. versehenen Waren herstellte 382<sup>1</sup>
- Bei Tatsinheit zwischen Betrug, Vergehen eines § 10 Nr. 2 NahrungsmittelG. und gegen §§ 14, 15 WbzG. ist zwar Zuerkennung einer Buße auf Grund von § 18 WbzG. sowie Einziehung auf Grund von § 15 NahrungsmittelG. zulässig, die Zuerkennung der Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung auf Grund von § 19 I WbzG. aber unzulässig 410<sup>17</sup>
- W.recht. Schrifttum** 614
- Bei Bestreiten der Gültigkeit der Übertragung eines W. hat der Inhaber die Gültigkeit zu beweisen. Zum Begriff des Geschäftsbetriebs. Keine Neugründung in der Person des den Betrieb eröffnenden Erwerbers 643<sup>17</sup>
- Schutz des Namens- und Zeichenrechts für amerikanische Firma 786<sup>1</sup>
- Warmwasserversorgung**  
vgl. Sammelheizung
- Wasserleitung**  
Wenn die Gemeinde verbietet, Wasser aus der W. bei schwachaufgedrehtem Hahn zu entnehmen, da in diesem Fall der Wassermeßer die Wasserentnahme nicht anzeigt, so ist die gebotswidrige Entnahme Diebstahl 822<sup>1</sup>
- Wasserecht**  
Wasserwirtschaft und W. (einschließlich der Fischerei) in ihren Beziehungen zur Landwirtschaft. Schrifttum 467
- Die Strafvorschriften des W.gesetzes für unbefugte Abwasserleitung in Theorie und Praxis. Schrifttum 784
- Wasserwert**  
Wird von Gemeinde Entgelt für aus ihrem W. entnommenes Wasser als öffentlich-rechtliche Gebühr verlangt, während nur privatrechtliche Forderung vorliegt, so ist trotzdem das Verwaltungsstreitverfahren gegeben 539<sup>2</sup>
- Die Wasserversorgungsanlage einer Gemeinde als öffentliche Gemeindeanstalt. Der rechtliche Charakter des „Statuts für die Abgabe von Wasser aus dem städtischen W.“ als einfache Verwaltungsvorschrift und die Möglichkeit rückwirkender Änderung des Statuts 540<sup>1</sup> 1091<sup>15</sup>
- Wechsel**  
ist gültig, wenn die Personen so bezeichnet sind, daß sie als AktG. oder auch als Einzelperson angesehen werden können, selbst wenn die Bezeichnung mit den Vorschriften des HGB. nicht in Einklang steht. Akzept ist gültig, wenn die sich verpflichtende Person die gewählte Bezeichnung im Verkehr führt. Vermutete W.vollmacht 218<sup>5</sup> 635<sup>10</sup>
- Der Indossatar erwirbt W.rechte gegen den Indossanten, auch wenn der Begebungsvertrag nicht zum eigenen Nutzen des Empfängers erfolgt. Die Kenntnis des W.nehmers davon, daß die frühere W.verpflichtung des Beklagten nur aus Gefälligkeit erfolgt ist, begründet nicht den Einwand der Agilist. Der Einwand, daß der auf den Kläger indossierte W. nicht bestimmungsgemäß verwandt sei, ist zulässig 231<sup>14</sup> 402<sup>5</sup>
- Haftung des Vertreters aus § 95 W.D. tritt auch ein, wenn die Unterschrift ausschließlich mit dem Namen des Vertretenen erfolgt 240<sup>3</sup> 242<sup>6</sup>
- Das Schweigen des als Akzeptanten auf gefälschtem W. Stehens auf die Anfrage nach der Echtheit des Akzepts macht ihn nicht verbindlich, wenn er annehmen konnte, daß bei Eingang seiner Antwort der W. schon weitergegeben sein würde 396<sup>1</sup> 786<sup>2</sup> 1048<sup>14</sup>
- Der Akzeptant haftet nicht aus SichtW., wenn die Vorlegungsfrist im W. zeitlich bedingt und nicht innegehalten worden ist 637<sup>12</sup>
- Schweigen des durch gefälschten Akzept Bezogenen auf die Mitteilung von der Begebung des W. verpflichtet den Schweigenden, auch wenn er nicht Kaufmann ist; aber nur, wenn er die Bedeutung der Mitteilung erkannt hatte 638<sup>13</sup> 787<sup>3</sup>
- Behandlung der aus Nichteinlösung eines diskontierten W. entstehenden Forderung im Kontokorrent. Frist für Protesterhebung englischer W. angesichts der auf Grund des Friedensvertrags vorgenommenen, aber zeitlich in Deutschland und England verschiedenen Verlängerung der Protestfristen. Die Frist des Staats, in dem der Protest vorgenommen werden muß, ist innezuhalten 639<sup>14</sup>
- Anspruch eines Vorkriegsindossatars, der W. im Mai 1922 trotz mangelnder Protesterhebung im Regreßweg eingelöst hat, gegen den Akzeptanten. Unzulässigkeit dieses Anspruchs trotz Art. 301 und § 6 Anlage zu Art. 303 WB., da der Anspruch lediglich auf das Rückindossament vom Mai 1922 gestützt werden kann 684<sup>3</sup>
- § 14 I Nr. 2 Hinterl.D. Behandlung im W.prozess ergangener rechtskräftiger Vorbehaltsurteile bei der Hinterlegungsstelle 1028
- Der Zwangsvergleich im Geschäftsaufsichtsverfahren trifft auch den nicht im Verfahren genannten W.inhaber, wenn früherer W.gläubiger — auch ohne Vorlegung des W. — im Einverständnis mit jenem als Gläubiger aufgetreten ist 1140<sup>13</sup>
- Weg**  
Begriff des Gemeingebrauchs an öffentlichen W. 502<sup>35</sup>
- Rechtsnotwendiger Inhalt einer auf W.einziehung gerichteten Verfügung 1087<sup>7</sup>
- Wehrmachtversorgungsgesetz**  
vgl. Offizierspensionsgesetz
- Die einmalige Umzugsentschädigung nach § 16 W. steht auch dann zu, wenn der Umzug vor der Entlassung infolge Eintritts in bürgerlichen Beruf ausgeführt wird 258<sup>4</sup>
- Für die Entscheidung über das Ruhen der Versorgungsgebühren auf Grund von § 23 W. kommt es nicht darauf an, ob das Unternehmen oder die Körperschaft, bei der der Versorgungsempfänger angestellt ist, Behördencharakter hat, sondern darauf, ob die Vergütung aus öffentlichen Mitteln fließt 771<sup>5</sup>
- Auch nach § 89 II W. erlassener Berichtigungsbescheid hat insoweit nicht rückwirkende Kraft, als die Rückforderung der Gebühren in Frage steht 771<sup>8</sup>
- §§ 90, 91. Die den Berufssoldaten gewährleistete Offenhaltung des Rechtswegs für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche gilt nicht für die Versorgungsansprüche 1039<sup>4</sup>
- Werbungskosten**  
vgl. Einkommensteuer
- Werkwohnung**  
Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zur Entscheidung von W.streitigkeiten 1124
- Räume, die zur Unterbringung des Hausmeisters dienen, sind W.i.G. v. § 15 I WohnMangG. Nimmt das Wohnungsamt W., die noch nicht vier Wochen unbenutzt ist, in Anspruch, so ist der Lauf dieser Vierwöchensfrist bis zur endgültigen Aufhebung der Inanspruchnahme gehemmt 517<sup>20</sup>
- Wertpapier**  
Begründung eines Pfandrechts an W. eines Dritten durch den für die offene Handelsgesellschaft handelnden Gesellschafter, der zugleich Kunde ist 618<sup>1</sup>
- Wertzuwachssteuer**  
vgl. Z.
- Weistfalen**  
Bei der fortgesetzten westfälischen Gütergemeinschaft ist dem anteilsberechtigten Abkömmling ein anteilmäßiger Abzug nach § 24 ErbSchStG. zuzubilligen 927<sup>3</sup>
- Wettbewerbsverbot**  
Richtigkeit eines W. wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (Anebelungsvertrag) 289<sup>1</sup>
- Widerklage**  
Entstehen des Gebührenanspruchs bei der W. 124<sup>7</sup>
- Der Grundsatz, daß im Eheprozeß über Klage und W. einheitlich zu entscheiden ist, ist namentlich zu beachten, wenn Eidesauflagen in Betracht kommen 910<sup>23</sup>
- Widerpruchsklage**  
vgl. Interventionsklage
- Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110, 111 StGB.)**  
Möglichkeit von Tateinheit zwischen Vergehen aus §§ 110 und 111 408<sup>12</sup>
- § 113 trifft nur eine die Amtshandlung hemmende, § 114 dagegen auch eine sie herbeiführende Tätigkeit 1070<sup>5</sup>
- Wiederaufnahme des Strafverfahrens**  
vgl. Versorgungsrecht
- Freispruch im W.verfahren ohne Erneuerung der Hauptverhandlung nach § 371 II StPO. Wenn wegen einzelner Delikte Freispruch erfolgt, kann im Urteil neue Gesamtkrafte festgesetzt werden 68<sup>21</sup>
- Hat der Berufungsrichter nicht über die Schuldfrage entschieden, und ist die gegen das Urteil des BG. eingelegte Revision durch das Revisionsgericht verworfen worden, so gilt bei Antrag auf W. d. B. das auf Sachwürdigung ergangene erstinstanzliche Urteil als angefochten 419<sup>3</sup>
- Wenn W.gesuch vorliegt, kann das Gericht einen Aufschub der Vollstreckung der Todesstrafe anordnen, auch wenn die Entschließung der zur Ausübung des Gnabenrechts berufenen Stelle noch nicht ergangen ist 428<sup>16</sup>
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**  
Patentverfahren. W. gegen Verläumdung der jährigen Ausschlußfrist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage ist nicht statthaft 83<sup>1</sup>
- Zivilsachen**  
Die verläumtete Prozeßhandlung muß nicht gleichzeitig mit dem Antrag auf W., sondern kann bis zum Ablauf der Frist nachgeholt werden, das gleiche gilt für die Glaubhaftmachung des W.grundes (Zn.) 107<sup>12</sup>

- W. i. d. v. St. gegen Veräumung der Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühren (§ 519 ZPO.) 110<sup>17</sup>
- RA. handelt nicht fahrlässig, wenn er im Vertrauen auf die Ausführung seiner dem zuverlässigen Kanzleivorsteher erteilten Anordnung, den von der Partei rechtzeitig bezahlten Gerichtskosten vor-schub (§ 519 VI ZPO.) wegen bevorstehender grundsätzlicher Reichsgerichts-entscheidung bis 2 Tage vor Fristablauf zurückzubehalten, den Fristablauf nicht selbst kontrolliert. Fristveräumung ist hier unabwendbarer Zufall 405<sup>9</sup>
- Die Veräumung der Revisionsfrist hat der RA. selbst zu vertreten, es sei denn, daß er z. B. durch Anordnung der Wiedervorlegung der Sache, seinerseits das Erforderliche zur pünktlichen Erledigung vorgekehrt habe 430<sup>20</sup>
- Wußte der einer armen Partei beigeordnete RA. nicht, daß die Rechtsmittelfrist schon abgelaufen war, so begann der Lauf der zweiwöchigen Frist für den W.antrag erst mit dem Tag, wo diese Erkenntnis aufhörte, eine unverschuldete zu sein (ZR.) 705<sup>3</sup> 1137<sup>6</sup>
- Der RA. genügt seiner Pflicht zur Wahrung der Nachweisfrist, wenn er in jedem Fall die Aktenvorlegung kurz vor Fristablauf verfügt (ZR.) 711<sup>9</sup>
- Zustellung des ohne Verhandlung ergangenen Urteils von Amts wegen, die Umschläge sind bei vereinfachter Zustellung zu den Handakten zu nehmen; Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßregel schließt die W. aus, es sei denn, der RA. habe sein Personal hierzu angehalten und dabei überwacht (ZR.) 1136<sup>8</sup>
- Strafsachen**
- W. i. d. v. St. bei Mißverständnis über die Terminsstunde (StR.) 129<sup>22</sup>
- Nur insoweit als der Verteidiger als Vertreter des Angeklagten statt dessen Erklärungen bei Gericht abgegeben hat, gilt ein hierbei von dem Verteidiger begangenes Versehen nicht als unabwendbarer Zufall 756<sup>64</sup>
- Unabwendbarer Zufall liegt nicht vor, wenn RA. die Überwachung der laufenden Fristen seinem zuverlässigen Bürovorstand überläßt und dieser die Frist übersteht (StR.) 758<sup>58</sup>
- Unabwendbarer Zufall kann angenommen werden, wenn RA. einen bereits vom Gericht geladenen Angeklagten nochmals auf den anstehenden Termin hinweist und dabei versehentlich eine zu späte Stunde angibt (StR.) 758<sup>57</sup>
- Unabwendbarer Zufall liegt vor, wenn der Angestellte von RA. eine ihm aufgetragene Verbesserung eines Schriftsatzes ausführt, dann aber das Schriftstück ohne Unterschrift des RA. ans Gericht schickt (StR.) 835<sup>21</sup>
- W. ist auch bei Fristveräumung nach öffentlicher Zustellung zulässig (StR.) 839<sup>27</sup>
- Aufwertungsrecht**
- § 16 AufwNov. ermöglicht keine W. bei Veräumung der Frist zur Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung über den Normalaufwertungsfuß von 25% hinaus 78<sup>4</sup>
- In dem Verfahren über einen W.antrag aus § 16 AufwNov. findet die W.schrift des § 12 ZGG. Anwendung 117<sup>2</sup> 566<sup>2</sup>
- § 16 AufwNov. W. trotz Verschuldens vom gesetzlichen Vertreter 914<sup>2</sup>
- Erteilt die Aufwertungsstelle die W. gegen die Veräumung der Anmeldefrist, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Für den Streitwert bei
- Beschwerde gilt nicht Art. 129 DurchfVO. zum AufwG. 521<sup>5</sup>
- § 16 AufwG. Trifft einen der Gesamtgläubiger keine Schuld an der Veräumung der Anmeldefrist, so steht das Verschulden eines andern der W. nicht entgegen 665<sup>5</sup>
- W. gegen die Veräumung der Anmeldefrist des § 16 AufwG. setzt nicht Verhinderung des Gläubigers an der rechtzeitigen Anmeldung, sondern nur mangelndes Verschulden an ihrem Unterbleiben voraus 724
- § 16 AufwNov.; § 16 AufwG. W. gegen Veräumung der Anmeldefrist darf nur gegen bestimmten Schuldner erteilt werden 913<sup>1</sup>
- Wiederkauf**
- Höhe der Aufwertung des W.preises beim Rückfall der Siedlung 487<sup>20</sup>
- Wohlerworbene Rechte**
- Art. 129 RVerf. schützt die w. R. der Offiziere des Beurlaubtenstands 846<sup>4</sup>
- Der Erlaß des AufwG. und des AnWBG. stellen nicht den Tatbestand des Art. 131 RVerf. erfüllenden rechtswidrigen Eingriff in w. R. dar 102<sup>6</sup> 645<sup>19</sup>
- Die in der Entscheidung des Gr. Senats vom 21. Okt. 1924 getroffene Feststellung, daß die unter § 6 III DVG. fallenden Offiziere ein w. R. darauf haben, pensionsrechtlich so behandelt zu werden, wie der auf dem Weg der Beförderung und Einweisung in die Stelle gelangte Stelleninhaber, betrifft nur den Fall der Beileidung von Offizieren mit höherer Dienststelle und kann daher auf andere Tatbestände nicht angewendet werden 928<sup>3</sup>
- Die in Papiermarkt begründeten Ruhegehaltsbezüge der Länderbeamten gewähren w. R. auch nur unter Berücksichtigung des Sahes, daß die Landesruhegehaltsbezüge nicht günstiger sein dürfen, als die des Reichs bei gleicher pensionsfähiger Dienstzeit 1036<sup>1</sup> 1044<sup>10</sup>
- Wohnraumbeschlagnahme**
- Der preuß. Landrat darf nicht unter Umgehung des Wohnungsamts in seiner Eigenschaft als Inhaber der Polizeigewalt Wohnraum beschlagnahmen und Wohnungslose als Zwangsmieter einweisen; Haftung des Staats für entstandenen Schaden. Rechtsweg zulässig 1043<sup>8</sup>
- Wohnungsamt**
- Zur Haftung der Gemeinden für rechtmäßige Eingriffe des W. 454
- Wohnungsmangelgesetz**
- Hat der Verfügungsberechtigte durch Verwendung von Wohnräumen zu geschäftlichen Zwecken gegen § 2 W. verstossen, so kann Verfügung der Gemeindebeh. ihm nicht unter Androhung unmittelbaren polizeilichen Zwangs die Wiederherstellung des früheren Zustands auferlegen; gegen derartige Verfügung ist Beschwerde zulässig 515<sup>17</sup>
- Räume, die am 1. Dez. 1926 nicht zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, sind auch dann Geschäftsraum, wenn die Verwendung zu andern als Wohnzwecken dem § 2 W. widersprach 524<sup>3</sup>
- § 4. Festsetzung von Zwangsmietvertrag über Räume, die zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehören, kann nur gegenüber beiden Ehegatten erfolgen 915<sup>1</sup>
- Nach § 4 W. und dem Berliner Wohnungsnotraum dürfen gegen den Willen des Verfügungsberechtigten von der Inanspruchnahme einer Wohnung einzelne Räume, die zur Wohnung gehören, nicht ausgenommen werden 916<sup>2</sup>
- § 4. Mietzins- und Schadenersahpflichten der als Hauptmieterin eingetragenen Stadt-gemeinde 527<sup>7</sup>
- § 6. Dem Wohnungsamt steht gegen den Zwangsmietvertrag die Rechtsbeschwerde nicht deshalb zu, weil das M.E. angeordnet hat, daß die Gemeinde als Mieter gilt 516<sup>13</sup>
- Anordnungen auf Grund von § 6 W. sind nicht deshalb unwirksam, weil in ihnen die Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums nicht erwähnt ist 119<sup>1</sup>
- § 8 findet auch dann Anwendung, wenn nur eine der Tauschwohnungen dem W. unterliegt 516<sup>19</sup>
- § 8. Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch kann M.E. nicht ersehen, wenn Mieter sich Vermieter gegenüber zur sofortigen Räumung verpflichtet und mit ihm vereinbart hat, daß er die Wohnung tauschen dürfe 916<sup>3</sup>
- § 8. Den Antrag, die Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch zu ersehen, kann, auch wenn mehrere Personen gemeinschaftliche Mieter der Tauschwohnung sind, jeder der Mieter für sich allein stellen 917<sup>4</sup>
- §§ 8, 11. Die Genehmigung des Wohnungsamts zum Wohnungstausch kann wirksam nur durch Zustimmung einer mit schriftlicher, tatsächlicher und rechtlicher Begründung versehenen Verfügung versagt werden 1065<sup>1</sup>
- Die Instandsetzung von infolge Verwahrlosung oder Beschädigung unbewohnbar gewordenen Räumen bedeutet nicht die Schaffung neuer Räume i. S. von § 12 W. 523<sup>1</sup>
- Räume, die zur Unterbringung des Hausmeisters dienen, sind Werkwohnungen i. S. von § 15 I W. Nimmt das Wohnungsamt Werkwohnung, die noch nicht vier Wochen unbenutzt ist, in Anspruch, so ist der Lauf dieser Vierwochenfrist bis zur endgültigen Aufhebung der Inanspruchnahme gehemmt 517<sup>20</sup>
- § 16. Die Beschwerde gegen eine auf Grund des W. getroffene Verfügung kann schriftlich nur durch eine vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter eigenhändig unterzeichnete Eingabe eingelegt werden 730<sup>1</sup>
- Hat die Gemeindebehörde dem Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen zugestimmt, so steht dem Rauminhaber die Beschwerde nach § 16 W. nicht zu 72<sup>2</sup>
- § 15 findet auch dann Anwendung, wenn der Inhaber des Betriebs die Räume zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebs zu Eigentum erworben oder gemietet hat, sie aber vor dem 1. Juli 1918 zu diesem Zweck nicht verwenden konnte 284<sup>1</sup>
- Die Gemeinde kann sich als Gegenleistung für die Freistellung von Wohnraum von der Beschlagnahme die Erstellung einer Ersatzwohnung ausbedingen, auch den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen; für diese Ansprüche ist der Rechtsweg zulässig 470<sup>3</sup> 1051<sup>17</sup>
- Gegen die Beschlagnahme einer ohne Baukostenzuschuß ausgebauten Notwohnung ist der Rechtsweg unzulässig, es sei denn die Anordnung ohne jeden Rechtsgrund in offener Willkür getroffen 471<sup>4</sup>
- WohnungsmangelVO.**
- Nach durchgeführter Wohnungsbeschlagnahme entfällt die Mietzinszahlungspflicht 925<sup>10</sup>
- Wohnungstausch**
- § 8 WohnMangG. Zustimmung des Vermieters zum W. kann M.E. nicht ersehen, wenn Mieter sich Vermieter gegenüber zur sofortigen Räumung verpflichtet

- und mit ihm vereinbart hat, daß er die Wohnung tauschen dürfe 916<sup>3</sup>
- § 8 WohnMangG. Den Antrag, die Zustimmung des Vermieters zum W. zu ersehen, kann auch, wenn mehrere Personen gemeinschaftlich Mieter der Tauschwohnung sind, jeder der Mieter für sich allein stellen 917<sup>4</sup>
- §§ 8, 11 WohnMangG. Die Genehmigung des Wohnungsamts zum W. kann wirksam nur durch Zustellung einer mit schriftlicher, tatsächlicher und rechtlicher Begründung versehenen Verfügung versagt werden 1065<sup>1</sup>
- § 8 WohnMangG. findet auch dann Anwendung, wenn nur eine der Tauschwohnungen dem WohnMangG. unterliegt 516<sup>19</sup>
- Wohnungszwangswirtschaft**  
Mieterschutz und W. Schrifttum 467  
Auf die W.gesetze findet die Irtrumsverordnung Anwendung 523<sup>1</sup>
- Wucher**  
MietW. vgl. unter MStG.
- Württemberg**  
Justizstatistik für W. 6 7  
Ausbildungs- u. Prüfungswesen in W. 24  
Art. 14 und 16 der württembergischen Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht sind mit dem Reichsrecht vereinbar 281<sup>7</sup>
- Zahntechniker**  
§ 903 ZPO. Hat Z. den Offenbarungseid geleistet, so muß bei der jetzigen wirtschaftlichen Lage angenommen werden, daß er in der Praxis wieder Außenstände erworben hat 763<sup>12</sup>
- Zeiler**  
Zu den Zeilerschen Umwertungszahlen 148
- Zeitschrift**  
vgl. Redakteur  
„Die Wirtschaft und das Recht.“ Schrifttum 617
- Zeuge**
- Zivilrecht**  
Befugnis des landgerichtlichen Einzelrichters, Zwischenurteile über Zeugnisverweigerung zu erlassen. Anwendbarkeit der §§ 383 Ziff. 5, 384 Ziff. 3 ZPO. gegenüber Z., die als Bankangestellte ihr Zeugnis zu verweigern suchen 120<sup>1</sup>  
Der Z. muß alle Tatsachen gleichzeitig vorbringen, die ihn zur Zeugnisverweigerung berechtigen (ZK.) 738<sup>11</sup>  
Zeugnisverweigerungsrecht des Redakteurs (§ 383 ZPO.) 822<sup>1</sup>  
Mutter hat Zeugnisverweigerungsrecht im Unterhaltsstreit ihres außer der Ehe geborenen Kindes gegen dessen natürlichen Vater (StR.) 911<sup>32</sup>
- Strafrecht**  
Der ärztliche Sachverständige ist nicht zeugnisverweigerungsberechtigt bezüglich der Tatsachen, die ihm eine auf Ersuchen des Gerichts von ihm untersuchte Person mitgeteilt hat (StR.) 67<sup>18</sup>  
Ob ohne besondere Glaubhaftmachung die Behauptung eines Z., daß er sich durch Beantwortung der an ihn gestellten Frage der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt, Glauben geschenkt werden soll, untersteht dem Ermessen des Richters, das nur nachgeprüft werden kann, soweit es auf Rechtsirrtum beruht (StR.) 414<sup>24</sup>
- Beweisantrag.** Besondere persönliche Verhältnisse genügen für sich allein nicht, um der Aussage eines vorgeschlagenen Z. von vornherein jeden Wert abzusprechen. Erst wenn auch den beidigten Aussagen verwandter Personen jeder Beweiswert abzusprechen wäre, kann in Frage kommen, ob von ihrer Vernehmung überhaupt abzusehen ist (StR.) 414<sup>25</sup>
- Falschheid liegt vor, wenn der Z. etwas anderes zu sagen glaubt als er wirklich sagt 721<sup>23</sup> 912<sup>33</sup>
- § 220 StPO. Die Vorschrift, daß das Gericht auf Antrag die Gewährung der gesetzl. Entschädigung aus der Staatskasse an die unmittelbar geladenen Z. und Sachverständigen, deren Vernehmung zur Aufklärung der Sache dienlich war, anzuordnen habe, bezieht sich nicht auf solche Auskunftspersonen, denen bereits bei der Ladung die Entschädigung bar angeboten oder hinterlegt war 758<sup>53</sup>
- Verleitung zum Meineid; Latmehrheit bei mehrmaligen Einwirkungen auf einen Z. zwecks Ablegung eines falschen Zeugnisses 800<sup>16</sup>
- Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen Z., der mit Rücksicht auf hohen jüdischen Feiertag um Terminverlegung ersucht hatte und nach Ablehnung seiner Bitte im Termin nicht erschienen ist, ist unzulässig (StR.) 834<sup>20</sup>
- Zeugen- und Sachverständigengebühren.**  
Die Beschwerde der zahlungspflichtigen Partei gegen die Anweisung einer Z.-gebühr kann auch auf § 20 Z. u. StGD. gegründet werden (ZK.) 743<sup>43</sup>  
Ausnahmefälle, in denen Zeugen, die gleichzeitig in anderer Sache als Angeklagte geladen sind, Gebühren erhalten 840<sup>1</sup>
- Zeugnis**  
Arbeitgeber ist berechtigt, Vermerk über den Vertragsbruch in ein FührungsZ. aufzunehmen 77<sup>1</sup>
- Zins**  
Im Sinne des § 28 II AufwG. steht die Erteilung löschungsfähiger Quittung nebst Herausgabe des Hypothekenbriefs der Löschung einer kraft Rückwirkung aufzuwertenden Hypothek nicht gleich. Die Verzinsung beginnt daher nach § 28 I mit dem 1. Jan. 1925 51<sup>1</sup>  
§ 25 AufwG. Sofortige Kündigung einer Hypothek auf Grund der Verfallklausel wegen Nichtzahlung von Z. verfährt nicht gegen Treu und Glauben 120<sup>2</sup>  
Der Aufwertungsbeitrag einer noch für den Zedenten eingetragenen Hypothek wird vom 1. Jan. 1925 ab verzinst, auch in dem Fall, daß der Tatbestand des § 1155 BGB. gegeben ist 182<sup>15</sup>  
Auch im Fall der Eintragung eines hinter dem Normalaufwertungsatz zurückbleibenden Aufwertungskapitalbetrags ist die Eintragung einer 5% übersteigenden Verzinsung von der Zustimmung der im Nachtrag eingetragenen Berechtigten abhängig 190<sup>4</sup>  
DurchZD. zum AufwG. Der Schuldner darf den ZwischenZ. auch dann abziehen, wenn der Gläubiger von einer in den Hypothekbedingungen enthaltenen Verfallklausel Gebrauch macht. Der Verzicht auf Abzug des ZwischenZ. bei vorzeitiger Rückzahlung des Aufwertungsbeitrags ist eintragbar 191<sup>6</sup>  
Ist Aufwertung der Hypothek durch gutgläubigen Erwerb des Grundstücks abgeschlossen, so beginnt der Z.lauf für die aufgewertete persönliche Forderung mit dem 1. Jan. 1925 195<sup>5</sup>  
Früchte, Nutzungen, Z., Kosten sind bei der Berechnung des Streitwerts zu berücksichtigen, selbst wenn sie nicht als Nebenforderungen, sondern nach erledigter Hauptsache selbständig geltend gemacht werden 508<sup>41</sup>  
Ist der Kaufpreis nach § 50 KapVerfStG. unverzinslich ganz oder teilweise gestundet, so ist Abzug von ZwischenZ.
- für die Steuerberechnung nicht gestattet 675<sup>2</sup>
- § 78 AufwG. Der Streit über den ZwischenZ. gehört vor die ordentlichen Gerichte 707<sup>5</sup>
- Zivilprozeß**  
Lehrbuch des deutschen Rechts. Schrifttum 39  
Die deutsche ZPO. in Elsaß-Lothringen 697  
Die soziale Bedeutung des Z. 700  
ZPO. mit Nebengesetzen. Schrifttum 702  
Die prozeßrechtlichen Beschlüsse der 6. Haager Konferenz über internationales Privatrecht 689
- Zoll**  
Zur Zermäßigung für Gerste zur Viehfütterung unter Z.sicherung 538<sup>5</sup>  
Wer von inländischer Betriebsanstalt ohne Z.abschluß Mineralöl bezieht, für das die Betriebsanstalt zum vollen tarifmäßigen Satz Z.schuldner geworden war, wird selbst durch den Bezug nicht mehr Z.schuldner 675<sup>3</sup>  
Haftung der Staatskasse für die Kosten eines erfolglos von der Z.behörde als Nebenklägerin eingelegten Rechtsmittels 968<sup>10</sup>  
Gegenüber der Konfiskation des § 134 ZollG. als Hauptstrafe ist für die mildere Nebenstrafe, die an sich für die Monopolausgleichshinterziehung nach § 151 II BranntwMonG. in Verbindung mit § 365 RWBgD. ausgesprochen werden muß, in bezug auf die gleichen Gegenstände kein Raum 970<sup>1</sup>  
Gegen die Mitteilung der Z.stelle, daß einem Zigarettenhersteller nur noch Steuerzeihen gegen sofortige Barzahlung ausgehändigt werden, ist nicht das Anfechtungsverfahren gegeben 998<sup>24</sup>  
Zum Begriff des „vorschriftsmäßigen“ Z.ausweises (§ 136 Ziff. 5d ZollG.) 1000<sup>26</sup>  
§ 13 ZollG. Inhaber ist nicht, wer lediglich Besitzdiener und damit bloßes Werkzeug ist 1005<sup>30</sup>  
Die Erhebung des sogenannten BahnZ. 1008<sup>5</sup>
- Zubehör**  
Erhebung einer Kreissteuer vom GrundZ. widerspricht nicht § 37 GrErwStG. oder § 154 RWBgD. 1006<sup>1</sup>
- Zucker**  
Die Vermittlungstätigkeit einer Z.wirtschaftsstelle einer Gesellschaft gegenüber ihren Mitgliedern kann umsatzsteuerpflichtige Leistungen auslösen 256<sup>8</sup>  
Beschränkt sich Rohzuckerfabrik, die für ihre Pflanze die ihrer Anbaufläche entsprechende Menge Rübenfamen im eigenen Namen bezieht, nach dem Empfang der Sammelfendung auf die bloße Aussonderung des jedem Pflanze zukommenden Anteils, so ist sie umsatzsteuerfrei, wenn ihr die Pflanze nur die Selbstkosten für ihre Tätigkeit erstatten 680<sup>8</sup>
- Zurückbehaltungsrecht**  
Geltendmachung des Z. kann nicht nach § 529 ZPO. als verspätet zurückgewiesen werden 111<sup>21</sup>  
Klage eines Miteigentümers auf Herausgabe an alle. Die zur Abwendung des Z. angebotene Sicherheit muß die von allen Miteigentümern geschuldete Gegenleistung decken, nicht nur den Anteil des klagenden Miteigentümers 168<sup>24</sup>  
Für die Entscheidung der Frage, ob die Universtität wegen Nichtzahlung der Kolleggebühren Z. an den bei ihr hinterlegten Papieren der Studenten hat, sind die ordentlichen Gerichte unzuständig 434<sup>1</sup>  
Zur Frage des Zusammenhangs i. S. von § 273 BGB. 892<sup>5</sup>

**Zurückverweisung**

Waren für das BG. die Voraussetzungen des § 328 II StPD. gegeben, hatte es aber von der hier gegebenen Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, so ist deshalb das RevG. nicht befugt, seinerseits die Sache an die erste Instanz sofort zurückzuverweisen 836<sup>22</sup>

Hat bei Unterlassung der Belehrung des Angekl. nach § 26 II GVG. der Amtsrichter gem. § 26 I allein verhandelt, anstatt die Sache gem. § 270 I an das zuständige SchöffG. zu verweisen, so hat das RevG. auf die entsprechende Verfahrensrüge hin, nachdem das BG. von Verf. nach § 328 III StPD. abgesehen hat, seinerseits gem. § 353 StPD. das Urteil aufzuheben und die Sache an das BG. zurückzuverweisen 838<sup>25</sup>

Bei §. kann das BG. zu anderer Testamentsauslegung gelangen, auch wenn das RevG. die erste nicht beanstandet hat 907<sup>23</sup>

**Zuständigkeit**

vgl. ArbG., Aufwertungsstelle bezüglich § 26 GVG. vgl. Amtsrichter Der Streit über §. des Prozeßgerichts oder der Aufwertungsstelle ist solcher über die Zulässigkeit des Rechtsweges, nicht über die sachliche §. 707<sup>5</sup>

§ 512a ZPD. ist im Beschwerdeverfahren nicht allgemein, sondern lediglich im Fall des § 99 III ZPD. anzuwenden. Dagegen ist § 276 ZPD. auch im Beschwerdeverfahren allgemein analog anzuwenden 745<sup>24</sup>

Kostenfestsetzung im Fall des § 276 III 2 ZPD. 750<sup>34</sup>

§ 16 RMGebD. Das Bestreiten der behaupteten §. macht die Verhandlung bereits zu einer streitigen 756<sup>49</sup>

Voraussetzung der Nachprüfung der Gerichts§. in der Revisionsinstanz (StR.) 819<sup>44</sup>

**Zuständigkeitsgesetz, preuß.**

Beteiligt beim Verfahren nach § 145 §. und daher bei Beweisaufnahme zuzuziehen ist die Ortspolizei 1085<sup>2</sup>

**Zustellung**

Zuständigkeit der Gerichte für die öffentliche §. im Ablösungsverfahren 1075<sup>3</sup>

§. des ohne Verhandlung ergangenen Urteils von Amts wegen, die Umschläge sind bei vereinfachter §. zu den Handakten zu nehmen; Außerachtlassung dieser Vorichtsmaßregel schließt die Wiedereinsetzung aus, es sei denn, der RM. habe sein Personal hierzu angehalten und dabei überwacht. Welche Bedeutung hat die Erklärung, daß die „mangels amtlicher §. wirkungslose Verufung“ zurückgenommen werde? 1136<sup>5</sup>

Schriftsätze, die die Berufungsbegründung ergänzen, sind nicht von Amts wegen zuzustellen 76<sup>5</sup>

Die §. des Arbeitsgerichtsurteils durch die Geschäftsstelle setzt die Rechtsmittelfrist in Lauf, nicht aber die §. durch die Partei 130<sup>1</sup>

§ 187 ZPD. gilt auch für das Strafverfahren; aber § 187 ZPD. bezieht sich nur auf §. von Ladungen und kann nicht auf andere, insbesondere Urteils§. ausgedehnt werden. Auch bei Ersatz§. macht Verletzung der gesetzlichen Formvorschriften die §. ungültig, sollte auch der Empfänger nachweislich in den Besitz des Schriftsatzes gelangt sein (StR.) 418<sup>1</sup>

Die Hemmung der Vorprüffrist infolge Armenrechtsgefuß wird nur durch die förmliche §. eines ablehnenden Beschlusses beendet (§ 519 VI 4 ZPD.) 707<sup>6</sup>

Böschung des Prozeßbevollmächtigten vor §. des Urteils nach § 7 EntW.; § 1041 ZPD. Zulässigkeit der Aufhebungsklage 735<sup>6</sup>

Erneute Ingangsetzung der Revisionsfrist durch §. einer fehlerlosen Urteilsausfertigung 821<sup>47</sup>

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch bei Fristveräumung nach öffentlicher §. zulässig (StR.) 839<sup>27</sup>

Die Genehmigung des Wohnungsamts zum Wohnungstausch kann wirksam nur durch §. einer mit schriftlicher, tatsächlicher und rechtlicher Begründung versehenen Verfügung versagt werden 1065<sup>1</sup>

**Zuwachssteuer**

Bei Versteigerung eines mehreren Eigentümern gehörenden Grundstücks teilungshalber haften alle Miteigentümer für die gesamte Wertzuwachssteuer als Gesamtschuldner 1010<sup>8</sup>

Preuß. §. Eine beim Verkauf eines Grundstücks besonders vereinbarte Vergütung für den Verzicht auf die Ausübung einer Schankungseffion auf diesem Grundstück ist kein Preisteil für die Hingabe des Grundstücks 1007<sup>2</sup>

Sächsische Wert§. Unzulässigkeit rückwirkender Steuerordnungen bei Erhebung der Wert§. 541<sup>5</sup>

Hamburger Wert§. 1012<sup>11</sup>

Hamburger Wert§. bei Übergang des Eigentums an Grundstück von Treuhänder auf den Treugeber 1013<sup>12</sup>

Mangels Erhebung der alten „Markt“ durch die jetzige „Reichsmark“ durch gesetzliche Anordnung ist die Bestimmung des § 111 ZG., wonach der Eigentumsübergang von der §. freibleibt, falls Veräußerungspreis bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20000 M beträgt, infolge Entwidlung der Verhältnisse gegenstandslos geworden 1086<sup>5</sup>

Rückwirkende Kraft der ZPD. der Stadt Mannheim 1093<sup>13</sup>

**Zwangshypothek**

Der Gläubiger, der auf Grund eines persönlichen Schuldtitels die Eintragung einer §. erwirkt hat, braucht nicht weiteren dinglichen Vollstreckungstitel, um Befriedigung aus dem Grundstück gemäß dem Rang der Sicherheitshypothek zu erhalten 739<sup>13</sup>

**Zwangvergleich**

vgl. Geschäftsaufsicht, Konkurs

**Zwangsversteigerung**

Bei Versteigerung eines mehreren Miteigentümern gehörenden Grundstücks teilungshalber haften alle Miteigentümer für die gesamte Wertzuwachssteuer als Gesamtschuldner 1010<sup>8</sup>

Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die Zwangsverwaltung und §. Schrifttum 97

Konkurs, Vergleichsordnung, §. Schrifttum 96

Bei §. darf die durch das IndWVG. begründete Stammlast nicht in dem geringsten Gebot erscheinen. Ist Schuldnerin der Obligationen eine offene Handelsgesellschaft, sind aber als Grundstückseigentümer lediglich die Inhaber der offenen Handelsgesellschaft im Grundbuch eingetragen, so ruht die dingliche öffentliche Last nicht auf dem Grundstück. Der An-

trag eines Beteiligten auf Sicherheitsleistung gemäß § 85 ZG. ist abzulehnen, wenn der Zuschlag gemäß § 83 ZG. wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften versagt wird 670<sup>1</sup>

Einfluß der Versteigerungsbedingungen auf die Aufwertungspflicht des Erwerbers in Ansehung bestehender bleibender Hypothek 732<sup>3</sup>

**Zwangsverwaltung**

Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die Zwangsversteigerung und §. Schrifttum 97

**Zwangsvollstreckung**

vgl. Vollstreckungsgegenlage, Vereitelung der §. (§ 288 StGB.) Interventionsklage (§ 771 ZPD.), Steuerrecht, Vollstreckungsausfall

Die nach den Ausführungsgefehen zum ZugwohlG. innerhalb eines Landes als vollstreckbare Urkunden geltenden Verpflichtungserklärungen, die vor einem Jugendamt aufgenommen sind, sind im Weg der Rechtshilfe auch in den andern deutschen Ländern vollstreckbar 125<sup>13</sup>

Lehnt Polizei Auskunft ab, von deren Erteilung oder Verweigerung die rechtliche Zulässigkeit einer §. unabhängig ist, so liegt hierin keine polizeiliche Verfügung i. S. von § 127 preuß. Landesverwaltungsgefeß 132<sup>1</sup> 440<sup>3</sup>

Der Streit über die Erfüllung der in der Urteilsformel ausgesprochenen Verpflichtung zum Ersatz der Umzugskosten ist nicht im §.verfahren, sondern in neuem Rechtsstreit auszutragen 529<sup>9</sup>

Streitfragen im §.recht 697 1128 1129

Vorläufige Einstellung der §. steht der Erlassung des Haftbefehls nach § 901 ZPD. auch beim Ausbleiben des Schuldners entgegen 741<sup>19</sup>

§§ 788, 888, 890 ZPD. Die Gebühr für den Antrag auf Bestrafung kann bei späterer Abstandnahme von der Bestrafung nicht auf Grund des ergangenen Urteils festgesetzt werden 743<sup>21</sup>

Die Kosten der zur §. eines Urteils geleisteten Bankbürgschaft können im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden 763<sup>13</sup>

§. aus österreichischem Unterhaltsbemessungsbeschuß 925<sup>12</sup>

Zulässigkeit der §. wegen der Kosten aus Arrestbefehl mit Kostenentscheidung trotz Hemmung bzw. Aufhebung der Vollziehung infolge von Sicherheitsleistung 1121

Die §. Schrifttum 1132

§§ 707, 719 ZPD. sind auf §. aus Urteilen nur anwendbar, wenn der Arrest geeignet ist, den Gläubiger vorläufig zu befriedigen 1158<sup>24</sup>

§. nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nach der Vergleichsordnung ist wirksam 1163<sup>5</sup>

**Zwischenurteil**

Die Abwägung der Gründe für und gegen eine Aufwertung gehört in das Verfahren über den Grund des Anspruchs (§ 304 ZPD.) 109<sup>15</sup> 798<sup>12</sup>

Befugnis des landgerichtlichen Einzelrichters, §. über Zeugnisverweigerungsrecht zu erlassen 120<sup>1</sup>

§ 304 ZPD. Vorabentscheidung über den Grund bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche aus einem Unfall 122<sup>4</sup>

§ 304 ZPD. Im Grundurteil kann nicht über die Kosten entschieden werden 156<sup>5</sup>

## III.

## Aufwertungsrecht.

## A. Sachregister.

## 1. Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925.

Der Erlaß des A. u. des AnlWbG. stellen keinen den Tatbestand des Art. 131 RVerf. erfüllenden Eingriff in wohlverworbene Rechte dar 102<sup>6</sup> 645<sup>19</sup>

Bei der Frage, ob die Zahlung des in Tschekentronen vereinbarten Grundstückspreises als unzulänglich i. S. der Aufw. anzusehen ist, kann die Tabelle des A. herangezogen werden 164<sup>19</sup>

Erstattung der Armenanwaltsgebühren im Aufwertungsverfahren 696 726<sup>5</sup> 713<sup>14</sup> 911<sup>30</sup>

Hat der Schuldner die in der vormaligen Provinz Posen zu erfüllende Forderung ohne Genehmigung der polnischen Liquidationsbehörde während der Rückwirkungszeit des deutschen A. ausgezahlt, so ist diese Leistung jedenfalls dann wirksam, wenn der polnische Staat die Liquidation der streitigen Forderung in diesem Fall nicht besonders angeordnet hat 179<sup>10</sup>

Rein Auslagenvorstoß in AufwSachen 727<sup>7</sup>

Abtretung u. Pfändung des Ausgleichsanspruchs 1121

Die Aufw. von Hyp. u. hypothekarisch gesicherten Forderungen gegen einen Gemein-schuldner 1123

§ 2 I Satz 4. Bei Erwerb nach dem 13. Febr. 1924 ist der Erwerb im Rechtsinn gemeint, daher ist bei Buchhyp. der Zeitpunkt der Eintragung maßgebend 187<sup>30</sup>

§ 2. Erwerb i. S. des A. Aufw. für den Zedenten 192<sup>7</sup>

§§ 2, 10. Wird formnichtiger Grundstückskaufvertrag durch formgerechten ersetzt, in dem mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung der Kaufpreis erhöht worden ist, so ist der Goldmarkbetrag der Forderung nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des formgerechten Vertrags zu berechnen 518<sup>1</sup>

§§ 3, 10, 11. Die Kaufpreisforderung hat die höhere Aufwertbarkeit verloren, wenn sie der Treuhänder vor dem 14. Febr. 1924 zu vollem Recht erworben hat 177<sup>2</sup>

Die vorweggenommene Auseinandersetzung unter Ehegatten, die im gesetzl. Güterstand leben, fällt unter § 3 I Ziff. 4 177<sup>2</sup>

§ 3 I Ziff. 4. Erwerb durch Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft liegt nicht vor, wenn Nachlasspfleger, um flüssige Mittel für die Erbauseinandersetzung zu beschaffen, zum Nachlaß gehörige Hyp. an den Ehemann einer Miterbin gegen Entgelt abtritt 177<sup>4</sup>

§ 3 I, 68, 7. Erwerb auf Grund eines Treuhänderverhältnisses liegt auch vor, wenn der frühere Gläubiger die Hyp. an den jetzigen Gläubiger ohne Gegenleistung abgetreten hat, weil er sie für letzteren mit dessen Mitteln erworben hatte 185<sup>24</sup>

§ 3 I Ziff. 7 nur dann anwendbar, wenn der Aufw. begehrende Gläubiger der Rechtsnachfolger seines Treuhänders war 187<sup>26</sup>

§ 3 I Ziff. 1—11 sind auf rechtsähnliche Fälle anzuwenden 566<sup>1</sup>

Liquidation von GmbH. fällt auch dann unter § 3 I Ziff. 4, wenn das Gesellschaftsvermögen abweichend von § 72 GmbHG. verteilt worden ist 238<sup>1</sup>

§ 3 I Ziff. 7. Treuhänderverhältnis kann auch vorliegen, wenn es vorwiegend im Interesse eines Dritten begründet ist. Der Erwerb der Aktionäre auf Grund der Liquidation einer AktG. ist Erwerb durch Auseinandersetzung i. S. von § 3 I Ziff. 4 664<sup>2</sup>

§ 4. Behauptet der dingl. Schuldner Erlaß der persönlichen Forderung, so bestreitet er den Grund des Anspruchs 178<sup>5</sup>

§ 4. Einfluß der Versteigerungsbedingungen auf die Aufwspflicht des Erwerbers in Ansehung bestehenbleibender Hyp. 732<sup>3</sup>

§ 4. Ist in Kaufvertrag Hyp. übernommen, ohne daß die Übernahme genehmigt wurde, so ist dem persönlichen Schuldner Herabsetzung u. Härtemilderung insoweit zu versagen, als er Rückgriff gegen den ver-möglichen Erwerber hat 727<sup>6</sup>

Findet Aufw. der Hyp. kraft Vorbehalt oder Rückwirkung nicht statt, so kommt auch keine Aufw. nach allgemeinen Vorschriften in Frage. § 62 nur dann anwendbar, wenn Anspruch der in den §§ 4—61 bezeichneten Arten überhaupt nicht vorliegt, nicht schon dann, wenn Aufw. nach diesen Abschnitten versagt ist 237<sup>19</sup>

§ 6 II bezieht sich auch auf Arresthyp. 728<sup>1</sup>

Die Rangteilungsverordnung des § 6 II auch dann anwendbar, wenn das aufgewertete Recht zur Zeit der Eintragung des in der kritischen Zeit erworbenen Rechts gelöscht war 187<sup>1</sup>

§ 7. Jeder einzelne Miteigentümer eines Grundstücks ist berechtigt, die sich an die aufgewertete Hyp. anschließende Rangbe-fugnis nach dem Verhältnis seines Bruch-teils in Anspruch zu nehmen u. über sie in diesem Umfang selbständig zu verfügen 187<sup>27</sup>

§ 7. Der Eigentümergegenstand kann von dem Berechtigten in verschiedene Teilrang-plätze zerlegt werden. Bei zeitlich ausein-anderfallenden Teileintragungen innerhalb des Rangvorbehalts haben die früher er-folgt Eintragungen den Vorrang vor den späteren 188<sup>2</sup>

§ 7 anwendbar auf die altrechtlichen sog. Nebensachenkautionen 193<sup>8</sup>

§§ 8, 15. Bietet der persönl. Schuldner die Abtretung seines Anspruchs gegen den Grundstückseigentümer auf Aufw. des mit entwertetem Geld bezahlten Kaufpreises dem AufwGläubiger an u. lehnt dieser das Angebot ab, so wird regelmäßig der etwaige Anspruch des Schuldners bei der Aufw. der Forderung des Gläub. außer Betracht zu bleiben haben 178<sup>6</sup>

§§ 9, 69. Bedeutung der Auszahlung einer Restkaufgeldforderung in der Rückwirkungs-zeit vor Eintragung der dafür bewilligten Hyp. 178<sup>7</sup>

Eine vor dem 1. Jan. 1909 begründete, durch Sicherungshyp. gesicherte Kaufpreisfor-derung ist nicht nach § 10 I Nr. 6 aufzuwerten 150<sup>1</sup> 716<sup>17</sup>

§ 10 Ziff. 5. Regeln für die Aufw. von Kauf-geldforderungen, die sich als Inflations-gewinne darstellen 178<sup>8</sup>

§ 10 Ziff. 6. Aufw. einer Höchstbetragshyp. u. der durch sie gesicherten Forderung 179<sup>9</sup>

§ 10 Ziff. 6. Das Schiffspfandrecht gilt als Sicherungshypothek 183<sup>16</sup>

§ 10 I 1. Für die Frage, ob Beteiligungs-verhältnis vorliegt, ist nicht bloß die rein rechtliche Seite, sondern auch die wirt-schaftliche Seite zu berücksichtigen 184<sup>19</sup>

§ 10 I 5. Die Steigerung des Grundstücks-werts im Lauf des AufwVerfahrens kommt dem Gläubiger bei Abmessung der Aufw. zugute, es sei denn, daß es sich um auf-außergewöhnlichen Umständen beruhende Wertsteigerung handelt 519<sup>2</sup>

§ 10 I Ziff. 5, III A, § 15 AufwNov. Bei der Entscheidung der Frage, wann eine Forderung aus einem der behördlicher Ge-

nehmigung bedürftigen Kaufvertrag be-gründet ist, ist § 184 I BGB. entsprechend anwendbar 724<sup>1</sup>

§ 11. Entsteht Kaufpreisforderung zugunsten eines Dritten, so ist dieser durch § 11 nicht gehindert, höhere Aufw. zu verlangen 185<sup>25</sup>

§ 14. Annahme der Leistung liegt auch dann vor, wenn der Gläubiger die völlig ent-wertete Papiermarksumme ausdrücklich nur als Abschlagszahlung entgegennimmt; er ist auch dann der Notwendigkeit nicht ent-hoben, die Aufw. anzumelden 152<sup>2</sup>

§ 14. Vorbehalt konnte wirksam noch bei der zeitlich erheblich nach der Zahlung liegen-den Erteilung der Löschungsbewilligung er-klärt werden 185<sup>20</sup>

§ 14. Zur Bedeutung des Vorbehalts u. zur Unzulässigkeit der nachträglichen Geltend-machung eines AufwAnspruchs nach all-gemeinen Vorschriften bei einer nach vor-herigem Verfall vor der AufwStelle erhobenen Klage auf Aufw. einer Hyp. gemäß dem 2. Abschnitt des A. 236<sup>18</sup> 237<sup>19</sup> 472<sup>6</sup> 473<sup>7</sup>

§§ 14 ff. Rückzahlung Anfang Juli 1923. Die Erteilung einer Quittung steht der An-nahme entgegen, der Gläubiger habe den Papiermarkbetrag als so geringfügig an-gesehen, daß es Vorbehalts bei Annahme nicht bedurft hätte 717<sup>18</sup>

§ 15 Satz 2 Ziff. 2. Bei der Entscheidung über das Abwertungsverlangen eines persönl-lichen Schuldners, der das belastete Grund-stück frei von der Hyp. an den durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ge-schützten gegenwärtigen Eigentümer des Grundstücks verkauft hat, kann das Be-stehen eines Ausgleichsanspruchs des Schuldners gegen den Eigentümer zu-gunsten des AufwGläubigers regelmäßig nur bei rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs berücksichtigt werden 180<sup>12</sup>

§§ 15, 20. Die Beitragspflicht des Grund-stückskäufers zu den AufwKosten des Ver-käufers 464

§§ 15, 20. Beitragspflicht des Verkäufers zur HypAufw. auch dann, wenn die AufwHyp. vor Abschluß des Kaufvertrags gelöscht sind u. dieser in der Zeit der Stabilisierung geschlossen ist 886<sup>3</sup>

§ 15 Satz 2 Ziff. 2. Bei Härtemilderung ist die Lage des Schuldners, der nur als Erbe zur Haftung genommen ist, nicht lediglich danach zu beurteilen, was ihm die Erb-schaft eingebracht hat 914<sup>4</sup>

Die Anmeldung der Aufwertungsforderung bei der AufwStelle genügt den Erforder-nissen des § 16, wenn der Gläubiger in der Anmeldebefrist seinen Willen, mehr als den Normalaufwertungsatz von 25% zu erhalten, zum Ausdruck gebracht hat 182<sup>14</sup>

§ 15. Hat der Gläubiger die Leistung nach dem 13. Febr. 1924 ohne Vorbehalt angenom-men, so kann sich der Schuldner auf die Härtevorschrift des § 15 berufen 665<sup>3</sup>

§ 16 AufwG. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldebefrist setzt nicht Verhinderung des Gläubigers an der rechtzeitigen Anmel-dung, sondern nur mangelndes Verschul-den an ihrem Unterbleiben voraus 724<sup>2</sup>

§ 16 II 2. Zur Begründung des Antrags auf Eintragung des Widerspruchs bedarf es lediglich der Behauptung des Bestehens eines AufwAnspruchs u. des Nachweises der Anmeldung des Anspruchs bei der AufwStelle, nicht der Glaubhaftmachung der Unrichtigkeit des Grundbuchs. Wieder-

- eintragung des gelöschten Widerspruchs 729<sup>2</sup>
- § 16. Der Antrag des Gläubigers auf Löschung eines zu seinen Gunsten eingetragenen Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs bedarf nicht der Beglaubigung 759<sup>1</sup>
- § 16. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Anmeldefrist darf nur gegen bestimmte Schuldner erteilt werden 913<sup>1</sup>
- §§ 17, 18, 21. Der AufwBetrag einer noch für den Zedenten eingetragenen Hyp. wird vom 1. Jan. 1925 ab verzinst, auch in dem Fall, daß der Tatbestand des § 1155 BGB. gegeben ist 182<sup>15</sup>
- Das Recht des früheren Gläubigers einer abgetretenen u. für den neuen Gläubiger im Grundbuch umgeschriebenen Hyp. wird beim Vorliegen der Voraussetzung des § 17 durch die Löschung der Hyp. i. S. des § 19 G.B.D. „betroffen“, es bedarf daher der Zustimmung des früheren Gläubigers 479<sup>10</sup>
- § 20. Wer als Miteigentümer u. Miterbe die Anteile der übrigen Beteiligten erbt, kann sich nicht auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen 193<sup>9</sup>
- § 20 I. Die unter der Herrschaft der III. SteuerNotW.D. dem Käufer im Kaufvertrag gemachte Zusage, die etwa künftigen dinglichen AufwAnsprüche vorbehaltlos gelöschter HypGläubiger zu befriedigen, steht der Berufung auf den öffentlichen Glauben des nach damaliger Auffassung nicht unrichtig gewordenen Grundbuchs nicht entgegen 480<sup>11</sup> 642<sup>15</sup>
- § 20. Dem Erwerber eines Grundstücks ist die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs stets dann zu versagen, wenn er selbst die Hyp. abgelöst hat, mag auch die Ablösung für Rechnung des Verkäufers geschehen sein 521<sup>1</sup>
- § 20. Der durch § 892 BGB. gewährleistete Schutz kann dann nicht angerufen werden, wenn die Rechtslage, die die Unrichtigkeit des Grundbuchs herbeiführt hat, schon vor dem Erwerb zum Nachteil des Erwerbers selbst bestanden hat 522<sup>2</sup>
- § 22. Schutz des öffentl. Glaubens des Grundbuchs ist nicht gegeben in Fällen, wo nur wirtschaftlich die Verfügungsmacht, nicht aber rechtlich das Eigentum wechselt, so bei Übergang aller Aktien der das Grundstück besitzenden AktG. 154<sup>3</sup>
- §§ 22, 17, 67. Die vor dem 1. Juli 1925 erfolgte Umschreibung auf den Zessionar gestattet dem vor dem 1. Juli 1925 eingetragenen Gläubiger der Goldmarkhyp. die Berufung auf die Löschung der abgetretenen Hyp. nur dann, wenn der Zessionar die Löschungsunterlagen ebenfalls vor dem 1. Juli 1925 erteilt hat. An der Rspr., wonach der vor dem 1. Juli 1925 geschlossene Vergleich zwischen dem Eigentümer u. dem Zessionar dem auf Rückwirkung gestützten Aufwertungsanspruch des Zedenten entgegensteht, wird festgehalten 171<sup>25</sup>
- § 22. Eigentümergrundschuld stellt kein durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschütztes Recht i. S. von § 892 BGB. dar. Dagegen fällt ihre Abtretung unter den öffentlichen Glauben des Grundbuchs 189<sup>3</sup>
- § 22 betrifft nicht die Absicht der Gläubigerbenachteiligung i. S. des Anfechtungsgesetzes, sondern nur die Absicht der Rede, das Recht von HypGläubigern auf Eintragung der Aufw. ihrer Hyp. an den ihnen zukommenden Rangstellen zu vereiteln 480<sup>12</sup>
- § 22 II. Die Auflassungsvormerkung gestattet keine Berufung auf den öffentlichen Glauben gegenüber den gelöschten Hyp. 481<sup>13</sup> 717<sup>19</sup>
- § 22 III. Die Anfechtung der im 1. Halbjahr 1925 erfolgten Veräußerung des mit der aufzuwertenden Hyp. belastet gewesen Grundstücks setzt lediglich die Absicht des Veräußerers zur Vereitelung der Aufw. u. die Kenntnis des Erwerbers hiervon zur Zeit der Umschreibung voraus, nicht auch die Kenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuchs 482<sup>14</sup>
- § 25 I 2. Sofortige Kündigung einer Hyp. auf Grund der Verfallklausel wegen Nichtzahlung von Zinsen verstößt nicht gegen Treu u. Glauben 120<sup>2</sup>
- § 25 I 2. Vorzeitige Fälligkeit im Fall des bloßen Übergangs des belasteten Grundstücks auf Dritten kann nur geltend gemacht werden, wenn damit Gefährdung des Gläubigers verbunden ist 520<sup>4</sup>
- § 28 II steht der Erteilung lösungsfähiger Quittung nebst Herausgabe des Hyp-Briefs die Löschung einer kraft Rückwirkung aufzuwertenden Hyp. nicht gleich. Die Verzinsung beginnt daher nach § 28 I mit dem 1. Jan. 1925 51<sup>1</sup>
- § 28. Ist die Aufw. der Hyp. durch gutgläubigen Erwerb des Grundstücks ausgeschlossen, so beginnt der Zinsenlauf für die aufgewertete persönliche Forderung mit dem 1. Jan. 1925 195<sup>5</sup>
- §§ 33, 63. Umwandlung einer Kaufpreisforderung in andre selbständige Forderung 155<sup>4</sup>
- § 49 I. Ist bei Einlösung von Pfandbriefen zwar der Depotbank gegenüber Vorbehalt gemacht worden, von dieser aber der Emissionsbank nichts mitgeteilt worden, dann ist der Vorbehalt unwirksam 185<sup>22</sup>
- § 55. Das einer Stadtgemeinde gewährte Darlehn, für das dem Darlehnsgeber Sparkassenbuch der Stadt zur Sicherheit ausgehändigt worden ist, ist nach allgemeinen Regeln aufzuwerten 1050<sup>16</sup>
- § 62. War die Bürgschaft auf Papiermarkbetrag beschränkt, die Hauptschuld aber in Goldmark entstanden, so bestimmt sich die Verpflichtung des Bürgen durch freie Aufw. 669<sup>1</sup>
- Bedeutung der §§ 65, 66 als Sondervorschrift. Der Parteigegner des Kontokorrentgläubigers bleibt der Aufw. unterworfen 158<sup>5</sup>
- § 63. AufwGrundsätze bei Umwandlung von partiariſchen in gewöhnliche Darlehn 715<sup>16</sup>
- § 65 findet auf alle Kontokorrentverhältnisse Anwendung, auch auf solche, deren Saldo schon vor der Inflation gezogen wurde 665<sup>4</sup>
- § 66 bezieht sich nicht auf den Fall, daß Geld zur Sicherstellung des Empfängers eingezahlt wird 157<sup>6</sup>
- § 66. Wesentlich ist, daß es sich um ein innerhalb des Bankbetriebs liegendes Geschäft handelt 158<sup>7</sup>
- § 66. Unter die der Aufw. entzogenen Forderungen an Banken u. bankmäßige Unternehmen fallen auch in Darlehn oder Depositem neugeschaffene Kaufpreisforderungen 166<sup>22</sup> 494<sup>25</sup>
- § 66. Die Verpflichtungen der Kreditbanken aus der Anschaffung des von ihnen demnachst wieder auszuleihenden Geldes sind in weitestem Umfang von der Aufw. ausgeschlossen. Maßgebend ist, daß das Geld für den Bankbetrieb des Empfängers verwendet ist 482<sup>15</sup>
- § 67. Vergleich setzt voraus, daß die Vertragsschließenden an die Möglichkeit einer Aufw. überhaupt gedacht haben. Im andern Fall kann aber die Gültigkeit des Abkommens durch den Einwand der Arglist beseitigt werden 400<sup>4</sup>
- § 67. Wenn auch Vergleiche „u. andere Vereinbarungen“ regelmäßig unterschiedslos „zu bewerten“ sind, so kann die besondere Lage des Einzelfalls andere Auffassung rechtfertigen 474<sup>8</sup>
- § 67. Vergleich des Schuldners mit Zessionar wirkt auch gegen den Zedenten, wenn er in der Zeit vor dem 15. Juni 1922 oder nach dem 14. Febr. 1924, jedoch vor dem 1. Juni 1925 abgeschlossen ist. Vergleich i. S. des § 67 liegt nur vor, wenn die Parteien über das Bestehen der AufwPflcht im Ungewissen waren, zur Zeit der Geltung der III. SteuerNotW.D. also mit der Möglichkeit von deren Abänderung gerechnet hatten 475<sup>9</sup>
- § 67 Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen Zedent u. Zessionar über Zugrundelegung eines vom A. abweichenden Zeitpunkts für die Berechnung des dem Zessionar zustehenden AufwAnspruchs 599
- § 67. Für die Beantwortung der Frage, ob die nach Erlaß der III. SteuerNotW.D. erfolgte Einigung von HypGläubiger und Schuldner auf sofortige Zahlung eines unter 15% der Papiermarksumme berechneten Betrags ein AufwVergleich ist, kommt es auf die Bewertung des vor dem 1. Jan. 1932 liegenden Zahlungstermins an 719<sup>21</sup>
- § 69 schließt die Leistungsfrage vor den ordentlichen Gerichten nicht aus 718<sup>20</sup> 1055<sup>24</sup>
- §§ 73, 76. Die mit Entscheidung in der Hauptsache verbundene Kostenentscheidung ist selbständig anfechtbar 914<sup>3</sup>
- § 74. Erteilt die AufwStelle die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Anmeldefrist, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Für sie gilt nicht Art. 129 DurchfW.D. 521<sup>5</sup>
- §§ 74, 76. Schließt sich die Kostenentscheidung an Sachentscheidung an, so ist die Kostenentscheidung nicht selbständig anfechtbar 725<sup>4</sup> 1145<sup>1</sup>
- § 78. Der Streit über den Zwischenzins gehört vor die ordentlichen Gerichte 707<sup>5</sup>
- § 79. Keine Haftung des Notars für unrichtige, jedoch im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung u. Rpr. im Okt. 1923 erteilte Auskunft über die Grundstücksbelastung 52<sup>2</sup> 483<sup>16</sup>
- § 84 A u. § 26 AnlW.B.G. Zu den „Unterstützungen öffentlich-rechtlicher Art“ gehört auch der den Kleinrentnern durch § 6 II FürsPfW.D. v. 17. Febr. 1924 bewilligte Zuschlag 929<sup>1</sup>
- § 829 BGB. gilt auf dem Gebiet der Aufw. nicht, wenn sich als Veräußerer u. Erwerber dieselben natürlichen Personen, wenn auch in verschiedener rechtlicher Gestaltung u. Verbundenheit, gegenüberstehen 620<sup>2</sup>

## 2. Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes.

- A. einer im Sept. 1919 ausgezahlten Entschädigungsschuldensumme 494<sup>1</sup>
- A. von Zahlungen, die vor dem 1. Aug. 1922 geleistet waren, wegen der lebenswichtigen Bedeutung des Geschäfts für den Gläubiger (Zahlung am 15. Juni 1921 56<sup>6</sup>)
- Wer 1922 Darlehn gegeben u. es sich trotz Kenntnis der Geldentwertung einige Monate später widerspruchslos hat zurückzahlen lassen, kann nicht mehr A. verlangen 57<sup>7</sup>
- Bereicherungsanspruch des Reichs bei Rücktritt von zum Zweck der Reparationslieferungen abgeschlossenen Lieferungsverträgen wegen bereits geleisteter Zahlungen. Keine A. von Bereicherungen 57<sup>8</sup>
- Bei Berechnung der Revisionssumme sind später fällig werdende A.beträge voll einzuziehen 105<sup>9</sup>
- Abwägung der Gründe für u. gegen eine A. gehört in das Verfahren über den Grund des Anspruchs (Z.P.D. § 304) 109<sup>15</sup> 798<sup>12</sup>

Die *U.* im internat. Privatrecht 137 327  
 Die von Hyp. u. hypothekarisch gesicherten Forderungen gegen einen Gemeinshuldner 146  
 Zur Frage der Eigentümergrundschuld nach *U.* verzicht des Gläubigers mit gelöschter Altmarkhyp. 465 147  
 Zu den Zeilerischen Umwertungszahlen 148  
 Umwertung u. *U.* Schrifttum 149  
 Die *U.* des einmaligen Fernsprechbeitrags. Schrifttum 150  
 Für den Anspruch gegen den Staat auf *U.* einer als Sicherheit hinterlegten Geldsumme ist der Rechtsweg zulässig 158<sup>9</sup>  
 Grundsätzlich ist *U.* ausgeschlossen bei Vertragschluß im Sept. 1919 u. Zahlung des Restkaufpreises im Dez. 1920, außer bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe 494<sup>23</sup> 158<sup>10</sup>  
 § 242 BGB. Ein die *U.* rechtfertigendes unbilliges Mißverhältnis ist bei Verh. von 100:42 nicht ohne weiteres ausgeschlossen 159<sup>11</sup>  
 § 242 BGB. Keine *U.* eines im Dez. 1921 vereinbarten u. im März u. Juni 1922 bezahlten Neugeldes 159<sup>12</sup>  
*U.* des 1921 vereinbarten auf Angebot von 1920 zurückgehenden Preises für Grundstück, trotz Stundung u. Zahlung bis Mitte Mai 1922 ist zulässig 160<sup>13</sup>  
*U.* einer am 1. Jan. 1922 gezahlten Rate aus Grundstückskauf von 1910 161<sup>14</sup>  
 § 242 BGB. Es ist Sache tatsächlicher Feststellung, ob durch Zahlung einer Papiermarksumme das Schuldverh. erledigt sein sollte 161<sup>15</sup>  
 § 242 BGB. Rückwirkende *U.* eines Grundstückskaufpreises. Entwertung auf 1/3 rechtfertigt bereits diese *U.* Die zur Zeit der Zahlung allgemeine Überzeugung der maßgebenden Wirtschaftskreise, die entwertete Zahlung sei Vollzahlung gewesen, steht der rückwirkenden *U.* nicht entgegen 162<sup>16</sup>  
 § 242 BGB. Unterhaltähnliche Ansprüche auf Gehalt; die rückwirkende *U.* ist zeitlich unbeschränkt 163<sup>17</sup>  
 Für die Bewertung des Vertragspreises bei Grundstückskauf ist die Zeit des Angebots maßgebend, wenn die Annahme erst erheblich später erfolgte. Die *Rpr.* über die rückwirkende *U.* insbesondere von Grundstückskaufpreisen hat sich erst 1925—1926 geklärt; daher ist Geltendmachung Ende 1925 nicht verspätet 163<sup>18</sup> 284<sup>3</sup>  
 Die Anzeige der Schuldübernahme kann noch während des *U.*verfahrens bewirkt u. die Schuldübernahme genehmigt werden; die *U.*last gilt als mitübernommen 194<sup>3</sup> 165<sup>20</sup>  
 Ein während der Inflationszeit zurückgezahltes Darlehn kann dadurch aufgewertet werden, daß die damit angeschaffte u. vom Darlehensgeber verwahrte Kriegsanleihe ihm übertragen wird 165<sup>21</sup>  
 Für das Schuldverhältnis zwischen dem deutschen Verkäufer u. dem polnischen, später für die deutsche Nationalität optierenden für die deutsche Nationalität ansässigen Käufer eines Grundbesitzes, dessen Bezirk zur Zeit des Verkaufs deutsch war, aber später an Polen abgetreten ist, gilt deutsches Recht als Recht des Erfüllungsorts u. nicht das im Bezirk neu eingeführte polnische Recht. Der Verkäufer kann trotz Hinterlegung des Restkaufpreises in polnischem Geld *U.* verlangen 196<sup>2</sup>  
 Kaufvertrag Aug. 1922, letzte Zahlung Jan. 1923, Auflassung März 1923, das erst im Juli 1926 von der *Rl.*, einer Grundstücksgesellschaft mit Kaufmannseigenschaft, geforderte Verlangen auf *U.* ist als verspätet abzulehnen 485<sup>18</sup> 651<sup>23</sup>  
 Verwirkung des Anspruchs auf rückwirkende *U.* einer im Okt. 1921 bezahlten Schadensforderung durch Untätigkeit bis Dez. 1925 485<sup>19</sup>

Höhe der *U.* des Wiederkaufpreises beim Rückfall der Siedlung 487<sup>20</sup>  
*U.* des schon gezahlten Kaufpreises, wenn nicht beide Parteien das Geschäft als durch die Zahlung erledigt angesehen haben 488<sup>21</sup>  
 Grundstücksrestkaufgeld aus Dez. 1918. Keine *U.* der Sept. 1919 gezahlten Rate, wohl aber der vom Febr. 1920 ab geleisteten; Klärung der Rechtslage hinsichtlich der rückwirkenden *U.* von Restkaufgeldern erst 1924—1926. Keine Anspruchverwirkung durch Abwarten dieser Klärung. Rückwirkende *U.* 492<sup>22</sup>  
 Einzelhyp., die auf einem mehreren Bruchteilseigentümern gehörenden Grundstück übertragen, kann für die einzelnen Bruchteile verschieden hoch aufgewertet werden 520<sup>3</sup>  
 Abtretbarkeit des Anspruchs vor Wiedereintragung der Hyp. Zum Begriff des Vorbehalts 530<sup>11</sup>  
 Kann der Rentenverpflichtete, der auf *U.* eines vor der Geldentwertung rechtskräftig zuerkannten Rentenbetrags in Anspruch genommen wird, Einwendungen wegen veränderter Umstände, z. B. inzwischen eingetretener Wiederherstellung des Verletzten, geltend machen? 564<sup>13</sup>  
 Über die Pflicht zur *U.* der Leistungen auf noch nicht voll eingezahlte Aktien kann einheitlich beschloffen, vor der Umstellung auf Goldmark aber nicht über den rückständigen Papiermarkbetrag hinausgegangen werden 624<sup>4</sup>  
 Der Anspruch kann durch Zeitablauf, in Anwendung von § 242 BGB., verwirkt werden 650<sup>22</sup>  
 Das *U.*verbot der Tschechoslowakei verstößt nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes 656<sup>27</sup>  
 Entwertung der Einzahlung auf Aktienzeichnung vom Tage der Zeichnung bis zur Eintragung der AktG. im Handelsregister gibt nur Anspruch auf Kündigung der einsteuerten unter den Grundrücken bestehenden Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, nicht aber auf *U.* 622<sup>3</sup>  
*U.* der Forderung der Gegenseitigkeitsversicherung-AktG. auf Zahlung der nicht eingezahlten 75% der Aktienzeichnung, wenn die AktG. in Konturs geraten ist, ohne daß der Goldbilanzbeschl. ins Handelsregister eingetragen worden war. Legitimation des Konkursverwalters 630<sup>7</sup>  
 Der Umstand, daß Rentenverhältnis während der Inflation nicht geändert worden ist, steht der *U.* nicht ohne weiteres entgegen 885<sup>2</sup>  
 Der Glaube der Parteien eines 1920 abgeschlossenen Vertrags an die Erholung der Mark bewirkt nicht, daß der *U.* der Friedenswert der Mark zugrundegelegt werden müßte 890<sup>4</sup>  
 Für die *U.* der nach Ehescheidung vom Ehemann herausgegebenen Mitgift ist hinsichtlich der Berechnung des Goldmarkwerts der Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils, nicht der des Empfangs der Mitgift zugrunde zu legen 898<sup>12</sup>  
 Zur *U.* *Rpr.* 1027  
 Rechtsgrundsätze für die *U.* bei Rückgewähr des eingebrachten Guts 899<sup>13</sup>  
 Inwiefern schließt § 454 BGB. die Grunderwerbssteuerpflicht von *U.*vergleichen aus, durch die der Käufer dem Verkäufer das gekaufte Grundstück zwecks Vermeidung seiner *U.*pflicht zurückgewährt? 951  
*U.*fälle des RG. Schrifttum 958  
 Vorkriegsmark—Goldmark—Reichsmark. Die geringere Kaufkraft der Reichsmark gegenüber ersteren darf bei der Höhe der *U.* nicht berücksichtigt werden 962<sup>3</sup>  
 Klagarer Anspruch auf *U.* der in Papiermark begründeten Ruhegehaltsbezüge der Landesbeamten besteht nicht 1036<sup>1</sup> 1044<sup>10</sup>

### 3. Durchführungsvorordnung zum Aufwertungsgesetz v. 29. Nov. 1925.

Art. 21, 22. Der Schuldner darf den Zwischenzins auch dann abziehen, wenn der Gläubiger von einer in den Hypbedingungen enthaltenen Verfallklausel Gebrauch macht. Der Verzicht auf Abzug des Zwischenzinses bei vorzeitiger Rückzahlung des Aufwetrags ist eintragbar 191<sup>6</sup>  
 Art. 21 gilt auch dann, wenn das Kapital aus andern Grunde als durch Kündigung vorzeitig fällig wird, z. B. durch Bezug mit der Zinszahlung oder infolge Vereinbarung 484<sup>17</sup>  
 § 67 AufwG. Art. 21 DurchfVd. gilt auch für andere Leistungen als bare Zahlungen. Vereinbarten Gläubiger u. Schuldner vor dem 1. Juli 1925 Zahlung oder Verrechnung eines unter 25% bleibenden Aufwetrags mit der Abrede, daß der Gläubiger dadurch nicht ungünstiger gestellt werden solle, als nach dem zu erwartenden Gesetz, so kann hierin ein die rückwirkende Anwendung des Art. 21 gestattender Vergleich liegen; die vor dem 1. Juli 1925 geleistete Teilzahlung gilt dann als Rückzahlung mit Abzug des Zwischenzinses 642<sup>16</sup>  
 Art. 32 ist rechtsgültig 183<sup>13</sup>  
 Die Einziehung einer unrichtigen Bescheinigung der AufwStelle nach Art. 126 c wird nicht dadurch gehindert, daß auf Grund der Bescheinigung das angemeldete Recht in das Grundbuch wieder eingetragen worden ist 117<sup>1</sup> 182<sup>13</sup>  
 Erteilt die AufwStelle die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Anmeldefrist, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Für den Streitwert der Beschwerde gilt nicht Art. 129 DurchfVd. 521<sup>5</sup>  

#### 4. Novelle zum Aufwertungsgesetz v. 9. Juli 1927.

  
 § 4. Unzulässigkeit nachträglicher Umwandlung in Grundschuld, wenn bei gleichzeitiger Stellung des HypWiedereintragungsantrags u. des Umwandlungsantrags zunächst nur der erste Erfolg hatte. § 4 unanwendbar bei Versäumung der Einspruchsfrist durch den persönlichen Schuldner 759<sup>3</sup>  
 § 14. Dem Erwerber eines Grundstücks ist die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs stets dann zu verlagern, wenn er selbst die Hyp. abgelöst hat, mag auch die Ablösung für Rechnung des Verkäufers geschehen sein 521<sup>1</sup>  
 Ein bereits vor Erlass der *U.* gestellter Antrag auf Aufw. einer Forderung auf über 100% des Goldmarkbetrags ist als rechtswirksamer Antrag i. S. von § 15 Satz 3 *U.* anzusehen 180<sup>11</sup>  
 Wird der Mangel der Form eines vor dem 1. Jan. 1921 privatschriftlich abgeschlossenen Grundstückskaufvertrags durch die i. J. 1921 erfolgte Eintragung des Erwerbers geheilt, so ist die Kaufgeldforderung i. S. von § 15 *U.* i. J. 1921 begründet. Berechnung des Goldmarkbetrags 663<sup>1</sup>  
 Bei der Entscheidung der Frage, wann Forderung aus einem der behördlichen Genehmigung bedürftigen Kaufvertrag i. S. von § 10 I Ziff. 5, III AufwG., § 15 *U.* begründet ist, ist § 184 BGB. entsprechend anwendbar 724<sup>1</sup>  
 § 16 ermöglicht keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist zur Anmeldung des Anspruchs auf Aufw. über den NormalaufwSatz von 25% hinaus 78<sup>4</sup>  
 In dem Verfahren über Wiedereinsetzungsantrag aus § 16 *U.* findet die Vorschrift des § 12 FGG. Anw. 117<sup>2</sup> 566<sup>2</sup>  
 Krankheit kann an der Wahrnehmung von Rechten auch dann hindern, wenn sie nicht

mit voller Handlungsunfähigkeit verbunden ist u. insofern Verschulden nach § 16 A. ausschließt 185<sup>21</sup>

§ 16. Versehen eines nicht mit ihrer Vertretung beauftragten Beamten oder sonstigen Angestellten ist dem eigenen Versehen der juristischen Person nicht gleichzustellen 187<sup>28</sup>

§ 16. Trifft einen der Gesamtgläubiger keine Schuld an der Verschämung der Anmeldung, so steht das Verschulden eines andern der Wiedereinsetzung nicht entgegen 665<sup>6</sup>

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verschämung der Anmeldefrist des § 16 AufwG. setzt nicht Verhinderung des Gläubigers an der rechtzeitigen Anmeldung, sondern nur mangelndes Verschulden an ihrem Unterbleiben voraus. In dem Wiedereinsetzungsverfahren aus § 16 A. ist auch über die Kosten zu entscheiden 724<sup>2</sup>

§ 16. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verschämung der Anmeldefrist darf nur gegen bestimmten Schuldner erteilt werden 913<sup>1</sup>

§ 16. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand trotz Verschulden eines gesetzlichen Vertreters 914<sup>2</sup>

Zur Auslegung von § 17. Rechtswirksamkeit des Verzichts auf Rechte aus der künftigen Gesetzgebung 146 465

Die A. Schrifttum 149

Zur Bedeutung von Vergleichen mit Verzicht auf Rechte aus der künftigen Gesetzgebung nach § 17 A. 698

Ein Anfang 1927 geschlossener Vergleich, der die Ansprüche des Gläubigers auch für den Fall einer Gesetzesänderung regelt, bleibt auch gegenüber § 17 A. rechtswirksam u. bindend 728<sup>8</sup>

5. Aufwertungsstelle.

Die Einziehung einer unrichtigen Bescheinigung der A. nach Art. 126 c DurchfW.D. wird nicht dadurch gehindert, daß auf Grund der Bescheinigung das angemeldete Recht in das Grundbuch wiedereingetragen worden ist 117<sup>1</sup> 182<sup>13</sup>

Erstattungsfähigkeit von AGebühren im AufwVerfahren 117<sup>3</sup>

Für die Aufw. des Anspruchs auf Straßenanliegerbeiträge ist, auch wenn er durch Hyp. gesichert ist, die A. nicht zuständig 177<sup>1</sup>

Art. 304 b II WB. steht der sachlichen Zuständigkeit der deutschen A. nicht entgegen, wenn der Schuldner die deutsche Reichsangehörigkeit zurückerlangt hat 179<sup>10</sup>

Die Anmeldung der AufwForderung bei der A. genügt den Erfordernissen des § 16 AufwG., wenn der Gläubiger in der Anmeldefrist seinen Willen, mehr als den Normalaufwertungssatz von 25% zu erhalten, erkennbar zum Ausdruck gebracht hat 182<sup>14</sup>

Die A. ist nach Abschluß des Verfahrens durch Vergleich nicht mehr befugt, öffentlich beglaubigte Vollmacht zu erfordern 183<sup>17</sup>

Bei vereinbarter Zuständigkeit der A. liegt es im Ermessen des Richters, ob ihm eidesstattliche Versicherung als Grundlage für die zu treffende Entscheidung ausreicht 185<sup>23</sup>

Zahlungen, die der Schuldner unter der III. SteuerNotW.D. u. dem AufwG. gemacht hat, muß die A. auf den AufwBetrag anrechnen 185<sup>25</sup>

Sat auf Antrag des Gläubigers wegen im Grundbuchverfahren entstandenen Schwierigkeiten die A. nach Ablauf der Einspruchsfrist, ohne daß Einspruch erhoben war, Sühnetermin abgehalten, so ist trotzdem kein Raum für Kostenentscheidung der A. 187<sup>29</sup>

§§ 28, 67. Auch im Fall der Eintragung

eines hinter dem Normalaufwertungssatz zurückbleibenden Kapitalaufwertungs Betrags ist die Eintragung einer 5% übersteigenden Verzinsung von der Zustimmung der im Nachrang eingetragenen Berechtigten abhängig 190<sup>4</sup>

Wenn Grundstückeigentümer u. Gläubiger gemeinsam die Eintragung der Aufw. beantragen, so findet § 612 keine Anwendung. Ist Eintragung ohne Vorlegung des Briefs erfolgt, so ist das GB. nicht befugt, den Brief nachträglich einzufordern 109<sup>5</sup>

§ 14 AufwG. Zur Bedeutung des Vorbehalts u. zur Unzulässigkeit der nachträglichen Geltendmachung eines AufwAnspruchs nach allgemeinen Vorschriften bei einer nach vorherigem Verfahren vor der A. erhobenen Klage auf Aufw. einer Hyp. gemäß dem 2. Abschnitt des AufwG. 236<sup>18</sup> 237<sup>19</sup> 472<sup>6</sup> 473<sup>7</sup>

Enteignungsentwidmung. Die Ausschlussfrist zur Klagerhebung läuft nicht nach Erlaß des PapMUrteils von neuem gegen den AufwAnspruch; die rechtzeitige Erhebung der früheren Klage wirkt auch für den AufwAnspruch 507<sup>40</sup>

Erteilt die A. die Wiedereinsetzung gegen die Verschämung der Anmeldefrist, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu 521<sup>6</sup>

Der Streit über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder der A. ist solcher über die Zuständigkeit des Rechtswegs, nicht über die sachliche Zuständigkeit 707<sup>5</sup>

Die A. ist nach Abschluß des Verfahrens durch Vergleich nicht mehr befugt, öffentlich beglaubigte Vollmacht zu fordern 725<sup>3</sup>

6. Anteilhaftigkeit.

Der Erlaß des AufwG. u. des A.gesetzes stellen keinen den Tatbestand des Art. 131 ABerf. erfüllenden sittenwidrigen Eingriff in wohlverworbene Rechte dar 102<sup>6</sup> 645<sup>19</sup>

Art. 19 DurchfW.D. zum A.gesetz. Der Schuldner einer Amortisationsdarlehnshyp. kann die HypForderung auch nach 1927 durch Aufrechnung mit Forderung aus Provinzialanleihe, die die Darlehnsgeberin emittiert hatte, zum Erlöschen bringen. § 797 BGB. macht die Aufrechnung trotz § 390 BGB. nicht unzulässig 70<sup>1</sup>

§§ 30, 40 A.gesetz Novation der Kaufgeldschuld. Begriff der Gemeindegeldanleihe u. des Schuldscheins 655<sup>26</sup>

§§ 30, 40. Nur solche Darlehn fallen unter diese Gesetzesstellen, die die Gemeinden selbst aufgenommen haben, nicht z. B. von Dritten übernommen haben 171<sup>26</sup> 1054<sup>20</sup>

§ 25 A.gesetz. Auslosungsrechte sind pfändbar 241<sup>4</sup>

§ 30 A.gesetz. Erfordernisse eines Schuldscheins 655<sup>26</sup>

§ 84 AufwG. u. § 26 A.gesetz. Zu den „Unterstützungen öffentlich-rechtlicher Art“ gehört auch der den Kleinrentnern durch § 6 III FürsPfW.D. v. 17. Febr. 1924 bewilligte Zuschlag 929<sup>1</sup>

§ 30 A.gesetz. Das einer Stadtgemeinde gewährte Darlehn, für das dem Darlehnsgeber Sparfassenbuch der Stadt zur Sicherheit geschändigt wurde, ist nach allgemeinen Regeln aufzuwerten 1050<sup>16</sup>

Der gespändete Anspruch gegen das Reich auf Herausgabe von im Umtausch gegen Kriegsanleihe zuerkannten Stücken der A. schuld nebst Auslosungsrecht ist im ordentlichen Rechtsweg nicht verfolgbar 1074<sup>2</sup>

Verpflichtung der Gerichte zur Amt-, nicht Rechtshilfe, bei Ersuchen der Behörde für ABerf. Zuständigkeit der Gerichte für öffentliche Zustellung im ABerf. 1075<sup>3</sup>

7. Dritte Steuernotverordnung.

Für die Beantwortung der Frage, ob die nach Erlaß der III. St. erfolgte Einigung von HypGläubiger u. Schuldner auf so-

fortige Zahlung eines unter 15% der Papiermarksumme berechneten Betrags Aufwertungsvergleich ist, kommt es auf die Bewertung des vor dem 1. Jan. 1932 liegenden Zahlungstermins an 719<sup>21</sup>

Die III. St. verstößt nicht gegen die ABerf. 1011<sup>9</sup>

Vgl. Gebäudeentlastungssteuer. Zahlungen, die der Schuldner unter der III. St. u. unter dem AufwG. gemacht hat, muß die AufwStelle auf den AufwBetrag anrechnen 185<sup>25</sup>

Vergleich i. S. v. § 67 AufwG. liegt nur dann vor, wenn die Parteien über das Bestehen der AufwPfl. im Ungeklärten waren, z. Bt. der Geltung der III. St. also mit der Möglichkeit von deren Abänderung gerechnet haben 475<sup>9</sup>

Die unter der Herrschaft der III. St. dem Käufer im Kaufvertrag gemachte Zusage, die etw. künftigen dingl. AufwAnsprüche vorbehaltlos gelöstester HypGläubiger zu befriedigen, steht der Berufung auf den öffentl. Glauben des nach damal. Auffassung nicht unrichtig gewordenen Grundbuchs nicht entgegen 480<sup>11</sup> 642<sup>15</sup>

Die Tilgungsraten der Schuldverschreibungssteuer sind in den Geschäftsjahren ihrer Entrichtung nicht abzugsfähig. Die Schuldverschreibungssteuer schuld nach der III. St. ist mit dem Inkrafttreten der III. St. entfallen. Die Steuer schuld entsteht nicht erst bzgl. der einzelnen fälligen Tilgungsraten in den Steuerabschnitten der Fälligkeit 673<sup>1</sup>

B. Gesetzesregister.

1. Reichsrecht.

1. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken u. anderen Ansprüchen v. 16. Juli 1925: 1 26 645<sup>19</sup>

- § 1: 177<sup>1</sup>
- § 2: 187<sup>30</sup> 192<sup>7</sup> 518<sup>1</sup> 601 663<sup>1</sup>
- § 3: 177<sup>2 3 4</sup> 185<sup>24 25</sup> 187<sup>26</sup> 195<sup>1</sup> 238<sup>1</sup> 566<sup>1</sup> 664<sup>2</sup> 715<sup>16</sup>
- § 4: 178<sup>6</sup> 727<sup>6</sup> 732<sup>3</sup>
- § 6: 187<sup>1</sup> 190<sup>6</sup> 728<sup>1</sup>
- § 7: 187<sup>27</sup> 188<sup>2</sup> 193<sup>8</sup>
- § 8: 178<sup>6</sup> 1123
- § 9: 177<sup>1</sup> 178<sup>7</sup> 237<sup>19</sup> 473<sup>7</sup>
- § 10: 147 150<sup>1</sup> 177<sup>12</sup> 178<sup>9</sup> 179<sup>9</sup> 183<sup>16</sup> 184<sup>10</sup> 185<sup>25</sup> 518<sup>1</sup> 519<sup>2</sup> 663<sup>1</sup> 716<sup>17</sup> 724<sup>1</sup>
- § 11: 177<sup>2</sup> 185<sup>25</sup>
- § 14: 152<sup>2</sup> 185<sup>20</sup> 236<sup>18</sup> 237<sup>19</sup> 472<sup>6</sup> 473<sup>7</sup> 717<sup>18</sup>
- § 15: 142 178<sup>6</sup> 179<sup>10</sup> 180<sup>12</sup> 237<sup>19</sup> 464 473<sup>7</sup> 665<sup>3</sup> 836<sup>3</sup> 914<sup>4</sup> 1123
- § 16: 182<sup>13 14</sup> 665<sup>3</sup> 729<sup>2</sup> 759<sup>1</sup> 913<sup>1</sup>
- § 17: 171<sup>25</sup> 182<sup>15</sup> 474<sup>8</sup> 475<sup>9</sup> 479<sup>10</sup> 599
- § 18: 185<sup>25</sup> 474<sup>8</sup>
- § 20: 154<sup>3</sup> 193<sup>9</sup> 480<sup>11</sup> 521<sup>1</sup> 522<sup>2</sup> 642<sup>15</sup> 836<sup>3</sup> 1027
- § 21: 182<sup>15</sup>
- § 22: 171<sup>25</sup> 189<sup>3</sup> 480<sup>12</sup> 481<sup>13</sup> 482<sup>14</sup> 717<sup>19 2</sup>
- § 25: 120<sup>2</sup> 520<sup>4</sup>
- § 28: 51<sup>1</sup> 182<sup>15</sup> 190<sup>4</sup> 195<sup>5</sup>
- § 32: 183<sup>16</sup>
- § 33: 155<sup>4</sup>
- § 49: 185<sup>22</sup> 964<sup>4</sup>
- § 55: 1050<sup>16</sup>
- § 62: 237<sup>19</sup> 473<sup>7</sup> 669<sup>1</sup>
- § 63: 155<sup>4</sup> 161<sup>14</sup> 630<sup>7</sup> 715<sup>15</sup>
- § 65: 156<sup>5</sup> 665<sup>4</sup>
- § 66: 156<sup>5</sup> 157<sup>6</sup> 158<sup>7</sup> 166<sup>22</sup> 482<sup>15</sup> 494<sup>25</sup>
- § 67: 146 171<sup>25</sup> 190<sup>4</sup> 400<sup>4</sup> 474<sup>8</sup> 475<sup>9</sup> 601 642<sup>16</sup> 699 719<sup>21</sup>
- § 69: 178<sup>7</sup> 718<sup>20</sup> 1055<sup>24</sup>
- § 71: 179<sup>10</sup> 185<sup>25</sup>
- § 73: 183<sup>17</sup> 185<sup>24</sup> 713<sup>14</sup> 725<sup>3</sup> 914<sup>3</sup>

- 74: 521<sup>5</sup> 725<sup>4</sup> 1145<sup>1</sup>
- 76: 187<sup>29</sup> 724<sup>2</sup> 725<sup>4</sup> 914<sup>3</sup> 1145<sup>1</sup>
- 78: 185<sup>25</sup> 665<sup>3</sup>
- 79: 52<sup>2</sup> 483<sup>16</sup>
- 84: 929<sup>1</sup>
- 88: 1027
- 2. Durchf. B. D. zum Aufw. G. v. 29. Nov. 1925:
  - Art. 17: 190<sup>5</sup>
  - Art. 21: 191<sup>6</sup> 484<sup>17</sup> 642<sup>16</sup>
  - Art. 22: 191<sup>6</sup>
  - Art. 118: 142 179<sup>10</sup>
  - Art. 126 c: 117<sup>1</sup> 182<sup>13</sup>
  - Art. 129: 521<sup>5</sup>
  - Art. 132: 183<sup>13</sup>
- 3. Durchf. B. D. zum Aufw. G. v. 28. Juli 1926:
  - Art. 5 § 1 I: 964<sup>4</sup>
- 4. Aufwertungs-Novelle (Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hyp. u. ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927) (RGBl. 171): 149

- 4: 759<sup>3</sup>
- 14: 521<sup>1</sup> 1115
- 15: 147 180<sup>11</sup> 663<sup>1</sup> 724<sup>1</sup>
- 16: 78<sup>4</sup> 117<sup>2</sup> 185<sup>21</sup> 187<sup>23</sup> 521<sup>5</sup>  
566<sup>1</sup> 665<sup>5</sup> 724<sup>2</sup> 913<sup>1</sup> 914<sup>2</sup>
- 17: 146 465 698
- 18: 728<sup>8</sup>
- 5. Anl. Abt. G. v. 16. Juli 1925: 102<sup>6</sup> 645<sup>19</sup>
- 18: 241<sup>4</sup>
- 23: 241<sup>4</sup>
- 24: 241<sup>4</sup>
- 25: 241<sup>4</sup>
- 26: 929<sup>1</sup>
- 30: 167<sup>23</sup> 171<sup>25</sup> 655<sup>26</sup> 1050<sup>16</sup>  
1054<sup>20</sup>
- § 40: 167<sup>23</sup> 171<sup>25</sup> 1054<sup>20</sup>
- 6. 1. Durchf. B. D. zum Anl. Abt. G. v. 8. Sept. 1925 (RGBl. 25, 335):
- 7. 2. Durchf. B. D. zum Anl. Abt. G. v. 2. Juli 1926:
  - Art. 19: 70<sup>1</sup>

- 8. B. D. v. 29. Mai 1926 über die Aufw. v. Versicherungsansprüchen:
  - Art. 2 I 2: 149
- 9. III. Steuer-Not. B. D. v. 14. Dez. 1924:
  - § 1: 1050<sup>16</sup>
  - 7: 1050<sup>16</sup>
  - 11: 889<sup>3</sup>
  - 12: 630<sup>7</sup>
  - § 17 ff.: 673<sup>1</sup>
  - 26: 1011<sup>9</sup>
  - 29: 1009<sup>7</sup>
  - 31: 1011<sup>9</sup>
  - 42: 1011<sup>9</sup>
  - 48: 130<sup>1</sup>

2. Ausländisches Recht.

Polen.

- 10. Aufwertungs-B. D. v. 24. Mai 1924:
  - §§ 5, 6: 144

IV.

Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

I. Reichsrecht.

a) Bürgerliches Recht

- 1. BGB. v. 18. Aug. 1896: 881
- 12: 355<sup>19</sup> 367<sup>3</sup> 786<sup>1</sup> 883
- 21: 644<sup>13</sup>
- 26: 240<sup>2</sup> 964<sup>5</sup>
- 31: 1046<sup>12</sup>
- 33: 240<sup>2</sup>
- 54: 242<sup>5</sup> 278<sup>4</sup> 1069<sup>4</sup>
- 89: 1046<sup>12</sup>
- 93: 561<sup>9</sup>
- 94: 561<sup>9</sup>
- 100: 116<sup>27</sup>
- 119: 305<sup>1</sup> 1038<sup>3</sup>
- 123: 1135<sup>2</sup>
- 131: 644<sup>13</sup>
- 133: 166<sup>23</sup> 494<sup>25</sup> 396<sup>1</sup> 786<sup>2</sup> 1048<sup>14</sup>
- 134: 113<sup>25</sup> 195<sup>1</sup> 667<sup>1</sup>
- 135: 195<sup>1</sup> 531<sup>11</sup>
- 136: 531<sup>11</sup>
- 138: 52<sup>3</sup> 113<sup>25</sup> 172<sup>28</sup> 289<sup>1</sup> 374<sup>1</sup>  
648<sup>19</sup> 1146<sup>2</sup>
- 139: 223<sup>8</sup> 499<sup>32</sup> 960<sup>1</sup>
- 140: 174<sup>30</sup> 230<sup>13</sup>
- 141: 518<sup>1</sup>
- 146: 649<sup>20</sup>
- 148: 649<sup>20</sup>
- 150: 649<sup>20</sup>
- 157: 99<sup>2</sup> 166<sup>22</sup> 494<sup>25</sup> 396<sup>1</sup> 561<sup>10</sup>  
648<sup>19</sup> 713<sup>13</sup> 786<sup>2</sup> 841<sup>1</sup> 1048<sup>13 14</sup>  
1077<sup>2</sup> 1157<sup>23</sup>
- § 158, 159: 1168<sup>1</sup>
- 161: 682<sup>1</sup>
- 164: 561<sup>9</sup>
- 166: 618<sup>1</sup>
- § 171—173: 884<sup>1</sup>
- 177: 54<sup>4</sup>
- 179: 960<sup>1</sup>
- 181: 495<sup>26</sup> 618<sup>1</sup> 620<sup>2</sup> 884<sup>1</sup> 918<sup>1</sup>  
1080<sup>4</sup>
- 182: 215<sup>3</sup>
- 184: 724<sup>1</sup> 1080<sup>4</sup>
- 186: 507<sup>40</sup>
- 187: 299<sup>5</sup>
- 211: 100<sup>3</sup> 649<sup>21</sup>
- 223: 605
- 226: 323
- 240: 1067<sup>2</sup>
- 242: 55<sup>5</sup> 56<sup>6</sup> 57<sup>7</sup> 99<sup>2</sup> 100<sup>3</sup> 120<sup>2</sup>  
149 156<sup>4</sup> 158<sup>10</sup> 159<sup>11 12</sup> 160<sup>13</sup>  
161<sup>14 15</sup> 162<sup>16</sup> 163<sup>17 18</sup> 164<sup>19</sup>  
165<sup>21</sup> 178<sup>8</sup> 284<sup>8</sup> 328 396<sup>1</sup>

- 458 485<sup>18 19</sup> 487<sup>20</sup> 488<sup>21</sup> 492<sup>22</sup>
- 494<sup>23 24</sup> 507<sup>40</sup> 564<sup>13</sup> 622 648<sup>19</sup>
- 649<sup>21</sup> 650<sup>22</sup> 651<sup>23</sup> 713<sup>13</sup> 786<sup>2</sup>
- 885<sup>2</sup> 886<sup>3</sup> 890<sup>4</sup> 898<sup>13</sup> 899<sup>13</sup>
- 962<sup>3</sup> 1048<sup>14</sup> 1050<sup>16</sup> 1116 1157<sup>23</sup>
- 244: 143
- 249: 961<sup>2</sup>
- 252: 961<sup>2</sup>
- 253: 1067<sup>2</sup>
- 254: 101<sup>4</sup> 307<sup>1</sup> 398<sup>3</sup> 653<sup>25</sup> 797<sup>11</sup>  
929<sup>10</sup>
- 256: 456
- 267: 233<sup>16</sup> 794<sup>9</sup>
- 268: 233<sup>16</sup> 794<sup>9</sup>
- 273: 70<sup>1</sup> 618<sup>1</sup> 892<sup>5</sup>
- 276: 120<sup>2</sup> 547 1049<sup>15</sup>
- 278: 561<sup>10</sup>
- 279: 168<sup>24</sup>
- 284: 120<sup>2</sup>
- 285: 120<sup>2</sup>
- 313: 172<sup>27 28</sup> 882 884<sup>1</sup>
- 321: 1157<sup>23</sup>
- 322: 70<sup>1</sup>
- 323: 303<sup>12</sup>
- 325: 547 893<sup>6</sup>
- 326: 356<sup>20</sup> 737<sup>9</sup> 882 893<sup>6</sup> 960<sup>1</sup>
- 327: 57<sup>8</sup>
- 328: 571<sup>1</sup>
- 333: 233<sup>16</sup> 794<sup>9</sup>
- § 339 ff.: 300<sup>7</sup>
- 341: 556<sup>6</sup>
- 346: 57<sup>8</sup> 456
- § 346—358: 213<sup>1</sup>
- 371: 655<sup>26</sup>
- 387: 70<sup>1</sup> 233<sup>16</sup> 618<sup>1</sup> 794<sup>9</sup>
- 390: 70<sup>1</sup> 618<sup>1</sup>
- 393: 227<sup>11</sup>
- 395: 70<sup>1</sup>
- 397: 1077<sup>2</sup>
- 399: 528<sup>3</sup> 1122
- 406: 70<sup>1</sup>
- 407: 225<sup>9</sup>
- 409: 639<sup>13</sup>
- 414: 172<sup>26</sup> 496<sup>27</sup>
- 415: 165<sup>20</sup> 172<sup>26</sup> 496<sup>27</sup> 532<sup>13 14</sup>
- 416: 165<sup>20</sup> 172<sup>26</sup>
- 421: 1010<sup>8</sup>
- 423: 943
- 432: 168<sup>24</sup>
- 433: 174<sup>29</sup> 356<sup>20</sup> 497<sup>23</sup>
- 446: 533<sup>2</sup>
- 453: 374<sup>1</sup>
- 454: 174<sup>29</sup> 497<sup>23</sup> 951
- § 516 ff.: 894<sup>7</sup>
- 535: 469<sup>2</sup>
- 536: 471<sup>5</sup>

- 556: 762<sup>6</sup>
- 558: 506<sup>38</sup>
- 559: 760<sup>4</sup>
- 560: 760<sup>4</sup>
- 581: 469<sup>2</sup> 506<sup>33</sup>
- 587: 533<sup>2</sup>
- 607: 166<sup>22</sup> 167<sup>23</sup> 494<sup>25</sup> 962<sup>3</sup>
- 615: 303<sup>12</sup> 842<sup>1</sup>
- 616: 299<sup>5</sup>
- 621: 298<sup>2</sup>
- 622: 305<sup>1</sup>
- 630: 77<sup>1</sup>
- § 638 ff.: 1030
- 647: 209
- 669: 737<sup>9</sup>
- 675: 737<sup>9</sup>
- 676: 1134<sup>1</sup>
- 679: 924<sup>8</sup>
- 683: 924<sup>8</sup>
- 700: 166<sup>22</sup> 494<sup>25</sup>
- 705: 622<sup>3</sup>
- 742: 334<sup>4</sup>
- 745: 334<sup>4</sup> 525<sup>5</sup>
- 747: 1010<sup>8</sup>
- 752: 334<sup>4</sup>
- 767: 669<sup>1</sup>
- 779: 305<sup>1</sup> 756<sup>50</sup> 1126
- 780: 652<sup>24</sup>
- 812: 57<sup>8</sup> 334<sup>4</sup> 524<sup>1</sup> 547 652<sup>24</sup>  
1008<sup>5</sup>
- 813: 168<sup>24</sup>
- 814: 168<sup>24</sup> 1154<sup>16</sup>
- 816: 480<sup>13</sup>
- 817: 195<sup>4</sup> 1154<sup>16</sup>
- 818: 57<sup>8</sup> 457
- 823: 102<sup>6</sup> 286<sup>2</sup> 343<sup>11</sup> 561<sup>10</sup> 671<sup>1</sup>  
789<sup>6</sup> 797<sup>11</sup> 1046<sup>12</sup>
- 824: 353<sup>18</sup>
- 826: 102<sup>6</sup> 308<sup>3</sup> 328 343<sup>10 11</sup> 345<sup>12</sup>  
646<sup>19</sup> 783 789<sup>6</sup> 841<sup>2</sup>
- § 831: 242<sup>6</sup> 559<sup>8</sup> 561<sup>10</sup> 797<sup>11</sup> 1046<sup>12</sup>  
1069<sup>4</sup>
- § 836 ff.: 1030
- 839: 102<sup>6</sup> 420<sup>3</sup> 454 646<sup>19</sup> 1046<sup>11</sup>  
1067<sup>2</sup>
- 847: 1067<sup>2</sup>
- 852: 563<sup>12</sup>
- 855: 1005<sup>30</sup>
- 858: 497<sup>29</sup>
- 868: 52<sup>3</sup> 114<sup>26</sup> 398<sup>3</sup> 1005<sup>30</sup>
- 879: 498<sup>30</sup>
- 885: 733<sup>5</sup> 498<sup>30</sup>
- 892: 102<sup>6</sup> 154<sup>3</sup> 170<sup>24a</sup> 171<sup>25</sup> 189<sup>5</sup>  
193<sup>9</sup> 480<sup>11</sup> 481<sup>13</sup> 499<sup>31</sup> 522<sup>2</sup>  
620<sup>2</sup> 642<sup>15</sup> 717<sup>19</sup>
- § 893: 481<sup>13</sup> 499<sup>31</sup> 717<sup>19</sup>

905: 502<sup>35</sup>  
 926: 286<sup>2</sup>  
 929: 52<sup>3</sup> 561<sup>9</sup>  
 930: 228<sup>12</sup> 760<sup>4</sup>  
 931: 227<sup>11</sup> 239<sup>1</sup>  
 933: 195<sup>1</sup>  
 934: 194<sup>2</sup>  
 936: 760<sup>4</sup>  
 985: 398<sup>3</sup>  
 989: 239<sup>1</sup> 390<sup>3</sup>  
 990: 239<sup>1</sup> 390<sup>3</sup>  
 1004: 502<sup>35</sup>  
 1011: 168<sup>24</sup> 334<sup>5</sup>  
 1018: 499<sup>32</sup>  
 1047: 921<sup>8</sup>  
 1089: 921<sup>8</sup>  
 1090: 499<sup>32</sup>  
 1092: 499<sup>32</sup>  
 1111: 736<sup>7</sup>  
 1113: 501<sup>34</sup>  
 1115: 501<sup>34</sup>  
 1127: 545  
 1154: 174<sup>30</sup> 230<sup>13</sup>  
 1163: 178<sup>5</sup>  
 1190: 193<sup>8</sup> 501<sup>33</sup> 895<sup>9</sup>  
 1205: 114<sup>26</sup>  
 1228: 228<sup>12</sup> 1028  
 1233: 760<sup>4</sup>  
 1234: 760<sup>4</sup>  
 1280: 228<sup>12</sup>  
 1281: 228<sup>12</sup>  
 1282: 1028  
 1303: 177<sup>3</sup>  
 1333: 896<sup>9</sup>  
 1337: 896<sup>10</sup>  
 1339: 896<sup>10</sup>  
 1355: 905<sup>22</sup>  
 1362: 897<sup>11</sup> 1136<sup>4</sup>  
 1374: 899<sup>13</sup>  
 1383: 899<sup>13</sup>  
 § 1387, 1388: 59<sup>9</sup> 542<sup>1</sup> 921<sup>7</sup>  
 1416: 59<sup>9</sup>  
 1421: 898<sup>12</sup>  
 1446: 921<sup>7</sup>  
 1565: 788<sup>5</sup> 900<sup>14</sup>  
 1566: 788<sup>4</sup>  
 1567: 901<sup>15</sup>  
 1568: 112<sup>23</sup> 900<sup>14</sup> 902<sup>16</sup> 903<sup>17</sup> 18<sup>18</sup> 19<sup>19</sup>  
 904<sup>20</sup> 910<sup>29</sup>  
 1568: 849  
 1570: 905<sup>21</sup> 1136<sup>3</sup>  
 1574: 788<sup>5</sup> 901<sup>15</sup>  
 1577: 201  
 1589: 912<sup>36</sup>  
 1601: 131<sup>2</sup> 912<sup>36</sup>  
 1643: 60<sup>10</sup>  
 1705: 912<sup>36</sup>  
 1706: 905<sup>22</sup>  
 1708: 912<sup>36</sup>  
 1709: 912<sup>36</sup>  
 1717: 923<sup>4</sup> 924<sup>7</sup>  
 1779: 68<sup>1</sup>  
 1795: 918<sup>1</sup>  
 1823: 60<sup>10</sup>  
 1829: 78<sup>5</sup>  
 1831: 60<sup>10</sup>  
 1836: 68<sup>1</sup>  
 1909: 68<sup>1</sup>  
 1915: 918<sup>1</sup>  
 § 1944, 1945: 60<sup>10</sup>  
 1953: 60<sup>10</sup>  
 1967: 907<sup>23</sup>  
 2032: 665<sup>5</sup>  
 2033: 172<sup>23</sup> 665<sup>5</sup> 915<sup>1</sup>  
 2040: 172<sup>23</sup>  
 2223: 675<sup>4</sup>  
 2227: 922<sup>2</sup>  
 2231: 1146<sup>1</sup>  
 2253: 118<sup>1</sup>  
 2307: 907<sup>23</sup>  
 2317: 907<sup>23</sup>

2. EinfG. zum BGB. v. 18. Aug. 1896:  
 Art. 11: 73<sup>1</sup>  
 Art. 14: 73<sup>1</sup>  
 Art. 27: 73<sup>1</sup> 918<sup>4</sup>

Art. 20: 905<sup>22</sup>  
 Art. 30: 656<sup>27</sup>  
 3. GrundbuchD. v. 24. März 1897:  
 § 19: 479<sup>10</sup>  
 § 31: 504<sup>37</sup> 911<sup>31</sup>  
 § 42: 190<sup>5</sup>  
 § 46: 498<sup>30</sup>  
 § 79: 1139<sup>12</sup>  
 4. BRKD. v. 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken:  
 § 1: 154<sup>3</sup>  
 5. Gesetz v. 21. Dez. 1927 (RGBl. 493) über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten: 1025  
 6. Gesetz über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen v. 4. Juli 1926: 211  
 7. Aufbringungs-gesetz v. 30. Aug. 1924 (RGBl. 289): 97  
 8. Reichstumultschädengesetz v. 12. Mai 1920: 771<sup>4</sup>  
 9. Jugendwohlfahrtsgesetz i. d. Fassung der V.D. v. 14. Febr. 1924:  
 §§ 5, 43: 125<sup>13</sup>  
 10. KraftfahrzG. v. 3. Mai 1909 / 21. Juli 1923:  
 § 7: 402<sup>6</sup> 559<sup>8</sup> 568<sup>1</sup> 657<sup>28</sup> 797<sup>11</sup>  
 § 21: 426<sup>10</sup> 566<sup>2</sup>  
 § 24: 567<sup>3</sup>  
 11. KraftfahrzeugverkehrV.D. v. 15. März 1923 (RGBl. 175) i. d. Fassung v. 15. Dez. 1925 (RGBl. 435) und 28. Juli 1926 (RGBl. 425):  
 § 17: 373<sup>9</sup>  
 § 18: 797<sup>11</sup>  
 § 19: 566<sup>1</sup>  
 § 21: 566<sup>1</sup> 567<sup>4</sup>  
 § 21b: 426<sup>10</sup> 11  
 § 21g: 566<sup>2</sup>  
 § 21f: 567<sup>4</sup>  
 b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht und Privatversicherungsrecht  
 12. BGB. v. 10. Mai 1897:  
 § 1: 238<sup>1</sup> 594  
 § 2: 238<sup>1</sup> 594  
 § 3: 594  
 § 15: 213 667<sup>1</sup> 996<sup>23</sup>  
 § 18: 218<sup>5</sup> 321 635<sup>10</sup>  
 § 22: 667<sup>1</sup>  
 § 24: 594  
 § 28: 996<sup>23</sup>  
 § 29: 201 238<sup>1</sup>  
 § 31, 32: 201  
 § 33: 201  
 § 37: 783  
 § 53: 201  
 § 54: 218<sup>5</sup> 635<sup>10</sup>  
 § 63: 292<sup>3</sup>  
 § 76: 284<sup>9</sup> 802<sup>19</sup>  
 § 106: 201  
 § 123: 213<sup>1</sup>  
 § 124: 618<sup>1</sup>  
 § 125: 68<sup>20</sup>  
 § 126: 68<sup>20</sup>  
 § 138: 618<sup>1</sup>  
 § 140: 595  
 § 161: 68<sup>20</sup> 996<sup>23</sup>  
 § 162: 201  
 § 166: 594  
 § 176: 201  
 § 186: 620<sup>2</sup>  
 § 198: 201  
 § 200: 620<sup>2</sup> 622<sup>3</sup>  
 § 207: 620<sup>2</sup>  
 § 211: 622<sup>3</sup> 624<sup>1</sup>  
 § 234: 201  
 § 241: 397<sup>2</sup>  
 § 242: 201  
 § 247: 215<sup>2</sup>  
 § 249: 397<sup>2</sup>  
 § 252: 206 210 216<sup>3</sup> 620<sup>2</sup> 625<sup>5</sup> 629<sup>6</sup>

§§ 253, 255: 605  
 § 258: 216<sup>3</sup> 629<sup>6</sup>  
 § 259: 397<sup>2</sup>  
 § 260: 397<sup>2</sup>  
 § 271: 625<sup>5</sup>  
 § 277: 630<sup>7</sup>  
 § 282: 625<sup>5</sup>  
 § 314: 209  
 § 325: 201  
 § 344: 213<sup>1</sup> 985<sup>8</sup>  
 § 346: 639<sup>13</sup>  
 § 355, 357: 618<sup>1</sup>  
 § 363 ff.: 225<sup>9</sup> 227<sup>11</sup>  
 § 366: 618<sup>1</sup>  
 § 410: 558<sup>7</sup>  
 § 411: 558<sup>7</sup>  
 § 416 ff.: 226<sup>10</sup>  
 § 444 ff.: 227<sup>11</sup>  
 § 450: 227<sup>11</sup>  
 § 485: 562<sup>11</sup>  
 §§ 642 ff.: 227<sup>11</sup>  
 13. EinfG. zum HGB.:  
 Art. 20: 209  
 14. Wechselordnung v. 3. Juni 1908:  
 Art. 4: 218<sup>5</sup> 635<sup>10</sup>  
 Art. 21: 218<sup>5</sup> 635<sup>10</sup>  
 Art. 22: 637<sup>12</sup>  
 Art. 31: 637<sup>12</sup>  
 Art. 37: 145  
 Art. 43: 637<sup>12</sup>  
 Art. 81: 231<sup>14</sup> 402<sup>5</sup>  
 Art. 86: 639<sup>14</sup>  
 Art. 95: 240<sup>3</sup> 242<sup>8</sup>  
 15. Binnen-SchiffahrtsG. v. 15. Juli 1895:  
 § 3: 562<sup>11</sup>  
 § 16: 225<sup>11</sup>  
 § 26: 225<sup>11</sup>  
 § 32: 570<sup>1</sup>  
 § 49: 570<sup>1</sup>  
 § 72: 225<sup>11</sup>  
 16. Kündigungsschutzgesetz v. 9. Juli 1926:  
 § 2: 78<sup>1</sup> 248<sup>1</sup> 292<sup>4</sup> 604 926<sup>2</sup>  
 1075<sup>1</sup> 1164<sup>1</sup>  
 17. EisenbahnverkehrsD. v. 2. Dez. 1908:  
 556<sup>6</sup>  
 § 88: 458  
 18. EisenbahnbetriebsD. v. 4. Nov. 1904:  
 § 75: 831<sup>11</sup>  
 § 82: 565<sup>15</sup>  
 19. GmbH-Gesetz v. 20. April 1892:  
 § 2: 217<sup>4</sup>  
 § 10: 201  
 § 35: 495<sup>26</sup> 675<sup>4</sup>  
 § 38: 666<sup>1</sup>  
 § 39: 201 666<sup>1</sup>  
 § 44: 201  
 § 47: 239<sup>2</sup>  
 § 51: 506  
 § 53: 666<sup>1</sup>  
 § 60: 633<sup>9</sup>  
 § 72: 238<sup>1</sup>  
 20. Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889 / 20. Mai 1898 / 1. Juli 1922 (RGBl. 567): 612  
 § 7: 223<sup>8</sup>  
 § 8: 218<sup>5</sup> 635<sup>10</sup>  
 § 15: 219<sup>6</sup>  
 § 16: 635<sup>11</sup>  
 § 22: 635<sup>11</sup>  
 § 43: 635<sup>11</sup>  
 § 46: 222<sup>7</sup>  
 § 50: 223<sup>8</sup>  
 § 51: 219<sup>6</sup> 222<sup>7</sup>  
 § 65: 635<sup>11</sup>  
 § 73: 219<sup>6</sup>  
 § 77: 219<sup>6</sup>  
 § 90: 635<sup>11</sup>  
 § 111: 1159<sup>28</sup>  
 § 140: 207  
 § 156, 158: 604  
 21. B.D. über das Genossenschaftsregister v. 11. Jan. 1876: 335<sup>7</sup>  
 §§ 1, 5, 13: 821<sup>1a</sup>

22. **BD.** über die Eintragung und Richtigkeit von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung v. 21. Mai 1926: 594
23. Reichsbankgesetz v. 30. Aug. 1924: §§ 2, 3: 660<sup>30</sup>
24. Reichsmünzgesetz v. 30. Aug. 1924: § 5: 660<sup>30</sup>
25. 1. Durchf. **BD.** zum Reichsmünzgesetz v. 10. Okt. 1924 (RGBl. II 383): § 2: 1086<sup>5</sup>
26. 2. Durchf. **BD.** zum Reichsmünzgesetz v. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775): 1086<sup>5</sup> § 3: 594
27. 2. Durchf. **BD.** zur Goldbilanz **BD.** v. 28. März 1924 (RGBl. 385): 594 § 14: 630<sup>7</sup> § 26: 625<sup>4</sup> 630<sup>7</sup> §§ 28—30: 232<sup>15</sup> 633<sup>8</sup>
28. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909: 328 § 1: 330 343<sup>10</sup> 355<sup>10</sup> 643<sup>17</sup> 783 § 7: 352<sup>17</sup> § 9: 352<sup>17</sup> 832<sup>12</sup> § 14: 353<sup>18</sup> § 16: 322 355<sup>19</sup> 367<sup>3</sup> 786<sup>1</sup> § 61: 345<sup>12</sup>
29. Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1891 i. d. Fassung v. 7. Dez. 1923: 614 § 1: 643<sup>17</sup> § 2: 336<sup>8</sup> § 4: 341<sup>9</sup> § 7: 643<sup>17</sup> § 9: 336<sup>8</sup> 342<sup>10</sup> 350<sup>16</sup> 643<sup>17</sup> § 12: 343<sup>11</sup> § 13: 345<sup>12</sup> § 14: 347<sup>13</sup> 410<sup>17</sup> § 15: 410<sup>17</sup> § 18: 410<sup>17</sup> § 19: 361<sup>23</sup> § 20: 342<sup>10</sup> 350<sup>14</sup> 15<sup>16</sup>
30. Gesetz betr. Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891 (RGBl. 29): § 4: 335<sup>6</sup>
31. Geschmacksmustergesetz v. 11. Jan. 1876: 335<sup>7</sup> §§ 1, 5, 13: 824<sup>1a</sup>
32. Patentgesetz v. 7. April 1891: § 3: 335<sup>6</sup> § 4: 331<sup>1</sup> 332<sup>3</sup> 4
33. Ausf. **BD.** v. 11. Juli 1891 zum Patentgesetz: § 8 II: 378<sup>1</sup>
34. Gesetz betr. verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern vom 27. April 1920: Art. II: 83<sup>1</sup>
- 34 a. **BD.** v. 10. Sept. 1914 und 13. April 1916 betr. vorübergehender Erleichterung auf dem Gebiet des Patent- und Gebrauchsmusterschutzes und Warenzeichnungsrechts: 83<sup>1</sup>
35. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst v. 19. Juni 1901 (LitUrRG.): § 12: 327 358<sup>21</sup> § 13: 366<sup>12</sup> § 37: 375<sup>2</sup>
36. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie v. 9. Jan. 1907 (KunstSchutzgesetz): § 1: 795<sup>10</sup> § 10: 795<sup>10</sup> § 22: 363<sup>1</sup> 376<sup>1</sup> 421<sup>5</sup> § 23: 363<sup>1</sup> 421<sup>5</sup> § 37: 421<sup>5</sup> § 43: 421<sup>5</sup>
37. Verlagsgesetz v. 10. Juni 1901: § 44: 653<sup>25</sup>
38. Versicherungsvertragsgesetz v. 30. Mai 1908 (RGBl. 263): § 18: 555<sup>4</sup> § 21: 553<sup>1</sup>

c) Verfahren einschl. Kostenwesen

39. **BD.** i. d. Fassung der Bef. v. 13. Mai 1924: 39 702 § 3: 740<sup>15</sup> 1159<sup>27</sup> § 3—9: 105<sup>9</sup> § 4: 126<sup>16</sup> 508<sup>41</sup> 738<sup>10</sup> § 5: 1090<sup>10</sup> § 11: 266 § 41: 105<sup>10</sup> 705<sup>1</sup> § 44: 105<sup>10</sup> 705<sup>1</sup> § 50: 742<sup>20</sup> § 56: 1046<sup>11</sup> § 78: 753<sup>6</sup> 747<sup>26</sup> 918<sup>1</sup> § 81: 124<sup>7</sup> § 91: 121<sup>3</sup> 194<sup>1</sup> 695 749<sup>32</sup> 753<sup>41</sup> 754<sup>45</sup> 755<sup>46</sup> 47 767<sup>1</sup> 918<sup>2</sup> 1121 1147<sup>4</sup> 1153<sup>14</sup> 1154<sup>17</sup> 1161<sup>30</sup> 1162<sup>1</sup> § 93: 126<sup>17</sup> 367<sup>4</sup> 1152<sup>12</sup> § 99: 741<sup>18</sup> 745<sup>24</sup> 1162<sup>31</sup> § 100: 740<sup>17</sup> 1153<sup>14</sup> § 102: 123<sup>6</sup> 705<sup>2</sup> 909<sup>24a</sup> § 107: 126<sup>15</sup> § 108: 753<sup>41</sup> § 114: 922<sup>1</sup> 1116 § 115: 75<sup>4</sup> 124<sup>10</sup> 744<sup>22</sup> 752<sup>38</sup> 756<sup>53</sup> § 116: 267 299<sup>6</sup> 300<sup>8</sup> 762<sup>10</sup> 918<sup>3</sup> 1150<sup>10</sup> 1168<sup>3</sup> § 119: 127<sup>19</sup> 1156<sup>19</sup> § 124: 748<sup>28</sup> 752<sup>40</sup> 1153<sup>14</sup> 1157<sup>22</sup> 1163<sup>2</sup> § 125: 748<sup>28</sup> § 130: 106<sup>11</sup> § 148: 124<sup>9</sup> § 157: 270 § 181: 418<sup>1</sup> § 187: 418<sup>1</sup> § 204: 1075<sup>3</sup> § 213: 1149<sup>9</sup> § 232: 711<sup>9</sup> § 233: 405<sup>9</sup> 711<sup>9</sup> 1136<sup>5</sup> § 234: 705<sup>3</sup> 1137<sup>6</sup> § 236: 107<sup>12</sup> § 239: 710<sup>8</sup> 798<sup>13</sup> 909<sup>28</sup> § 240: 1152<sup>11</sup> 1155<sup>18</sup> 1163<sup>2</sup> § 244: 735<sup>6</sup> § 251 a: 74<sup>2</sup> § 253: 63<sup>12</sup> 695 § 256: 506<sup>39</sup> 706<sup>4</sup> 1124 § 256: 1152<sup>12</sup> § 259: 1152<sup>12</sup> § 268: 63<sup>12</sup> 107<sup>13</sup> § 271: 740<sup>17</sup> § 272 b: 747<sup>28</sup> § 274: 707<sup>5</sup> § 276: 745<sup>24</sup> 750<sup>34</sup> § 279: 111<sup>20</sup> 798<sup>13</sup> § 286: 108<sup>14</sup> 506<sup>38</sup> 1138<sup>7</sup> § 287: 563<sup>12</sup> § 291: 335<sup>7</sup> 839<sup>28</sup> § 295: 707<sup>6</sup> § 304: 109<sup>15</sup> 122<sup>4</sup> 156<sup>5</sup> 266 798<sup>12</sup> § 317: 109<sup>16</sup> 909<sup>25</sup> § 319: 208 709<sup>7</sup> 1148<sup>5</sup> § 321: 1149<sup>9</sup> § 322: 507<sup>40</sup> § 323: 289<sup>2</sup> 563<sup>12</sup> 564<sup>13</sup> § 325: 1155<sup>18</sup> § 328: 879 § 329: 707<sup>6</sup> 710<sup>8</sup> 909<sup>26</sup> § 330: 123<sup>5</sup> § 333: 123<sup>5</sup> § 349: 124<sup>9</sup> § 357: 108<sup>14</sup> 1138<sup>7</sup> § 383: 120<sup>1</sup> 822<sup>1</sup> 911<sup>32</sup> § 384: 120<sup>1</sup> 738<sup>11</sup> § 385: 911<sup>32</sup> § 386: 738<sup>11</sup> § 387: 738<sup>11</sup>

- 390: 738<sup>11</sup> § 397: 108<sup>14</sup> 1138<sup>7</sup> § 406: 309<sup>4</sup> § 459: 721<sup>22</sup> § 475: 406<sup>10</sup> § 496: 760<sup>5</sup> § 499 e: 695 § 500: 760<sup>5</sup> § 511 a: 127<sup>20</sup> 508<sup>41</sup> § 512 a: 745<sup>24</sup> § 516: 109<sup>16</sup> 909<sup>25</sup> § 518: 269 § 519: 106<sup>11</sup> 110<sup>17</sup> 17a<sup>18</sup> 111<sup>19</sup> 20 295<sup>9</sup> 405<sup>9</sup> 707<sup>6</sup> 710<sup>8</sup> 764<sup>2</sup> 798<sup>13</sup> 907<sup>24</sup> 909<sup>26</sup> 27 1055<sup>23</sup> 1138<sup>8</sup> 1139<sup>9</sup> § 519 a: 76<sup>5</sup> 111<sup>19</sup> § 519 b: 111<sup>19</sup> 710<sup>8</sup> 909<sup>26</sup> § 524: 1156<sup>19</sup> § 527: 1143<sup>16</sup> § 528: 276 § 529: 111<sup>20</sup> 21 213<sup>1</sup> 404<sup>8</sup> 798<sup>13</sup> § 540: 111<sup>20</sup> 798<sup>13</sup> § 545: 295<sup>10</sup> § 546 ff.: 222<sup>7</sup> § 547: 295<sup>9</sup> 707<sup>5</sup> 764<sup>2</sup> § 549: 101<sup>4</sup> § 551: 658<sup>29</sup> 1139<sup>10</sup> 11 § 554: 711<sup>9</sup> § 559: 1139<sup>10</sup> § 568: 713<sup>14</sup> 741<sup>19</sup> 1159<sup>28</sup> § 579: 267 § 580: 112<sup>23</sup> 267 910<sup>29</sup> § 615: 112<sup>24</sup> § 616: 901<sup>15</sup> § 617: 113<sup>25</sup> 918<sup>13</sup> § 618: 918<sup>1</sup> § 619: 126<sup>14</sup> § 622: 113<sup>25</sup> 918<sup>3</sup> § 628: 112<sup>23</sup> 910<sup>29</sup> 919<sup>5</sup> § 641: 918<sup>1</sup> § 707: 1158<sup>24</sup> § 716: 1149<sup>9</sup> § 719: 1149<sup>9</sup> 1158<sup>24</sup> § 727: 1155<sup>18</sup> § 733: 697 § 766: 129<sup>3</sup> 265 529<sup>9</sup> 697 740<sup>16</sup> 1129 § 767: 564<sup>13</sup> § 771: 242<sup>7</sup> 244<sup>8</sup> 248<sup>21</sup> 760<sup>4</sup> 946 971<sup>1</sup> 1153<sup>15</sup> § 775: 1129 § 776: 1129 § 788: 743<sup>21</sup> 763<sup>13</sup> 1121 § 797: 697 § 801: 125<sup>13</sup> § 807: 722<sup>24</sup> § 808: 114<sup>26</sup> 1128 § 811: 368<sup>6</sup> 925<sup>9</sup> 1149<sup>7</sup> § 826: 797 1128 § 828: 1153<sup>15</sup> § 851: 528<sup>8</sup> 736<sup>7</sup> 1149<sup>6</sup> § 857: 736<sup>7</sup> 1149<sup>6</sup> § 865: 736<sup>8</sup> 746<sup>25</sup> § 866: 739<sup>13</sup> § 883: 1160<sup>29</sup> § 886: 1123 § 888: 743<sup>21</sup> § 890: 743<sup>21</sup> § 894: 201 § 901: 741<sup>19</sup> § 903: 763<sup>12</sup> § 916: 194<sup>1</sup> § 921: 748<sup>29</sup> § 929: 1121 1149<sup>8</sup> 1164<sup>6</sup> § 934: 1121 § 936: 1149<sup>8</sup> § 945: 712<sup>10</sup> 739<sup>12</sup> 752<sup>40</sup> 1055<sup>23</sup> 1025: 737<sup>9</sup> 1032: 105<sup>10</sup> 705<sup>1</sup> 1034: 406<sup>11</sup> 712<sup>11</sup> 1039: 713<sup>12</sup> 1040: 406<sup>11</sup> 712<sup>11</sup> 1041: 406<sup>11</sup> 712<sup>11</sup> 735<sup>6</sup> 1042: 419<sup>2</sup> 713<sup>12</sup> 747<sup>27</sup> 1045: 105<sup>10</sup> 705<sup>1</sup>

40. **UWG. i. d. Fass. der Bef. v. 22. März 1924:**

- § 6: 791<sup>7</sup>
- 11: 791<sup>7</sup>
- 13: 104<sup>8</sup> 158<sup>9</sup> 266 454 434<sup>1</sup> 1073<sup>1</sup>
- 17: 266 1073<sup>1</sup> 1139<sup>11</sup>
- 18: 76<sup>6</sup>
- 19: 76<sup>6</sup>
- 23: 791<sup>7</sup>
- 39: 791<sup>7</sup>
- 62: 658<sup>29</sup> 1139<sup>11</sup>
- 83: 413<sup>23</sup>
- 117: 658<sup>29</sup>
- 157: 125<sup>13</sup>
- 159: 1075<sup>8</sup>
- 174: 745<sup>23</sup>
- 187: 791<sup>7</sup>

41. **Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898:** 703

- § 2: 1075<sup>8</sup>
- 12: 68<sup>1</sup> 117<sup>2</sup> 185<sup>23</sup> 566<sup>2</sup>
- 13: 183<sup>17</sup> 725<sup>3</sup>
- 15: 185<sup>23</sup>
- 16: 60<sup>10</sup>
- 20: 68<sup>1</sup>
- 22: 914<sup>2</sup>
- 28: 713<sup>14</sup>

42. **Zwangsversteigerungsgesetz v. 24. März 1897:** 1133

- § 10: 97
- 28: 531<sup>12</sup>
- § 83, 85: 670<sup>1</sup>
- 90: 732<sup>3</sup>

43. **Lohnbefehlagnahmegesetz v. 21. Juni 1869:**

- § 4a: 924<sup>6</sup>

43a. **Weiteres Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung v. 27. Febr. 1928 (RGBl. 45):** 1125

44. **EntlassungsVD. v. 13. Mai 1924:**

- § 7: 735<sup>6</sup> 1136<sup>5</sup>

45. **EntlassungsVD. v. 21. Dez. 1925:** 563<sup>12</sup>

46. **Gewerbegerichtsgesetz v. 29. Juli 1890:**

- § 6: 1055<sup>22</sup>

47. **UWG. v. 20. Mai 1898 i. d. Fass. v. 21. Dez. 1922:**

- § 4: 431<sup>22</sup>
- 8: 59<sup>9</sup>
- 9: 126<sup>16</sup>
- 11: 872
- 17: 127<sup>20</sup>
- 18: 127<sup>20</sup>
- 23: 127<sup>18</sup>
- 28: 59<sup>9</sup>
- 30: 59<sup>9</sup>
- 72: 431<sup>22</sup>
- 74: 123<sup>5</sup>
- § 74—87: 59<sup>9</sup>
- 77: 751<sup>35</sup>

48. **RGebD. i. d. Fass. v. 20. Mai 1908:**

- § 3: 1157<sup>22</sup> 1158<sup>25</sup>
- 7: 74<sup>3</sup>
- 13: 126<sup>14</sup> 753<sup>42</sup> 756<sup>51</sup> 763<sup>11</sup> 1168<sup>1</sup>
- 16: 756 49
- 23: 435<sup>4</sup> 754<sup>44</sup> 756<sup>52</sup>
- 31: 129<sup>2</sup>
- 34: 762<sup>10</sup>
- 36: 762<sup>10</sup>
- 38a: 762<sup>8</sup>
- 44: 755<sup>47</sup>
- 55: 99<sup>2</sup> 713<sup>13</sup>
- 63: 764<sup>16</sup>
- 76: 751<sup>36</sup>
- 84: 751<sup>37</sup>
- 85: 751<sup>37</sup>
- 87: 753<sup>41</sup> 1157<sup>21</sup>

49. **Gesetz über die Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 6. Febr. 1923:** 696 713<sup>14</sup> 748<sup>31</sup> 751<sup>36 37</sup> 1168<sup>3</sup>

- § 1: 75<sup>4</sup> 726<sup>5</sup> 753<sup>48</sup>
- 4: 1158<sup>25</sup>

50. **Gesetz v. 14. Juli 1925 zur Änderung des Ges. über die Erstattung v. Rechtsan-**

**waltsgebühren in Armensachen:** 124<sup>8 10</sup> 748<sup>31</sup>

Art. I: 726<sup>5</sup>

51. **Gesetz v. 28. Jan. 1927 über die Gerichtskosten und die Gebühren der RA.:**

Art. 2 Ziff. 11: 119<sup>1</sup>

52. **VD. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Febr. 1924:**

Art. 7: 111<sup>20</sup> 798<sup>13</sup>

53. **Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige i. d. Fass. v. 13. März 1922 (RGBl. 242):**

- §§ 2, 6, 8, 9, 14: 840<sup>1</sup>
- § 20: 754<sup>43</sup>

54. **Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878:**

- § 5 Ziff. 4: 92
- 6: 93
- §§ 28, 30, 32, 32a: 93

55. **Konkursordnung v. 10. Febr. 1877:** 43 96 1133

- § 1: 630<sup>7</sup>
- 3: 1123
- 6: 630<sup>7</sup>
- 17: 78<sup>3</sup> 1163<sup>3</sup>
- 19: 1122 1155<sup>13</sup>
- 30: 1143<sup>18</sup> 1156<sup>20</sup>
- 31: 897<sup>11</sup> 1136<sup>4</sup> 1143<sup>16</sup>
- 32: 897<sup>11</sup> 1136<sup>4</sup> 1143<sup>16</sup>
- 33: 1156<sup>20</sup>
- 40: 1143<sup>16</sup>
- 43: 63<sup>12</sup>
- 46: 239<sup>1</sup>
- 47: 63<sup>12</sup>
- 63: 1131
- 103: 1156<sup>20</sup>
- 106: 1156<sup>20</sup>
- 107: 235<sup>17</sup>
- 164: 77<sup>2</sup>
- 175: 1127
- 240: 814<sup>36</sup>

56. **VD. v. 14. Febr. 1924 über die Goldmarkrechnung im Konkurs (RGBl. 115):** 207

57. **Geschäftsaufsichtsverordnung v. 14. Dez. 1916:**

- § 13: 1163<sup>4</sup>
- 20: 1140<sup>13</sup>
- 21: 1119 1163<sup>5</sup>
- 34: 1154<sup>16</sup>
- 35: 1126
- 41: 404<sup>7</sup> 1140<sup>13</sup> 1142<sup>14</sup>
- 44: 1142<sup>15</sup>
- 60: 404<sup>7</sup> 1140<sup>13</sup> 1142<sup>14 15</sup>
- 77: 667<sup>2</sup>

58. **VD. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (RGBl. 139):** 96 97 1127 1130 1131 1133

- § 2: 1126
- 16: 207 1120
- 19: 1118
- 20: 1120
- 22: 1118 1127
- 24: 1118
- 28: 1126
- 32: 95 1119 1130
- 64: 207
- 68: 1125
- 70: 1163<sup>5</sup>
- 73: 1120 1125
- 75: 1125
- 87: 1131
- 91: 207

d) **Kriegsrecht.**

59. **Gesetze v. 19. April 1919 (RGBl. 403) und 22. April 1922 (RGBl. 439) über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramt:** 21.

e) **Recht der Übergangszeit und neueres Wirtschaftsrecht**

60. **VD. v. 23. Dez. 1918 über Tarifverträge ujm.**

- § 1: 104<sup>7</sup> 276 278<sup>2</sup> 292<sup>3</sup> 571<sup>1</sup> 1055<sup>22</sup> 1077<sup>2</sup>
- § 2: 1077<sup>2</sup>

61. **Betriebsrätegesetz vom 4. Febr. 1920 (RGBl. 147):**

- § 14: 285<sup>1</sup>
- 23: 671<sup>1</sup>
- 32: 977<sup>1</sup>
- 36: 249<sup>2</sup> 285<sup>1</sup>
- 38: 285<sup>1</sup>
- 61: 249<sup>2</sup> 435<sup>1</sup>
- 75: 291<sup>2</sup> 672<sup>2</sup>
- 80: 297<sup>1</sup> 300<sup>7</sup> 673<sup>1</sup> 1079<sup>3</sup>
- 84: 301<sup>10</sup> 977<sup>1</sup> 978<sup>2</sup>
- 86: 977<sup>1</sup>
- 87: 78<sup>1</sup>
- 93: 249<sup>2</sup>
- 95: 285<sup>1</sup> 300<sup>9</sup>
- 96: 301<sup>10</sup> 1080<sup>4</sup>
- 97: 296<sup>12</sup> 300<sup>9</sup> 1080<sup>4</sup>
- 99: 285<sup>1</sup>

62. **Betriebsstilllegungsvorordnung v. 8. Nov. 1920 / 15. Okt. 1923:**

- § 1: 288<sup>1</sup>

63. **Schwerbeschädigtengesetz vom 6. April 1920 / 12. Jan. 1923 (RGBl. 57):** 276

- § 13: 298<sup>4</sup>

64. **Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927:** 276

65. **Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 (RGBl. 507):**

- § 2: 249<sup>2</sup> 266 293<sup>5</sup> 308<sup>3</sup>
- 3: 266
- 5: 673<sup>2</sup>
- 9: 249<sup>1</sup>
- 11: 267 270 294<sup>6 7</sup> 295<sup>3</sup> 299<sup>6</sup> 300<sup>8</sup> 308<sup>2</sup> 436<sup>2</sup> 764<sup>1</sup> 926<sup>1</sup> 1080<sup>1</sup> 1166<sup>2</sup> 1167<sup>2</sup>
- 12: 249<sup>1</sup> 267
- 14: 267
- 46: 267 299<sup>6</sup> 300<sup>8</sup> 1073<sup>1</sup>
- 49: 309<sup>4</sup>
- 50: 130<sup>1</sup>
- 61: 130<sup>2</sup> 305<sup>13</sup> 1167<sup>1</sup>
- 64: 268 767<sup>1</sup>
- 66: 268
- 67: 269
- 72: 295<sup>9 10</sup> 296<sup>11</sup> 764<sup>2</sup>
- 85: 296<sup>13</sup> 435<sup>1</sup>
- 86: 296<sup>12</sup>
- 87: 294<sup>6 7</sup> 295<sup>3</sup> 764<sup>1</sup> 926<sup>1</sup> 1168<sup>2</sup>
- 115: 461
- 122: 248<sup>1</sup>

66. **Schlichtungsvorordnung v. 30. Okt. 1923:**

- § 2: 278<sup>4</sup> 714<sup>15</sup>
- 6: 573<sup>1</sup>

67. **Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft v. 16. Juli 1927 (Mutterschutzgesetz):** 603

68. **VD. gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen v. 2. Nov. 1923 = Kartellverordnung (RGBl. 1067):** §§ 1—8: 258<sup>1</sup>

69. **Betriebsräteverordnung im Bereich der Deutschen Reichsbahngesellschaft i. d. Fass. v. 15. Dez. 1924 / 23. März 1926 / 21. Juni 1927:**

- § 21, 64: 435<sup>1</sup>
- § 22, 30, 56, 59: 977<sup>1</sup>

70. **VD. über die Annahme ausländischer Zahlungsmittel v. 6. Febr. 1924:** 794<sup>9</sup> 233<sup>6</sup>

71. **VD. v. 19. Okt. 1923 über die Aussetzung von Zahlungen auf Sachlieferungen:**

- § 3: 57<sup>8</sup>

72. **VD. über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten v. 13. März 1919:**

- § 2: 246<sup>9</sup>

73. **Arbeitszeitverordnung v. 21. Dez. 1923:**

- § 1: 127<sup>21</sup>
- 10: 841<sup>2</sup>
- 11: 127<sup>21</sup> 246<sup>9</sup>

74. **Gesetz zur Änderung der Arbeitszeitverordnung v. 14. April 1927:** 246<sup>9</sup>

f) Miet- und Pachtrecht.

a) Reichsrecht.

75. Reichsmietengesetz v. 24. März 1922 (RGBl. 273 452):  
 § 1: 509<sup>12</sup> 525<sup>5</sup>  
 § 2: 71<sup>1</sup> 509<sup>23</sup> 510<sup>46</sup> 514<sup>15</sup> 515<sup>16</sup> 528<sup>8</sup>  
 § 6: 526<sup>6</sup>  
 § 11: 517<sup>21</sup>  
 § 14: 509<sup>1</sup> 511<sup>6</sup>  
 § 16: 523<sup>1</sup>  
 § 22: 517<sup>21</sup>

76. Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes v. 14. Febr. 1928 (RGBl. 21): 452

77. Wohnungsmangelverordnung v. 23. Sept. 1918:

§§ 12, 25: 925<sup>10</sup>

78. Wohnungsmangelgesetz v. 26. Juli 1923 (RGBl. 754): 470<sup>3</sup> 471<sup>4</sup> 1051<sup>17</sup>

- § 2: 72<sup>2</sup> 515<sup>17</sup>  
 § 4: 527<sup>7</sup> 915<sup>1</sup> 916<sup>2</sup>  
 § 6: 119<sup>1</sup> 454 516<sup>18</sup>  
 § 8: 516<sup>19</sup> 916<sup>3</sup> 917<sup>4</sup> 1065<sup>1</sup>  
 § 11: 515<sup>17</sup> 1065<sup>1</sup>  
 § 12: 523<sup>1</sup>  
 § 15: 284<sup>1</sup> 517<sup>20</sup>  
 § 16: 72<sup>2</sup> 515<sup>17</sup> 730<sup>1</sup>  
 § 17: 523<sup>1</sup> 815<sup>37</sup>

79. Gesetz über Mieterschutz und Mieteneinigungsämter v. 1. Juni 1923 (RGBl. 353 ff.): 449 ff.

- § 2: 419<sup>1</sup> 762<sup>9</sup>  
 § 3: 1122  
 § 6: 511<sup>7</sup>  
 § 7: 513<sup>13 14</sup>  
 § 16: 511<sup>7</sup>  
 § 20: 1124  
 § 26: 1122  
 § 27: 1123  
 § 28: 526<sup>6</sup>  
 § 29: 512<sup>8 9</sup> 513<sup>12</sup> 1066<sup>2</sup>  
 § 31: 925<sup>10</sup>  
 § 32: 529<sup>9</sup>  
 § 33: 523<sup>1</sup> 950  
 § 36: 1098<sup>19</sup>  
 § 38: 513<sup>13 14</sup>  
 § 40: 514<sup>15</sup>  
 § 41: 1066<sup>3</sup>  
 § 43: 730<sup>2</sup>  
 § 44: 515<sup>16</sup>  
 § 49 a: 804<sup>23</sup> 815<sup>37</sup> 833<sup>14</sup>

80. Gesetz zur Änderung des Mieterschutzgesetzes v. 13. Febr. 1928 (RGBl. 17): 449 ff.

81. Verfahrensordnung für Mieteneinigungsämter v. 19. Sept. 1923:  
 § 15: 123<sup>6</sup>  
 § 24: 730<sup>2</sup>

β) Landesrecht

Preußen.

82. V.D. über die Mietzinsbildung in Preußen v. 17. April 1924:

- § 3: 462  
 § 6: 517<sup>21</sup>  
 § 7: 732<sup>2</sup>  
 § 8: 517<sup>21</sup>  
 § 9: 462  
 § 15: 72<sup>3</sup> 525<sup>4</sup>  
 § 17: 511<sup>6</sup>  
 § 19: 525<sup>4</sup>

83. V.D. über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteneinigungsamt v. 28. März 1927:  
 §§ 2, 4: 1145<sup>1</sup>

84. Ausführungsverordnung zum Mieterschutzgesetz v. 22. Okt. 1923:  
 § 2: 1145<sup>1</sup>

85. V.D. v. 11. Nov. 1927 über die Loderung der Zwangswirtschaft für kleinere Wohnungen und Geschäftsräume (G.S. 300): 466

- § 2: 917<sup>5</sup>  
 § 3: 246<sup>1</sup> 524<sup>2</sup> 1066<sup>4</sup>

§ 4: 1067<sup>1</sup>

§ 6: 524<sup>3</sup>

86. Pachtbuchordnung v. 30. Sept. 1925:  
 § 1: 533<sup>1</sup>  
 § 6: 461

Berlin.

87. Berliner Wohnungsnotrecht v. 30. Dez. 1924:

- § 2: 916<sup>2</sup>  
 §§ 5, 6: 518<sup>22</sup>  
 § 20: 518<sup>22</sup>

88. Berliner Bef. über die Mietzinsbildung v. 26. März 1926:  
 § 12: 525<sup>4</sup>

II. Landesrecht.

a) Preußen.

89. Allgemeines preußisches Landrecht vom 5. Sept. 1794:

- §§ 246, 247 II 11: 1053<sup>19</sup>  
 § 10 II 17: 456 440<sup>24</sup> 1043<sup>8</sup>

90. Allgemeines Berggesetz v. 24. Juni 1865:

- § 1: 208  
 § 80 a: 297<sup>1</sup> 673<sup>1</sup>  
 § 114: 964<sup>5</sup>  
 § 119: 964<sup>5</sup>  
 §§ 120, 128: 964<sup>5</sup>

91. Ausführungsgezet zum Allgemeinen Berggesetz:  
 Art. 37 Ziff. X: 964<sup>5</sup>

92. Gesetz über die Haftung des Staats und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt v. 1. Aug. 1909 (G.S. 691): 1046<sup>11</sup>  
 § 1: 420<sup>3</sup> 1067<sup>2</sup>  
 § 4 a: 420<sup>3</sup>

93. Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874:  
 § 30: 507<sup>40</sup>

94. Grundstücksverkehrsgesetz v. 10. Febr. 1923: 61<sup>11</sup> 168<sup>24</sup>

- § 6: 506<sup>29</sup>

95. Hinterlegungsordnung v. 21. April 1913:  
 § 6: 1028

96. Gerichtsvollzieherordnung:  
 § 71: 114<sup>26</sup>

97. Notariatsgebührenordnung i. d. Fassung v. 31. Okt. 1922:  
 § 26: 960

98. Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte v. 27. Sept. 1899 / 29. April 1920:  
 § 96

- Art. 14: 125<sup>11</sup>

99. GesChD. für die Gerichtsschreibereien der preuß. Amtsgerichte v. 18. Dez. 1914 (JMBL. 1914, 197):  
 § 733 Ziff. 13: 77<sup>2</sup>

100. Ausbildungsordnung für Juristen vom 11. Aug. 1923: 38

101. Notverordnung über Steinkohle und Erdöl für Berlin und Brandenburg v. 10. Okt. 1927 (G.S. 189): 207

b) Bayern.

102. V.D. v. 1. April 1925 über die Vorbereitungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (GWB. 1925, 103 und 110 ff.): 21

c) Sachsen.

103. Kurfürstliches Mandat v. 19. Aug. 1743: 208

104. Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare: 96

d) Baden.

105. Sparkassengesetz v. 28. Juni 1923:  
 § 1 VI: 1054<sup>21</sup>

e) Braunschweig.

106. Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung v. 19. Mai 1926 (G. und B. S. Nr. 43 S. 65): 26

f) Hessen.

107. AusfG. zum RJugWohlfG.:  
 Art. 19: 125<sup>13</sup>

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

108. ABGB. v. 1. Juni 1811: 590  
 § 92: 204  
 § 165: 204  
 § 182: 204

109. SGB.:  
 Art. 26, 45, 89, 135, 233: 204

110. EGBGB.:  
 § 17: 204  
 111. Urheberrechtsgesetz v. 26. Dez. 1895 (RGBl. 197):  
 § 53: 379<sup>1</sup>

b) England.

112. Kaufgesetz: 586

c) Rußland.

113. BGB.: 590

d) Frankreich.

114. Code civil: 586  
 115. Gesetze betr. Justizreform v. 1926: 34

e) Schweiz.

116. ZGB.:  
 Art. 75: 685<sup>1</sup>  
 117. Obligationenrecht: 592  
 § 107: 882

f) Italien.

118. BGB.: 588

g) Spanien.

119. BGB.: 592

h) Niederlande.

120. BGB.: 588

i) Schweden.

121. Kaufgesetz: 590  
 k) Tschechoslowakei.  
 122. LiteraturRG. v. 24. Nov. 1926:  
 § 21: 380<sup>1</sup>

l) Polen.

123. Gesetze v. 2. Aug. 1926 betr. das für internationale Rechtsverhältnisse geltende Recht und betr. das für die innenstaatlichen privaten Verhältnisse geltende Recht: 1115

m) Danzig.

124. V.D. betr. Ergänzung der Vorschriften über den juristischen Vorbereitungsdienst v. 11. Nov. 1920: 28

125. Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege v. 13. Sept. 1922: 29

n) Lettland.

126. BGB.: 588

B. Strafrecht.

a) Reichsrecht.

I. Materielles Recht.

127. StGB. v. 15. Mai 1871:

- § 2 II: 408<sup>12</sup> 1072<sup>8</sup>  
 § 27 b: 798<sup>13</sup>  
 § 27 c: 969<sup>13</sup>  
 § 43: 801<sup>18</sup>  
 § 46: 508<sup>42</sup> 427<sup>14</sup>  
 § 47: 65<sup>14</sup> 409<sup>13</sup>  
 § 48: 800<sup>16</sup>  
 § 51: 65<sup>14</sup>  
 § 52: 65<sup>14</sup>  
 § 53: 662<sup>31</sup>  
 § 59: 239<sup>1</sup> 409<sup>14 15</sup> 966<sup>6</sup>  
 § 66 ff.: 433<sup>25</sup>  
 § 86: 846<sup>1</sup>  
 § 108: 1056<sup>26</sup>  
 § 110: 408<sup>12</sup>  
 § 111: 408<sup>12</sup>  
 § 113: 1070<sup>6</sup>  
 § 114: 799<sup>14 a</sup> 1070<sup>6</sup>  
 § 128, 129: 1029  
 § 133: 813<sup>34</sup>  
 § 137: 114<sup>26</sup>  
 § 146: 660<sup>30</sup>

- 153: 721<sup>22</sup> 800<sup>16</sup> 801<sup>18</sup>
- 154: 911<sup>32</sup>
- 157: 799<sup>15</sup> 911<sup>32</sup>
- 158: 800<sup>17</sup>
- 161: 392 912<sup>34</sup>
- 166: 412<sup>22</sup>
- 171: 788<sup>5</sup>
- 174 I Ziff.: 1: 284<sup>9</sup> 802<sup>19</sup>
- 175: 788<sup>5</sup>
- 176 Ziff.: 3: 803<sup>20</sup> 804<sup>21 22</sup> 912<sup>35</sup>
- 180: 804<sup>23</sup> 1092<sup>17</sup>
- 181: 805<sup>24</sup>
- 185: 805<sup>25</sup> 806<sup>26</sup> 826<sup>14</sup> 1056<sup>27</sup>
- 186: 825<sup>2</sup>
- 193: 360<sup>22</sup> 422<sup>6</sup> 805<sup>25</sup> 806<sup>27</sup> 825<sup>2</sup> 826<sup>4</sup>
- 196: 806<sup>27a</sup>
- 200: 435<sup>4</sup>
- 221: 912<sup>36</sup>
- 222: 912<sup>36</sup>
- 223: 428<sup>18</sup> 807<sup>28</sup> 913<sup>37</sup>
- 223 a: 428<sup>18</sup>
- 226: 913<sup>37</sup>
- 230: 492<sup>7 8</sup> 567<sup>5</sup> 829<sup>7</sup> 834<sup>16</sup>
- 231: 428<sup>17</sup> 834<sup>18</sup>
- 232: 428<sup>18</sup>
- 237: 427<sup>18</sup> 922<sup>9</sup>
- 242: 238<sup>20</sup> 822<sup>1</sup>
- 246: 69<sup>2</sup> 409<sup>14</sup> 410<sup>16</sup>
- 253: 1144<sup>17</sup>
- 257: 809<sup>29</sup>
- 263: 411<sup>18 19</sup> 809<sup>30 30a</sup> 822<sup>1</sup>
- 266: 811<sup>31a</sup>
- 267: 811<sup>32</sup> 827<sup>5</sup> 970<sup>2</sup>
- 275: 970<sup>2</sup>
- 284: 370<sup>8</sup> 812<sup>33</sup>
- 286: 370<sup>8</sup> 828<sup>6</sup>
- 288: 195<sup>1</sup>
- 289: 412<sup>20</sup>
- 308: 412<sup>21</sup>
- 310: 508<sup>42</sup>
- 313: 409<sup>13</sup> 411<sup>19</sup>
- 314: 411<sup>19</sup>
- 316: 565<sup>15</sup>
- 333: 813<sup>33a</sup>
- 348: 66<sup>16</sup> 813<sup>34</sup>
- 349: 66<sup>16</sup>
- 350: 66<sup>16</sup> 69<sup>2</sup>
- 351: 69<sup>2</sup> 814<sup>35</sup>
- 354: 66<sup>16 17</sup> 662<sup>31</sup>
- 357: 69<sup>2</sup>
- 359: 806<sup>27a</sup>
- 360 Ziff. 8: 1070<sup>6</sup>
- 360 Ziff. 11: 412<sup>22</sup> 1073<sup>9</sup>
- 361 Ziff. 4: 285<sup>1</sup>
- 361 Ziff. 6: 426<sup>12</sup> 826<sup>3</sup> 1072<sup>3</sup> 1092<sup>17</sup>
- 361 Ziff. 10: 435<sup>3</sup>
- 367 Ziff. 3: 424<sup>9</sup>
- 367 Ziff. 5: 1026
- 367 Ziff. 11: 569<sup>3</sup>
- 128. Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879 (RGBl. 145): 604  
§ 10: 287<sup>3</sup> 410<sup>17</sup>  
§ 11: 287<sup>3</sup>
- 129. Futtermittelgesetz v. 22. Dez. 1926 (RGBl. 325): 462 603
- 130. Ausf. V. zum Futtermittelgesetz vom 21. Juli 1927 (RGBl. 225): 462
- 131. V. über die Probeentnahme von Futtermitteln v. 21. Juli 1927 (RGBl. 235): 462
- 132. V. gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände v. 13. Juni 1923: 391
- 133. Preistreibevei V. v. 23. Juli 1923: § 4: 404<sup>8</sup> 815<sup>37</sup>
- 134. Irrtumsentschuldigungs V. v. 18. Jan. 1917: 127<sup>21</sup>
- 135. Gesetz v. 3. Juni 1914 über den Verrat militärischer Geheimnisse: §§ 3, 6: 427<sup>14</sup>
- 136. Preßgesetz v. 7. Mai 1874 (RGBl. 65): 440<sup>2</sup>  
§ 11: 369<sup>7</sup>

- 137. Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1927 (RGBl. 225): 46<sup>2</sup>  
§ 7: 846<sup>1</sup>  
§ 8 Nr. 1: 816<sup>38</sup> 817<sup>39</sup> 829<sup>9</sup>  
§ 8 Nr. 2: 1057<sup>28</sup>
- 138. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. Febr. 1927: 551 1072<sup>8</sup>
- 139. Maß- und Gewichtsordnung v. 30. Mai 1908:  
§ 6: 829<sup>8</sup>  
§ 22: 670<sup>2</sup> 829<sup>8</sup>
- 140. V. D. über Vermögensstrafen v. 6. Febr. 1924:  
Art. 14: 975<sup>7</sup>
- 141. Entwurf zum StGB. v. 1927:  
§ 3: 779  
§ 7: 385 779  
§ 11: 385  
§ 13: 385  
§ 24: 779  
§ 26: 779  
§ 31: 386  
§ 42: 779  
§ 51: 389  
§ 53, 55, 57: 779  
§ 61: 779  
§ 125, 135, 137, 139: 780  
§ 140: 389 780  
§ 147, 148: 35 780  
§ 169, 170: 389  
§ 184—191: 780  
§ 192: 781  
§ 197, 198: 782  
§ 199: 579 782  
§ 203 ff.: 782  
§ 334: 388
- 142. StPD. v. 1. Febr. 1877 i. d. Fass. der Bef. v. 22. März 1924 (RGBl. 299):  
§ 37: 418<sup>1</sup>  
§ 40: 839<sup>27</sup>  
§ 44: 430<sup>20</sup> 756<sup>54</sup> 758<sup>56 57</sup> 835<sup>21</sup> 839<sup>27</sup>  
§ 53: 67<sup>18</sup>  
§ 55: 414<sup>24</sup>  
§ 71: 840<sup>1</sup>  
§ 115 a: 1144 18  
§ 138: 430<sup>21</sup> 822<sup>2</sup>  
§ 140: 722<sup>25</sup>  
§ 145: 722<sup>25</sup>  
§ 150: 431<sup>22</sup>  
§ 158: 836<sup>22</sup>  
§ 217: 723<sup>25</sup>  
§ 220: 758<sup>58</sup>  
§ 244: 414<sup>25</sup> 434<sup>26</sup> 784 834<sup>17</sup> 836<sup>23</sup> 837<sup>24</sup>  
§ 245: 434<sup>26</sup> 834<sup>17</sup> 836<sup>23</sup>  
§ 260: 415<sup>26</sup> 418<sup>2</sup>  
§ 261: 818<sup>42 43</sup> 839<sup>28</sup>  
§ 264: 411<sup>19</sup> 818<sup>43</sup> 820<sup>45</sup>  
§ 265: 426<sup>11</sup> 820<sup>45</sup>  
§ 267: 723<sup>26</sup>  
§ 268: 415<sup>26</sup>  
§ 270: 838<sup>25</sup>  
§ 275: 415<sup>27</sup>  
§ 303: 432<sup>23</sup>  
§ 314: 840<sup>29</sup>  
§ 315: 1162<sup>32</sup>  
§ 317: 415<sup>27</sup>  
§ 318: 427<sup>15</sup>  
§ 324: 415<sup>27</sup>  
§ 328: 415<sup>27</sup> 836<sup>22</sup> 838<sup>25</sup>  
§ 329: 417<sup>28 29</sup> 419<sup>3</sup> 434<sup>27</sup> 753<sup>54</sup> 834<sup>19</sup> 840<sup>30</sup>  
§ 331: 432<sup>23</sup>  
§ 335: 1162<sup>32</sup>  
§ 338 Ziff. 1: 821<sup>46</sup> 1162<sup>33</sup>  
§ 338 Ziff. 2: 413<sup>23</sup>  
§ 338 Ziff. 4: 819<sup>44</sup>  
§ 388 Ziff. 8: 95 819<sup>44</sup> 836<sup>23</sup>  
§ 341: 68<sup>20</sup>  
§ 343: 821<sup>47</sup>  
§ 345: 68<sup>23</sup>  
§ 346: 129<sup>23</sup>

- 347: 129<sup>23</sup>
- 349: 68<sup>20</sup>
- 353: 432<sup>24</sup> 836<sup>22</sup>
- 354: 432<sup>24</sup> 433<sup>25</sup> 836<sup>22</sup>
- 358: 432<sup>24</sup> 799 15
- 360: 428<sup>16</sup>
- 371: 68<sup>21</sup>
- 374: 428<sup>18</sup> 834<sup>16</sup>
- 395: 429<sup>19</sup> 834<sup>16</sup>
- 399: 175<sup>31</sup>
- 402: 429<sup>19</sup>
- 403: 428<sup>17</sup> 429<sup>19</sup> 834<sup>18</sup>
- 404: 428<sup>17</sup> 429<sup>19</sup> 834<sup>18</sup>
- 412: 834<sup>19</sup>
- 430: 421<sup>5</sup>
- 452: 390
- 453: 428<sup>16</sup>
- 458: 1071<sup>7</sup>
- 464: 435<sup>4</sup>
- 465: 757<sup>55</sup>
- 473: 68<sup>20</sup> 757<sup>55</sup> 839<sup>26</sup>
- 143. Gesetz v. 17. Aug. 1920 betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit:  
Art. I § 1 I: 1058<sup>29</sup>
- 144. Gesetz v. 9. April 1920 über beschränkte Auskunfts aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken: 392
- 145. Jugendgerichtsgesetz v. 16. Febr. 1923: § 2: 65<sup>14</sup>
- III. Landesrecht.  
Preußen.  
146. Dienstvollzugsordnung:  
§ 53 Ziff. 4: 1071<sup>7</sup>
- 147. Allgemeine Verfügung des preuß. Justizministeriums über Mitteilungen in Strafjahren v. 12. Dez. 1927: 958
- Baden.  
148. V. D. zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. Febr. 1927: 1092<sup>17</sup>
- C. Stempel- und Steuerrecht.  
I. Materielles Recht.  
1. Reichsrecht.  
149. Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 189): 956 957  
§ 1: 681<sup>10</sup>  
§ 2, 3: 251<sup>2</sup> 255<sup>7</sup>  
§ 6: 80<sup>1</sup> 131<sup>2</sup> 255<sup>7</sup> 681<sup>10</sup> 843<sup>3</sup> 955  
§ 7: 981<sup>4</sup>  
§ 8: 131<sup>2</sup> 310<sup>1</sup>  
§ 11: 253<sup>5</sup> 982<sup>5</sup> 983<sup>5</sup>  
§ 12: 981<sup>4</sup> 982<sup>5</sup> 983<sup>5</sup>  
§ 13: 255<sup>7</sup> 533<sup>1</sup> 673<sup>1</sup> 677<sup>5</sup> 985<sup>8</sup>  
§ 16: 80<sup>1</sup> 533<sup>1</sup> 534<sup>2</sup> 673<sup>1</sup> 981<sup>4</sup>  
§ 18: 80<sup>1</sup> 534<sup>2</sup> 847<sup>2</sup> 981<sup>4</sup>  
§ 19: 533<sup>1</sup> 984<sup>7</sup> 986<sup>9</sup>  
§ 22: 843<sup>3</sup>  
§ 23: 253<sup>5</sup>  
§ 35: 843<sup>3</sup>  
§ 36: 255<sup>7</sup> 310<sup>1</sup> 986 10  
§ 37: 131<sup>2</sup>  
§ 38: 534<sup>2</sup>  
§ 40: 131<sup>2</sup> 251<sup>2</sup>  
§ 46: 981<sup>3</sup>  
§ 49: 681<sup>10</sup>  
§ 50: 978<sup>1</sup>  
§ 51, 52: 843<sup>3</sup>  
§ 56: 978<sup>1</sup>  
§ 58: 983<sup>5</sup>  
§ 60: 255<sup>7</sup>  
§ 75: 978<sup>1</sup>  
§ 83: 987<sup>11</sup>  
§ 93: 978<sup>1</sup>  
§ 94: 978<sup>1</sup>  
§ 102: 978<sup>1</sup>  
§ 104: 681<sup>10</sup>  
§ 106, 107: 988<sup>12</sup>  
§ 108: 988<sup>12</sup>  
§ 114, 116, 117: 681<sup>10</sup>

150. EinfStG. 1920:  
§ 11: 251<sup>2</sup>  
§ 34: 986<sup>10</sup>
- 150a. WD. v. 18. März 1926 (RMZnBl. 77) betr. Werbungskosten: 981<sup>4</sup>
151. Grunderwerbssteuergesetz v. 12. Sept. 1919:  
1: 82<sup>2</sup> 196<sup>1</sup> 537<sup>3</sup> 991<sup>17</sup>  
3: 196<sup>1</sup> 754<sup>1</sup> 992<sup>18</sup>  
5: 574<sup>1</sup> 993<sup>19</sup> 994<sup>20</sup>  
6: 822 574<sup>1</sup> 994<sup>20</sup>  
8: 537<sup>4</sup>  
10: 537<sup>3</sup>  
11: 980<sup>2</sup> 992<sup>18</sup>  
12: 995<sup>21 22</sup>  
16: 537<sup>4</sup> 995<sup>22</sup>  
23 I: 82<sup>3</sup> 951  
31: 975<sup>8</sup>  
37: 1006<sup>1</sup>
152. Kapitalverkehrssteuergesetz v. 8. April 1922: 468<sup>1</sup>  
6: 945  
35: 1001<sup>27</sup>  
50: 675<sup>2</sup>
153. Kapitalertragssteuergesetz v. 29. März 1920 (RGBl. 345):  
§ 3: 468<sup>1</sup>
154. Körperschaftsteuergesetz v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 208):  
1: 251<sup>2</sup>  
4: 987<sup>11</sup>  
9: 251<sup>2</sup>  
10: 251<sup>2</sup> 256<sup>10</sup>  
11: 256<sup>10</sup> 987<sup>11</sup>  
13: 673<sup>1</sup>  
14: 252<sup>4</sup>  
25: 681<sup>10</sup>  
§ 31, 32: 681<sup>10</sup>
155. Reichsbewertungsgesetz v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 214):  
§ 26: 938 1003<sup>29</sup>  
§ 39: 988<sup>12</sup>
156. Durchführungsbestimmung z. RWerG.:  
10 II: 843<sup>3</sup>  
14: 988<sup>12</sup>  
26 II: 250<sup>1</sup>
157. II. SteuerNotVD. v. 10. Dez. 1923:  
Art. I § 1: 681<sup>10</sup>  
Art. II § 3 Ziff. 7: 377<sup>2</sup>
158. Umsatzsteuergesetz v. 26. Juli 1918: 938
159. Umsatzsteuergesetz v. 24. Dez. 1919: 938  
§ 1, 2: 311<sup>2</sup>  
§ 3: 468<sup>1</sup>
160. Umsatzsteuergesetz v. 1922:  
1: 256<sup>8 9</sup> 989<sup>13</sup>  
2: 989<sup>14</sup> 990<sup>15</sup>  
3: 1081<sup>1</sup>  
7: 680<sup>9</sup> 845<sup>6</sup>  
37: 999<sup>25</sup>
161. Umsatzsteuergesetz 1926:  
§ 3 Nr. 5: 130<sup>1</sup>  
§ 7: 257<sup>11</sup>
162. Durchführungsbestimmung zur Umsatzsteuer 1926:  
§ 39: 680<sup>8</sup>  
15: 990<sup>15</sup>  
40: 991<sup>16</sup>
163. VD. über die Befreiung von Umsätzen in das Ausland von der Umsatzsteuer v. 25. Mai 1925 (RGBl. I 74): 990<sup>15</sup>
164. Ausführungsbestimmungen zur Umsatzsteuer 1922:  
§ 11 B III: 989<sup>14</sup>  
§ 27 d: 990<sup>16</sup>
165. VD. über Vergünstigungen bei der Körperschafts- und Umsatzsteuer v. 16. Jan. 1925 (RGBl. I 4):  
Art. II § 1: 679<sup>7</sup>
166. Gesetz über Änderungen im Finanzwesen v. 8. April 1922 (RGBl. 355): 468<sup>2</sup>
167. Vermögenssteuergesetz v. 10. Aug. 1925:  
§ 26: 988<sup>12</sup>
168. Durchführungsbestimmungen zur Vermögenssteuer 1924:  
§§ 24, 25, 26, 31, 32: 377<sup>2</sup>
169. Erbschaftsteuergesetz i. d. F. v. 22. Aug. 1925:  
§ 3: 880 926<sup>1</sup>  
7 II: 880  
18: 926<sup>2</sup>  
20: 681<sup>10</sup>  
24: 927<sup>3</sup>  
26: 881
170. Ausführungsbestimmung über den Abzug vom Kapitalertrag v. 8. Mai 1925 (RMZnBl. 479):  
§ 20 I: 978<sup>1</sup>
171. Steuerüberleitungsgesetz vom 29. Mai 1925:  
§§ 32, 33, 35: 990<sup>25</sup>
172. Zuwachssteuergesetz v. 19. Febr. 1911: 1007<sup>2</sup>
173. Durchführungsbestimmung über den Steuerabzug v. Arbeitslohn v. 20. Dez. 1923 (RMZnBl. 2022):  
§ 39 III: 973<sup>4</sup>
174. Finanzausgleichsgesetz v. 10. Okt. 1925 (RGBl. 254):  
Art. III § 13: 541<sup>1</sup>
175. Rennwett- und Lotteriegesetz v. 8. April 1922: 468<sup>1</sup>  
§§ 10 ff.: 391
176. Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken i. d. Fall. v. 1. Juni 1926 (RGBl. I 251):  
§ 5: 1009<sup>7</sup>
177. Beförderungsteuergesetz:  
§ 1: 1001<sup>28</sup>
178. Vereinsollgesetz v. 1. Juli 1869:  
§ 13: 1005<sup>30</sup>  
134: 970<sup>1</sup>  
§§ 135, 136: 969<sup>12</sup> 1000<sup>26</sup>  
§ 137: 1000<sup>26</sup>
179. Erlaß des Reichsfinanzministers v. 18. Mai 1927 (RZollBl. 105): 998<sup>24</sup>
180. Mineralölzollordnung:  
§ 1 b: 675<sup>3</sup>
181. Bestimmung des Reichsrats über die Vergnügungssteuer v. 7. Juli 1923:  
§ 1: 378<sup>1</sup> 847<sup>1</sup>  
§ 2: 847<sup>1</sup>
182. Kraftfahrzeugsteuergesetz v. 8. April 1922 (RGBl. 396): 468<sup>1</sup>
183. Weinsteuergesetz v. 26. Juli 1918:  
§§ 16, 32: 675<sup>4</sup>
184. Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 (RGBl. 405):  
§ 90: 817<sup>41</sup>  
119: 817<sup>41</sup>  
124: 817<sup>41</sup>  
§ 134—143: 391  
151: 970<sup>1</sup>  
154: 1005<sup>30</sup>
185. Schaumweinsteuergesetz v. 11. Juni 1926: 957  
§ 13: 830<sup>10</sup>
186. Durchführungsbestimmung dazu vom 11. Juni 1926 (RGBl. 557):  
§ 35: 830<sup>10</sup>
187. Schaumweinachtsteuerordnung v. 5. Juni 1926 (RGBl. 552): 957  
§§ 1, 3: 830<sup>10</sup>
188. Biersteuergesetz v. 26. Juni 1918:  
§ 10: 970<sup>3</sup>
189. Tabaksteuergesetz vom 12. Sept. 1919 (RGBl. 1667):  
§ 1: 844<sup>5</sup> 973<sup>6</sup>  
5: 973<sup>6</sup>  
9: 844<sup>5</sup> 996<sup>23</sup>  
10: 844<sup>5</sup> 973<sup>6</sup> 996<sup>23</sup>  
11: 844<sup>5</sup>  
12: 998<sup>24</sup>  
20: 996<sup>23</sup>  
28: 973<sup>6</sup>  
34: 973<sup>6</sup>  
40: 973<sup>6</sup>  
§§ 42, 45: 973<sup>6</sup>
- 44: 996<sup>23</sup>  
56: 975<sup>7</sup>  
58, 59: 973<sup>6</sup>  
66: 970<sup>2</sup>  
67: 970<sup>2</sup>  
70: 973<sup>6</sup>  
§ 103: 996<sup>23</sup>
190. Tabaksteuerausführungsbestimmung vom 26. Febr. 1920 (RGBl. 157):  
§ 56: 973<sup>6</sup>
191. VD. über Änderung der Tabaksteuerausführungsbestimmung vom 10. Sept. 1925:  
Art. II B: 996<sup>23</sup>
- 2. Landesrecht.**  
Preußen.
192. KommAbgG. vom 14. Juli 1893 (GS. 152):  
§ 9: 1085<sup>3</sup>  
§ 24: 539 1085<sup>4</sup>
193. SteuerNotVD. v. 1. April/19. Juni 1924 (GS. 255):  
§ 2 IIa: 1007<sup>3</sup>
194. Stempelsteuergesetz v. 27. Okt. 1924:  
§ 6 VIII: TarSt. 9: 116<sup>27</sup>  
6 IX: 504<sup>36</sup>  
TarSt. 10 II: 504<sup>36</sup>  
TarSt. 19: 504<sup>36 37</sup> 731<sup>1</sup> 911<sup>41</sup> 964<sup>5</sup>
195. Gesetz über Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen v. 14. Febr. 1923: 539<sup>3</sup>  
§ 15: 1008<sup>4</sup>
196. Zuwachssteuergesetz v. 14. Febr. 1911:  
§ 1 II: 1086<sup>5</sup>
197. Gesetz betr. die Besteuerung des Wandlerlagerbetriebs v. 27. Febr. 1880:  
§§ 1, 6, 7, 8, 10: 973<sup>3</sup>
198. Gewerbebesteuergesetz v. 24. Juni 1891 (GS. 205): 258<sup>1</sup>
199. GewerbesteuerVD. v. 23. Nov. 1923: 258<sup>1</sup>  
§ 1: 540<sup>4</sup>  
§ 5: 847<sup>2</sup>
- Bayern.
200. Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867:  
Art. 22: 1008<sup>5</sup>
- Württemberg.
201. Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuergesetz v. 22. Aug. 1922:  
Art. 1 I Ziff. 3: 1008<sup>6</sup>
- Sachsen.
202. Gewerbebesteuergesetz v. 30. Juli 1926: 603
203. VD. über Wertzuwachssteuer v. 29. Okt. 1925 (RGBl. 279): 541<sup>1</sup>
- Lippe.
204. Grundwertsteuergesetze v. 29. April 1920 (GS. 108) und 22. Dez. 1923 (GS. 426): 64<sup>13</sup>
- Sachsen.
205. Steuerordnung:  
§ 129 b II: 441<sup>1</sup> 1098<sup>19</sup>
- Hamburg.
206. Grundsteuergesetz v. 26. Juni 1926:  
§ 10: 1012<sup>10</sup>
207. Wertzuwachssteuergesetz v. 24. Dez. 1925: 1012<sup>11</sup>  
§ 2: 1013<sup>12</sup>
208. VerZollG. v. 26. Sept. 1869:  
§ 8: 1003<sup>5</sup>
- II. Verfahren.**
209. RWbG. v. 13. Dez. 1919: 956 957  
§ 1: 675<sup>4</sup>  
§ 4: 251<sup>3</sup> 254<sup>6</sup> 939 944 972<sup>2</sup> 978<sup>1</sup> 986<sup>10</sup>  
§ 5: 196<sup>1</sup> 251<sup>3</sup> 254<sup>6</sup> 944 991<sup>17</sup> 993<sup>19</sup> 1114  
§ 8: 673<sup>1</sup>  
§ 70: 1075<sup>3</sup>  
§ 72: 1075<sup>3</sup>

77: 976<sup>1</sup>  
 80: 242<sup>7</sup> 244<sup>8</sup> 248<sup>2</sup> 537<sup>3</sup> 914  
 947 952  
 81: 996<sup>23</sup>  
 82: 767<sup>1</sup>  
 82 a: 998<sup>24</sup>  
 § 84—92: 675<sup>4</sup>  
 93: 996<sup>23</sup>  
 95: 842  
 96: 844<sup>5</sup>  
 108: 943  
 137: 984<sup>7</sup>  
 138: 980<sup>2</sup> 984<sup>7</sup>  
 144: 978<sup>6</sup>  
 154: 1006<sup>1</sup>  
 172: 981<sup>3</sup>  
 191: 436<sup>1</sup>  
 202: 842<sup>2</sup> 976<sup>1</sup> 981<sup>3</sup> 998<sup>24</sup>  
 205: 981<sup>3</sup>  
 210: 845<sup>6</sup>  
 217: 844<sup>5</sup> 998<sup>24</sup>  
 218: 767<sup>1</sup> 844<sup>5</sup>  
 219: 844<sup>5</sup> 998<sup>24</sup>  
 224: 844<sup>5</sup> 998<sup>24</sup>  
 226: 842<sup>1</sup>  
 229: 767<sup>1</sup>  
 249: 770<sup>2</sup>  
 267: 255<sup>7</sup> 770<sup>3</sup>  
 269: 770<sup>3</sup>  
 281: 844<sup>5</sup> 998<sup>24</sup>  
 282: 767<sup>1</sup> 998<sup>24</sup>  
 283: 437<sup>2</sup> 842<sup>2</sup> 998<sup>24</sup>  
 301: 242<sup>7</sup> 244<sup>8</sup> 248<sup>2</sup> 947 972<sup>2</sup>  
 308: 436<sup>1</sup>  
 310: 242<sup>7</sup>  
 357: 68<sup>20</sup>  
 358: 965<sup>6</sup> 970<sup>23</sup>  
 359: 966<sup>7</sup>  
 365: 970<sup>1</sup>  
 367: 817<sup>40</sup>  
 370: 830<sup>10</sup>  
 377: 68<sup>20</sup> 967<sup>8</sup> 976<sup>1</sup>  
 413: 976<sup>1</sup>  
 416: 976<sup>1</sup>  
 417: 437<sup>2</sup>  
 418: 437<sup>2</sup>  
 426: 968<sup>9</sup>  
 433: 970<sup>3</sup> 973<sup>6</sup> 1058<sup>30</sup>  
 435: 391 976<sup>1</sup>  
 443: 391  
 451: 975<sup>8</sup>  
 §§ 453, 454: 975<sup>8</sup>

**D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.**

**I. Reichsrecht.**

**a) Verfassungsrecht.**

210. Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919:  
 Art. 8: 1011<sup>9</sup>  
 Art. 9: 1011<sup>9</sup>  
 Art. 10: 1011<sup>9</sup>  
 Art. 13: 1036<sup>1</sup>  
 Art. 16: 1011<sup>9</sup>  
 Art. 19: 1058<sup>1</sup> 1061<sup>2</sup>  
 Art. 34: 1058<sup>1</sup>  
 Art. 48: 391  
 Art. 49, 50: 390  
 Art. 99: 679<sup>7</sup>  
 Art. 105: 363<sup>1</sup>  
 Art. 109: 883 922<sup>3</sup> 1028  
 Art. 129: 846<sup>4</sup> 1022 1036<sup>1</sup> 1039<sup>4</sup>  
 1044<sup>10</sup>  
 Art. 131: 102<sup>6</sup> 114<sup>26</sup> 235<sup>17</sup> 645<sup>19</sup>  
 1043<sup>8</sup>  
 Art. 135: 834<sup>20</sup>  
 Art. 138: 64<sup>13</sup> 1032  
 Art. 139: 834<sup>20</sup>  
 Art. 153: 208 455 531<sup>12</sup> 646<sup>19</sup> 1032  
 Art. 155: 456  
 Art. 159: 274 1100<sup>23</sup>  
 Art. 165: 278<sup>3</sup>  
 Art. 173: 64<sup>13</sup> 1032  
 Art. 178: 1022

211. Reichsbahngesetz v. 30. Aug. 1924:  
 § 16: 288<sup>1</sup>  
 212. Staatsvertrag über die Übertragung der Eisenbahn auf das Reich v. 30. April 1920: 1061<sup>2</sup>  
 § 28 II: 1041<sup>6</sup>  
 §§ 30, 31: 1052<sup>18</sup>  
 b) Beamtenrecht.  
 213. Reichsbeamtengegesetz v. 18. Mai 1907 (RGBl. 245):  
 § 2: 1038<sup>3</sup>  
 § 43: 771<sup>2</sup>  
 § 50: 286<sup>1</sup>  
 § 57: 280<sup>6</sup> 1041<sup>6</sup>  
 § 59: 1041<sup>6</sup>  
 § 75: 378<sup>2</sup>  
 214. Reichsbesoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927 (RGBl. 349): 873  
 215. Reichsbesoldungsgesetz v. 30. April / 7. Dez. 1920:  
 § 11 II: 1042<sup>7</sup>  
 216. 3. Ergänzung des Besoldungsgesetzes v. 21. Nov. 1921:  
 Art. 5: 1036<sup>1</sup>  
 217. 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes v. 18. Juni 1923:  
 Art. 2 IV: 258<sup>2</sup> 378<sup>1</sup> 578<sup>1</sup> 928<sup>6</sup>  
 Art. 11: 928<sup>6</sup>  
 218. Reichsbesoldungssperregegesetz v. 21. Dez. 1920: 1044<sup>10</sup>  
 219. Reichsbesoldungsvorschrift v. 16. Juni 1920 und 21. März 1921:  
 § 37 I: 1042<sup>7</sup>  
 220. Reichsgesetz betr. die Rechtsverh. der ehemaligen elsäß-lothringischen Beamten v. 11. Jan. 1922: 1021 1036<sup>2</sup>  
 221. PersonalabbauWD. v. 27. Okt. 1923 i. d. Fass. v. 28. Jan. 1924 (RGBl. 39):  
 Art. 18, 1a: 794<sup>8</sup>  
 c) Militärrecht.  
 222. Reichsverjorgungsgesetz v. 12. Mai 1920 (RGBl. 989) i. d. Fass. v. 31. Juli 1925:  
 § 3: 1006<sup>6</sup>  
 § 4: 579<sup>2</sup> 928<sup>4</sup>  
 § 5: 928<sup>4</sup>  
 § 5: 928<sup>4</sup>  
 § 7: 928<sup>4</sup>  
 § 17: 771<sup>1</sup>  
 § 31: 258<sup>1</sup>  
 § 33: 579<sup>4</sup>  
 § 53: 132<sup>1</sup> 315<sup>2</sup> 771<sup>6</sup>  
 § 55: 438<sup>1</sup>  
 § 57: 132<sup>2</sup> 314<sup>1</sup> 438<sup>1</sup> 579<sup>23</sup> 928<sup>8</sup>  
 1006<sup>1</sup>  
 § 58: 314<sup>1</sup>  
 § 61: 846<sup>1</sup>  
 § 77: 530<sup>12</sup>  
 § 109: 846<sup>5</sup>  
 223. Gesetz über das Verfahren in Versorgungs-sachen v. 10. Jan. 1922 (RGBl. 591):  
 § 6: 1101<sup>25</sup>  
 § 37: 771<sup>1</sup>  
 § 65: 771<sup>4</sup> 1101<sup>25</sup> 26  
 § 66: 132<sup>2</sup> 578<sup>2</sup> 928<sup>3</sup>  
 § 68: 578<sup>2</sup>  
 § 69: 928<sup>3</sup>  
 § 71: 1006<sup>6</sup>  
 § 73: 439<sup>1</sup>  
 § 87: 928<sup>8</sup>  
 § 89: 1101<sup>26</sup>  
 § 101: 928<sup>7</sup>  
 § 141: 928<sup>3</sup>  
 224. 4. Abänderungsgesetz zum RWG. v. 8. Juli 1926: 258<sup>1</sup>  
 225. 5. Gesetz zur Abänderung des RWG. u. anderer Gesetze v. 21. Dez. 1927 (RGBl. 1927 I 487 ff.): 274  
 226. Offizierspensionsgesetz v. 31. Mai 1906: 703  
 § 6: 928<sup>3</sup>  
 § 10: 846<sup>2</sup> 1006<sup>3</sup>  
 § 24: 928<sup>6</sup>  
 § 26: 378<sup>2</sup> 928<sup>6</sup>

227. Offiziersentschädigungsgesetz v. 13. Sept. 1919 (RGBl. 1654): 703  
 228. Pensionsergänzungsgesetz v. 21. Dez. 1920 (RGBl. 2109): 703 928<sup>3</sup>  
 § 8: 928<sup>3</sup>  
 229. WD. über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Febr. 1919 (RGBl. 187): 282<sup>7</sup>  
 230. Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge v. 8. Mai 1920 (RGBl. 1066): 282<sup>7</sup>  
 231. Gesetz über Notstandsmaßnahmen für Unterstützung von Renteneempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung v. 7. Dez. 1921 (RGBl. 1533): 282<sup>7</sup>  
 232. Gesetz über die Kleinrentnerfürsorge v. 4. Febr. 1923 (RGBl. 104): 282<sup>7</sup>  
 233. Witrentnergesetz v. 18. Juli 1921:  
 § 4: 315<sup>2</sup>  
 § 8: 771<sup>2</sup>  
 234. Unfallfürsorgegesetz v. 18. Juni 1901 (RGBl. 211): 1006<sup>4</sup>  
 235. Wehrmachtsverjorgungsgesetz v. 19. Sept. 1925 (RGBl. 349):  
 § 16: 258<sup>11</sup>  
 § 23: 771<sup>6</sup>  
 § 89: 771<sup>8</sup>  
 §§ 90, 91: 1039<sup>4</sup>  
 § 104: 771<sup>7</sup>  
 236. Kriegsbefoldungsvorschrift v. 29. Dez. 1887 und 28. Febr. 1917: 1070<sup>6</sup>  
 d) Öffentliches Versicherungsrecht.  
 237. Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911:  
 § 165: 1055<sup>22</sup>  
 § 197: 313<sup>6</sup>  
 §§ 293 ff.: 313<sup>6</sup>  
 § 298: 313<sup>6</sup>  
 § 353: 278<sup>3</sup>  
 § 357: 278<sup>3</sup>  
 § 544: 576<sup>5</sup> 577<sup>7</sup>  
 § 545 a: 312<sup>23</sup>  
 § 546: 280<sup>5</sup>  
 § 552: 280<sup>5</sup>  
 § 851: 567<sup>5</sup>  
 § 870: 567<sup>5</sup>  
 § 898: 280<sup>5</sup>  
 § 1259: 1081<sup>1</sup>  
 § 1291: 83<sup>1</sup>  
 §§ 1443, 1444: 83<sup>2</sup>  
 § 1681: 927<sup>3</sup>  
 §§ 1699, 1700: 314<sup>8</sup>  
 238. Angestelltenversicherungsgesetz v. 28. Dez. 1911 i. d. Fass. der Bef. v. 28. Mai 1924:  
 § 1: 576<sup>6</sup>  
 § 3: 576<sup>6</sup>  
 § 30: 575<sup>2</sup> 682<sup>1</sup> 1083<sup>68</sup>  
 § 33: 928<sup>4</sup> 1083<sup>7</sup>  
 § 58: 1083<sup>8</sup>  
 § 62: 928<sup>5</sup>  
 § 71 a: 378<sup>1</sup>  
 § 71 c: 378<sup>1</sup>  
 § 182: 1083<sup>9</sup>  
 § 188: 1083<sup>10</sup>  
 § 214: 771<sup>1</sup>  
 § 254: 576<sup>4</sup>  
 § 256: 578<sup>10</sup>  
 § 382: 928<sup>6</sup>  
 § 394: 1084<sup>1</sup>  
 § 397: 1084<sup>12</sup>  
 239. Bestimmung v. Berufsgruppen der Angestelltenversicherung v. 8. März 1924 (RGBl. 274):  
 Ziff. V 2: 1082<sup>5</sup>  
 240. Gesetz über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung v. 28. Juli 1925 (RGBl. I 57): 311<sup>1</sup> 927<sup>1</sup>  
 241. Reichsnotstandsgegesetz i. d. Fass. v. 1. Juli 1926:  
 § 26: 314<sup>7</sup>  
 § 33: 576<sup>3</sup>  
 § 35: 575<sup>1</sup> 845<sup>1</sup> 1032<sup>23</sup>

36: 313<sup>5</sup> 845<sup>2</sup> 1032<sup>4</sup>  
 58: 1082<sup>4</sup>  
 80: 845<sup>2</sup>

e) Verwaltungsrecht.

242. Gewerbeordnung v. 26. Juni 1900 (RGBl. 871):  
 1: 1092<sup>17</sup>  
 6: 288<sup>4</sup> 831<sup>11</sup>  
 § 7—10: 1090<sup>11</sup>  
 16: 682<sup>1</sup>  
 33: 1088<sup>3</sup>  
 33a: 831<sup>11</sup>  
 33b: 831<sup>11</sup>  
 34a: 604  
 35: 315<sup>2</sup>  
 42b: 667<sup>1</sup>  
 44: 361 362<sup>2</sup>  
 44a: 361<sup>1</sup> 392  
 56: 361<sup>1</sup> 362<sup>2</sup>  
 56a: 373<sup>10</sup>  
 57: 392  
 § 105 b, c: 239<sup>1</sup>  
 122: 298<sup>2</sup>  
 123: 291<sup>2</sup> 298<sup>4</sup> 301<sup>10</sup> 672<sup>2</sup>  
 124: 301<sup>10</sup>  
 126: 315<sup>1</sup>  
 134b: 297<sup>1</sup> 673<sup>1</sup>  
 148: 362<sup>2</sup> 373<sup>10</sup>  
 152: 274

243. Gesetz über den Unterstufungswohnstij v. 6. Juni 1870/30. Mai 1908: 281<sup>7</sup>  
 244. Fürsorgepflichtverordnung v. 13. Febr. 1924 (RGBl. 100): 281<sup>7</sup>

6: 929<sup>1</sup>  
 7: 85<sup>2</sup> 930<sup>2</sup> 1090<sup>12 13</sup>  
 9: 930<sup>2</sup>  
 13: 85<sup>2</sup>  
 15: 85<sup>2</sup> 1090<sup>12</sup>  
 17: 441<sup>1</sup>  
 18: 1091<sup>14</sup>  
 29: 1091<sup>14</sup>

245. Notgesetz v. 24. Febr. 1923: Art. I § 2: 1087<sup>3</sup>

246. Gesetz über die Wochenfürsorge v. 9. Juni 1922 (RGBl. 502): 282<sup>7</sup>

247. Opiumgesetz i. d. Fassung v. 21. März 1923: 1026

248. Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz v. 5. Juni 1924: 1026

249. WD. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln v. 22. Okt. 1901 (RGBl. 380): § 1: 424<sup>9</sup>

250. WD. über den Handel mit Tafelschokolade v. 11. Dez. 1925 (RGBl. 467): § 1, 2: 77<sup>7</sup>

251. Gesetz über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern v. 28. Mai 1927: 604

252. Gesetz über Arlegsgerät v. 27. Juli 1927 (RGBl. I 239): 604

253. Gesetz v. 26. Aug. 1925 (RGBl. 319) betr. Kraftfahrlinien: § 1: 832<sup>13</sup>

II. Landesrecht.

a) Preußen.

254. Verfassung v. 30. Nov. 1926: Art. 55: 794<sup>3</sup>  
 255. Personalabbauverordnung v. 8. Febr. 1924: § 83: 1044<sup>9</sup>  
 § 84: 794<sup>3</sup>  
 256. Beamtendiensteinkommengesetz i. d. Fassung des Gesetzes v. 13. Mai 1924: § 1: 1068<sup>3</sup>  
 § 3 X: 1041<sup>5</sup>  
 257. Gesetz betr. Einführung einer Altersgrenze v. 15. Dez. 1920 (GS. 621): § 2: 794<sup>3</sup>  
 258. Landesverwaltungsgefes v. 30. Juli 1883: 539<sup>2</sup>  
 7: 1090<sup>3</sup>  
 54: 1090<sup>9</sup>  
 77: 1085<sup>2</sup>

103: 771<sup>1</sup>  
 115: 1085<sup>2</sup>  
 120: 1085<sup>2</sup>  
 127: 132<sup>1</sup> 440<sup>3</sup> 1086<sup>6</sup>  
 140: 119<sup>1</sup>

259. Gesetz über die Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten u. Verwaltungsgerichtsbehörden v. 1. Aug. 1883: § 15: 1084<sup>1</sup>  
 § 55: 846<sup>1</sup>  
 § 145: 1085<sup>2</sup>

260. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtswegs in bezug auf polizeiliche Verfügungen v. 11. Mai 1842 (GS. 192): § 6: 1043<sup>3</sup>

261. Verwaltungsdiziplinargesetz v. 21. Juli 1852: § 83: 1070<sup>6</sup>

262. Befehlsordnung v. 17. Dez. 1927 (GS. 223): 873

263. WD. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden v. 27. Okt. 1810: 1084<sup>1</sup>

264. Kabinettsorder v. 8. Juni 1834: 1085<sup>4</sup>  
 265. Städteordnung für die östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853: §§ 64, 65: 1044<sup>9</sup>

266. Gesetz betr. die Einrichtung u. Befugnisse der Oberrechnungskammer v. 27. März 1872 (GS. 278): § 5: 794<sup>3</sup>

267. ZwangsaufhebungsWD. v. 19. Nov. 1920: § 1: 535<sup>3</sup>  
 4: 930<sup>1</sup>  
 5: 464  
 11: 464  
 14: 543<sup>2</sup>  
 § 32: 543<sup>2</sup>

268. FamiliengüterWD. v. 30. Dez. 1920: § 1: 464  
 § 3: 1101 24  
 § 8: 464

269. Gesetz zur Auflösung der Gutsbezirke v. 1927: 452

270. Gebühreordnung für Auflösung von Familiengütern v. 11. Jan. 1924 (GS. 29): § 18 I: 931<sup>2</sup>

271. Gesetz betr. die durch ein Auseinandersehungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten v. 2. April 1887 (GS. 105): § 1: 544<sup>1</sup>

272. Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen v. 23. Juni 1920 (MS. 367): § 22: 1028

273. Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873 (GS. 418): § 2 II: 1053<sup>19</sup>

274. Gesetz v. 8. April 1924 betr. Kirchenverfassung der evangel. Landeskirchen: Art. 17: 1090<sup>9</sup>

275. Fluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875: § 15: 177<sup>1</sup>

276. Gesetz über die Eisenbahnunternehmen v. 3. Nov. 1858: § 25: 569<sup>2</sup>

277. Wassergesetz v. 7. April 1913 (GS. 53): § 23: 784  
 § 72: 784  
 §§ 375, 376: 784

278. Jagdordnung v. 15. Juli 1907: § 21, 22: 529<sup>10</sup>

279. Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850: § 12 III: 529<sup>10</sup>

280. Jagdverwaltungsgefes v. 4. Juli 1905: 529<sup>10</sup>

281. Einheitsbauordnung v. 25. April 1919: 1032

282. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845: § 146: 315<sup>1</sup>

283. Schlachthausgesetz v. 18. März 1868: 258<sup>1</sup>  
 284. Volksschulunterhaltungsgesetz v. 28. Juli 1906: § 46 VI: 84<sup>1</sup>

285. Gesetz v. 24. Nov. 1925 betr. Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen: Art. I, II: 104<sup>8</sup>

286. Gesetz betr. die Erweiterung der Berufsschulpflicht v. 31. Juli 1923 (GS. 367): § 7: 83<sup>1</sup>

287. Giftpolizeiverordnung v. 22. Febr. 1906: § 12: 1086<sup>6</sup>

b) Bayern.

288. Verwaltungsgerichtsgefesnovelle vom 7. März 1924: Art. X Abs. 1: 1090<sup>1</sup>

289. Armengesetz v. 29. April 1869 i. d. Fassung v. 30. Juli 1899: 281<sup>7</sup>

290. Vorläufige Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht v. 27. März 1924 (Bayr. GBl. 126): Art. 1, 3: 281<sup>7</sup>

291. Gemeindeordnung: Art. 40: 1008<sup>5</sup>

c) Sachsen.

292. Allgemeines Baugesetz v. 1. Juli 1900 (GBl. 381): § 46: 847<sup>1</sup>

293. Gemeindeordnung v. 1. Aug. 1923: 1033  
 294. Nov. zur Gemeindeordnung v. 25. Juni 1925: 1033

295. Gesetz über Sonntagsruhe v. 24. Dez. 1921: § 1a: 288<sup>1</sup>

d) Württemberg.

296. Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 31. März 1924 (Württ. RegBl. 247): Art. 14, 16: 281<sup>7</sup>

e) Baden.

297. Verwaltungsgerichtsgesetz: §§ 6, 17: 848<sup>1</sup>  
 298. VerfD. in Verwaltungsachen: § 27: 848<sup>1</sup>  
 299. PolStGB.: §§ 23, 27: 848<sup>1</sup>  
 § 30: 848<sup>1</sup> 1092<sup>17</sup>

300. Polizeigesetz v. 31. März 1921: § 7 Ziff. 2: 1091<sup>16</sup>

301. Gemeindeordnung v. 5. Okt. 1921: §§ 9 IV, 110 Ziff. 1 II: 1091<sup>16</sup>

f) Braunschweig.

302. Verfassung v. 6. Jan. 1922: Art. 29: 1058<sup>1</sup>

g) Thüringen.

303. Landesverwaltungsordnung v. 10. Juni 1926: 1033  
 304. Gemeinde- und Kreisordnung v. 20. Juli 1922: 1034  
 305. Gemeinde- und Kreisordnung v. 8. Juli 1926: 1034

h) Mecklenburg.

306. Staatsgrundgesetz v. 1848: 883  
 307. Verfassung v. 1920: 883

i) Hessen.

308. Verwaltungsrechtspflegegesetz: § 4 I: 1092<sup>17</sup>  
 309. Allgemeine Bauordnung: Art. 59: 441<sup>1</sup>  
 310. Baupolizeiverordnung: § 3, 48: 441<sup>1</sup>

k) Hamburg.

311. Polizeiverordnung über Beförderung von Gütern im Freihafen v. 3. April 1926: § 2: 1099<sup>20</sup>

## VII.

# Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

## A. Reichsgericht.

### a) Zivilsachen.

1926.

- \*19. März: 412/25 II Dresden 624<sup>4</sup>; (RG. 113, 152)  
 6. Juli: 147/26 II Kiel: 345<sup>12</sup>  
 7. " 314/25 V Dresden: 502<sup>35</sup>  
 9. " 236/25 II: 341<sup>9</sup>  
 10. Dez.: 177/26 III Breslau: 280<sup>5</sup>

1927.

17. Jan.: 396/27 II Hamburg: 637<sup>12</sup>  
 \*22. Febr.: 324/26 II: 228<sup>12</sup> (RG. 116, 198)  
 29. März: 590/26 VI Berlin: 1055<sup>22</sup>  
 29. April: VI 17/27: 158<sup>9</sup>  
 \*30. " 191/26 I Hamm: 335<sup>6</sup> (RG. 117, 47)  
 18. Mai: I 273/26: 332<sup>2</sup>  
 21. " I 342/26: 334<sup>5</sup>  
 \* 3. Juni: 346/26 II Berlin: 786<sup>1</sup> (RG. 117, 215)  
 17. " 509/26 II Köln: 352<sup>17</sup>  
 \*17. " 100/27 VI Berlin: 555<sup>3</sup> (RG. 117, 276)  
 21. " 457/26 III Potsdam: 794<sup>6</sup>  
 24. " 43/27 II Naumburg: 639<sup>14</sup>  
 1. Juli: 13/27 VI Hamburg: 713<sup>12</sup>  
 5. " 506/26 II Dresden: 343<sup>11</sup>  
 \* 6. " 336/26 III Celle: 278<sup>3</sup> (RG. 117, 415)  
 \*12. " 1 D 415/27: 361<sup>23</sup>  
 16. Sept.: 19/27 II Hamburg: 350<sup>15</sup>  
 \*17. " 178/26 I Braunschweig: 333<sup>4</sup> (RG. 118, 46)  
 20. " 409/26 II Hamburg: 347<sup>13</sup>  
 20. " II 516/26: 112<sup>23</sup>, 910<sup>29</sup>  
 20. " 185/27 VII Frankfurt: 553<sup>1</sup>  
 23. " 195/27 VI: 105<sup>10</sup>, 705<sup>1</sup>  
 23. " 495/26 II Dresden: 217<sup>4</sup>  
 \*23. " 25/27 III Berlin: 1046<sup>11</sup> (RG. 118, 94)  
 26. " 19/27 VI Dresden: 497<sup>28</sup>, 174<sup>29</sup>  
 27. " 3/27 II Berlin: 232<sup>16</sup>, 633<sup>8</sup>  
 27. " 57/27 II Hamburg: 353<sup>18</sup>  
 27. " 221/27 V Berlin: 504<sup>26</sup>  
 27. " 38/27 III Hamburg: 98<sup>1</sup>  
 29. " 1352/27 IV Beschl. Detmold: 60<sup>10</sup>  
 29. " 432/27 IV München: 964<sup>4</sup>  
 30. " III/27 II: 59<sup>9</sup>  
 30. " 30/27 III Breslau: 508<sup>4</sup>  
 1. Okt.: 69/27 V Verden: 501<sup>32</sup>, 895<sup>8</sup>  
 4. " 19/27 II Berlin: 350<sup>10</sup>  
 5. " 31/27 V Frankfurt a. M.: 102<sup>5</sup>, 170<sup>21a</sup>  
 6. " 131/27 IV Marienwerder: 104<sup>8</sup>  
 7. " 171/27 IV Dresden: 57<sup>7</sup>  
 7. " 78/27 II Berlin: 56<sup>8</sup>  
 7. " 332/27 II Berlin: 113<sup>25</sup>  
 8. " 23/27 V Berlin: 61<sup>11</sup>  
 \* 8. " V B 25/27 Bochum: 150<sup>1</sup>, 716<sup>17</sup> (RG. 118, 177)  
 10. " IV Tgb 94/27 Beschl.: 64<sup>13</sup>  
 10. " 12/27 II: 350<sup>14</sup>  
 \*11. " 50/27 II Berlin: 57<sup>8</sup> (RG. 118, 185)

- \*13. Okt.: 32/27 IV B: 713<sup>14</sup>, 911<sup>20</sup> (RG. 118, 189)  
 14. " 122/27 VI Düsseldorf: 63<sup>12</sup>  
 14. " 491/26 III Celle: 277<sup>1</sup>  
 14. " 133/27 II Köln: 336<sup>8</sup>I  
 14. " 92/27 II Berlin: 339<sup>6</sup>II  
 14. " 159/27 VI Breslau: 901<sup>15</sup>  
 15. " 56/27 I Hamburg: 101<sup>4</sup>  
 15. " V B 34/27: 110<sup>17</sup>  
 17. " 198/27 IV Celle: 107<sup>13</sup>  
 18. " 42/27 II Celle: 342<sup>10</sup>  
 18. " 137/27 III Berlin: 111<sup>20</sup>, 798<sup>13</sup>  
 18. " 45/27 III Düsseldorf: 52<sup>2</sup>, 483<sup>16</sup>  
 18. " 74/27 II Celle: 223<sup>8</sup>  
 18. " 13/27 III München: 471<sup>4</sup>  
 \*19. " 465/26 V Breslau: 499<sup>31</sup> (RG. 118, 280)  
 20. " 169/27 VI Dresden: 167<sup>23</sup>  
 21. " 315/27 VI München: 52<sup>3</sup>  
 21. " 126/27 II Köln: 55<sup>5</sup>  
 21. " 59/27 III Berlin: 235<sup>17</sup>  
 22. " V B 28/27 Berlin: 909<sup>27</sup>  
 22. " 59/27 VI Celle: 160<sup>13</sup>  
 22. " 56/27 VI Hamburg: 163<sup>18</sup>  
 22. " 55/27 VI Dresden: 172<sup>28</sup>  
 \*22. " 125/27 I Hamburg: 558<sup>7</sup> (RG. 118, 250)  
 24. " 248/27 IV Kiel: 165<sup>2</sup>  
 25. " 19/27 II Berlin: 231<sup>14</sup>, 402<sup>5</sup>  
 25. " 66/27 III Hamburg: 159<sup>12</sup>  
 25. " 319/27 VI Berlin: 161<sup>15</sup>  
 25. " 297/27 VI Düsseldorf: 116<sup>27</sup>  
 \*25. " II B 14/27 Berlin: 633<sup>9</sup> (RG. 118, 337)  
 25. " 151/27 II Celle: 788<sup>5</sup>  
 26. " V B 30/27 Breslau: 110<sup>18</sup>  
 27. " 60/27 VI Berlin: 215<sup>2</sup>  
 28. " 62/27 III Breslau: 100<sup>3</sup>, 649<sup>21</sup>  
 28. " 74/27 III Kiel: 114<sup>26</sup>  
 28. " 89/27 II Düsseldorf: 355<sup>19</sup>  
 \*29. " 104/27 V Breslau: 51<sup>1</sup> (RG. 118, 280)  
 29. " 155/27 V Berlin: 112<sup>22</sup>  
 29. " 56/27 V Hamburg: 174<sup>30</sup>, 230<sup>13</sup>  
 \*29. " 88/27 I Berlin: 356<sup>30</sup> (RG. 118, 288)  
 \*29. " 76/27 I Berlin: 358<sup>21</sup> (RG. 118, 282)  
 29. " 240/27 IV Berlin: 898<sup>13</sup>  
 1. Nov.: 63/27 VI Hamm: 161<sup>14</sup>  
 1. " 64/27 VI Hamburg: 165<sup>20</sup>  
 1. " 501/27 III Köln: 1052<sup>18</sup>  
 2. " 148/27 I Hamm: 226<sup>10</sup>  
 2. " 88/27 V Kassel: 111<sup>21</sup>  
 \* 3. " 279/27 IV Dresden: 105<sup>9</sup> (RG. 118, 321)  
 3. " 50/27 VI Hamburg: 172<sup>27</sup>  
 4. " 479/27 III Celle: 1043<sup>8</sup>  
 \* 4. " 346/27 VI Dresden: 54<sup>4</sup> (RG. 118, 335)  
 4. " 60/27 III Berlin: 120<sup>6</sup>, 645<sup>19</sup>  
 4. " B 33/27 VII Berlin: 109<sup>16</sup>, 909<sup>25</sup>  
 4. " 11/27 III Düsseldorf: 163<sup>17</sup>, 284<sup>8</sup>  
 4. " 135/27 II Köln: 216<sup>3</sup>, 629<sup>6</sup>  
 5. " 115/27 V Stuttgart: 501<sup>34</sup>  
 5. " 224/27 I Breslau: 109<sup>15</sup>, 798<sup>12</sup>

7. Nov.: 65/27 VI Hamburg: 162<sup>16</sup>  
 8. " 76/27 III Berlin: 99<sup>2</sup>, 713<sup>13</sup>  
 8. " 166/27 II Berlin: 108<sup>14</sup>, 1138<sup>7</sup>  
 8. " 77/27 III Marienwerder: 470<sup>3</sup>, 1051<sup>17</sup>  
 8. " 156/27 III Berlin: 1036<sup>2</sup>  
 10. " 11/27 V Berlin: 154<sup>3</sup>  
 10. " 72/27 VI Berlin: 159<sup>11</sup>  
 \*10. " 118/27 IV Hamburg: 157<sup>6</sup>  
 \*10. " 311/27 IV Berlin: 158<sup>7</sup>  
 10. " 79/27 VI Berlin: 164<sup>19</sup>  
 10. " 1/27 V Berlin: 481<sup>13</sup>, 717<sup>19</sup>  
 10. " 277/27 VI Berlin: 559<sup>8</sup>  
 11. " 17/27 III B München: 106<sup>11</sup>  
 11. " 127/27 II Berlin: 213<sup>1</sup>  
 11. " 102/27 II Berlin: 233<sup>16</sup>, 794<sup>9</sup>  
 11. " 454/26 II Darmstadt: 222<sup>7</sup>  
 11. " 255/27 III Breslau: 469<sup>2</sup>  
 11. " 89/27 III Frankfurt a. M.: 485<sup>19</sup>  
 12. " V B 24/27 Rostock Beschl.: 152<sup>2</sup>  
 \*12. " 21/27 I Frankfurt a. M.: 331<sup>1</sup> (RG. 119, 70)  
 14. " 143/27 VI Hamm: 492<sup>32</sup>  
 15. " 184/27 II Rostock: 156<sup>5</sup>  
 15. " 115/27 III Frankfurt a. M.: 505<sup>28</sup>  
 15. " II B 21/27 Berlin: 707<sup>6</sup>  
 17. " 128/27 V Berlin: 484<sup>17</sup>  
 17. " 134/27 VI Berlin: 485<sup>18</sup>, 651<sup>23</sup>  
 17. " 195/27 V Berlin: 642<sup>16</sup>  
 17. " 398/27 VI Berlin: 884<sup>1</sup>  
 17. " 437/27 IV Kassel: 904<sup>20</sup>  
 \*17. " 312/27 IV Frankfurt a. M.: 171<sup>26</sup>, 1054<sup>20</sup> (RG. 119, 85)  
 18. " 134/27 III Frankfurt a. M.: 102<sup>7</sup>, 278<sup>2</sup>  
 18. " 29/27 V B Berlin: 107<sup>12</sup>  
 18. " 115/27 II Frankfurt a. M.: 155<sup>4</sup>  
 18. " 486/26 II Hamm: 219<sup>6</sup>  
 18. " 1 D 970/27: 360<sup>22</sup>  
 18. " 466/26 III Rostock: 1041<sup>6</sup>  
 18. " 63/27 II Berlin: 890<sup>4</sup>  
 \*21. " 114/27 I Berlin: 406<sup>10</sup> (RG. 119, 16)  
 21. " 71/27 VI Nürnberg: 166<sup>23</sup>, 494<sup>25</sup>  
 21. " 141/27 VI Jena: 962<sup>3</sup>  
 22. " 341/27 VI Köln: 406<sup>11</sup>, 712<sup>11</sup>  
 \*22. " 178/27 II Dresden: 622<sup>3</sup>  
 \*22. " 302/27 VI Berlin: 494<sup>24</sup> (RG. 119, 27)  
 \*23. " B IV 56/27 Berlin: 905<sup>22</sup> (RG. 119, 44)  
 23. " 291/25 V Berlin: 480<sup>11</sup>, 642<sup>15</sup>  
 23. " III TB 151/26 Beschl.: 281<sup>7</sup>  
 24. " 65/27 IV B Rostock: 112<sup>24</sup>  
 24. " 34 V B/27 Berlin: 405<sup>9</sup>  
 24. " 113/27 V Berlin: 475<sup>9</sup>  
 \*24. " 325/27 IV Hannover: 655<sup>26</sup> (RG. 119, 107)  
 24. " 18/27 V Berlin: 1053<sup>19</sup>  
 24. " 169/27 V Breslau: 707<sup>5</sup>  
 25. " 227/27 II Dresden: 396<sup>1</sup>, 786<sup>2</sup>, 1048<sup>14</sup>  
 25. " 140/27 II Berlin: 225<sup>9</sup>  
 25. " 291/27 VI Hamm: 791<sup>7</sup>  
 25. " 322/27 VIII/VI Berlin: 495<sup>26</sup>  
 25. " 361/27 VII Kiel: 504<sup>37</sup>, 911<sup>21</sup>

\*26. Nov.: 124/27 I Jena: 556<sup>6</sup> (RG. 119, 146)  
 26. " 468/27 V Berlin: 620<sup>2</sup>  
 26. " 6/27 V Berlin: 171<sup>25</sup>  
 28. " 603/27 IV Hamm: 896<sup>10</sup>  
 29. " 523/26 II Köln: 618<sup>1</sup>  
 29. " 351/27 VI Düsseldorf: 398<sup>3</sup>  
 30. " 135/27 V Berlin: 168<sup>24</sup>  
 1. Dez.: 161/27 VI Götting: 487<sup>20</sup>  
 \* 1. " 290/27 IV Naumburg: 644<sup>13</sup> (RG. 119, 184)  
 2. " 269/27 II Hamm: 218<sup>5</sup>, 635<sup>10</sup>  
 2. " 158/27 III Braunschweig: 278<sup>4</sup>, 714<sup>15</sup>  
 3. " 339/26 I Berlin: 335<sup>7</sup>  
 5. " 136/27 VI Dresden: 498<sup>30</sup>  
 5. " 257/27 VI Frankfurt a. M.: 563<sup>13</sup>  
 5. " 299/27 IV Berlin: 907<sup>23</sup>  
 6. " 238/27 III Hamburg: 1044<sup>10</sup>  
 \* 6. " 143/27 III Berlin: 280<sup>0</sup> (RG. 119, 209)  
 7. " 98/27 I Berlin 332<sup>3</sup>  
 7. " 89/27 V Berlin: 482<sup>14</sup>  
 \* 8. " 108/27 VI Düsseldorf: 227<sup>11</sup> (RG. 119, 215)  
 8. " 100/27 V Hamm: 499<sup>33</sup>  
 8. " IV B 64/27: 705<sup>3</sup>, 909<sup>24a</sup>  
 8. " 322/27 IV Dresden: 652<sup>24</sup>  
 9. " 161/27 II Frankfurt: 397<sup>2</sup>  
 9. " 224/27 II Berlin: 488<sup>21</sup>  
 9. " 200/27 II Nürnberg: 630<sup>7</sup>  
 9. " 396/27 VII München: 709<sup>7</sup>  
 9. " 531/27 V Karlsruhe: 561<sup>9</sup>  
 \*10. " 230/27 I Düsseldorf: 561<sup>10</sup> (RG. 119, 237)  
 12. " 336/27 IV Stettin: 1142<sup>15</sup>  
 12. " 370/27 VI Königsberg: 497<sup>39</sup>  
 \*13. " 121/27 III Celle: 1041<sup>5</sup> (RG. 119, 240)  
 13. " 206/27 II Düsseldorf: 404<sup>7</sup>, 1142<sup>14</sup>  
 13. " 388/27 VII Berlin: 404<sup>8</sup>  
 13. " 489/27 VII Hamburg: 554<sup>2</sup>  
 13. " 401/27 II Hamburg: 625<sup>5</sup>  
 13. " II B 25/27 Berlin: 710<sup>3</sup>, 909<sup>26</sup>  
 13. " III B 19/27 Hamm: 110<sup>17a</sup>  
 \*14. " 144/27 I Dresden: 656<sup>27</sup> (RG. 119, 259)  
 15. " 176/27 VI Berlin: 158<sup>10</sup>, 494<sup>23</sup>  
 15. " 217/27 IV Hamburg: 400<sup>4</sup>  
 15. " 465/27 IV Breslau: 474<sup>3</sup>  
 15. " 593/27 IV Berlin: 706<sup>4</sup>  
 15. " 215/27 IV Hamburg: 885<sup>2</sup>  
 16. " 418/27 II Karlsruhe: 1054<sup>21</sup>  
 16. " 205/27 II Kiel: 715<sup>19</sup>  
 \*17. " 236/27 V Berlin: 482<sup>15</sup>  
 \*17. " 192/27 I Hamburg: 562<sup>11</sup> (RG. 119, 270)  
 19. " 313/27 IV Kassel: 894<sup>7</sup>  
 20. " 234/27 II Hamburg: 643<sup>17</sup>  
 20. " 239/27 III Celle: 658<sup>20</sup>  
 20. " 103/27 III Berlin: 1039<sup>4</sup>  
 20. " 229/27 III Hannover: 467<sup>1</sup>  
 20. " 104/27 III Dresden: 789<sup>6</sup>  
 \*21. " V B 32/27 Berlin: 479<sup>10</sup>  
 \*21. " 121/27 V Kiel: 480<sup>12</sup>  
 22. " 385/27 IV Berlin: 899<sup>13</sup>  
 22. " 306/27 V Hamm: 236<sup>18</sup>, 472<sup>6</sup>  
 22. " 374/27 V Berlin: 237<sup>19</sup>, 473<sup>7</sup>  
 22. " 340/27 V Hamburg: 717<sup>18</sup>  
 23. " 158/27 II Berlin: 635<sup>11</sup>  
 23. " 311/27 II Stettin: 649<sup>20</sup>  
 23. " 144/27 II Berlin: 896<sup>9</sup>  
 1928.  
 \* 2. Jan.: 180/27 VI Dresden: 402<sup>6</sup>, 657<sup>33</sup>  
 \* 3. " 152/27 III Hamm: 471<sup>5</sup>  
 \* 3. " 315/27 II Stuttgart: 638<sup>13</sup>, 787<sup>3</sup>  
 \* 3. " 218/27 II Berlin: 903<sup>3</sup>  
 \* 3. " 147/27 III Berlin: 1044<sup>9</sup>  
 \* 3. " 24/27 III Berlin Beschl.: 711<sup>9</sup>  
 4. " 606/27 V Berlin: 506<sup>39</sup>  
 5. " 370/27 IV Dresden: 893<sup>0</sup>  
 5. " 334/27 VI Berlin: 564<sup>13</sup>  
 6. " 154/27 III Naumburg: 1036<sup>1</sup>

\* 6. Jan.: 355/27 (VII) VI Berlin: 507<sup>40</sup>  
 7. " 235/27 V Düsseldorf: 961<sup>2</sup>  
 10. " 250/27 II Berlin: 903<sup>19</sup>  
 10. " 462/27 VII Berlin: 556<sup>15</sup>  
 10. " 252/27 III Hamm: 1042<sup>7</sup>  
 \*11. " 194/27 I Frankfurt a. M.: 650<sup>22</sup>  
 12. " 244/27 II Hamm: 797<sup>11</sup>  
 14. " 119/27 I Kiel: 1049<sup>15</sup>  
 14. " 151/27 I Berlin: 653<sup>25</sup>  
 \*14. " 160/27 I Dresden: 795<sup>10</sup>  
 16. " 307/27 VI Köln: 1046<sup>12</sup>  
 16. " 619/27 IV Hamm: 902<sup>16</sup>  
 16. " 499/27 IV Frankfurt a. M.: 712<sup>10</sup>, 1055<sup>25</sup>  
 17. " 429/27 VII Berlin: 719<sup>21</sup>  
 17. " 505/27 II Berlin: 788<sup>4</sup>  
 17. " 307/27 II Hamburg: 892<sup>5</sup>  
 19. " 2/28 IV B Naumburg: 705<sup>3</sup>  
 20. " 348/27 II Berlin: 900<sup>14</sup>  
 20. " 233/27 III Hamm: 1048<sup>13</sup>  
 23. " 490/27 IV Stuttgart: 910<sup>28</sup>  
 24. " 490/27 VII Naumburg: 964<sup>5</sup>  
 26. " 297/27 IV Hamburg: 903<sup>17</sup>  
 27. " 200/27 III Hamm: 1038<sup>3</sup>  
 \*30. " 221/27 V Hamburg: 886<sup>3</sup> (RG. 119, 134)  
 30. " 615/27 IV Dresden: 905<sup>21</sup>, 1136<sup>3</sup>  
 \*30. " 222/27 IV Köln: 1050<sup>16</sup>  
 2. Febr.: 510/27 IV Breslau: 718<sup>20</sup>, 1055<sup>24</sup>  
 3. " 495/27 VII Berlin: 897<sup>11</sup>, 1136<sup>4</sup>  
 3. " III 228/27: 1139<sup>11</sup>  
 6. " 329/27 VI Berlin: 960<sup>1</sup>  
 8. " III B 5/28 Celle: 1139<sup>9</sup>  
 9. " 386/27 IV Celle: 1135<sup>3</sup>  
 10. " 7/28 VII B Hamburg: 1055<sup>23</sup>  
 10. " 231/27 III Naumburg: 1134<sup>1</sup>  
 16. " 535/27 VI Düsseldorf: 1139<sup>10</sup>  
 \*21. " 369/27 VII Düsseldorf: 1143<sup>16</sup>  
 1. März: 374/27 VI Kassel: 1136<sup>5</sup>  
 1. " IV B 17/28: 1138<sup>8</sup>  
 3. " V B 2/28 Hoford: 1139<sup>12</sup>  
 5. " I B 1/28: 907<sup>24</sup>

b) Strafsachen.

1926.  
 \*11. Febr.: 2 D 47/26: 68<sup>20</sup> (RGSt. 60, 75)  
 14. Okt.: 3 D 236/26: 1053<sup>30</sup>  
 28. " 2 D 786/26: 66<sup>15</sup>  
 9. Dez.: 2 D 713/26: 969<sup>12</sup>  
 \*16. " 2 D 860/26: 968<sup>9</sup> (RGSt. 61, 98)  
 1927.  
 17. Jan.: 3 D 939/26: 912<sup>25</sup>  
 15. März: 1 D 859/26: 965<sup>6</sup>  
 \*17. " 2 D 170/27: 65<sup>14</sup> (RGSt. 61, 265)  
 28. " 3 D 988/26: 969<sup>11</sup>  
 31. " 2 D 30/27: 967<sup>3</sup>  
 5. Mai: 3 D 235/27: 409<sup>15</sup>  
 10. " 1 D 290/27: 723<sup>23</sup>  
 17. " 1 D 410/27: 809<sup>30</sup>  
 13. Juni: 2 D 101/27: 818<sup>43</sup>  
 14. " 1 D 491/27: 818<sup>42</sup>  
 17. " 1 D 518/27: 68<sup>21</sup>  
 27. " 2 D 471/27: 813<sup>33a</sup>  
 \*30. " 3 D 276/27: 812<sup>33</sup> (RGSt. 61, 355)  
 4. Juli: 3 D 228/27: 565<sup>15</sup>  
 7. " 2 D 369/27: 238<sup>20</sup>  
 12. " 1 D 635/27: 803<sup>20</sup>  
 \*27. " 2 D 607/26: 413<sup>23</sup>  
 12. Aug.: 3 D 513/27: 66<sup>16</sup>  
 22. " 1 D 749/27: 810<sup>31</sup>  
 26. Sept.: 2 D 560/27: 175<sup>31</sup>  
 26. " 2 D 814/27: 417<sup>20</sup>  
 26. " 3 D 543/27: 1144<sup>17</sup>  
 \*27. " 1 D 648/27: 799<sup>15</sup> (RGSt. 61, 383)  
 27. " 1 D 641/27: 820<sup>45</sup>  
 30. " 1 D 524/27: 415<sup>26</sup>  
 30. " 1 D 521/27: 414<sup>24</sup>  
 6. Okt.: 3 D 495/27: 817<sup>39</sup>  
 7. " 1 D 803/27: 800<sup>16</sup>  
 7. " 1 D 668/27: 800<sup>17</sup>

10. Okt.: 2 D 745/27: 66<sup>17</sup>  
 10. " 3 D 363/27: 417<sup>28</sup>  
 13. " 2 D 693/27: 508<sup>42</sup>  
 \*17. " 2 D 806/27: 67<sup>18</sup> (RGSt. 61, 384)  
 17. " 2 D 790/27: 801<sup>18</sup>  
 17. " 2 D 633/27: 968<sup>10</sup>  
 18. " 1 D 717/27: 721<sup>35</sup>  
 21. " 1 D 889/27: 414<sup>25</sup>  
 21. " 1 D 536/27: 565<sup>14</sup>  
 24. " 2 D 631/27: 809<sup>30a</sup>  
 27. " 3 D 547/27: 815<sup>87</sup>  
 28. " 1 D 558/27: 660<sup>30</sup>  
 28. " 1 D 884/27: 814<sup>36</sup>  
 28. " 1 D 886/27: 911<sup>32</sup>  
 \* 3. Nov.: 3 D 869/27: 807<sup>28</sup> (RGSt. 61, 393)  
 3. " 2 D 251/27: 809<sup>20</sup>  
 \* 3. " 2 D 895/27: 415<sup>27</sup> (RGSt. 61, 399)  
 4. " 1 D 562/27: 63<sup>19</sup>  
 8. " 1 D 709/27: 116<sup>23</sup>  
 8. " 1 D 243/27: 662<sup>31</sup>  
 8. " 1 D 719/27: 811<sup>31a</sup>  
 \*10. " 3 D 885/27: 806<sup>27</sup> (RGSt. 61, 400)  
 10. " 2 D 675/27: 816<sup>38</sup>  
 10. " 2 D 879/27: 411<sup>19</sup>  
 10. " 3 D 724/27: 408<sup>12</sup>  
 10. " 1 D 948/27: 912<sup>36</sup>  
 \*11. " 1 D 941/27: 798<sup>14</sup> (RGSt. 61, 417)  
 14. " 2 D 690/27: 813<sup>34</sup>  
 14. " 3 D 619/27: 814<sup>35</sup>  
 14. " 2 D 503/27: 969<sup>13</sup>  
 \*17. " 3 D 684 u. 685/27: 1058<sup>20</sup> (RGSt. 61, 403)  
 17. " 2 D 900/27: 284<sup>9</sup>  
 17. " 2 D 718/27: 412<sup>21</sup>  
 17. " 2 D 916/27: 412<sup>30</sup>  
 18. " 1 D 1025/27: 805<sup>25</sup>  
 18. " 1 D 918/27: 410<sup>17</sup>  
 18. " 1 D 845/27: 412<sup>23</sup>  
 21. " 3 D 722/27: 409<sup>14</sup>  
 21. " 2 D 875/27: 410<sup>16</sup>  
 21. " 3 D 627/27: 966<sup>7</sup>  
 22. " 1 D 816/27: 409<sup>13</sup>  
 22. " 1 D 853/27: 411<sup>18</sup>  
 29. " 1 D 1079/27: 663<sup>32</sup>  
 1. Dez.: 2 D 629/27: 722<sup>26</sup>  
 1. " 2 D 706/27: 799<sup>14a</sup>  
 1. " 3 D 822/27: 1058<sup>31</sup>  
 2. " 1 D 712/27: 821<sup>46</sup>  
 6. " 1 D 1076/27: 805<sup>24</sup>  
 6. " 1 D 834/27: 819<sup>44</sup>  
 12. " 2 D 639/27: 821<sup>47</sup>  
 13. " 1 D 1135/27: 806<sup>27a</sup>  
 \*13. " 1 D 924/27: 1144<sup>18</sup>  
 \*22. " 2 D 874/27: 1056<sup>20</sup> (RGSt. 62, 6)

1928.

6. Jan.: 1 D 1163/27: 804<sup>23</sup>  
 10. " 1 D 1203/27: 913<sup>37</sup>  
 12. " 2 D 963/27: 1057<sup>26</sup>  
 \*16. " 2 D 103/27: 811<sup>32</sup> (RGSt. 62, 11)  
 17. " 1 D 1189/27: 912<sup>31</sup>  
 23. " 1 D 843/27: 817<sup>40</sup>  
 26. " 2 D 1111/27: 721<sup>23</sup>, 912<sup>33</sup>  
 27. " 1 D 8/28: 722<sup>24</sup>  
 27. " 1 D 1041/27: 817<sup>41</sup>  
 31. " 1 D 1267/27: 806<sup>26</sup>, 1056<sup>27</sup>  
 \*14. Febr.: 1 D 1227/27: 802<sup>19</sup> (RGSt. 62, 33)

B. Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

1927.  
 7. Mai: StGH. 3/26: 1061<sup>2</sup>  
 18. Juni: StGH. 1/27: 1058<sup>1</sup>

C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.  
 1927.  
 12. Juni: Reg. VIII 97/27 Beschl.: 185<sup>20</sup>  
 24. " Reg. VIII 105 Beschl.: 117<sup>3</sup>

- 8. Sept.: 38 Q 104/27 Berlin: 373<sup>1</sup>
- 21. " 18 T 94/27 Berlin Beschl.: 77<sup>2</sup>
- 21. " 1 S 182/27 Dessau: 195<sup>2</sup>
- 30. " 5 S 249/27 Erfurt: 248<sup>2</sup>
- 3. Okt.: 23 Q 33/27 Berlin Beschl.: 1163<sup>2</sup>
- 4. " 53 S 27/27 Stettin: 570<sup>1</sup>
- 4. " 4 Dg 477/26 Leipzig: 924<sup>8</sup>
- 6. " 14a T 545/27 Frankfurt a. M. Beschl.: 670<sup>1</sup>
- 7. " 2 S 333/26 Cottbus: 288<sup>1</sup>
- 20. " 6 T 357/27 Berlin Beschl.: 760<sup>5</sup>
- 26. " 7 S 442/27 Düsseldorf: 129<sup>2</sup>
- 28. " 2 T 102/26 Königsberg Beschl.: 78<sup>4</sup>
- 8. Nov.: T 53/27 Ellwangen Beschl.: 762<sup>8</sup>
- 9. " Be Reg. VII F 200/27 München: 925<sup>10</sup>
- 12. " 2a T 214/27 Meife Beschl.: 763<sup>12</sup>
- 14. " 17 BC 1001/27 Dresden Beschl.: 129<sup>1</sup>
- 19. " 29 S 106/27 Berlin: 1074<sup>2</sup>
- 22. " 96 S 191/27 Berlin: 533<sup>1</sup>
- 26. " 5 T 1174/27 Berlin Beschl.: 922<sup>2</sup>
- 26. " 1 T 537/27 Rassel Beschl.: 924<sup>6</sup>
- 29. " 17 BC 647/27 Leipzig Beschl.: 435<sup>2</sup>
- 30. " 16 T 532/27 Berlin Beschl.: 759<sup>2</sup>
- 30. " 10 T 225/27 Breslau Beschl.: 1163<sup>5</sup>
- 3. Dez.: HK Ia 279/24 Nürnberg Beschl.: 763<sup>13</sup>
- 8. " 21 S 278/27 Frankfurt a. M.: 924<sup>5</sup>
- 13. " II S 114/27 Eisenach: 289<sup>2</sup>
- 16. " 6 T 981/27 Altona Beschl.: 759<sup>2</sup>
- 17. " I 49/27 Büschburg Beschl.: 922<sup>2</sup>
- 22. " 4 T 185/27 Köln Beschl.: 1164<sup>6</sup>
- 24. " BR 950/27 Nürnberg Beschl.: 763<sup>14</sup>
- 29. " VIII A 457/26 München Beschl.: 763<sup>11</sup>

1928.

- 5. Jan.: 2 S 565/27 Frankfurt a. M.: 434<sup>1</sup>
- 9. " 2 O 612/25 Eßing Beschl.: 762<sup>7</sup>
- 9. " 10b T 835/27 Magdeburg Beschl.: 925<sup>9</sup>
- 12. " 6 AP 671/27 Altona Beschl.: 922<sup>1</sup>
- 31. " T 112/27 Heilbronn Beschl.: 762<sup>10</sup>
- 10. Febr.: BeschlReg. II 38/28 München Beschl.: 925<sup>11</sup>
- 10. " BeschlReg. VI 146/28 München Beschl.: 925<sup>12</sup>
- 22. " 2 S 157/27 Königsberg: 924<sup>7</sup>
- 28. " 4 S 251/27 Duisburg: 923<sup>4</sup>
- 7. März: 2 Bf II 138/28 Altona: 1073<sup>1</sup>
- 29. " 23 T 41/28 Berlin Beschl.: 1162<sup>1</sup>
- 30. " BeschlReg. 144/28 Nürnberg Beschl.: 1075<sup>2</sup>

b) Strafsachen.

1927.

- 30. Aug.: 5 Q 44/27 Greifswald Beschl.: 976<sup>1</sup>
- 29. Okt.: BeschlReg. 146/27 Bamberg Beschl.: 435<sup>4</sup>
- 20. Dez.: N 104/26 Gotha: 841<sup>2</sup>
- 23. " BeschlReg. 178/27 Bamberg Beschl.: 435<sup>2</sup>

1928.

- 4. Jan.: 149 B 729/27 Berlin Beschl.: 764<sup>15</sup>
- 9. März: BeschlReg. 20/28 Bamberg Beschl.: 840<sup>1</sup>

F. Amtsgerichte.

1927.

- 4. Nov.: IVb 3407/27 München: 376<sup>1</sup>

G. Arbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

1927.

- 30. Sept.: RAG B 7/27 Beschl.: 295<sup>9</sup>, 764<sup>2</sup>
- 14. Okt.: RAG B 10/27 Münster Beschl.: 130<sup>1</sup>

- 26. " RAG B 1/27: 248<sup>1</sup>
- 26. " RAG 2/27: 295<sup>10</sup>
- 26. " RAG 6/27: 296<sup>11</sup>
- 10. Nov.: RAG RB 7/27 Beschl.: 294<sup>6</sup>, 926<sup>1</sup>
- 17. " RAG 9/27: 289<sup>1</sup>
- 17. " RAG 5/27: 291<sup>2</sup>, 672<sup>2</sup>
- 17. " RAG 3/27: 292<sup>4</sup>
- 17. " RAG 6/27 Beschl.: 294<sup>7</sup>
- 17. " RAG BG 3/27 Beschl.: 296<sup>12</sup>
- 17. " RAG BG 8/27 Beschl.: 296<sup>13</sup>
- 30. " RAG 7/27: 292<sup>3</sup>
- 30. " RAG 16/27: 571<sup>1</sup>
- 30. " RAG 11/27: 1164<sup>2</sup>
- 7. Dez.: RAG 22/27: 293<sup>5</sup>
- 7. " RAG 17/27 Beschl.: 295<sup>8</sup>, 764<sup>1</sup>
- 7. " RAG 26/27: 1075<sup>1</sup>
- 7. " RAG 20/27: 1164<sup>1</sup>
- 21. " RB 14/27 Beschl.: 249<sup>2</sup>
- 21. " RAG BG 12/27: 296<sup>14</sup>
- 21. " 5/27 Beschl.: 435<sup>1</sup>
- 21. " RAG 45/27: 841<sup>1</sup>
- 21. " RAG 18/27: 841<sup>2</sup>

1928.

- 4. Jan.: RAG 38/27: 671<sup>1</sup>
- 4. " RAG 58/27: 1077<sup>2</sup>
- 11. " RAG 43/27: 1079<sup>3</sup>
- 1. Febr.: RAG 16/27: 977<sup>1</sup>
- 8. " RAG 37/27: 1080<sup>4</sup>
- 22. " RAG 25/28: 926<sup>2</sup>

b) Landesarbeitsgerichte.

1927.

- 24. Jan.: LAG 10/27 Frankenthal: 977<sup>1</sup>
- 22. Sept.: 6 S 4/27 Münster: 303<sup>12</sup>
- 28. " ABR 13/27 Mannheim: 78<sup>1</sup>
- 28. " kein Kennzeichen Mannheim: 302<sup>11</sup>
- 30. " LA S 51/27 Aachen: 297<sup>1</sup>, 673<sup>1</sup>
- 1. Okt.: 106 S 132/27 Berlin: 673<sup>2</sup>
- 8. " 30 AC 43/27 und 232/27 Berlin Beschl.: 249<sup>1</sup>
- 20. " ArbBR 1/27 Nr. 6 Leipzig Beschl.: 300<sup>9</sup>
- 16. Nov.: ABR 21/27 Mannheim: 301<sup>10</sup>
- 19. " 103 S 267/27 Berlin: 842<sup>1</sup>
- 21. " 104 T 53/27 Berlin Beschl.: 130<sup>2</sup>
- 22. " XT T 14/27 Dortmund Beschl.: 300<sup>8</sup>
- 23. " 103 S 279/27 Berlin: 299<sup>5</sup>
- 29. " 15a T 7/27 Breslau Beschl.: 300<sup>7</sup>
- 14. Dez.: 103 S 423/27 Berlin: 298<sup>4</sup>
- 17. " 103 S 249/27 Berlin: 305<sup>13</sup>
- 21. " 106 T 72/27 Berlin Beschl.: 436<sup>1</sup>
- 30. " 102 T 92/27 Berlin Beschl.: 299<sup>6</sup>

1928.

- 5. Jan.: LAG 34/27 Altona: 298<sup>2</sup>
- 5. " LAG 44/27 Altona: 298<sup>2</sup>
- 30. " 101 T 1/28 Berlin Beschl.: 764<sup>1</sup>
- 14. Febr.: LAG T 1/28 Erfurt Beschl.: 1166<sup>2</sup>
- 27. " Arb D 114/27 Leipzig: 978<sup>2</sup>
- 6. März: 102 S 80/28 Berlin: 1080<sup>1</sup>, 1165<sup>2</sup>
- 12. April: LA T 1/28 Altona Beschl.: 1165<sup>1</sup>

c) Arbeitsgerichte.

1927.

- 27. Juli: GG 408/26 Leipzig Beschl.: 309<sup>4</sup>
- 7. Nov.: 2 AC 408/27 Frankfurt a. M. Beschl.: 308<sup>2</sup>
- 21. Dez.: 2 AC 465/27 Frankfurt a. M.: 308<sup>3</sup>
- 29. " 37b AC 371/27 Berlin: 305<sup>1</sup>

1928.

- 13. Febr.: AC 182/27 Zerslohn Beschl.: 767<sup>1</sup>
- 29. " 22 AC 161—169/28 Berlin: 1080<sup>1</sup>

H. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof.

1926.

- \* 7. Mai: V A 230/26 S: 311<sup>2</sup> (RFS. 19, 93)
- \* 14. Juli: I A 143/26: 377<sup>2</sup> (RFS. 19, 233)
- 21. Dez.: II A 576/26: 82<sup>2</sup>

1927.

- 11. Febr.: V A 832/26: 376<sup>1</sup>
- \* 15. " VA 504/26 S: 255<sup>7</sup> (RFS. 20, 317)
- 25. " II A 65/27: 537<sup>4</sup>
- 26. " II A 631/26: 535<sup>2</sup>
- \* 17. März: V A 41/27: 679<sup>7</sup> (RFS. 21, 89)
- 29. April: V A 102/27: 256<sup>8</sup>
- \* 29. " V A 231/27: 680<sup>2</sup> (RFS. 21, 136)
- 29. " V A 224/27: 842<sup>2</sup>
- \* 20. Mai: VA 294/27 S: 990<sup>15</sup> (RFS. 21, 198)
- \* 28. " VI A 154/27: 80<sup>1</sup> (RFS. 21, 201)
- \* 30. " VIA 220/27 S: 843<sup>2</sup> (RFS. 21, 245)
- \* 31. " II A 110/27: 767<sup>1</sup> (RFS. 21, 219)
- \* 17. Juni: VA 309/27 S: 999<sup>20</sup> (RFS. 21, 266)
- 24. " V A 222/27: 437<sup>2</sup>
- 24. " V A 114/27: 680<sup>9</sup>
- \* 1. Juli: VA 278/27 S: 130<sup>1</sup> (RFS. 21, 270)
- 8. " V A 260/27: 256<sup>9</sup>
- \* 8. " VA 684/26 S: 991<sup>16</sup> (RFS. 21, 272)
- 19. " II A 356/27: 980<sup>2</sup>
- 12. Aug.: VI A 407/27: 677<sup>5</sup>
- \* 12. " V A 331/27 S: 845<sup>8</sup> (RFS. 22, 21)
- 21. Sept.: VI A 283/27: 533<sup>1</sup>
- 27. " II A 417/27: 82<sup>3</sup>
- 27. " I A 123/27: 251<sup>2</sup>
- \* 28. " VIA 181/27: 131<sup>2</sup> (RFS. 22, 91)
- \* 28. " VI D 2/27 S: 310<sup>1</sup> (RFS. 22, 62)
- 7. Okt.: II A 309/27: 995<sup>22</sup>
- 11. " I A 327/27: 1003<sup>29</sup>
- 12. " VI A 162/27: 770<sup>2</sup>
- \* 14. " II A 346/27: 994<sup>20</sup> (RFS. 22, 92)
- 18. " II A 227/27: 993<sup>19</sup>
- 18. " I A 1/27: 254<sup>6</sup>
- 19. " VI A 319/27: 251<sup>2</sup>
- 21. " II A 224/27: 574<sup>1</sup>
- 25. " I A 16/27: 673<sup>1</sup>
- \* 25. " IV A 231/27 S: 1005<sup>20</sup> (RFS. 22, 126)
- \* 25. " I A 410/27: 252<sup>4</sup> (RFS. 22, 119)
- 25. " I A 199/27: 250<sup>1</sup>
- \* 25. " IV A 331/27 S: 1000<sup>20</sup> (RFS. 22, 116)
- 26. " VI A 331/27: 253<sup>5</sup>
- 26. " VI A 275/27: 534<sup>2</sup>
- \* 26. " IVA 320/27 S: 844<sup>5</sup> (RFS. 22, 102)
- 26. " VI A 667/27: 981<sup>3</sup>
- 26. " VI A 435/27: 983<sup>6</sup>
- 26. " II A 415/27: 999<sup>18</sup> (RFS. 22, 115)
- \* 3. Nov.: VI A 623/27: 985<sup>2</sup>
- \* 3. " VI A 354/27 S: 978<sup>1</sup> (RFS. 22, 191)
- 4. " I A 105/27: 986<sup>9</sup>
- \* 4. " I A 162/27: 988<sup>12</sup> (RFS. 22, 155)
- 4. " II A 309/27: 1001, 28
- 8. " II A 508/27: 842<sup>1</sup>
- \* 8. " I A 216/27: 256<sup>10</sup> (RFS. 11, 262)
- \* 8. " I A 50/27: 987<sup>11</sup> (RFS. 22, 146)
- 11. " VA 89/27: 1081<sup>1</sup>
- 11. " V A 200/27: 989<sup>12</sup>
- 11. " II A 414/27: 678<sup>6</sup> (RFS. 22, 215)
- 12. " II A 502/27: 196<sup>1</sup>
- \* 16. " VI A 296/27 S: 844<sup>4</sup> (RFS. 22, 164)
- 23. " IV A 330/27: 996<sup>22</sup>
- \* 23. " IV A 327/27 S: 998<sup>24</sup>
- \* 29. " II A 491/27: 1001<sup>27</sup> (RFS. 22, 202)
- \* 30. " VIA 648/27 S: 981<sup>4</sup> (RFS. 22, 322)
- \* 30. " VIA 759/27 S: 984<sup>7</sup> (RFS. 22, 211)
- 30. " II A 530/27: 991<sup>17</sup>
- \* 30. " VI A 687/27 S: 681<sup>10</sup> (RFS. 22, 215)
- \* 6. Dez.: VIA 262/27 S: 675<sup>2</sup> (RFS. 22, 295)
- 7. " VI A 292/27: 982<sup>6</sup>
- \* 13. " II A 519/27: 675<sup>2</sup> (RFS. 22, 234)
- 14. " VI A 689/27 S: 257<sup>2</sup>
- 17. " Sr S 1/27 S: 257<sup>11</sup>
- 20. " Ve A 548/27: 926<sup>1</sup> (RFS. 22, 302)
- \* 20. " IV A 400/27 S: 675<sup>4</sup>
- 20. " IV A 253/27: 538<sup>5</sup>
- \* 21. " V A 782/27: 926<sup>2</sup> (RFS. 22, 303)
- 21. " VI A 702/27: 986<sup>10</sup>
- \* 21. " I A 319/27: 575<sup>2</sup> (22, 297)
- \* 21. " V D 1/27: 436<sup>1</sup> (RFS. 22, 266)
- \* 30. " II A 562/27: 995<sup>21</sup> (RFS. 22, 305)

1928.

- \*28. Jan.: VA 548/26 S: 989<sup>14</sup> (R. 20, 320)
- 14. Febr.: Ve A 726/27: 927<sup>9</sup>

Reichsverfassungsgericht.

1926.

- 17. Febr.: M 16556/25, 11 Grbf. Nr. 356: 314<sup>1</sup>
- 25. " M 7116/25, 8 Grbf. Nr. 355: 315<sup>3</sup>

1927.

- 6. Sept.: M Nr. 9739/25, 1: 846<sup>5</sup>
- 8. " M Nr. 9769/25, 8624/26, 15: 846<sup>6</sup>
- 9. " M Nr. 31909/26, 5: 258<sup>3</sup>
- 20. " M Nr. 30104/26, 1: 928<sup>1</sup>
- 26. " M Nr. 14793/26, 3: 132<sup>1</sup>
- 28. " M Nr. 1848/26, 17: 579<sup>6</sup>
- 1. Okt.: M Nr. 13365/24, 8: 132<sup>3</sup>
- 1. " M Nr. 33055/26, 5: 132<sup>4</sup>
- 7. " M Nr. 22913/26, 9: 846<sup>3</sup>
- 12. " M Nr. 34254/26, 20: 771<sup>1</sup>
- 13. " M Nr. 16884/26, 2 und M. Nr. 27684/26, 2: 378<sup>2</sup>
- 15. " M Nr. 19641/23, 6: 846<sup>4</sup>
- 17. " M Nr. 21835/26, 9: 771<sup>2</sup>
- 13. " M Nr. 24479/26, 2: 258<sup>4</sup>
- 19. " M Nr. 4295/26, 12 Grbf. 403: 258<sup>2</sup>
- 25. " M Nr. 20093/26, 18: 132<sup>2</sup>
- 25. " M Nr. 13426/26, 1: 579<sup>5</sup>
- 5. Nov.: M Nr. 20400/26, 15: 929<sup>8</sup>
- 14. " M Nr. 14848/26, 11: 438<sup>1</sup>
- 21. " M Nr. 29018/29418/26, 9: 771<sup>3</sup>
- 21. " M Nr. 8064/27, 2: 579<sup>4</sup>
- 24. " M Nr. 30109/26, 2 Grbf. 405: 378<sup>1</sup>
- 28. " M Nr. 25869/26, 1: 578<sup>2</sup>
- 5. Dez.: M Nr. 8127/27, 9: 771<sup>5</sup>
- 7. " M Nr. 20102/27, 10: 928<sup>4</sup>
- 7. " M Nr. 18535/26, 11 Grbf. 406: 846<sup>2</sup>
- 7. " M Nr. 2386/27, 18 Grbf. 407: 258<sup>1</sup>
- 13. " PS Nr. 271/26, 12 Grbf. 409: 579<sup>3</sup>
- 20. " M Nr. 20311/27, 9: 771<sup>8</sup>

1928.

- 6. Jan.: PS Nr. 248/26, 12: 929<sup>10</sup>
- 7. " M Nr. 1666/27, 2: 846<sup>1</sup>
- 7. " M Nr. 29984/5, 26, 2: 771<sup>7</sup>
- 7. " M Nr. 7234/27, 2: 929<sup>9</sup>
- 11. " M Nr. 6785/27, 4: 1006<sup>1</sup>
- 14. " M Nr. 18367/27, 11: 928<sup>5</sup>
- 16. " M Nr. 5811/27, 14: 771<sup>6</sup>
- 19. " M Nr. 22428/26, 5: 1006<sup>6</sup>
- 20. " M Nr. 16158/26, 10 Grbf. 411: 928<sup>7</sup>
- 28. " M Nr. 2419/26, 5 Grbf. 412: 578<sup>1</sup>
- 3. Febr.: M Nr. 11695/25, 12 Grbf. 413: 928<sup>8</sup>
- 13. " M Nr. 33953/26, 3 Grbf. 414: 928<sup>2</sup>
- 13. " M Nr. 6213/27, 9: 1006<sup>3</sup>
- 14. " M Nr. 482, 2511/26, 2 Grbf. 416: 1006<sup>3</sup>
- 20. " M Nr. 1554/27, 9: 1006<sup>5</sup>
- 21. " M Nr. 19560/27, 10: 928<sup>3</sup>
- 25. " M Nr. 6714/25, 2 Grbf. 417: 1006<sup>4</sup>

Reichsversicherungsamt.

1925.

- 26. Juni: IIa Kn 268/25: 314<sup>7</sup>

1926.

- 30. März: IIa K 41/26: 313<sup>6</sup>
- 24. Sept.: Ia 1609 u. 1610/25: 527<sup>9</sup>

1927.

- 1. Febr.: IIa 818/25: 83<sup>2</sup>
- 8. April: IIa 3489/26: 83<sup>1</sup>
- 19. Mai: Ia 2728/26: 314<sup>8</sup>
- 18. Juni: IIa AV 45/27: 928<sup>5</sup>
- 7. Okt.: IIa Kn 9/27: 845<sup>1</sup>
- 13. " IIa Kn 172/27: 312<sup>4</sup>
- 18. " Ia 5104/26: 312<sup>2</sup>
- 19. " IIa AV 51/27: 378<sup>1</sup>
- 19. " IIa AV 63/27: 578<sup>10</sup>
- 26. " IIa AV 78/27: 771<sup>1</sup>

- 2. Nov.: IIa AV 87/27: 682<sup>1</sup>
- 2. " IIa AV 83/27: 577<sup>3</sup>
- 2. " IIa AV 146/26: 928<sup>6</sup>
- 2. " IIa AV 81/27: 1083<sup>7</sup>
- 9. " IIa AV 95/27: 928<sup>4</sup>
- 9. " IIa AV 72/27: 575<sup>2</sup>
- 9. " IIa AV 95/27: 576<sup>3</sup>
- 9. " IIa AV 72/27: 576<sup>4</sup>
- 9. " Ia 1125/27: 576<sup>5</sup>
- 10. " IIa Kn 474/26: 311<sup>1</sup> 927<sup>1</sup>
- 12. " II AV 44/26 B: 1083<sup>9</sup>
- 17. " IIa Kn 1158/26: 313<sup>5</sup>
- 17. " IIa AV 146/27: 576<sup>6</sup>
- 21. " IIa 5549/26: 577<sup>7</sup>
- 25. " IIa Kn 641/27: 845<sup>2</sup>
- 1. Dez.: IIa AV 100/27: 1084<sup>13</sup>
- 1. " IIa AV 178/27: 1083<sup>8</sup>
- 2. " Ia 1152/27: 312<sup>3</sup>
- 7. " IIa AV 139/27: 1083<sup>6</sup>
- 7. " IIa AV 170/27: 1084<sup>11</sup>
- 14. " IIa AV 157/27: 1083<sup>10</sup>

1928.

- 12. Jan.: IIa Kn 406/27: 1082<sup>4</sup>
- 19. " IIa Kn 696/27: 927<sup>2</sup>
- 20. " IIa Kn 495/27: 1081<sup>1</sup>
- 27. " IIa Kn 485/27: 575<sup>1</sup>
- 27. " IIa Kn 233/27: 1082<sup>2</sup>
- 27. " IIa Kn 253/27: 1082<sup>3</sup>
- 9. Febr.: IIa Kn 594/27: 1082<sup>5</sup>
- 17. " IIa Kn 627/27: 927<sup>3</sup>

Reichswirtschaftsgericht.

1928.

- 3. Febr.: 3 S XV 180/27 Befchl.: 1166<sup>1</sup>

Reichspatentamt.

1927.

- 9. Juni: T 22748 N A I 67/27: 83<sup>1</sup>
- 21. Okt.: R 59894 IV/12b B 127/27: 378<sup>1</sup>

Kartellgericht.

1927.

- 20. Aug.: K 28/27 Befchl.: 258<sup>1</sup>

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1925.

- 3. Dez.: III B 42/25: 260<sup>2</sup>

1926.

- 15. Juni: VII C 4/26: 1085<sup>4</sup>

1927.

- 21. Jan.: VIII D 14/25: 539<sup>3</sup>
- 15. März: VIII GSt 47/26: 259<sup>1</sup>
- 15. " VIII GSt 43/26: 540<sup>4</sup>
- 7. April: IV A 16/26: 1085<sup>2</sup>
- 28. " IV B 7/25: 682<sup>1</sup>
- 28. Juni: II C 16/27: 538<sup>1</sup>
- 29. Sept.: III A 28/27: 315<sup>1</sup>
- 30. " VII C 87/26: 1007<sup>2</sup>
- 4. Okt.: VIII C 28/26: 84<sup>1</sup>
- 11. " VIII D 78/26: 1007<sup>3</sup>
- 13. " III A 9/27: 440<sup>3</sup>
- 13. " IV A 46/26: 846<sup>1</sup>
- 18. " II C 197/26: 539<sup>2</sup>
- 20. " III C 19/27: 440<sup>4</sup>
- 21. " VII C 102/26: 1008<sup>4</sup>
- 25. " II C 188/25: 439<sup>1</sup>
- 27. " III A 77/25: 772<sup>2</sup>
- 3. Nov.: IV ER 89/27: 771<sup>1</sup>
- 4. " VII C 59/26: 1006<sup>1</sup>
- 4. " VII C 56/26: 1086<sup>5</sup>
- 10. " III A 39/27: 132<sup>1</sup> 440<sup>3</sup>
- 17. " III C 28/27: 1086<sup>6</sup>
- 22. " II C 17/27: 1085<sup>3</sup>
- 8. Dez.: III A 90/26: 1087<sup>8</sup>
- 13. " II A 26/26: 929<sup>1</sup>
- 20. " VIII GSt 161/27: 847<sup>9</sup>

1928.

- 10. Jan.: A 91/26: 1084<sup>1</sup>
- 10. " B 5/27: 1090<sup>9</sup>
- 19. " IV C 35/26: 1087<sup>7</sup>

Bairischer Verwaltungsgerichtshof.

1926.

- 8. Nov.: Nr. 135/26: 85<sup>2</sup>

1927.

- 24. Jan.: Nr. 57/26: 930<sup>2</sup>
- 31. " Nr. 79/26 1090<sup>13</sup>
- 18. Febr.: Nr. 60/26: 1090<sup>10</sup>
- 2. Mai: Nr. 73/26: 1091<sup>14</sup>
- 13. Juli: Nr. 141/25: 1008<sup>5</sup>
- 7. Okt.: Nr. 39/27: 847<sup>1</sup>
- 7. " Nr. 45/27: 1090<sup>11</sup>
- 17. " Nr. 84/27: 441<sup>1</sup>
- 17. " Nr. 84/27: 1090<sup>12</sup>
- 18. " Nr. 11/27: 682<sup>2</sup>

Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

1925.

- 30. Dez.: Nr. 994: 540<sup>1</sup> 1091<sup>15</sup>

1926.

- 24. Nov.: Nr. 1344: 1009<sup>7</sup>

1927.

- 9. Febr.: Nr. 254: 1008<sup>6</sup>

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

1927.

- 14. Okt.: ohne Altenszeichen 541<sup>1</sup>
- 29. Nov.: ohne Altenszeichen 847<sup>1</sup>

Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

1927.

- 5. Okt.: C 74/27: 378<sup>1</sup>

Heftischer Verwaltungsgerichtshof.

1927.

- 8. Okt.: Nr. VGH 16/27: 315<sup>2</sup>
- 8. " Nr. VGH 6/27: 1098<sup>19</sup>
- 22. " Nr. VGH 44/26: 1011<sup>9</sup>
- 19. Nov.: Nr. VGH 49/26: 441<sup>1</sup>

Badischer Verwaltungsgerichtshof

1926.

- 16. März: Nr. 704: 848<sup>2</sup>
- 23. " Nr. 703: 1091<sup>16</sup>
- 7. Juli: Nr. 1704: 848<sup>1</sup>

1927.

- 26. Okt.: Nr. 2689: 1010<sup>8</sup>
- 16. Nov.: Nr. 2690: 1093<sup>12</sup>
- 13. Dez.: Nr. 3151: 1092<sup>17</sup>

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht.

1927.

- 22. Nov.: 84/27: 1012<sup>10</sup>

Hamburger Verwaltungsgericht.

1924.

- 12. Juli: AZ 53/27: 1100<sup>23</sup>

1927.

- 28. Febr.: 359/26: 1013<sup>12</sup>
- 3. Okt.: 140/27: 1012<sup>11</sup>
- 5. " AZ 72/27: 1100<sup>22</sup>
- 22. Nov. AZ 87/27: 1099<sup>21</sup>
- 28. " 85/27: 1099<sup>20</sup>

## β) Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Landesamt für Familiengüter.  
1927.

19. Okt.: LA 206,7 Beschl.: 542<sup>1</sup>  
19. " Nr. 69: 930<sup>1</sup>  
19. " Nr. 70: 1101<sup>24</sup>  
21. Dez.: LA 225,9 Beschl.: 543<sup>2</sup>  
21. " LA 220,10: 931<sup>2</sup>

Preussisches Oberlandeskulturamt.  
1927.

16. Dez.: S Nr. 78: 544<sup>1</sup>

Bayerisches Landesversorgungsgesicht.  
1927.

21. Jan.: II MV Nr. 228/27: 1101<sup>25</sup>  
9. April: II MV Nr. 1062/26: 1101<sup>26</sup>  
7. Okt.: II MV Nr. 5234/26: 579<sup>1</sup>  
15. " II MV Nr. 2459/26: 579<sup>2</sup>  
19. " II MV Nr. 267/26: 579<sup>3</sup>  
22. " II MV Nr. 5580/26: 579<sup>4</sup>  
12. Nov.: II MV 2428/27: 772<sup>1</sup>

Bezirksauskunft Frankfurt a. Oder.  
1926.

22. April / 23. Juni: BA A 23/26: 315<sup>1</sup>

I. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.  
Deutsch-Englischer Gemischter Schieds-  
gerichtshof.  
1926.

22. Okt.: Case 4302: 1168<sup>1</sup>

1927.

24. Jan.: Case 3695: 684<sup>3</sup>  
1. April: Claim 754: 260<sup>1</sup>

Deutsch-Belgischer Gemischter Schieds-  
gerichtshof.

1926.

19. Juni: B 310: 85<sup>1</sup>  
28. Okt.: Cause 1088: 260<sup>1</sup>  
30. Nov.: Nr. 1276: 683<sup>2</sup>  
30. " Cause 1361: 932<sup>1</sup>

1928.

9. Jan.: Cause 210: 683<sup>1</sup>

## K. Ausländische Gerichte.

Obergericht Danzig.  
1928.

17. Jan.: 2 II U 379/27: 667<sup>1</sup>  
17. " 2 II U 503/27: 669<sup>2</sup>

Oberster Gerichtshof Wien.  
1927.

28. Sept.: C X 2690/26: 379<sup>1</sup>

Schweizer Bundesgericht.

- Ohne Datum: Entsch. Bd. 53 II S. 230: 685<sup>1</sup>

Rota Romana.  
1927.

11. April: AAS 1927/218: 85<sup>1</sup>

Tschechoslowakischer Oberster Gerichtshof.  
1927.

9. Febr.: Rev. I 1536/26: 932<sup>1</sup>  
19. Mai: RV I 1563/26: 261<sup>1</sup>

Bundesgerichtshof der Vereinigten Staaten  
in New York.

- Ohne Datum u. Aktenzeichen: 382<sup>1</sup>

## VIII.

## Alphabetisches Verzeichnis

## der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

Abraham, RA. Dr. Hans Friß, Berlin:  
Das Rechtsgutachten 89  
— Zur Auslegung des § 17 AufwNov.  
(Rechtswirksamkeit des Verzichts auf Rechte  
aus der künftigen Gesehgebung) 146 465

Bauer, OGR. Dr., Adln: Streitfragen im  
Zwangsvollstredungsrecht 1129

Baut, RegR. Dr., Hamburg: Wie wirkt die  
Aufhebung eines rechtswirksamen Finanz-  
befehls? 949

Baum, RA. Dr., Berlin: Die Tätigkeit der  
Rechtsanwälte vor den Landesarbeitsgerich-  
ten 268

Bell, RMin. a. D. Dr., M. d. R., Berlin:  
Strafrechtsreform u. Reichstagsauskunft 778

Bendix, JR., Breslau: Aus der Praxis des  
neuen Vergleichsrechts 1125  
— Streitfragen im Zwangsvollstredungsrecht  
1128

Benjamin, RA. Dr. Max, Berlin: Zur Be-  
deutung von Vergleichen mit Verzicht auf  
Rechte aus der künftigen Gesehgebung nach  
§ 17 der AufwNov. 698

v. Bitter, Landrat a. D., Berlin: Der öffent-  
lich-rechtliche Pfandbrief 1025

Bondt, GehJR. Dr. Felix, Dresden: Sind  
Veränderungen der im Handelsregister ver-  
merkten Personalien (Namen, Stand,  
Wohnort) dort eingetragener natürlicher  
Personen ebenfalls in das Handelsregister  
einzutragen? 201

Bongarth, OGR. Dr., Adln: Die Rüge einer  
Verletzung des § 338 Ziff. 8 StPD. ist  
auch dann zulässig, wenn ein bedingter  
Beweisantrag nicht durch förmlichen Ge-  
richtsbeschluss abgelehnt, sondern in den  
Urteilsgründen als unerheblich zurückgewie-  
sen worden ist 784

Boethke, RMin. Dr., München: Steuerrecht  
u. Privatrecht 942

Brandis, RMin. im RMin. Dr., Berlin:  
Die Novellen zum MSchG. u. zum RMG.  
449

Breit, RA. Prof. Dr. James, Dresden: Das  
Recht auf Benutzung des Familiennamens,  
„nlauterer Wettbewerb u. RG. 321 783

Brenke, OGR. Dr., Berlin: Zur Richter-  
besoldung 94

Brodhausen, HofR. Prof. Dr. Karl, Wien:  
Ein neues allgem. Verwaltungsrecht 1019  
Brodhoff, GerAss. Dr., Halle a. d. S.: Die  
Entschädigungsfrage nach der RotW. über  
Steinkohle u. Erdöl für Berlin u. Um-  
gebung 207

Cahn I, RA. GehJR. Prof. Dr. Hugo, Nürn-  
berg: Der Aufstakt des Vergleichsverfah-  
rens 1118

Carlebach, RA. Dr., Berlin: Erstattung der  
Armenanwaltsgebühren im AufwVerfahren  
696

Citron, OGR., Berlin: Zum Genossenschafts-  
recht der Vergleichsordnung 207

Cohn, OGR. a. D. Theodor, Berlin: Die  
Berichtigung des Handelsregisters bei Kom-  
manditgesellschaften 594

— Die Verschmelzung von Genossenschaften  
mit gleicher Haftform unter besonderer Be-  
rücksichtigung der Tätigkeit des Register-  
richters 604

— Das Erlöschen u. die Löschung der im  
Handelsregister eingetragenen Firmen 604

Crusen, GehDJR. Dr., Präf. des Obergerichts  
der Freien Stadt Danzig: Ausbildung u.  
Prüfungen. Freie Stadt Danzig 28. Nach-  
trag dazu 95

Dinghofer, Bundesmin. der Justiz Dr., Wien:  
Zum Entwurf eines Allg. Dsch. StGB.:  
Österr. Rechtsgebanten im Entwurf 385

Dieß, RA. Dr., München: Der Festangestellte  
als Anwalt 92

Dochow, Prof. Dr., Heidelberg: Gewerbe-  
gesehgebung 1927 603

Döll, DStAnw., Bamberg: Dürfen getilgte  
Strafen bei der Strafzumessung verwertet  
werden? 392

Dreuss, StMin. Prof. Dr., Präf. des Ob-  
berwGer., Berlin: Staatsreferendar und  
Staatsassessor 16

Elßaß, Dr. Moriz, Frankfurt a. M.: Zu den  
Zeilerischen Umwertungszahlen 148

Ermel, OGR., Königsberg: Kann der Kauf-  
preis oder der Tauschwert eines aus Grund-  
besitz bestehenden Familiengutes während  
der Dauer der fideikommissar. Bindung in  
ein Grundbesitzfamiliengut umgewandelt  
werden? 463  
— Zur Tätigkeit der Auflösungsämter für  
Familiengüter in Preußen 1024

Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München:  
Die freien Berufe u. das Steuerrecht 937  
Feyerabend, SenPräf. Dr., Stuttgart: Aus-  
bildung u. Prüfungen: Württemberg 1926  
u. 1927 24

Franke, OGR. Dr. Willy, Berlin: Referen-  
dare als Prozeßbevollmächtigte vor den  
ArbG. 270

Franke, RA. Dr. Hanns, Berlin: Fahrstuhl-  
kosten 462

Fraenkel, RA. Dr. Herbert, Berlin: Zu-  
lässigkeit der Vollstr. wegen der Kosten  
aus einem Arrestbefehl mit Kostenentschei-  
dung trotz Hemmung bzw. Aufhebung der  
Vollziehung infolge von Sicherheitsleistung  
1121

Freund, RA. Dr. Heinrich, Berlin: Das neue  
Eherecht der Sowjetrepubliken im internat.  
Verkehr 877

Friede, OGR. Dr. Ingo, Göttingen: Die Zu-  
ständigkeit in Gnadenfachen im Reich u.  
in Preußen 390

Friße, Staatssekr. i. R. Dr., Berlin: Zur  
Rationalisierung der Gesehgebung 30  
Fuchs, RA. Doz. Dr. Joh., Leipzig: Die  
Universalverammlung 605

Geiler, RA. Prof. Dr. Karl, Mannheim-Hei-  
delberg: Ausbildung u. Prüfungen: Baden  
25

Gemmerich, Dr., Breslau: Die Strafvorschr.  
des Wassergesehes für unbefugte Abwasser-  
leitung in Theorie u. Praxis 784

Goldschmidt II, RA. Dr., Hannover: Zur  
Frage der Eigentümergrundschuld nach  
AufwVerzicht des Gläub. mit gelöschter  
Altmarthyp. 147

Grabl, RA. Dr., Cham (Oberpfalz): Zur  
Auslegung des § 17 der AufwNov. 465

- Gachenburg, RA. Dr. Max, Mannheim: Die Berichtigung des Handelsregisters bei Kommanditgesellschaften 595
- Hamburger, RA. Dr. Adolf, Berlin: Der Kampf gegen die Rauschgiftsucht u. die Rpr. 1026
- Harten, RA. Dr., Hamburg: Die Abtretung u. Pfändung des Ausgleichsanspruchs 1121
- Hellweg, GehR. a. D., Dir. der Westfäl. Provinzial-Feuerlozietät zu Münster: Zur Frage der jurist. Natur der Rechte des HypGläub. an der Forderung aus § 101 des Ges. über den Versicherungsvertrag v. 30. Mai 1908 545
- Hellwig, LGDir. Dr. Albert, Potsdam: Ist der Blutprobenbeweis zwingend? 870
- Hettner, RGR. F., Leipzig: Vereinfachung der Gerichtsorganisation 694
- v. Hobenberg, RA. Dr. Freiherr, Celle: Zur Streitwertbemessung in Eheprozessen 874
- Hurwicz-Stranz, Beisitzerin am RWGer. Hele, Berlin: 5. Gesetz zur Abänderung des RWG. u. anderer Versorgungsgefetze 274
- Hüttner, MinDir. Dr., Dresden: Ausbildung u. Prüfungen: Sachsen 22
- Jahrreiß, Prof. Dr. Hermann, Leipzig: Der 1918 vertriebene elsaß-lothringische Richter. Das RGes. v. 11. Jan. 1922 u. der Personalsabbau 1021
- Jaschlowitz, Dr., Charlottenburg: Aufstraglose Geschäftsführung im öffentl. Recht 1024
- Joll, Ref. Kurt, Breslau: Die Examenserschleichung als Ansehungsgrund der Beamtenanstellung 35
- Jonas, MinR. Dr., Berlin: Die Überschreitung der arbeitsgerichtl. Zuständigkeit 265
- Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: Berichtigende Nachträge zu Generalversammlungsprotokollen 208
- Kündversicherungsvertrag u. Fusion 547
- Notare u. Gerichtsschreiber bei Erteilung vollstreckbarer Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden 697
- Mahenstein, RA. Dr. W., Bielefeld: Arbeitskampf u. RWerf. 274
- Roß, RA. Dr. Fritz E., Berlin: Inwieweit schließt § 454 BGB. die Grunderwerbsteuerpflicht von AufwVergleichen aus, durch die der Käufer dem Verkäufer das verkaufte Grundstück zwecks Vermeidung seiner Aufwspflicht zurückgewährt? 951
- Roesler, RA. Dr. W., Mannheim: Streitfragen im Zwangsvollstreckungsrecht 697
- Krädmann, GehZR. Prof. Dr., Münster i. W.: Berichtigung u. Erwidern 605
- Vauterbach, Amts- u. Landrichter Dr., Berlin: Die Aufw. v. Hyp. u. hypothekarisch gesicherten Forderungen gegen einen Gemeinschuldner 146
- Lewin, OLGPräs. Prof. Dr., Braunschweig: Ausbildung u. Prüfungen: Braunschweig 26
- Festgabe für Adolf Heilberg 1113
- Wichtigfeld, RA. Dr., Düsseldorf: Die Wirkung des Zwangsvollstreckungsverbots gem. § 32 Vergleichsordnung 95
- v. Viebig, ZR., München: Die Kosten des Antragstellers im Güterverfahren vor dem AG. 695
- Viebig, PrivDoz. Dr. A., Leipzig: Die Sicherungsübereignung im Steuerbeitragsverfahren 946
- Vijhähj, RA. Dr. Alex., Bremen: Die Überfremdungssanktionen 204
- Pinn, RA. Dr. E., Hamburg: Urheber u. Verfilmung 327
- Maas, Dr. Fritz, Berlin: Zur Kritik der Vergleichsordnung 1127
- Magnus, JH. Dr. Julius, Berlin: Zum neuen Jahre! 1
- Manigk, GehZR. Prof. Dr., Marburg a. d. Lahn: Entgegnung 1027
- Mayer, OGR. Dr., Dortmund: Ausbildung u. Prüfungen: Hessen 15
- Meister, Staatssekr. i. e. R. Dr., Präs. der Prüfungskom. für die höheren Verwaltungsbeamten, Berlin: Preußen: Ausbildung u. Prüfung der höheren Verwaltungsbeamten 19
- Meyer, RA. Dr., Osnabrück: ArbGG. u. PSchD. 461
- Meyer, JH. Georg, Leipzig: Erhöhung der Pfändungsgrenze bei Beschlagnahme von Lohn, Gehalt, Dienstentlohn, Pensionen u. sonst. Bezügen 1125
- Mittelstein, OLGPräs. Prof. Dr. M. (+), Hamburg: Ausbildung und Prüfungen: Hamburg 28
- Moritz, ORegR. Dr. Alfons, Berlin: Das Futtermittelgesetz 462
- Mügel, StSekr. a. D. Wirkl. GehR. Dr., Berlin: Staatsreferendar u. Staatsassessor 273
- Mühsam-Werther, JH. Dr. Georg, Berlin: Zur Frage der Eigentümergrundschuld nach Aufwertungsverzicht des Gläub. mit gelöschter Altmarkhyp. 147 465
- Neumeyer, Prof. Dr. Karl, München: Die Aufw. im internat. Privatrecht 137
- v. Normann, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: Zur Auslegung des § 3 der VerglD. 1126
- Rußbaum, Prof. Dr. A., Berlin: Aufw. im internat. Privatrecht 327
- v. Depen, Bochum: Sind Hauszinssteuerdarlehen als öffentl. Mittel i. S. des § 33 III MSchG. anzusehen? 950
- Desser, GehR. Prof. Dr., Würzburg: Deutsche strafrechtl. Gesellschaft (Tagung v. 30. u. 31. März 1928 zu Bamberg) 777
- Philippe, RA. Dr. C., Frankfurt a. M.: Sind bei der Berechnung der Kündigungsfrist des Angestellten in dessen Beschäftigungszeit die Arbeiterjahre mit einzurechnen? (KündSchutzG. v. 9. Juli 1926) 604
- Pik, RA. Dr. S., Frankfurt a. M.: Finden die Vorschr. des § 175 Ziff. 2 u. 3 der RD. bzw. § 22 Ziff. 3 VerglD. auch im Konkurs bzw. VerglVerfahren einer AktG. oder GmbH. Anwendung? 1127
- Plum, RA. Dr., Köln: Zur Bedeutung von Vergleichen mit Verzicht auf Rechte aus der künftigen Gesetzgebung nach § 17 der AufwNov. 698
- Preiser, GehZR. SenPräs. Dr., Berlin: Zur Streitwertbemessung in Eheprozessen 872
- Duassowski, MinR., Berlin: Zur Abtretbarkeit des „Aufwertungsanspruchs“ vor dem 14. Febr. 1924 602
- Radbruch, Prof. Dr. Gustav, Heidelberg: Entgegnung 35
- Riemann, JH. Dr., Breslau: Die Auflösung der Gutsbezirke in Preußen 452
- Rosen, RA. Dr. Georg, Leipzig: Der Mieterschutz im Konkurs des Mieters 1122
- Rosenbarth, RA. Otto, Frankfurt a. M.: Die Rüge einer Verletzung des § 338 Ziff. 8 StPD. ist auch dann zulässig, wenn ein bedingter Beweisantrag nicht durch förm. Gerichtsbeschluß abgelehnt, sondern in den Urteilsgründen als unerheblich zurückgewiesen worden ist 94
- Rosenberg, RA. Dr. Curt, Berlin: Zur Haf-tung der Gemeinden für rechtmäß. Eingriffe des Wohnungsamts 454
- Ehecheidung von Polen in Deutschland 881
- Rosenthal, RA. Dr. Alfred, Berlin-Dahlem: Das Recht auf Benutzung des Familiennamens 782
- Sattelmacher, GehZR. Dr., Berlin: Das jurist. Studium, der Vorbereitungsdienst der Referendare u. die jurist. Prüfungen in den deutschen Ländern 10
- Schiedel, ArbGR. Dr., Leipzig: Die Zuständigkeit des ArbG. für Entscheidungen in Werkwohnungsstreitigkeiten 1124
- Schlegelberger, MinDir. im RJMin. Prof. Dr. Dr. Franz, Berlin: Zur Rationalisierung der Gesetzgebung 29
- Schubert, GehBauR. A. A., Steglitz: Berechnung u. Verteilung des Geschäftswerts beim Ausscheiden eines Gesellschafters 595
- Schulz, OGR. Schönberg (Medlbg.): Armenrecht u. Prozeßvertretung vor dem ArbG. 267
- Schwarz, RA. Dr. Gustav, Berlin: Die Entwicklung des Rechts der Staatsangehörigkeit der Ehefrau u. das neue französl. StaatsAngehGes. v. 10. Aug. 1927 31
- Seegerbarth, RA. Dr., Breslau: Die Beitragspflicht des Grundstückskäufers zu den Aufwlasten des Verkäufers 464
- Sontag, RGR. Dr., Leipzig: Zur AufwRspr. 1027
- Sotier, MinR., München: Ausbildung u. Prüfungen: Bayern 21
- Stern, RA. Dr. Siegfried, Frankfurt a. M.: Zur Abtretbarkeit des „AufwAnspruchs“ vor dem 14. Febr. 1924 599
- Steuber, Präs. des Jurist. Landesprüfungsamts i. R., Berlin-Zehlendorf: Wird der „Staatsreferendar“ u. der „Staatsassessor“ ein geeigneter Richter u. RA.? 16
- Stölze, JH. Dr. Hans, Rempten (Allgäu): Zur Auslegung des Wortes „Verhältnis“ in § 7 II 2 ErbschStG. 1925 880
- Strakmann, GehMedR. Prof. Dr. Fritz, Berlin: Ist der Blutprobenbeweis zwingend? 870
- Tatarin-Tarnheden, Prof. Dr. C., Rostok: Der 6. Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer in Wien zur Begrüßung 1017
- Tieb, MagR., Frankfurt a. M.: Der Einfluß der Geldentwertung auf Enteignungsschädigungen 456
- Volkmar, GehRegR. MinR. Dr., Berlin: Die prozrechtl. Beschlüsse der 6. Haager Konferenz über internat. Privatrecht 689
- Die familien- u. erbrechtl. Beschlüsse der 6. Haager Konferenz über internat. Privatrecht 857
- Die Zuständigkeit des ArbG. für Entscheidungen von Werkwohnungsstreitigkeiten 1124
- Walder, OGR. Dr., Berlin: Die Tätigkeit der Rechtsanwältinnen vor den Landesarbeitsgerichten 268
- Weisbart, Synb. der Ind. u. Handelskammer Dr., Berlin: Zum Entwurf eines allgem. deutschen StGB. II. Die Stellung der Wirtschaft im Entwurf 389
- Wertgartner, Landesgerichtsarzt PrivDoz. Dr. Anton, Ass. am UnivInstitut für gerichtl. Medizin in Wien: Ist der Blutprobenbeweis zwingend? 867
- Wolff, RA. Dr. Ernst, Berlin: Staatsreferendar u. Staatsassessor 15

- Pinner, Jk. u. Dr. Elster: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909. Bespr. von SenPräs. am RG. Dr. Lobe, Leipzig 328
- Pissel, MinR. Dr. u. RA. Dr. Koppe: Das Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925. Bespr. von RA. Dr. Wilhelm Riese, Stuttgart 957
- Preuß, Hugo: Verfassungspolitische Entwicklungen. Bespr. von Jk. Dr. Martin Lövinson, Berlin 1029
- Prüsch, Amts- u. Landrichter in Magdeburg, Hans: Prakt. Rechtsfälle mit Lösungen. Bespr. von RGR. Dr. Zimmer, Berlin 38
- Reinhard, Dr. jur. h. c.: Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung. Bespr. von Jk. Stillschweig, Berlin 97
- u. Hans Müller: Das Zwangsversteigerungsgesetz. Bespr. von Jk. Stillschweig, Berlin 1133
- Ritterhaus, Prof. Dr. R.: Die Irrengesetzgebung nebst einer vergleichenden Darstellung des Irrenwesens in Europa. Bespr. von Prof. Dr. Wschaffenburg, Köln-Lindenthal 785
- Roessler, Dr. Hans: Einzelschriften zur Politik u. Geschichte. 21. Schrift: Der Name des vormal. pr. Königshauses, von Wilh. Risch. Bespr. von GehJk. RGR. i. R. Dr. Friedrich Holze, Berlin 328
- Rosenberg, o. ö. Prof. a. d. Univ. Gießen Dr. Leo: Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts. Bespr. von OLGPräs. Levin, Braunschweig 39
- Roth, RA. Dr. Alfons, Berlin: Umwertung u. Aufwertung. Bespr. von GehJk. Dr. Otto Hagen, Berlin 149
- Samwer, Karl: 100 Jahre Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, 1827 bis 1927. Bespr. von GehJk. Dr. Otto Hagen, Berlin 548
- Sauer, OGD. u. UnivProf. Dr. Karl, Würzburg: Rechte u. Pflichten der Schöffen u. Geschworenen. Bespr. von Jk. Dr. Mamroth, Breslau 393
- Schaeffer, OGR. C., Düsseldorf: Grundrisse des privaten u. öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre. Bespr. von SenPräs. Dr. Kläffel, stellv. Vors. des jur. Prüfungsamts beim RG. Berlin 43
- Schiedermaier, Rat am OLG. München Joseph u. StaatsR. Dr. Joseph Beyer, München: Die RD. für das Deutsche Reich u. ergänzende Gesetze, begründet vom Präs. beim OLG. München StaatsR. Dr. Karl Meyer. Bespr. von Jk. Dr. Lemberg, Breslau 1133
- Schäut, E.: Buchhaltungskunde für Juristen. Bespr. von Prof. Dr. H. Großmann, Leipzig 210
- Schilder, Dr. med. u. Dr. jur. Höppler: Suggestion u. Strafrechtswissenschaft. Bespr. von OGD. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 393
- Schlegelberger, MinDir. im RJustMin. Hon-Prof. Dr. Dr. Franz: Zur Rationalisierung der Gesetzgebung 37. Aufsatz S. 29
- Schmalenbach, Prof. Dr., Prof. Dr. Schmidt, Prof. Dr. Mahlberg u. Prof. Dr. Walb: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band 2: Die Betriebsverwaltung. Bespr. von Prof. Dr. H. Großmann, Leipzig 211
- Schmidt, Prof. Dr., Prof. Dr. Schmalenbach, Prof. Dr. Mahlberg u. Prof. Dr. Walb: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band 2: Die Betriebsverwaltung. Bespr. von Prof. Dr. H. Großmann, Leipzig 211
- Schneider, ORegR. G., Weimar: Das Gemeindebeamtenrecht in Thüringen. Bespr. von OGR. Dr. Rnauth, Jena 1034
- Schröder, Otto: Die jurist. Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands. Bespr. von der Schriftleitung 37
- Schubart-Volkmar: VoderungsVD. v. 11. Nov. 1926. Bespr. von UGR. Wunderlich, Berlin 466
- Schulz, Prof. Dr. Rudolf, Freiburg i. Br. u. Prof. Dr. Heinrich Hoener, Freiburg i. Br.: Konkurs, VerglD., Zwangsversteigerung. Bespr. von der Schriftleitung 96
- Schulze, MinDir. u. Chef der sächs. Staatskanzlei GehR. Dr. Alfred: Das neue Deutsche Reich. Bespr. von RGPräs. Prof. Dr. Simons, Leipzig 37
- Schwarz, RGR. Dr. D. G.: Freiwill. Gerichtsbarkeit. Bespr. von OLG. Reidel, München 703
- Sehling, Prof. D. Dr. Emil, Erlangen: Kirchenrecht. Band II: Das evangelische Kirchenrecht. Bespr. von Prof. Dr. Hermann Mühlb., Göttingen 1031
- Seiler, RA. Dr. Alfred, Wien: Österr. Urheberrecht. Bespr. von RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig 329
- Sens, Dr. Walter: Das Pfandrecht an Schiffsbauwerken. Bespr. von RA. Dr. Walther Nord, Hamburg 211
- Siegert, Dr. jur. Rudolf: Das Verhältnis der Gemeindeverordneten zum Gemeinderat nach der sächs. GemD. Bespr. von RA. Dr. Zaeschner, Leipzig 1033
- Sieng, RA. Dr., im Vorstand der Bayr. Treuhändl. u. Nürnberg: Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses. Bespr. von Jk. Dr. Lemberg, Breslau 97
- Singer, Dr. jur. Mario: Die gemischten Ehen nach dem Recht der katholischen Kirche. Bespr. von RA. Dr. Görres, Berlin 882
- Smend, ord. Prof. des öff. Rechts a. d. Univ. Berlin Rudolf: Verfassung u. Verfassungsgesetz. Bespr. von Prof. Dr. E. Tatarin-Tarnheyden, Rostock 1028
- Steinhauser, A. u. L.: Deutsches Elektrizitätsrecht. Bespr. von Dir. der Berliner Städt. Elektr. Werke AktG. RA. Dr. Robert Kauffmann, Berlin 1030
- Strupp, UnivProf. Karl, Frankfurt a. M.: Rechtsfälle aus dem Völkerrecht. Bespr. von Prof. Dr. Stier-Somlo, Köln 39
- Struß, SenPräs. a. RFinHof Dr. Georg: Kommentar zum EinStG. v. 10. Aug. 1925. Bespr. von Staatsmin. a. D. Prof. Dr. v. Pistorius, Stuttgart 956
- Urban: Apothekengesetze. Bespr. von Jk. Dr. Lewinsky, Danzig-Langfuhr 550
- Wering, Karl: Platons Gesetze. Bespr. von Dr. Max Salomon, Elberfeld 44
- Volkmar, GehRegR. MinR. Dr. E. u. Schubart: VoderungsVD. v. 11. Nov. 1926. Bespr. von UGR. Wunderlich, Berlin 466
- u. GehHofR. Prof. a. d. Univ. Heidelberg Dr. R. Heinsheimer: JWD. mit Nebengesetzen. Bespr. von der Schriftleitung 702
- Wagner, Kurt u. Dr. Rudolf Rnauth: LandesverwaltungsD. für Thüringen v. 10. Juni 1926. Bespr. von Jk. Karl Friedrichs, Jmenau 1033
- Walb, Prof. Dr., Prof. Dr. Mahlberg, Prof. Dr. Schmalenbach, Prof. Dr. Schmidt: Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band 2: Die Betriebsverwaltung. Bespr. von Prof. Dr. H. Großmann, Leipzig 211
- Walz, Dr.: Vom Wesen des öffentl. Rechts. Bespr. von RA. Dr. Görres, Berlin 1029
- Weigelin, OGD. Dr. Ernst, Stuttgart: Einführung in die Moral- u. Rechtsphilosophie. Grundzüge einer Wirklichkeitsethik. Bespr. von Prof. Dr. W. Sauer, Königsberg 44
- Weigert, GehRegR. MinDirig. im RArb- u. Min. Dr. D.: Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927. Bespr. von der Schriftleitung 276
- Weinhausen, RA. Dr. Hans: Die Sicherungsübereignung. Bespr. von RA. Doz. Dr. Johs. Fuchs, Leipzig 614
- Weinmann, UGR. u. OGR. u. Krefeld, Doz. der Madem. Kurse in Düsseldorf Dr. Artur: Die pr. Ausbildungsordnung für Juristen v. 11. Aug. 1923. Bespr. von der Schriftleitung 38
- Die privatrechtl. Klausurarbeit für das Referendarexamen. Bespr. von Vizepräs. des RG. u. Vors. des jurist. Prüfungsamts beim RG. Dr. David, Berlin 38
- Die öffentl.-rechtl. Klausurarbeit für das Referendarexamen. Bespr. von Vizepräs. des RG. u. Vors. des jurist. Prüfungsamts beim RG. Dr. David, Berlin 38
- Weiß, Präsidialsynd. des WAC. München Dr. P.: Rechtstafelbuch für den Kraftverkehr. Bespr. von RA. Dr. Wille, München 551
- Werneberg, RA. Dr.: Das Baurecht im Privatrecht, in der GewD. u. im RStGB. Bespr. von RA. Dr. Ernst Selten, Berlin 1030
- Westberg, RA. Dr. Gustav: Flugschriften der Zentralstelle für deutsche Personen- u. Familiengeschichte. Heft 9: Adelsadoptionen u. RG. Bespr. von Prof. Dr. Opet, Kiel 883
- Werberg, Dr. Erwin, Wien: Handbuch der Individualpsychologie. Bespr. von Prof. Dr. Th. Ziehen, Halle a. d. S. 46
- Wieruszowski, SenPräs. i. R. u. ord. Hon-Prof. a. d. Univ. Köln Dr. jur. h. c.: Die VerglD. Bespr. von Jk. Dr. Lemberg, Breslau 1133
- Wildermuth, Dr. med.: Seele u. Seelenfrankheit. Bespr. von Prof. Dr. Ernst Ziemle, Breslau 45
- Wolfbaum, Dr. J. u. Dr. J. Pendele, OReg-Räte beim LandesFinAmt München: Das Steuerrecht der RAbgD. für das Gebiet der Besitz- u. Verkehrssteuern. Bespr. von RA. Dr. Wille, München 957
- Zeller, RGR. A.: Aufwertungsfälle vom RG. Bespr. von der Schriftleitung 958

## B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

- Abraham, RA. Dr. Hans Fritsch, Berlin: RGR. Dr. Max Nadler, Berlin u. UGR. Dr. Herbert Hirschwald, Berlin: Die Aufw.-Novelle nebst Nachtrag zur 3. Aufl. der Grundbuch- u. Aufwragen 149
- Ach, RA. Dr. Adolf, Berlin: RA. Dr. Alfred Karger: Das Abc des Hausbesizers 150
- Wschaffenburg, Prof. Dr., Köln-Lindenthal: Prof. Dr. R. Rittershaus: Die Irrengesetzgebung in Deutschland nebst einer vergleichenden Darstellung des Irrenwesens in Europa 785
- Baum, RA. Dr. Georg, Berlin: DiplKaufmann B. Schmidt: Die wichtigsten Be-

- Kimmungen des Rechts der GmbH. u. der  
 Gesellschaften des HGB. 210  
 Benedikt, R. A. Dr. Edmund, Wien: Franz  
 Klein: Reden, Vorträge, Aufsätze, Briefe  
 394  
 Bemer, RGR. a. D. Dr., Leipzig: Prof. a. d.  
 Univ. Berlin Dr. Walter Kaskel: Der  
 Akfordlohn 275  
 Breit, Prof. R. A. Dr. James, Dresden: Sen-  
 Präf. a. R. Hof Dr. R. Klotz u. LGDir.  
 S. Müller: Sächf. Landesprivatrecht 97  
 Carlebach, R. A. Dr. Alfred, Berlin: Dr. Adolf  
 Friedländer u. Dr. Wilh. Kraemer: Preuß.  
 LandesGebD. f. R. A. nebst den AnwGeb-  
 Vorschr. der preuß. P. SchD. 96  
 David, Vizepräf. des RG. u. Vors. des  
 jurist. Prüfungsamts beim RG. Dr., Ber-  
 lin: LGR. u. UGR. Dr. Artur Weinmann:  
 Die privatrechtl. Klausurarbeit für das  
 Referendarexamen 38  
 — Dr. Ernst Jacobi: Anleitung für Anfertigung  
 von Zivilurteilen 39  
 — UGR. u. LGR. Dr. Artur Weinmann:  
 Die öffentlich-rechtliche Klausurarbeit für  
 das Referendarexamen 38  
 — Univ.-Prof. in Marburg Dr. Franz Leon-  
 hard: Anleitung für die jurist. Übungs-  
 u. Prüfungsarbeiten 38  
 Drews, Präf. des OVG. Staatsmin. Prof.  
 Dr.: Prof. Walter Zellinek: Verwaltungs-  
 recht 551  
 — RegVf. Dr. Maull: Die Kreis- u. Pro-  
 vinzialordnungen Preußens 1032  
 Ebermayer, OReichsAnw. a. D. Prof. Dr.,  
 Leipzig: D. res Groedel-Liniger-Lossen: Ma-  
 terialiensammlung der Unfälle u. Schäden  
 in Röntgenbetrieben 550  
 — Dr. Wenzel Goldbaum: Gesetz zur Be-  
 kämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18.  
 Febr. 1927 551  
 Endemann, GehR. Prof. Dr., Heidelberg:  
 SenPräf. des RG. Dr. Alfred Hagens:  
 Warenzeichenrecht 614  
 Eschenbach, J. R., Berlin: Dr. Gerde: Jahr-  
 buch der Landgemeinden für 1928 467  
 Feine, Prof. Dr. Hans Erich, Kottod: Karl  
 v. Amira: Die Dresdner Bilderhandschrift  
 des Sachsenpiegels 49  
 Feijenberger, Reichsanw. Dr., Leipzig: Dr.  
 jur. Heinrich Haedel, Potsdam: Jugend-  
 gerichtshilfe 882  
 Feuchtwanger, R. A. Dr. Sigbert, München:  
 Prof. Franz W. Jerusalem, Jena: Sozio-  
 logie des Rechts 43  
 Franz, R. A. Dr., Leipzig: Jurgeleit: Sächf.  
 KofstD. für RAnwälte u. Notare 96  
 Friedrichs, J. R., Jlmena: Moll-Kreut-  
 ter: Die preuß. KommAbgGesetze 467  
 — OMagR. Dr. jur. H. Heine: Die preuß.  
 Baupolizeigesetze nebst den sonst. einschlä-  
 gigen Reichs- u. Landesgesetzen 1032  
 — Dr. Rudolf Knauth u. Kurt Wagner:  
 LandesvermD. f. Thüringen v. 10. Juni  
 1926 1032  
 Fuchs, R. A. Doz. Dr. Johs., Leipzig: R. A.  
 Dr. Hans Weinhausen: Die Sicherungs-  
 übereignung 614  
 Fuchs, R. A. Ernst, Karlruhe: Recht u. Wirk-  
 lichkeit 785  
 Fuld, J. R. Dr., Mainz: R. Hof Dr. Macha-  
 tius: Das Schaumweinsteuergesetz v. 11.  
 Juni 1926 u. die Schaumweinfeuernach-  
 ordnung v. 5. Juni 1926 957  
 Gerhard, J. R., Berlin: RegR. Dr. Adolf  
 Ermann, ständ. Mitgl. des R. Hofamts für  
 Privatversicherung: Abonnementversicherung  
 u. Versicherungsaufsicht in Deutschland 548  
 — Festgabe für Alfred Manes, dargebr. von  
 Hanns Dorn 549  
 Giese, KonR. Friedrich, Frankfurt a. M.: Dr.  
 jur. Dr. phil. Joh. Viktor Bredt, o. ö.  
 Prof. des Staats- u. Kirchenrechts in  
 Marburg: Neues evang. Kirchenrecht für  
 Preußen. 3. Band: Die neuen Kirchenver-  
 fassungen 1031  
 — Dr. jur. Ernst Rudolf Huber: Die Garan-  
 tie der kirchlichen Vermögensrechte in der  
 Weimarer Verfassung 1032  
 Glum, PrivDoz. Dr. Friedrich, Berlin: ord.  
 Prof. der Rechte a. d. Univ. Bern Ernst  
 Blumenstein: Schweizer. Steuerrecht 958  
 Goldschmidt, Prof. Dr. J., Berlin: Prof. a.  
 d. Univ. Göttingen Dr. Julius Binder:  
 Der Adressat der Rechtsnorm u. seine Ver-  
 pflichtung 702  
 Holtmann, LGDir. Dr., Frankfurt a. M.:  
 LGDir. Dr. Otto Loening, Berlin: Inter-  
 nation. Übereinkommen über den Eisen-  
 bahnsfrachtverkehr 550  
 Görres, R. A. Dr., Berlin: Dr. jur. Mario  
 Singer: Die gemischten Ehen nach dem  
 Recht der katholischen Kirche 882  
 — Hatschel: Lehrbuch des deutschen u. preuß.  
 Verwaltungsrechts. 5. u. 6. Aufl. von RegR.  
 Dr. Paul Kutzig 1028  
 — Dr. Walz: Vom Wesen des öffentlichen  
 Rechts 1029  
 — Prof. Dr. Koeniger: Zum Kapitel Kirche  
 u. Staat 1031  
 — R. A. Dr. Grünwald: Die Rechtsverhält-  
 nisse an Kirchenstühlen 1032  
 Großmann, Prof. Dr. H., Leipzig: E. Schir-  
 gut: Wuchhaltungskunde für Juristen 210  
 — Prof. Dr. Mahlberg, Prof. Dr. Salmalen-  
 bach, Prof. Dr. Schmidt, Prof. Dr. Walz:  
 Grundriß der Betriebswirtschaftslehre.  
 Band 2: Betriebsverwaltung 211  
 — Lion: Wahre Bilanzen 612  
 Gachsenburg, R. A. Dr., Mannheim: Dr. Fritz  
 Hausmann: Vom Aktienwesen u. vom  
 Aktienrecht 611  
 Hagen, GehJR. Dr. Otto, Berlin: R. A. Dr.  
 Alfons Roth, Berlin: Umwertung u. Auf-  
 wertung 149  
 — Karl Samwer: 100 Jahre Gothaer Lebens-  
 versicherungsbank a. G., 1827—1927 —  
 stell. Dir. Dr. Oskar Mehlich: Die 100-  
 Jahrfeier der Gothaer Lebensversicherungs-  
 bank a. G. 548  
 — Das Versicherungswesen in der Schweiz  
 549  
 Hänjchel, MinR. Dr. Kurt, Berlin: Dr. H.  
 Mannheim: Preßrecht 328  
 Heilbrunn, J. R. Dr., Frankfurt a. M.: Dr.  
 Hans Krüger, Dr. Adolf Creelius, RGR.  
 Fritz Citron: Das Reichsgesetz betr. die  
 Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften 612  
 Heinsheimer, GehHofR. Prof. Dr., Heidel-  
 berg: Dr. Franz Herzfelder: Stimmrecht  
 und Interessenkollision bei den Personen-  
 verbänden des deutschen Reichsprivatrechts  
 212  
 Hellwig, LGDir. Dr. Albert, Potsdam: Dr.  
 jur. Höppler u. Dr. med. Schilder: Sug-  
 gestion u. Strafrechtswissenschaft — Dr.  
 Hellmut Zwers: Die Hypnose im deutschen  
 Strafrecht 393  
 — o. ö. Prof. u. Vorstand des Psycholog.  
 Inst. a. d. Univ. Würzburg, Doz. a. d.  
 Handelshochschule Nürnberg Dr. Karl  
 Marbe: Der Psycholog als Gerichtsgut-  
 achter im Straf- u. Zivilprozeß 703  
 — R. A. Dr. Fritz Koppe: Jahrbuch des  
 Steuerrechts, 6. Jahrgang 955  
 Herrmann, R. A. Dr. Max, Berlin: Kern:  
 Wasserwirtschaft u. Wasserrecht (einschl. der  
 Fischerei) in ihren Beziehungen zur Land-  
 wirtschaft 467  
 Hoffmann, R. A. Dr. Willy, Leipzig: Ernst  
 Heymann: Die zeitliche Begrenzung des  
 Urheberrechts 328  
 — R. A. Dr. Alfred Sciller, Wien: Österr.  
 Urheberrecht 329  
 Holze, GehJR. RGR. i. R. Dr. Friedrich,  
 Berlin: Dr. Hans Boeseler: Einzelschriften  
 zur Politik u. Geschichte. 21. Schrift: Der  
 Name des vormaligen preuß. Königshauses  
 von Wilhelm Ristly 328  
 Hraj, R. A. Dr. Rudolf, Berlin: RegR. a. D.  
 PrivDoz. Dr. Oswald Lehnich, Tübingen:  
 Kartelle u. Staat 613  
 Hahl, GehJR. Prof. D. Dr. Wilh., Berlin:  
 Neue Österr. Bibliographie, 1815—1918.  
 Band 4: Franz Klein von Edmund Bene-  
 dikt 1035  
 Kaufmann, R. A. Dr. Robert, Berlin, Dir.  
 der Berliner Städt. Elektr. Werke AktG.:  
 U. u. L. Steinhäuser: Deutsches Elektrizität-  
 srecht 1030  
 Reibel, ObLGR., München: RGR. Dr. D.  
 G. Schwarz: Freiwill. Gerichtsbarkeit 703  
 Kiefe, R. A. Dr. Wilh., Stuttgart: MinR. Dr.  
 Bissel u. R. A. Dr. Koppe: Das EinfStG.  
 v. 10. Aug. 1925 957  
 Kläfel, SenPräf. Dr. stellv. Vors. des jurist.  
 Prüfungsamts beim RG. Berlin: OVG.  
 C. Schaeffer, Düsseldorf: Grundriß des  
 privaten u. öff. Rechts sowie der Volks-  
 wirtschaftslehre 43  
 Klotz, ORegR. Dr., Karlruhe: RegR. im  
 Bad. Min. des Innern Hermann Jung:  
 Handbuch für die Gendarmerie u. Polizei  
 Badens 1033  
 Knauth, OVG. Dr., Jena: ORegR. Dr.  
 Schneider, Weimar: Das Gemeindebeamten-  
 recht in Thüringen 1034  
 Kneer, R. A. Dr. A., Trier: PrivDoz. Dr.  
 Max Bierbaum, Münster i. W.: Verhand-  
 lungen zur Bulle De salute animarum 50  
 Köhler, Prof. Dr. L., Tübingen: Landesrat,  
 stellv. Vors. des OVG. Berlin Dr. Paul  
 Brunn u. Prof. a. d. Univ. Berlin Dr.  
 Walter Kaskel: Rechtsfälle aus der sozialen  
 Versicherung 276  
 Lemberg, J. R. Dr., Breslau: Schriftleiter  
 Carl Fühme: Die Abwendung des Kon-  
 kurses durch gerichtlichen Vergleich 96  
 — R. A. Dr. Sieng: Gesetz über den Vergleich  
 zur Abwendung des Konkurses 97  
 — Die RD. für das Deutsche Reich u. er-  
 gänzende Gesetze. Begründet von Präf.  
 beim OVG. München StaatsR. Dr. Karl  
 Meyer. Neubearb. von Rat am ObLG.  
 Joseph Schiedermaier u. StaatsR. Dr. Jo-  
 seph Beyer, München 1133  
 — GehRegR. MinR. im RJustMin. Dr.  
 Wilh. Riesow: Vergleichsordnung 1133  
 — SenPräf. i. R. u. ord. HonProf. a. d.  
 Univ. Köln Dr. jur. h. c. Wimerusowski:  
 Die Vergleichsordnung 1133  
 Leo, R. A. PrivDoz. Dr. M., Hamburg: R. A.  
 Dr. Martin Jaac, Berlin: Das Recht des  
 Spediteurs 613  
 — Dr. Wilhelm Mohr: Die Frachtversiche-  
 rung 613  
 Levin, ObLGR., Braunschweig: o. ö. Prof.  
 a. d. Univ. Gießen Dr. Leo Rosenberg:  
 Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts 39  
 Lewinsky, J. R. Dr., Danzig-Langfuhr: Ur-  
 ban: Apothekengesetze 550  
 Liepmann, Prof. Dr. Robert, Freiburg i. Br.:  
 RegR. a. D. PrivDoz. Dr. Oswald Lehnich,  
 Tübingen: Kartelle u. Staat 612  
 Lobe, SenPräf. a. R. G. Dr., Leipzig: J. R.  
 Pinner u. Dr. Elster: Gesetz gegen den  
 unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909  
 328  
 Lövinson, J. R. Dr. Martin, Berlin: Hugo  
 Preuß: Verfassungspolitische Entwicklungen  
 1029  
 Loewenfeld, J. R. Dr. W., Berlin: Dr. Hans  
 Lorenz: Die Rechte der Töchter eines Lehns-  
 besizers 883

- Lucas, RA. Dr., Düsseldorf: ORegR. beim LGinAmt München Dr. Friedrich Pendele: Das Steuerrecht der RAvgD. für das Gebiet der Zölle u. Verbrauchssteuern 957
- Magnus, JN. Dr. Julius, Berlin: Otto Schröder: Die jurist. Doktorwürde (Dr. utriusque juris) an den Universitäten Deutschlands 37
- UGR. u. LGR. in Arefeld, Dozent der Akad. Kurse in Düsseldorf Dr. Artur Weinmann: Die preuß. AusbildungsD. für Juristen 38
- RegR. Referent im preuß. Min. für Wissensch., Kunst u. Volksbildung Dr. Otto Benede u. AmtsR. im preuß. JustMin. Friedrich Klee: Das Rechtsstudium u. die Prüfungen für Juristen an den Universitäten u. Oberlandesgerichten 38
- Die Gerichtspraxis. Hrsrg. von SenPräs. des ObVG. Dr. Ernst Pape. III. UGR. Leopold Levy, Charlottenburg: Konkursrecht 43
- Prof. Dr. Wilh. Risch, München: Grundriß des Deutschen Konkursrechts 43
- Prof. Dr. Heinrich Hoeniger u. Prof. Dr. Rudolf Schulz, beide Freiburg i. Br.: Konkurs, Vergleichsordnung, Zwangsversteigerung 96
- RD., Textausgabe von C. S. Bed 96
- GehRegR. MinDirig. im ArbMin. Dr. D. Weigert: Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927 276
- Wirtl. GehORegR. im preuß. Min. f. Volkswohlfahrt Dr. Hoffmann: Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung 276
- Gösta Eberstein: Immateriell Rättsskydd 329
- W. S. Drucker u. J. F. Endlarna: Handboek voor de studie van het Nederlandse Octrooirecht in vergelijking met het buitenlandse recht 329
- OLR. Dr. Franz Hertel: Mieterschutz u. Wohnungszwangswirtschaft, Band V 467
- RA. u. Notar, Doz. a. d. Handelshochschule Berlin Dr. Georg Baum u. Abt-Leiter beim Reichsverband der Deutschen Industrie Dr. Hermann Loenig: Die Wirtschaft u. das Recht 617
- GehRegR. MinR. im RJustMin. Dr. E. Volkmar u. GehHofR. a. d. Univ. Heidelberg Dr. Karl Heinsheimer: ZPD. mit Nebengesetzen 702
- RA. Dr. Fritz Koppe: Handbuch des Steuerrechts. 7. Jahrgang 955
- RGR. A. Zeiler: Aufwertungsfälle vom Reichsgericht 958
- Dr. jur. Martin Drath: Das Wahlprüfungsrecht bei der Reichstagswahl 1029
- Die Gerichtspraxis, Hrsrg. von SenPräs. des ObVG. Dr. Ernst Pape. II. Ernst Armstross: Die Zwangsvollstreckung 1132
- G. L. Hardy: The Law and Practice of Bankruptcy 1134
- Mamroth, JN. Dr., Breslau: LGDir. u. UnivProf. in Würzburg Dr. Karl Sauer: Rechte u. Pflichten der Schöffen u. Geschworenen 393
- GehJN. RA. Dr. Adolf Bachrach: Laien in der Strafrechtspflege 394
- Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: Stells. Synb. der Ind.- u. Handelskammer Dsnabrid Dr. F. A. Giese: Steuerführer der freien Berufe 956
- Marwitz, SenPräs. i. R. u. GehOJN. Dr. W., Berlin: RA. u. Notar Dr. Hans A. Meyer: Die Zukunft des deutschen Mietrechts 466
- Meyer, OLGPräs. Staatsrat Dr., München: GehJN. Dr. Konrad Beyerle, ord. Prof. der Rechte a. d. Univ. München: Lex Bajuvariorum 48
- Mirbt, Prof. Dr. Hermann, Göttingen: Prof. D. Dr. Emil Sehling, Erlangen: Kirchenrecht, Band II: Das evangel. Kirchenrecht 1031
- Molitor, Prof. Dr., Leipzig: Dr. Julius Georg Lautner: Geltendes u. künftiges Angestelltenvertragsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage 275
- Müller-Erzbach, Prof. Dr., München: Prof. G. Marton: Verschuldensprinzip, Verurteilungsprinzip 616
- Nord, RA. Dr. Walter, Hamburg: Dr. Walter Senf: Das Pfandrecht an Schiffsbauwerken 211
- v. Oshausen, Präs. Dr., Berlin: Ludwig Bruder: Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung 549
- Dr. Ludwig v. Köhler: Grundzüge der deutschen Sozialversicherung 549
- ORegR. Dr. jur. et rer. pol. Carl Ahrends: Die Versorgung der ehemaligen aktiven Offiziere der alten Wehrmacht 703
- Opet, Prof. Dr., Kiel: RA. Dr. Gustav Westberg: Flugschriften der Zentralfstelle für deutsche Personen- u. Familiengeschichte. Heft 9: Adelsadoptionen u. RG. 883
- Oppermann, RA. Dr., Bauen: Prof. a. d. Univ. Köln: Dr. Heinrich Lehmann: Tarifvertrag u. Nachwirkung 276
- Pajsch, RA. Dr. Leo, Berlin: Franz Heineemann: Der Richter u. die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit. — Hans Fehr: Das Recht im Bilde 47
- v. Pestalozza, RA. Dr. Anton Graf zu, München: Prof. des Strafrechts u. Richter am LG. Hamburg Dr. M. Liepmann: Kommunistenprozesse 1029
- v. Bistorius, Staatsmin. a. D. Prof. Dr., Stuttgart: Handkommentar der Reichsteuergesetze: Besitz- u. Verkehrssteuern 954
- SenPräs. am RZinHof Dr. Georg Struz: Kommentar zum EinkStG. 956
- Plum, RA. Dr., Köln: Dr. Alfred Korn: Handbuch des Zivilrechts 42
- Bringsheim, Prof. Dr., Göttingen: Richard Maschke: Die Willenslehre im griech. Recht, zugleich ein Beitrag zur Frage der Interpretationen in den griech. Rechtsquellen 49
- Quasnowski, MinR., Berlin: Justizreferendar Heinz Hagum: Die Grenzen der Mehrheits Herrschaft in der Generalversammlung der AktG. 209
- RA. Dr. Walter Nord, Hamburg: Das Recht der Aktionäre auf Mitverwaltung 209
- Richard Helmman: Lücken im Aktienrecht 210
- Radbruch, Prof. Dr. Gustav, Heidelberg: Prof. Justus Wilhelm Hedemann, Jena: Einführung in die Rechtswissenschaft 327
- Hans Fehr: Recht und Wirklichkeit 785
- Reichel, Prof. Dr. Hans, Hamburg: Die Wohlfahrteinrichtungen in der Stadtgemeinde Berlin 50
- Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München: RegR. beim Landesfinanzamt Stettin Dr. Albert Rieberl: Die RAvgD. 956
- Richter, Prof. Dr. Luz, Leipzig: RA. u. Notar Dr. Walter Oppermann, Bauen: Die rechtsphilosoph. Grundlagen des heutigen deutschen Arbeitsrechts 275
- Salomon, Dr. Max, Elberfeld: Carl Bering: Platons Gesetze 44
- Sauer, Prof. Dr. W., Königsberg: LGDir. Dr. Ernst Weigelin, Stuttgart: Einführung in die Moral u. Rechtsphilosophie. Grundzüge einer Wirklichkeitsethik 44
- Schöppen, RA., Düsseldorf: Entscheidungen zum Schwerbeschädigtengesetz 276
- Selten, RA. Dr. Ernst, Berlin: RA. Dr. Werneburg: Das Baurecht im Privatrecht, in der GewD. u. im RStGB. 1030
- Simons, RGPräs. Prof. Dr. W., Leipzig: MinDir. u. Chef der Sächs. Staatskanzlei GehR. Dr. Alfred Schulze: Das neue Deutsche Reich 37
- Sier-Somlo, Prof. Dr., Köln: Prof. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.: Rechtsfälle aus dem Völkerrecht 39
- Sillschweig, JN., Berlin: Dr. jur. h. c. Reinhard: Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung 97
- Dr. jur. h. c. Paul Reinhard u. Hans Müller: Das Zwangsversteigerungsgesetz 1133
- Struz, SenPräs. a. RZinHof Wirtl. GehORegR. Dr., München: Wilhelm Gerloff u. Franz Weisel: Handbuch der Finanzwissenschaft, I. Band 952
- Taeschner, RA. Dr., Leipzig: Dr. jur. Rudolf Siegert: Das Verhältnis der Gemeindeverordneten zum Gemeinderat nach der sächs. GemD. 1033
- Tatarin-Tarmhinden, Prof. Dr. E., Kistod: ord. Prof. des öff. Rechts a. d. Univ. Berlin Rudolf Smend: Verfassung u. Verfassungsrecht 1028
- v. der Trend, RA. Dr., Berlin: RA. Dr. Th. Olenheinz, Mannheim: Die Aufwertung des einmal. Fernsprechbeitrags 150
- Unger, UGR. Dr., Berlin: Allg. Verfügung des preuß. JustMin. über Mitteilungen in Strafsachen v. 12. Dez. 1927 958
- Wille, RA. Dr., München: Präs. Synb. des NWG. Dr. B. Weiz, München: Rechtstafelbuch für den Kraftverkehr 551
- ORegRäte beim LGinAmt München Dr. F. Pendele u. Dr. J. Wolfbauer: Das Steuerrecht der RAvgD. für das Gebiet der Besitz- u. Verkehrssteuern 957
- v. Brochem, ORegR. Dr. A., Hamburg: Gustav Lammers: Grundriß des hamburg. BerwRechts unter Berücks. allgemein verwaltungsrechtlicher Lehren 1034
- Wunderlich, UGR., Berlin: KommR. Manasse: Der Sachverständige 97
- Wünschmann, RA. Dr., Leipzig: RGR. Dr. Georg Lorenz: Das neue Rechtstafelbuch der kathol. Kirche 1031
- Ziehen, Prof. Dr. Th., Halle a. d. S.: Dr. Erwin Wexberg, Wien: Handbuch der Individualpsychologie 46
- Ziemke, Prof. Dr. Ernst, Breslau: Dr. med. Silbermuth: Seele u. Seelenkrankheit 45
- Zimmer, RGR. Dr., Berlin: Amts- u. Landrichter Hans Pyrrosch, Magdeburg: Praktische Rechtsfälle mit Lösungen 38



Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 815<sup>37</sup>  
 v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: 1145<sup>18</sup>  
 Straßmann, GehMedR. Prof. Dr. F., Berlin: 67<sup>18</sup>  
 Veit-Simon, RA. Dr. S., Berlin: 814<sup>36</sup>  
 Weber, ObStA. Dr. Alfred, Dresden: 1056<sup>27</sup>  
 Wegner, Prof. Dr. Arthur, Berlin: 65<sup>14</sup>  
 66<sup>15</sup> 799<sup>15</sup> 800<sup>16</sup> 809<sup>30</sup> 813<sup>34</sup> 816<sup>38</sup>  
 912<sup>36</sup>

## B. Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Lammers, MinR. Dr. S. H., Berlin: 1058<sup>1</sup>  
 1061<sup>2</sup>

## C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

### a) Zivilsachen.

Bernstein, RA. Dr. S. H., München: 192<sup>7</sup>  
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 68<sup>1</sup>  
 Meyerowitz, ZR. Martin, Königsberg: 522<sup>2</sup>

### b) Strafsachen.

Boeder, Prof. Dr., Königsberg: 567<sup>5</sup>  
 Dnyhoff, RA. Dr., München: 970<sup>3</sup>  
 Kraemer, RA. Dr. Wilh., Leipzig: 119<sup>1</sup>  
 Löwenstein, RA. Dr. S., Berlin: 418<sup>1</sup>  
 Lehn, UGR. L., Berlin: 667<sup>2</sup>  
 Mamroth, ZR. Dr., Breslau: 822<sup>2</sup>  
 Mannheim, LGR. PrivDoz. Dr., Berlin: 419<sup>3</sup>  
 Mansfeld, RA. Dr., Essen: 285<sup>2</sup>  
 Neukirch, RA. Dr. Carl, Frankfurt a. M.: 566<sup>2</sup>  
 Oborniker, RA. Alfred, Berlin: 822<sup>1</sup>  
 Peters, PrivDoz. Dr., Breslau: 566<sup>1</sup> 567<sup>4</sup>  
 Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: 523<sup>1</sup>  
 Stier-Somlo, Prof. Dr. Frh., Köln: 361<sup>1</sup>  
 362<sup>2</sup>  
 Unger, UGR. Dr., Berlin: 418<sup>2</sup>  
 Wegner, Prof. Dr. Arthur, Berlin: 69<sup>2</sup>

### c) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

Boesebeck, RA. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 184<sup>19</sup>  
 Friedlaender, RA. Dr., München: 117<sup>3</sup>  
 Mügel, Staatsf. a. D. Wirtl. GehR. Dr., Berlin: 520<sup>4</sup>

## D. Oberlandesgerichte.

### a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

Abraham, RA. Dr. Hans Frh., Berlin: 182<sup>15</sup>  
 Emmerich, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 180<sup>12</sup>  
 Ehlinger, RA. Dr. W., München: 664<sup>2</sup>  
 Friedlaender, RA. Dr., München: 726<sup>5</sup>  
 Heinrich, Staatsf. a. D. Dr. C., Berlin: 70<sup>1</sup>  
 Herzfelder, GehZR. Dr. Felix, München: 914<sup>4</sup>  
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 566<sup>2</sup>  
 725<sup>3</sup> 727<sup>7</sup> 1145<sup>1</sup>  
 Laster, RA. Dr., Breslau: 519<sup>2</sup> 665<sup>3</sup> 727<sup>6</sup>  
 Lemberg, ZR. Dr., Breslau: 635<sup>5</sup> 724<sup>2</sup>  
 725<sup>4</sup>  
 Müller, RA. Frh., Berlin: 178<sup>8</sup>  
 Mügel, Staatsf. a. D. Wirtl. GehR. Dr., Berlin: 183<sup>18</sup>  
 v. der Trend, RA. Dr., Berlin: 521<sup>5</sup>  
 Wrzeszinski, RA. Dr., Berlin: 185<sup>25</sup>

### b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtkaufsachen.

Brumbj, RA., Berlin: 518<sup>22</sup>  
 Friedlaender, UGR. Dr. A., Limburg a. d. Lahn: 1145<sup>1</sup>  
 Görres, RA. Dr., Berlin: 515<sup>17</sup>  
 Hein, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 72<sup>2</sup> 514<sup>15</sup>  
 730<sup>2</sup>

Hertel, ObLGR. Dr., Oppeln: 915<sup>1</sup>  
 Löwison, ZR. Dr. Martin, Berlin: 513<sup>14</sup>  
 Meyer, RA. Dr. Hans A., Berlin: 510<sup>5</sup> 511<sup>6</sup>  
 Müller, RA. Max, Berlin: 509<sup>2</sup>  
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 72<sup>3</sup> 119<sup>1</sup>  
 Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: 71<sup>1</sup> 517<sup>20</sup>  
 Stern, RA. Dr. Bruno, Würzburg: 516<sup>19</sup>

### c) Zivilsachen.

Abel, RA. Dr. Paul, Wien: 367<sup>4</sup>  
 Abraham, RA. Dr. Hans Frh., Berlin: 187<sup>1</sup>  
 Beder, GerAss. Dr. W., Wiesbaden: 244<sup>8</sup>  
 Bendix, ZR., Breslau: 1155<sup>18</sup> A  
 Bing, RA. Dr. Frh., Mannheim: 666<sup>1</sup>  
 Cahn I, GehZR. Prof. Dr. Hugo, Nürnberg: 239<sup>1</sup>  
 Carlebach, RA. Dr., Berlin: 743<sup>21</sup>  
 Dehnow, RA. Dr., Hamburg: 1161<sup>30</sup> B  
 Dreher, OGR. Dr., Frankfurt a. M.: 194<sup>2</sup>  
 Droß, RA. Dr., Leipzig: 669<sup>1</sup>  
 Elster, Dr. Alexander, Berlin: 368<sup>6</sup>  
 Frhger, RA. Prof. Dr. W., Hamburg: 420<sup>4</sup>  
 745<sup>23</sup>  
 Frankenstein, RA. Dr. Ernst, Berlin: 918<sup>4</sup>  
 Friedlaender, RA. Dr., München: 750<sup>33</sup> 752<sup>40</sup>  
 753<sup>42</sup> 754<sup>45</sup> 756<sup>53</sup> 1150<sup>10</sup>  
 Fuchs, RA. Dr. Johannes, Leipzig: 242<sup>7</sup>  
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 126<sup>17</sup>  
 744<sup>2</sup> 752<sup>38</sup> 754<sup>43</sup>  
 Geiershöfer, ZR. Dr., Nürnberg: 124<sup>10</sup>  
 127<sup>20</sup> 748<sup>31</sup>  
 Goldmann, ZR., Berlin: 1146<sup>1</sup>  
 Görde, UGR., Eberswalde: 529<sup>10</sup>  
 Granzow, UGR., Celle: 751<sup>37</sup>  
 Hänischel, MinR. Dr. Kurt, Berlin: 822<sup>1</sup> A  
 Heilberg, GehZR. Dr., Breslau: 74<sup>2</sup>  
 Hein, Prof. Dr., Halle: 524<sup>1</sup> 527<sup>7</sup> 528<sup>8</sup>  
 Heinsheimer, GehHofR. Prof. Dr., Heidelberg: 1152<sup>11</sup>  
 Herfurth, UGR. Dr., Annaberg: 530<sup>12</sup>  
 Herzfelder, GehZR. Dr. Felix, München: 118<sup>1</sup>  
 Heß, RA. Dr., Stuttgart: 733<sup>4</sup>  
 Heyland, RA. u. PrivDoz. Dr. Carl, Frankfurt a. M.-Gießen: 286<sup>1</sup>  
 Heymann, LGR. Dr. Max, Berlin: 123<sup>5</sup>  
 Holländer, RA. Dr. Albert, Hamburg: 749<sup>32</sup>  
 Jonas, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 823<sup>1</sup> B  
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 920<sup>6</sup>  
 1149<sup>6</sup>  
 Jan, RA. Prof. Dr. Hermann, Berlin: 363<sup>5</sup>  
 Risch, GehZR. Prof. Dr., München: 735<sup>6</sup>  
 Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig: 124<sup>7</sup> 8  
 125<sup>11</sup> 126<sup>14</sup> 752<sup>39</sup> 1153<sup>14</sup> 1158<sup>25</sup>  
 Krakenberger, RA. Dr., Nürnberg: 75<sup>4</sup> 1146<sup>3</sup>  
 1154<sup>17</sup>  
 Lemberg, ZR. Dr., Breslau: 125<sup>12</sup>  
 Leo, RA. Dr. Carl, Hamburg: 737<sup>9</sup>  
 Löwenwarter, RA. Dr., Köln: 735<sup>5</sup>  
 Meyerowitz, ZR. Martin, Königsberg: 189<sup>3</sup>  
 Mügel, Staatsf. a. D. Wirtl. GehR. Dr., Berlin: 190<sup>5</sup> 521<sup>1</sup> 728<sup>1</sup>  
 Neumeyer, Prof. Dr. Karl, München: 73<sup>1</sup>  
 Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 367<sup>3</sup>  
 Dermann, GehZR. Prof. Dr., Göttingen: 532<sup>13</sup> 746<sup>25</sup>  
 Botthoff, Dr. Heinz, München: 1068<sup>3</sup>  
 Braefde, RA., Ravensberg: 1161<sup>30</sup> A  
 Reinberger, RA. Wilh., Berlin: 76<sup>5</sup> 741<sup>18</sup>  
 753<sup>41</sup>  
 Reinhard, SenPräs. a. D. Dr., Dresden: 732<sup>3</sup>  
 Rewoldt, GehZR. Dr., Berlin: 736<sup>7</sup>  
 Riemann, ZR. Dr., Breslau: 420<sup>3</sup>  
 Roquette, RA. Dr. Hermann, Königsberg i. Pr.: 741<sup>19</sup> 1148<sup>5</sup>  
 Rosen, RA. Dr., Leipzig: 1155<sup>18</sup> B  
 Saenger, RA. Prof. Dr., Frankfurt a. M.: 1159<sup>28</sup>  
 Salomon, RA. Dr. Richard, Berlin: 1157<sup>23</sup>  
 Schmidt-Ernsthäusen, ZR. Dr., Düsseldorf: 569<sup>2</sup>  
 Seiller, RA. Dr. Alfred, Wien: 366<sup>2</sup>

Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: 122<sup>4</sup>  
 568<sup>1</sup> 1067<sup>2</sup>  
 Singheimer, RA. Prof. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 286<sup>2</sup>  
 Stern, RA. Dr. Bruno, Würzburg: 526<sup>6</sup>  
 732<sup>2</sup> 1067<sup>1</sup>  
 Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: 525<sup>5</sup>  
 Stoll, Prof. Dr., Tübingen: 1069<sup>4</sup>  
 Stranz, RA. Martin, Berlin-Weikensee: 240<sup>3</sup>  
 Striemer, ZR., Königsberg i. Pr.: 738<sup>11</sup>  
 919<sup>5</sup> 1160<sup>29</sup>  
 Walsmann, Prof. Dr., Koftod: 747<sup>27</sup>  
 Weigert, OGR., Frankfurt a. M.: 532<sup>14</sup>  
 Weigert, GerAss. im pr. ZMin. Dr., Berlin: 242<sup>5</sup>  
 Wertheimer, ZR. Dr. Ludwig, Frankfurt a. M.: 824<sup>1</sup> A  
 Wimpfheimer, RA. Prof. Dr., Berlin: 240<sup>2</sup>

### d) Strafsachen.

Apel, Wirtl. AdmR. Dr., Berlin: 1070<sup>6</sup>  
 Bejold, ObLGR. Dr., München: 829<sup>7</sup> 832<sup>13</sup>  
 Carlebach, RA. Dr., Berlin: 432<sup>22</sup>  
 Cromwell, RA., Nürnberg: 840<sup>30</sup> A  
 Dehnow, RA. Dr., Hamburg: 1072<sup>8</sup>  
 Drenik, RegR. Dr., Berlin: 670<sup>2</sup> 829<sup>8</sup>  
 Druder, ZR. Dr., Leipzig: 756<sup>54</sup> 839<sup>28</sup>  
 840<sup>29</sup>  
 Dünfelsbühler, ZR., München: 830<sup>10</sup>  
 Friedlaender, UGR. Dr. A., Limburg: 758<sup>58</sup>  
 Friedlaender, RA. Dr., München: 430<sup>20</sup>  
 Fulb, ZR. Dr., Mainz: 832<sup>12</sup>  
 Geiershöfer, ZR. Dr., Nürnberg: 835<sup>21</sup>  
 Görde, UGR., Eberswalde: 569<sup>3</sup>  
 Hamburger, RA. Dr. Adolf, Berlin: 424<sup>9</sup>  
 Hoffmann, Wirtl. GehRegR. Dr., Berlin: 288<sup>4</sup>  
 Jahn, RA. M., Sinsheim: 428<sup>18</sup>  
 Jonas, RA. Dr., Altona: 427<sup>15</sup> 429<sup>19</sup> 757<sup>55</sup>  
 834<sup>18</sup> 19  
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 76<sup>6</sup>  
 Kern, Prof. Dr. E., Freiburg i. Br.: 370<sup>8</sup>  
 828<sup>6</sup>  
 Rixinger, Prof. Dr., Halle: 369<sup>7</sup>  
 Alee, UGR. Prof. Dr., Berlin: 839<sup>26</sup>  
 Landsberg, RA. Dr. Konrad, Naumburg a. d. S.: 1073<sup>9</sup>  
 Löwenstein, ZR. Dr., Berlin: 1162<sup>32</sup>  
 Mamroth, ZR., Breslau: 838<sup>24</sup> B  
 Mannheim, LGR. PrivDoz. Dr., Berlin: 432<sup>23</sup> 433<sup>25</sup> 434<sup>26</sup> 27 838<sup>25</sup> 840<sup>30</sup> B  
 Manr, RA. Dr. Roderich, München: 831<sup>11</sup>  
 Meißinger, RA. Dr., Berlin: 127<sup>21</sup>  
 Merkel, Prof. Dr., Greifswald: 422<sup>7</sup> 8  
 Mittermaier, GehZR. Prof. Dr. W., Gießen: 426<sup>12</sup> 826<sup>3</sup>  
 Besche, RA. Dr. Kurt, Berlin: 975<sup>8</sup>  
 Peters, PrivDoz. Dr., Breslau: 426<sup>10</sup>  
 Riffon, UGR. Dr., Gienburg: 427<sup>14</sup>  
 Stern, RA. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 431<sup>21</sup> 834<sup>17</sup> 836<sup>23</sup>  
 Thierich, ZR. Dr., Leipzig: 373<sup>10</sup>  
 Unger, UGR. Dr., Berlin: 922<sup>9</sup>  
 Weber, ObStAnm. Dr. Alfred, Dresden: 426<sup>11</sup>  
 432<sup>24</sup> 826<sup>4</sup> 829<sup>9</sup> 837<sup>24</sup> A  
 Wegner, Prof. Dr. Arthur, Breslau: 422<sup>6</sup>  
 Wehberg, Dr. Hans, Berlin: 77<sup>6</sup> C

## E. Landgerichte.

### a) Zivilsachen.

Bendix, ZR., Breslau: 77<sup>2</sup>  
 Cahn I, RA. GehZR. Prof. Dr. Hugo, Nürnberg: 1163<sup>5</sup>  
 Elster, Dr. Alexander, Berlin: 375<sup>2</sup>  
 Engelhardt, UGR., Kaufhemen: 759<sup>1</sup>  
 Friedlaender, RA. Dr., München: 129<sup>2</sup>  
 Geiershöfer, ZR. Dr., Nürnberg: 760<sup>5</sup>  
 Günther, UGR. Dr., Berlin: 762<sup>9</sup>  
 Hein, Prof. Dr., Halle a. d. S.: 760<sup>4</sup>  
 Hoeniger, Prof. Dr. Heinrich, Freiburg i. Br.: 373<sup>1</sup>  
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 78<sup>5</sup> A  
 533<sup>2</sup> 1163<sup>3</sup> 4

Seld, RA. Robert, Starnberg: 925<sup>11</sup>  
 Langenbach, RA. Ernst, Darmstadt: 924<sup>6</sup>  
 Lindet, RA., Mannheim: 571<sup>1 B</sup>  
 Magnus, J.R. Dr. Julius, Berlin: 924<sup>8</sup>  
 Opet, Prof. Dr., Kiel: 923<sup>3</sup>  
 Reinhard, SenPräs. a. D. Dr., Dresden:  
 670<sup>1</sup>  
 Schneider, RA. Dr. Jonn, Breslau: 570<sup>1 A</sup>  
 Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: 246<sup>1</sup>  
 Volkmar, GehRegR. MinR. Dr., Berlin: 1073<sup>1</sup>  
 Witz, LGDir. Karl, Köln: 78<sup>5 B</sup>

**b) Strafsachen.**

Friedlaender, LGR. Dr. A., Limburg (Lahn):  
 764<sup>15</sup>  
 Kiefe, RA. Dr. Wilhelm, Stuttgart: 976<sup>1</sup>

**F. Amtsgerichte.**

Goldbaum, RA. Dr. Wenzel, Berlin: 376<sup>1</sup>

**G. Arbeitsgerichte.**

Altcrthum, RA. Dr., Berlin: 1167<sup>2</sup>  
 Wäffaffenburg, LGDir. Dr., Frankfurt a. M.:  
 296<sup>11</sup>  
 Baum, RA. Dr. Georg, Berlin: 292<sup>4</sup>  
 Boeder, RegDir. Prof. Dr., Königsberg:  
 1075<sup>1</sup>  
 Erdel, Prof. Dr., Mannheim: 292<sup>3</sup> 1166<sup>2</sup>  
 Friedlaender, RA. Dr., München: 767<sup>1</sup>  
 Groh, Prof. Dr., Heidelberg: 300<sup>9</sup> 764<sup>1 2</sup>  
 Heilberg, GehJ.R. Dr., Breslau: 309<sup>4</sup>  
 Heß, RA. Dr., Stuttgart: 1167<sup>3</sup>  
 Hoffmann, Wirtl. GehObRegR. Dr., Berlin:  
 293<sup>5</sup>  
 Hueß, Prof. Dr., Jena: 249<sup>3</sup>  
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 764<sup>1</sup>  
 v. Karger, RA. Dr., Berlin: 302<sup>11</sup>  
 Kreller, Prof. Dr. Hans, Münster i. W.:  
 977<sup>1</sup> 1164<sup>1</sup>  
 Ripperden, Prof. Dr., Köln: 299<sup>5</sup> 673<sup>1</sup>  
 Oppenheimer, RA. Stefan, Berlin: 1080<sup>4</sup>  
 Oppermann, RA. Dr. W., Baußen: 78<sup>1</sup> 296<sup>14</sup>  
 905<sup>1</sup>  
 Potthoff, Dr. Heinz, München: 672<sup>2</sup> 1079<sup>3</sup>  
 Richter, Prof. Dr. Luß, Leipzig: 289<sup>1</sup> 303<sup>12</sup>  
 Sauer, J.R. Dr., Köln: 308<sup>2</sup>  
 Schoppen, RA., Düsseldorf: 298<sup>4</sup>  
 Silber Schmidt, ObLGR. Prof. Dr., Mün-  
 chen: 1077<sup>2</sup>  
 Sonnen, RA. Theodor, Berlin: 926<sup>1</sup>  
 Walder, LGR. Dr., Berlin: 294<sup>7</sup>  
 Wiffel, RMin. a. D., M. d. R., Berlin: 571<sup>1</sup>

**II. Verwaltungsgerichte und  
 Verwaltungsbehörden.**

**A. Reichsbehörden.**

**Reichsfinanzhof.**

Ball, RA. Dr. Kurt, Berlin: 984<sup>7</sup>  
 Becker, RA. Dr. Carl, Berlin: 377<sup>1</sup> 675<sup>2</sup>  
 679<sup>7</sup>  
 Bergschmidt, RA., Berlin: 82<sup>2</sup> 535<sup>3</sup> 537<sup>4</sup>  
 572<sup>1</sup>  
 Berolzheimer, RA. Dr. Hans, München: 250<sup>1</sup>  
 Bühler, Prof. Dr., Münster i. W.: 80<sup>1</sup> 131<sup>2</sup>  
 770<sup>3</sup> 978<sup>1</sup> 993<sup>19</sup>  
 Bing, RA. Dr. Frith, Mannheim: 926<sup>1</sup>  
 Dinkelschüler, J.R., München: 673<sup>1</sup>  
 Erler, RA. Dr., Jena: 251<sup>2</sup>  
 Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München:  
 1003<sup>29 B</sup>  
 Fled, Dr. Ernst, Hannover: 677<sup>5</sup> 983<sup>6</sup> 1001<sup>27</sup>  
 1003<sup>29 A</sup>  
 Glaser, RA. Dr., Dresden: 811<sup>5</sup> 998<sup>24</sup>  
 Hagelberg, RA. Dr. Ernst, Berlin: 82<sup>3</sup>  
 Henjel, Prof. Dr. Albert, Bonn: 678<sup>6</sup>  
 Heß, RA. Dr., Stuttgart: 995<sup>21</sup>  
 Hollaender, RA. Dr. Adolf, Berlin: 254<sup>6</sup>  
 989<sup>14</sup>

Kaufmann, RA. Dr. W., Leipzig: 770<sup>2</sup>  
 Kiefe, RA. Dr. Wilhelm, Stuttgart: 996<sup>23</sup>  
 Köhler, Prof. Dr., Erlangen: 1006<sup>26</sup>  
 Lang, RA. Dr., Nürnberg: 991<sup>16</sup> 999<sup>25</sup>  
 Lion, RA. Dr. Max, Berlin: 767<sup>1</sup> 988<sup>12</sup>  
 990<sup>15</sup> 991<sup>17</sup> 992<sup>18</sup> 994<sup>20</sup> 995<sup>22</sup>  
 Lucas, RA. Dr., Düsseldorf: 842<sup>2</sup> 843<sup>3</sup> 845<sup>6</sup>  
 980<sup>2</sup> 981<sup>3</sup>  
 Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: 844<sup>4</sup> 981<sup>4</sup>  
 982<sup>5</sup>  
 Mayr, RA. Dr. Roderich, München: 311<sup>2</sup>  
 Rheinstrom, RA. Prof. Dr., München: 253<sup>5</sup>  
 255<sup>7</sup> 681<sup>9</sup>  
 Richter, RA. Dr., Halle: 534<sup>2</sup>  
 Rolendorff, RA. Dr. Richard, Berlin: 842<sup>1</sup>  
 Stillschweig, J.R., Berlin: 196<sup>1</sup>  
 Straub, RA. S., Freiburg i. Br.: 533<sup>1</sup>  
 1005<sup>30</sup>  
 Strauß I, RA. Dr., Mannheim: 675<sup>4</sup>  
 Thiersch, J.R. Dr., Leipzig: 1081<sup>1</sup>  
 Veit-Simon, RA. Dr., Berlin: 986<sup>9</sup>  
 Wassertrübinger, RA. Dr., Nürnberg: 130<sup>1</sup>  
 437<sup>2</sup>  
 Wimpfheimer, RA. Prof. Dr. H., Berlin:  
 251<sup>3</sup>  
 Wolff, J.R. Dr. Eugen, Berlin: 680<sup>8</sup>  
 Wrzesjinski, RA. Dr., Berlin: 985<sup>8</sup> 987<sup>11</sup>  
 1001<sup>28</sup>  
 Wünschmann, RA. Dr., Leipzig: 252<sup>4</sup> 310<sup>1</sup>

**Reichsverforgungsgericht.**

Diefenbach, GehJ.R., Heidelberg: 438<sup>1</sup>  
 Stier-Somlo, Prof. Dr., Köln: 314<sup>1 2</sup>

**Reichsversicherungsamt.**

Apel, Wirtl. AdmR. Dr., Berlin: 682<sup>1</sup>  
 Arndt, Geh. u. DBergR. Prof. Dr., Mar-  
 burg: 314<sup>7</sup>  
 Dieffenbach, GehJ.R., Heidelberg: 83<sup>2</sup> 567<sup>3</sup>  
 1081<sup>1</sup>  
 Hanow, ORegR., Frankfurt a. d. D.: 314<sup>8</sup>  
 927<sup>1</sup>  
 Rißch, GehJ.R. Prof. Dr., München: 578<sup>10</sup>  
 Levin, DLGPräs. Prof. Dr., Braunschweig:  
 575<sup>2</sup> 567<sup>5</sup> 771<sup>1</sup>  
 v. der Leyen, Wirtl. GehR. Prof. Dr., Ber-  
 lin-Wilmersdorf: 1083<sup>9</sup>  
 Löwenfeld, J.R. Dr. Siegfried, Berlin: 927<sup>3</sup>  
 Mansfeld, RA. Dr., Essen: 313<sup>5</sup>  
 Seligsohn, RA. Dr. Franz, Berlin: 577<sup>7</sup>  
 Silber Schmidt, ObLGR. Prof. Dr., München:  
 845<sup>2</sup>  
 Straßmann, PrivDoz. MedR. Dr. Georg,  
 Breslau: 577<sup>9</sup>  
 Thiersch, J.R. Dr., Leipzig: 313<sup>6</sup>

**Kartellgericht.**

Flechtheim, Prof. Dr., Berlin: 258<sup>1</sup>

**B. Landesbehörden.**

**1. Oberverwaltungsgerichte.**

**Preussisches Oberverwaltungsgericht.**

Brumbj, RA., Berlin: 1007<sup>2</sup>  
 Dieffenbach, GehJ.R., Heidelberg: 929<sup>1</sup>  
 Friedlaender, LGR. Dr. A., Limburg (Lahn):  
 771<sup>1</sup>  
 Giese, KonR. Prof. Dr. F., Frankfurt a. M.:  
 84<sup>1</sup> 539<sup>3</sup>  
 Görde, LGR., Eberswalde: 538<sup>1</sup>  
 Görres, RA. Dr., Berlin: 440<sup>4</sup> 1085<sup>2</sup>  
 Hagelberg, RA. Dr., Berlin: 1085<sup>4</sup> 1086<sup>5</sup>  
 Hamburger, RA. Dr. Adolf, Berlin: 1086<sup>6</sup>  
 Hänthjähel, MinR. Dr. Kurt, Berlin: 440<sup>2</sup>  
 Henjel, Prof. Dr. Albert, Bonn: 1087<sup>8</sup>  
 Hoffnung, RA. Dr. Rudolf, Berlin: 1006<sup>1</sup>  
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.: 440<sup>3</sup>  
 Lössinjon, J.R. Dr. Martin, Berlin: 1008<sup>4</sup>  
 Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: 1007<sup>3</sup>

Riemann, J.R. Dr., Breslau: 1087<sup>7</sup>  
 Stier-Somlo, Prof. Dr., Köln: 260<sup>2</sup> 682<sup>1</sup>  
 Taeschner, RA. Dr., Leipzig: 439<sup>1</sup> 682<sup>2</sup>

**Württembergisches Oberverwaltungsgericht.**

Drescher, RA. Dr., Stuttgart: 1009<sup>7</sup>  
 Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München:  
 1008<sup>6</sup>  
 Josef, RA. Dr. Eugen, Freiburg i. Br.:  
 1091<sup>15</sup>  
 Riemann, J.R. Dr., Breslau: 541<sup>1</sup>

**Sächsisches Oberverwaltungsgericht.**

Taeschner, RA. Dr., Leipzig: 541<sup>1</sup> 847<sup>1</sup>

**Badisches Oberverwaltungsgericht.**

Dieß, RA. Dr., Karlsruhe: 1091<sup>16</sup>  
 Goldbaum, RA. Dr. Wenzel, Berlin: 1092<sup>17</sup>  
 Henjel, Prof. Dr. Albert, Bonn: 1093<sup>18</sup>

**Thüringer Verwaltungsgerichtshof.**

Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: 378<sup>1</sup>

**Heftischer Verwaltungsgerichtshof.**

Brumbj, RA., Berlin: 1098<sup>19</sup>  
 Stier-Somlo, Prof. Dr., Köln: 315<sup>2</sup>

**2. Sonstige Landesbehörden.**

**Preuß. Landesamt für Familiengüter.**

Beutner, RA. Dr. Wiltl., Berlin: 542<sup>1</sup>  
 Friedlaender, LGR. Dr. A., Limburg (Lahn):  
 931<sup>2</sup>  
 Opet, Prof. Dr., Kiel: 1101<sup>24</sup>  
 Stahl, J.R., Kassel: 930<sup>1</sup>

**Bezirksauschuss Frankfurt a. D.**

Philipsborn, RA. Dr. A., Berlin: 315<sup>1</sup>

**III. Gemischte  
 Schiedsgerichtshöfe.**

**Deutsch-Englischer Gemischter Schieds-  
 gerichtshof.**

Kollmeyer, Amts- u. LR. Dr., Berlin: 684<sup>3</sup>

**Deutsch-Belgischer Gemischter Schieds-  
 gerichtshof.**

Dandelmann, RA., Berlin: 683<sup>1</sup> 932<sup>1</sup>  
 Hinrichsen, SenPräs. Dr., Hamburg: 683<sup>2</sup>  
 Schwarz, RA. Dr. Gustav, Berlin: 260<sup>1</sup>

**IV. Ausländische Gerichte.**

**Obergericht Danzig.**

Hamburger, RA. Dr. Adolf, Berlin: 667<sup>1</sup>

**Oberster Gerichtshof Wien.**

Smofchewer, LGR. Dr., Berlin: 379<sup>1</sup>

**Rota Romana.**

Görres, RA. Dr., Berlin: 85<sup>1</sup>

**Schweizer Bundesgericht.**

Hachenburg, RA. Dr. Max, Mannheim: 685<sup>1</sup>

**Tschechoslowakischer Oberster Gerichtshof.**

Feldmann, OSterr. RA. Dr., Hamburg: 261<sup>1 A</sup>  
 933<sup>1</sup>  
 v. der Leyen, Wirtl. GehR. Prof. Dr., Ber-  
 lin-Wilmersdorf: 261<sup>1 B</sup>

**Bundesgerichtshof  
 der Vereinigten Staaten in Newyork.**

Jay, RA. Prof. Dr. Hermann, Berlin: 382<sup>1</sup>

## XI.

## Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

In nachstehendem Verzeichnis sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des RG. in Zivilsachen Bd. 117 und 118 wiedergegeben. Berücksichtigt wurden die aus den unten angeführten Abkürzungen ersichtlichen Quellen.

Die den Inhalt andeutenden Stichworte sollen hauptsächlich in den Fällen, wo auf der zitierten Seite mehrere Entscheidungen stehen, die sofortige Identifizierung der gesuchten Entscheidung ermöglichen, werden aber auch sonst zum schnellen Auffinden gesuchter Entscheidungen von Nutzen sein.

## Abkürzungen:

- RG. = Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen  
 AufwRspr. = Die Rechtsprechung in Aufwertungssachen  
 BayRvR. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern  
 DJZ. = Deutsche Juristenzeitung  
 DNotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins  
 DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung  
 GRUR. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht  
 HansRZ. = Hanseatische Rechtszeitschrift  
 HR. = Höchstrichterliche Rechtsprechung. Vereinigte Entscheidungssammlung der bisherigen Zeitschriften „Die Rechtsprechung“ (Beilage der „Juristischen Rundschau“), „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ und „Höchstrichterliche Rechtsprechung“; seit 1. Jan. 1928 Beilage zur „Juristischen Rundschau“  
 JurR. = Juristische Rundschau (seit 1. Jan. 1928 als „HR.“ zitiert.)  
 JW. = Juristische Wochenschrift  
 LZ. = Leipziger Zeitschrift, „Beilage Blätter für intern. Privatrecht“ (Beil.)  
 Markensch. u. W. = Markenschutz und Wettbewerb  
 PMZW. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen  
 R. = Das Recht

Die in der „Juristischen Rundschau“, der „Höchstrichterlichen Rechtsprechung“, dem „Recht“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“, der „Leipziger Zeitschrift“ und der „Hanseatischen Rechtszeitschrift“ abgedruckt sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt.

- RG. 117, 1: 4. April 1927, IV 608/26, Bürgschaft: JW. 1927, 1634; R. 1927 Nr. 1412; JurR. 1927 Nr. 1194.  
 RG. 117, 5: 6. April 1927, I 152/26, Transportversicherung, Aufwertung: JW. 1927, 1691; AufwRspr. 1927, 396; JurR. 1927 Nr. 1326; LZ. 1927, 996.  
 RG. 117, 12: 7. April 1927, IV 745/26, Höhere Gewalt: JW. 1927, 2201; R. 1927 Nr. 1488; JurR. 1927 Nr. 1422; DRZ. 1927 Nr. 637.  
 RG. 117, 16: 12. April 1927, II 425/26, Unlauterer Wettbewerb: JW. 1927, 1636, 2366; Markensch. u. W. 1927, 352; LZ. 1927, 997; R. 1927 Nr. 1415; JurR. 1927 Nr. 1311, 1409.  
 RG. 117, 23: 13. April 1927, V 316/26, Einrede der Arglist: JW. 1927, 1408, 1926; R. 1927 Nr. 1404; JurR. 1927 Nr. 1393, 1438.  
 RG. 117, 27: 13. April 1927, IV 716/26, Staatsleistungen an die Kirche: JW. 1927, 2207; JurR. 1927 Nr. 1337; R. 1927 Nr. 1619.  
 RG. 117, 34: 13. April 1927, I 371/26, Aufwertungsgesetz, Kontoforrent, Vermögensanlage: JW. 1927, 1837; AufwRspr. 1927, 398; JurR. 1927, Nr. 1230, 1231, 1232, 1233; LZ. 1927, 996; R. 1927 Nr. 1719.  
 RG. 117, 42: 29. April 1927, III 291/26, Pachteinigungsamt: JW. 1927, 1850; JurR. 1927 Nr. 1303, 1344; R. 1927 Nr. 1492; DRZ. 1927 Nr. 640.  
 RG. 117, 43: 29. April 1927, (VII) VI 44/27, Enteignung zu Wohnungsbauzwecken: JW. 1927, 1928, 2852; JurR. 1927 Nr. 1407.  
 RG. 117, 47: 30. April 1927, I 191/26, Gemeinsame Erfindung: JW. 1927, 1560, 1928, 335; Markensch. u. W. 1927, 363; JurR. 1927 Nr. 1424; LZ. 1927, 1112; R. 1927 Nr. 1751; PMZW. 1927, 189.  
 RG. 117, 51: 30. April 1927, I 356/26, Pfandverlust: LZ. 1927, 1207.  
 RG. 117, 59: 2. Mai 1927, IV 790/26, Schuldschein-Darlehen: JW. 1927, 1843; AufwRspr. 1927, 405; JurR. 1927 Nr. 1331; DRZ. 1927 Nr. 461; R. 1927 Nr. 1734.  
 RG. 117, 61: 3. Mai 1927, II 479/26, Sched. Negreßklage, Verfassungsmäßig berufener Vertreter: JW. 1927, 1682; R. 1927 Nr. 1394; JurR. 1927 Nr. 1392, 1414; LZ. 1927, 1113.  
 RG. 117, 66: 4. Mai 1927, I 329/26, Schadensersatz wegen Nichterfüllung: JW. 1927, 2116; LZ. 1927, 1108; JurR. 1927 Nr. 1280.  
 RG. 117, 69: 6. Mai 1927, II 502/26, Wechselrechtlicher Begebungsvortrag: JW. 1927, 2419, 2998; LZ. 1927, 1114; JurR. 1927 Nr. 1545.  
 RG. 117, 77: 10. Mai 1927, III 483/26, Ruhegehalt von Militärbeamten: JW. 1927, 2187; JurR. 1927 Nr. 1466; R. 1927 Nr. 1952; DRZ. 1927 Nr. 644.  
 RG. 117, 86: 10. Mai 1927, (VII) VI 61/27, Anfechtung: JurR. 1927 Nr. 1598.  
 RG. 117, 89: 13. Mai 1927, VI 65/27, Stempelsteuer: JW. 1927, 2128; JurR. 1927 Nr. 1498, 1608, 1609; DRZ. 1927 Nr. 649.  
 RG. 117, 93: 18. Mai 1927, I 327/26, Verpfändung von Wertpapieren, Bankdepotgesetz: JW. 1927, 1683; LZ. 1927, 1111; R. 1927 Nr. 1673; JurR. 1927 Nr. 1544.  
 RG. 117, 97: 18. Mai 1927, V 354/26, Unentgeltliche Verfügung, Aufwertung: JW. 1927, 1823; AufwRspr. 1927, 512; LZ. 1927, 995, 996; R. 1927 Nr. 1700; DRZ. 1927 Nr. 625.  
 RG. 117, 102: 19. Mai 1927, IV 847/26, Luftverkehrsrecht: JW. 1927, 2210; R. 1927 Nr. 1747; JurR. 1927 Nr. 1564.  
 RG. 117, 107: 25. Juni 1927, V 493/26, Hypothekenaufwertung: JW. 1927, 2110; DRZ. 1927 Nr. 1024.  
 RG. 117, 112: 20. Mai 1927, (VII) VI 518/26, Notwendige Verwendungen: JW. 1927, 1931, 2462; R. 1927 Nr. 1651, 1787; JurR. 1927 Nr. 1601; DRZ. 1927 Nr. 655.  
 RG. 117, 116: 20. Mai 1927, II 445/26, Genossenschaft: JW. 1927, 2514; LZ. 1927, 1111; JurR. 1927 Nr. 1418; R. 1927 Nr. 1672.  
 RG. 117, 121: 21. Mai 1927, V 476/26, Einwand der Arglist: JW. 1927, 2118, 2505; R. 1927 Nr. 1403; JurR. 1927 Nr. 1640, 1651; LZ. 1927, 1125.  
 RG. 117, 127: 21. Mai 1927, I 19/27, Geschäftsbeforgung der Bank: JW. 1927, 2291; LZ. 1927, 1108; JurR. 1927 Nr. 1510.  
 RG. 117, 131: 21. Mai 1927, I 10/27, Branntweinmonopolgesetz, Eisenbahnfrachtrecht: JW. 1927, 1857, 2421; LZ. 1927, 1111; R. 1927 Nr. 1745.  
 RG. 117, 136: 24. Mai 1927, II B 12/27, Prozeßgebühr: DRZ. 1927 Nr. 557.  
 RG. 117, 138: 24. Mai 1927, III 355/26, Presse und Polizei: JW. 1927, 1991; R. 1927 Nr. 1653; JurR. 1927 Nr. 1506, 1528; LZ. 1927, 1404.  
 RG. 117, 143: 25. Mai 1927, IV 2/27, Aufwertung: JW. 1927, 1830, 2111; R. 1927 Nr. 1716; JurR. 1927 Nr. 1578, 1580.  
 RG. 117, 153: 27. Mai 1927, III 462/26, Auf Kündigung angestellte Beamte: JW. 1927, 2195; R. 1927 Nr. 1951, 1953; JurR. 1927 Nr. 1550, 1596.  
 RG. 117, 160: 27. Mai 1927, (VII) VI 81/27, Anfechtung im Konkurs: R. 1927 Nr. 2044; JurR. 1927 Nr. 1959.  
 RG. 117, 162: 27. Mai 1927, III 358/26, Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte: JW. 1927, 2191; DRZ. 1927 Nr. 555; JurR. 1927 Nr. 1351; R. 1927 Nr. 1781.  
 RG. 117, 164: 27. Mai 1927, II 521/26, Stillschweigende Vollmachterteilung: JW. 1927, 2417, 2998; LZ. 1927, 1534; R. 1927 Nr. 2432; JurR. 1927 Nr. 1663.  
 RG. 117, 168: 27. Mai 1927, III 390/26, Revisionsbegründung: JW. 1927, 2136; JurR. 1927 Nr. 1687.  
 RG. 117, 172: 28. Mai 1927, I 44/27, Schiffszusammenstoß: JW. 1927, 2303; LZ. 1927, 1113; R. 1927 Nr. 1746; JurR. 1927 Nr. 1555.  
 RG. 117, 176: 31. Mai 1927, II 517/26, Stillschweigendes Wettbewerbsverbot: JW. 1927, 2410, 2844; JurR. 1927 Nr. 1504; LZ. 1927, 1533.  
 RG. 117, 180: 1. Juni 1927, V 392/26, Öffentlicher Glaube des Grundbuchs: JW. 1927, 2108, 2501; LZ. 1927, 996; Aufw-

- Nr. 1927, 521; R. 1927 Nr. 2005; DNotZ. 1927, 618; BayRpfLZ. 1927, 290; DJZ. 1927, 1480.
- RG. 117, 192: 1. Juni 1927, I 23/27, Handeln für eine nicht eingetragene GmbH.: JW. 1927, 2419; R. 1927 Nr. 1667; JurR. 1927 Nr. 1547; LZ. 1927, 1337.
- RG. 117, 195: 2. Juni 1927, IV 600/26, Versailler Vertrag. Rechtsweg: JW. 1927, 2308; PMZW. 1927, 210; R. 1927 Nr. 1958; JurR. 1927 Nr. 1591.
- RG. 117, 203: 3. Juni 1927, II 466/26, Aktiengesellschaft: JW. 1927, 2298; JurR. 1927 Nr. 1664; HanfRZ. 1927, 865; R. 1927 Nr. 2434; LZ. 1927, 1541; DRZ. 1927 Nr. 769.
- RG. 117, 211: 3. Juni 1927, II 460/26, Verwertung des Aufwertungsanspruchs: JW. 1927, 2114, 2570; R. 1927 Nr. 1739; JurR. 1927 Nr. 1511; LZ. 1927, 1107.
- RG. 117, 215: 3. Juni 1927, II 346/26, Namens- und Firmenschutz für Ausländer: JW. 1927, 3045, 1928, 786; GRUR. 1927, 715; MarkenSch. u. W. 1927, 392; JurR. 1927 Nr. 1635; R. 1927 Nr. 2193; LZ. 1927, 1529; PMZW. 1927, 308.
- RG. 117, 226: 11. Juni 1927, V 27/27, Vergleiche über die Aufwertung: JW. 1927, 1841, 2366; DRZ. 1927 Nr. 631; AufwRspr. 1927, 503; R. 1927 Nr. 2241.
- RG. 117, 230: 13. Juni 1927, I 30/27, Kunstwerfchutz: JW. 1927, 1999; LZ. 1927, 1112; JurR. 1927 Nr. 1557; GRUR. 1927, 729.
- RG. 117, 235/6: 13. Juni 1927, V 163/26, Rechtsweg: JW. 1927, 2213; LZ. 1927, 998; R. 1927 Nr. 1782; JurR. 1927 Nr. 2042, 2150.
- RG. 117, 238: 14. Juni 1927, II 394/26, Offene Handelsgesellschaft. Auseinandersetzung: R. 1927 Nr. 2223; JurR. 1927 Nr. 1644.
- RG. 117, 246: 14. Juni 1927, (VII) VI 109/27, Stempelsteuer. Unterhaltsrente: JW. 1927, 2128, 2462; R. 1927 Nr. 2184; DRZ. 1927 Nr. 650.
- RG. 117, 249: 15. Juni 1927, I 388/26, Hilfsleistung in Seenot: JW. 1927, 2304; R. 1927 Nr. 1992; JurR. 1927 Nr. 1665; LZ. 1927, 1337; HanfRZ. 1927, 863.
- RG. 117, 252: 15. Juni 1927, I 300/26, Verarmungsfaktor bei Schadensersatzansprüchen: R. 1927 Nr. 2021; LZ. 1927, 1335.
- RG. 117, 257: 15. Juni 1927, V 347/26, Sparfassen. Öffentlicher Glaube des Grundbuchs: JW. 1927, 2623; LZ. 1927, 1109; DNotZ. 1927, 614; BayRpfLZ. 1927, 290; AufwRspr. 1927, 550; R. 1927 Nr. 2216; JurR. 1927 Nr. 1943, 1946; DRZ. 1927 Nr. 1017, 1025.
- RG. 117, 267: 15. Juni 1927, I 336/26, Differenzgeschäft: JW. 1927, 2296; JurR. 1927 Nr. 1645, 1646; LZ. 1927, 1336; R. 1927 Nr. 2206.
- RG. 117, 270: 17. Juni 1927, (VII) VI 100/27, Sicherungsübereignung. Verflechtung: JW. 1927, 2799, 1928, 555; JurR. 1927 Nr. 1918; R. 1927 Nr. 2025; HanfRZ. 1927, 675.
- RG. 117, 274: 17. Juni 1927, (VII) VI 20/27, Revolvabilität von Landesgesetzen: JW. 1927, 2134; R. 1927 Nr. 2038; JurR. 1927 Nr. 2143.
- RG. 117, 276: 17. Juni 1927, II 509/26, Wettbewerbsgesetz. Saison- und Inventurausverkäufe: JW. 1928, 352; JurR. 1927 Nr. 1666; GRUR. 1927, 723; MarkenSch. u. W. 1927/28, 56; LZ. 1927, 1391; R. 1927 Nr. 2501.
- RG. 117, 284: 18. Juni 1927, I 372/26, Versailler Vertrag. Durchführgut: JW. 1927, 2306; R. 1927 Nr. 2189, 2190; JurR. 1927 Nr. 1681; LZ. 1927, 1538.
- RG. 117, 287: 21. Juni 1927, III 282/26, Nichtiges Grundstücksgeschäft. Gerichtliches Erwerbsverbot: JW. 1927, 2454; R. 1927 Nr. 2197, 2199, 2203; JurR. 1927 Nr. 1782, 2454.
- RG. 117, 296: 22. Juni 1927, V 564/26, Aufwertungsvereinbarungen: JW. 1927, 2112; AufwRspr. 1927, 598, 676; R. 1927 Nr. 2010; JurR. 1927 Nr. 1949.
- RG. 117, 301: 22. Juni 1927, VB 10/27, Aufwertung: JW. 1927, 2104; AufwRspr. 1927, 506; DJZ. 1927, 1481; JurR. 1927 Nr. 1933; R. 1927 Nr. 2227.
- RG. 117, 304: 23. Juni 1927, IV B 23/27, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: JurR. 1927 Nr. 1683; R. 1927 Nr. 2271.
- RG. 117, 306: 24. Juni 1927, (VII) VI 71/27, Aufwertungsvergleich: JW. 1927, 1839; AufwRspr. 1927, 525; R. 1927 Nr. 2235; JurR. 1927 Nr. 1941, 1947, 1836.
- RG. 117, 312: 24. Juni 1927, (VII) VI 121/27, Feuerversicherung: JW. 1927, 2801; R. 1927 Nr. 2263.
- RG. 117, 315: 24. Juni 1927, (VII) VI 135/27, Sachmangel: JW. 1927, 2624; R. 1927 Nr. 1978; JurR. 1927 Nr. 1802.
- RG. 117, 318: 24. Juni 1927, II 514/26, Sittwidriger Geschäftsbetrieb: JW. 1927, 2690; GRUR. 1927, 720; MarkenSch. u. W. 1927/28, 20; BayRpfLZ. 1927, 355; R. 1927 Nr. 2256; JurR. 1927 Nr. 1821, 1916, 1917; LZ. 1927, 1400.
- RG. 117, 323: 25. Juni 1927, VB 11/27, Dienstbarkeit: R. 1927 Nr. 2221; DRZ. 1927 Nr. 888; JurR. 1927 Nr. 1806.
- RG. 117, 327: 28. Juni 1927, (VII) VI 82/27, Feuerversicherung: JW. 1927, 2801; R. 1927 Nr. 2262; HanfRZ. 1927, 735.
- RG. 117, 332: 28. Juni 1927, II 464/27, Ausgeschiedener Gesellschafter: JW. 1927, 2416, 3010; R. 1927 Nr. 2415.
- RG. 117, 335: 28. Juni 1927, II 4/27, Verkauf einer fremden Sache: JW. 1927, 2687, 3045; R. 1927 Nr. 2411; JurR. 1927 Nr. 1732.
- RG. 117, 340: 29. Juni 1927, V 284/26, Pfandbriefdarlehen: JW. 1927, 2424; AufwRspr. 1927, 539; DNotZ. 1927, 623; R. 1927 Nr. 2232; JurR. 1927 Nr. 1939.
- RG. 117, 346: 29. Juni 1927, VB 7/27, Strich unzuständige Aufwertungsfälle: JW. 1927, 2106, 2499; DNotZ. 1927, 619; AufwRspr. 1927, 541; R. 1927 Nr. 2233; DRZ. 1927 Nr. 1023.
- RG. 117, 354: 29. Juni 1927, I 34/27, Chartepartie. Rücktrittsklausel: JW. 1927, 2797; R. 1927 Nr. 1975; LZ. 1927, 1390.
- RG. 117, 358: 23. Sept. 1927, (VII) VI 198/27, Aufwertung: JW. 1927, 2915; AufwRspr. 1927, 731; DRZ. 1927 Nr. 1014; JurR. 1927 Nr. 2077; R. 1927 Nr. 2495.
- RG. 117, 362: 22. Juli 1927, II 142/27, Preussisches Grundstücksverkehrsrecht: JW. 1927, 2512, 2920; LZ. 1927, 1112; R. 1927 Nr. 2549; JurR. 1927 Nr. 1927, 1928, 1930.
- RG. 117, 369: 29. Juni 1927, I 81/27, Teilschuldverschreibungen. Grundbuchvertreter: JW. 1927, 2122, 3005; LZ. 1927, 1337; JurR. 1927 Nr. 1808, 1841.
- RG. 117, 376: 30. Juni 1927, IV B 25/27, Fürsorgeziehung: R. 1927 Nr. 1807.
- RG. 117, 376: 30. Juni 1927, IV B 25/27, Aktiengesellschaft. Genussrechte. Aufwertung: JW. 1927, 2906; AufwRspr. 1927, 553; R. 1927 Nr. 2237; LZ. 1927, 1389; JurR. 1927 Nr. 1839.
- RG. 117, 386: 1. Juli 1927, (VII) VI 13/27, Schiedspruch: JW. 1927, 2464, 3009, 1928, 813; DJZ. 1927, 1273; DRZ. 1927 Nr. 664; R. 1927 Nr. 2250; HanfRZ. 1927, 868; JurR. 1927 Nr. 1800, 1862.
- RG. 117, 388: 2. Juli 1927, I 31/27, BinnenSchiffahrtsgesetz. Hilfslohn: JW. 1927, 2418; R. 1927 Nr. 2442; JurR. 1927 Nr. 1817.
- RG. 117, 391: 2. Juli 1927, I 35/27, Seeverficherung. Probefahrt: LZ. 1927, 1410.
- RG. 117, 398: 5. Juli 1927, (VII) VI 163/27, Preussische Stempelsteuer: JW. 1927, 2424.
- RG. 117, 400: 5. Juli 1927, II 3/27, Aktiengesellschaft. Verwertungsaktien. Spruchstellen: JW. 1927, 2301; R. 1927 Nr. 2439.
- RG. 117, 408: 5. Juli 1927, II 506/27, Warenzeichenrecht: JW. 1928, 343; GRUR. 1927, 706; MarkenSch. u. W. 1927/28, 12; LZ. 1927, 1389; R. 1927 Nr. 2418; JurR. 1927 Nr. 1820.
- RG. 117, 415: 6. Juli 1927, III 336/26, Angestellte von Krankenkassen. Tarifvertrag: JW. 1927, 2369, 1928, 278; JurR. 1927 Nr. 1818; R. 1927 Nr. 2370.
- RG. 117, 423: 7. Juli 1927, IV 41/27, Erbschaftspruch aus Eigentumsverlust. Verjährung: JW. 1927, 2689; LZ. 1927, 1390; R. 1927 Nr. 2215; JurR. 1927 Nr. 1722, 1725, 1736.
- RG. 117, 426: 7. Juli 1927, VB 14/27, Rangvorbehalt: JW. 1927, 2105; AufwRspr. 1927, 533; DNotZ. 1927, 621; JurR. 1927 Nr. 1935; R. 1927 Nr. 2230; DJZ. 1927, 1621.
- RG. 117, 431/432: 9. Juli 1927, VB 23/27, Aufwertung: JW. 1927, 2497; AufwRspr. 1927, 530; R. 1927 Nr. 1994; DNotZ. 1927, 624; DRZ. 1927 Nr. 1020.
- RG. 118, 5: 7. Juli 1927, VI 10/27, Vorkaufsrecht: JW. 1927, 2413; JurR. 1927 Nr. 1642; R. 1927 Nr. 2412; DJZ. 1928, 93.
- RG. 118, 9: 8. Juli 1927, III 494/26, Weibliche Beamte und Lehrer: JW. 1927, 2189; LZ. 1927, 1477; DRZ. 1927 Nr. 724; R. 1927 Nr. 2372.
- RG. 118, 13: 9. Juli 1927, I 46/27, Reiseversicherung eines Flußschiffes für Seefahrt: JW. 1927, 2305; R. 1927 Nr. 2026; JurR. 1927 Nr. 1815, 1816.
- RG. 118, 17: 9. Juli 1927, VB 20/27, Gutsüberlassungsverträge: JW. 1927, 2499; AufwRspr. 1927, 537; DNotZ. 1927, 620; JurR. 1927 Nr. 1759; DRZ. 1927 Nr. 1021.
- RG. 118, 22: 11. Juli 1927, IV 74/27, Kirchenstuhrecht: JW. 1927, 2853.
- RG. 118, 27: 12. Juli 1927, VI 138/27, Verjährung von Schlepplohnforderungen: JW. 1927, 2411; R. 1927 Nr. 2399; JurR. 1927 Nr. 1889.
- RG. 118, 28: 12. Juli 1927, II 122/27, Ferienfischen. Klagenhäufung: JW. 1927, 2425, 3010; DRZ. 1927 Nr. 652; R. 1927 Nr. 2269; JurR. 1927 Nr. 1852.
- RG. 118, 41: 16. Sept. 1927, III 14/27, Arzvertrag. Erfüllungsgeld: JW. 1927, 2844; R. 1927 Nr. 2401; JurR. 1927 Nr. 1996.
- RG. 118, 46: 17. Sept. 1927, I 178/26, Patentgemeinschaft: JW. 1928, 333; GRUR. 1927, 880; R. 1927 Nr. 2249; JurR. 1927 Nr. 2002.
- RG. 118, 50: 20. Sept. 1927, III 19/27, Vorläufige Dienstenthebung: JW. 1927, 2849, 2921; JurR. 1927 Nr. 2147, 2148, 2149; R. 1927 Nr. 2742, 2743.
- RG. 118, 57: 20. Sept. 1927, VII 185/27, Lebensversicherung: JW. 1928, 553; HanfRZ. 1927, 819; R. 1927 Nr. 2502.

- RG. 118, 59: 20. Sept. 1927, VII 208/27, Aufwertung: JW. 1927, 2914; Aufw.-Rspr. 1927, 688; R. 1927 Nr. 2493; DRZ. 1927 Nr. 880; JurR. 1927 Nr. 1992; DZ. 1927, 1691.
- RG. 118, 63: 20. Sept. 1927, VII 155/27, Aufwertung: JW. 1927, 2918; Aufw.-Rspr. 1927, 708; R. 1927 Nr. 2494.
- RG. 118, 67: 16. Sept. 1927, II 21/27, Aktiengesellschaft: JW. 1927, 2982; R. 1927 Nr. 2435; JurR. 1927 Nr. 2097, 2098.
- RG. 118, 73: 20. Sept. 1927, II 516/26, Ehecheidung. Restitutionsklage: JW. 1928, 112, 910.
- RG. 118, 76: 20. Sept. 1927, II 409/26, Warenzeichenrecht. Territorialität. Internationale Registrierung: JW. 1928, 347; GRUR. 1927, 890; JurR. 1927 Nr. 2115, 2119, 2120, 2121; MarkenSch. u. W. 1927/28, 96.
- RG. 118, 84: 21. Sept. 1927, I 85/27, „Zurückgestellte Rabatte“ der Reedereien: JW. 1927, 3002; R. 1927 Nr. 2393; JurR. 1927 Nr. 1990.
- RG. 118, 91: 22. Sept. 1927, VI 29/27, Verkehrseröffnung. Haftung für verkehrswidrigen Zustand: JW. 1927, 2848.
- RG. 118, 94/95: 23. Sept. 1927, III 25/27, Gesetzliche Vertretung des Staates. Kommunalaufsicht: JW. 1927, 2851, 1928, 1046; R. 1927 Nr. 2419, 2420; JurR. 1927 Nr. 2045, 2145, 2146.
- RG. 118, 100: 26. Sept. 1927, VI 19/27, Grundstückskaufvertrag: JW. 1927, 2919, 1928, 174, 497; R. 1927 Nr. 2410; JurR. 1927 Nr. 2000, 2001.
- RG. 118, 126: 27. Sept. 1927, III 38/27, Anwaltsverschulden. Schuldnerverzug: JW. 1928, 98.
- RG. 118, 133: 27. Sept. 1927, II 57/27, Unlauterer Wettbewerb: JW. 1928, 353.
- RG. 118, 139: 28. Sept. 1927, I 64/27, Handelsgebrauch. Kontoforrent: JW. 1927, 2907, 2999; R. 1927 Nr. 2475; Aufw.-Rspr. 1927, 703; JurR. 1927 Nr. 2036, 2037, 2099.
- RG. 118, 141/142: 29. Sept. 1927, VI 37/27, Unerlaubte Handlung im Auslande. Verjährung: JW. 1927, 2686; R. 1927 Nr. 2422; JurR. 1927 Nr. 2004, 2008.
- RG. 118, 145: 29. Sept. 1927, IV B 52/27, Erbschaftsausgleichung. Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung: JW. 1928, 60; LZ. 1927, 1390; R. 1927 Nr. 2431.
- RG. 118, 149: 30. Sept. 1927, III 30/27, Berufungssumme. Kosten: JW. 1927, 2803, 1928, 508; R. 1927 Nr. 2525; DRZ. 1927 Nr. 893; JurR. 1927 Nr. 1246.
- RG. 118, 152: 30. Sept. 1927, II 40/27, Aufwertung. Gewinnobligationen: JW. 1927, 2902; Aufw.-Rspr. 1927, 709; DRZ. 1927 Nr. 883; JurR. 1927 Nr. 1998, 2027, 2035.
- RG. 118, 158: 30. Sept. 1927, II B 15/27, Prozeßgebühr. Erlöschen der Prozeßvollmacht: JW. 1927, 3007; R. 1927 Nr. 2398, 2526; JurR. 1927 Nr. 2044, 2047.
- RG. 118, 162: 1. Okt. 1927, V 69/27, Höchstbetragshypotheken: JW. 1928, 501, 895; DZ. 1927, 1555; R. 1927 Nr. 2429.
- RG. 118, 165: 1. Okt. 1927, I 71/27, Bankzinsen: JW. 1927, 3005, 3044; R. 1927 Nr. 2440; JurR. 1927 Nr. 1993.
- RG. 118, 168: 4. Okt. 1927, II 37/27, Wechselverpflichtung bei Gesamtvertretung: JW. 1927, 2993; JurR. 1927 Nr. 2113.
- RG. 118, 171: 7. Okt. 1927, II 332/27, Rechtsmittelverzicht. Verstoß wider die guten Sitten: JW. 1928, 113.
- RG. 118, 177: 8. Okt. 1927, VB 25/27, Aufwertung von Kaufgeldforderungen: JW. 1928, 150, 716; BanRpflZ. 1927, 338; DRotZ. 1927, 730; DRZ. 1927 Nr. 1022; DZ. 1927, 1693; R. 1927 Nr. 2462; LZ. 1927, 1336; Aufw.-Rspr. 1927, 697.
- RG. 118, 182: 8. Okt. 1927, I 57/27, Passivlegitimation des Ausrüsters: JW. 1927, 3006.
- RG. 118, 185: 11. Okt. 1927, II 50/27, Bereicherungsanspruch: JW. 1928, 57; JurR. 1927 Nr. 2080, 2082, 2083; DZ. 1928, 95.
- RG. 118, 189: 13. Okt. 1927, IV B 32/27, Armenanwalt. Gebührenanspruch: JW. 1928, 713, 911; Aufw.-Rspr. 1927, 791; DRZ. 1927 Nr. 1029; JurR. 1927 Nr. 2158.
- RG. 118, 168: 4. Okt. 1927, II 37/27, Bössliche Verlassung: JW. 1928, 901.
- RG. 118, 196: 14. Okt. 1927, III 491/26, Nicht rechtsfähige Vereine. Mantel- und Lohnantizip: JW. 1928, 277; GRUR. 1928 Nr. 64.
- RG. 118, 201: 14. Okt. 1927, II 133/27, Warenzeichenrecht. Teillösungssilage: JW. 1928, 336; GRUR. 1927, 896.
- RG. 118, 209: 14. Okt. 1927, VII 122/27, Sicherungsübereignung: JW. 1928, 63; JurR. 1927 Nr. 2229, 2235.
- RG. 118, 210: 17. Okt. 1927, V 539/26, Aufwertung von Bannguthaben: JW. 1927, 2908; Aufw.-Rspr. 1927, 736; R. 1927 Nr. 2476; DRZ. 1927 Nr. 1027; JurR. 1927 Nr. 2220.
- RG. 118, 217: 18. Okt. 1927, VII 294/27, Versicherungsvertrag: JW. 1927, 3048, 1928, 555.
- RG. 118, 218/219: 18. Okt. 1927, II 74/27, Genossenschaftsrecht: JW. 1928, 223.
- RG. 118, 227: 18. Okt. 1927, III 13/27, Rechtsweg: JW. 1928, 471; GRUR. 1928 Nr. 63.
- RG. 118, 230: 19. Okt. 1927, V 465/26, Grundstücksverkehrsrecht. Vormerkung: JW. 1927, 2846, 1928, 499; Aufw.-Rspr. 1927 Sonderheft VI, 56; DRotZ. 1927, 751; DRZ. 1927 Nr. 1019; JurR. 1927 Nr. 2187.
- RG. 118, 234: 20. Okt. 1927, IV 218/27, Depositentkassen der Großbanken: JW. 1927, 2999; GRUR. 1928 Nr. 30.
- RG. 118, 241: 21. Okt. 1927, III 59/27, Staatsshaftung. Registerführung: JW. 1928, 235.
- RG. 118, 244: 22. Okt. 1927, VI 55/27, Grundstücksveräußerung unter Miterben: JW. 1928, 172.
- RG. 118, 250: 22. Okt. 1927, I 125/27, Vertragliches Pfandrecht des Hauptpediteurs: JW. 1928, 558; GRUR. 1928 Nr. 32; R. 1927 Nr. 2443.
- RG. 118, 261: 22. Okt. 1927, V 40/27, Prozeßkosten. BanRpflZ. 1927, 374; JurR. 1927, Nr. 2231, 2233, 2234; LZ. 1927, 1529; Aufw.-Rspr. 1927 Sonderheft VI, 36.
- RG. 118, 266: 25. Okt. 1927, VII 297/27, Preukische Stempelsteuer: JW. 1928.
- RG. 118, 269: 28. Okt. 1927, II 125/27, Zeichnungsschein auf Aktien: JW. 1927, 2981; GRUR. 1928 Nr. 2, 31.
- RG. 118, 276: 28. Okt. 1927, III 74/27, Pfändung körperlicher Sachen: JW. 1928, 114; GRUR. 1928 Nr. 81.
- RG. 118, 280: 29. Okt. 1927, V 104/27, Aufwertungshypotheken. Verzinsung: JW. 1928, 51; Aufw.-Rspr. 1927, 781; R. 1927 Nr. 2472a.
- RG. 118, 282: 29. Okt. 1927, I 76/27, Verfilmungsrecht an Operetten: JW. 1928, 358; GRUR. 1928 Nr. 33.
- RG. 118, 283: 29. Okt. 1927, I 88/27, Filmvertrieb. Vorführung der Kopie: JW. 1928, 356; GRUR. 1928 Nr. 10.
- RG. 118, 294: 29. Okt. 1927, V 155/27, Sprungrevision: JW. 1928, 112; DRZ. 1927 Nr. 1033; GRUR. 1928 Nr. 65, 79; R. 1927 Nr. 2533.
- RG. 118, 295: 29. Nov. 1927, II 523/26, Offene Handelsgesellschaft. Auseinandersetzung: JW. 1928, 618.
- RG. 118, 304: 27. Sept. 1927, II 3/27, Aktiengesellschaft. Einziehung von Aktien: JW. 1928, 232, 633; GRUR. 1928 Nr. 29.
- RG. 118, 318: 18. Okt. 1927, III 173/27, Verpätetes Vorbringen: JW. 1928, 111; GRUR. 1928 Nr. 77.
- RG. 118, 321: 3. Nov. 1927, IV 279/27, Wert des Streitgegenstandes: JW. 1928, 105; Aufw.-Rspr. 1928, 14; LZ. 1927, 1529.
- RG. 118, 325: 4. Nov. 1927, III 60/27, Aufwertungs- und Anleiheablösungsrecht. Schadensersatz: JW. 1928, 102, 645/6; Aufw.-Rspr. 1927, 809; GRUR. 1928 Nr. 37, 38, 62.
- RG. 118, 330: 4. Nov. 1927, II 135/27, Aktiengesellschaft. Stimmrecht: JW. 1928, 216, 629.
- RG. 118, 335: 4. Nov. 1927, VII 346/27, Genehmigung eines Vertrags: JW. 1928, 54; GRUR. 1928 Nr. 3.
- RG. 118, 337: 25. Okt. 1927, II B 14/27, Gesellschaft mbH. in Liquidation: JW. 1928, 633.
- RG. 118, 342: 22. Dez. 1927, V 374/27, Aufwertung: JW. 1928, 237, 473.
- RG. 118, 347: 7. Okt. 1927, (VII) VI 202/27, Aufwertung: JW. 1927, 2911; JurR. 1927 Nr. 2078; Aufw.-Rspr. 1927, 729.
- RG. 118, 354: 5. Nov. 1927, V 115/27, Höchstbetragshypothek: JW. 1928, 501.
- RG. 118, 365/366: 8. Nov. 1927, III 76/27, Rechtsanwaltsgebühren: JW. 1928, 99, 713.
- RG. 118, 370: 23. Juni 1927, IV 592/26, Ausländische Schuldverschreibungen: JW. 1927, 2289, 3004; R. 1927 Nr. 2022; Aufw.-Rspr. 1927, 585; LZ. 1927, 1391; JurR. 1927 Nr. 1726.
- RG. 118, 375: 11. Jan. 1928, I 194/27, Freie Aufwertung: JW. 1928, 650.
- RG. 118, 379: 8. Nov. 1927, III 77/27, Rechtsweg. Abkommen mit einem Wohnungsamtsamt: JW. 1928, 470, 1051.
- RG. 118, 382: 8. Nov. 1927, II 166/27, Revision. Prozeßfragen: JW. 1928, 108; GRUR. 1928 Nr. 70; LZ. 1927, 1544.
- RG. 118, 385: 10. Nov. 1927, V 11/27, Öffentlicher Glaube des Grundbuchs: JW. 1928, 154; Aufw.-Rspr. 1927 Sonderheft VI, 41.
- RG. 118, 388: 10. Nov. 1927, IV 231/27, Fortgesetzte Gütergemeinschaft: LZ. 1927, 1528; GRUR. 1928 Nr. 12.